



Studien zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 36

R. Oldenbourg Verlag München 1989

Clemens Vollnhals

Evangelische Kirche
und
Entnazifizierung
1945–1949

Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit

R. Oldenbourg Verlag München 1989

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Vollnhals, Clemens:

Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949 : die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit / Clemens Vollnhals.

– München : Oldenbourg, 1989

(Studien zur Zeitgeschichte ; Bd. 36)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1986

ISBN 3-486-54941-3

NE: GT

© 1989 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf, München

Gesamtherstellung: Verlagsdruckerei E. Rieder, Schrobenehausen

ISBN 3-486-54941-3

Inhalt

Vorwort	7
I. Kirche und Besatzungsmacht	9
II. Neuordnung der evangelischen Kirche	22
1. Rückblick auf den Kirchenkampf	22
2. Der Weg nach Treysa	27
3. Die Schuld der Kirche	33
III. Konfliktpunkt Entnazifizierung	45
1. Entnazifizierungspolitik und -praxis der Militärregierung	45
2. Die Kritik der Kirchen 1945/46	52
3. Entstehung und Durchführung des Befreiungsgesetzes	60
4. Die Offensive der evangelischen Kirche 1946	69
5. Reaktionen und Kontroversen	84
6. Das Jahr 1947	94
7. Endkrise der Entnazifizierung und neuer Vorstoß der Kirchen	103
IV. Die Landeskirche in Bayern	121
1. Kirche und Nationalsozialismus	121
2. Zusammenbruch und Entnazifizierung	133
3. Die unterbliebene Selbstreinigung	141
4. Das Scheitern der Militärregierung	148
5. Die Mitläuferfabrik	156
6. Die Entnazifizierung der Theologischen Fakultät Erlangen	170
V. Die Landeskirchen in Württemberg, Hessen und Bremen	180
1. Württemberg	180
Exkurs: Das Verfahren in der französischen Besatzungszone	193
2. Hessen	200
Die Neuordnung der Teilkirchen	203
Selbstreinigung und Entnazifizierung	209
3. Bremen	222
VI. Pfarrer vor der Spruchkammer	232
1. Ein Fehlurteil zu Lasten des Betroffenen	233
2. Die Verfolgung eines Denunziationsvorwurfs	238
3. Kirchenkampf in der Provinz	249
Das Verfahren gegen den DC-Pfarrer	253
Das Verfahren gegen den BK-Pfarrer	258

4. Ein Bekenntnispfarrer mit Goldenem Parteiabzeichen	268
5. Zusammenfassung	275
VII. Resümee	281
Anhang	289
Tabellen	289
Abkürzungen	290
Quellen und Literatur	293
Personenregister	304

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die gekürzte Fassung meiner Dissertation, die im WS 1986 von der Universität München angenommen wurde. Sie wurde durch Stipendien des Bayerischen Staates zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Evangelischen Studienwerks e. V. gefördert und wäre ohne diese Hilfe vielleicht nie fertiggestellt worden.

Zu Dank bin ich weiterhin den Mitarbeitern der staatlichen und kirchlichen Archive für ihre Mühe und Auskunftsbereitschaft verpflichtet, ebenso den Mitarbeitern des Instituts für Zeitgeschichte und der Geschäftsstelle der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte, München. Wertvolle Anregungen und Hilfe gaben insbesondere Dr. Hans Woller, Dr. Klaus-Dietmar Henke und Dr. Carsten Nicolaisen. Dank schulde ich nicht zuletzt meinem Doktorvater, Professor Dr. Friedrich Prinz.

Bei der Kürzung und Korrektur des Manuskripts haben sich die Freunde und Kollegen Dr. Wolfgang Behringer, Claudia Nölting M. A., Viktoria Strohbach M. A. und Gabriele Jaroschka viel Mühe gemacht. Als kleine symbolische Anerkennung für die langjährige Anteilnahme und ihre Art der Hilfe ist die Studie meiner Frau Daniela und unserem Sohn Lion gewidmet.

I. Kirche und Besatzungsmacht

Erste Erfahrungen mit deutschen Kirchenführern gewannen die amerikanischen Besatzungstruppen im Oktober 1944 nach der Besetzung Aachens. Der katholische Bischof von Aachen, Johannes van der Velden, erklärte sich sofort zur Zusammenarbeit bereit und gab zu verstehen, daß er den Klerus anweisen werde, „den US-Truppen Auskünfte über die einheimische Bevölkerung zu geben und sie vor Nazis zu warnen. Er wünscht jedoch“, heißt es im Gesprächsprotokoll weiter, „mit allem Nachdruck, daß jede derartige Zusammenarbeit völlig geheimgehalten werden müsse, da weder er noch irgendeiner seiner Priester Lust hätten, vor ihren Landsleuten als ‚Denunzianten‘ dazustehen.“ Nicht minder nachdrücklich sprach sich van der Velden, als er nach seinen Vorstellungen hinsichtlich der Zukunft Deutschlands befragt wurde, für die konstitutionelle Monarchie oder für eine Republik mit starkem Präsidenten nach amerikanischem Vorbild aus, da „der Staatstyp der Weimarer Republik der deutschen Mentalität nicht nahezubringen“ sei. Das neue Deutschland solle „von allen konservativen Kreisen, katholischen und anderen, gestaltet werden, um es gegen die Gefahr eines Wiedererstehens des Nazismus oder einer kommunistischen Revolution zu schützen“. Hinsichtlich der Entnazifizierung erklärte der Bischof, viele Beamte seien aus Charakterschwäche der NSDAP beigetreten, könnten aber gleichwohl „nach sorgfältiger Prüfung mit großem Nutzen von den Besatzungsbehörden beschäftigt werden“¹.

Die positiven Reaktionen, die der erste Kontakt bei den Amerikanern hervorrief, wurden nachhaltig getrübt, als ein Team der Psychological Warfare Division die Personalpolitik des neuen Oberbürgermeisters Franz Oppenhoff untersuchte, den van der Velden vorgeschlagen hatte. Oppenhoff hatte, ganz im Sinne einer Neugestaltung Deutschlands auf konservativer Grundlage, die Stadtregierung aus konservativen Fachleuten und jungen Industriellen gebildet und dabei bewußt auf die Einbeziehung von SPD- oder KPD-Vertretern verzichtet. Der Führungsspitze gehörte zwar nur ein NSDAP-Mitglied an, doch waren von 72 Schlüsselpositionen in der Verwaltung nicht weniger als 22 mit Parteigenossen besetzt. Dieser Befund löste bei dem linksorientierten Untersuchungsteam unter der Leitung Saul K. Padovers heftige Empörung aus: „In short, under the nose of MG, the Oppenhoff administration was setting up the framework of an authoritarian, hierarchical, bureaucratic, corporate fascism – a type of Ständestaat that even the Nazis had rejected.“² Der Bericht warf der örtlichen Militärregierung politische Naivität und Diskriminierung der Antifaschisten vor und löste, da er auch der amerikanischen Presse zugespielt wurde, scharfe Reaktionen aus. Noch kurz vor der Übergabe Aachens an die Briten kam es zu einer Entlassungswelle in der Stadtverwaltung, der sich die Degradierung des Aachener MG-Detachements anschloß. Oppenhoff, der auf seinem Posten belassen worden war, wurde am 25. März 1945 von zwei SS-Männern als Kollaborateur ermordet.

¹ Protokoll vom 20. 10. 1944, in: Volk, Ausblick, S. 205 ff.

² Zit. nach Saul K. Padover, Experiment in Germany. The Story of an American Intelligence Officer, New York 1946, S. 224. Vgl. Niethammer, Besatzungsmacht, S. 172 ff.

Das Beispiel Aachen ist in vieler Hinsicht für die ersten Besatzungsmonate typisch. Es zeigt den Einfluß der Kirchen auf die Neubesetzung von Stadt- und Gemeindeverwaltungen, ihre Förderung konservativer Kreise, die auch eine Protektion kirchentreuer Nationalsozialisten einschloß, wie die Bedeutung der amerikanischen Presse, die echte oder vermeintliche Entnazifizierungsskandale begierig aufgriff und die Militärregierung außerordentlich unter Druck setzen konnte. Gleich in der ersten Stadt unter amerikanischer Besatzung zeigte sich auch der Konflikt zwischen der politischen Säuberung, deren Kriterien nur vage definiert waren, und der Erhaltung administrativer Effizienz.

Mit dem Vordringen der amerikanischen Truppen wurde das Problem, nach welchen politischen Kriterien Neubesetzungen erfolgen sollten, immer dringlicher, zumal amerikanische Linksintellektuelle und Emigranten in höheren Militärstäben die Zusammenarbeit des zumeist konservativ eingestellten Offizierskorps der Kampftruppen mit deutschen Konservativen auf lokaler Ebene mit großem Mißtrauen verfolgten. Im März 1945 wandte sich Brigadegeneral Frank McSherry hilfesuchend an Robert Murphy, den politischen Berater des State Department für die amerikanische Militärregierung, und forderte mit Verweis auf die Ereignisse in Aachen konkrete Richtlinien: „There is crying need for guidance.“³ Anfang Mai übermittelte Murphy dem amerikanischen Außenminister einen Richtlinienentwurf, der neben den geltenden Entnazifizierungsbestimmungen auch positive Auswahlkriterien enthielt: Bevorzugt eingestellt werden sollten Funktionäre aus den demokratischen Organisationen der Weimarer Zeit. Hierzu rechnete Murphy die Gewerkschaften, SPD und DDP sowie viele Mitglieder des Zentrums. Auch unter den Mitgliedern der DVP und DNVP könnten sich Antinationalsozialisten befinden, „but they were so generally imbued with German nationalism, militarism, and conservative traditionalism as to make their members unsuitable for all purposes. In many cases members of these rightist parties are only less dangerous than the Nazis themselves.“ Weiterhin empfahl Murphy bei Neubesetzungen alle demokratischen Gruppierungen angemessen zu berücksichtigen: „Appointments should especially avoid giving too much prominence to elements from extreme left or extreme right of the anti-Nazi-section of the population.“ In vornehmlich katholischen Gebieten sei es angebracht, mehr ehemalige Zentrumsmitglieder zu ernennen, während in protestantischen Industriegebieten Sozialdemokraten und Gewerkschafter bevorzugt werden sollten. Der Rat der Ortspfarrrer sei vielfach nützlich, doch müsse die örtliche Militärregierung jeden Kandidaten sorgfältig überprüfen, da die Kirchen keineswegs gänzlich anti-nationalsozialistisch eingestellt gewesen seien⁴.

Ausführlicher führte Murphy seine politische Beurteilung der deutschen Kirchen in dem Antwortschreiben an McSherry aus: Die evangelische Kirche besitze zwar einige herausragende Führer, die dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet hätten, habe sich jedoch in weiten Teilen, besonders in den späteren Jahren der NS-Herrschaft, dem Druck der NSDAP unterworfen. Ähnliche Vorbehalte äußerte Murphy, selbst praktizierender Katholik⁵, auch hinsichtlich der katholischen Kirche. Sie habe zwar im ganzen eine geschlossenere Front gegen den Nazismus gebildet als die evangelische Kirche. Neben couragierten Anti-Nationalsozialisten wie den Bischöfen Preysing in Berlin, Galen

³ NA, RG 84, 731/3, McSherry an Murphy vom 22.3.1945.

⁴ NA, RG 84, 737/3, Draft Directive: Political Considerations for the Guidance of Military Government Officers in Making Appointments in Germany vom 7.5.1945.

⁵ Spotts, Kirchen, S. 52.

in Münster und Faulhaber in München habe es jedoch auch viele gegeben, die keine ähnlich kompromißlose Haltung eingenommen hätten und die deshalb nicht als vertrauenswürdige Antinazis gelten könnten. Die Erfahrung habe gezeigt, daß die von Pfarrern empfohlenen Personen zumeist konservativen Kreisen angehörten. „We would thus lay ourselves open to the charge of encouraging ‚rightist‘ and ‚reactionary‘ political movements and policies at the expense of more ‚liberal‘ policies if we leaned too heavily or exclusively on church advice. We must constantly bear in mind the point [...] that while many of the rightist and conservative elements were anti-Nazi, they were at the same time strongly nationalistic and imbued with the German military tradition. Our aim is not only to destroy Nazism (negative) but to seek out and encourage elements which have been or may become truly democratic (positive).“⁶

Mit der geforderten demokratischen Gesinnung war es jedoch häufig nicht zum Besten gestellt, wie spätere Überprüfungen der von den amerikanischen Kampftruppen ad hoc eingesetzten Amtsträger ergaben. Auch die kirchlichen Personalvorschläge entsprachen oft nicht den politischen Anforderungen eines demokratischen Neubeginns. Leo Schwing, ein führender katholischer Politiker aus dem Rheinland, urteilte am 13. April 1945 in seinem Tagebuch über die Personalpolitik der Pfarrer: „Sie empfehlen Personen, die politisch bedenklich sind, denen sie aber Vertrauen schenken, weil sie gute Katholiken sind [...]. So erlebt man, daß eine ganze Reihe von richtigen Nazis in wichtigen Stellungen sitzen, [...] gedeckt durch den schwarzen Rock und dessen Empfehlungen schmuggeln sie sich ein.“⁷

Nicht viel anders verhielten sich evangelische Würdenträger. Wie gering das Reservoir völlig unbelasteter Kandidaten mit einwandfreier demokratischer Vergangenheit war, zeigte sich, als Colonel Colberg, der Leiter der Rechtsabteilung der bayerischen Militärregierung, am 4. Juni den bayerischen Landesbischof Hans Meiser aufsuchte und ihn um die Benennung vertrauenswürdiger Personen zur Reorganisation des Justizwesens bat. Meiser erklärte unumwunden, daß er „nur dann eine Liste geeigneter Juristen vorlegen könne, wenn Parteigenossen nicht von vornherein ausgeschlossen sein sollen“⁸. Ähnlich verlief die Unterredung zwischen dem württembergischen Militärgouverneur Dawson und Landesbischof Theophil Wurm am 19. Juli, als es um die Benennung geeigneter Persönlichkeiten für die württembergische Landesregierung ging: „Der Herr Bischof erklärt zurückhaltend, es sei schwer, Leute vorzuschlagen, weil fähige Leute und die Mittelschicht (altersmäßig), sofern sie nicht Parteigenossen gewesen seien, kaum Gelegenheit gehabt hätten, sich zu entfalten und zu bewähren.“ Besorgt über die ersten Entlassungsmaßnahmen der Militärregierung, stellte Wurm auch die Frage, ob es denn wahr sei, daß keine NSDAP-Mitglieder mehr als „Bürgermeister, Landräte etc.“ amtieren dürften?⁹

Im Unterschied zur katholischen Kirche, die kaltgestellte Zentrums Politiker oder ehemalige Funktionäre der christlichen Gewerkschaften für Spitzenpositionen benennen konnte, hatten die evangelischen Bischöfe große Schwierigkeiten, den ihnen zugestanden politischen Einfluß zu nutzen, da sie nur in sehr geringem Umfang auf bewährte Per-

⁶ NA, RG 84, 731/3, Murphy an McSherry vom 4. 5. 1945.

⁷ Zit. nach Spotts, Kirchen, S. 86.

⁸ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz Meisers vom 4. 6. 1945. Vgl. Kap. IV/2.

⁹ LKAS, NL Hartenstein, 52/3, Bericht über Empfang des Landesbischofs beim amerikanischen Militärgouverneur am 19. 7. 1945.

sönlichkeiten aus dem demokratischen Spektrum der Weimarer Parteienlandschaft zurückgreifen konnten. Parteipolitisch hatte sich die überwiegende Mehrheit der evangelischen Pfarrerschaft und der sogenannten „gut kirchlichen Kreise“ während der Weimarer Republik an den antidemokratischen Rechtsparteien, vornehmlich der DNVP, orientiert¹⁰. Das Leitbild der mit wenigen Ausnahmen fest im konservativ-nationalen Lager beheimateten Meinungsführer in Theologie, kirchlicher Presse und kirchlichem Verbandswesen war und blieb die verklärte Welt des preußisch-protestantisch geprägten Wilhelminischen Kaiserreichs. Den Aufstieg der NSDAP hatten maßgeblich evangelische Wählerschichten getragen. Wie Wahlanalysen zeigen, wurde nach 1930 der Konfessionsfaktor „zur wichtigsten Einflußgröße des nationalsozialistischen Wählerverhaltens überhaupt“¹¹. Erst im März 1933 gelangen der NSDAP nennenswerte Einbrüche in katholische Gebiete, die bis dahin eine kaum zu überwindende Barriere dargestellt hatten.

Einen Einblick in den geistigen Horizont evangelischer Kirchenführer unmittelbar bei Kriegsende vermitteln die Aufzeichnungen hoher amerikanischer Offiziere über erste Begegnungen und Gespräche mit Vertretern der Bekennenden Kirche. Sie hinterließen bei den Kirchenoffizieren der Education and Religious Affairs Branch (ERA) einen recht zwiespältigen Eindruck. Starke Zweifel an der Demokratiebereitschaft des deutschen Protestantismus waren Marshall M. Knappen, dem Leiter der Religious Affairs-Abteilung der amerikanischen Militärregierung, bereits während der gemeinsamen anglo-amerikanischen Planungsphase 1944/45 gekommen¹².

Genügend Anlaß für solche Vorbehalte boten die Lektüre der Zeitschrift der Bekennenden Kirche (Junge Kirche), die den Kampf des Nationalsozialismus gegen den gottlosen Kommunismus stets lobend hervorhob, und Niemöllers 1934 erschienene Autobiographie „Vom U-Boot zur Kanzel“, die Sympathien für die NS-Bewegung deutlich erkennen ließ¹³. Niemöllers Vergangenheit als Marineoffizier und Freikorpsführer während der Ruhrkämpfe 1920 bestärkte Knappen noch zusätzlich in der Einschätzung, daß die Bekennende Kirche, die als Widerpart der Deutschen Christen gewissermaßen den Hoffnungsträger des deutschen Protestantismus darstellte, unter politischen Gesichtspunkten als ausgesprochen konservativ und illiberal zu beurteilen sei: „Not all the anti-

¹⁰ Dahm, Pfarrer, S. 148, rechnet 70–80 Prozent der evangelischen Pfarrerschaft zum Typ des konservativ-national eingestellten Pfarrers mit ausgeprägt antidemokratischer Gesinnung. Vgl. auch Nowak, Kirche und Weimarer Republik; Jacke, Kirche zwischen Monarchie und Republik; Wright, Über den Parteien; Scholder, Kirchen, Bd. 1.

¹¹ Falter, Wer verhalf der NSDAP zum Sieg?, S. 16. Vgl. Scholder, Kirchen, Bd. 1, S. 160 ff. Die Bedeutung des Konfessionsfaktors bleibt in abgeschwächter Form auch dann erhalten, wenn man für die protestantischen Gebiete Nord-, Mittel- und Ostdeutschlands, in denen die NSDAP ihre größten Erfolge erzielen konnte, die Negativfaktoren – höhere Arbeitslosigkeit, stärkere Agrarverschuldung und geringerer Urbanisierungsgrad – berücksichtigt. Vgl. Loren K. Waldmann, Modells of Mass Movements – The Case of the Nazis, Diss. Chicago 1973, S. 79–99. Zahlreiche Beispiele für den protestantischen Zeitgeist 1933 finden sich bei van Norden, Kirche in der Krise, und Stoll, Zeitschriftenpresse.

¹² Zur amerikanischen Kirchenpolitik vgl. Boyens, Kirchenpolitik; Scheerer, Kirchen, S. 12 ff.; Vollnhals, Alliierte Kirchenpolitik; Vollnhals, Reichskonkordat. Zur Organisationsgeschichte der ERA-Branch vgl. Tent, ERA-Branch; Tent, Mission, S. 46 ff.; Einführung Josef Henkes in den ECR-Bestand (NA, RG 260, 5/291–3). Zur britischen Kirchenpolitik vgl. Besier, Selbstreinigung.

¹³ Vgl. Schmidt, Niemöller, S. 40 ff.

Nazi elements in the German churches should be fairly called democratic and reasonable be expected to cooperate with a future democratic program.“¹⁴

Wenn es noch eines spektakulären Anlasses zur Bestätigung dieser Vorbehalte bedurfte, so lieferte ihn Niemöller in einem aufsehenerregenden Interview, das er kurz nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager alliierten Reportern während eines Erholungsurlaubs in Neapel gab. Am 5. Juni teilte „Hitlers persönlicher Gefangener“ einer staunenden Weltöffentlichkeit in fließendem Englisch mit, daß er sich im September 1939 erfolglos aus dem Konzentrationslager Dachau zur Kriegsmarine gemeldet habe. Weiterhin erklärte Niemöller, er habe sich dem Totalitätsanspruch der NS-Ideologie aus rein religiösen Gründen widersetzt und sich als guter Lutheraner verpflichtet gefühlt, für sein deutsches Vaterland zu kämpfen: „My soul belonged to God. But I must render into Caesar things, that are Caesar's, which is my whole physical life.“ Damit nicht genug, erklärte Niemöller, daß für das deutsche Volk eine Demokratie nach angelsächsischem Muster nicht in Frage komme: „The Germans like to be governed. They like to live under some authority and not to be mingled into politics and such things. [...] That sort of democracy which would be useful for Germany must be found.“¹⁵ Schließlich gab Niemöller noch bekannt, daß er nach England und in die USA reisen wolle, um Geld und Lebensmittel für das hungernde deutsche Volk zu sammeln. Niemöllers Auftritt hätte wohl kaum katastrophaler ausfallen können, war er doch im westlichen Ausland zum demokratisch gesinnten Märtyrer des christlichen Gewissens gegen die Nazi-Barbarei verklärt worden. Da der Widerstand der Bekennenden Kirche gegen die Deutschen Christen im Ausland zumeist als politisch motivierter Widerstand gegen das NS-Regime interpretiert worden war, mußte das Interview heftige Irritationen auslösen. Wie mußte es um das deutsche Volk bestellt sein, wenn selbst verfolgte Pfarrer bereit waren, freiwillig für Hitler zu kämpfen, und nach der militärischen Niederringung des NS-Regimes erklärten, eine demokratische Staatsform sei für das deutsche Volk nicht geeignet? Bestätigte sich damit nicht die These des Vansittarismus, alle Deutschen seien verkappte Nazis? In der amerikanischen Militärregierung war man derart schockiert, daß Niemöller in einer Überreaktion sofort als unverbesserlicher Nationalist festgesetzt wurde.

Am 18. Juni führte Knappen ein langes Gespräch mit Niemöller, an dem auch zwei Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes OSS teilnahmen. Die Begründung, die Niemöller nun für seine Frontmeldung gab, charakterisiert anschaulich das Dilemma, in das die Bekennende Kirche 1939, wie vor ihr 1914 die Arbeiterbewegung, geraten war: „Up to the outbreak of war, Niemöller stated, he was opposed to it, but once it had begun he could see no alternative than to take up the fight of one's nation. It was particularly easy to adopt this position, he said, because the ‚Polish terror‘ just previous to outbreak had been real. He claimed to know many German Protestant clergymen who had been ‚slaughtered‘ in Poland. Accordingly he had volunteered for active service.“ Erst im KZ Dachau (ab 1941) habe er begriffen, daß Hitler nicht nur ein Fanatiker, sondern ein Verbrecher sei; von da an habe er für die Niederlage der Nazis gebetet. Auf die Frage nach

¹⁴ NA, RG 260, 5/340–2/10, Knappen, Historical Report. Education and Religious Affairs. Winter 1941 – Spring 1946, S. 10. Vgl. Knappen, Peace, S. 49f.

¹⁵ Zit. nach Daily Sketch, Niemoeller offered to fight us, und New York Herald Tribune, Niemoeller sees Germany unfit for Democracy on U.S. Lines, vom 6. 6. 1945. Vgl. Bentley, Niemöller, S. 192 ff.

seiner Einstellung zum sogenannten Röh-mputsch 1934, als Hitler hohe SA-Führer und konservative Gegner ermorden ließ, antwortete Niemöller, er habe damals fest an eine Verschwörung geglaubt und deshalb das Handeln der Nazis teilweise für berechtigt gehalten¹⁶. Zur gegenwärtigen politischen Lage führte Niemöller aus, Deutschland werde wohl bald vollständig unter russischen Einfluß geraten, teils weil die amerikanischen Truppen in Europa viel zu schwach seien, teils weil der „Bolschewismus“ neben dem Christentum die einzige geistige Kraft in Deutschland darstelle. Auch sei der Anschluß Deutschlands an die Sowjetunion innerhalb der nächsten sechs Monate eine denkbare Entwicklung, die er nicht begrüße, aber auch nicht von vornherein ablehnen wolle. Weiterhin plädierte er für die Wiedereinführung der Konfessionsschulen und gegen die Trennung von Staat und Kirche. Eine enge Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche auf politischem und sozialem Gebiet hielt er allerdings nicht für wünschenswert, wobei sein tiefsitzendes Mißtrauen gegen den „Ultramontanismus“ deutlich zum Vorschein kam. Interessant ist, daß Niemöller zu diesem Zeitpunkt noch für die Reorganisation der evangelischen Kirche auf der Grundlage der föderalistischen Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes von 1922 eintrat.

Nach dem Gespräch schrieb Knappen in einem Bericht an Murphy, Niemöller sei „a sincere and courageous but somewhat provincially minded pastor“. Man müsse sehr genau zwischen dem Mann der Kirche, dem Respekt gebühre, und dem politisch ambitionierten Ex-Offizier, den es sorgfältig zu überwachen gelte, unterscheiden. Weiterhin empfahl Knappen, die Ansichten Niemöllers zur Neuordnung der evangelischen Kirche gewissenhaft zu prüfen, alle offiziellen Verhandlungen aber über die Bischöfe Wurm und Meiser abzuwickeln¹⁷. Einen Tag später ordneten die politischen Berater der amerikanischen und der britischen Militärregierung, Murphy und Ivone Kirkpatrick, die Freilassung Niemöllers an¹⁸. Wäre ihnen bekannt gewesen, daß Niemöller seit 1924 NSDAP gewählt hatte, wäre die Entscheidung vermutlich anders ausgefallen.

Zweifellos verscherzte sich Niemöller, dessen Naturell kein diplomatisches Taktieren zuließ, mit seinem forschenden Auftreten viele Sympathien. Dazu gehörte auch, daß Ende Juli ein von amerikanischen Militargeistlichen arrangierter Vortrag vor tausend Angehörigen der US-Besatzungsbehörden in Frankfurt, der ein gutes Forum zur Selbstdarstellung bruderrätlicher Reformbestrebungen geboten hätte, im letzten Moment von höchster Stelle verboten wurde¹⁹. Selbst ein so wohlgesonnener Freund wie George Bell, der Bischof von Chichester, urteilte Ende 1945: „Wenn ein Held aufhört, ein Held zu sein, wird er zum Problem. Seit Martin Niemöllers Befreiung ist das Niemöller-Problem entstanden.“²⁰ Gerade weil die Militärregierung mit der Zielsetzung der Demokratisierung angetreten war, die man im kirchlichen Raum mit indirekten Mitteln fördern wollte, mußte Niemöller wegen seiner ungeschickten politischen Äußerungen auf Ablehnung stoßen, was seinen Gegenspielern, den Führern der „intakten“ Landeskirchen, zugute

¹⁶ NA, RG 84, 737/2, OSS-Report No. L-80 vom 20. 6. 1945. Zur Stellung der evangelischen Kirche bei Beginn des Zweiten Weltkriegs vgl. Brakelmann, Kirche im Krieg. Zum Schweigen der Kirchen anläßlich des sog. Röh-mputsches vgl. Scholder, Kirchen, Bd. 2, S. 221 ff.

¹⁷ NA, RG 84, 737/2, Report on Interview with Pastor Niemoeller vom 19. 6. 1945.

¹⁸ NA, RG 84, 737/3, Aktennotiz an SHAEF vom 19. 6. 1945.

¹⁹ Vgl. Boyens, Kirchenpolitik, S. 25 f., Anm. 69; Knappen, Peace, S. 112 ff.

²⁰ Zit. nach Besier, Geschichte, S. 14.

kam. Ohne es bewußt zu wollen, förderte die Militärregierung damit die mehr restaurativen Kräfte, die ohnehin über die besseren organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen verfügten als die Bruderräte. Noch im September 1945 berichtete Lucius Clay, der stellvertretende Militärgouverneur der US-Zone, nach Washington: „While permitting Niemöller to take active leadership in religious affairs, we have not felt it is advisable to utilize his services in other fields as yet. While his anti-Nazi stand was demonstrated fully by his own actions, it is still too early to predict as to his wholehearted rejection of the militaristic and nationalistic concepts of the former German state.“²¹

Wesentlich einfacher gestaltete sich hingegen für die Militärregierung das Arrangement mit Meiser und Wurm. Sie dachten politisch ebenso konservativ wie Niemöller, hatten aber das Glück, nicht im Rampenlicht der amerikanischen Presse zu stehen. Am 19. Mai hatte Knappen eine erste Unterredung mit Meiser, dem Sprecher des konfessionsbewußten Luthertums und treibenden Mann des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat). Er informierte Knappen aus seiner Sicht über die innerkirchliche Lage und stellte insbesondere das Einigungswerk Wurms heraus. Seinerseits erfuhr Meiser, daß die Militärregierung der „Fühlungnahme bzw. [dem] Zusammenschluß der deutschen Landeskirchen untereinander nicht hinderlich sein“ wolle, „doch sei die Zeit dafür noch nicht gekommen“. Meisers kurze Aktennotiz endete mit dem Passus: „Ich bitte ihn, den General Eisenhower über die allgemeine Lage zu unterrichten, Gefahr der Hungersnot, Verelendung des Volkes, Not der wegen Parteizugehörigkeit Entlassenen, Gefahr der Bolschewisierung.“²² Diese vier Stichworte umreißen schlaglichtartig die unter evangelischen wie katholischen Kirchenführern weitverbreitete politische Grundorientierung, die die Kritik der Entnazifizierungspolitik und die Bekämpfung des Kommunismus bereits zehn Tage nach der bedingungslosen Kapitulation zu den vordringlichsten Anliegen der Kirche zählte. Zwei Monate später sollte Meiser in einer gemeinsamen Eingabe mit Kardinal Faulhaber heftig gegen die amerikanischen Entnazifizierungsmaßnahmen protestieren²³.

Zu den manchmal so entscheidenden Zufälligkeiten, die den ersten Besatzungswochen ihr eigenes Gepräge gaben, gehörte es, daß Meiser die Festnummer des Nürnberger Gemeindeblattes anläßlich seiner Amtseinführung als Landesbischof 1933, die ihn mit der bayerischen NS-Prominenz abbildete, einem Religious Affairs Officer zeigte, der den wohlwollenden Rat erteilte, „sie den übrigen Stellen nicht vorzulegen“²⁴. Die Episode beleuchtet die politische Naivität Meisers in einer Zeit, als Knappen und Murphy im Anschluß an ihre Unterredungen mit ihm und Faulhaber das Konzentrationslager Dachau aufsuchten und sich über die Ermordung katholischer und evangelischer Pfarrer aus den von Deutschland besetzten Gebieten unterrichten ließen²⁵ – eine Geste, zu der sich kein deutscher Kirchenführer bereit fand.

²¹ NA, RG 260, 5/341–3/37, Clay an General Archer Lerch vom 21. 9. 1945. Wie tief das Mißtrauen saß, zeigen kritische Presseberichte über Niemöllers große Vortragsreise durch die USA vom Dezember 1946 bis März 1947. Vgl. New York Times vom 10. 12. 1946, Globe Democrat vom 3. 12. 1946, P.M. vom 21. 1. 1947. Weitere Presseauschnitte: WCC, Dr. Martin Niemöller.

²² LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz Meisers vom 19. 5. 1945. Vgl. Kap. IV/2.

²³ Vgl. Kap. III/2.

²⁴ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz Meisers über Besprechung mit Captain Landeen vom 15. 5. 1945.

²⁵ Vgl. Knappen, Peace, S. 95.

Am 10. Mai übergab Wurm der Militärregierung in Stuttgart ein Memorandum, in dessen Mittelpunkt unmittelbar kirchliche Interessen standen: die freie Amtsausübung der Pfarrer, die baldige Entlassung aller kriegsgefangenen Pfarrer, Theologiestudenten und kirchlichen Angestellten, die Herausgabe eines Gemeindeblattes und die Rückgabe ehemaliger kirchlicher Einrichtungen. Weitere Punkte betrafen die Wiedereröffnung der kirchlichen Kindergärten, das kirchliche Wohlfahrtswesen und die Fortzahlung der Staatsleistungen, deren monatliche Höhe Wurm mit 290 000 RM bezifferte. Daran schlossen sich einige Bitten für die Bevölkerung an. An erster Stelle stand die Bitte, „Unschuldige nicht für die Verfehlungen der Partei zu bestrafen“, was als vorsichtige Kritik an ersten Entlassungsmaßnahmen verstanden werden kann. Außerdem setzte sich Wurm für die menschenwürdige Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen, für die Freilassung Minderjähriger und für eine unabhängige deutsche Rechtspflege ein²⁶. Ein paar Tage später wiederholte er in einem Gespräch mit Captain Maley die kirchlichen Anliegen und erreichte die Zusage, daß Briefe an ausländische Kirchenführer mit der militärischen Kurierpost nach Genf und Großbritannien befördert werden konnten. Zugleich äußerte Wurm, er wolle sobald wie möglich Kontakt mit den Kirchenführern Meiser, August Marahrens, Friedrich von Bodelschwingh sowie Hanns Lilje und Eugen Gerstenmaier aufnehmen; keiner von diesen war ein Vertreter des Reichsbruderrats. Nicht minder aufschlußreich für die politische Orientierung war die Erklärung, daß zur Abfassung neuer Lehrpläne und Schulbücher nur „gutwillige und erfahrene Glieder aus Kirche und Volk“ herangezogen werden sollten, „damit nicht die Aspekte der Emigration und die Gesichtspunkte anderer Völker Berücksichtigung finden“²⁷.

Auch in der ersten Unterredung mit Militärgouverneur Dawson am 18. Juni lenkte Wurm nach der Erörterung kirchlicher Anliegen das Gespräch auf politische Themen. Mit besonderem Nachdruck setzte er sich dabei für die Freilassung internerter SS-Männer ein, da sie häufig zwangsrekrutiert worden seien, und wandte sich gegen die generelle Entlassung von NSDAP-Mitgliedern. Als Sohn eines lutherischen Pastors zeigte Dawson ein überraschend großes Verständnis und betonte, daß er „befürwortende Eingaben des Herrn Landesbischof für solche Beamte positiv berücksichtigen [werde], wie er überhaupt dankbar sei für entsprechende Vorschläge des Herrn Bischof im Blick auf den Wiederaufbau unserer Verwaltung und unseres Schulwesens“. Zugleich ordnete Dawson, wie der Bericht von Oberkirchenrat Pressel (dessen NSDAP-Mitgliedschaft Dawson sicherlich nicht bekannt war), dankbar vermerkte, die Beschlagnahmung zweier Privatfahrzeuge zur ständigen Verfügung des Stuttgarter Oberkirchenrats an²⁸; Niemoeller war ein Auto verweigert worden²⁹. Die Stellung der Fahrzeuge und des nötigen Benzins sowie entsprechender Passierscheine erlaubten Wurm und einigen Begleitern die Informationsreise zur Vorbereitung der Kirchenführerkonferenz von Treysa Ende August 1945.

Am 22. Juni traf Wurm in Frankfurt Knappen, der mit einem Empfehlungsschreiben die Reise überhaupt erst ermöglicht hatte. Während der Unterredung betonte Wurm, die Kirche als Institution strebe die Errichtung einer christlichen Ordnung an, die dem Nationalsozialismus wie dem Kommunismus gleichermaßen feindlich gegenüberstehe. Zur

²⁶ LKAS, NL Hartenstein 49, Wurm an Militärregierung Stuttgart vom 10. 5. 1945.

²⁷ LKAS, NL Hartenstein 50/1, Aktennotiz über Unterredung mit Captain Maley am 15. 5. 1945.

²⁸ LKAS, NL Hartenstein 52, Aktennotiz Pressels über Unterredung mit Dawson am 18. 6. 1945.

²⁹ NA, RG 84, 737/2, Knappen, Report on the Niemoeller case up to date vom 10. 7. 1945.

Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfe es allerdings folgender Voraussetzungen – Wurm las von einer vorbereiteten Liste ab: Respektierung des Sonntags als Feiertag, christliche Erziehung in den Schulen und christliche Jugendarbeit, Zulassung kirchlicher Sozialarbeit, Wiedereröffnung der theologischen Seminare, Kontakte zu ausländischen Kirchen, Entlassung von Pfarrern und Theologiestudenten aus der Kriegsgefangenschaft, Ausweitung der religiösen Presse und regelmäßige Benzinzuteilungen. Hinsichtlich der Neuordnung der evangelischen Kirche nannte Wurm in Stichworten: Selbstreinigung von Nazi-Elementen, Reorganisation auf zentraler Leitungsebene und Rückkehr zur Kirchenverfassung von 1922. Knappen betonte den guten Willen der Militärregierung, gab aber zu verstehen, daß die Militärregierung weder kirchliche noch laizistische Gruppen einseitig bevorzugen wolle. Die Regelung aller religiösen Fragen, womit er vor allem auf die Problematik der Konfessionsschulen anspielte, solle dem deutschen Volk selbst überlassen werden. In seinem Bericht notierte Knappen anschließend die Befürchtung, Wurm und Niemöller, die sich am gleichen Tag das erste Mal wiederbegegnet waren, könnten sich an die amerikanische Öffentlichkeit wenden, um gegen die Besatzungspolitik zu protestieren³⁰.

Einen Tag später, am 23. Juni, hatte Wurm eine wichtige Unterredung mit Murphy, an der auch Pressel und Knappen teilnahmen. Wiederum verlas der Bischof, nachdem er seine Dankbarkeit über das Ende der Unterdrückung der Kirche ausgesprochen und gleichzeitig Ausschreitungen französischer Besatzungstruppen scharf verurteilt hatte, eine Bittliste. An erster Stelle stand die Einberufung der geplanten Kirchenführerkonferenz, an fünfter Stelle die Entnazifizierungsfrage. Wurm setzte sich nachdrücklich für die Beibehaltung derjenigen Beamten ein, die nur „nominelle Parteimitglieder“ gewesen seien. Eine gerechte Beurteilung könnten nur die Ortspfarrrer abgeben, nicht aber politisch völlig einseitig zusammengesetzte „Antifaschistische Ausschüsse“: „He said that sometimes these bodies were composed of people who had been long in concentration camps and did not know community sentiment as did the churchmen who could speak for the majority element in a given community.“ Diese Ausführungen und ein Gespräch mit Pressel, der den antikommunistischen Charakter der kirchlichen Jugendarbeit besonders hervorhob, veranlaßten Knappen erneut, vor möglichen politischen Umtrieben unter dem Deckmantel der Kirche zu warnen³¹. Wie viele amerikanische Besatzungsoffiziere aus akademischem Milieu hegte Knappen keine Sympathien für den Kommunismus, reagierte aber empfindlich, wenn sich Kirchenvertreter offen als Antikommunisten empfahlen und jenen Bündnispartner der USA kritisierten, der am meisten unter der deutschen Kriegsführung zu leiden gehabt hatte.

Dennoch befürworteten Murphy und Kirkpatrick am 27. Juni in einer gemeinsamen Stellungnahme die Einberufung der von Wurm vorbereiteten Kirchenführerkonferenz: „Bishop Wurm has a good record of anti-Nazi activity. From the point of view of public opinion in the US and Britain, there is some advantage in using him to pick up the threads of the Protestant church.“³² Damit war die entscheidende Weichenstellung für den Aufstieg Wurms zum Ratsvorsitzenden der neugegründeten Evangelischen Kirche in

³⁰ NA, RG 84, 737/2, Report on Interview with Bishop Wurm of Wuerttemberg vom 23. 6. 1945.

³¹ NA, RG 84, 734/23, Report on Conferences with Bishop Wurm's Party vom 26. 6. 1945. Vgl. allg. Niethammer/Borsdorf/Brandt, Arbeiterinitiative 1945.

³² NA, RG 84, 737/2.

Deutschland (EKD) gestellt. Daß die Bekennende Kirche die Führung übernehmen werde, stand ohnehin außer Frage; doch vor die Alternative Wurm oder Niemöller gestellt, favorisierte man aus politischen Gründen Wurm. Dieser besaß nicht nur im deutschen Protestantismus einen starken Rückhalt, sondern auch – was vielleicht noch wichtiger war – in der Ökumene. Am 2. Juli telegraphierte Murphy nach Washington und erbat die offizielle Genehmigung, die am 21. Juli erfolgte. Das State Department befürwortete allerdings, wie Murphy selbst, eine demokratisch-synodal legitimierte Wahl der Kirchenvertreter durch die Gemeinden³³. Die innere Zersplitterung der evangelischen Kirche und die chaotischen Verkehrsverhältnisse arbeiteten jedoch für Wurm, der auf die Neuordnung der evangelischen Kirche „von oben“ setzte.

Am 30. Juni und 1. Juli unterrichtete Wurm in Frankfurt die Militärregierung über die Ergebnisse seiner Rundreise. Präses Karl Koch und Bodelschwingh seien mit der Einberufung der Kirchenführerkonferenz für Ende August in Treysa einverstanden und hätten ihn als den Führer des deutschen Protestantismus mit der Vorbereitung beauftragt. Gegenüber den Amerikanern trat Wurm sehr selbstbewußt auf: „The Bishop replied that he suspected to be elected head of the Protestant church. Niemöller would be his ‚right hand‘. ‚I am old‘, said the Bishop, ‚and Niemöller is the logical one to succeed me‘.“³⁴ Auf Rückfrage erklärte Wurm, daß er die Auswahl der Teilnehmer persönlich treffen werde und daß einige Kirchenführer, die den Deutschen Christen angehört oder mit dem NS-Regime eng zusammengearbeitet hätten, keine Einladung erhalten sollten; dies gelte unter Umständen auch für Bischof Marahrens aus Hannover. Insgesamt rechnete Wurm mit 30 bis 40 Personen, die sich aus den amtierenden Kirchenführern der Westzonen und ihren Begleitern sowie aus Bodelschwingh und Niemöller zusammensetzen sollten. Tatsächlich erschienen jedoch, mit oder ohne Einladung, über 100, unter ihnen auch Marahrens.

In Frankfurt benutzte Wurm erneut die Gelegenheit, sich über das Verhalten der französischen Truppen zu beschweren, und kritisierte die Internierung von SS-Männern und die Entlassung nationalsozialistischer Beamter. Insbesondere setzte er sich für hohe Beamte und Industrielle ein, die die NSDAP häufig zum Parteieintritt gezwungen habe: „I feel that many of these former ‚Nazis‘ are indispensable, because they cannot be replaced. You are denazifying too quickly and putting people into positions who can’t know their jobs.“³⁵ Die gleichen Punkte sprach Wurm am nächsten Tag nochmals an. Dabei setzte er sich unter anderem für den entlassenen Stuttgarter Bürgermeister Karl Strölin ein, der 1933 von den Nationalsozialisten eingesetzt worden war und das Deutsche Auslandsinstitut geleitet hatte³⁶. Unermüdlich trug Wurm sein politisches Credo vor, wonach Nutznießer der Not des Volkes und der Entnazifizierung nur unliebsame, radikale Elemente sein könnten; gemeint waren damit wohl die Kommunisten.

³³ Vgl. Boyens, Kirchenpolitik, S. 36 f.

³⁴ NA, RG 84, 737/1, Lapp, Report on Conference with Bishop Wurm’s Party vom 30. 6. 1945. Zur Vorbereitung der Konferenz vgl. Smith-von Osten, Treysa, S. 37 ff., Thierfelder, Wurm.

³⁵ Ebenda.

³⁶ Anscheinend besaß der neue Stuttgarter Oberbürgermeister Arnulf Klett nicht das Vertrauen Wurms; wobei möglicherweise konfessionelle Rivalitäten mitspielten, da Klett vom Rottenburger Bischof Sproll unterstützt wurde. Vgl. Sproll an OMGWB vom 25. 7. 1945, in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. 6, S. 607 f.

Für Jacob D. Beam, einen engen Mitarbeiter Murphys, stand nach den Gesprächen fest: „There is no doubt that Bishop Wurm is nationalistic in his outlook and will try all along the line to get an amelioration of the restrictions and terms imposed upon his people.“³⁷ Zu einer differenzierteren Einschätzung war Murphy selbst nach getrennten Unterredungen mit Wurm und Niemöller gelangt. In einem Bericht an den amerikanischen Außenminister vom 25. Juni wies er vor allem auf das starke Selbstbewußtsein der Kirchenführer hin: „Both are, I believe, ardent German patriots who have violently disagreed with policies of the National Socialist Party in the past but who are also capable of similar violent disagreement with the Allied occupation authorities. [...] Niemoeller is far more aggressive than Bishop Wurm. Both, I believe, can be useful to our Military Government authorities, but there is doubt [...] that the relations with them in the future will be entirely smooth and easy.“³⁸ Diese Vorhersage sollte sich als zutreffend erweisen. Bereits während der ersten Begegnungen zeichnete sich der Konfliktpunkt Entnazifizierung ab, der das Verhältnis bald schwer belasten sollte.

Otto Dibelius, der neue Bischof von Berlin-Brandenburg, gab während einer Unterredung mit Knappen am 28. Juli, in deren Mittelpunkt ebenfalls die geplante Konferenz in Treysa stand, deutlich zu verstehen, daß er von einer synodalen Legitimierung der angestrebten Neuordnung nichts halte. In Übereinstimmung mit Niemöller und Wurm, aber in starkem Kontrast zu Meiser, betonte Dibelius allerdings seinen Willen zur Selbstreinigung der Kirche von nationalsozialistischen und deutschchristlichen Einflüssen. Mehr am Rande kamen das Flüchtlingselend, die Frage der Konfessionsschulen und die Druckerlaubnis für kirchlich-religiöse Schriften zur Sprache. Ein Punkt, der Knappen aufhorchen ließ, waren die politischen Ausführungen des Bruderratsmitglieds. Dibelius versicherte, daß der Kommunismus nach den Gewalttaten der russischen Truppen in Deutschland keine Chance mehr habe. Hier sah Dibelius wesentlich klarer als seine Kollegen aus den Westzonen, die vielfach den Untergang des „christlichen Abendlandes“ befürchteten. Andererseits betonte aber auch er: „Democracy will not take root in Germany because: 1. it is a foreign ideology. 2. because of Germany's experience with the weak Weimar Republic, democracy is associated in the German mind with unemployment and ineffective foreign policy.“ Damit brachte Dibelius vorsichtig, aber doch unüberhörbar die antidemokratischen Vorbehalte weiter Kreise, nicht zuletzt seine eigenen, zum Ausdruck. Dieselbe politische Beurteilung trug der Berliner Bischof wenig später Stewart Herman vor, der als Abgesandter des Ökumenischen Rates der Kirchen im Spätsommer 1945 mehrfach die US-Zone bereiste. In dieser Situation sah Dibelius, der 1926 die bekannte Programmschrift „Das Jahrhundert der Kirche“ verfaßt hatte, die große Chance der Kirche und ihres Rechristianisierungsprogramms: „Therefore in order to prevent the revival of Nazism, the Occupying Powers should assist the church which offers its supporters traditional ideology rooted in Germany which will fill the vacuum left by the collapse of the Hitler movement.“³⁹

³⁷ NA, RG 84, 737/1, Memorandum of a Conversation with Bishop Wurm of Wuertemberg vom 1. 7. 1945. Murphy war bei dieser Begegnung – entgegen Boyens, Kirchenpolitik, S. 36 – nicht anwesend.

³⁸ NA, RG 84, 737/4, Interviews with Pastor Niemöller and Bishop Wurm vom 25. 6. 1945.

³⁹ NA, RG 84, 737/1, Report on Conference with Dr. Dibelius vom 28. 7. 1945. Vgl. WCC, Germany 284(43), Bericht Hermans über Unterredung mit Dibelius vom 9. 8. 1945. Die zitierten Berichte amerikanischer Besatzungsoffiziere über erste Begegnungen mit evangelischen Kirchen-

Welchen Eindruck die ersten persönlichen Begegnungen mit Kirchenführern aus der Bekennenden Kirche bei den zuständigen amerikanischen Offizieren hinterließen, läßt sich dem rückblickenden Urteil Knappens aus dem Jahre 1946 über seine Unterredung mit Dibelius entnehmen: „Conversations such at this did little to weaken the feeling that the element in control of the reorganized German Evangelical Church, while demonstrably anti-Nazi, was nationalistic and Junker-monarchical rather than international and liberal-democratic in its political outlook.“⁴⁰ Besonders die sofort einsetzende Fürsprache für entlassene Nationalsozialisten mußte in der Militärregierung ernste Zweifel an der Demokratiebereitschaft der evangelischen, aber auch der katholischen Kirche hervorrufen. Der katholischen Kirche bescheinigte Knappen allerdings ein wesentlich diplomatischeres Auftreten. Hinzu kam, daß 1945/46 viele Besatzungsoffiziere noch an den Erfolg der Potsdamer Beschlüsse hinsichtlich der Viermächtekontrolle Deutschlands glaubten und die ständigen Warnungen der Kirchenführer vor dem Kommunismus als unzulässige Kritik am sowjetischen Kriegverbündeten empfanden.

Die Gesprächsniederschriften lassen die Vorbehalte prominenter evangelischer Kirchenführer gegenüber einer weltanschaulich pluralistischen und demokratisch verfaßten Gesellschaft deutlich erkennen. Der Begriff Demokratie wurde in den Unterredungen sorgfältig vermieden oder ausschließlich negativ gebraucht. Die Frage, welchen Beitrag die Kirche zur Bewältigung der Probleme der demokratischen Neuordnung leisten könne, hat sich den Kirchenführern kaum gestellt. Ihr Hauptinteresse galt der Durchsetzung unmittelbar kirchlicher Anliegen; wenn sie jedoch die Gelegenheit zu politischer Stellungnahme benutzten, dann um die Entnazifizierungspolitik zu kritisieren oder vor linken Kräften und Strömungen zu warnen. Konkrete Neuordnungskonzeptionen, die über den allgemeinen Wunsch, der Kirche wieder einen herausragenden gesellschaftlichen Einfluß zu sichern, hinausgingen, lassen sich hingegen nicht erkennen. Bereits 1941 hatte Dietrich Bonhoeffer, erschreckt über den Mangel an Zukunftsperspektiven für die Zeit nach Hitler, als Erklärung festgehalten: „Die absolute Ungesicherheit der menschlichen Existenz führt [...] bei den Christen fast überall zum völligen Verzicht auf jeden Gedanken an die Zukunft, was wiederum eine stark apokalyptische Haltung zur Folge hat. Unter dem Eindruck der Nähe des Jüngsten Tages geht der Blick für die geschichtliche Zukunft leicht verloren.“⁴¹

Aus oppositionellen kirchlich-protestantischen Kreisen liegt zur Frage der Zukunft nur die „Freiburger Denkschrift“ von 1943 vor. Sie war auf Anregung Bonhoeffers von einer Freiburger Professorengruppe unter Mitarbeit von Dibelius und dem Theologen Helmut Thielicke verfaßt worden. Zu den beteiligten Professoren gehörten der Historiker Gerhard Ritter und die Nationalökonominnen Constantin von Dietze, Walter Eucken und Adolf Lampe; die Denkschrift spiegelte das hierarchisch-autoritär geprägte Staats- und Gesellschaftsbild der Verschwörer des 20. Juli 1944⁴². Doch 1945, nach der bedin-

fürern sind mittlerweile in der vom Verfasser bearbeiteten Edition: Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch, leicht zugänglich.

⁴⁰ Knappen, Peace, S. 101. Vgl. auch S. 145.

⁴¹ Zit. nach Bethge, Bonhoeffer, S. 871.

⁴² Helmut Thielicke (Hrsg.), In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“, Tübingen 1979. Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 871 ff. Vgl. allg. Hans Mommsen, Gesellschaftsbild und Verfassungspläne des deutschen Widerstands, in: Hermann Graml, Widerstand im Dritten Reich. Probleme, Ereignisse und Gestalten, Frankfurt 1984, S. 14–91.

gungslosen Kapitulation, waren die politischen Voraussetzungen für ein eigenständiges Handeln des nationalkonservativen Widerstandes nicht mehr gegeben. Die militärische Niederlage des NS-Regimes traf die Bekennende Kirche nahezu unvorbereitet. Sie wurde zudem mit sehr ambivalenten Gefühlen wahrgenommen, bedeutete sie doch einerseits das Ende der zunehmenden Verdrängung der Kirchen aus dem öffentlichen Leben, andererseits aber auch den völligen Zusammenbruch des deutschen Staates. Letzteres mußte den obrigkeitsstaatlich und national geprägten deutschen Protestantismus schwer erschüttern. Die bedingungslose Kapitulation und der damit verbundene Beginn der Besatzungsherrschaft konnten deshalb nicht rundum als Befreiung empfunden werden. Eher erblickte man darin, wie Meiser in einem Rundschreiben an die bayerische Pfarrerschaft vom 7. Mai 1945 formulierte, die Vollendung der „deutschen Tragödie“⁴³.

⁴³ LKAN, LKR 274. Vgl. Vollnhals, Landeskirche, S. 143 ff.

II. Neuordnung der evangelischen Kirche

Das Problem, das die evangelischen Kirchenführer unmittelbar bei Kriegsende am meisten beschäftigte, war die Frage nach der Neuordnung der Kirche, die im Grunde seit 1933/34 als ungelöst auf der Tagesordnung stand. Die Chancen, die der totale Zusammenbruch des deutschen Staates hierfür bot, benannte Wurm am 8. Juli 1945 in einem Brief an Marahrens: Die Kirche solle sich als „im rechtsfreien Raum stehend“ betrachten und die „zum ersten Mal seit 400 Jahren der evangelischen Kirche gegebene Möglichkeit, ohne Bindung durch staatliche Vorschriften und staatliche Mächte kirchliches Recht zu schaffen [. . .], gewissenhaft wahrnehmen“¹.

In der Tat waren die Voraussetzungen sehr günstig, da die politischen Richtlinien der Siegermächte allein den Kirchen die Freiheit einräumten, ihre internen Angelegenheiten selbständig zu regeln. Das grundlegende kirchenpolitische Dokument war die Direktive Nr. 12 der European Advisory Commission. Sie trat im November 1944 zugleich als amerikanische Direktive JCS 1143 in Kraft und wies die Militärgouverneure in Punkt 6 und 7 an: „The Control Council will leave to the German churchmen of the respective faiths the revision of the constitutions, rituals or internal relationship of purely ecclesiastical bodies. In your zone, you will permit and protect freedom of religious belief and worship.“² Am 18. Dezember 1945 erkannte der Alliierte Kontrollrat in Berlin als Inhaber der höchsten Gewalt die Wahl Wurms zum vorläufigen Vorsitzenden des Rates der neugegründeten Evangelischen Kirche in Deutschland an und billigte zugleich die Ende August auf der Konferenz von Treysa beschlossene Außerkraftsetzung der Kirchenverfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom Juli 1933³. Die Kontrollrats-Gesetze Nr. 49 und 62 sanktionierten mit der nachträglichen Aufhebung der nationalsozialistischen Kirchengesetzgebung die 1945 im „rechtsfreien Raum“ geschaffenen Verhältnisse.

Da unter dem Druck des NS-Regimes und des Krieges die innerkirchlichen Gegensätze nicht hatten beigelegt werden können, ist es nicht verwunderlich, daß sie bei Kriegsende in voller Schärfe wieder hervortraten. Hinzu kamen offene persönliche Rechnungen aus jenen zwölf Jahren.

1. Rückblick auf den Kirchenkampf

Der evangelische Kirchenkampf hatte im Sommer 1933 als innerkirchlicher Machtkampf, ausgelöst durch den Führungsanspruch der Deutschen Christen (DC), begonnen, die nach den staatlich oktroyierten Kirchenwahlen vom Juli 1933 in allen Synoden

¹ LKAS, OKR 115b, Wurm an Marahrens vom 8. 7. 1945.

² Der bei Boyens, Kirchenpolitik, S. 68 f., abgedruckte Richtlinienentwurf vom 24. 11. 1944 ist mit der gebilligten EAC-Direktive Nr. 12 und der amerikanischen JCS 1143 identisch. Vgl. auch Vollnhals, Alliierte Kirchenpolitik, sowie allg. Hans-Günter Kowalski, Die „European Advisory Commission“ als Instrument alliierter Deutschlandplanung 1943–1945, in: VfZ 19 (1971), S. 261–293.

³ NA, RG 260, 2/99–1/16, Allied Secretariat an Wurm vom 18. 12. 1945.

eine breite Mehrheit besaßen⁴. Die Deutschen Christen wollten die Kirche und ihre Verkündigung ganz in den Dienst des „nationalen und völkischen Aufbruchs“ stellen und zugleich den Nationalsozialismus christlich missionieren. Dabei konnten sie sich auf die politische Theologie angesehenen Theologen wie Paul Althaus, Friedrich Gogarten oder Emanuel Hirsch berufen, die die gesellschaftliche und politische Verantwortung der Kirche schon seit Jahren im völkisch-nationalistischen Sinne interpretiert hatten⁵. Die Auseinandersetzungen um die Schaffung einer einheitlichen Reichskirche, der Konflikt um Reichsbischof Ludwig Müller, den Vertrauensmann Hitlers und Schirmherrn der Deutschen Christen, und die rabiate Gleichschaltung der Landeskirchen mit der Reichskirche führten Ende 1933 zur Formierung einer innerkirchlichen Opposition, die sich selbst als Bekennende Kirche (BK) bezeichnete. Sie entstand zuerst in den deutschchristlich dominierten Landeskirchen und organisierte sich in den Bruderräten; später schlossen sich ihr die drei „intakten“ lutherischen Landeskirchen von Bayern, Württemberg und Hannover an, die sich mit Erfolg der Gleichschaltung hatten entziehen können.

Die Bekennende Kirche unterschied sich nicht in der Bejahung des Nationalsozialismus als neuer staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung. Was sie von den Deutschen Christen trennte, war ein fundamental anderes Verständnis vom Wesen der Kirche und ihrer Verkündigung. Das Selbstverständnis der Bekennenden Kirche als einer ausschließlich an Schrift und Bekenntnis gebundenen Gruppierung dokumentierte sich in der berühmten Barmer Theologischen Erklärung vom Mai 1934⁶. Sie verfocht die Autonomie der Kirche gegenüber dem Staat und verwarf den Totalitätsanspruch der NS-Ideologie, soweit er sich auch auf den kirchlich-religiösen Bereich erstreckte. Die Bekennende Kirche hat sich im Dritten Reich stets leidenschaftlich – und nicht nur aus taktischen Opportunitätsgründen – gegen den Vorwurf der politischen und nationalen Unzuverlässigkeit gewehrt. Karl Barth, der führende Theologe der Bekennenden Kirche, wurde zugleich ihr schärfster Kritiker. Als Schweizer Demokrat warf er ihr 1935 vor: „Die Bekennende Kirche hat für Millionen von Unrecht Leidenden noch kein Herz. Sie hat zu den einfachsten Fragen der öffentlichen Redlichkeit noch kein Wort gefunden. Sie redet – wenn sie redet – noch immer nur in eigener Sache. Sie hält noch immer die Fiktion aufrecht, als ob sie es im heutigen Staat mit einem Rechtsstaat im Sinne von Römer 13 zu tun habe.“⁷ Dieser Vorwurf war berechtigt, denn auch die Bekennende Kirche übergang die Inhaftierung und Mißhandlung politischer NS-Gegner seit Frühjahr 1933 mit Schweigen. Auch die staatlich legitimierten Morde des sogenannten Röhm-Putsches 1934, die Nürnberger Rassegesetze 1935 und die Judenpogrome der sogenannten Reichskristallnacht 1938 riefen keinen Protest der gesamten Bekennenden Kirche hervor.

Dennoch setzte sich vor allem in bruderrätlichen Kreisen zunehmend die Erkenntnis des christentumsfeindlichen Charakters des NS-Regimes durch. Hier sind an erster Stelle die Denkschrift der (bruderrätlichen) 2. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche an Hitler vom Mai 1936 und die Gebetsliturgie zur Erhaltung des Friedens, die der Brudertrat der Altpreußischen Union anlässlich der Sudetenkrise im Herbst 1938 verfaßt hatte, zu

⁴ Grundlegend mit weiterführenden Literaturverweisen sind die Gesamtdarstellungen von Meier, Kirchenkampf, und Scholder, Kirchen.

⁵ Vgl. Ericksen, Theologen; Tilgner, Volksnomostheologie.

⁶ Vgl. Nicolaisen, Weg nach Barmen.

⁷ Barth an H. Hesse vom 30. 6. 1935. Zit. nach Prolingheuer, Fall Barth, S. 349.

nennen⁸; sie markieren aber zugleich die äußersten Grenzen der Opposition. Beide Stellungnahmen wurden von „intakten“ Landeskirchen nicht mitgetragen, von der Gebetsliturgie distanzieren sie sich gar aus „religiösen und vaterländischen Gründen“. Im Sommer 1938 legten auch die meisten Bekenntnis-Pfarrer den Treueid auf den „Führer“ ab, um in einem Akt vorseilenden Gehorsams ihre politische Loyalität unter Beweis zu stellen. Dem Rad der Geschichte durch aktiven Widerstand in die Speichen zu fallen, überschritt den Vorstellungshorizont auch engagierter Bruderräte bei weitem; Bonhoeffer blieb ein einsamer Außenseiter.

Die „intakten“ Landeskirchen gründeten 1936 den Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherrat), dem sich auch die Bruderräte von Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Mecklenburg, Lübeck und Schleswig-Holstein anschlossen. Auf der anderen Seite gruppierten sich um die 2. Vorläufige Leitung der Bekennenden Kirche diejenigen Bruderräte, die an den Beschlüssen der Dahlemer Bekenntnissynode von 1934 festhielten und weiterhin den Anspruch erhoben, einzige legitime Kirchenleitung zu sein. Während die „Dahlemer“, mit festem Rückhalt in den Landesbruderräten der Kirchenprovinzen der Altpreußischen Union sowie in Oldenburg und Hessen-Nassau, jegliche Zusammenarbeit mit deutschchristlichen oder staatlich eingesetzten Kirchenleitungen verweigerten, waren die „intakten“ Landeskirchen zur Kooperation bereit und tolerierten auch deutschchristliche Minderheiten innerhalb ihrer Pfarrerschaft. Die Erhaltung der Kirche als staatlich anerkannte Volkskirche – nicht als einer an den Rande der Legalität gedrängten Gemeinde- oder gar Freikirche – bestimmte das Handeln der „intakten“ Kirchen und verband sie mit den volkskirchlichen Konsolidierungsbemühungen der kirchlichen Mitte. Zugleich bot die Existenz der „intakten“ Landeskirchen aber auch einen gewissen Schutz für die radikaleren Bruderräte vor staatlichen Repressionen.

Als die Nationalsozialisten den Zweiten Weltkrieg entfesselten, wogen die national und obrigkeitsstaatlich geprägten Traditionen des deutschen Protestantismus die vorhandenen Bedenken gegen die NS-Kirchenpolitik auf. In der vermeintlichen Stunde der Not des Vaterlandes wurde der Polenfeldzug ebenso begrüßt wie der Krieg gegen Rußland, den „Todfeind aller Ordnungen und aller abendländisch christlichen Kultur“. Die Erklärung des Geistlichen Vertrauensrates der Deutschen Evangelischen Kirche, dem immerhin auch der hannoversche Landesbischof Marahrens, der Vorsitzende der 1. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche (1934–1936), angehörte, gab der Hoffnung Ausdruck, daß „in ganz Europa unter Ihrer [Hitlers] Führung eine neue Ordnung erstehet und aller inneren Zersetzung, aller Beschmutzung des Heiligsten, aller Schändung der Gewissensfreiheit ein Ende gemacht werde“⁹. Noch 1943 wurde auch in den „intakten“ Kirchen zum „Führergeburtstag“ von den Kanzeln dafür gebetet, daß der „Hl. Geist [...] sein Werk mit Segen kröne“. Und im gleichen Jahr konnte es Marahrens mit seinem Glauben vereinbaren, die totale Kriegsführung zu billigen: „Wir stehen in einem

⁸ Zur Denkschrift vgl. Greschat, Widerspruch. Text der Gebetsliturgie, in: KJ 1933–1944, S. 263 ff. Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 683 ff.

⁹ Telegramm an den „Führer“ vom 30. 6. 1941, in: KJ 1933–1944, S. 478. Weitere Erklärungen ähnlicher Art bei Nikolaus von Preradovich/Josef Stingl, „Gott segne den Führer!“ Die Kirchen im Dritten Reich – eine Dokumentation von Bekenntnissen und Selbstzeugnissen, Leoni 1985. Die Dokumentation aus dem einschlägig bekannten Druffel-Verlag ist lediglich in ihrem Quellenteil brauchbar, ansonsten dient sie apologetischen Intentionen.

unseren ganzen Einsatz fordernden Krieg, und dieser Krieg muß in unbedingter Hingabe frei von Sentimentalität geführt werden.“¹⁰ Diese Äußerungen beleuchten die Problematik des vorherrschenden Verständnisses der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre wie den nationalistischen und antikommunistischen Grundkonsens der evangelischen Pfarrerschaft, der auch weite Teile der Bruderräte erfaßte. Erst gegen Kriegsende traten politische Rücksichtnahmen und Loyalitätsbindungen in nennenswerter Weise zurück, ohne daß jedoch dieser Grundkonsens demonstrativ aufgekündigt worden wäre.

Als Wurm ab 1941 mehrfach gegen die Judenvernichtung protestierte, sprach er für viele Pfarrer und Laien, aber nicht für die gesamte evangelische Kirche. Ein erschreckendes Beispiel für die unbewältigte Hypothek des christlichen Antijudaismus und Antisemitismus gaben sieben deutschchristlich dominierte Landeskirchen, als sie im Dezember 1941 die Einführung des „Judensterns“ unter Berufung auf Luther als „die Kennzeichnung der Juden als der geborenen Welt- und Reichsfeinde“ begrüßten: „Von der Kreuzigung Christi bis zum heutigen Tage haben die Juden das Christentum bekämpft oder zur Erreichung ihrer eigennützigen Ziele mißbraucht oder verfälscht. Durch die christliche Taufe wird an der rassistischen Eigenart eines Juden, seiner Volkszugehörigkeit und seinem biologischen Sein nichts geändert.“¹¹ Die Preisgabe des Sakraments der Taufe zeigt, wie tief bei den Deutschen Christen völkisch-rassistisches Gedankengut in Kernbereiche der christlichen Verkündigung eingedrungen war.

Entgegen älteren Darstellungen, die das oppositionelle Moment des Kirchenkampfes verabsolutieren, wird man insgesamt an dem Urteil nicht vorbeikommen, daß die evangelische Kirche, zu der eben auch die deutsch-christlich dominierten Landeskirchen gehörten, in prinzipieller politischer Loyalität zum NS-Regime standen. Der Kirchenkampf ist nicht die Geschichte heroischen Widerstandes der Kirche um des christlichen Bekenntnisses willen, der vereinzelt von Pfarrern und Laien geleistet wurde, sondern die Geschichte eines zähen Ringens um die Behauptung ihrer Autonomie und ihrer traditionellen Stellung in Staat und Gesellschaft. Unter den Bedingungen des totalitären Herrschaftsanspruchs der NS-Diktatur mußte jedoch auch dem rein innerkirchlichen Widerstand, entgegen den Intentionen seiner Urheber, eine politische Qualität zuwachsen. Die bedeutendsten Auswirkungen der innerkirchlichen Opposition lagen im Bereich der weltanschaulichen Dissidenz, in der Betonung von Sittlichkeit und Moral als handlungsleitendem Maßstab christlicher Lebensführung. In dieser Resistenz, die an sich nichts mit politischer Opposition oder gar Widerstand zu tun hatte, lag zugleich der tiefere Grund der kirchenfeindlichen Politik des NS-Regimes, die bei allem taktischen Arrangement letztendlich auf die Vernichtung der Kirchen als autonomen gesellschaftlichen Großverbänden abzielte. Insofern war der Kirchenkampf, wie Ernst Wolf im Blick auf die Bekennende Kirche zutreffend urteilt, „Widerstandsbewegung wider Willen, ohne politisches

¹⁰ Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, Nr. 8 vom 15. 4. 1943; Wochenbrief Marahrens vom 20. 7. 1943, in: Schäfer, Wurm, S. 325. Vgl. allg. Klügel, Landeskirche Hannovers.

¹¹ Erklärung der Landeskirchen von Sachsen, Nassau-Hessen, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Anhalt, Thüringen und Lübeck vom 17. 12. 1941, in: KJ 1933–1944, S. 460. Vgl. allg. Altmann, Judenfrage; Arndt, Judenfrage; Brosseder, Luthers Stellung; Busch, Juden; Meier, Kirche und Juden; Richard Gutteridge, *The German Evangelical Church and the Jews, 1879–1958*, London 1976.

Programm (wenn auch nicht ohne kirchenpolitisches Programm), aber mit unzweifelbar geschichtlich-politischer Wirkung“¹².

Daß sich die evangelische Kirche von radikalen Deutschen Christen trennen müsse, soweit diese 1945 noch Führungspositionen besetzten (was etwa in Bremen, Thüringen, Mecklenburg und Sachsen zutraf), war selbstverständlich. Entscheidend für den Ausgang der Machtkämpfe nach 1945 um die Führung der evangelischen Kirche war, daß die Bruderräte zwar durch ihre Haltung im Kirchenkampf eine besonders legitimierte, aber auch entscheidend geschwächte Gruppierung darstellten. Die Auswirkungen der Spaltung der Bekennenden Kirche lassen sich an der Mitgliederentwicklung des 1933 von Niemöller gegründeten Pfarrernotbundes ablesen: Schon Mitte 1934 war der Mitgliederstand nach dem korporativen Austritt von 1200 bayerischen Pfarrern sowie durch Abmeldungen hannoverscher und württembergischer Pfarrer von 7036 auf 5226 gesunken. 1938 gehörten ihm noch 3933 aktive Geistliche an, also nur noch 20,9 Prozent der aktiven Pfarrerschaft. Ein ähnlicher Rückgang läßt sich auch bei den Bruderräten feststellen¹³. Weit über die Hälfte aller Pfarrer gehörten weder den Deutschen Christen noch der Bekennenden Kirche an, sondern zählten sich zur kirchlichen Mitte, zu den „Neutralen“, die fast überall das volkskirchliche Potential stellten. Eine Ausnahme bildeten das Rheinland und Westfalen, wo die Bruderräte bis zuletzt die Mehrheit besaßen.

Der Zweite Weltkrieg schwächte mit der Einberufung zahlreicher Pfarrer die Reihen der Bruderräte vollends, so daß sie zu keinen größeren Aktionen mehr fähig waren. Im Herbst 1941 gab Bonhoeffer die Zahl der illegalen BK-Theologen der Altpreußischen Union mit über 2000 an, von denen mehr als 1500 zur Wehrmacht eingezogen waren. In Nassau-Hessen waren es 1940 107 von insgesamt 153 Jungtheologen¹⁴. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr verstärkten sich auch die Konflikte und Spaltungstendenzen innerhalb der bruderrätlich orientierten Minderheit. Gehörten etwa in Sachsen vor Kriegsbeginn noch rund acht Prozent aller eingeschriebenen Notbundpfarrer zu den „Dahlemern“, so waren es 1940 gerade noch drei Theologen und eine Gemeinde¹⁵. Auch in Württemberg kämpfte die Kirchlich-theologische Sozietät unter der Leitung Hermann Diems auf verlorenem Posten, während der Landesbruderrat 1943 realistisch konstatierte: „Die Restbestände kirchlichen Notrechts, die jetzt in der Bekennenden Kirche noch vorhanden sind, können unter den heutigen Umständen nicht die festen Zentren kirchlicher Ordnung sein, um die sich die neue Sammlung vollziehen kann.“¹⁶ Die Initiative besaßen nicht mehr die Bruderräte, sondern die volkskirchlich orientierte Mitte in den Landeskirchen. Auf übergeordneter Ebene besaß das von Wurm initiierte „Einigungswerk“

¹² Wolf, *Kirche im Widerstand?*, S. 8. Vgl. Besier, *Ansätze*; Bethge, *Umstrittenes Erbe*; Boyens, *Widerstand*; van Norden, *Widerstand*; Nowak, *Kirche und Widerstand*; Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 3, S. 587–616.

¹³ Niemöller, *Pfarrernotbund*, S. 131 f. Vgl. *Statistik über kirchenpolitische Zugehörigkeit der Pfarrer der Altpreußischen Union von Anfang 1939*, in: Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 3, S. 158 f.

¹⁴ Karl Herbert, *Der Kirchenkampf. Historie oder bleibendes Erbe?*, Frankfurt a. Main 1985, S. 222 f.

¹⁵ Vgl. Walter Feurich, *Die Verwirklichung des Dahlemer Notkirchenrechts durch die Bekennende evangelisch-lutherische Kirche Sachsens*, in: *Gottes Wort ist nicht gebunden. Wilhelm Niemöller zu seinem 80. Geburtstag*, Beiheft zu *Junge Kirche*, 1978, Nr. 4, S. 14–18.

¹⁶ Landesbruderrat an die Konferenz der Landesbruderräte vom 11. 2. 1943. Zit. nach Thierfelder, *Einigungswerk*, S. 165.

die aussichtsreichsten Chancen zur Neuformierung der evangelischen Kirche, obgleich es dazu während der NS-Diktatur nicht mehr kommen sollte.

2. Der Weg nach Treysa

Charakteristisch für den sofort einsetzenden Machtkampf, dem unterschiedliche Neuordnungskonzeptionen zugrundelagen, sind zwei Eingaben an den Alliierten Kontrollrat aus bruderrätlichen Kreisen. Am 9. Juni 1945 wandte sich Hans Asmussen an den Kontrollrat mit der Bitte, die Bekennende Kirche bei der Reorganisation der evangelischen Kirche aktiv zu unterstützen. Zuerst müsse der Kontakt zwischen den führenden Leuten wiederhergestellt werden. Namentlich nannte Asmussen in dieser Reihenfolge: Wurm, Niemöller, Asmussen, Kloppenburg, Fricke, Meiser, Held, Lücking, Lilje, Dibelius, Böhm und Kurt Scharf – also überwiegend die Führer der Bruderräte. Interessant ist, daß Asmussen, der als „Dahlemer“ stets die Autonomie der Kirche verteidigt hatte, den Kontrollrat nun zum Eingriff aufforderte: „The Confessional Church means, that the following administrations of churches must be unchanced: Württemberg, Bavaria, Lippe-Detmold. The following administrations must be dissolved: Hessen-Nassau, Pfalz, Rheinland, Westfalen, Thüringen, Bremen, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Lübeck, Braunschweig, Berlin, Kirchliches Außenamt Berlin.“ Unklar sei die Entscheidung bei den Landeskirchen von Hessen-Kassel (Kurhessen-Waldeck), Hamburg und Baden sowie der reformierten und der lutherischen Landeskirche von Hannover. Anschließend fragte Asmussen, der zu dieser Eingabe weder von Wurm, wie er zwischen den Zeilen andeutete, noch von einem Gremium der Bruderräte autorisiert war, unmißverständlich: „Will the Control Commission formally declare, that these administrations are dissolved?“¹⁷

Am 20. Juli meldete sich auch Niemöller mit einer Eingabe an den Kontrollrat und an die vier Besatzungsmächte zu Wort. Hier erschienen, noch stärker als bei Asmussen, die kirchlichen Mittelgruppen als die eigentlichen Gegner der Bruderräte. Zu den „Neutralen“ zählte Niemöller auch die „intakten“ Landeskirchen: „They either open supported the Nazi regime (as in Hannover), or agreed more or less to its measures (as in Bavaria) or adopted a more negative attitude after agreeing at the beginning (as in Württemberg).“ Die „Neutralen“, die nach dem Scheitern der Deutschen Christen nunmehr fast überall die führenden Positionen besetzten, stellten das größte Hindernis für einen echten Neuanfang dar: „Nothing can be achieved by Neutrals, in the church less than elsewhere. They will evade all real decisions and will hinder all real activity in the church. [...] One can work with honourable opponents who change their opinions, but never with people who seek for security at all costs. [...] They never said anything against Nazism and therefore they are not believed if they speak today!“¹⁸ Die proklamierte Politik der Nichteinmischung seitens der Militärregierung bewirke nur, so das Fazit Niemöllers, daß die Deutschen Christen durch „still more dangerous neutrals“ ersetzt würden; wirkliche

¹⁷ NA, RG 260, 5/341–2/41, Asmussen an Alliierte Kontrollkommission, Abt. Churches vom 9. 6. 1945. Zur Person vgl. Enno Konukiewitz, Hans Asmussen. Ein Lutheraner im Kirchenkampf, Diss. Kiel 1982.

¹⁸ NA, RG 260, 5/339–3/36, The Position and Prospects of the Evangelical Church vom 20. 7. 1945.

Erneuerung könne aber nur von den Bruderräten ausgehen. Ähnlich wie Niemöller, befürchteten auch Scharf, der letzte Präses der brandenburgischen BK-Synode, und Diem, während sie untätig in amerikanischer Kriegsgefangenschaft saßen, daß sie „für die Neuordnung der Kirche zu spät kommen würden“¹⁹.

In der Tat verfügten die Gegenspieler der Bruderräte über die besseren organisatorischen und personellen Voraussetzungen. Bereits am 27. April hatte sich Heinz Brunotte als kommissarischer Leiter der alten Kirchenkanzlei der DEK an die amerikanische Militärregierung gewandt und als Verhandlungspartner für gesamtkirchliche Belange empfohlen. Brunotte verfügte, wie er angab, über „erhebliche Geldmittel“ und nahm sofort Kontakt zu Marahrens auf: „Meines Erachtens müßte ein Umbau der kirchlichen Organisation möglichst organisch und schonam vorgenommen werden. In den Landeskirchen sollten einzelne Erschütterungen zunächst vermieden werden.“²⁰ Marahrens selbst wollte zuerst den „Geistlichen Vertrauensrat“, der aus einer NS-Gleichschaltungsverordnung hervorgegangen und wegen seiner politischen Treueerklärungen vollständig diskreditiert war, als neue Leitung der evangelischen Kirche reaktivieren. Danach brachte er als dienstältester Landesbischof die Institution der Kirchenführerkonferenz ins Spiel, die auf der Kirchenverfassung von 1933 beruhte und deren Vorsitz er innehatte²¹. Beide Vorschläge zeigen, wie sehr Marahrens die Zeichen der Zeit verkannte.

Ein anderes Konzept verfolgte mit größter Beharrlichkeit Meiser. Er strebte den Zusammenschluß aller lutherischen Landeskirchen zu einer einheitlichen, straff gegliederten Gesamtkirche an, der auch die lutherischen Gemeinden aus den unierten Kirchengemeinden angehören sollten. Dieses Vorhaben, als dessen Vorstufe der 1936 gegründete Lutherrat gelten kann, war gut vorbereitet und besaß große Erfolgsaussichten, da sich 1945 die Kirche der Altpreußischen Union in Auflösung befand und ihre ehemaligen Kirchenprovinzen nach der Zerschlagung Preußens zu selbständigen Landeskirchen wurden. Die formelle Ausrufung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) sollte noch vor der Kirchenführerkonferenz in Treysa erfolgen, um vollendete Tatsachen zu schaffen, scheiterte aber am Widerstand Wurms, der sich vehement für die Einheit der evangelischen Kirche einsetzte²².

Wurm verfocht ein Integrationskonzept, das auf den Prinzipien des „Kirchlichen Einigungswerkes“ basierte und im Sommer 1945 erst gegen beachtliche Widerstände aus der konservativ-lutherischen Flügelgruppe um Marahrens und Meiser einerseits und den an den Beschlüssen der Dahlemer Bekenntnissynode orientierten Bruderräte um Niemöller andererseits durchgesetzt werden mußte. Wie Marahrens und Meiser, vertrat auch Wurm die Neuordnung „von oben“ auf Grundlage der bestehenden Kirchenleitungen; sie sollte jedoch beide Flügel der Bekennenden Kirche und die kirchliche Mitte umfassen. Wurm wurde vom Ökumenischen Rat der Kirchen nachdrücklich unterstützt, wie ein Memorandum Hermans an die amerikanische Militärregierung vom 13. August 1945 bestätigt. Als Resümee einer Informationsreise durch die westlichen Besatzungszonen empfahl er: „We believe, further, that the spirit of the Confessing Church (Bekennende

¹⁹ Diem, Ja oder Nein, S. 148.

²⁰ EZA, EKD 1/48. Brunotte an Militärregierung vom 27. 4. 1945; Brunotte an Marahrens vom 23. 5. 1945.

²¹ Vgl. Boyens, Treysa, S. 32 f.; Besier, Weg.

²² Vgl. Smith-von Osten, Treysa, S. 92 ff.

Kirche) should prevail throughout German protestantism but we are eager to preserve, following the purging of ‚German Christian‘ (Deutsche Christen) elements, a united Evangelical front to include the so-called ‚neutral‘ leaders. I have already discovered that very little outside pressure, if any, is needed to encourage the anti-Nazi churchmen to clean house. The process is virtually completed.“²³ Das Interesse der Ökumene an der Einheit des deutschen Protestantismus traf sich mit Überlegungen der amerikanischen und britischen Militärregierung, die ebenfalls Wurm favorisierten.

Scheiterten die lutherischen Sonderbestrebungen am Widerstand Wurms, so fand auf der anderen Seite des kirchenpolitischen Spektrums Niemöller nicht die gewünschte Rückendeckung durch den Reichsbruderrat. Auf dem ersten Nachkriegstreffen des Bruderrats, das unmittelbar vor Beginn der Konferenz von Treysa in Frankfurt stattfand, stellte Niemöller nochmals die Alternative zur Debatte: „Brauchen wir heute eine Bekennende Kirche oder brauchen wir heute eine befriedete Kirche? – Ich kann den Weg seit 1943 nur als Irrweg anschauen.“²⁴ Die Gegenposition bezog Dibelius, als er für „Versöhnlichkeit gegenüber den anderen, die aus Mangel an Opferbereitschaft in die konsistoriale Linie eingelenkt waren“, plädierte. „Die Bekennende Kirche“, so seine realistische Einschätzung, „ist dem elfjährigen Zermürbungskrieg weithin erlegen, äußerlich und innerlich. [...] Die alleinige Verantwortung zu tragen, dazu ist der Kreis zu klein und hat viel zu wenig Persönlichkeiten mit geistlicher Führungsqualität.“²⁵ Der Bruderrat folgte Dibelius und entschied sich für die befriedete Kirche, für die Zusammenarbeit mit den ungeliebten „Neutralen“. Zuvor hatten sich bereits die Landesbruderräte in allen „zerstörten“ Kirchen mit der kirchlichen Mitte auf die gemeinsame Neubildung der Kirchenleitungen verständigt²⁶ und somit den Anspruch, einzig rechtmäßige Kirche zu sein, praktisch aufgegeben.

Letztendlich konnten sich weder die Bruderräte noch ihre Gegenspieler vom Lutherrat dem einigenden Zwang der Verhältnisse entziehen. Die Bildung eines allgemein anerkannten Leitungsgremiums der evangelischen Kirche war unerlässlich, wenn die Belange der Kirche wirkungsvoll gegenüber der Ökumene, die seit 1942 ein umfangreiches Programm der Not- und Wiederaufbauhilfe entwickelt hatte²⁷, und gegenüber den Besatzungsmächten vertreten werden sollte. Das Einlenken beider Flügelgruppen ermöglichte die Konferenz von Treysa, die von tagelangen, erbitterten Machtkämpfen bestimmt war²⁸. Bezeichnend für die Mentalität und das politische Bewusstsein der anwesenden Kirchenführer war die Reaktion auf das Erscheinen Barths als Mitglied der zehnköpfigen Bruderratsdelegation, was konservative Lutheraner als arge Zumutung empfanden. „Es war“, wie Wurm berichtet, „sogar von Abreisen die Rede.“²⁹ Es war nicht vergessen, daß Barth die Beschränkung der Bekennenden Kirche auf die Verteidigung der kirchli-

²³ NA, RG 737/1, Memorandum Hermans, The World Council of Churches.

²⁴ Referat Niemöllers am 21. 8. 1945. Im Original steht die Jahreszahl 1943 – nicht 1934, wie Smith-von Osten, Treysa, S. 54, angibt.

²⁵ Dibelius an Niemöller vom 17. 7. 1945. Zit. nach Smith-von Osten, Treysa, S. 52 f.

²⁶ Zur Neuordnung in den Landeskirchen vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 181–564.

²⁷ Vgl. Wischnath, Kirche in Aktion, S. 1 ff.

²⁸ Grundlegend Smith-von Osten, Treysa, S. 102 ff. Vgl. Besier, Weg; Boyens, Treysa; Hauschild, Kirchenversammlung; Thierfelder, Wurm. Weiterhin liegt eine halbamtliche, aber unvollständige Dokumentation vor: Söhlmann, Treysa 1945.

²⁹ Wurm, Erinnerungen, S. 180.

chen Autonomie und den Verzicht auf das entschiedene Eintreten für die allgemeinen Menschenrechte auf das Schärfste kritisiert hatte. Zudem empfanden viele Anwesende seine 1938 an die Tschechen gerichtete Aufforderung zum militärischen Widerstand gegen Hitler-Deutschland noch im nachhinein als Landesverrat: „Viele Leute – wenigstens außerhalb der Bekennenden Kirche“, womit Bischof Stählin aus Oldenburg die Bruderräte meinte, „hielten es für unangebracht, daß Karl Barth, der in den entscheidenden Jahren an der äußeren und inneren Not unseres Volkes keinen persönlichen Anteil gehabt hat, nun als erbetener und unerbetener Lehrmeister auftreten sollte.“³⁰

Nahmen die Lutheraner an der Anwesenheit Barths, der 1935 Deutschland verlassen hatte, Anstoß, so forderte Niemöller in einer beeindruckenden Grundsatzrede die rigorose Selbstreinigung der Kirche: „Wenn heute jeder kleine Pg. Amt und Brot verliert, dann ist es unmöglich, daß Männer in der Kirchenleitung gehalten werden, die sich in Hirtenbriefen oder in gedruckten Äußerungen oder sonst irgendwie so über den Nationalsozialismus ausgesprochen haben, daß der kleine Mann dadurch das gute christliche Gewissen bekam, sich der Partei anzuschließen. Von den Männern, die selbst Pg. waren, oder denen, die dazugehörten, brauche ich nichts zu sagen. Wenn wir sie halten wollten, würden wir ja damit die Kirche in unserem Volk von vornherein wieder unglaubwürdig machen, und zwar durch unsere Schuld!“³¹

Diese Erklärung richtete sich insbesondere gegen Marahrens, der 1939 als Mitunterzeichner der sogenannten „Godesberger Variata“ die NS-Weltanschauung als für den „christlichen Deutschen verbindlich“ erklärt hatte. Seine Ablösung als Bischof der größten Landeskirche galt daher nicht nur in der Ökumene als Prüfstein für die Ernsthaftigkeit des vielbeschworenen Neuanfangs; auch Wurm versuchte mehrfach, Marahrens zum Rücktritt zu bewegen³². Barth und Marahrens symbolisierten die Spannweite der Bekennenden Kirche. Charakteristisch für das politische Bewußtsein und die realen Machtverhältnisse war allerdings, daß Marahrens, getragen von der hannoverschen Pfarrerschaft und Landessynode, unbeirrt bis 1947 weiteramtierte.

In seiner Rede forderte Niemöller weiterhin ein klares Schuldbekennnis der Kirche: „Unsere heutige Situation ist aber auch nicht in erster Linie die Schuld unseres Volkes und der Nazis [...]. Nein, die eigentliche Schuld liegt auf der Kirche, denn sie allein wußte, daß der eingeschlagene Weg ins Verderben führte, und sie hat unser Volk nicht gewarnt, sie hat das geschehene Unrecht nicht aufgedeckt oder erst, wenn es zu spät war.“ Davon nahm Niemöller die Bekennende Kirche nicht aus, denn auch sie habe sich „vor den Menschen mehr gefürchtet als vor dem lebendigen Gott“³³. Diese Selbstkritik stand in scharfem Gegensatz zu einer Erklärung, die der Lutherrat kurz vor Konferenzbeginn abgegeben hatte. Hier hieß es, die lutherischen Kirchen hätten „den Irrlehren der Zeit, besonders der Deutschen Christen, widerstanden“³⁴. Mit besonderem Interesse vernah-

³⁰ Stählin, *Via vitae*, S. 502. Wörtlich hatte Barth am 19. 9. 1938 an Joseph Hromádka geschrieben, „daß jetzt jeder tschechische Soldat nicht nur für die Freiheit Europas, sondern auch für die christliche Kirche stehen und fallen wird“. Zit. nach Busch, *Barths Lebenslauf*, S. 302.

³¹ Zit. nach KJ 1945–1948, S. 13.

³² Dazu ausführlich Besier, *Selbstreinigung*, S. 111 ff.

³³ Zit. nach KJ 1945–1948, S. 11 f.

³⁴ Erklärung des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. 8. 1945. Ebenda, S. 7 f.

men ausländische Konferenzbeobachter Niemöllers Kritik an einem „falsch verstandenen Luthertum“: Die Kirche habe nicht nur die Christen zum Gehorsam gegenüber dem Staat zu erziehen, sondern auch die Verpflichtung, den „Anspruch auf Recht und Freiheit“ einzulösen. Deshalb könne ihr die Staatsform, wie Niemöller in Anlehnung an Barth ausführte, nicht gleichgültig sein. „Die Demokratie [...] hat nun einmal mehr mit dem Christentum zu tun als irgendeine autoritäre Staatsführung, die das Recht und die Freiheit für den einzelnen verneint.“³⁵ Es war gerade diese Passage, die Herman in seinem Bericht an Murphy hervorhob; in Anspielung auf das berüchtigte Interview Niemöllers in Neapel fügte er hinzu: „I think that Niemoellers brief remarks on democracy represent his true point of view regarding political government.“³⁶ Noch 1946 stellte allerdings Barth mit Erschrecken fest, daß „man auch heute noch unter den besten BK-Theologen die meisten schon vor dem Wort ‚Demokratie‘ scheuen sieht wie die Kuh vor dem Scheunentor“³⁷.

Das Referat Niemöllers, das trotz manch anfechtbarer Formulierungen an Klarheit und Einsicht seinesgleichen suchte, wurde in Treysa nicht eingehend diskutiert, sondern durch die im Vordergrund stehenden personellen und konfessionellen Konflikte verdrängt. Nicht wenige empfanden wie Bischof Schöffel aus Hamburg das Vorgehen der Bruderräte als „Terror“ und sprachen von einer „Diktatur Niemöller“³⁸. Insgesamt stellten die harten Auseinandersetzungen die Bemühungen Wurms und Bodelschwings, einen für beide Seiten tragbaren Kompromiß zu finden, auf eine harte Probe. Dennoch äußerte selbst Barth, der die „fatalen Verhandlungen“ mit großem Mißtrauen verfolgte, seinen Respekt vor Wurm, den er im „ehrlichen Ringen mit seinen eigenen Leuten von der landeskirchlich-bischöflich-lutherisch-deutschnationalen Richtung“ sah³⁹.

Das wichtigste Ergebnis des schließlich doch noch gefundenen Kompromisses war die Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie unterschied sich zu allererst durch die Namensgebung von der nun für aufgelöst erklärten Deutschen Evangelischen Kirche. „Es sollte klar sein“, so Dibelius, „daß das, was an dieser Kirche deutsch ist, nicht ihr Wesen ausmacht“⁴⁰. Dem Rat der EKD gehörten unter dem Vorsitz Wurms ausschließlich Vertreter aus beiden Flügeln der Bekennenden Kirche an. Entsprechend dem konfessionellen Proporzsystem bestand er aus sechs Lutheranern (Theophil Wurm, Hans Meiser, Hanns Lilje, Hugo Hahn, Hans Asmussen und Oberstudienleiter Peter Meyer, wenig später ersetzt durch den Celler Landeshauptmann Eberhard Hagemann), vier Unierten (Otto Dibelius, Heinrich Held, Martin Niemöller und Rechtsanwalt Gustav Heinemann) sowie aus zwei Reformierten (Wilhelm Niesel und Staatsrechtler Rudolf Smend). Niemöller übernahm den stellvertretenden Ratsvorsitz und die Leitung des Kirchlichen Außenamtes. Das dahinterstehende Kalkül benannte Dibelius in seinen Memoiren: „Niemand anders als er konnte unsere Kirche in einem Ausland repräsentieren,

³⁵ Ebenda, S. 14 f. Vgl. Barth, Christengemeinde.

³⁶ NA, RG 84, 737/3, Herman, Treysa, o. D. Vgl. Tagungsbericht von Colonel Sedgwick, dem Leiter der britischen Religious Affairs Section, in: Jürgensen, Stunde, S. 277 ff. Weitere Berichte in: Vollnhals, Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch.

³⁷ Brief an einen Politiker, in: Barth, Götze, S. 98. Zahlreiche Belege bei Fischer, Kirche. Vgl. auch Thränhardt, Demokratiedefizit.

³⁸ Zit. nach Boyens, Treysa, S. 45.

³⁹ Barth an Keller vom 28. 9. 1945. Zit. nach Busch, Barths Lebenslauf, S. 341.

⁴⁰ Dibelius, Ein Christ, S. 258.

das allem, was deutsch war, noch in bitterer Feindschaft gegenüber stand.“⁴¹ Die Leitung der einflußreichen Kirchenkanzlei übernahm Asmussen. Damit besetzten die Bruderräte bedeutende Positionen, deren integrative und repräsentative Aufgabenstellung jedoch zunehmend mit der polarisierenden Stellung Asmussens und Niemöllers in kirchenpolitischen Streitfragen und ihrem impulsiven, oft auch persönlich verletzenden Naturell kollidierte.

Die Ergebnisse von Treysa wurden sehr bald unter der Fragestellung „Restauration oder Neuanfang in der evangelischen Kirche?“, so der Titel einer 1946 erschienenen Streitschrift Diems, diskutiert. Der Vorwurf der Restauration meinte, daß den Bruderräten nur ein „halber Sieg“ gelungen sei. Die Beteiligung an kirchenleitenden Organen habe zu keiner strukturellen Neuordnung geführt, sondern im Gegenteil die überkommenen Strukturen gefestigt: „Die Vertreter der Bekennenden Kirche haben [sich] mit ihrem Eintritt in die Konsistorien [...] selbst an die rechtliche Kontinuität in den Landeskirchen bzw. Kirchenprovinzen gebunden.“ Präzise benannte Diem damit die Dialektik der angeblichen Machtergreifung, die den Bruderräten von ihren Gegenspielern immer wieder vorgeworfen wurde, als den „Sieg der Konsistorien“ über bruderrätliche Neuordnungsvorstellungen, „denn in Wirklichkeit ist nur eine teilweise personelle Auswechslung in den Konsistorien erfolgt, die Organe der Bekennenden Kirche aber haben mit ihrem Auftrag und ihrer Vollmacht zu existieren aufgehört“⁴².

Der Fortbestand des traditionellen Landeskirchentums mit seinen anachronistischen Grenzziehungen war jedoch weniger das Ergebnis einer bewußten Restaurationspolitik als einer gegenseitigen Blockade bruderrätlicher und lutherischer Reformbestrebungen, die beide – bei allen Unterschieden – auf die Überwindung des territorialen Gliederungsprinzips abzielten⁴³. Da in Treysa 1945 und 1947 nur ein Kompromiß gefunden werden konnte, der die Spannungen überbrückte, aber nicht auflöste, blieb das überlieferte Landeskirchentum der geschichtlich vorgegebene Rahmen. Die Grundordnung der EKD orientierte sich am Vorbild der Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes von 1922 und bestimmte die EKD eindeutig als einen Kirchenbund von selbständigen Landeskirchen, denen der Rat keine bindenden Weisungen erteilen kann. Die Auflösung der Altpreußischen Unionskirche 1945 und die Gründung der VELKD 1948, der sich die lutherischen Landeskirchen von Württemberg und Oldenburg jedoch nicht anschlossen, verschob die Gewichte erheblich zugunsten des konfessionsbewußten Luthertums. Die fortbestehende Spaltung des deutschen Protestantismus in lutherische, unierte und reformierte Kirchen, deren Überwindung zugunsten eines bruderrätlichen Leitungsmodells nicht zustande kam, fand ihren sichtbarsten Ausdruck darin, daß bis zur Verabschiedung der Leuenburger Konkordie 1973 keine volle Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft innerhalb der evangelischen Kirche bestand⁴⁴.

⁴¹ Ebenda, S. 260.

⁴² Diem, Problematik, S. 23. Noch schärfer 1949 Schmauch, Bekennende Kirche oder Reaktion? Der Begriff Restauration wurde bereits im August 1945 von Asmussen in seinem Grundsatzreferat vor der schleswig-holsteinischen Landessynode verwandt: Der Bekennenden Kirche sei es verwehrt, „jetzt einfach wieder da anzufangen, wo wir vor zwölf Jahren aus dem Schlaf gerissen wurden. Wir dürfen nicht mit einer Restauration zufrieden sein.“ In: Jürgensen, Stunde, S. 272.

⁴³ Vgl. Kretschmar, Vergangenheitsbewältigung, S. 128 ff.

⁴⁴ Vgl. Olaf Lingner, „Leuenburg“ als Kriterium für die Auslegung von Bestimmungen der Grundordnung der EKD von 1948, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 25 (1980), S. 337–369.

„Theologisch jedenfalls“, so urteilt Klaus Scholder, wäre eine Neuordnung im Sinne der Bruderräte möglich gewesen⁴⁵. Von daher – und nur vor diesem Maßstab – ist die Bewertung der kirchlichen Nachkriegsentwicklung als Restauration gerechtfertigt. Die Ursachen sind jedoch nicht nur auf die Beharrungskraft des konservativen Luthertums zurückzuführen, denn auch das Bruderratsmitglied Dibelius beantwortete als Bischof 1949 in einem Rundfunkinterview die Frage „Was heißt Neubau?“ mit dem Satz: „Wir haben 1945 da wieder angefangen, wo wir 1933 aufhören mußten.“⁴⁶ Die radikalen Reformer, theologisch zumeist an Barth orientiert, stellten auch innerhalb der Bruderräte nur eine, wenn auch wortgewaltige, Minderheit dar. Barth selbst beurteilte im September 1945 die gefundene Kompromißlösung als „nach meiner Überzeugung das Beste, was erreichbar war“⁴⁷.

3. Die Schuld der Kirche

Keine Erklärung der evangelischen Kirche löste in Deutschland eine so kontroverse Debatte aus wie das Stuttgarter Schuldbekenntnis vom Oktober 1945, mit dem der neugebildete Rat der EKD zum ersten Mal öffentlich in Erscheinung trat. Unmittelbarer Anlaß war die Ankunft einer hochrangigen ökumenischen Delegation zur zweiten Ratssitzung am 18. und 19. Oktober in Stuttgart. Der Besuch stellte das Resultat langjähriger Diskussionen in der Ökumene dar und sollte den Willen zur Versöhnung zwischen den Kirchen und Völkern der kriegsführenden Länder dokumentieren. Unabdingbare Voraussetzung war allerdings ein Bekenntnis zur deutschen Schuld. Zur Vorbereitung des Treffens hatte Willem Visser't Hooft, der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, im Juli 1945 an Dibelius geschrieben, bei allem guten Willen seien noch „gewichtige innere Schwierigkeiten“ zu überwinden, „besonders bei den Kirchen, die so tief gelitten haben unter der deutschen Besatzung“. Die Verständigung werde „sehr viel leichter“ zustandekommen, „wenn die Bekennende Kirche Deutschlands sehr offen spricht – nicht nur über die Missetaten der Nazis, sondern auch besonders über die Unterlassungssünden des deutschen Volkes, einschließlich der Kirche“⁴⁸.

Im gleichen Monat hatte sich auch Sylvester Michelfelder, der Abgesandte der lutherischen Kirchen Amerikas, beim Ökumenischen Rat der Kirchen mit einer Botschaft an die lutherischen Kirchenführer in Deutschland gewandt, in der die Wiederherstellung der Glaubensverbundenheit und die Spendenbereitschaft der amerikanischen Kirchen mit

⁴⁵ Scholder, Ergebnisse, S. 267.

⁴⁶ Zit. nach Ernst Wolf, „Volk, Nation, Vaterland“ im protestantischen Denken von 1930 bis zur Gegenwart, in: Horst Zilleßen (Hrsg.), Volk – Nation – Vaterland. Der deutsche Protestantismus und der Nationalismus, Gütersloh 1970, S. 209. Vgl. Dibelius, Ein Christ, S. 257: „Es mußte etwas Neues geschaffen werden. Und dies Neue mußte irgendwie das Alte sein.“

⁴⁷ Karl Barth-Archiv Basel, Bericht über eine Deutschlandreise an die amerikanische Militärregierung vom 7. 9. 1945. Vgl. Barth, Kirche nach dem Zusammenbruch, S. 21 f.: „Die Vorgänge in Treysa [...] waren nicht eben erbaulich. Es hat aber in der Kirchengeschichte sicher im Ergebnis schlechtere Kompromisse gegeben als der, den man dort schließlich gefunden hat.“

⁴⁸ Visser't Hooft an Dibelius vom 25. 7. 1945. Zit. nach Besier, Geschichte, S. 24. Zur Entstehung des Stuttgarter Schuldbekenntnisses vgl. auch Boyens, Schuldbekenntnis; Ludwig, Barths Dienst; Greschat, Schuld.

der Aufforderung gekoppelt war: „Wenn Ihr grausamen und gottlosen Führern vertraut habt, die Euch irregeleitet und betrogen haben, so bittet Gott um die Gnade und den Mut es auszusprechen: ‚Ich habe gefehlt‘ – ‚Wir haben gefehlt‘.“⁴⁹

Welch anhaltende Widerstände jedoch einem Schuldbekenntnis entgegenstanden, zeigte sich in Treysa, als die Verabschiedung des vom Reichsbruderrat vorgelegten „Wortes an die Pfarrer“⁵⁰ am Einspruch konservativer Lutheraner scheiterte. Die meisten Kirchenführer wollten, wie Herman die Atmosphäre treffend charakterisierte, lieber die Schulfrage diskutieren als die Schuldfrage⁵¹. Vielen Ratsmitgliedern widerstrebte es außerordentlich, wie Dibelius von sich selbst berichtet⁵², allein das „Schuldkonto“ der Deutschen zu belasten. Dabei spielte die Befürchtung, daß ein Schuldbekenntnis den Siegermächten als Legitimation für ihre Besatzungspolitik dienen könnte, eine gewichtige Rolle. Hinzu kam die Hypothek des Nationalprotestantismus, in dessen Werteskala die Begriffe Staat und Nation unmittelbar nach Gott rangierten. Auch Wurm fiel es schwer, wie er im Dezember 1945 an Niemöller schrieb, „zuzugeben, daß unser Weg, auch der Weg der Kirche, ein Irrweg gewesen ist, sofern wir unsere Hoffnungen für das Reich Gottes allzu eng mit den besonderen Anliegen für Volk und Vaterland verbunden haben. Ich bin zwar kein Preuße, aber ganz in der Überlieferung des Bismarckreiches aufgewachsen [...].“⁵³ Der Erinnerung Niemöllers zufolge, bedurfte es daher beträchtlicher Anstrengungen, um alle elf in Stuttgart anwesenden Ratsmitglieder für ein gemeinsames Schuldbekenntnis zu gewinnen: „Es kam wider Erwarten, wenn auch in einer recht abgemilderten Form zum Ausdruck.“⁵⁴

Der zentrale und sofort heftig umstrittene Passus des Stuttgarter Schuldbekenntnisses, das der Rat einstimmig verabschiedete, lautete:

„Der Rat der EKD begrüßt bei seiner Sitzung am 18./19. Oktober 1945 in Stuttgart Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir sind für diesen Besuch um so dankbarer, als wir uns mit unserem Volk nicht nur in einer großen Gemeinschaft der Leiden wissen, sondern auch in einer Solidarität der Schuld. Mit großem Schmerz sagen wir: Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden. Was wir unseren Gemeinden oft bezeugt haben, das sprechen wir jetzt im Namen der ganzen Kirche aus: Wohl haben wir lange Jahre hindurch im Namen Jesu Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregime seinen Ausdruck gefunden hat; aber wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.“⁵⁵

Ferner drückte der Rat die Hoffnung aus, daß durch den „gemeinsamen Dienst der Kirchen dem Geist der Gewalt und der Vergeltung, der heute von neuem mächtig werden will“, in aller Welt entgegengearbeitet werde. Das war eine Andeutung auf die „Schuld der anderen“⁵⁶ und ein Zeichen dafür, daß sich die Kirche als Vertreterin des deutschen

⁴⁹ LWF, ES/II.2, Personal Correspondence Michelfelder, Botschaft an die Kirchen in Deutschland vom 27.7.1945.

⁵⁰ In: Greschat, Schuld, S. 74 ff.

⁵¹ Herman, Rebirth, S. 149.

⁵² Dibelius, Ein Christ, S. 311.

⁵³ ZEKHN, Korr. Niemöller 2074, Wurm an Niemöller vom 30.12.1945.

⁵⁴ Niemöller, Das Stuttgarter Schuldbekenntnis – eine Frage an uns Christen heute, in: Junge Kirche 32 (1971), S. 449–455, Zitat S. 450.

⁵⁵ In: Greschat, Schuld, S. 102.

⁵⁶ Nach Lilje, Memorabilia, S. 175, zielte dieser Satz auf die „Vertreibungsverbrechen“.

Volkes gegenüber den Besatzungsmächten empfand. „Nur Niemöller wünschte“, wie Dibelius berichtet, „das deutsche Verschulden noch klarer und konkreter zum Ausdruck zu bringen. Von ihm stammen die Worte, die noch eingefügt wurden; daß durch uns Deutsche unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden sei.“⁵⁷ Dieser Satz nannte die Schuld klar beim Namen, fügt sich aber in den Gesamtzusammenhang kaum ein. Denn im anschließenden Satz erklärte die Kirche, ungeachtet aller emphatischen Erklärungen zur Machtergreifung Hitlers, daß sie jahrelang den „Geist“ bekämpft habe, der im Nationalsozialismus zur Geltung gekommen sei. Das Schuldbekenntnis enthielt also durchaus in sich widersprüchliche Elemente, die in der Folgezeit auch verschieden interpretiert werden konnten.

Am auffälligsten war allerdings, daß die spezifische Schuld gegenüber den Juden nirgends konkret angesprochen wurde. Auch die beiden Vorentwürfe von Asmussen und Dibelius schnitten die Frage nach dem Verhalten der Kirche zum radikalen Antisemitismus der NS-Diktatur nicht an; dabei lag damals zumindest Wurm ein solcher Entwurf vor.⁵⁸ Ihm selbst war im August 1943 gerade diese Schuld vor Augen gewesen, als er in einem Rundschreiben an die Stuttgarter Pfarrerschaft ausgeführt hatte: „Unser deutsches Volk [...] hat auch große Schuld auf sich geladen durch die Art, wie der Kampf gegen Angehörige anderer Rassen und Völker geführt worden ist. [...] Und wenn wir's nicht gebilligt haben, so haben wir doch oft geschwiegen, wo wir hätten reden sollen und müssen.“⁵⁹ Auch die letzte Bekenntnissynode der Altpreußischen Union war sich im Oktober 1943 der Schuld und Mitverantwortung bewußt, als sie in der Auslegung des 5. Gebots – und im Wissen um die Konzentrationslager – festhielt: „Vernichtung von Menschen, lediglich weil sie [...] einer anderen Rasse angehören, ist keine Führung des Schwertes, das der Obrigkeit von Gott gegeben ist.“ Diese Aussage war auch in dem „Wort an die Gemeinde“ enthalten und als Versagen der Kirche beklagt worden: „Darum wollen wir Gott um Vergebung bitten für unsere Mitschuld.“⁶⁰ Diese Stimmen sind sicherlich nicht für den Bewußtseinsstand der gesamten Bekennenden Kirche repräsentativ, die im großen und ganzen kein klares, öffentliches Wort zur Vernichtung des europäischen Judentums und zu den Verbrechen der deutschen Besatzungstruppen gefunden hatte; doch zeigen sie, daß das Stuttgarter Schuldbekenntnis erheblich gegenüber manchen bereits während der NS-Diktatur gewonnenen Erkenntnissen zurückfiel.

Eine andere Konzeption der Vergangenheitsbewältigung vertrat Barth. Er schrieb im September 1945 an Niemöller, die evangelische Kirche solle „in schlichten Worten“ vor allem ihre politische Mitverantwortung anerkennen: „Die vorläufige Leitung der evangelischen Kirche erkennt und erklärt, daß das deutsche Volk sich auf einem Irrweg befand, als es sich 1933 politisch in die Hände von Adolf Hitler begab. Sie erkennt und erklärt, daß die Not, die seither über Europa und über Deutschland gekommen ist, eine Folge dieses Irrtums ist. Sie erkennt und erklärt, daß sich die evangelische Kirche in Deutsch-

⁵⁷ Dibelius, *So hab ich's erlebt*, S. 246.

⁵⁸ Entwürfe Asmussens und Dibelius', in: Greschat, *Schuld*, S. 100 ff. Vgl. Entwurf von Pfarrer Gottlieb Funke (ebenda, S. 70 f.), den Bodelschwingh noch vor der Konferenz von Treysa Wurm übermittelt hatte. Hauschild, *Kirchenversammlung*, S. 25, Anm. 37.

⁵⁹ In: KJ 1933–1944, S. 438. Diese Sätze wiederholte Wurm in einem Schreiben an die Mitarbeiter des Kirchlichen Einigungswerks. Ebenda, S. 451.

⁶⁰ In: KJ 1933–1944, S. 400 ff.

land durch falsches Reden und falsches Schweigen an diesem Irrtum mitverantwortlich gemacht hat.“ Mit dieser dreifachen Formel des Erkennens und Erklärens wollte Barth die Intention einer konkreten politischen Neuorientierung zum Ausdruck bringen: „bewußt keine Theologie also für diesmal (vor allem keine Asmussen'sche Theologie!), kein ‚Schuldbekennnis‘ also, aber bitte auch kein Hinweis auf Teufel und Dämonen, auf die allgemeine Erbsünde, auf die Schuld der Anderen usf.“⁶¹ Barth ging es um die Erkenntnis des politischen Versagens: „Mir liegt nicht an den Begriffen Schuld bzw. Kollektivschuld [. . .]. Mir liegt aber alles daran, daß die Deutschen die Verantwortung übernehmen. Wobei es sich nicht in erster Linie um die geschehenen ‚Verbrechen‘, sondern in erster Linie um den Weg handelt, der zu den ‚Verbrechen‘ (Oradour etc.) geführt hat und führen mußte.“⁶² Die tieferen Ursachen der „deutschen Katastrophe“ sah Barth bereits mit der gescheiterten bürgerlichen Revolution von 1848 und der Gründung des Deutschen Reiches durch „Blut und Eisen“ gelegt, die politische Mitverantwortung der Kirche im Pastorennationalismus und in der Ablehnung innenpolitischer Emanzipationsbestrebungen. Mit der Erkenntnis der strukturellen Fehlentwicklung der deutschen Gesellschaft, die er ausdrücklich nicht allein auf die Zeit des Nationalsozialismus beschränkt wissen wollte, ging Barth weit über ein reines Schuldbekennnis hinaus. Sein Ruf zur grundsätzlichen Revision des Geschichtsbildes und damit auch der Rolle der Kirche stieß aber selbst im Bruderrat auf Unverständnis und Zurückweisung⁶³.

Das Stuttgarter Schuldbekennnis war ein Kompromiß und als solcher sicherlich das damals maximal Erreichbare. Die Grenzen der Kompromißfähigkeit zeigten sich auf der Stuttgarter Ratssitzung deutlich, als der Vorstoß Niemöllers zur Selbstreinigung der Kirche zur Debatte stand. Nach der Aufzeichnung Meisers forderte er den Rat auf, allen Landeskirchen nahezulegen: „DC sind zu entfernen. Pg. sind in leitenden Kirchenämtern nicht mehr tragbar. Es ist zu empfehlen, daß sämtliche Landeskirchenleitungen Untersuchungen anstellen über die Pfarrer, die Mitglieder der NSDAP gewesen sind, damit sie in jedem Fall sich einschalten können.“ Die Position Niemöllers wurde von Held in Hinblick auf die Deutschen Christen unterstützt, von Dibelius und Meiser aber abgelehnt. Wurm nahm in der Diskussion eine Mittelstellung ein, da er den Kreis der zu entfernenden Pfarrer auf diejenigen einschränkte, „welche die NS-Ideologie in sich aufgenommen haben“, während jene, die der NSDAP aus Idealismus beigetreten seien, im Pfarramt verbleiben sollten⁶⁴. War es dem Rat nur mit Mühe gelungen, sich auf ein gemeinsames Schuldbekennnis zu verständigen, so fand der Antrag Niemöllers keinen Konsens mehr und wurde deshalb vertagt. Auch in der Folgezeit konnte man sich auf keine gemeinsame Linie einigen, so daß die Selbstreinigung dem Ermessen der jeweiligen Kirchenleitung überlassen blieb.

Das Schuldbekennnis wurde von der Ökumene als hoffnungsfroher Auftakt sorgfältig registriert und führte 1946 zur Aufnahme der EKD in den Ökumenischen Rat der Kirchen, wodurch sich der Handlungsspielraum gegenüber den Besatzungsmächten erheb-

⁶¹ Barth an Niemöller vom 28. 9. 1945, in: Greschat, Schuld, S. 86f. Vgl. Ludwig, Barths Dienst.

⁶² Barth, Genesis, S. 85. Vgl. Barth, Evangelische Kirche.

⁶³ Vgl. Karl Barth-Archiv Basel, Bericht Barths an amerikanische Militärregierung vom 7. 9. 1945; Prolingheuer, Kirchengeschichte, S. 95f.

⁶⁴ Aufzeichnung Meisers vom 18. 10. 1945. Zit. nach Boyens, Kirchenpolitik, S. 55. Das Protokoll der Ratssitzung (EZA, EKD 1/44) enthält dazu keine näheren Ausführungen.

lich erweiterte. In ideen- und kirchengeschichtlicher Perspektive markiert die Stuttgarter Erklärung einen tiefen Einschnitt, der im Hinblick auf die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, als der Kampf gegen die „Kriegsschuldflüge“ das Hauptanliegen der deutschen Delegationen auf ökumenischen Konferenzen bildete⁶⁵, als Traditionsbruch verstanden werden kann. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß das Stuttgarter Schuldbekenntnis ursprünglich nur für die Ökumene bestimmt war und nach dem Willen der Verfasser nicht in Deutschland veröffentlicht werden sollte⁶⁶. Erst am 24. November regte Wurm als Reaktion auf Presseveröffentlichungen eine autorisierte Verbreitung des umstrittenen Schuldbekenntnisses an, das zusammen mit einem langatmigen Kommentar von Asmussen den Landeskirchen zugeleitet wurde⁶⁷.

In den Gemeinden stieß das Schuldbekenntnis ganz überwiegend auf Unverständnis, Empörung und erbitterte Ablehnung. Der Landesprobst von Eutin berichtete von großer Unruhe, die vor allem die „gutkirchlichen Kreise“ erfaßt habe: „Besonders wertvolle sprechen von politischer Kurzsichtigkeit der evangelischen Kirche und von Kirchenaustritt, der wohl daraufhin geboten sei.“ Auch der niedersächsische Superintendent Hoppe gewann den Eindruck eines stark angewachsenen „Mißtrauens und Bitterkeit gegen die Kirche“ und lehnte das Schuldbekenntnis ab. Ebenso reagierten Bischof Halfmann und der Landesbruderrat von Schleswig-Holstein⁶⁸. Halfmann hatte bereits im Mai 1945 in einem Rundschreiben an die Pfarrerschaft betont: „Vorsicht, daß wir nicht in der Schande wühlen; das werden andere hinlänglich besorgen. [...] Keine Würdelosigkeit vor dem Feind. [...] Nicht zu enger Anschluß an die Zeitlage, sie kann sich ändern, möglicherweise plötzlich und total!“⁶⁹ Aus Hamburg schließlich berichtete Pfarrer Hildebrand, „daß bis in die Kreise der BK hinein die Buße der Kirche wenig Verständnis findet, ja von Pastoren, die nicht der BK angehören, durch die Art ihrer Verkündigung geradezu verhindert wird“⁷⁰.

In der Kirchenkanzlei, die mit Zuschriften überhäuft wurde, hatte man den Eindruck, daß „der schärfste Widerspruch“ aus Norddeutschland komme und stellte die Frage, „ob das einen inneren Zusammenhang mit der Tatsache hat, daß dort zugleich die weniger lebendigen Kirchen unseres Vaterlandes sind?“⁷¹. Aber auch aus Süddeutschland berichtete der Stuttgarter Oberkirchenrat Haug, daß „weiteste Kreise“ das Schuldbekenntnis als „ehr- und würdelos“ ablehnten⁷². Schon im Mai 1945 hatte Asmussen nach einer Rundreise durch Württemberg Wurm berichtet, daß es nicht wenige Pfarrer gebe,

⁶⁵ Vgl. Gerhard Besier, *Krieg – Frieden – Abrüstung. Die Haltung der europäischen und amerikanischen Kirchen zur Frage der deutschen Kriegsschuld 1914–1933. Ein kirchenhistorischer Beitrag zur Friedensforschung und Friedenserziehung*, Göttingen 1982.

⁶⁶ Vgl. Greschat, *Schuld*, S. 110 ff., 118 f.; Bresier, *Geschichte*, S. 33 f.; Hauschild, *Kirchenversammlung*, S. 25, Anm. 37.

⁶⁷ EZA, EKD 1/27, Wurm an die Ratsmitglieder vom 24. 11. 1945. Kommentar Asmussens, in: Greschat, *Schuld*, S. 132 ff.

⁶⁸ EZA, EKD 1/28, 1, Landesprobst an Kirchenkanzlei vom 9. 11. 1945; Hoppe an Wurm vom 9. 11. 1945; Halfmann an Kirchenkanzlei vom 28. 10. 1945 und Landesbruderrat an Halfmann vom 3. 11. 1945, in: Greschat, *Schuld*, S. 227 ff.

⁶⁹ Rundschreiben vom Mai 1945, in: Jürgensen, *Stunde*, S. 261 ff.

⁷⁰ Hildebrand an Asmussen vom 29. 11. 1945, in: Greschat, *Schuld*, S. 241.

⁷¹ EZA, EKD 1/28, 1, Jensen an Beyer vom 24. 11. 1945. Jensen war mit der Beantwortung der Zuschriften beauftragt. Vgl. auch Vollnhals, *Kirche*, S. 136 ff.

⁷² EZA, EKD 1/28, 2, Haug an Asmussen vom 9. 2. 1946.

„die der Überzeugung sind, daß zwar die Nachrichten über die verübten Greuel [des NS-Regimes] auf Wahrheit beruhen, daß es aber politisch untunlich sei, dies zuzugeben. Sie meinen, man mache es dem Ausland zu leicht, die deutsche Kriegsschuld zu konstatieren.“⁷³ Solch politisch motivierte Überlegungen dürften weithin die Predigt beeinflusst haben und mußten einer selbstkritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Verstrickung in den Nationalsozialismus enge Grenzen setzen.

Angesichts der massiven Ablehnung durch die Gemeinden verringerte sich zusehends die Bereitschaft, die Schuld und Mitverantwortung der Kirche zu thematisieren. Ausdrücklich hinter das Schuldbekenntnis stellten sich nach einer Aufzeichnung Asmussens aus dem Jahre 1946 nur vier von 27 Landeskirchen, eine Kreissynode, eine Studentengemeinde sowie der Bruderrat der EKD und die Kirchlich-theologische Sozietät in Württemberg⁷⁴. Nur vereinzelt wiesen Kirchenleitungen die Pfarrer an, mit den Gemeinden das Schuldbekenntnis zu diskutieren; solche Fälle sind vorwiegend aus dem Rheinland und Westfalen bekannt, wo die Bruderräte stark vertreten waren. Viele Landeskirchen folgten jedoch dem Beispiel der bayerischen, die die Erklärung den Geistlichen nicht zur Kenntnis brachte – obwohl Meiser zu den Mitunterzeichnern gehörte – und sich im März 1946 im Amtsblatt entschieden von jeglicher politischer Interpretation distanzierte, da sie ein ausschließlich religiöses Bekenntnis vor Gott sei⁷⁵.

Bezeichnend für die Mitte 1946 kaum mehr vorhandene Bereitschaft, die eigene Vergangenheit entgegen allen Widerständen kritisch zu erörtern, war der Verlauf der Ratssitzung der EKD am 2. Mai 1946. Ein von Niesel und Niemöller eingebrachtes Wort an die Gemeinden, das die breite Ablehnung des Schuldbekenntnisses in kirchlichen Kreisen in den Mittelpunkt stellte und politisches Versagen als christliche Schuld benannte⁷⁶, fand keine Zustimmung mehr. Die meisten Ratsmitglieder waren der Ansicht, daß die Zeit der Bußpredigt vorbei sei und es nun vor allem des tröstlichen Zuspruchs bedürfe. Die Abkehr von der Selbstbesinnung zur Kritik der Besatzungspolitik, die die Solidarität mit dem deutschen Volk kundtun sollte, hatte sich schon seit längerem abgezeichnet. Sie fand nun in einer öffentlichen Erklärung Ausdruck, die das im März erlassene deutsche „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ scharf kritisierte⁷⁷. Damit war für Barth die „letzte Bestätigung“ erbracht, wie er gereizt an Asmussen schrieb, daß die Stuttgarter Schulderklärung „in ihrem existenziellen Gehalt“ nur als „der Vordersatz zu der die Mehrzahl der evangelischen Deutschen und so auch die Unterzeichner von Stuttgart heute faktisch am Herzen auf der Zunge [sic!] liegenden Gegenanklage zu verstehen sei“⁷⁸. Wenngleich Barth mit diesem scharfen Urteil den ursprünglichen Intentionen wohl nicht gerecht wurde, traf doch der Hauptvorwurf der Funktionalisierung zu.

Bereits am 3. November 1945 hatte sich Wurm in seiner Eigenschaft als Ratsvorsitzender in einem Schreiben an den Alliierten Kontrollrat auf das Schuldbekenntnis bezogen,

⁷³ LKAS, NL Hartenstein 7/1, Asmussen an Wurm vom 22. 5. 1945.

⁷⁴ Boyens, Schuldbekenntnis, S. 396: Landeskirche Baden, Evang.-reformierte Landeskirche Hannover, Westfälische Provinzialsynode, Rheinische Provinzialsynode, Bochumer Kreissynode und Studentengemeinde der Pfalz.

⁷⁵ Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, Nr. 5 vom 15. 3. 1946. Weitere Stellungnahmen bei Greschat, Schuld, S. 132–268.

⁷⁶ In: Greschat, Schuld, S. 277 ff.

⁷⁷ Vgl. Kap. III/4.

⁷⁸ Barth an Asmussen vom 8. 6. 1946, in: Greschat, Schuld, S. 213 f.

um die Besatzungspolitik zu kritisieren: Die Erkenntnis der Schuld werde durch die Übertreibungen und Verzerrungen der Kollektivschuldthese, aber auch durch das Verhalten der Besatzungsmächte selbst gehemmt. „Während des Krieges hat das deutsche Volk nur in kleinen verblendeten Kreisen gehaßt. Jetzt ist Gefahr im Verzuge, daß eine ähnliche Stimmung weitere Kreise ergreift.“ Als ersten Punkt brachte Wurm die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen zur Sprache, die nicht immer im Einklang mit der Haager Konvention stehe. Wesentlich ausführlicher befaßte sich das Schreiben mit der Entnazifizierungspolitik, die von Anfang an im Mittelpunkt der kirchlichen Kritik stand: Sie „erweckt in der Bevölkerung Trotz und verhindert die notwendige Besinnung, ganz zu schweigen von dem Schaden, welcher der Wirtschaft, dem Handwerk, der Schule, der Gesundheitspflege und allen Zweigen des öffentlichen Lebens zugefügt wird. [...] Solange die Entnazifizierung in den Händen der Geheimen Polizei liegt, solange wird auch der Vergleich gezogen werden mit der Vergangenheit.“ Weiterhin beklagte Wurm, daß die amerikanische Militärregierung der Ausplünderung der deutschen Bevölkerung durch schwerbewaffnete polnische Fremdarbeiter tatenlos zusehe, um anschließend den heiklen Punkt der Vertreibung deutscher Bevölkerungsgruppen aus Osteuropa zu berühren: „Wir ahnen, welches Unrecht den Polen von unseren Volksgenossen zugefügt worden ist. Wir werden jederzeit dafür eintreten vor unseren Volksgenossen, daß dieses Unrecht von uns gutgemacht werden muß. Wir bitten aber die Alliierten Mächte, entschieden abzurücken von diesen Methoden, welche den Polen Gelegenheit geben, Rache zu nehmen. [...] Wir bitten, daß der Eindruck vermieden wird, als solle dasselbe noch einmal geschehen, was von der SS und der Partei in Polen geschehen ist.“⁷⁹ Dieser Appell an die Siegermächte war bereits auf der Stuttgarter Ratssitzung beschlossen worden⁸⁰.

Mitte Dezember 1945 richtete der Rat der EKD einen Offenen Brief an die Christen in England, der als Antwort auf eine Rundfunkansprache des Erzbischofs von Canterbury an das deutsche Volk⁸¹ gedacht war. Zwar bemühte sich der Rat, den Boden des Stuttgarter Schuldbekenntnisses nicht zu verlassen, doch überwog bei dem Versuch, stellvertretend für das Volk um Milde und Verständnis zu werben, die Tendenz zur gegenseitigen Schuldaufrechnung, die in der Formulierung gipfelte: „Das deutsche Volk auf einen noch engeren Raum zusammenzupressen und ihm die Lebensmöglichkeiten möglichst zu beschneiden, ist grundsätzlich nicht anders zu bewerten, als die gegen die jüdische Rasse gerichteten Ausrottungspläne Hitlers.“ Auch sei die militärische Besetzung Deutschlands „mit all den Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung“ verbunden gewesen, „über die man sich in den Ländern der Alliierten mit Recht beklagt“ habe. Vermutlich hatte der Rat dabei das Verhalten der russischen Truppen vor Augen, doch konnte diese allgemeine Formulierung auch als Kritik an den britischen und amerikanischen Besatzungstruppen

⁷⁹ NA, RG 260, 5/344–2/26. Zit. nach deutscher Übersetzung des Schweizer Evangelischen Presseendienstes, Nr. 2 vom 9. 1. 1946. Gegen die Vertreibung deutscher Bevölkerungsgruppen aus Osteuropa hatten Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie des Roten Kreuzes erstmals am 4. 9. 1945 in einer gemeinsamen Eingabe beim Kontrollrat protestiert. In: Merkblatt Nr. 2 des Evangelischen Hilfswerks, o. D. (WCC, Inter Church Aid, Germany [East and West]). Vgl. Eingabe des Rats der EKD an den Kontrollrat und die UNO, o. D. (1946), in: KJ 1945–1948, S. 162 f.

⁸⁰ EZA, EKD 1/44, Protokoll der Ratssitzung vom 18./19. 10. 1945. Korrigierte Fassung: „LB Wurm wird beauftragt, eine Eingabe an den Kontrollrat zu machen.“

⁸¹ Ansprache vom 28. 11. 1945, in: Greschat, Schuld, S. 126 f.

interpretiert werden, zumal in weiteren Ausführungen in apologetischer Weise der Versailler Vertrag für das Aufkommen des Nationalsozialismus verantwortlich gemacht und daraus die Schlußfolgerung gezogen wurde: „Wenn jetzt die nur in sichtbaren Größen rechnenden Politiker wieder nach denselben Rezepten verfahren und Deutschland möglichst klein und schwach, seine Nachbarn möglichst groß und stark machen wollen, so werden sie damit die bösen Geister der Rache und Vergeltung nicht aus der Welt schaffen.“⁸² Solche Äußerungen waren kaum geeignet, das bestehende Mißtrauen aus der Welt zu schaffen, da sie nur zu leicht als Drohung verstanden werden konnten⁸³.

Wie in der deutschen Öffentlichkeit stand auch in kirchlichen Verlautbarungen, spätestens ab Frühjahr 1946, die Kritik an der Besatzungspolitik im Mittelpunkt. Die eigene Schuld schien weithin mit der Schuld der Siegermächte und dem eigenen Leiden aufzurechnen zu sein. In diese Richtung bewegte sich nunmehr auch Asmussen. Im November 1946 legte er dem Rat einen ausführlichen Bericht über das Sündenregister der Alliierten vor: die Vertreibung deutscher Bevölkerungsgruppen aus Osteuropa, das ungeklärte Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen, die Entnazifizierung und Internierung von NS-Funktionären sowie die wirtschaftliche Verelendung des deutschen Volkes. Diese Klagen waren bereits mehrfach in verschiedenen Eingaben an den Kontrollrat erhoben worden; symptomatisch für den veränderten Zeitgeist war, daß Asmussen nun den Entwurf für eine „Generalabsolution“ des deutschen Volkes vorlegte: „Und so verkünden wir denn all denen, die ihre und unseres Volkes Schuld bekannt haben und an das Verdienst Jesu Christi glauben, Gottes Vergebung aller der Sünden, durch die sie mitschuldig geworden sind am Nationalsozialismus und an seinen Werken. Das gilt auch denen, die der irdische Richter noch zur Verantwortung zieht, die entnazifiziert werden müssen, denen, die noch in den Internierungslagern sind, den hohen Offizieren, die Monat um Monat auf Erledigung ihres Verfahrens warten.“ Allein die Vergebung der Sünden, die die Kirche in Wahrnehmung ihres priesterlichen Amtes ausspreche, könne eine „neue Gemeinschaft des Volkes“ begründen, „nachdem sie durch Schuld in der Zeit des Nationalsozialismus und durch Schuld seither zerstört worden ist“⁸⁴.

Der Entwurf Asmussens spiegelte, wie der Bruderrat kritisch kommentierte, die „heutige Durchschnittsmeinung des deutschen Volkes“ wider, „das sich auf seinem Weg der Selbstrechtfertigung nicht mehr aufhalten will. Wir sehen aber den Grund dafür in dem Versagen unserer Predigt“⁸⁵. Zwar sah sich der Rat aus theologischen Gründen wie aus ökumenischen und politischen Rücksichtnahmen zu einer „Generalabsolution“ außerstande, die meisten Ratsmitglieder teilten jedoch die Auffassung Asmussens, es könne nicht der Wille der evangelischen Kirche sein, „an den Bemühungen teilzunehmen, welche dahingehen, die deutsche Schuld zu verewigen“⁸⁶. Auch sie befürchteten, daß die

⁸² An die Christen Englands vom 14. 12. 1945, in: Ebenda, S. 129 ff. Die Erklärung war unmittelbar nach dem Besuch einer Delegation des British Council of Churches beschlossen worden. Vgl. EZA, EKD 1/44, Protokoll der Ratssitzung vom 13./14. 12. 1945.

⁸³ Vgl. BBC-Kommentar vom 14. 2. 1946, in: Noormann, Protestantismus, Bd. 2, S. 61 ff.; Wiesbadener Kurier vom 27. 2. 1946. Weitere Materialien: EZA, EKD 1/161; NA, RG 260, 5/344–2/27; NA, RG 84, 757/23.

⁸⁴ Asmussen an Bischöfe und leitende Amtsträger vom 29. 11. 1946, in: Greschat, Schuld, S. 286 ff., Zitat S. 290.

⁸⁵ Stellungnahme vom 20. 1. 1947, in: Ebenda, S. 295.

⁸⁶ Ebenda, S. 290.

Kirche an Glaubwürdigkeit verliere, wenn sie demonstrativ am Stuttgarter Schuldbekennnis festhalte, und sahen in der Kritik der Besatzungsmächte, insbesondere an der Entnazifizierungspolitik, das geeignete Mittel, die entstandene Vertrauenskrise zu überwinden.

Der von Barth geforderten Neuorientierung stand vor allem die dämonologische Interpretation des Nationalsozialismus entgegen, die sich in vielfältiger Weise mit der traditionellen theologischen Weltdeutung der Moderne als eines fortschreitenden Verfallsprozesses verband. Zu den publikumswirksamsten Vertretern dieser Richtung gehörten Walter Künneth, Helmut Thielicke und Hans Asmussen. Mit großem Pathos propagierte etwa Thielicke im Sommer 1945 die Auffassung: „Der Nationalsozialismus ist das letzte und furchtbarste Produkt der Säkularisation.“ Wer die Weltlage kenne, wisse, „daß diese Entgottung, die als kinetische Energie mit entsetzlicher Gewalt bei uns losgebrochen ist, in allen Völkern als potentielle Energie auf ihren Losbruch wartet“. Deshalb sei nicht die Demokratisierung Deutschlands die entscheidende Gegenwartsaufgabe, sondern die Bekämpfung des Säkularismus. Hier aber besitze die deutsche Kirche eine besondere Mission für die Welt: „Wir Christen in Deutschland haben von ferne das ‚Tier aus dem Abgrund‘ gesehen; wir haben sehr nahe bei den Dämonen gewohnt.“ Daß Thielicke nebenbei den Versailler Vertrag für den Nationalsozialismus verantwortlich machte, weshalb das Ausland „gegenüber Deutschland zur Vergebung aufgerufen“ sei, und die evangelische Kirche als den einzigen „Hort der Menschenrechte“ in Deutschland bezeichnete, sei nur am Rande erwähnt⁸⁷. Aber auch Gruppierungen, die sich der Schuld und dem Versagen der Kirche bewußter waren, argumentierten mit der Gewalt der Dämonen. So hieß es in dem vom Bruderrat formulierten „Wort an die Pfarrer“, das in Treysa wegen des darin enthaltenen Schuldbekennnisses nicht angenommen worden war: „In der Not, in der wir nun unentrinnbar stecken, schrecken uns die Bilder von Dämonen und apokalyptischen Mächten, die am Werke gewesen sind, um dieses Chaos heraufzuführen.“⁸⁸

In scharfem Kontrast zu den kirchlichen Erklärungen von 1933, die die Machtergreifung Hitlers als die große Stunde der Volksmission und der Rechristianisierung Deutschlands bezeichnet hatten, galt nun der Nationalsozialismus als die letzte, dämonische Konsequenz der mit Aufklärung und Liberalismus einsetzenden Säkularisierung, als „der große Abfall“ von Gott, wie es Künneth 1947 in einer vielgelesenen Deutung des Nationalsozialismus bereits im Titel suggerierte⁸⁹. Die Säkularisierungsthese, verbunden mit der Dämonisierung des Nationalsozialismus, eignete sich hervorragend, um kritische Nachfragen hinsichtlich der konkreten gesellschaftlichen Ursachen und des Verhaltens der Kirche abzuwehren. So entgegnete beispielsweise Asmussen, man dürfe keinesfalls vergessen, daß die „entscheidenden Konzeptionen“ der NS-Bewegung „ursprünglich nicht in deutschen Hirnen und Herzen entstanden sind, sondern bei denen, welche die

⁸⁷ NA, RG 260, 5/341–1/16, Die Kirche inmitten des deutschen Zusammenbruchs. Ihre Beurteilung der Lage und ihre Ziele, o. D. (Sommer 1945). Vgl. die beispielhafte Debatte: Thielicke/Diem, Die Schuld der Anderen, sowie die Kontroverse Thielickes mit Ernst Wolf und Barth, in: Greschat, Schuld, S. 156 ff.

⁸⁸ In: KJ 1945–1948, S. 4 f.

⁸⁹ Vgl. Hein-Janke, Protestantismus, S. 81 ff. Ähnlich 1947 Thielicke, Fragen des Christentums. Interessante Parallelen zur theologischen NS-Deutung bei Wolfram Ender, Konservative und rechtsliberale Deuter des Nationalsozialismus 1930–1945. Eine historisch-politische Kritik, Frankfurt a. Main 1984.

französische Revolution erzeugten und gebaren“⁹⁰. Der vorherrschenden Tendenz, Fragen mit dem Verweis auf die Säkularisierung der Welt und die Gewalt der Dämonen auszuweichen, wandte sich vor allem Barth entgegen: „Warum redet ihr immer nur von Dämonen? Warum sagt ihr nicht konkret: wir sind politische Narren gewesen? Erlaubt bitte eurem schweizerischen Kollegen euch zu einem rationaleren Denken zu ermahnen.“ Beim Studium des zeitgenössischen evangelischen Schrifttums der ersten Nachkriegsjahre findet man weithin bestätigt, was Barth bereits im September 1945 in einem Zeitungsartikel als die Neigung des religiösen Deutschen registriert hatte: „der politischen Verantwortung in die Tiefe der Religiosität zu entweichen“⁹¹. Die Flucht in metaphysische Deutungen war nicht zuletzt Ausdruck des Bemühens, das deutschnational geprägte Geschichtsbild als weltanschaulichen Bezugsrahmen über die „deutsche Katastrophe“ hinwegzuretten.

Angesichts des allgemeinen Verdrängungsprozesses, dem der Rat der EKD keinen Widerstand entgegensetzte, ist es nicht verwunderlich, daß im Herbst 1947 das „Wort des Bruderrats zum politischen Weg unseres Volkes“ – besser bekannt als „Darmstädter Wort“ – für erhebliche Aufregung sorgte. Als Grundlage dienten Entwürfe von Barth, Niemöller, Hans Joachim Iwand und der Kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaft für Deutschland, die eine Kommission des Bruderrats überarbeitete. Diese Vorlage wurde vom Bruderrat am 8. August 1947 in Darmstadt einstimmig angenommen. Da sich an der Endabstimmung nur 12 der 43 Mitglieder beteiligt hatten, täuscht die einhellige Billigung einen Konsens vor, der in Wirklichkeit nicht gegeben war⁹².

Anstelle der relativierenden Komparative des Stuttgarter Schuldbekennnisses setzte das Darmstädter Wort viermal die lapidare Feststellung „wir sind in die Irre gegangen“, um in sieben Thesen Fehlentwicklungen und Defizite zu benennen:

„Wir sind in die Irre gegangen, als wir begannen, den Traum einer besonderen deutschen Sendung zu träumen, als ob am deutschen Wesen die Welt genesen könne. Dadurch haben wir dem schrankenlosen Gebrauch der politischen Macht den Weg bereitet und unsere Nation auf den Thron Gottes gesetzt. – Es war verhängnisvoll, daß wir begannen, unseren Staat nach innen allein auf eine starke Regierung, nach außen auf eine militärische Machtentfaltung zu begründen. [. . .]

Wir sind in die Irre gegangen, als wir begannen, eine ‚christliche Front‘ aufzurichten gegenüber notwendig gewordenen Neuordnungen im gesellschaftlichen Leben der Menschen. Das Bündnis der Kirche mit den das Alte und Herkömmliche konservierenden Mächten hat sich schwer gerächt. Wir haben die christliche Freiheit verraten, die uns erlaubt und gebietet, Lebensformen abzuändern, wo das Zusammenleben der Menschen solche Wandlungen erfordert. Wir haben das Recht zur Revolution verneint, aber die Entwicklung zur absoluten Diktatur geduldet und gutgeheißen.

Wir sind in die Irre gegangen, als wir meinten, eine Front der Guten gegen die Bösen, des Lichts gegen die Finsternis, der Gerechten gegen die Ungerechten im politischen Leben und mit politischen Mitteln bilden zu müssen. Damit haben wir das freie Angebot der Gnade Gottes an alle durch eine politische, soziale und weltanschauliche Frontbildung verfälscht und die Welt ihrer Selbstrechtfertigung überlassen.

⁹⁰ Hans Asmussen, Sollen wir unser Vaterland lieb haben? (Schriftendienst der Kanzlei der EKD, 2), Schwäbisch-Gmünd 1946, S. 6. Zur Säkularisierungsthese vgl. Lück, Ende; Lübke, Säkularisierung.

⁹¹ Und vergib uns unsere Schuld (Die Weltwoche vom 14. 9. 1945), in: Greschat, Schuld, S. 81 ff.

⁹² Nicht zu Unrecht konnte Wilkens, Darmstädter Wort, S. 159, daher urteilen: „Nach allem wird man das Darmstädter Wort kaum anders als die Privatarbeit einer Minderheit bezeichnen können. [. . .] Wenn der Bruderrat über eine funktionierende Geschäftsordnung verfügt hätte, wäre es nie zu diesem Wort gekommen.“

Wir sind in die Irre gegangen, als wir übersahen, daß der ökonomische Materialismus der marxistischen Lehre die Kirche an den Auftrag und die Verheißung der Gemeinde für das Leben und Zusammenleben der Menschen im Diesseits hätte gemahnen müssen. Wir haben es unterlassen, die Sache der Armen und Entrechteten gemäß dem Evangelium von Gottes kommenden Reich zur Sache der Christenheit zu machen.“⁹³

Diese Thesen lösten die Forderung Barths nach einer Konkretisierung des Schuldbekenntnisses ein und stellten bislang als selbstverständlich geltende Traditionen und Orientierungen radikal in Frage. Künneht sah damit die „Stunde des Sozialismus“ eingeläutet und bezeichnete die Erklärung in der „Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“ als eine „theologische Entgleisung“, die die Merkmale einer „neuen DC-Theologie mit umgekehrten Vorzeichen“ in sich trage⁹⁴. Ähnlich argumentierte Asmussen. Als ehemaliger Jungkonservativer erblickte er im Darmstädter Wort eine theologisch vollkommen unmögliche Rechtfertigung revolutionärer Bewegungen. Asmussen hielt bereits eine Zusammenarbeit mit der SPD wegen ihrer „mehr als heidnischen Grundlage“ für ausgeschlossen; schließlich trügen „nicht zuletzt Karl Marx und seine Nachfolger – auch die religiösen Sozialisten“ eine gehörige „Mitschuld“ am Nationalsozialismus⁹⁵. Auch Dibelius protestierte energisch gegen die „schwere Zumutung [. . .] genau dasjenige als eigene Schuld bekennen [zu] sollen, wogegen wir ein Leben lang gekämpft haben“⁹⁶. Wurm distanzierte sich als Ratsvorsitzender ebenfalls.

Ebenso war in den Landesbruderräten die Erklärung heftig umstritten. Einmütig lehnte sie der Berliner Bruderrat ab: „Unsere Ablehnung kommt aus der Verantwortung, die wir tragen. Überall wird Preußen verunglimpft. Nirgends erhebt sich ein Protest dagegen. Den Namen Bismarck darf man nicht in den Mund nehmen, wohl aber den Namen Karl Marx. Wir müssen wieder zu einem bürgerlichen Leben zurückrufen, denn die Gefahr der Verproletarisierung ist weit größer als die einer neuen sogenannten Verbürgerlichung. Wir brauchen neue Zivilcourage gegen die Bolschewisierungstendenzen, damit wir nicht die gleichen Sünden begehen wie in der Zeit des Nationalsozialismus.“⁹⁷ Starke Vorbehalte meldete auch der pommersche, in geringerem Maße der sächsische Bruderrat an. Viele Bruderräte teilten die Überzeugung Gerhard Jacobis, des Berliner Generalsuperintendenten, daß das Darmstädter Wort „dem deutschen Volk etwas unterstellt, was nicht stimmt und Wasser auf die Mühlen unserer ehemaligen Feinde gießt“. Der bayerische Delegierte Eduard Putz, Träger des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP und zugleich engagierter Bekenntnispfarrer, fühlte sich „wie erschossen“ und erklärte kategorisch: „Wir können das nicht von den Kanzeln verkündigen.“⁹⁸

Das Darmstädter Wort, hinter das sich keine Kirchenleitung oder Landessynode stellte, wurde zum Manifest eines kleinen reformfreundigen Flügels, der den Kurs der evangelischen Kirche in den ersten Nachkriegsjahren allerdings kaum bestimmen, sondern nur

⁹³ In: KJ 1945–1948, S. 220 ff. Vgl. den Kommentar, Das Wort des Bruderrats der EKD zum politischen Weg unseres Volkes. Auslegung im Auftrag des Bruderrats, verfaßt von J. Beckmann, H. Diem, M. Niemöller und E. Wolf (Flugblätter der Bekennenden Kirche, 9/10), Stuttgart 1948.

⁹⁴ Zit. nach Ludwig, Darmstädter Wort, S. 9.

⁹⁵ Asmussen an Bruderrat vom 19. 8. 1947, in: Schweizer Evangelischer Pressedienst, Nr. 43 vom 10. 9. 1947.

⁹⁶ Zit. nach Ludwig, Darmstädter Wort, S. 8.

⁹⁷ EZA, Berliner Bruderrat, Protokoll vom 17. 11. 1947.

⁹⁸ ZEKHN, Bruderrat 6, Protokoll der Bruderratssitzung vom 15./16. 10. 1947.

kritisch kommentieren konnte. Dem von kleinen, fest umrissenen Zirkeln geforderten Umdenkungsprozeß standen das anhaltende Gewicht deutschnationaler Denkweisen und die traditionelle Identifikation der christlichen Botschaft mit konservativen Positionen entgegen. Neuanfang meinte in aller Regel nicht geistige und gesellschaftspolitische Neuorientierung, sondern Rückkehr zu scheinbar bewährten Verhältnissen und Verhaltensweisen. Da der Nationalsozialismus zumeist als Folge der Säkularisierung begriffen wurde, war es nur konsequent, 1945 erneut auf das überkommene Konzept des christlichen Staates zu setzen. In einer programmatischen Rede begründete Dibelius 1947, zwei Jahre bevor er Wurm als Ratsvorsitzenden ablöste, dieses Konzept mit dem „großen Entweder-Oder“: „Entweder wird dieser Säkularisation ein Ende gemacht und eine Gegenbewegung mit Ernst und Kraft und Vollmacht setzt ein, oder, da man in einer säkularisierten Welt sittliche Ordnungen nicht aufbauen kann, es wird aus dem, was einmal Volk war, eine triebhafte unruhige Masse, die noch eine Zeitlang mit Gewalt im Zaume gehalten werden kann, die aber eines Tages die Schranken eines wechselnden Gewaltregimes durchbricht und im Kampf aller gegen alle zugrunde geht. Der Untergang unseres Volkes ist dann da.“⁹⁹ Da der Kirchenkampf unter der bewahrenden Defensivparole „Kirche muß Kirche bleiben“ gestanden hatte, war die Anknüpfung an alte Vorstellungen und Strukturen naheliegend. Sie boten Identifikation und Orientierung in einer nicht nur äußerlich zerstörten Umwelt, die unter Gemeindegliedern wie hohen Amtsträgern häufig endzeitliche Gefühle und Visionen aufkommen ließ.

Als Resümee läßt sich festhalten, daß das Stuttgarter Schuldbekennnis vom Oktober 1945 einen ersten Schritt darstellte, der jedoch in der Folgezeit nicht durch eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und dem kirchlichen Verhalten vertieft wurde. Die Ursachen sind zum Teil sicherlich in der existenziellen Notlage der ersten Nachkriegsjahre zu sehen, die auch innerhalb der Pfarrerschaft andere Prioritäten setzte – wohl auch setzen mußte. Zu einem gewichtigen Teil waren sie aber auch die Folgen tief im deutschen Protestantismus verwurzelter Traditionen.

⁹⁹ Vor dem großen Entweder-Oder. Rede vom 27. 4. 1947, in: KJ 1945–1948, S. 216. Vgl. Ansprache Meisers zur Eröffnung des Bayerischen Landtags am 16. 12. 1946, in: Meiser, Kirche, S. 204 ff.

III. Konfliktpunkt Entnazifizierung

1. Entnazifizierungspolitik und -praxis der Militärregierung

Innerhalb der Geschichte der Entnazifizierung sind zwei Phasen zu unterscheiden: 1. die Entnazifizierungspolitik der amerikanischen Militärregierung ohne oder mit nur geringer deutscher Mitwirkung, die bis März 1946 andauerte, 2. die Entnazifizierung in deutscher Zuständigkeit, aber unter amerikanischer Kontrolle nach der Verabschiedung des „Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“, kurz Befreiungsgesetz (BefrG), die im wesentlichen Ende 1948 abgeschlossen war.

Die ursprünglichen Planungen des State Department hatten die Entnazifizierung als politische Personalsäuberung konzipiert und als Zielgruppe NS-Funktionäre und politische Beamte im Bereich des öffentlichen Dienstes, der staatlichen und kommunalen Selbstverwaltung definiert. Mit einem breiten Raster, das nach damaligen Schätzungen auf etwa zwei der angenommenen fünf Millionen NSDAP-Mitglieder zutraf, hoffte man, denjenigen Personenkreis festlegen zu können, der im öffentlichen Dienst keine Anstellung behalten oder erwerben sollte¹. War der Personenkreis auf Expertenebene bereits relativ weit gefaßt worden, so erfolgte mit dem Vordringen Morgenthau in der amerikanischen Administration eine dramatische Verschärfung der Entlassungsrichtlinien. Zwar konnte sich das Kriegs- und das Finanzministerium in der Endfassung der JCS 1067 vom 26. April 1945 nicht vollständig durchsetzen², doch kam auch nicht mehr der entscheidende Gesichtspunkt des State Department, daß die Entnazifizierung primär die Etablierung demokratischer Eliten absichern solle, zum Tragen. Im besetzten Deutschland war jedoch das Programm einer weitgefaßten Personalsäuberung selbst im Spektrum der deutschen Opposition gegen das NS-Regime nicht konsensfähig³.

Die amerikanische Entnazifizierungspraxis während der ersten Besatzungswochen ist bisher nicht gründlich untersucht worden. Sowohl Lutz Niethammer wie Hans Woller in seiner Regionalstudie über Ansbach und Fürth gelangen jedoch zu dem Urteil, daß von einer größeren Entlassungswelle nicht die Rede sein könne, da sich die örtlichen Militärkommandanten zuerst auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie auf die Wiedereingangssetzung der wichtigsten Versorgungseinrichtungen konzentrierten. Allem Anschein nach beschränkte sich bis zur festen Etablierung der Militärregierung die Entnazifizierung im wesentlichen auf die Entlassung von Behördenleitern, Landräten und Bürgermeistern, kurz auf die Verwaltungsspitzen⁴. Die örtlichen Militärkommandanten gingen dabei mehr oder weniger nach freiem Ermessen vor und entschieden zu meist nach dem Gesichtspunkt technischer oder bürokratischer Kompetenz, wobei Fehl-

¹ Zur Planungsphase vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 32–68.

² Endfassung der JCS 1067: „Alle Mitglieder der Nazipartei, die nicht nur nominell in der Partei tätig waren, alle, die den Nazismus oder Militarismus aktiv unterstützt haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sollen entfernt und ausgeschlossen werden aus öffentlichen Ämtern und aus wichtigen Stellungen in halböffentlichen und privaten Unternehmungen.“ Zit. nach Ruhl, Neubeginn, S. 60.

³ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 68–117.

⁴ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 138 ff.; Woller, Gesellschaft, S. 74 ff.

entscheidungen und ein mehrfacher Personalwechsel innerhalb der Verwaltungsspitzen zu den unvermeidbaren Anlaufschwierigkeiten der Besatzungsherrschaft gehörten. Ab Ende Juni setzte dann mit einem scharfen Zugriff die erste große Entlassungswelle ein. Nach groben Schätzungen der Militärregierung waren in der gesamten US-Zone bis Anfang August rund 80 000 Personen im Zuge des „automatischen Arrests“ verhaftet und weitere 70 000 als NS-Aktivistinnen entlassen worden⁵.

Grundlegend für die Entnazifizierung wurde die USFET-Direktive vom 7. Juli 1945. Sie bestimmte die Überprüfung aller Inhaber von relativ präzise definierten Schlüsselpositionen anhand des großen „Fragebogens“, dessen 131 Einzelfragen einen detaillierten Einblick in den Lebenslauf und die politische Vergangenheit erlaubten⁶. Ergaben sich Anhaltspunkte, daß die betreffende Person mehr als ein nur nomineller Nazi gewesen war, so bestimmte die Direktive die Entlassung, und zwar ohne Rücksicht auf personellen Ersatz und ohne Berücksichtigung etwaiger Rechtsansprüche wie Kündigungsfrist, Ablösungs- oder Ruhegehalt. Die Auswertung der Fragebogen oblag der Special Branch (SpBr), die als Unterabteilung der Public Safety Division (PS) für die einheitliche Umsetzung der Entnazifizierungsrichtlinien verantwortlich war. Zur Auswertung der eingehenden Fragebogen standen Special Branch fünf Einstufungsgruppen zur Verfügung:

- I. „Mandatory removal“: Der Betroffene ist zu entlassen bzw. nicht einzustellen, sein Vermögen zu blockieren, seine Bezüge zu stoppen.
- II. „Discretionary, adverse recommendation“: Entlassung empfohlen, Entscheidung bleibt jedoch der zuständigen Fachabteilung überlassen.
- III. „Discretionary, no adverse recommendation“: wie Gruppe II, Special Branch spricht aber keine förmliche Empfehlung aus.
- IV. „No objection“ bzw. „no evidence“: keine Einwendung gegen Weiterbeschäftigung bzw. Anstellung.
- V. „Retention recommended“ bzw. „evidence of Anti-Nazi activity“: Weiterbeschäftigung bzw. Anstellung wird wegen vorliegender Beweise für antinationalsozialistische Betätigung empfohlen.

Die Gruppe der Entlassungspflichtigen war mit über 125 Einzelmerkmalen umfassend definiert. Zu ihr gehörten unter anderem alle Mitglieder der NSDAP vor dem 1. Mai 1937, dem Inkrafttreten des Reichsbeamtengesetzes, alle Amtsträger der NSDAP sowie aller angeschlossener Organisationen, alle Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS, der SA, des NS-Kraftfahrkorps und des NS-Fliegerkorps, alle Mitglieder der SS, der Gestapo und alle vor dem 1. April 1933 eingetretenen Mitglieder der SA. In die Kategorie „mandatory removal“ fiel auch die führende Schicht des Verwaltungsapparates, unabhängig von einer etwaigen Mitgliedschaft in NS-Organisationen: alle Spitzenbeamte bis herab zur Referentenebene in den Reichsministerien, Ministerialdirektoren, Regierungspräsidenten und Landräte in den Landesverwaltungen, Bürgermeister in den Kommunen, bis zum Polizeileutnant, Oberstaatsanwalt und Landgerichtspräsidenten. Weitere Entlassungskriterien betrafen alle Generalstabs- und NS-Führungsoffiziere, die leitenden Personen der Militär- und Rüstungsverwaltungen in den besetzten Gebieten, Wehr-

⁵ IfZ, MA 560, OMGUS, Monthly Report of the Military Governor for July 1945.

⁶ Zur Entstehungsgeschichte vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 147 ff. IfZ, MA 1479/14, USFET-Direktive vom 7. 7. 1945; deutsche Übersetzung: BayHStA, MSo 90.

wirtschaftsführer, hohe und mittlere Amtsträger im Reichsnährstand und Wirtschaftsverbänden. Hinzu kamen schließlich mutmaßliche Kriegsverbrecher, Denunzianten und Mittäter an Verbrechen gegen rassistisch, politisch oder religiös Verfolgte.

In der zweiten und dritten Kategorie, deren Unterscheidung im Ermessen der Special Branch lag, war vor allem die weit definierte militärische und wirtschaftliche Elite des Dritten Reiches erfasst. Zu ihnen zählten die Berufsoffiziere der Reichswehr und Wehrmacht, Junker sowie die wirtschaftliche Oberschicht. Weitere Verdachtsgründe richteten sich gegen alle Mitglieder der NSDAP und der SA, alle Freiwilligen der Waffen-SS und Anwärter der Allgemeinen SS, die Unterführer der HJ und des BDM; auch die Mitgliedschaft im Stahlhelm, im Kyffhäuserbund oder bei den Deutschen Christen und der Deutschen Glaubensbewegung war als mögliche Belastung in den schematischen Kriterien erfasst.

Stand die Entlassung von Deutschen Christen und Mitgliedern der Deutschen Glaubensbewegung aus dem öffentlichen Dienst im Ermessen der örtlichen Special Branch, so legte die Direktive für die Kirchen, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenfalls unter die Entnazifizierungsbestimmungen fielen, einen Sonderstatus fest: „You will remove from ecclesiastical office (normally through the established ecclesiastical authorities) all churchmen who are proved by investigation to have been active Nazis. New officials will not be appointed by you, ecclesiastical authorities will fill their own vacancies. You will, however, ensure that such appointees have not been active Nazis. Ecclesiastical institutions must not be permitted to propagate Nazi ideology in any form.“⁷

Diese Bestimmung, die bis zur Verabschiedung des Befreiungsgesetzes im März 1946 in Kraft blieb, setzte dem Entnazifizierungseifer von Special Branch enge Grenzen. Ihr lag die Annahme zugrunde, daß die Kirchenleitungen alle beanstandeten Pfarrer im Zuge der Selbstreinigung von sich aus entfernen würden. Wie trügerisch die Hoffnung auf die Kooperationsbereitschaft der Kirchenführer war, sollte die Militärregierung bald am Beispiel der bayerischen und der württembergischen Landeskirche erfahren.

Als verhängnisvoll erwies sich weniger der Schematismus der Direktive, der auf deutscher Seite bei allen politischen Gruppierungen Widerspruch hervorrief, der aber andererseits für eine rasche politische Säuberung durch die Besatzungsmacht unumgänglich war, als vielmehr die Eskalation der Entlassungskategorien. Die drastische Verschärfung der Bestimmungen erfolgte nicht aufgrund „inhaltlicher Neubesinnung oder Einsicht in praktische Mängel der Säuberungsrichtlinien, sondern sie diente in erster Linie der Besänftigung der öffentlichen Meinung in den USA“⁸. Die Direktive stellte nicht zuletzt eine Konzession an Morgenthau und andere Vertreter des „Vansittarismus“ dar, die den Nationalsozialismus als Ausdruck einer nationalen Kollektivpathologie interpretierten, jedoch mit ihren deutschlandpolitischen Vorstellungen im März 1945 bei Präsident Roosevelt gescheitert waren⁹.

Den nächsten Schritt zur Aufhebung der politischen Säuberungskonzeption unternahm das Militärgesetz Nr. 8 vom 26. September 1945, das die Entnazifizierung auf alle

⁷ Section VII, Part 2, Par. 4. Zu den Deutschen Christen und der von Wilhelm Hauer geführten Deutschen Glaubensbewegung vgl. Meier, Deutschen Christen.

⁸ Henke, Säuberung, S. 16f.

⁹ Vgl. Graml, Teilung Deutschlands, S. 55 ff.

Bereiche der Wirtschaft ausdehnte¹⁰. Grundlegend neu war dabei, daß es sich formell um ein deutsches Gesetz handelte, das die Militärregierung als Inhaber der obersten Gewalt erließ, während die bisherigen Entnazifizierungsrichtlinien als reine Verwaltungsmaßnahmen des Siegers erlassen worden waren und die Entlassungskategorien nicht mit der Frage der individuellen oder kollektiven Schuld verknüpft hatten. Kernsatz des Gesetzes war die Bestimmung: „Die Beschäftigung eines Mitgliedes der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen in geschäftlichen Unternehmungen aller Art in einer beaufsichtigenden oder leitenden Stellung oder in irgendeiner anderen Stellung als der eines gewöhnlichen Arbeiters ist gesetzwidrig.“¹¹

Diese nunmehr völlig undifferenzierte Entlassungsbestimmung mußte die politische Säuberung innerlich vollends aushöhlen und zur Personalkatastrophe führen. Der Konflikt zwischen den Mindestanforderungen einer arbeitsfähigen Verwaltung und den weitgefächerten Entlassungskategorien, der den öffentlichen Dienst bereits weitgehend lahmlegte, drohte nun auch den gesamten Bereich der Wirtschaft zu erfassen. Dennoch beurteilte der württembergische Ministerpräsident Reinhold Maier, ein entschiedener Kritiker der amerikanischen Entnazifizierungspolitik, das Gesetz als „einen bedeutsamen Fortschritt“¹², da es erstmals jedem Betroffenen ein Widerspruchsrecht einräumte. Voraussetzung war der Nachweis, daß man der NSDAP oder einer anderen NS-Organisation nur als nominelles Mitglied angehört hatte. Aus diesem Einspruchsrecht entwickelten sich die deutschen Vorprüfungsausschüsse, die nach einer an der Strafprozeßordnung orientierten Beweisaufnahme den Einspruch begutachteten. Die letztendliche Entscheidung blieb allerdings der örtlichen Militärregierung überlassen¹³.

Zielten die Entnazifizierungsdirektiven, zumindest tendenziell, auf die generelle Entfernung aller NSDAP-Mitglieder in allen Bereichen ab, so konzentrierte sich in der Praxis die Säuberungsenergie auf den öffentlichen Dienst. Bis Ende November 1945 hatte Special Branch 783 045 Fragebogen ausgewertet und dabei 163 887 Entlassungen angeordnet und weitere 59 699 empfohlen. An der Spitze lag Bayern mit 100 865 angeordneten Entlassungen, was einem Anteil von 23 Prozent an allen ausgewerteten bayerischen Fragebogen entsprach, gefolgt von Hessen, unter Einschluß der US-Enklave Bremen, mit 32 849 (19 Prozent) und Württemberg-Baden mit 30 173 (18 Prozent)¹⁴. Die Entlassungsverfügungen durch Special Branch geben allerdings nicht die Anzahl der tatsächlich Entlassenen an, wenngleich die erteilten Ausnahmen zur Weiterbeschäftigung belasteter Personen von 21 Prozent Mitte September nach der Patton-Affäre auf fünf Prozent abfielen¹⁵.

Bis Ende März 1946 waren 1,26 von 1,39 Millionen Fragebogen ausgewertet: 50 Prozent stammten von Beschäftigten oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst, 29 Prozent kamen aus Handel, Handwerk und Industrie, 21 Prozent aus anderen Bereichen. 24 Prozent aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes galten als entlassungspflichtig; ih-

¹⁰ Das MG-Gesetz Nr. 8 war im Laufe eines Vormittags entworfen und ohne Konsultierung der Special Branch und des State Department sofort in Kraft gesetzt worden. Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 240 ff.

¹¹ In: Kropat, Hessen, S. 237.

¹² Rundfunkansprache Maiers vom 7. 11. 1945. Zit. nach Sauer, Neubeginn, S. 138.

¹³ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 244 ff.

¹⁴ SpBr-Statistik zum 1. 12. 1945, in: IfZ, MA 560, OMGUS, Monthly Report of the Military Governor for November 1945.

¹⁵ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 250 f.

nen standen 43 Prozent gegenüber, bei denen sich keine Anzeichen für NS-Aktivität gefunden hatten. Hinzu kamen 8 Prozent Entlassungsempfehlungen, so daß nahezu ein Drittel aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entlassen werden sollte. Gegen weitere 25 Prozent bestanden Bedenken, ohne daß jedoch Special Branch die Entlassung empfohlen hatte¹⁶. Der hohe Anteil völlig unbelasteter Personen ist ein eindeutiges Indiz für die Resistenz weiter Bevölkerungsteile und zeigt, daß viele Angehörige des öffentlichen Dienstes es nicht für nötig gehalten hatten, zur Existenzsicherung der NSDAP beizutreten oder kleine Posten in anderen NS-Organisationen zu übernehmen. Im einzelnen zeigt die Statistik mit dem 31. März 1946 als Stichtag folgendes Bild:

Auswertung der Fragebogen durch Special Branch bis zum 31. März 1946¹⁷

SpBr-Einstufung	Öffentlicher Dienst Beschäftigte/Bewerber		Gewerbe und Industrie Beschäftigte/Bewerber		Übrige	Insgesamt
I	101 727 (24 %)	25 684 (12 %)	47 795 (17 %)	12 927 (14 %)	29 654 (11 %)	217 787 (17 %)
II	32 627 (8 %)	15 061 (7 %)	19 197 (7 %)	6 240 (7 %)	13 670 (5 %)	86 795 (7 %)
III	102 543 (25 %)	55 756 (26 %)	61 586 (22 %)	22 258 (24 %)	73 901 (28 %)	316 035 (25 %)
IV	181 743 (43 %)	117 009 (54 %)	148 868 (54 %)	49 537 (54 %)	146 075 (55 %)	643 232 (51 %)
V	5 729 (< 0,5 %)	1 333 (1 %)	624 (< 0,5 %)	488 (1 %)	1 726 (1 %)	5 729 (< 0,5 %)
Summe	420 189 (100 %)	214 843 (100 %)	278 070 (100 %)	91 450 (100 %)	265.026 (100 %)	1 269 578 (100 %)

Eine Übersicht über die bis Ende März 1946 im öffentlichen Dienst tatsächlich erfolgten Entlassungen, die von den Einstufungen durch Special Branch zu unterscheiden sind, gibt der folgende Auszug aus einer Gesamtstatistik, die ebenfalls entlassene Beschäftigte und abgelehnte Bewerber trennt:

Entlassungen im öffentlichen Dienst bis zum 31. März 1946¹⁸

SpBr-Einstufung	Beschäftigte		Bewerber	
	Beibehalten/Entlassen		Angestellt/Abgewiesen	
I	468	101 259	19	25 665
II	2 901	29 726	520	14 541
III	95 785	6 749	50 076	5 680
IV	179 541	2 202	112 490	4 519
V	1 528	30	1 274	59
Summe	280 223	139 966	164 379	50 464

¹⁶ SpBr-Statistik zum 31. 3. 1946, in: IFZ, MA 560, OMGUS, Monthly Report of the Military Governor for March 1946.

¹⁷ Ebenda. Die Tabelle enthält geringfügige Rundungsfehler.

¹⁸ Ebenda.

Dieser Statistik zufolge, die die genauesten verfügbaren Daten enthält, waren in der US-Zone 139996 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie 68568 Beschäftigte aus Handel, Gewerbe und Industrie entlassen worden; gleichzeitig verwehrte die Militärregierung 50464 Bewerbern für den öffentlichen Dienst und 22888 Bewerbern in der Wirtschaft aus politischen Gründen die Anstellung bzw. die Wiederanstellung nach der Rückkehr aus Kriegsdienst und Gefangenschaft. Rechnet man die Anzahl der Entlassenen oder Zurückgewiesenen aus anderen Bereichen hinzu, so waren 336892 Personen unmittelbar von der Entnazifizierung betroffen. Offen bleibt dabei allerdings die Dunkelziffer der mit oder ohne Wissen der jeweils zuständigen Fachabteilungen umgangenen Entlassungsverfügungen, worauf Special Branch nachdrücklich hinwies. Im März 1946 standen in Bayern die Vollzugsmeldungen für 23 Prozent der Beschäftigungsverbote seit langem aus, in Hessen betrug der Anteil 14 Prozent und Württemberg-Baden 11 Prozent¹⁹. Hinzu kommt eine schwer abschätzbare Dunkelziffer von Fällen, in denen das Beschäftigungsverbot durch bewußte Falschmeldung oder nur nominelle Umsetzungen auf niedrigere Positionen unterlaufen wurde.

Am stärksten betroffen war die Beamten- und Lehrerschaft, die bereits 1933/34 zu 20 bzw. 30 Prozent in der NSDAP organisiert war²⁰. Die Entnazifizierung führte 1945/46 zu einer tiefgreifenden Umstrukturierung des öffentlichen Dienstes, wie das Beispiel Hessen zeigt: Hier wurden bis zum 1. Mai 1946 von 34060 Beamten nicht weniger als 57 Prozent entlassen, von 29003 Angestellten und 16747 Arbeiter im öffentlichen Dienst 34 bzw. 15 Prozent. Zum gleichen Stichtag betrug der Gesamtpersonalstand 86288 Bedienstete, von den 55,4 Prozent aus der Zeit vor 1945 übernommen, 42,7 Prozent neu eingestellt und 1,9 Prozent wiedereingestellt worden waren; zur letzten Gruppe zählten frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Nationalsozialisten entlassen worden waren. Vergleichsweise glimpflich kam dagegen die wirtschaftliche Führungsschicht davon. In Hessen verloren gerade 26,4 Prozent aller leitenden Angestellten aus der privaten Wirtschaft ihren Posten²¹. Die gesellschaftspolitischen Auswirkungen des personellen Strukturwandels kamen jedoch infolge der Expansion des öffentlichen Dienstes und der zügigen Wiedereinstellung der 1945/46 Entlassenen nur begrenzt zum Tragen.

Von den Entlassungen unter dem Diktat der Militärregierung war – entgegen der landläufigen Meinung und entgegen dem Anschein der rigiden Direktiven – letztlich nur eine Minderheit der NSDAP-Mitglieder betroffen. Immerhin waren 2,45 Millionen Deutsche der NSDAP vor dem Aufnahmestopp am 1. Mai 1933 beigetreten, deren Gesamtmitgliedschaft sich bis Kriegsende auf rund 6 Millionen erhöht hatte²². Wenn dennoch die Entnazifizierung, wie kaum eine andere Maßnahme der Militärregierung, die deutsche Öffentlichkeit in einer Zeit erregte, als Millionen ausgebombt, auf der Flucht oder in Kriegsgefangenschaft und weitere Millionen als Kriegsoffer zu betrauern waren, so ist die Ursache weniger in der Zahl der tatsächlich Entlassenen oder zurückgewiesenen Bewerbern zu sehen als in gravierenden politischen und psychologischen Fehlern der amerikanischen Entnazifizierungspolitik. Obschon schematische Auswertungskriterien für

¹⁹ Niethammer, *Entnazifizierung*, S. 255.

²⁰ Parteistatistik der NSDAP vom 1. 1. 1935. Zit. nach Broszat, *Staat Hitlers*, S. 254.

²¹ Kropat, *Hessen*, S. 243 f.

²² Vgl. Broszat, *Staat Hitlers*, S. 252 ff.

die Militärregierung unerlässlich waren, mußte sich die Überdehnung der Bestimmungen und die unterschiedslose Überprüfung aller irgendwie Belasteter schlecht auf die Kooperationsbereitschaft konservativer wie linker NS-Gegner auswirken. Nach einer Aufstellung von 1947 machte die Zahl der ihres Amtes enthobenen politischen Beamten in der US-Zone gerade ein Siebtel aller seit 1945 aus dem öffentlichen Dienst Entlassenen aus. 1946 befanden sich unter ihnen allein 23 643 Mitarbeiter der Reichsbahn und 20075 Beschäftigte der Reichspost²³. Damit aber war das Konzept der politischen Säuberung von durchaus weit zu definierenden Schlüsselpositionen endgültig verlassen. Noch stärker als die Entnazifizierungspraxis, deren tatsächlicher Umfang noch tragbar – wenn auch nicht politisch vernünftig – war, stellten die Direktiven eine Bedrohung für alle Mitglieder der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen dar und mußten deshalb zwangsläufig zu der politisch fatalen Solidarisierung der Mitläufer mit wirklichen NS-Aktivisten führen. Aus verständlichen Gründen bestimmte nicht die Tatsache, daß die Entlassungen weit unter den normativen Entlassungskriterien lagen, die öffentliche Diskussion und Meinung, sondern die Befürchtung, die bisherigen Entlassungen seien nur der Anfang. Tatsächlich fielen im März 1946 620 617 von 1,26 Millionen überprüfter Personen in eine der drei Kategorien, die prinzipiell eine Entlassung erlaubten; ein Ende der ständigen Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises war zu diesem Zeitpunkt nicht abzusehen.

All diese Faktoren mußten zu einer grundlegenden Revision der amerikanischen Politik führen, die im März 1946 mit der Übertragung der Entnazifizierung auf deutsche Stellen auch stattfand. Die bisherigen Grundfehler wurden jedoch nicht nur beibehalten, sondern vielmehr verstärkt: Jetzt erfaßte und überprüfte man die gesamte erwachsene Bevölkerung und verknüpfte die politische Säuberung mit der Straf- oder Sühnekonzeption, die nunmehr zur offiziellen Begründung avancierte. Wie hätte aber eine vernünftige Alternative aussehen können?

Ein denkbares Modell hätte in der Auflistung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schlüsselstellungen liegen können, deren Besetzung an die Erfüllung bestimmter und entsprechend der jeweiligen Bedeutung abgestufter politischer Qualitätsmerkmale gebunden gewesen wäre. In einem solchen Modell hätten die detaillierten Auswertungskriterien für den Fragebogen als Negativauswahl für einen fest umrissenen Kreis von Schlüsselpositionen ihre Berechtigung gehabt und durch den Nachweis von „positive political, liberal and moral qualities“, wie ihn eine wenig bekannte OMGUS-Direktive vom September 1946 forderte²⁴, ergänzt werden können. Die Begrenzung auf Schlüsselstellungen hätte bereits Ende 1945 den gleichen Effekt erzielt wie die Massenentnazifizierung durch die deutschen Spruchkammern, die notwendigerweise zu „Mitläuferfabriken“ verkommen mußten, mit der großzügigen Rehabilitierung von entlassenen Parteimitgliedern aber auch zahlreiche Ungerechtigkeiten der amerikanischen Entlassungspraxis wiedergutmachten.

„Jeder Entnazifizierungsplan mußte sich“, wie der bekannte amerikanische Theologe Reinhold Niebuhr 1949 bemerkte, „bei einer so tief korrumpierten Nation wie der deutschen als ungenügend erweisen. Irgendeinen Plan brauchte man schließlich, um die

²³ Niethammer, Entnazifizierung, S. 254; IfZ, MA 560, OMGUS, Monthly Report of the Military Governor for March 1946.

²⁴ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Removal of Important German Officials vom 21. 9. 1946.

Schafe von den Böcken zu scheiden. Aber kein denkbarer Plan kann alle Schattierungen der Teilhabe an der Schuld gerecht behandeln, in die die Einzelnen angesichts des kollektiven Bösen verstrickt waren.“²⁵ Die Erwartung einer effizienten und dennoch dem Einzelfall gerecht werdenden Säuberung überschritt bei weitem die Möglich- und Fähigkeiten einer Militärregierung, deren Mitarbeiter 1945/46 kaum intime Kenntnisse der lokalen Situation besitzen konnten. Die entscheidende Frage, wer Mitläufer, trotz Mitgliedschaft und kleiner Ämter, und wer NS-Aktivist, auch ohne Parteibuch, gewesen war, konnte nur von den Deutschen selbst beurteilt werden. Die Übertragung der Verantwortung auf deutsche Stellen war aber 1945, angesichts des außerordentlichen Stellenwertes der Entnazifizierung für die amerikanische Öffentlichkeit, nicht denkbar. Für den Aufbau eines rein deutschen Säuberungsverfahrens auf dem Verwaltungswege, wie es die deutsche Auftragsverwaltung Württemberg-Hohenzollerns unter der Führung Carlo Schmid in der französischen Besatzungszone erfolgreich praktizierte, bestand deshalb in der amerikanischen Zone keine Verwirklichungsmöglichkeit; hatte dieses Modell doch die säuberungspolitische Passivität der französischen Militärregierung zur Voraussetzung²⁶. Dennoch hätte, wie Niebuhr fortfuhr, „ein größeres Maß an Bescheidenheit“ die amerikanische Militärregierung „vor manchen Fehlern bewahren können“.

2. Die Kritik der Kirchen 1945/46

In dem politischen Vakuum der ersten Nachkriegswochen, als die Bildung von Parteien und Gewerkschaften noch strikt untersagt war, besaßen allein die Kirchen die Möglichkeit, politische Positionen zu beziehen. Die süddeutschen Kirchenführer traten gegenüber der Besatzungsmacht sehr selbstbewußt auf. Sie konnten dies um so leichter tun, da die bayerische und die württembergische Landeskirche die Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen während des Kirchenkampfes wie auch den Zusammenbruch der NS-Diktatur nahezu unbeschädigt überstanden hatten, während sich die Landeskirchen in Hessen und Bremen erst mühsam reorganisieren mußten. Auf katholischer Seite führte Kardinal Faulhaber, der bereits am 2. Mai in einem Rundschreiben an den Klerus die NS-Verbrechen in den Konzentrationslagern gegen die Bombardierung deutscher Städte aufgerechnet hatte²⁷, den Widerstand gegen die in ersten Zügen sichtbar werdende Säuberungspolitik der Militärregierung an. Die Kritik richtete sich dabei weniger gegen die Entlassung von hohen NS-Funktionären als gegen den befürchteten Verlust konservativer Machtbastionen im öffentlichen Dienst.

In einem Schreiben an Pius XII. vom 21. Juni brachte der Mainzer Bischof Stohr dies deutlich zum Ausdruck: Die „radikale Beseitigung aller Nazis“ sei eine „Sinnlosigkeit, an der die ganze Verwaltung zusammenbrechen müsse und nur der Kommunismus Freude haben könne. [...] Man fängt an zu denken: die Russen können auch nicht schlimmer sein – und beginnt auch den Bolschewismus erträglich zu finden.“ Stohr em-

²⁵ Germany. Vengeance or justice, in: *The Nation*, Nr. 4 vom 23. 7. 1949. Vgl. auch Henke, *Grenzen*.

²⁶ Vgl. Henke, *Säuberung*, S. 20ff.

²⁷ Vgl. Faulhaber an Diözesanklerus vom 2. 5. 1946, in: *Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917–1945*, Bd. 2: 1935–1945. Bearbeitet von Ludwig Volk, Mainz 1978, S. 1047ff.

pörte vor allem, daß die Militärregierung vielfach auf SPD- und Gewerkschaftsfunktionäre zurückgriff: „Fast der einzige Befähigungsnachweis zur Besetzung eines Amtes scheint der Aufenthalt eines Kandidaten in Dachau oder sonstwo im Gefängnis zu sein. Man hat sich angewöhnt, nur den ‚Antifaschisten‘ als berechtigt anzusehen. Und als solcher gilt ungefähr nur der Bierbankpolitiker, der sich gegen die Nazis geäußert hat und nicht jene aufrechten Christen, die ihrem Gewissen gemäß durch ihre Haltung all die Jahre hindurch einen grundsätzlichen Widerstand gegen das Naziregime gelebt haben, ohne den die Handvoll ‚Antifaschisten‘ zur Lächerlichkeit verurteilt wären. Und diese aufrechten Christen sehen sich jetzt ausgeschaltet von Amt und Einfluß gegenüber unfähigen Emporkömmlingen sozialistischer Vergangenheit.“²⁸

Eine scharfe Entnazifizierung mußte mit der Entlassung kirchentreuer Parteimitglieder und ihrer Ersetzung aus Kreisen der Arbeiterbewegung und des liberalen Bürgertums den politischen Einfluß der Kirchen schmälern und die Durchsetzung kirchlicher Konzeptionen, etwa des konfessionellen Volksschulwesens, beeinträchtigen. Als der württembergische Militärgouverneur Dawson Mitte Juli Wurm eröffnete, daß die amerikanische Regierung für die Übergangszeit lieber ein „gewisses Chaos“ in Kauf nehme, als auf die politische Säuberung zu verzichten, entgegnete Wurm, die „Verfolgung Unschuldiger“ und die „Heranziehung ungeeigneter, ja amoralistischer und krimineller Elemente zur Übernahme größerer oder kleiner Verantwortung“ riefte im deutschen Volk „Verstimmung, Depression und Verärgerung“ hervor²⁹. Die Äußerungen Stohrs und Wurms sind charakteristisch für die Stimmung weiter konservativ-kirchlicher Kreise, die sich mit dem Nationalsozialismus arrangiert hatten und nun mit einem gewissen Entsetzen erlebten, daß ihre alten weltanschaulichen Gegner von der Entnazifizierung profitierten.

Beide Punkte sprach der katholische Bischof von Regensburg, Michael Buchberger, am 18. Juli 1945 in einem Schreiben an die örtliche Militärregierung an, das die erste offizielle Eingabe eines Kirchenführers aus der US-Zone darstellt: Viele der entlassenen Beamten und Lehrer seien nur infolge schweren Drucks der NSDAP beigetreten und hätten „wegen ihrer ‚schwarzen‘ Einstellung viel Quälerei und Zurücksetzungen erdulden“ müssen. Sie hätten die Befreiung aus „dieser unwürdigen und drückenden Sklaverei“ herbeigesehnt und müßten nun die „furchtbare Tragik“ erleben, in noch tieferes Elend gestoßen zu werden. „Das ist für sie um so härter und bitterer als andere, die von den Nazis nie etwas zu erdulden hatten, weil sie nicht ‚schwarz‘ waren, in ihrer Stellung bleiben dürfen oder gar in hervorragende Stellung eingesetzt werden.“ Die Militärregierung dürfe nur diejenigen entlassen, „die persönliche Schuld auf sich geladen oder durch ihre positive Arbeit im Dienste des Nationalsozialismus mit schuld sind an dem großen Unglück, das über Deutschland und einen großen Teil der Welt gekommen ist“³⁰.

Die Fürsprache der Kirchenführer ist vor dem Hintergrund der Entnazifizierungsdekrete vom 7. Juli 1945 zu sehen. Sie richtete sich insbesondere gegen alle Amtsträger der NSDAP und ihrer Gliederungen, die Mitglieder der SS sowie gegen den Personenkreis, der vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP bzw. vor dem 1. April 1933 der SA beigetreten war.

²⁸ Stohr an Pius XII vom 21. 6. 1945, in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. 6, S. 532 ff.

²⁹ LKAS, NL Hartenstein 52/3, Bericht Pressels über Empfang Wurms durch den Militärgouverneur am 19. 7. 1945.

³⁰ Buchberger an Militärregierung Regensburg vom 18. 7. 1945, in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. 6, S. 579 f.

Da die NSDAP am 1. Mai 1933 eine allgemeine Aufnahmesperre verhängt hatte, die im Prinzip bis zum 1. Mai 1939 bestand, allerdings für ehemalige Mitglieder des Stahlhelms Ende 1935 und für in anderen NS-Organisationen bewährte Parteianwärter im Frühjahr 1937 aufgelockert worden war, galt die kirchliche Fürsprache hauptsächlich den vor dem 1. Mai 1933 eingetretenen Parteimitgliedern. Indirekt kam dies auch in der Eingabe Buchbergers zum Ausdruck: „In der ersten Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, in welcher Hitler auch ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl abgeschlossen hat, schien es, als ob die Regierung nichts anderes wollte als einen friedlichen Wiederaufbau Deutschlands. Zu dieser Zeit sind viele der Partei beigetretenen im guten Glauben, daß die Nazi ihre Regierung auf den Boden des Christentums stellen werden, so wie es Hitler in seinem Programm und seinen Reden feierlich versprochen hatte. Als sie dann merkten, daß sie betrogen wurden und daß gegen das Christentum ein Vernichtungskampf geführt wurde, war es nicht mehr möglich, aus der Partei auszutreten, denn die brutale Gewaltherrschaft verhinderte jeden freien Willensentschluß.“³¹

Diese Argumentation sollten die Militärregierung und die Spruchkammern in den nächsten Jahren noch häufig zu hören bekommen. Sie bildete die klassische Verteidigung all derjenigen – unter ihnen zahlreiche evangelische Pfarrer –, die Christentum und NS-Ideologie für vereinbar gehalten und sich von der Machtergreifung Hitlers die Überwindung der weltanschaulichen Neutralität des Weimarer Staates zugunsten eines stärkeren kirchlichen Einflusses erhofft hatten. Die Militärregierung war jedoch unter der Zielvorgabe der Demokratisierung auf die Ausscheidung der Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Dienst festgelegt und unterschied deshalb nicht zwischen kirchentreuen, kirchenfernen und kirchenfeindlichen NSDAP-Mitgliedern. Da die erste Entlassungswelle vor allem NS-Funktionäre traf sowie Parteimitglieder, die vor der Aufnahmesperre der NSDAP beigetreten waren, war die Behauptung, die meisten der Entlassenen seien der NSDAP nur gezwungenermaßen beigetreten, zudem wenig überzeugend.

Die systematische Überprüfung des öffentlichen Dienstes, die in Bayern ab Juli einsetzte, sowie die wiedererwachte Furcht vor der politischen Linken führte zur partiellen Überwindung des konfessionellen Mißtrauens. Befriedigt hielt Meiser am 4. Juli in einem Aktenvermerk nach einer Unterredung mit dem Jesuitenpater Max Pribilla fest: Auch die katholische Kirche sehe „im Bolschewismus die uns gemeinsam drohende Gefahr, die uns das Trennende zurückstellen und ohne gegenseitiges Mißtrauen zusammenstehen heißt“³². Auf dieser Grundlage basierte sowohl die interkonfessionelle Zusammenarbeit in den Gründungszirkeln der CDU/CSU wie auch zwischen den Kirchenspitzen, die sich in einem denkwürdigen Ereignis ökumenischer Zusammenarbeit konkretisierte.

Am 20. Juli wandten sich Meiser und Faulhaber in einer gemeinsamen Eingabe direkt an OMGUS und forderten die Militärregierung auf, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit vorzugehen und „die Schuld der einzelnen durch persönliche Überprüfung, also nicht pauschal, zu bemessen“. Die Abkehr vom Nationalsozialismus und der Wiederaufbau „im Geiste des Christentums“ dürfe nicht durch vermeidbare Härten in der Rechtspflege gestört werden. Im einzelnen führten sie gegen die schematischen Entlassungskategorien ins Feld: „Es bleibt doch für den Strafrichter ein gewaltiger Unterschied, ob der Beitritt zur Partei freiwillig erfolgte oder unter Drohungen laut oder

³¹ Ebenda.

³² LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz Meisers vom 4. 7. 1945. Vgl. Kap. IV/2.

leise erzwungen wurde. Ein gewaltiger Unterschied, ob die Beteiligung an der Partei in der bloßen Beitragsleistung bestand oder in fanatischer Mitarbeit und Propaganda der nationalsozialistischen Weltanschauung, etwa der Rassenlehre, der Losung, Judentum und später auch Christentum auszurotten, durch Euthanasie ein Volk rassistisch zu heben, auch in ganz aussichtsloser Lage bis zum letzten Mann zu kämpfen.“ Desweiteren plädierten Meiser und Faulhaber für die Unterscheidung, ob der Parteibeitritt „in dem guten, wenn auch naiven Glauben an die Versprechungen des Parteiprogramms“ erfolgt sei oder „aus niedrigen Beweggründen der Rachsucht oder Selbstsucht“. Im zweiten Punkt der Eingabe wandten sie sich gegen die „pauschale Verurteilung aller SS-Männer“ und verwiesen darauf, daß gegen Kriegsende ganze Wehrmachtseinheiten der Waffen-SS unterstellt worden seien. Auch seien viele Fachleute zum Eintritt in die allgemeine SS gezwungen worden. Ein dritter Punkt betraf die Fürsprache für 102 verhaftete Bankiers und Industrielle. Sie seien wohl NSDAP-Mitglieder gewesen, hätten aber weder an den Kriegsvorbereitungen noch gar an den NS-Verbrechen persönlichen Anteil gehabt. Abschließend betonten Meiser und Faulhaber: „Wir wollen dem Richter nicht in die Arme fallen, der die Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht. Wir konnten aber nicht schweigen, wo Amt und Gewissen und die Liebe zu unserem Volk zu reden geboten. Auch die Gerichte der Nachkriegszeit werden vor dem Richterstuhl der Geschichte und letzten Endes vor dem Richterstuhl des Allmächtigen nachgeprüft werden.“³³

Wenige Tage später, am 25. Juli, meldete sich auch Wurm mit einer Eingabe an die württembergische Militärregierung zu Wort: Die Entlassung zahlreicher Beamter gefährde die geordnete Fortführung der Verwaltung und beschwöre die Gefahr herauf, „daß fachlich unfähige und charakterlich ungeeignete Elemente in die Beamtungen einziehen“. Viele NSDAP-Mitglieder hätten einen „offenen oder heimlichen Kampf“ gegen das NS-Regime geführt, seien ihrer Kirche treu geblieben und hätten „unsagbar“ unter den kirchenfeindlichen Bestrebungen gelitten. Der Fürsprache für kirchlich gesinnte Parteimitglieder folgte der Satz: „Viele Nicht-Parteigenossen, die sich heute breit machen, waren einst ohne Halt und Charakter und stellten auch als Beamte, die aus irgendeinem Motiv nicht Parteigenossen werden konnten, keineswegs immer eine Elite dar.“ Zugleich warnte Wurm davor, daß die Verzweiflung der entlassenen Nationalsozialisten für „heraufkommende kommunistische Bewegungen, die wir mit großer Sorge feststellen“, den geeigneten Nährboden abgebe. In Hinblick auf seine späteren Stellungnahmen verdient die scheinbare Selbstverständlichkeit festgehalten zu werden, mit der Wurm den Nationalsozialismus als den „Alpdruck eines alles Recht und alle Menschlichkeit brutal zerstörenden Regimes“ charakterisierte. Wie die bayerische Eingabe, verlangte Wurm die Begrenzung der Entlassungsaktion auf besonders aktive Nationalsozialisten und schlug der Militärregierung hinsichtlich der Mitläufer vor: „Fordern Sie von Männern, für die auch die Kirche eintreten kann, eine klare öffentliche Stellungnahme gegen ihre Vergangenheit, aber dann lassen Sie den Geist der Versöhnung walten, geben Sie ihnen eine Bewährungsfrist und damit eine neue Chance, um gerade als Beamte zu zeigen, was sie unter einem gerechten und menschlichen Regime zu leisten vermögen.“³⁴

Am selben Tag wurde auch der Bischof von Rottenburg bei der Militärregierung vorgestellt. Sproll, einer der schärfsten NS-Gegner im katholischen Episkopat, wandte sich

³³ Meiser und Faulhaber an OMGUS vom 20. 7. 1945, in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. 6, S. 585 f.

³⁴ LKAS, NL Hartenstein 52/3, Wurm an OMGWB vom 25. 7. 1945.

ebenfalls gegen die schematische Entlassungspraxis, da sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werde, unterließ jedoch jegliche Diffamierung des neuangestellten Verwaltungspersonals und plädierte für die „Beziehung vertrauenswürdiger und berufener deutscher Instanzen“. Eine solche Instanz stelle der Stuttgarter Oberbürgermeister Arnulf Klett dar, dessen Vorschläge zur Entnazifizierung Sproll nachdrücklich unterstützte³⁵. Klett hatte sich im Juni für eine individuelle Fallprüfung eingesetzt, dabei aber einen Säuberungswillen an den Tag gelegt, der in einigen Punkten über den damaligen amerikanischen Forderungskatalog hinausging. Er forderte die „unbarmherzige Ausmerzung“ aller Zuträger des SD, der Denunzianten und all derjenigen, die „sich an Brutalitäten gegenüber Andersrassigen, insbesondere bei den sogen. Judenaktionen, beteiligt haben, gleichgültig ob sie Parteigenossen waren oder nicht“³⁶. Während Sproll die Richtlinien des Stuttgarter Oberbürgermeisters, die dem evangelischen Oberkirchenrat ebenfalls bekannt waren, befürwortete, verblieb die Kritik Wurms ausschließlich negativ. Hier lag der fundamentale Unterschied zwischen den beiden Eingaben, obwohl sie in der Sache mit ähnlicher Argumentation für Milde gegenüber den „nur nominellen Parteigenossen“ eintraten. Da Wurm die Unterstützung der deutschen Säuberungsbemühungen durch den katholischen Bischof jedoch nicht teilte, konnte es in Württemberg nur zu einem zeitlich koordinierten Vorgehen der Kirchen, nicht aber zu einer gemeinsamen Eingabe kommen.

Anfang August teilte Colonel Jackson, der Stuttgarter Stadtkommandant, Oberkirchenrat Hartenstein mit, die Militärregierung sei fest entschlossen, die Entnazifizierung „rücksichtslos durchzuführen in dem vollen Wissen, daß sie zu einer tiefen Krisis im Volksleben und in der Verwaltung führen werde. [...] Sie seien überzeugt, daß sich neue, fähige und wagemutige Männer genug finden, um die neuen, großen Aufgaben mit frischen Ideen und klaren Leitgedanken (visions) durchzuführen.“ Es könne deshalb nicht die Aufgabe der Kirche sein, für Leute einzutreten, die in der Vergangenheit nicht die nötige Charakterstärke gezeigt hätten; vielmehr sei es ihre Aufgabe, „in ernster Besprechung und gründlicher Überlegung neue Namen zu nennen für alle Stellen, die durch Pg frei würden“. Hartenstein war von diesen Ausführungen „tief betroffen“ und erwiderte: „Der Ruf der Partei 1933 habe sich ausgesprochen an den Idealismus der besten Männer gewandt und die Ausdrücke ‚Neues Deutschland, Christliches Deutschland‘ usw. seien in den ersten Monaten von 1933 von größter Wirkung auf alle Kreise gewesen. Viele unserer besten Leute seien damals dem Ruf Hitlers gefolgt.“ Die Erwiderung zeigt anschaulich das Dilemma der evangelischen Kirche, die 1933 die Machtergreifung Hitlers begeistert begrüßt hatte und deshalb 1945 nur über ein geringes Reservoir unbelasteter und fachlich qualifizierter Laien verfügte. Hartenstein beschwor die Kirchenleitung, „sich klar zu machen, daß wir vor einer absolut entschlossenen, fast leidenschaftlichen Idee des Aufbaus eines neuen Deutschlands mit völlig neuen Kräften stehen“. Deshalb sei ein „sehr grundsätzliches Wort“ des Landesbischofs unumgänglich, um „dem Leitbild der Amerikaner ein ebenso deutliches Leitbild unserer Auffassung entgegenzusetzen. [...] Wir müssen nun auch auf breiter Basis mit durchschlagenden Gründen und auf lange

³⁵ Sproll an OMGWB vom 25.7.1945, in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. 6, S. 607f.; LKAS, NL Hartenstein 52/3. Zur Haltung Sprolls während des Dritten Reiches vgl. P. Kopf/M. Miller, Die Vertreibung von Bischof Johannes Baptista Sproll von Rottenburg 1938–1945, Mainz 1971.

³⁶ LKAS, NL Hartenstein 52/3, Richtlinien für die Prüfungsarbeit vom 12.6.1945.

Sicht arbeiten, sonst verbrauchen wir den Kredit und das große Vertrauen der Kirche in Deutschland.“³⁷

Am 3. Oktober, wenige Tage nach der Verkündigung des Militärgesetzes Nr. 8, wandte sich Wurm mit einer Denkschrift direkt an OMGUS. Sie skizzierte die Grundlagen des deutschen Berufsbeamtentums, insbesondere das Recht auf lebenslängliche Anstellung im Staatsdienst. Die Massentlassungen von Parteimitgliedern verstoße in flagranter Weise gegen das Beamtenrecht, das selbst vom NS-Regime respektiert worden sei, und führe zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit. Die meisten NSDAP-Mitglieder seien nur nominelle Parteigenossen gewesen, die das NS-Regime innerlich entschieden abgelehnt hätten: „That must be said particularly of those who have resisted the strong pressure to break away from the church.“ Die Kirchentreue galt Wurm als das oberste Kriterium; deshalb zählte er auch alle vor dem 1. Mai 1937 eingetretenen Beamten zu den im Grunde untadeligen Mitläufern. 1933 seien viele Beamte Opfer einer geschickten Propaganda geworden und hätten an die christlichen Zielsetzungen des Nationalsozialismus geglaubt. Hatte nicht der Papst, fragte Wurm, 1933 mit dem nationalsozialistischen Deutschland das Reichskonkordat abgeschlossen? War nicht das Regime vom Ausland diplomatisch anerkannt? „For all these reasons many of our best within and without the civil service then followed Hitler's call. [...] We therefore do not think it is justifiable to measure the degree of political offence by the date of entrance into the party.“³⁸

Im Entwurf der Denkschrift wurden noch weitere Entlastungsgründe geltend gemacht: Der Nationalsozialismus und die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz sei „die elementare Reaktion des deutschen Volkes auf das furchtbare Versailler Diktat“ gewesen. Der Endredaktion fiel auch ein Passus zum Opfer, der ungewollt auf die politische Mitverantwortung der Kirche hinwies: „In welcher Beleuchtung mußte die NS-Bewegung auch den christlichen Kreisen des Volkes erscheinen, wenn Pastor Martin Niemöller von ihr in seinem vielgelesenen Buch ‚Vom U-Boot zur Kanzel‘ als von einem gewaltigen Werk der völkischen Einigung und Erhebung redet und diesem Werk wünscht, daß es auf der Grundlage der Gottesgabe der Bibel einen unerschütterlichen Grund und dauernden Bestand gewinne?“³⁹ Die Kirche könne sich, so fuhr Wurm fort, nicht für die Entnazifizierung einsetzen, da sie Ausdruck eines Rache- und Vergeltungsdenkens sei, sondern habe im Gegenteil die Pflicht – „in accordance with the command of our Lord“ – vor ihrer Durchführung zu warnen. Auch die evangelische Kirche leistete ihren Beitrag zum Wiederaufbau: „It cannot, however, be the task of the church to assist the Military Government in the replacement of party members within the civil service by suggesting names of substitutes. By doing so we should certainly transgress our task and load a responsibility upon us which we simply cannot shoulder. The evil consequences of such a cooperation would surely affect the Church in the one way or other.“⁴⁰

Zweifellos war die amerikanische Entlassungspraxis von „zahlreichen Ungerechtigkeiten überschattet“⁴¹, doch schoß die Kritik weit darüber hinaus. Daß Wurm ausdrücklich auch die bereits 1933 oder davor eingetretenen Beamten gegenüber der Militärregie-

³⁷ LKAS, NL Hartenstein 52/2, Hartenstein an Oberkirchenrat vom 10. 8. 1945.

³⁸ NA, RG 84, 737/3, Wurm an OMGUS vom 3. 10. 1946.

³⁹ LKAS, NL Hartenstein 50/1, Entwurf, o. D.

⁴⁰ NA, RG 84, 737/3, Wurm an OMGUS vom 3. 10. 1945.

⁴¹ Woller, Gesellschaft, S. 102.

nung verteidigte und eine konstruktive Mitarbeit beim Neuaufbau eines demokratisch orientierten Verwaltungsapparats explizit ablehnte, verweist auf die politische Zielsetzung: Die zumeist konservative, vielfach kirchentreue Beamtenschaft, die einst den Deutschnationalen nahegestanden und sich dann mit dem Nationalsozialismus arrangiert hatte, sollte vor der politischen Säuberung gerettet werden. Ganz in diesem Sinne definierte denn auch die Denkschrift den Kreis der zu entlassenden Nationalsozialisten als „the small group of those who won and kept their office as ‚old fighters‘, activists or terrorists, those superficial opportunists without professional training and lacking in character with them National-Socialism tended more and more to fill the preferred superior offices“. Der taktische Charakter der formaljuristischen Argumentation mit dem Beamtenrecht zeigte sich nicht zuletzt auch darin, daß Wurm sich nicht für die Wiedereinstellung der vom NS-Regime entlassenen sozialdemokratischen oder jüdischen Beamten einsetzte.

Im letzten Abschnitt der Denkschrift legte Wurm erstmals eigene Vorschläge zur Entnazifizierung vor: 1. Die angestrebte Entlassung aller NSDAP-Mitglieder müsse unverzüglich aufgegeben werden, da sie eine ungerechte Maßnahme darstelle und es höchst fragwürdig sei, ob genügend qualifiziertes Ersatzpersonal gefunden werden könne, „who really have the call for leadership“. 2. Alle bereits entlassenen Beamten sollten, sofern sie sich nicht aktiv für die NSDAP betätigt hätten, auf Probe wiedereingestellt werden. 3. Alle Beamten, die der NSDAP bis zuletzt angehörten, sollten in einem gesetzlich festgelegten Verfahren individuell überprüft werden. Dazu seien für jeden Berufsstand Prüfungsausschüsse einzurichten, denen mindestens zwei unbelastete Angehörige aus dem Berufsstand des zu Überprüfenden angehören müßten. Entsprechend dem Grad der jeweiligen Belastung könne der Ausschuß eine der folgenden Maßnahmen aussprechen: Wiedereinsetzung in das frühere Amt, neue Untersuchung nach sechsmonatiger Probezeit, Versetzung in ein anderes Amt gleichen Ranges, Versetzung in ein Amt von geringerer Bedeutung, Pensionierung mit vollem Ruhegehalt, Pensionierung mit gekürzter Pension, vorläufige Pensionierung, Entlassung mit einem Übergangsgehalt von drei Monaten, Entlassung ohne Übergangsgehalt⁴². Der Maßnahmenkatalog konnte freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die Denkschrift über die zentrale Frage, welche Tatbestandsmerkmale den aktiven, zu entlassenden Nationalsozialisten auszeichneten, ausschwig. Die Denkschrift Wurms blieb auch weit hinter anderen Säuberungsmodellen aus konservativen Kreisen zurück⁴³ und war, da sie keine Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit erkennen ließ, nicht geeignet, die evangelische Kirche als ernsthaften Diskussionspartner für die amerikanische Militärregierung ins Spiel zu bringen. Jacob Beam aus dem politischen Beraterstab Clays empfahl denn auch, lediglich den Empfang zu bestätigen und eine Kopie der Denkschrift an das State Department zu senden⁴⁴.

Anfang Dezember 1945 wandten sich Meiser und Faulhaber nochmals in einer gemeinsamen Petition an die Militärregierung und baten um die Freilassung der aufgrund des „automatischen Arrests“ internierten Personen, die sich überwiegend aus unteren und mittleren Funktionsträgern der NSDAP und Mitarbeitern der SS, des SD und der Ge-

⁴² NA, RG 84, 737/3, Wurm an OMGUS vom 3. 10. 1945.

⁴³ Vgl. Denkschrift des bayerischen Ministerpräsidenten Schäffer vom 1. 8. 1945. Dazu Niethammer, Entnazifizierung, S. 174 ff.

⁴⁴ NA, RG 84, 731/3, Beam an Mann vom 14. 10. 1945.

stapo zusammensetzten: Alle Verhafteten, denen kein „ernstliches Verbrechen“ nachgewiesen werden könne und die „schlimmstenfalls als bloße Mitläufer“ zu bezeichnen seien, sollten umgehend aus den Internierungslagern entlassen werden. Der Kirche liege es fern, wirklich Schuldige der Bestrafung zu entziehen, doch gehöre es zu ihren Pflichten, auch für Verbrecher an die Barmherzigkeit des Richters zu appellieren. „Wieviel mehr müssen wir es als unser Recht und unsere Pflicht ansehen, da fürbittend unsere Stimme zu erheben, wo nicht kriminelle Tatbestände vorliegen, sondern nur Unbedachtheit, menschliche Schwäche, vielleicht auch mangelnder Mannesmut, viele zu einem Schritt getrieben haben, den nachträglich niemand mehr bereut, als die nun so hart zur Rechenschaft Gezogenen selbst.“⁴⁵

Die massive Kritik an der Entnazifizierungspolitik mußte in der Militärregierung unvermeidlich den Eindruck verstärken, daß die Kirchen nur bedingt als Bündnispartner für die Demokratisierung Deutschlands angesehen werden konnten. Auf der Stabskonferenz Clays am 6. Oktober 1945 formulierte General Conrad, der Direktor der Intelligence Division, unwidersprochen die Einschätzung: „Considerable portion of the clergy that now exists is extremely reactionary and strong nationalist, although not necessarily Nazi.“⁴⁶ Differenzierter analysierte eine im Januar 1946 fertiggestellte Studie des Office of Research and Intelligence die politische Rolle der deutschen Kirchen vor dem Hintergrund ihrer traditionellen Fixierung auf die Mittelschichten: Nirgends werde der Bruch zwischen der politischen und sozialen Orientierung der Arbeiterschaft und den konservativen Mittelschichten deutlicher als in der Frage der Entnazifizierung. Während die deutsche Linke die politische Säuberung als unerlässliche Voraussetzung für die Etablierung der Demokratie unterstütze, befürchte die Rechte zusammen mit Vertretern der politischen Mitte, die Entnazifizierung werde zur Schwächung der Mittelschichten und damit zur politischen Herrschaft der Linken führen. Die große Mehrheit der katholischen und protestantischen Pfarrerschaft versuche deshalb mit allen Mitteln, die Entnazifizierung zu entschärfen und zu bremsen. Die schärfsten Wortführer seien hierbei Kardinal Faulhaber und Bischof Wurm. Die entschiedene Ablehnung einer umfassenden politischen Säuberung beruhe maßgeblich auf dem Interesse der Kirchen an der Erhaltung des konservativen Beamtenapparates. Er habe während des Dritten Reiches vielfach anti-kirchliche Verordnungen abgeschwächt; deshalb erwarte man eine ähnliche Verhaltensweise auch unter einem linken Regime⁴⁷.

Die namentlich nicht bekannten Verfasser der Studie waren sich bewußt, daß die ablehnende Haltung der Kirchenführer weniger aus der früheren Sympathie für den Nationalsozialismus resultierte als vielmehr aus ihrer konservativen Grundorientierung und ihrem Interesse an der Durchsetzung kirchlich-christlicher Normen in Staat und Gesellschaft. In dieser Perspektive lag die eigentliche Gefahr nicht in der Beibehaltung ehemaliger Parteigänger des Nationalsozialismus, sondern im Vordringen links orientierter Kräfte, die die Trennung von Staat und Kirche verfochten. Diese primär politische Moti-

⁴⁵ Eingabe Meisers und Faulhabers an OMGUS vom 7. 12. 1945, in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. 6, S. 861 ff. Zur Internierungspolitik vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 255 ff.

⁴⁶ IfZ, Fg 12/2, Minutes of Staff Meeting vom 6. 10. 1945.

⁴⁷ NA, RG 84, 757/22, Office of Research and Intelligence, The Churches and Political Life in Post-War-Germany, o. D. (Januar 1946). Vgl. NA, RG 84, 757/23, Murphy an Secretary of State vom 3. 5. 1946.

vation läßt sich in allen Eingaben, wenn auch in unterschiedlicher Stärke, nachweisen. Ende September 1945 erklärte der Mainzer Bischof Stohr den Amerikanern nochmals in aller Deutlichkeit, ihre Entnazifizierungspolitik sei nicht nur von zahlreichen Fehlgriffen und ungerechtfertigten Härten begleitet, sondern rufe auch „a new German sickness“ hervor: „The German people will be pushed from a Radical Right to an Extreme Left and subject to new frightful terror.“⁴⁸

Zweifellos hatten die Kirchenführer der Militärregierung die politische Einsicht voraus, daß viele NSDAP-Mitglieder keine überzeugten Nationalsozialisten mehr waren und im Interesse des sozialen Friedens, früher oder später, wieder integriert werden mußten. Dieses Anliegen vermochten die Kirchen jedoch, wenn sie – wie alle politischen Gruppierungen in Deutschland – eine differenziertere Beurteilung forderten, nur unzureichend zu vermitteln. Der frontale Angriff auf die Entnazifizierung und die oft recht apologetischen Rechtfertigungsversuche mußten die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Engagements erschüttern, zumal die Kritik bereits im Mai 1945 mit den ersten, noch sehr begrenzten Säuberungsmaßnahmen der Militärregierung eingesetzt hatte und so gut wie gar keine Erwägungen zu dem Problemkreis von Schuld und Sühne enthielt. Die Frage, ob der Verlauf der Entnazifizierung eine andere Wendung genommen hätte, wenn die Kirchen sachgemäßer und differenzierter argumentiert hätten, läßt sich dennoch nur verneinen. Die Militärregierung handelte unter dem Diktat politischer Vorgaben und unter dem starken Druck der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten, so daß die deutschen Kirchen keine realen Einflußchancen besaßen. Diese Situation änderte sich grundlegend im Sommer 1946, als mit der Verabschiedung des Befreiungsgesetzes die Durchführung der politischen Säuberung in deutsche Hände übergang.

3. Entstehung und Durchführung des Befreiungsgesetzes

Parallel zur deutschen Kritik an der amerikanischen Entlassungspraxis gewannen seit Spätsommer 1945 auch in der Militärregierung diejenigen Kritiker an Einfluß, die aus dem selbstgeschaffenen Dilemma der weitgehenden Paralyse des Verwaltungsapparates die Folgerung zogen, die politische Säuberung den Deutschen selbst zu übertragen.

Anfang Januar 1946 einigten sich die Ministerpräsidenten der Länder auf einen Gesetzesentwurf, einen Kompromiß zwischen dem bayerischen Rehabilitierungskonzept und dem hessischen Entwurf einer genuin politischen Säuberung⁴⁹. Er sah die Bildung von „Spruchkammern“ vor, die entsprechend der „individuellen Verantwortlichkeit“ und der „tatsächlichen Gesamthaltung“ des Betroffenen abgestufte Disziplinarmaßnahmen verhängen konnten. Für NS-Aktivisten war zusätzlich eine Reihe von Sühnmaßnahmen – Entzug des Wahlrechts, Beschränkungen in der Berufsausübung, teilweiser Einzug des

⁴⁸ NA, RG 84, 737/3, Stohr an Crum, ERA-Branch, vom 29. 9. 1945.

⁴⁹ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 260 ff. In der bayerischen Staatsregierung unter Wilhelm Hoegner (SPD) lag das Sonderministerium in Händen von Heinrich Schmitt (KPD); in der großhessischen Landesregierung unter Karl Geiler (parteilos) wurde das Befreiungsministerium von Gottlob Binder (SPD) verwaltet. Federführend in der württembergischen Landesregierung unter Reinhold Maier (DVP) war Justizminister Josef Beyerle (CDU), erst in der Schlußphase wurde der spätere Befreiungsminister Gottlob Kamm (SPD) beteiligt.

Vermögens – zwingend vorgeschrieben. Fallen gelassen waren die im hessischen Entwurf verankerte gesetzliche Schuldvermutung und die darauf basierenden einstweiligen Disqualifizierungen. Ebenso fehlte die Registrierung aller Belasteten und die Schaffung einer politischen Anklagebehörde. Der Entwurf stieß auf heftigen Widerspruch der Special Branch, die bereits einen Vorentwurf als den „Sieg jener Entnazifizierungskräfte unter den verantwortlichen Deutschen“ bezeichnet hatte, „die ein kunstvolles und sorgfältig ausgearbeitetes Programm vorbereitet haben, nicht um die Entnazifizierung zu vollenden, sondern um sie zu vernichten“⁵⁰.

Special Branch vertrat die Auffassung, daß die Militärregierung die Entnazifizierung als politisch begründete Maßnahme qua Siegerautorität durchführen und jede Vermischung mit strafrechtlichen Gesichtspunkten vermeiden müsse. Völlig konträr zu diesem Konzept lag das im Dezember 1945 verabschiedete Kontrollrats-Gesetz Nr. 10, das die Konzeption der Legal Division von OMGUS widerspiegelte. Es schuf die Rechtsgrundlage für die umstrittenen Kriegsverbrecherprozesse und bildete mit der Konstruktion der sogenannten Organisationsverbrechen, die der deutschen Rechtstradition fremd war, die Arbeitsgrundlage für den Nürnberger Gerichtshof. Entsprechend der Anklage verurteilte der Gerichtshof im September 1946 das Korps der politischen Leiter der NSDAP, die Gestapo, den SD und die SS als verbrecherische Organisationen. Freigesprochen von diesem Vorwurf wurden die Reichsregierung, der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht sowie die SA⁵¹.

Mit dem Kontrollrats-Gesetz Nr. 10 fand auch die Forderung der Legal Division, die Mitgliedschaft in anderen NS-Organisationen strafrechtlich zu verfolgen, Eingang in die Diskussion über die zukünftige Entnazifizierungspolitik und löste die politisch orientierte Entlassungskonzeption von Special Branch ab. Nach monatelangen Beratungen erließ der Kontrollrat am 12. Januar 1946 die Entnazifizierungs-Direktive Nr. 24⁵², die an den Formalbelastungskategorien der amerikanischen Richtlinien festhielt und zu einer einheitlichen Handhabung der politischen Säuberung in allen vier Besatzungszonen führen sollte, wozu es jedoch nie kam.

Gegenüber der Verhandlungsdelegation des Länderrats bestand Clay im Februar 1946 auf der Übernahme des Belastungskatalogs der Kontrollratsdirektive. Als ausschlaggebend für die letztendliche Zustimmung auf deutscher Seite erwies sich, daß die Vertreter der Militärregierung deutlich durchblicken ließen, es gehe vor allem um einen Gesetzestext, der sich, wie der bayerische Sonderminister Pfeiffer festhielt, in Amerika „optisch gut präsentieren müsse“⁵³. Die Juristen beider Delegationen waren sich darin einig, daß nicht die Formalbelastungskategorien das Wesentliche darstellten, sondern ihre juristisch festgeschriebene Widerlegbarkeit; damit war die Rehabilitierung für bereits Entlassene gegeben. Das freie richterliche Ermessen, das den Deutschen ausdrücklich konzidiert wurde, machte das Ultimatum annehmbar. Nach außen aber erweckte die Diktion des Gesetzes den Eindruck unnachsichtiger Härte, womit das Ansehen der Militärregierung gegenüber der amerikanischen Öffentlichkeit gewahrt war.

⁵⁰ Zit. nach Niethammer, Entnazifizierung, S. 300.

⁵¹ Vgl. Werner Maser, Nürnberg. Tribunal der Sieger, Düsseldorf 1977; Bradley F. Smith, Der Jahrhundert-Prozeß. Die Motive der Richter von Nürnberg. Anatomie einer Urteilsfindung, Frankfurt a. Main 1977.

⁵² In: Sammlung.

⁵³ Bericht Pfeiffers vom 20. 2. 1946. Zit. nach Niethammer, Entnazifizierung, S. 316.

Das „Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“, so der offizielle Titel, wurde am 5. März 1946 verkündet und galt für die Länder Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden. In der Enklave Bremen trat es erst am 9. Mai 1947 nach der Konstituierung des Landes Bremen in Kraft. Als Zielsetzung proklamierte es den Ausschluß all derjenigen aus dem gesellschaftlichen Leben, „die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben“⁵⁴. Der grundlegende Unterschied zu den bisherigen Entnazifizierungsbestimmungen der Militärregierung war in Artikel 2 formuliert:

„Die Beurteilung des Einzelnen erfolgt in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung [...]. Äußere Merkmale wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen NS-Organisation sind nach diesem Gesetz für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortlichkeit. Sie können zwar wichtige Beweise für die Gesamthaltung sein, können aber durch Gegenbeweise ganz oder teilweise entkräftet werden.“

Grundlage des neuen Verfahrens bildete die Registrierung der gesamten Bevölkerung über 18 Jahre, die einen 14 Fragegruppen umfassenden „Meldebogen“ auszufüllen hatte. Die Grobsortierung der Meldebogen erfolgte durch die öffentlichen Kläger der Spruchkammern. Sie schieden den vom Gesetz nicht betroffenen Personenkreis aus und nahmen entsprechend der Formalbelastung eine vorläufige Einstufung der Betroffenen in fünf Gruppen vor:

- I: Hauptschuldige
- II: Belastete: Aktivisten, Militaristen, Nutznießer
- III: Minderbelastete
- IV: Mitläufer
- V: Entlastete

Als Hauptschuldige galten unter anderem alle leitenden Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, der Grenz-, Ordnungs- und Kriminalpolizei, die Offiziere der SS sowie alle Angehörigen der Gestapo. Hinzu kamen alle Amtsträger der NSDAP, einschließlich der Amtsleiter auf Kreisebene, und die höheren und mittleren Amtsträger der zahlreichen NS-Organisationen, aber auch Generalstabsoffiziere und Führungskräfte der Militär- und Zivilverwaltungen in den besetzten Gebieten. Zu den NS-Aktivisten zählten generell die unteren Chargen der NS-Organisationen, alle NSDAP-Mitglieder vor dem 1. Mai 1937, alle Mitglieder der Waffen-SS und der SS sowie Berufsoffiziere der Wehrmacht nach 1936 bis herab zum Generalmajor.

Die Spruchkammern, die aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und dem öffentlichen Kläger bestanden, führten das Verfahren nach freiem Ermessen durch. Festgelegte Verfahrensregeln waren die Erforschung der Wahrheit von Amts wegen, die Vernehmung von Zeugen, auch unter Eid, der Anspruch des „Betroffenen“ (Angeklagten) auf rechtliches Gehör und Rechtsbeistand. Die Widerlegung der Schuldvermutung oblag dem Betroffenen und stellte den Kernpunkt der Verteidigung dar. Die Umkehrung der Beweislast widersprach dem traditionellen Strafrecht und löste in der deutschen Öff-

⁵⁴ Art. 1 BefrG. Das BefrG wird nach dem Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, Nr. 8 vom 1. 4. 1946 zitiert.

fentlichkeit heftige Kritik aus. Allerdings stellte dies die einzig praktikable Lösung dar; andernfalls hätte eine riesige Anklagebehörde aufgebaut werden müssen, die ihrerseits nicht minder heftigen Widerspruch hervorgerufen hätte. In der praktischen Durchführung zeigte sich überdies sehr bald, daß die Umkehrung der Beweislast kaum zum Nachteil der Betroffenen ausfiel, da die Spruchkammern fast jeden zum Mitläufer erklärten.

Bis zum 30. September 1946 hatten die Kammern insgesamt 9628 Urteile gefällt und dabei 20 Betroffene in Gruppe I, 215 in Gruppe II und 686 in Gruppe III eingestuft. 90,4 Prozent galten als Mitläufer bzw. Entlastete, während die öffentlichen Kläger 46 Personen in Gruppe I, 1198 in Gruppe II und 636 in Gruppe III eingereicht hatten und nur 80,5 Prozent der Angeklagten als Mitläufer oder Entlastete gelten lassen wollten⁵⁵. Bereits in dieser ersten Bilanz kündigte sich die Entwicklung des Spruchkammerwesens zur „Mitläuferfabrik“ an.

Die Spruchkammern entschieden über die Einstufung der Betroffenen und setzten in ihrem „Spruch“ (Urteil) die „Sühnemaßnahmen“ (Strafen) fest. Gegen die Entscheidung konnte Berufung an der Berufungskammer eingelegt werden, der ein zum Richteramt befähigter Jurist vorsitzen mußte. Als Sühnemaßnahmen konnten für Hauptschuldige bis zu zehn Jahre Arbeitslager und vollständiger Vermögensseizug, für NS-Aktivisten bis zu fünf Jahre Arbeitslager und teilweiser Vermögensseizug angeordnet werden. Hinzu kamen in beiden Gruppen der Verlust der Pensions- oder Rentenansprüche aus öffentlichen Mitteln, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und ein auf mindestens zehn bzw. fünf Jahre festgesetztes Verbot, in anderer als „gewöhnlicher Arbeit“ tätig zu sein. Für Minderbelastete galt eine „Bewährungsfrist“ von höchstens drei Jahren, innerhalb derer sie keine leitende Tätigkeit ausüben durften; davon ausgenommen war die Führung von Kleinbetrieben mit weniger als zehn Arbeitnehmern. Weitere Sühnemaßnahmen für Minderbelastete bestanden in der Kürzung des Gehalts bzw. des Ruhestandsgehalts und in einer einmaligen oder laufenden Geldzahlung an den Wiedergutmachungsfonds. Für Mitläufer galten nur die beiden zuletzt genannten Maßnahmen. Entlastet war, wer nur formell NS-Organisationen angehört hatte und zugleich nachweisen konnte, daß er „nach Maß seiner Kräfte aktiven Widerstand gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat“⁵⁶.

Das Befreiungsgesetz stellte unverkennbar einen Formelkompromiß zwischen zwei unterschiedlichen Konzeptionen dar: Obwohl es Elemente der rein politisch motivierten Entlassungskonzeption von Special Branch enthielt, die insbesondere in den Belastungskategorien und im Beschäftigungsverbot nach Art. 58 BefrG kulminierten, überwog doch die Transformation einer politischen Grundsatzentscheidung auf die juristische Ebene, in deren Mittelpunkt die Beurteilung der individuellen Verantwortung und Schuld nach strafrechtlichen Maßstäben stand. Damit war die an sich notwendige politische Entscheidung über Art und Umfang der Personalsäuberung, über die sowohl unter den deutschen Parteien wie auch in der Militärregierung kein einheitlicher Konsens bestand, umgangen und auf die dehnbare Interpretation und Anwendung des Gesetzes verschoben worden.

Die Frage, ob das Befreiungsgesetz ein Strafgesetz und ob es als rückwirkendes Gesetz rechtswidrig sei, beherrschte von nun an die öffentliche Diskussion und verstellte den

⁵⁵ Niethammer, Entnazifizierung, S. 406.

⁵⁶ Art. 13 BefrG.

Blick auf die genuin politische Dimension der Entnazifizierung. Unter den deutschen Juristen rechtfertigte eine kleine sozialdemokratische Minderheit, angeführt von Adolf Arndt aus dem hessischen Justizministerium, das Gesetz als Strafmaßnahme durch Mitäterschafts- und Teilnahmekonstruktionen aus dem deutschen Strafrecht. Die meisten Juristen hoben jedoch den strafrechtlichen Charakter bei gleichzeitiger Verletzung strafrechtlicher Grundprinzipien hervor, um das Befreiungsgesetz als rechtswidrig zu klassifizieren. Aus diesem Dilemma entstand die von einer Minderheit konservativer und liberaler Juristen durchgesetzte Meinung, das Befreiungsgesetz sei ein *Recht sui generis*⁵⁷. Dem entsprach auch die Ersetzung traditioneller strafrechtlicher Begriffe durch eine neue Terminologie (Spruchkammer, Belastung, Betroffener, Sühne etc.). Maßgeblich für die Unterstützung von konservativer Seite waren in erster Linie staatspolitische Erwägungen, da die Militärregierung keinen Zweifel daran ließ, daß sie die Durchführung des Befreiungsgesetzes als Testfall für die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf deutsche Stellen begriff.

Die juristische Debatte verstellte jedoch leicht den Blick auf das Wesentliche: Gerade der Strafcharakter des Gesetzes eröffnete den von der Militärregierung qua Besatzungsrecht bereits Entlassenen die Rehabilitierung, da nunmehr von deutscher Seite alle Fälle neu aufgerollt wurden. Bestimmte diese Absicht bereits die Ausarbeitung des Gesetzes, so sprengte die Durchführungspraxis die ursprünglich ins Auge gefaßten Dimensionen, was zu heftigen Konflikten mit der Militärregierung führen mußte. Der Schwachpunkt der konservativen Kritik war die Außerachtlassung der Entstehungsgeschichte des Befreiungsgesetzes und der konkreten historischen Situation. Denn gegenüber der bisherigen Entlassungspraxis der Militärregierung stellte das Gesetz mit der Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze – rechtliches Gehör, Unabhängigkeit der Richter, freie Beweiswürdigung – einen sichtbaren Fortschritt dar. Der heftig erhobene Vorwurf des unzulässigen rückwirkenden Strafcharakters implizierte zugleich, was die Kritiker kaum bedachten, daß die Entlassung von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern juristisch gedeckt sei, solange sie nicht strafrechtlich begründet, sondern von den Siegermächten, gestützt auf die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches, im Zuge der Verwaltungsanordnung erfolgte. Hier bewegte sich die konservative Kritik in Widersprüchen, die Ausdruck der prinzipiellen Ablehnung einer durchgreifenden politischen Säuberung in weiten bürgerlichen Kreisen waren.

Bis Ende März 1947 waren den Spruchkammern in Bayern 6,2 Millionen Meldebogen zur Bearbeitung zugegangen, in Württemberg-Baden 2,7 und in Hessen waren es Ende September 1947 3 Millionen. Vom Gesetz betroffen waren, nach Angaben von Ende 1949, in Bayern 1,9 Millionen Einwohner, in Württemberg-Baden 0,7 und in Hessen 0,9⁵⁸. Rund 3,5 Millionen Einwohner der US-Zone hatten demnach irgendeiner Gliederung der NSDAP oder einer sonstigen NS-Organisation angehört. Vom Befreiungsgesetz war unmittelbar ein Drittel der gesamten Bevölkerung über 18 Jahre betroffen; rechnet man die indirekt betroffenen Familienmitglieder hinzu, so waren es über zwei Drittel. Diese globalen Zahlen sagen allerdings nichts über die Zusammensetzung der Formalbe-

⁵⁷ Vgl. den offiziellen Kommentar von Erich Schullze (Hrsg.), *Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus*, München 1946 (mehrere Auflagen). Weitere Literatur: Niethammer, *Entnazifizierung*, S. 327 ff.

⁵⁸ Niethammer, *Entnazifizierung*, S. 451, 540; Sauer, *Neubeginn*, S. 153, 164; Kropat, *Hessen*, S. 243.

lastung aus. Die Entnazifizierungsstatistik Württembergs erfaßte im September 1947 630 000 Betroffene, von denen 223 940 nach der Formalbelastung in Gruppe I und II fielen; während die restlichen zwei Drittel nach der Schuldvermutung den Gruppen III und IV angehörten⁵⁹.

Die Auswertung der Meldebogen blockierte monatelang den Spruchkammerapparat, der zwar mit der Unterrichtung der Nicht-Betroffenen auf Hochtouren lief, hinsichtlich der Bewältigung der Entnazifizierung aber nur bürokratischen Leerlauf produzierte. Die Ende September 1946 erlassene Jugendamnestie und die Mitte 1947 in Kraft tretende Weihnachtsamnestie, die bis 1949 zur Einstellung von 2,8 Millionen Verfahren führten, erfolgten zu spät, um den politischen Säuberungsgehalt des Befreiungsgesetzes noch retten zu können. Von der Weihnachtsamnestie profitierte die Masse der kleinen Mitläufer, soweit ihr Jahreseinkommen vor 1945 unter 4500 RM gelegen oder sie stark erwerbsbehindert waren, von der Jugendamnestie alle nach 1919 Geborenen. Der Umfang der Amnestien übertraf die Zahl der tatsächlich durchgeführten Spruchkammerverfahren bei weitem; auf ein Spruchkammerurteil kamen drei Amnestiebescheide⁶⁰. Die Masse der vom Befreiungsgesetz Betroffenen kam mit der Spruchkammer also überhaupt nicht in Berührung.

Zu den Eigentümlichkeiten der deutschen Entnazifizierung gehörte es, daß spürbare Nachteile durch die Spruchkammerentscheidung meist nicht verhängt, sondern vielmehr aufgehoben wurden. Nach Art. 58 BefrG durfte niemand, der nach der Formalbelastung als Hauptschuldiger oder NS-Aktivist anzuklagen war, bis zum Abschluß des Spruchkammerverfahrens in anderer als „gewöhnlicher Arbeit“ beschäftigt werden. Die vorläufige Entlassung aus Stellungen mit aufsichtsführenden, organisatorischen oder personalpolitischen Kompetenzen traf naturgemäß in besonders hohem Maß den oberen Mittelstand und die obere, zum Teil auch untere Dienstklasse der öffentlichen Verwaltung, während das Beschäftigungsverbot für belastete Arbeiter und kleine Angestellte kaum Auswirkungen hatte. Nach einer Schätzung Niethammers waren allein in Bayern rund 160 000 Personen vom vorläufigen Beschäftigungsverbot betroffen; allerdings ist die Zahl der tatsächlich Entlassenen aufgrund zahlreicher Ausnahmegenehmigungen wesentlich geringer anzusetzen. Nach der Einschränkung des Art. 58 BefrG durch das 1. Änderungsgesetz Ende 1947 waren noch rund 120 000 Personen betroffen. Das vorläufige Beschäftigungsverbot erfaßte im wesentlichen denselben Personenkreis, der bereits vor Inkrafttreten des Befreiungsgesetzes von der Militärregierung entlassen worden war und führte somit kaum zu neuen Entlassungen. Rechnet man die Anzahl jener Internierten und Entlassenen hinzu, die unter die Amnestien fielen oder deren Fälle vom öffentlichen Kläger niedergeschlagen wurden, so betrug in Bayern, dem bevölkerungsreichsten Land der US-Zone, die Gesamtzahl derjenigen, die schon vor der Spruchkammerentscheidung gravierende Nachteile hatten, „mindestens 180 000, höchstens 210 000“⁶¹. Für diese Personengruppe bedeutete das Befreiungsgesetz, so paradox es klingen mag, einen großen Fortschritt, da die Spruchkammern in 90 Prozent der Fälle die auf Maßnahmen der Militärregierung zurückgehenden Diskriminierungen aufhoben.

Zu den eigentümlichen Wirkungen der Entnazifizierungspraxis gehörte weiterhin, daß

⁵⁹ BayHStA, MSo 93, Übersicht über erledigte Fälle in Württemberg-Baden vom 3. 9. 1947.

⁶⁰ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 436 ff.

⁶¹ Ebenda, S. 575 f.

die Konzentration der Spruchkammern auf die Rehabilitierung der Mitläufer zur Verschiebung der schweren Fälle führte, die beim überstürzten Abbruch der Entnazifizierung 1948 allzu oft mit geringen Strafen davorkamen. So wurde, um nur ein Beispiel herauszugreifen, Alfred Hugenberg, der mehr zur Zerstörung der Weimarer Demokratie beigetragen hatte als mancher SA-Führer, 1949 als harmloser Mitläufer eingestuft⁶². Die Klage, die kleinen Nazis gehängt, die großen aber laufen gelassen zu haben, erwies sich nur zu oft als berechtigt. Hätten sich die Spruchkammern jedoch sofort auf die schweren Fälle konzentriert, worauf die Militärregierung drängte, so hätten die bereits Entlassenen noch länger auf ihre Rehabilitierung warten müssen.

Das Sozialprofil der rund 950 000 Spruchkammerbetroffenen beschreibt Niethammer folgendermaßen: „Etwa die Hälfte [...] entstammte der breiten Einkommensgruppe (2500 bis 5000 RM/Jahr) der qualifizierten Facharbeiter, mittleren Büroangestellten, der mittleren und gehobenen Beamtenlaufbahn, des kleinen Einzelhandels und Gewerbes. [...] Die untere Mittelschicht stellt den Normalfall der Kammertätigkeit dar: überwiegend kleine Amtsträger der NSDAP und ihrer Gliederungen, deren Formalbelastung die Rechtsvermutung ‚Aktivismus‘ begründete, weshalb die Anklagebehörden nicht selbst die Amnestie erlassen durften. [...] Während die Gesamtzahl der Spruchkammerbetroffenen in Bayern etwa 1/10 der Erwerbspersonen von 1939 entspricht, machen die entnazifizierten Arbeiter nur rund 3 % der Arbeiterschaft von 1939 aus. Dagegen wurde etwa 1/6 der Selbständigen, 1/3 der Angestellten und jedenfalls mehr als die Hälfte der Beamten einem Spruchkammerverfahren unterworfen.“⁶³ Das Spruchkammerverfahren traf damit genau jene sozialen Schichten, aus denen sich die evangelische Pfarrerschaft rekrutierte – ein Faktum, das in seinen Auswirkungen auf die Haltung der Kirche kaum überschätzt werden kann. Im Mittelpunkt der Entlassungsmaßnahmen der Militärregierung stand die bürokratische Dienstklasse, vor allem die Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes, der auch die Väter von einem Drittel der evangelischen Pfarrer angehörten. Einem Arbeiter- oder unselbständigen Handwerkerhaushalt entstammten hingegen nur 3,4 Prozent der Pfarrerschaft⁶⁴.

Die statistische Bilanz der deutschen Entnazifizierung ist die Bilanz einer großzügigen Rehabilitierung ehemaliger Parteimitglieder, die in vielen Fällen ungerechtfertigte Entlassungen seitens der Militärregierung zurücknahm, noch häufiger aber Gnade vor Recht gehen ließ⁶⁵. In Bayern waren nach der Klageerhebung, die weitgehend der Formalbelastung folgte, 39,5 Prozent aller verhandelten Spruchkammerfälle, d. h. nach Abzug von rund 1,5 Millionen Verfahren, die aufgrund der Amnestien ohne Verhandlung eingestellt worden waren, als schwere Fälle klassifiziert. Dagegen hielten die Spruchkammern in erster Instanz die Einstufung in Gruppe I und II in 2,56 Prozent der Fälle für angemessen. Dieser an sich bereits sehr niedrige Prozentsatz reduzierte sich im Laufe der Berufungsverhandlungen auf 0,83 Prozent aller rechtskräftigen Sprüche. Ähnliche Zahlen liegen für Hessen vor⁶⁶.

⁶² Henke, Entnazifizierung, S. 22. Vgl. die von Niethammer, Entnazifizierung, S. 581 f., zitierten haarsträubenden Fehlurteile.

⁶³ Niethammer, Entnazifizierung, S. 551, 553.

⁶⁴ Pfarrerstatistik nach Berufen der Väter von 1950, in: KJ 1955, S. 400 f.

⁶⁵ Zur Durchführung vor Ort vgl. Woller, Gesellschaft, S. 119–165; Ettle, Entnazifizierung in Eichstätt.

⁶⁶ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 543; Kropat, Hessen, S. 243 f.

Im August 1949, nach dem überstürzten Abbruch der Entnazifizierung im Vorfeld der Gründung der Bundesrepublik, verzeichnete die Gesamtstatistik der tatsächlich durchgeführten Spruchkammerverfahren für die US-Zone folgende Angaben:

Statistik der durchgeführten Spruchkammerverfahren in der US-Zone bis zum August 1949⁶⁷

Gruppe	Bayern	Württemberg-Baden	Hessen	Bremen
I	743	461	416	34
II	11 040	5 372	5 350	360
III	52 940	24 459	28 208	815
IV	215 585	121 110	133 722	14 640
V	8 828	3 388	5 279	959
Jugend-A.	33 544	35 599	20 471	158
Weihnachts-A.	116 165	42 389	34 963	1 221
andere Gründe	15 122	9 885	6 565	345
Summe	453 957	242 663	234 974	18 532

Mit wahrhaft gigantischem Verwaltungsaufwand machten die Spruchkammern bis Ende 1949 in 950 126 Verfahren 1586 Hauptschuldige und 22 122 NS-Aktivisten, Militäristen oder Nutznießer des NS-Regime namentlich ausfindig; hinzu kamen 106 422 Minderbelastete, die bereits einer Bewährungsgruppe mit einer Höchstfrist von drei Jahren angehörten. In dem langwierigen Entnazifizierungsprozeß löste sich das Personal der NS-Diktatur mehr oder weniger in nichts auf. Die Frage nach der politischen Verantwortung der alten Herrschaftseliten für den Aufstieg und die Etablierung des Nationalsozialismus war vom Befreiungsgesetz, das die individuelle organisatorische Teilnahme in den Mittelpunkt rückte, erst gar nicht gestellt worden.

Noch vor der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 131 des Grundgesetzes im Jahre 1951, der den aus politischen Gründen entlassenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein sehr weitgehendes Recht auf Wiedereinstellung gewährte⁶⁸, hatte die Rückflut entlassener Parteimitglieder alle Dämme gebrochen. In Hessen waren 1945 im Zuge der amerikanischen Entlassungspraxis 34 Prozent der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes entlassen worden; bis Mitte 1949 befanden sie sich alle – bis auf 2 Prozent – wieder im Dienst⁶⁹. Ähnliche Zahlen liegen für Württemberg-Baden und Bayern vor. Nach Statistiken der Militärregierung besaßen Ende 1948 41,5 Prozent der Beamten der Bayerischen Staatsregierung einen „Nazi Taint“, von ihnen wurden zwei Fünftel durchgehend im Dienst beibehalten und drei Fünftel nach Abschluß ihres Spruchkammerverfahrens wieder übernommen. Einen „Anti-Nazi Background“ besaßen dagegen nur 0,7 Prozent der Beamten. Den geringsten Anteil belasteter Beamter wies das Innenministerium mit 28,6 Prozent auf, im Justizministerium waren es beachtliche 57,6, den Höchst-

⁶⁷ Statistik vom 31.8.1949, in: Fürstenau, Entnazifizierung, S.228. Vgl. Gesamtstatistik vom 30.9.1950, in: FitzGibbon, Denazification, S.134.

⁶⁸ Vgl. Fürstenau, Entnazifizierung, S.148 ff.; Steinbach, NS-Gewaltverbrechen, S.38 ff.

⁶⁹ Niethammer, Entnazifizierung, S.531.

stand hielt das Landwirtschaftsministerium mit 76,5 Prozent. Von den Beamten des Regierungsbezirks Oberbayern stellten ehemalige NSDAP-Mitglieder in den Stadtverwaltungen 42 Prozent, in den Gemeindeverwaltungen 45, in den Landkreisverwaltungen 67 und in den Bezirksverwaltungen gar 81 Prozent. Von den entlassenen Lehrern wurden 86 Prozent wieder eingestellt. Den entsprechenden Anteil in Industrie, Gewerbe und freien Berufen sowie auf dem kulturellen Sektor schätzte die Militärregierung Ende 1948 auf 90 Prozent⁷⁰.

Die Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten war im wesentlichen bereits Ende 1948 abgeschlossen. Dieser Vorgang ist mit dem polemischen Begriff der „Renazifizierung“, der bald die Runde machte, allerdings falsch charakterisiert: Die Wiedereingestellten entfalteten keine politische Aktivität zugunsten neofaschistischer Gruppierungen, sondern paßten sich als weitgehend apolitische Mitläufer der neuen politischen Ordnung an; insgesamt gesehen blieb die politische Kontrolle über den Verwaltungsapparat in den Händen überzeugter Demokraten. Insofern wird man nicht sagen können, daß der so bedeutsame Versuch der politischen Säuberung zur Installierung einer demokratisch gesinnten Verwaltungselite gescheitert ist. Die Integration des Millionenheeres ehemaliger Mitglieder der NSDAP und anderer NS-Organisationen war zudem im Interesse des sozialen Friedens unumgänglich. Bitter war freilich für die Opfer der NS-Diktatur die Erfahrung, daß auch die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz mit dem Ende der unmittelbaren Besatzungszeit nahezu zum Erliegen kam⁷¹.

Gab das Befreiungsgesetz, das den politischen Willen der deutschen Ministerpräsidenten und der sie tragenden parteipolitischen Koalitionen unter den Bedingungen der Besatzungsherrschaft widerspiegelte, die Richtung vor, so blieb doch das Ausmaß der Rehabilitierung von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. An erster Stelle sind hier die sich wandelnden gesellschaftlichen und parteipolitischen Kräftekonstellationen zu nennen, die auf die Durchführung des Gesetzes, auf das Verhältnis von unumgänglicher Rehabilitierung und notwendiger Säuberung, einen wesentlich stärkeren Einfluß besaßen, als ihn der kontrollierende Überwachungsapparat der Militärregierung jemals besitzen konnte. In dem Ringen um die öffentliche Meinung kam den Kirchen als moralische Instanz eine außerordentlich große Bedeutung zu. Schließlich fand die Entnazifizierung in einem öffentlichen Verfahren tagtäglich in den Spruchkammern statt, die, da die politische Säuberung nicht als reines Verwaltungsverfahren durchgeführt wurde, auf die Unterstützung und Mitarbeit der Bevölkerung angewiesen waren.

⁷⁰ Ebenda. Vgl. Billerbeck, Abgeordnete, S. 195.

⁷¹ Waren bis Ende 1949 von deutschen Gerichten insgesamt 4419 Personen wegen NS-Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden, so fiel die Anzahl 1950 auf 809 Verurteilungen, 1951 auf 259. In den folgenden Jahren kam die Strafverfolgung fast zum Stillstand. Vgl. Broszat, Siegerjustiz, S. 540 f.; Steinbach, NS-Gewaltverbrechen; Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt a. Main 1984; Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation, Heidelberg 1979.

4. Die Offensive der evangelischen Kirche 1946

Zehn Tage nach der Verkündung des Befreiungsgesetzes trafen sich am 15. März in Stuttgart die Vertreter der Landeskirchen der US-Zone zu einer ersten Besprechung. Den Vorsitz führte Asmussen als Leiter der Kirchenkanzlei der EKD, die zusätzlich mit Pfarrer Mochalski und Oberkirchenrätin Elisabeth Schwarzhaupt vertreten war. Während die drei hessischen Teilkirchen mit ihren Führungsspitzen, Landesbischof Korthauer (Nassau), Präsident Müller und Pfarrer Guyot (Hessen-Darmstadt) und Pfarrer Fricke (Frankfurt), hochrangig repräsentiert waren, ließen sich die anderen Landeskirchen auf Sachbearbeiterebene vertreten⁷².

Fricke berichtete, daß der Alliierte Kontrollrat nach Auskunft der Religious Affairs Branch der hessischen Militärregierung weitere Sonderregelungen für Pfarrer abgelehnt habe, da die bayerische und die pfälzische Landeskirche keine überzeugenden Bemühungen zur Selbstreinigung unternommen hätten. Anschließend gaben die Vertreter der Landeskirchen über den jeweiligen Stand der Selbstreinigung Auskunft. Nach der Mitschrift Korthauers befand sich die Landeskirche Kurhessen-Waldeck „noch im Stadium der ersten Schritte“. In Baden habe die Kirchenleitung 12 bis 15 Pfarrer entlassen. In Hessen-Darmstadt seien 14 Pfarrer suspendiert, drei in den Wartestand und acht auf eine andere Stelle versetzt worden; darüber hinaus habe die Kirchenleitung sieben Dekane ihres Amtes enthoben. Für Württemberg gab Korthauer die Zahl von 62 entlassenen Pfarrern an, tatsächlich hatte der Oberkirchenrat jedoch bis Mitte 1946 nur elf Pfarrer in den Ruhestand versetzt. Für Bayern, Frankfurt und Nassau vermerkte Korthauer keine Angaben⁷³.

Zur grundsätzlichen Stellung der evangelischen Kirche trug Asmussen einige Thesen vor: Trotz heftiger Bedenken gegen das Befreiungsgesetz sei es nicht verantwortbar, „daß die Kirche um des Evangeliums willen einen Kampf gegen die politische Macht (Deutscher Staat und Besatzungsmacht) aufzunehmen habe, um dieses Gesetzes willen. Mit anderen Worten, wir müssen das Gesetz grundsätzlich als verbindlich auch für Pfarrer und Kirchenbeamte anerkennen. [...] Das Kriterium für das Eingreifen des Staates ist nicht die Evangeliumsverkündigung, sondern die nach seiner Meinung fehlerhafte und schuldhaft politische Stellungnahme einzelner Pfarrer.“ Offen sei derzeit jedoch, wie weit der Eingriff in die Kirche reiche und ob er noch als tragbar erscheine. Weiterhin warf Asmussen die Frage auf, die nach der heftigen Ablehnung des Stuttgarter Schuldbekenntnisses durch die Gemeinden, alle Kirchenführer bewegte: „Ob und in welcher Weise soll unsere Solidarität mit unserem Volke zum Ausdruck gebracht werden?“⁷⁴

Die Erwartungen vieler Gemeinden an die Kirchenführung formulierte ein Schreiben des Kirchenvorstandes der Münchner Stephanuskirche an den bayerischen Oberkirchenrat. Es ging von der Feststellung aus, „daß das Gesetz vom Geist des Hasses, der

⁷² LKAS, OKR 104 f-I, Aktennotiz Schwarzaupts über Besprechung am 15. 3. 1946. Den Stuttgarter Oberkirchenrat vertraten die Oberkirchenräte Weeber und Eichele, die kurhessische Landeskirche Rechtsanwalt Blesse, die badische Landeskirche Oberlandeskirchenrat Friedrich, den bayerischen Landeskirchenrat Dekan Langenfaß.

⁷³ ZEKHN, Az 1/3438, Aktennotiz Korthauers über Besprechung am 15.3.1946, o. D. Zur Selbstreinigung in Württemberg vgl. Kap. V/1.

⁷⁴ ZEKHN, Az 1872 I-1, Referentenbesprechung über Entnazifizierung, o. D.

Vergeltung und der Verfolgung erfüllt ist und nichts spüren läßt von Güte und Versöhnungsbereitschaft“. Die Gemeinde erwarte einen deutlichen Protest der Kirchenleitung. „Es soll nicht wieder, wie etwa in der Judenfrage, der Vorwurf gemacht werden können, daß sie geschwiegen hat.“⁷⁵ Die evangelische Gemeinde in Bad Reichenhall bezeichnete das Befreiungsgesetz schlichtweg als „unchristlich“: „Es mißachtet die ethischen Kräfte, die in der Öffentlichkeit auch unter dem Nationalsozialismus wirksam waren, die Pflichttreue und die Opferwilligkeit, ohne diese kann auch der demokratische Staat nicht auf Dauer bestehen. [...] Aufschärfste lehnen wir Christen es ab, daß die antifaschistischen Parteien den Fehler des Nationalsozialismus wiederholen: sich selber zur absoluten sittlichen Norm zu machen und Böse und Gut allein an dem Gegen oder Für sie selbst zu messen.“ Die CSU müsse darauf hingewiesen werden, daß sie bei den nächsten Wahlen an ihrer Stellung zur Entnazifizierung gemessen werde⁷⁶. Die scharfe Ablehnung der Entnazifizierung verband, zumindest in Bayern, so unterschiedliche Gemeinden wie die von Kurt Frör, einem führenden Mitglied der Pfarrerbruderschaft, geleitete Stephanuskirche und die ländliche Gemeinde Bad Reichenhall, die ihrem Pfarrer, der 1925 der NSDAP beigetreten und als SA-Oberscharführer und NSDAP-Kreisamtsleiter für Schulung schwer belastet war, unbeirrt die Treue hielt. Die gereizte Stimmung in den Kirchengemeinden konnte nicht ohne Auswirkungen bleiben.

In der anschließenden Diskussion wurden darum massive Bedenken geltend gemacht: Es komme viel weniger darauf an, „denjenigen zu bestrafen, der dem Nationalsozialismus zur Macht verholfen hat, als den Geist des Nationalsozialismus auszurotten [...]“. Weniger schuldig wären nach dieser Auffassung diejenigen, die im Anfang – besonders vor 1933 – der Partei beigetreten sind, als diejenigen, die erst später Pg geworden sind.“ Damals seien die wahren Ziele des NS-Regimes noch „vielfach undurchsichtig oder nicht erkennbar“ gewesen; auch könne man den frühzeitig Eingetretenen einen „gewissen Idealismus“ nicht absprechen⁷⁷. Diese Argumentation entsprach der kirchlichen Interessenlage, da sich die meisten Partei-Pfarrer zwischen 1932 und 1934 der NSDAP angeschlossen hatten. Einigkeit herrschte unter den Teilnehmern, „daß wir von der Kirche aus für die Geistlichen nur mit gutem Gewissen eintreten können, wenn wir das gleichzeitig auch für die Betroffenen aus anderen Ständen tun“⁷⁸. Auch sollten vor dem Tätigwerden der Spruchkammern noch „möglichst viele Fälle“ im Zuge der Selbstreinigung geklärt werden. Praktische Bedeutung erlangte diese Absichtserklärung allerdings nur in den hessischen Teilkirchen, da die bayerische und die württembergische Kirchenleitung unverändert auf Konfliktkurs mit der Militärregierung blieben⁷⁹.

Ferner sollte der Rat der EKD um ein theologisches Gutachten zu der Frage gebeten werden, „unter welchen Voraussetzungen die Beteiligung eines Pfarrers an der nationalsozialistischen Bewegung von der Kirche als Schuld zu werten ist“⁸⁰. Mit dieser Frage, deren theologische Beantwortung für die Kirche die selbe Bedeutung wie die politische Definition der Entnazifizierung für den weltlichen Bereich besitzen mußte, hatten sich

⁷⁵ LKAN, LKR 201, Pfarramt der Stephanuskirche an Landeskirchenrat vom 16. 3. 1946.

⁷⁶ LKAN, LKR 201, Ev.-Luth. Gemeinde Bad Reichenhall an Landeskirchenrat vom 8. 4. 1946.

⁷⁷ ZEKHN, Az 1872 I-1, Referentenbesprechung über Entnazifizierung, o. D.

⁷⁸ ZEKHN, Az 1/3438, Aktennotiz Kortheuers über Besprechung am 15. 3. 1946.

⁷⁹ Vgl. Kap IV/3 und 4 sowie Kap V/1.

⁸⁰ LKAS, OKR 104 f-I, Aktennotiz Schwarzhaupts über Besprechung am 15. 3. 1946.

bis März 1946 nur die hessischen Teilkirchen befaßt, in denen die Bruderräte auf eine entschiedene Selbstreinigung drängten. In den Richtlinien des hessischen Untersuchungsausschusses hieß es: „Die Übergriffe der Partei in das kirchliche Gebiet und alle Maßnahmen zur Unterdrückung des Rechts und die Knebelung des Gewissens und die großen Judenverfolgungen müssen zuletzt auch den Blindesten die Augen geöffnet haben für den unchristlichen bzw. widerchristlichen Charakter des Nationalsozialismus. Kein Pfarrer, Amtsträger oder Angestellter der Kirche durfte den Nationalsozialismus in irgendeiner Form unterstützen. [...] Hieraus folgt: Pfarrer, die sich der NSDAP angeschlossen haben, haben sich schuldig gemacht.“ Wer jedoch später ausgetreten und den Nationalsozialismus in irgendeiner Form bekämpft habe, habe damit „tätige Reue“ gezeigt und sei möglicherweise von seiner Schuld freige worden⁸¹.

Nach der Referentenbesprechung vom 15. März lud Wurm die Landesbischöfe Meiser, Bender (Baden) und Wüstemann (Kurhessen-Waldeck) sowie Fricke als Vertreter der hessischen Teilkirchen zu einem Gespräch auf hoher politischer Ebene mit dem württembergischen Ministerpräsidenten Reinhold Maier (DVP) ein. Da Maier am 11. April verhindert war, standen als Gesprächspartner Justizminister Josef Beyerle (CDU) und Gottlob Kamm (SPD), der neuernannte Staatssekretär für Sonderaufgaben, zur Verfügung. Die Vertreter der Staatsregierung zeigten, wie Asmussen berichtete, „vollste Aufgeschlossenheit gegenüber dem Anliegen der Kirche“. Insbesondere stimmten sie einer Sonderregelung für belastete Pfarrer zu, der zufolge der öffentliche Kläger mindestens vier Wochen vor Anklageerhebung dem Befreiungsminister einen Bericht zu erstatten hatte, der anschließend dem zuständigen Landesbischof zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Auch sollte die Presse nicht über Verfahren gegen Pfarrer berichten, um die Kirche „soviel wie möglich“ zu schützen⁸².

Unmittelbar nach dieser Unterredung beschlossen die Kirchenführer, in einer Eingabe an den Alliierten Kontrollrat auf „die allgemeinen Härten und Unbilligkeiten“ des Befreiungsgesetzes hinzuweisen. Konkret nannte Asmussen das vorläufige Beschäftigungsverbot nach Art. 58 BefrG, die höhere Formalbelastung für frühzeitig eingetretene Parteimitglieder und SA-Männer, die Einstufung aller Amtsträger der NSDAP und von NS-Organisationen sowie der Offiziere im Generalsrang als NS-Aktivisten. Außerdem müsse die Kirche gegen das im Befreiungsgesetz vorgesehene Predigtverbot für belastete Pfarrer protestieren, da es einen untragbaren Eingriff „in ausschließlich kirchliche Zuständigkeiten“ darstelle⁸³. Auf dieser Basis arbeiteten Asmussen und Elisabeth Schwarzhaupt in Verbindung mit dem Stuttgarter Oberkirchenrat Rudolf Weeber ein Protestschreiben aus⁸⁴, das Wurm als Ratsvorsitzender der EKD am 26. April 1946 unterzeichnete. Das sechsseitige Schreiben war an die amerikanische Militärregierung in Deutschland gerichtet, da man, so Asmussen, über die Militärregierung auf die deutschen Länderregierungen „Druck ausüben“ wollte⁸⁵. Abschriften gingen an die Länderregierungen, den Ökumenischen Rat der Kirchen und den Lutherischen Weltkonvent⁸⁶.

⁸¹ LKAN, LKR 213, Müller an bayerischen Landeskirchenrat vom 16. 3. 1946. Vgl. Kap V/2.

⁸² ZEKHN, Az 1/3438, Asmussen an Vorl. Leitung Nassau vom 17. 4. 1946.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Vgl. LKAS, NL Wurm 274, Weeber an Wurm vom 20. 4. 1946; Diem, Ja oder Nein, S. 175.

⁸⁵ ZEKHN, Bruderrat 2, Protokoll der Bruderratssitzung vom 16./17. 7. 1946.

⁸⁶ LKAS, NL Wurm 274, Wurm an Kamm vom 23. 5. 1946. Weitere Abschriften: LWF, General Correspondence Germany, Reports and Materials 1946–1954; WCC, Germany 284 (43).

Zur Legitimation berief sich Wurm auf die Stuttgarter Schulderklärung: Die evangelische Kirche habe zur Schuld des deutschen Volkes nicht geschwiegen. „Wir können auch nicht schweigen, wenn durch das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus neue Schuld und neues Unrecht geschehen soll.“ Anschließend fuhr Wurm fort:

„Unsere Bedenken richten sich gegen die Grundauffassung des ganzen Gesetzes. Das Gesetz steht nicht in allen Stücken im Einklang mit dem natürlichen Rechtsempfinden. Es beachtet nicht alle elementaren Rechtsgrundsätze, die die Rechtsordnungen von Kulturstaaten kennzeichnen und die ihre letzte Bindung an Gottes Gebot nicht verleugnen. Die Folge davon ist, daß die christliche Kirche nicht in der Lage ist, dem Gesetz und seiner Durchführung im Vollmaße ihre Unterstützung zu verleihen, und daß nicht allgemein die Überzeugung besteht, dieses Gesetz diene wirklich der Gerechtigkeit.“

Entgegen der naturrechtlichen Begründung des Rechts aus der Bindung an Gott argumentierte Wurm anschließend jedoch rein rechtspositivistisch:

„Es entspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden, daß eine Strafe erst dann verhängt werden kann, wenn ein Gesetz vorhanden ist (nulla poena sine lege). Sieht man von der selbstverständlichen Aburteilung von Straftaten ab, so will das hier in Frage stehende Gesetz darüber hinaus Handlungen und Gesinnungen bestrafen, welche lange vor dem Erlaß dieses Gesetzes liegen. Dabei waren Handlungen und Gesinnungen, die heute verurteilt werden, vom damaligen Gesetzgeber als rechtmäßig und gut eingeschätzt. Hierdurch wird das Rechtsempfinden erschüttert und von den Angeklagten eine Rechtseinsicht verlangt, die man nicht erwarten kann.“

Auch sei die Entwicklung des NS-Staates zum Unrechtsstaat kaum voraussehbar gewesen; zumal das NS-Regime „im Inneren und auch im diplomatischen Verkehr mit dem Ausland voll anerkannt wurde und ein ernstlicher Widerstand nur von seiten der Kirche öffentlich sichtbar“ geworden sei.

„Würde man nun einwenden, daß damals die Glieder des deutschen Volkes um der göttlichen Gerechtigkeit willen sich auch nicht einmal zum Scheine dem Nationalsozialismus hätten hingeben dürfen, so ist die Kirche bereit, sich auf diesen Boden zu stellen. Sie kann aber nicht anerkennen, daß eine menschliche Gerechtigkeit nunmehr zu strafen unternimmt, was allein nach göttlichem Recht als Unrecht zu gelten hat.“

Das Befreiungsgesetz widerspreche dem Grundsatz, daß Bestrafung eine „menschliche nachweisbare Schuld“ voraussetze. „Es dürfte unmöglich sein, nachzuweisen, daß alle Handlungen und Gesinnungen, welche das Gesetz als strafbar ansieht, als wissentliche Verletzung einer bestehenden Norm gewertet werden können.“ Vielmehr versuche das Gesetz, Gesinnungen zu bestrafen, und verstoße mit der Umkehrung der Beweislast gegen das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden. Die evangelische Kirche sehe sich deshalb nicht in der Lage, „dem deutschen Volk zu verkündigen, daß dieses Gesetz und seine Durchführung in allen seinen Teilen im Dienste der göttlichen Gerechtigkeit und Wahrheit stehe“⁸⁷.

Wesentlich differenzierter hatte Weeber in einem ersten Gutachten für den Stuttgarter Oberkirchenrat das Befreiungsgesetz interpretiert: Es stelle im Rechtssinn kein Strafgesetz, sondern ein politisches Gesetz dar, das in einer Linie mit anderen Rechtsnormen zum Schutz von Staatsformen stehe und politische Unzuverlässigkeit mit bestimmten Sanktionen belege. Der Christ habe daher zu prüfen, ob das Gesetz „bei der Abwägung

⁸⁷ Wurm an OMGUS vom 26. 4. 1946, in: KJ 1945–1948, S. 191–197, Zitate S. 191 f.

von Verantwortlichkeit und Sühne einem dem Rechtsempfinden entsprechenden Ausgleich gefunden“ habe. In dieser Hinsicht sei das Befreiungsgesetz schwer zu bewerten, da der Gesetzgeber Verantwortlichkeit und Sühne abgestuft habe, so daß „alles auf die Handhabung des Gesetzes ankommen wird“⁸⁸. Diese Analyse hatte jedoch auf das Protestschreiben Wurms, das politischen und moralischen Grundsatzfragen mit rechtsstaatlichem Legalismus begegnete, keinen Einfluß.

Im zweiten Teil der Eingabe kamen die „allgemeinen Härten“ des Gesetzes zur Sprache. An erster Stelle stand das vorläufige Beschäftigungsverbot, das in keinem angemessenen Verhältnis zur Schuld der Mitläufer stehe, tatsächlich aber nur mutmaßliche Hauptschuldige und NS-Aktivisten betraf. Ein weiterer Punkt betraf die Differenzierung der Schuldvermutung nach dem Eintrittsdatum. Hier wandte Wurm ein, viele seien frühzeitig „aus idealistischen Motiven in die Partei eingetreten, etwa weil sich eine Überwindung der Klassengegensätze, eine Hebung der sozialen Verhältnisse des Arbeiterstandes, eine wirkliche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, eine Überwindung von Freidenkertum und Atheismus von einem Erstarken der nationalsozialistischen Bewegung versprochen hatten“. Drittens wandte er sich gegen die Einstufung aller Amtsträger von NS-Organisationen als NS-Aktivisten. Viele von ihnen hätten ihr Amt „völlig unpolitisch“ ausgeübt und nur in der Notzeit des Volkes soziale Hilfe leisten wollen. Nicht minder setzte sich die Eingabe für hohe Offiziere, auch der Waffen-SS, ein, die allein ihre soldatische Pflicht erfüllt hätten. Die Zugehörigkeit zum Generalstab könne keine Vermutung für schuldhaftes Verhalten begründen, das die Einweisung in ein Arbeitslager, den Verlust der Pensionen und der bürgerlichen Ehrenrechte rechtfertige. Die Einwände sind nicht völlig von der Hand zu weisen. Wurm ließ jedoch den springenden Punkt des Befreiungsgesetzes außer acht, daß nämlich die Formalbelastungskategorien nur eine Schuldvermutung darstellten, die die Entscheidung der Spruchkammer nicht präjudizierte und vom Betroffenen widerlegt werden konnte.

Der dritte Teil der Eingabe befaßte sich mit den Auswirkungen des Befreiungsgesetzes auf die Kirche selbst. Wie nicht anders zu erwarten war, beanspruchte Wurm für die Kirche eine Sonderstellung, die de facto auf die Freistellung der Pfarrer von der Entnazifizierung hinauslief. Bereits im ersten Satz erklärte er, es werde zu „Spannungen zwischen der Obrigkeit und der Kirche“ kommen, falls die Spruchkammern schwer belasteten Pfarrern das Predigen verbieten sollten: „Wir können nur dringlich warnen, daß die Obrigkeit es als Recht in Anspruch nimmt, zu bestimmen, wer ein geistliches Amt ausüben oder nicht ausüben darf. Wir haben im Kampf mit dem Nationalsozialismus mit Erfolg den Standpunkt vertreten, daß nur die Kirche das Predigtrecht entziehen darf.“ Andererseits betonte Wurm als Ratsvorsitzender die Bereitschaft der evangelischen Kirche zur Selbstreinigung von nationalsozialistischen Einflüssen und Pfarrern, die ihre Parteibindung über ihre kirchlichen Verpflichtungen gestellt hätten: „Denn wir sind nicht weniger als die Besatzungsmächte der Überzeugung, daß der Nationalsozialismus ein Verbrechen war und daß seine Grundsätze und ihre Anwendung immer von neuem zu Verbrechen führen müssen, von wem auch immer sie vertreten werden wollen.“⁸⁹ Es scheint Wurm nicht bewußt gewesen zu sein, daß dieser Satz in Widerspruch zu den Ausführungen des ersten Teils der Eingabe stand.

⁸⁸ LKAS, OKR 104f-IV, Bemerkungen zum BefrG vom 9.3.1946.

⁸⁹ Ebenda, S. 195 f.

Im folgenden hieß es, die meisten Landeskirchen hätten den Selbstreinigungsprozeß „bereits selbständig und gründlich“ durchgeführt. Der „allergrößte Teil“ der Pfarrerschaft habe sich in einem ständigen, offen oder verdeckt geführten Kampf befunden, da jeder Pfarrer durch das Ordinationsgelübde „zum Widerstand gegen Ideogut und Methoden der Partei und der NS-Staatsführung“ verpflichtet gewesen sei. Deshalb müsse denjenigen Pfarrern und Kirchenbeamten, denen die Kirchenleitung ein positives Zeugnis ausstelle, zugestanden werden, daß die Schuldvermutung widerlegt sei. Der „typische Fall“ sei, daß gerade junge Pfarrer „im Kampf gegen Freidenkertum und Atheismus“ Vertretern der NS-Bewegung begegnet seien, „die selbst das Ziel dieser Bewegung in einer Rückführung des deutschen Volkes zum Christentum und zu den sitzlichen Grundlagen unseres Volkstums“ gesehen hätten. „Hier liegt zwar ein Irrtum über den politischen Charakter des Nationalsozialismus, nicht aber eine sittliche Schuld vor.“ Das gleiche gelte auch für alle anderen Mitarbeiter der Kirche und ihrer Werke⁹⁰. Die Anwendung des Befreiungsgesetzes auf die evangelische Kirche sei deshalb nur unter folgenden Voraussetzungen „denkbar“: Die schwersten Härten müßten gemildert und die Durchführung des Gesetzes bei kirchlichen Amtsträgern bis zum 1. Oktober 1946 hinausgeschoben werden, damit die Kirchenleitungen die Selbstreinigung zu Ende führen könnten. Danach würden die Kirchenleitungen den zuständigen Landesregierungen auf Anforderung mitteilen, ob und welche Maßnahmen sie gegen belastete Pfarrer ergriffen hätten. Sollte die staatliche Seite diese Maßnahmen als nicht ausreichend beurteilen, so müßte mit den Kirchenleitungen erneut über Sühnemaßnahmen verhandelt werden. Die Entscheidung über die Ausübung des Pfarr- oder Predigtamtes könne jedoch nur bei der Kirche liegen. Das vorgeschlagene Verhandlungsmodell entsprach dem kirchlichen Selbstverständnis, wonach Kirche und Staat gleichberechtigte Größen seien, und orientierte sich an den bisherigen amerikanischen Bestimmungen. Dieses Modell war jedoch bereits Ende 1945 am entschiedenen Widerstand der bayerischen und der württembergischen Landeskirche gescheitert, da beide keine ernsthaften Bemühungen zur Selbstreinigung gezeigt hatten.

Die überaus scharfe Kritik am Befreiungsgesetz hatte Wurm in seiner Eigenschaft als Ratsvorsitzender der EKD unterzeichnet, ohne sie jedoch vorher den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. „In der Frage der Denazifizierung haben Wurm und Asmussen“, wie Niemöller auf einer späteren Bruderratssitzung berichtete, „gemeinsam einen Brief an die Militärregierung gesandt, ohne daß der Rest davon etwas wußte.“⁹¹ Möglicherweise fühlte sich Wurm durch die Besprechung mit den Landesbischöfen der US-Zone vom 11. April zu einem solchen Schritt bevollmächtigt. Dennoch lag von den äußeren Umständen kein triftiger Grund vor, ein so bedeutendes Schreiben ohne förmliche Zustimmung des Rats am 26. April abzuschicken, da seit geraumer Zeit für den 1. und 2. Mai eine Ratssitzung und Kirchenführerkonferenz in Treysa angesetzt war, auf deren Tagesordnung ebenfalls die Stellung der evangelischen Kirche zur Entnazifizierung

⁹⁰ In einem späteren Schreiben vom 23. 5. 1946 an den württembergischen Befreiungsminister Kamm betonte Wurm, daß das Befreiungsgesetz auch auf die kirchliche Verwaltung keine Anwendung finden dürfe, da die Kirchenbehörden im unmittelbaren Dienst am Auftrag der Kirche ständen. Vgl. LKAS, NL Wurm 274.

⁹¹ ZEKHN, Bruderrat 6, Protokoll der Bruderratssitzung vom 17. 10. 1946. Vgl. ZEKHN, Bruderrat 2, Niemöller an Asmussen vom 22. 6. 1946.

stand. Der Alleingang konnte somit wohl nur das Ziel haben, die Kirchenführerkonferenz mit einem *fait accompli* auf eine kompromißlose Ablehnung festzulegen. Neben dem Konflikt um neun belastete Mitglieder des Stuttgarter Oberkirchenrats, die Wurm vehement gegenüber der Militärregierung verteidigte, dürften auch persönliche Motive eine wichtige Rolle gespielt haben. Ebenfalls mit Datum vom 26. April hatte sich Wurm bei Murphy für seinen Sohn Dr. Hans Wurm eingesetzt, den die Militärregierung in Wiesbaden Anfang 1946 wegen Fragebogenfälschung verhaftet und zu einem Jahr Gefängnis verurteilt hatte. Er war 1922 der NSDAP beigetreten, hatte aber im Fragebogen als Datum 1938 angegeben. Zuvor hatte sich Wurm bereits an den hessischen Ministerpräsidenten Geiler gewandt und Vertreter des Ökumenischen Rats der Kirchen um Intervention gebeten, was Stewart Herman und Bischof Bell aus verständlichen Gründen abgelehnt hatten. Der Vermittlung Murphys war es wohl zu verdanken, daß Hans Wurm Ende 1946 vorzeitig entlassen wurde⁹².

An den Beratungen in Treysa nahmen neben den Ratsmitgliedern auch die Vertreter sämtlicher Landeskirchen, insgesamt etwa 50 Personen, teil. Präses Koch eröffnete die Debatte mit der Bemerkung, daß die Entnazifizierung steigendes Befremden im deutschen Volk hervorrufe und die Gemeinden ein „deutliches Wort“ der Kirchenführung erwarteten. Daraufhin erklärte Niemöller, daß er jede „Gesinnungsschnüffelei“ ablehne, und verlas das vielen Teilnehmern noch unbekannte Schreiben an den Ökumenischen Rat der Kirchen, das er am 23. März im Auftrag des Rats verfaßt hatte:

„Der erste Eindruck dieses Gesetzes ist erschütternd deswegen, weil sich auch nicht ein einziges Mitglied des Rates der Erkenntnis verschließen konnte, daß dieses Gesetz das eben begonnene Wirken der Kirche im Sinne einer Verständigung und Befriedung im deutschen Volk und einer geistigen Erneuerung so gut wie unmöglich macht. [...] Es öffnet den niedrigen Instinkten des Neides und Hasses alle Tore. Die Auffassung geht dahin, daß nunmehr eine Verfolgung einer bestimmten Gesinnungshaltung in einem Umfang legalisiert und betrieben wird, wie sie selbst unter dem Naziregime niemals gewesen ist. [...] Wir bitten deshalb den ökumenischen Rat und die ihm angeschlossenen Kirchen, sich bei den Regierungen der Besatzungsmächte und auf jede sonst geeignet erscheinende Weise dafür einzusetzen, daß dieses Gesetz entsprechend revidiert und so gehandhabt wird, daß die begonnene Neubesinnung nicht gehindert, sondern gefördert wird.“⁹³

Anschließend unterrichtete Wurm die Kirchenführer von seinem Schreiben an die amerikanische Militärregierung. Danach berichteten die Vertreter der Landeskirchen über die Situation in den verschiedenen Besatzungszonen. Präses Beste erklärte, daß die sowjetische Militärverwaltung die Entfernung von belasteten Pfarrern und Kirchenbeamten der Kirche selbst überlasse. Aus Hamburg berichtete Landesbischof Schöffel, die Kirche habe staatliche Ausschüsse mehr zu fürchten als die britische Militärregierung. Oberlandeskirchenrat Fleisch aus Hannover unterstrich, die Engländer seien bisher „sehr maßvoll“ gewesen, was Präses Beckmann für die rheinländische Kirche bestätigte; in der französischen Zone sei für die Entnazifizierung der Pfarrer ein von der Kirche berufener Ausschuß zuständig. Größere Konflikte wurden allein aus der US-Zone von der bayerischen und der württembergischen Kirche gemeldet.

⁹² Vgl. Wetzlarer Neue Zeitung vom 5. 2. 1946; LWF, LWF Correspondence Germany 1945–1954, Marie Wurm an Michelfelder vom 3. 4. 1946; WCC, General Correspondence 10, Bell an Freudenberg vom 28. 6. 1946; Herman an Bell vom 19. 7. 1946; LKAS, NL Wurm 272, Wurm an Murphy vom 19. 1. 1947.

⁹³ EZA, EKD 1/45, Rat der EKD an ÖRK vom 23. 3. 1946.

Dennoch war die Stimmung recht gereizt, wie sich nicht nur am Votum Landesbischofs Stählin aus Oldenburg ablesen läßt: „Wir müssen ein Wort gegen die Entnazifizierung sagen, denn wir müssen gegen Unrecht auftreten. Sie ist die verkappte Form eines innerdeutschen Bürgerkrieges. Wenn wir hier nichts sagen, können wir nicht Buße predigen.“ Koch sprach sich in Übereinstimmung mit Meiser und anderen für ein deutliches, öffentliches Wort der Kirche aus, da „die Menschen wie das Wild gehetzt werden“. Der kurhessische Landesbischof Wüstemann erklärte gar, sollte das Befreiungsgesetz auf die Pfarrer angewandt werden, so trete der „status confessionis“ ein⁹⁴. Daß die Entnazifizierung ein gravierendes Unrecht darstelle und die Kirche keinesfalls ihre Pfarrer nach politischen Richtlinien überprüfen oder staatliche Eingriffe dulden dürfe, war die feste Überzeugung aller Diskussionsredner. Lediglich Fricke betonte: „Man muß auch die Seite des Volkes sehen, die unter dem Nationalsozialismus gelitten hat. Die NS-Gesinnung war nicht eine Gesinnung unter anderen, sondern bedeutete schon eine Tat. Wir dürfen nicht zu sehr gegen das Gesetz sprechen.“⁹⁵

Am 2. Mai verabschiedete der Rat der EKD eine Stellungnahme zur Entnazifizierung, die sich an den Alliierten Kontrollrat, an die Militärregierungen der vier Besatzungszonen und an die deutschen Länderregierungen richtete. Den Entwurf hatten auf Vorschlag Asmussens Präses Karl Koch, Ratsmitglied Heinrich Held, Oberkirchenrat Hermann Ehlers aus Oldenburg, der badische Landesbischof Julius Bender und Oberkirchenrat Wilhelm Bogner aus München ausgearbeitet. Auch der Rat berief sich auf das Stuttgarter Schulbekenntnis, um seine „ernsten Bedenken“ zu legitimieren, versicherte aber gleichzeitig, daß die Kirche die Notwendigkeit der „Reinigung des deutschen Volkes von den verderblichen Einflüssen des Nationalsozialismus“ anerkenne:

„Die Kirche ist der Ansicht, daß jeder, der ein Verbrechen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Herrschaft begangen hat, bestraft werden muß. Die Bildung von Massenorganisationen, die erst die nationalsozialistische Herrschaft und ihre Verbrechen ermöglichte, läßt besondere Fragen aufstehen. Viele Deutsche tragen aus ihrer Zugehörigkeit zu NS-Organisationen für die geschehenen Untaten eine persönliche Mitverantwortung, wengleich die Kirche nicht daran vorbeigehen kann, daß viele aus lauterer Beweggründen den nationalsozialistischen Organisationen in Unkenntnis ihres wahren Wesens beigetreten sind. Zu beklagen ist, daß viele trotz späterer besserer Einsicht aus Schwachheit gegenüber dem Terror ihre Mitgliedschaft nicht gelöst haben. Die Bestrafung der Mitglieder von NS-Organisationen bis hin zur Entfernung aus ihrem Amt sollte aber in jedem Fall nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß sie durch die Zugehörigkeit oder ihr Handeln den Verbrechen des Nationalsozialismus persönlich Vorschub geleistet haben und daher Mittäter oder Begünstigter sind. Das ist ein Grundsatz der Gerechtigkeit.“

Das derzeitige Verfahren sei jedoch „weithin nicht geeignet, zu wirklich gerechten Ergebnissen zu führen“. Vor allem dürfe man nicht Personen „nur um ihrer äußeren Zugehörigkeit oder einer vermuteten Gesinnung willen zunächst bestrafen“ – das zielte auf die Entlassungen durch die Militärregierung und das vorläufige Beschäftigungsverbot nach

⁹⁴ EZA, EKD 1/45, Protokoll der Ratssitzung vom 1./2. 5. 1946: „Wir müssen darauf hinweisen, daß das Gesetz Unrecht enthält. Wir dürfen die Kirche nicht aus der Solidarität derjenigen, die dieses Unrecht erleiden, lösen. Unrecht tun, können wir aber nicht. Hier tritt der status confessionis ein. Vor Einzelschritten, die unsere Grundsätze verlassen, wird gewarnt. Wir müßten auch Grundsätze über die Methoden, die wir anwenden wollen, aufstellen. Es geht um die Kirche im weiteren Sinne (Innere Mission).“

⁹⁵ Ebenda.

Art. 58 BefrG – „und es ihnen erst danach ermöglichen, sich zu rechtfertigen“. Neben diesen „grundsätzlichen Bedenken“ hielt es der Rat allerdings für angebracht, weiterhin zu erklären:

„Die Entfernung vieler Menschen aus Ämtern, die sie an sich untadelig wahrgenommen haben, und ihre Ausstoßung in wirtschaftliche Verelendung geht über die Maßnahmen hinaus, die in den vergangenen Jahren in der gleichen Frage in Deutschland getroffen wurden. Sie zerstört das langsam wachsende Rechtsempfinden und schafft die Grundlagen für einen Nihilismus, der weit über Deutschlands Grenzen hinaus wirken wird. Auch bei solchen Menschen, die, oft unter kirchlichem Einfluß, zu der Erkenntnis gekommen sind, daß ihre Beteiligung am Nationalsozialismus ein Irrweg war und eine angemessene Sühne erfordert, wird die Frucht dieser Erkenntnis jetzt wieder gefährdet.“

Abschließend erklärte der Rat, die Kirche wolle keineswegs den nationalsozialistischen Geist verteidigen; sie wisse aber, „daß das Schwinden des Vertrauens in die menschliche Rechtsordnung zu einem Hindernis werden kann, die Verkündigung des göttlichen Gebotes und der göttlichen Gnade zu hören“. Die mehrfach geäußerte Überzeugung, daß die Entnazifizierung die Annahme der kirchlichen Verkündigung erschwere oder gar verhindere, war sicherlich ein gewichtiges Motiv, wenngleich die Frage nach Ursache und Wirkung wohl nicht so eindeutig zu beantworten ist. Die Erklärung schloß mit der Formulierung: Nur wenn die notwendigen Maßnahmen mit „einleuchtender Gerechtigkeit und in der Verantwortung vor Gott“ getroffen würden, „wird der Weg frei gemacht, daß das deutsche Volk ein neues Verhältnis zu den Völkern der Erde finden kann“⁹⁶.

Der Schweizer Evangelische Pressedienst kommentierte denn auch sofort: „Man würde es wohl verstehen, wenn die deutsche Kirche für ihr Volk bittet, daß Gnade vor Recht gehen möchte und daß es nicht für seine ganze Schuld gerichtet werde. Töne aber, die uns deutlich zeigen, daß man die Verantwortung für die zukünftige Haltung Deutschlands schon wieder“ – wie nach dem Ersten Weltkrieg – „den anderen zuschieben möchte, sollte man aus der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht mehr hören müssen.“⁹⁷ Insgesamt gesehen, war die Ratserklärung in ihren Formulierungen wesentlich gemäßiger und konzilianter als das Protestschreiben Wurms. In der Sache lehnte sie aber das Befreiungsgesetz ebenfalls entschieden ab. Auch der Rat verfocht die Ansicht, daß die Entlassung von NSDAP-Mitgliedern aus dem öffentlichen Dienst nur bei nachgewiesener persönlicher Schuld an NS-Verbrechen, also bei Schuld in den traditionellen Kategorien des Strafrechts, gerechtfertigt sei. Mit der Reduzierung der Entnazifizierung auf die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen war der Entnazifizierung im Sinne der politischen Säuberung der Stachel gezogen.

Die wohl schärfste Kritik aus innerkirchlichen Kreisen kam, wie so oft, von Barth. Er schrieb Mitte Juni an Niemöller: Die Kirche habe während der NS-Zeit „zu tief sinnig geschwiegen“, ihre Anerkennung der Notwendigkeit der politischen Säuberung sei bisher „zu widerwillig und matt“, ihre Selbstreinigung „zu wenig ernsthaft und durchgreifend“ und das Schuldbekenntnis durch vielfältige Abschwächungen „zu getrübt“, als daß sie die „innere Autorität und Glaubwürdigkeit“ besitze, um heute so auftreten zu können. Nachdrücklich betonte Barth, daß die Entnazifizierung „eine Angelegenheit der politischen Moral“ sei. Im Unterschied zu den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen gehe es

⁹⁶ Beschluß A, in: KJ 1945–1948, S. 198 f.

⁹⁷ Schweizer Evangelischer Pressedienst, Nr. 24 vom 25. 6. 1946.

dabei nicht um die Bestrafung von Verbrechen, sondern um den Ausschluß bestimmter Personenkreise von künftiger politischer Einflußnahme. Daß jemand der NSDAP aus Idealismus beigetreten sei und sie später aus Schwachheit nicht verlassen habe, beweise durchaus nicht seine Eignung für Führungspositionen: „Eben der Typ derer, die ihre Ämter ‚an sich untadelig wahrgenommen‘ (und im übrigen pariert!) haben, war doch die stärkste Stütze des NS-Regimes.“

Zu der Aussage, die Entnazifizierung gehe weit über die Maßnahmen des NS-Regimes hinaus, bemerkte Barth scharf: „Das geht weit über die Wahrheit hinaus!! Hat man die Millionen von Juden und Sozialisten nun schon wieder vergessen, denen wahrlich Schlimmeres widerfahren ist?“⁹⁸ Ebenso empört reagierte Adolf Freudenberg, der wegen der „nicht-arischen“ Abstammung seiner Ehefrau aus dem diplomatischen Dienst ausgeschieden war und eine Anstellung beim Ökumenischen Rat gefunden hatte. Asmussen versicherte daraufhin, der Vergleich habe sich nicht auf die Verfolgung jüdischer Beamten bezogen, und Niemöller entgegnete Barth: „Kein vernünftiger Mensch bei uns wird an Juden und Sozialisten denken, weil diese eben nicht unter die unpolitischen Beamten fallen.“⁹⁹ Hätte der Rat, so fuhr Barth fort, in seiner Erklärung das Anliegen der „kleinen, unselbständigen, törichten Mitläufer (der gläubigen Hörer gewisser kirchlicher – auch bekennungskirchlicher (!) – pronazistischer Kundgebungen und Kanzelerklärungen von anno dazumal (!!)) mit Hinweis auf deren geringere Verantwortlichkeit verfochten, so wäre sie ein ordentliches christliches Werk gewesen, mit dem man mit gutem Gewissen auch vor die Alliierten treten konnte. Die Gerechtigkeit, in der die Erklärung diese wichtige Unterscheidung unterläßt, ist höchst ungerecht. Sie blickt eben offenbar – und nicht ohne peinliche Selbstrechtfertigungsversuche der Kirche – vor allem auf die durch die Denazifikation berührte mittlere und bessere Gesellschaftsschicht: gerade dahin, wo das für den Aufstieg und die Entfaltung des Nationalsozialismus entscheidend verantwortliche Tun und Lassen stattfand!“ Die Erklärung zeige eine „noch immer gründlich unbußfertige und verstockte Kirche“, die „unmißverständlich“ damit drohe, „daß das neue Verhältnis der Deutschen zu den anderen Völkern nun doch wieder von einer von diesen zu erfüllenden Bedingung abhängig gemacht wird“¹⁰⁰.

Hatte Barth in seinem Schreiben die Opposition Niemöllers gegen die Ratserklärung als selbstverständlich vorausgesetzt, so wurde er eines Besseren belehrt. Niemöller antwortete, er habe den Beschluß, wenn auch „schweren Herzens“, nicht zu verhindern gesucht. Auch er halte das Befreiungsgesetz für ein „parteipolitisches Machwerk“, das verabschiedet worden sei, „weil man die Intelligenzschicht in Deutschland beseitigen will und weitgehend ja bereits beseitigt hat, erst durch den Nationalsozialismus, dann durch die Denunziation und jetzt durch die ‚Denazifizierung‘. [...] Das Verderben wird nicht aufzuhalten sein [...], weil nach dem Winter 1946/47 die übrig gebliebenen Reste unseres Volkes ohnehin nicht mehr in der Lage sein werden, auch nur noch mit einer schwachen Stimme den Protest zu erheben, den Menschen hören können. Ich bin aber überzeugt, daß dieser Protest im Himmel wohl gehört werden wird, selbst wenn er bis an Dein Herz

⁹⁸ ZEKHN, Korr. Niemöller 2002, Barth an Niemöller vom 7. 6. 1946.

⁹⁹ ZEKHN, Korr. Niemöller 2002, Niemöller an Barth vom 15. 6. 1946; EZA, EKD 1/280 a, Freudenberg an Asmussen vom 28. 5. 1946; Asmussen an Freudenberg vom 19. 6. 1946.

¹⁰⁰ ZEKHN, Korr. Niemöller 2002, Barth an Niemöller vom 7. 6. 1946.

nicht mehr herandringt.“¹⁰¹ Das impulsive Antwortschreiben Niemöllers, das wohl auch davon beeinflusst war, daß sein Bruder Wilhelm Altparteigenosse war¹⁰², gibt einen Einblick in die Befürchtungen, die den Rat der EKD bei seiner Beschlußfassung bewegt haben. Nichts lag den Ministerpräsidenten der US-Zone wie der amerikanischen Besatzungsmacht jedoch ferner als die feste Überzeugung Niemöllers, „daß dies Gesetz zur Ausrottung der ‚bürgerlichen‘ Schichten unseres Volkes führen soll, deren Schuld natürlich unbestritten ist“. Das Befreiungsgesetz sei lediglich der „Deckmantel für die möglichst gefahrlose Beseitigung politischer, möglicher Gegner. Es wird auch als solches verstanden.“¹⁰³ Doch welche Gegner sollte die Entnazifizierung ausschalten, wenn nicht Nationalsozialisten?

In welchem Ausmaß schlichte Unkenntnis, deutschnationale Denkweisen und Untergangsvisionen Denken und Handeln der evangelischen Kirchenführer bestimmten, verdeutlicht auch eine Stellungnahme des Stuttgarter Oberkirchenrats auf eine politische Umfrage der Militärregierung im Juni 1946: Wer der NS-Propaganda Glauben geschenkt habe, der finde sie nun „in der Vernichtung des Deutschtums im Osten, die der Judenverfolgung durch die Nationalsozialisten an die Seite gestellt werden kann“, bestätigt. Die „Ausweisung der Deutschen und die Überbevölkerung Restdeutschlands, die Wegnahme der landwirtschaftlichen Überschußgebiete, die Demontage der Industrie, die Beschränkung der Kapazität der deutschen Wirtschaft, die Pläne zur Wegnahme von Saar- und Ruhrgebiet, die Verhinderung einer politischen und wirtschaftlichen Einheit in Restdeutschland [müssen] zum Tod führen“. Positive Ergebnisse der Besatzungsherrschaft vermochte der Oberkirchenrat nicht zu erkennen, weswegen seine Stellungnahme zu einer sechsstufigen Bilanz alliierter „Unrechts“ geriet¹⁰⁴. Noch im März 1948 äußerte der Stuttgarter Oberkirchenrat bei gleicher Gelegenheit, die Arbeit der Militärregierung könne erst in dem Moment positiv bewertet werden, „wo erkennbar ist, daß alle ihre Vertreter sich von den Ideen des Morgenthauplans gelöst haben. [. . .] Auf gar keinen Fall aber sollte es möglich sein, daß Persönlichkeiten hier ihr Unwesen treiben dürfen, deren Motiv Rache ist.“ Die Demontagepolitik, die in der US-Zone nie eine große Rolle gespielt hatte, galt selbst 1948 als Beleg für noch immer vorhandene „Ideen des Morgenthauplans, der von weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung für ebenso verbrecherisch gehalten wird wie die Ausrottung der Juden im Dritten Reich“¹⁰⁵.

War den deutschen Politikern der grundsätzliche Wandel der amerikanischen Deutschlandpolitik, spätestens seit der Stuttgarter Rede des amerikanischen Außenministers Byrnes vom 6. September 1946 kein Geheimnis mehr, so blieben nicht wenige evangelische Kirchenführer dem Morgenthau-Syndrom in einer Weise verhaftet, daß weder realpolitische Veränderungen zur Kenntnis genommen noch die richtigen moralischen Maßstäbe gefunden wurden. Ähnlich verhielt es sich mit der Verwerfung des Befreiungsgesetzes, die bereits zu einem Zeitpunkt erfolgte, als noch kein einziges Spruchkammerurteil vorlag. Auch hier scheint den Kirchenführern, trotz ihrer vielfältigen Kontakte zu

¹⁰¹ ZEKHN, Korr. Niemöller 2002, Niemöller an Barth vom 15. 6. 1945, abgeschickt am 23. 6. 1946.

¹⁰² Vgl. Schmidt, Niemöller, S. 40 ff.; Baumgärtel, Kirchenkampf-Legenden, S. 4 ff.

¹⁰³ ZEKHN, Korr. Niemöller 2002, Niemöller an Barth vom 23. 6. 1946. Vgl. Barth an Niemöller vom 6. 7. 1946.

¹⁰⁴ LKAS, NL Wurm 272, Oberkirchenrat an OMGWB-ICD vom 25. 6. 1946.

¹⁰⁵ LKAS, OKR 104e-III, Oberkirchenrat an OMGWB-ICD vom 16. 3. 1948.

den Länderregierungen, die Intention des Gesetzes, die Rehabilitierung der Masse der NSDAP-Mitglieder, verborgen geblieben zu sein, obwohl sie für die deutschen Politiker das Kernstück bildete.

Eine deutliche Gegenposition zu den offiziellen Stellungnahmen der evangelischen Kirche bezog Barth, als er im Juli 1946, während seiner Bonner Gastprofessur, auf Anforderung der Religious Affairs Branch die Politik der Militärregierung beurteilen sollte. Barth hielt die Entnazifizierung für notwendig, doch sei ihre Durchführung „korrekturbedürftig“: „Ich stoße – abgesehen von den gezwungenen und gedankenlosen Mitläufern – immer wieder auf törichte Deutsche, die 1933 oder später der Meinung waren, irgendeine gute Sache damit vor dem Untergang zu retten oder die Partei damit von innenher verbessern zu können, daß sie ihr beiträten. Jene Gezwungenen und Gedankenlosen und diese Törichten dürfen heute – so gewiß sie nicht unverantwortlich sind – nicht blindlings ausgeschaltet werden. Und die Denazifikation muß diejenigen mitbetreffen, die sich durch ihre Gesinnung und Haltung am Heraufkommen des NS intellektuell teilweise schwerer schuldig gemacht haben als manche der späteren Aktivisten.“ Barth trat für eine individuelle Fallprüfung ein und für die Freistellung aller Jugendlichen ab Jahrgang 1913, auch wenn sie in der HJ oder SA höhere Posten bekleidet hätten. Sie seien in der „allgemeinen Verhetzung der Jahre 1918–33“ aufgewachsen und könnten deshalb nicht für ihre politischen Fehler verantwortlich gemacht werden; vielmehr gelte es diese Generation für die Demokratie zu gewinnen. Deshalb setzte er sich für stärker abgestufte Sanktionen und Bewährungsfristen für Minderbelastete ein¹⁰⁶. Gerade weil Barth die Entnazifizierung als politische Säuberung prinzipiell unterstützte, konnte er zugunsten der Mitläufer mit ihrer geringeren Verantwortung und Schuld argumentieren.

Die fundierteste Kritik legte die Kirchlich-theologische Sozietät Württembergs im September 1946 in der Schrift „Kirche und Entnazifizierung“ vor. Sie hatte während des Kirchenkampfes kompromißlos bruderrätliche Positionen verfochten und stand auch nach 1945 mit ihrer Kritik, der auch Gegner theologisches Profil und Gewicht nicht absprechen konnten, in scharfer Opposition zur kirchlichen Restaurationspolitik und zur württembergischen Kirchenleitung. Die Sozietät war die einzige Gruppe innerhalb der evangelischen Kirche, die die Entnazifizierung nachdrücklich unterstützte, was nicht unerheblich zu ihrer Isolierung beitrug, da sich selbst der Bruderrat der EKD zu keiner öffentlichen Unterstützung durchringen konnte.

Die differenzierte Argumentation soll hier nur in ihren politischen Grundzügen, nicht in ihrer theologischen Begründung nachgezeichnet werden. Ausgangspunkt für die Beurteilung war die Einsicht: „Der Nationalsozialismus war und ist ein Verbrechen, er hat sich mit dem Militarismus verbündet und er ist mit Hilfe vermeintlich konservativer Kreise zur politischen Herrschaft und damit, seinem Wesen entsprechend, zur Alleinherrschaft gekommen.“¹⁰⁷ Die politische Säuberung sei deshalb zur Erneuerung von Staat und Gesellschaft unumgänglich und müsse auch von der Kirche, wenn es ihr mit dem Schuldbekennntnis ernst sei, unterstützt werden. Da das Befreiungsgesetz durch die „gerechte Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Ge-

¹⁰⁶ NA, RG 260, 5/340–2/3, Einige Bemerkungen zur alliierten Besatzungspolitik in Deutschland vom 21. 7. 1946.

¹⁰⁷ Kirche und Entnazifizierung, S. 11. Zur Sozietät liegt bisher keine gründliche Untersuchung vor. Einen ersten Aufriß gibt Niemöller, Kirche, S. 211–227.

samthaltung“ (Art. 2 BefrG) jedem Einzelfall gerecht werden wolle, stelle es einen „großen Fortschritt“ gegenüber der schematischen Entlassungspraxis der Militärregierung dar. Der Rat der EKD aber unterstelle dem Gesetz von vornherein die Erzeugung neuen Unrechts und wage es, die auch dem besten Gesetz innewohnende Möglichkeit des Mißbrauchs „mit der himmelschreienden, unsagbaren Blutschuld des Nationalsozialismus einfach als alte und neue Schuld in Vergleich zu setzen“¹⁰⁸. Man könne doch nicht vergessen haben, daß die evangelische Kirche zur Rechtsauflösung und Willkürherrschaft während des Dritten Reiches geschwiegen habe.

Nicht minder scharf ging die Sozietät mit der positivistischen Rechtsauffassung ins Gericht, die vor allem in dem Protestschreiben Wurms zum Ausdruck gekommen war: „Wie beeilt man sich auf einmal, den Nationalsozialismus zwar nach göttlichem Recht mit hohem Pathos zu verdammen und will das schon immer getan haben, aber nach menschlichem Recht ihn unter den Denkmalschutz einer Geschmacksverirrung zu stellen! Vielleicht weil es trotz aller Hinweise auf die erfolgreiche kirchliche Abwehr doch nicht ganz vergessen ist, wie man ihn zum Bundesgenossen gegen Freidenkertum und Atheismus (damals sagte man noch getrost dafür: Kommunismus) machen wollte und dabei menschliche Strafgewalt nur begrüßenswert fand im Kampf gegen ‚Verbrechen nach göttlichem Recht‘.“¹⁰⁹ Unhaltbar sei auch die Auffassung, daß nicht die Gesinnung, sondern nur strafrechtliche Verbrechen bestraft werden dürften: „Sollen die Professoren, Lehrer, Redakteure, Amtsträger, die geistigen Herolde des verbrecherischen Systems, alle ihre Stellungen behalten oder neue, einflußreiche Posten einnehmen dürfen, bloß weil sie nicht selber Mörder oder Diebe waren?“¹¹⁰ Die Umkehrung der Beweislast verletzte keineswegs das Rechtsempfinden, da die Mitglieder von NS-Organisationen zu Recht unter dem Verdacht stünden, „Handlanger der inneren und dann auch der äußeren Korruption Deutschlands“ gewesen zu sein: „Die Berufung auf die Form sonstiger Strafprozesse kann nur den Sinn haben, ein Rechtsempfinden ins Feld zu führen, das für diesen besonderen Rechtsfall überhaupt kein rechtes Empfinden hat und deshalb auch vorwiegend nur von denen geteilt wird, die die sträfliche Schuld des deutschen Volkes nicht wahrhaben wollen.“ Dieses Rechtsempfinden werde aber nicht von denjenigen geteilt, „die beschämt und empört sind über das, was bei uns und eben auch durch uns ungestraft geschehen durfte“¹¹¹. Die Kirche könne ihre innere Glaubwürdigkeit nur durch das Bekenntnis ihrer Schuld und die Bereitschaft, ihre belasteten Pfarrer mit allen von der Entnazifizierung betroffenen Personen gleichzustellen, zurückzuerlangen, nicht aber durch die Rechtfertigung des NS-Mitläufertums und die Verwerfung der politischen Säuberung. Die Stellungnahme der Sozietät war unverkennbar von der Kritik Barths inspiriert. Der Stuttgarter Oberkirchenrat, dem sie seit August vorlag, distanzierte sich noch vor dem Erscheinen der Schrift in einem Rundschreiben an alle Pfarrer¹¹².

In Treysa hatte die Kirchenführerkonferenz, zusammen mit dem Rat der EKD, auch zwei Entschlüsse zur Selbstreinigung verabschiedet, in denen das bereits von Wurm geforderte Sonderrecht für die Kirche nachdrücklich unterstützt wurde:

¹⁰⁸ Ebenda, S. 20.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 28.

¹¹⁰ Ebenda, S. 30.

¹¹¹ Ebenda, S. 32 f.

¹¹² LKAS, OKR 104f-I, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 20. 8. 1946.

„In der durch den Nationalsozialismus geschaffenen Lage haben die Evangelischen Kirchen in der Vergangenheit wie gegenwärtig Entscheidungen und Anordnungen getroffen, die der Reinigung des Pfarrerstandes von bekenntniswidrigen, z. B. deutsch-christlichen und nationalsozialistischen Einflüssen dienen. Demgemäß sind die Evangelischen Kirchen bemüht, die Reinigung des Pfarrerstandes durchzuführen. Sie erwarten von den Besatzungsmächten und den deutschen Regierungsstellen die Anerkennung, daß aus Gründen der Lehre und des Rechtes den Kirchen allein die Entscheidung darüber zusteht, wer die Funktionen des geistlichen Amtes ausüben kann und wem sie zu entziehen sind.“¹¹³

Zur Problematik, daß die Kirche damit eine eigene Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten beanspruchte, hatte Diem bereits Ende 1945 Stellung genommen: „Die Begründung ist darum falsch, weil es sich bei der Ausdehnung der Reinigungsaktion auf die Kirche nicht um einen Eingriff in das kirchliche Amt handelt, sondern um ein Vorgehen gegen den Amtsträger als Staatsbürger, der zudem im öffentlichen Leben eine exponierte Stellung besitzt.“ Der Anteil der evangelischen Pfarrer und der durch sie beeinflussten Gemeinden an den Wahlerfolgen der NSDAP sei nur zu gut bekannt, und die Kirche habe sich dessen auch im Dritten Reich gerühmt. Deshalb sei es nicht einzusehen, daß bloß die Verführten, nicht aber die Verführer gestraft würden. Vielmehr müsse die Kirche zusätzlich ein Kirchenzuchtverfahren einleiten, da allein die Kenntnis des Evangeliums Pfarrern den Eintritt in die NSDAP hätte verwehren müssen¹¹⁴.

Die in Treysa beschlossenen Richtlinien zur Selbstreinigung gaben weder inhaltliche Kriterien an noch banden sie die Kirchenleitungen. Sie bestimmten, daß „Pfarrer um der Gesamtverantwortung ihres Amtes willen“ keine Funktionen in den Spruchkammern ausüben dürften. Sollten sie jedoch als Betroffene vor die Spruchkammern gerufen werden, so müßten sie sich verantworten, „auch wenn ihnen dabei Unrecht geschehen sollte“. Die von staatlicher Seite verhängten Maßnahmen müßten getragen werden, „soweit sie nicht das Amt des Pfarrers antasten“¹¹⁵. Dies war der entscheidende Punkt, denn nach kirchlicher Auffassung berührten sowohl das vorläufige Beschäftigungsverbot für mutmaßliche NS-Aktivistinnen wie die Bewährungsfrist für Verurteilte in den Gruppen I bis III, die nur die Beschäftigung in „gewöhnlicher Arbeit“ zuließ, und besonders die Verurteilung zu Arbeitslager oder Sonderarbeiten bei Hauptschuldigen und NS-Aktivistinnen das geistliche Amt des Pfarrers. Als hinnehmbare Sanktionen blieben somit nur die für Mitläufer vorgesehenen Geldbußen. Es unterstrich die von Barth konstatierte Widerwilligkeit, daß die Verpflichtung zur Selbstreinigung erst in Punkt 6 in einem einzigen Satz ohne nähere Bestimmungen ausgesprochen wurde. Tatsächlich erlangten die Richtlinien nur in ihren negativen Bestandteilen, in dem Verbot der Mitarbeit in den Spruchkammern und der Erteilung belastender Aussagen, Bedeutung.

Wenn Niemöller schweren Herzens, wie er an Barth schrieb, die Treysaer Beschlüsse nicht zu verhindern gesucht hatte, so galt dies für die eben zitierten Richtlinien. Denn am 20. März 1946 hatte der Bruderrat in einem „Wort zur Reinigung der Kirche vom Nationalsozialismus“ erklärt, der Nationalsozialismus sei nicht nur politische Lehre und staatliches Prinzip gewesen, sondern sei mit seinem Totalitätsanspruch zur Religion „und als Religion zum Antichristentum“ geworden. Er habe die Kirche vernichten, den christli-

¹¹³ Beschluß B, in: KJ 1945–1948, S. 199f.

¹¹⁴ WCC, Inter-Church-Aid, Germany (East and West), Diem an Freudenberg, o. D.

¹¹⁵ Beschluß C, in: KJ 1945–1948, S. 200f., und Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD, Nr. 14 vom Mai 1946.

chen Glauben ausrotten und das Volk zur Auflehnung gegen Gottes Gebote verführt. Aus dieser Beurteilung mußten sich schärfere Maßstäbe für das Verhalten der Pfarrer ergeben: „Wer als Geistlicher und kirchlich Verantwortlicher dem Nationalsozialismus verbunden war und sich nicht deutlich von ihm geschieden hat, muß sich fragen lassen, ob er nicht gegen das erste Gebot gesündigt hat und ob er sich nicht der Verführung der Gemeinde Gottes schuldig gemacht hat. Der Kampf um die Freiheit der Kirche gegenüber dem totalen Staat und gegen das Eindringen des nationalsozialistischen Geistes in die Lehre und Verkündigung der Kirche war die Pflicht aller derer, die ein Amt in der Kirche hatten.“

Konkret richtete sich der letzte Satz gegen die Deutschen Christen und Teile der kirchlichen Mitte, die sogenannten Neutralen, die nach Ansicht der Bruderräte in der Bewährungsprobe des christlichen Bekenntnisses während des Kirchenkampfes versagt hatten. Zugleich stellte der Bruderrat die Forderung auf, daß die Kirchenleitungen „die Reinigung der Kirche von nationalsozialistischem Geist und Wesen mit Ernst durchzuführen und um die Sühne der schuldig gewordenen Geistlichen und anderer kirchlichen Beauftragten besorgt zu sein“ haben. Der schuldig gewordene Pfarrer habe seinerseits ein Recht darauf, daß die Kirchenleitung seine Schuld ernst nehme und ihm dazu ver helfe, „wo es möglich ist, die Glaubwürdigkeit seines Dienstes zurückzugewinnen“¹¹⁶.

In dem Entwurf der Erklärung hatte Asmussen ferner als mögliche Maßnahmen genannt: Entfernung aus dem Amt, Pensionierung, mit oder ohne Gehaltsteile, Versetzung in den Wartestand mit längeren oder kürzeren Fristen und Versetzung in ein anderes Pfarramt. Wenn keine Bereitschaft zur Buße bestehe, solle der betreffende Pfarrer grundsätzlich entlassen werden¹¹⁷. Dieser Maßnahmenkatalog wurde vom Bruderrat nicht übernommen. Er ließ jedoch keinen Zweifel daran, daß vor der Vergebung das Bekenntnis der Schuld und die Bereitschaft zur Sühne stehen müsse. Hier lag der wesentliche Unterschied zu den offiziellen Stellungnahmen, die in der Betätigung von Pfarrern für die NSDAP oder für die Deutschen Christen keine schuldhaft Verletzung des christlichen Bekenntnisses zu sehen vermochten.

Während der Ratssitzung und der Kirchenführerkonferenz am 1. und 2. Mai unternahmen jedoch weder Niemöller als stellvertretender Ratsvorsitzender noch Asmussen als Leiter der Kirchenkanzlei den Versuch, den Beschluß des Bruderrates inhaltlich durchzusetzen. Ein solcher Vorstoß hätte nicht nur zu einer klaren Niederlage der Bruderräte geführt, sondern auch die politisch motivierte, aber moralisch begründete Ablehnung des Befreiungsgesetzes konterkariert: Wenn der Nationalsozialismus die Verkörperung des Antichristentums war, konnte die Betätigung in NS-Organisationen nicht mehr so umstandlos als eine läßliche Verirrung aus idealistischen Beweggründen gerechtfertigt und entschuldigt werden. Drängten Niemöller und Asmussen vor der Verabschiedung des Befreiungsgesetzes auf eine resolute Ausscheidung der Deutschen Christen, so hielten sie sich nunmehr deutlich zurück. Beide standen vor dem Dilemma, die Entnazifizie-

¹¹⁶ Wort des Bruderrats der EKD zur Reinigung der Kirche vom Nationalsozialismus vom 20. 3. 1946, in: KJ 1945–1948, S. 187 f. Der Beschluß trägt die Unterschrift Asmussens (WCC, Germany 284(43)). Vgl. Beschluß der a. o. Landessynode Oldenburgs zur Selbstreinigung der Kirche vom 25. 3. 1946, in: KJ 1945–1948, S. 188 ff.

¹¹⁷ EZA, EKD 1/203, Die Reinigung der Kirche vom Nationalsozialismus. Anlage zum Rundschreiben der Kirchenkanzlei vom 4. 3. 1946. Die Anlage entsprang der Eigeninitiative Asmussens und stellte keinen Ratsbeschluß dar, wenngleich er diesen Anschein zu erwecken suchte.

rung nicht als Unrecht ablehnen und andererseits scharfe Maßnahmen gegen die Deutschen Christen fordern zu können, weil sie Kirche und Evangeliumsverkündigung in den Dienst des Antichristentums gestellt hätten.

Asmussen hatte noch Mitte März 1946 in einem Bericht für den Bruderrat festgestellt, daß keine klare Einsicht darüber bestehe, „was wir im Lichte des Wortes Gottes zu sagen haben über das ganze Problem der Entnazifizierung“; Anfang Mai hatte sich die evangelische Kirche endgültig festgelegt. „Aufs Ganze gesehen“, so war Asmussen fortgefahren, „läßt sich sagen, daß die Kirchen weder das Vertrauen der Besatzungsbehörden gewonnen haben, noch auch gegenüber dem deutschen Volk glaubwürdig geblieben sind. Es ist zu prüfen, ob diese ihre Stellung aus dem Gehorsam oder aus dem Ungehorsam fließt.“¹¹⁸ Die Festlegung zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten war die Entscheidung für die Glaubwürdigkeit gegenüber dem eigenen Kirchenvolk. Die schnell gefaßte Ablehnung des Befreiungsgesetzes war nicht das Ergebnis einer intensiven theologischen Diskussion über Schuld und Sühne, sondern Ausfluß politisch motivierter Erwägungen und deutschnationaler Denkweisen.

5. Reaktionen und Kontroversen

Wie nicht anders zu erwarten, lehnte die amerikanische Militärregierung jegliche Änderung des Befreiungsgesetzes ab. Am 23. Mai 1946 beantwortete Clay das Schreiben Wurms und verwarf die Berufung auf den Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“ als „hinfällig“. Zur Bekräftigung zitierte er anschließend den Satz aus dem Schreiben Wurms, wonach die Kirche nicht weniger als die Besatzungsmächte der Überzeugung sei, „daß der Nationalsozialismus ein Verbrechen war und daß seine Grundsätze und ihre Anwendung immer von neuem zu Verbrechen führen müssen“. Damit hatte Clays Rechtsberater, Charles Fahy, wie Oberkirchenrat Hartenstein kommentierte, „mit einer dem Detektiv Ehre machenden Schärfe den einzig wirklich schwachen Satz herausgepickt, in dem wir in ungeschützter Weise den Nationalsozialismus als solchen und seine Prinzipien als Verbrechen erklärten [. . .]. Dies muß also richtig gestellt werden, sonst ist die Beweisführung ausgesprochen schwach.“¹¹⁹

Gegen den Vorwurf unverhältnismäßiger Strenge machte Clay geltend, daß die Schuld jedes Einzelnen von den Spruchkammern individuell geprüft werde, damit trotz formeller Mitgliedschaft auch die Entlastung bzw. Zubilligung mildernder Umstände möglich sei. Die Anwendung des Gesetzes werde die Absicht, die Mitläufer „in das freie Leben Deutschlands einzuschalten und sie von jedem Makel von Bedeutung zu befreien“, beweisen. Nur schwere Fälle würden streng geahndet. Ausdrücklich betonte Clay, es sei kein Eingriff in den Wirkungskreis der Kirche bei der Erteilung geistlicher Ämter beabsichtigt. Allerdings nehme er nicht an, daß die Kirche die Immunität ihrer Pfarrer gegenüber den bürgerlichen Gesetzen fordern wolle. Wenn ein Pfarrer wegen eines Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werde und damit an der Amtsausübung gehin-

¹¹⁸ ZEKHN, Bruderrat 1, Bericht Asmussens vom 13.3.1946 für die Bruderratssitzung am 19./20.3.1946.

¹¹⁹ LKAS, NL Hartenstein 50/1, Hartenstein an Weeber vom 3.6.1946. Vgl. NA, RG 260, 17/56-2/17, Fahy an Adcock vom 11.5.1946.

dert sei, gelte dies herkömmlicherweise nicht als eine Beeinträchtigung der Rechte der Kirche. Damit war ein weiterer wunder Punkt benannt, da die Geistlichen auch nach deutscher Rechtstradition in vollem Umfang den bürgerlichen Gesetzen unterlagen, zu denen auch das umstrittene Befreiungsgesetz zählte. Abschließend äußerte Clay seine Enttäuschung über die Haltung der evangelischen Kirche. Die Militärregierung habe viel zur Wiederherstellung der Religionsfreiheit beigetragen; sie habe jedoch die Mitarbeit der kirchlichen Behörden erwartet, „als sie daran ging, alle jene, die gemeinsame Sache gemacht haben mit einer die Gesetze Gottes aufs gröbste verachtenden und die Menschenrechte brutal zertretenden Partei, aus allen Stellungen von Bedeutung und Ansehen zu entfernen“¹²⁰.

Wesentlich länger ließ die Reaktion des Alliierten Kontrollrats auf sich warten. Auf der Sitzung des Allied Religious Affairs Committee vom 17. Juni erklärte der sowjetische Delegierte kategorisch, da der Rat der EKD die von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen bisher nicht ausdrücklich verurteilt habe, sei es unter seiner Würde, ein solches Dokument überhaupt zu beantworten. Daraufhin zog der britische Vertreter sein nicht überliefertes Antwortschreiben zurück. Ebenfalls einen harten Standpunkt verfocht, wie Pfarrer Georges Casalis von der Aumônerie Protestante de Berlin berichtete, die französische Delegation: „Le délégué français est d’avis de répondre très vivement (,vertement‘), par une espèce de coup de poing donné à l’insolence allemande.“¹²¹ Es war der sowjetischen Delegation zu verdanken, daß die deutsche Frechheit dann doch nicht mit einem Faustschlag beantwortet wurde, weil sie die ersatzlose Absetzung des Themas von der Tagesordnung durchsetzte. Welchen Eindruck die Ratserklärung bei ausländischen Kirchenvertretern hervorrief, zeigt die Reaktion von Casalis, der – obwohl er der Bekennenden Kirche mit viel Sympathie gegenüberstand – der Auffassung ausdrücklich nicht widersprach, die evangelische Kirche sei zum Zufluchtsort für ehemalige Nationalsozialisten geworden. Da auch im Directorate of Internal Affairs and Communication keine Einigung erzielt werden konnte, erhielt Wurm am 16. September lediglich die Mitteilung, daß die Durchführung der Entnazifizierung in die Zuständigkeit der jeweiligen Besatzungsmacht falle und deshalb keine Stellungnahme des Kontrollrats erforderlich sei¹²².

Mit dem Antwortschreiben Clays, das die deutsche Presse Ende Mai zusammen mit Auszügen aus den Stellungnahmen Wurms und des Rats der EKD veröffentlichte, wurde der Protest der evangelischen Kirche zum Politikum, was durchaus den Intentionen der Treysaer Kirchenführerkonferenz entsprach¹²³. Die Ablehnung des Befreiungsgesetzes

¹²⁰ LKAS, NL Wurm 274, Clay an Wurm vom 23. 5. 1946. Zit. nach amtlicher deutscher Übersetzung, die am 24. Mai von der Presseagentur DANA verbreitet wurde. Vgl. Tagesspiegel vom 25. 5. 1946.

¹²¹ WCC, Germany 284 (43), Rapport mensuel, No. 4 vom 22. 7. 1946. Das Protokoll der ARAC-Sitzung vom 17. 6. 1946, an der Casalis teilnahm, ist im OMGUS-Bestand (NA, RG 260, 2/124–2/11–13) nicht überliefert.

¹²² EZA, EKD 1/281b, Alliiertes Sekretariat an Wurm vom 16. 9. 1946.

¹²³ Vgl. Tagesspiegel vom 25. 5. 1946, Neue Zeitung vom 27. 5. 1946, Berliner Zeitung vom 29. 5. 1946, Süddeutsche Zeitung vom 4. 6. 1946. Die Beschlüsse durften von den Kirchenleitungen nach dem 24. Mai bekannt gegeben werden. „Es wurde stillschweigend gefolgert, daß nach diesem Zeitpunkt ihr Inhalt der Pfarrerschaft im großen und ganzen und den Gemeinden im allgemeinen bekannt sein werde.“ So der Bericht Carl Schneiders, der als Vertreter des ÖRK an der Tagung teilgenommen hatte. LKAS, NL Wurm 231.

traf die Länderregierungen zu einem überaus kritischen Zeitpunkt und führte in Hessen und Württemberg-Baden zu einer merklichen Verstimmung der Befreiungsminister, die mit der Rekrutierung des Spruchkammerpersonals vor großen Schwierigkeiten standen. Wie unpopulär die Mitarbeit war, läßt sich an der gesetzlichen Dienstverpflichtung er-messen, die die bayerische Landesregierung einen Tag vor der Landtagswahl Ende November 1946 erließ, da sie die Ablehnung dieses Gesetzes durch das neukonstituierte Parlament befürchtete. In Hessen sollen 93 Prozent der vorgeschlagenen Personen die Mitarbeit an den Spruchkammern unter Berufung auf Gewissens- oder religiöse Gründe abgelehnt haben. Auch in Württemberg beklagte sich Befreiungsminister Kamm lebhaft über mangelnde Unterstützung durch CDU und DVP¹²⁴, die sich auf den Protest der Kirche als moralische Legitimation berufen konnten.

Als am 11. Juni der Entnazifizierungsausschuß des Länderrats tagte, forderte der Vertreter des hessischen Befreiungsministeriums Grimpe die Verabschiedung einer von ihm ausgearbeiteten Resolution, die sich gegen das Protestschreiben Wurms wandte. Dagegen betonte Ziebell vom bayerischen Sonderministerium, daß ein „neuer Kirchenkampf“ vermieden werden müsse. Auch Kamm hielt eine persönliche Aussprache für erfolgreicher. Schließlich jedoch setzte sich Grimpe mit dem Argument durch, der Angriff der Kirche sei öffentlich erfolgt und müsse deshalb auch öffentlich Punkt für Punkt widerlegt werden. Die Erwiderung sollte im Rechtsausschuß des Länderrats entworfen und durch beide Ausschüsse beschlossen werden¹²⁵.

Wenige Tage später informierte Kamm die Stuttgarter Oberkirchenräte Eichele und Weeber nochmals über Grundzüge und Intentionen des Befreiungsgesetzes, wobei er seine Verstimmung, daß sich Wurm an die Militärregierung und nicht an die zuständigen deutschen Ministerpräsidenten gewandt hatte, deutlich erkennen ließ: „Er hätte es für richtiger gehalten, daß sich die Kirche nicht in diese hochpolitische Auseinandersetzung [. . .] hineinziehen lasse und damit ähnliche Fehler begehe, die sie schon um 1933 und früher begangen habe.“ Die nachdrückliche Versicherung Kamms, er werde die politische Säuberung gerecht und sachlich durchführen, verfehlte nicht ihre Wirkung: „Dr. Eichele und ich“, so die Aktennotiz Weebers, „sind von der bona voluntas, die uns gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde, beeindruckt gewesen.“¹²⁶ Auch Adolf Arndt vom hessischen Justizministerium, der als führender Jurist der SPD an der Ausarbeitung des Befreiungsgesetzes beteiligt war, mahnte die Kirche, vor einer erneuten Stellungnahme zuerst mit den verantwortlichen Stellen Kontakt aufzunehmen: Der Protest Wurms verkenne „von Grund auf“ Wesen und Absichten des Gesetzes und sei geeignet, „diesen so schweren, aber unerläßlichen Schritt zum inneren und auch äußeren Frieden zu gefährden“¹²⁷. Dem Schreiben lag eine ausführliche Stellungnahme bei, die Arndt vermutlich für den Rechtsausschuß des Länderrats entworfen hatte.

Darin führte Arndt aus der Entstehungsgeschichte des Befreiungsgesetzes den Nachweis, daß nicht die Formalbelastungskategorien, sondern die individuelle Einzelfallprü-

¹²⁴ Wittig, Praxis, S. 178; Fürstenau, Entnazifizierung, S. 182; Sauer, Neubeginn, S. 148f. Zum Problem der Personalrekrutierung vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 354 ff.; Woller, Gesellschaft, S. 120 ff.; Ertle, Entnazifizierung in Eichstätt, S. 41 ff.

¹²⁵ BA, Z 1/1208, Protokoll des Entnazifizierungsausschusses vom 11. 6. 1946.

¹²⁶ LKAS, OKR 104f-IV, Aktennotiz Weebers über Besprechung mit Kamm am 15. 6. 1946.

¹²⁷ EZA, EKD 1/280a, Arndt an Rat der EKD vom 24. 6. 1946.

fung das entscheidende Moment für die deutsche Verhandlungsdelegation gewesen war, die „ganz überwiegend aus kirchentreuen, bekennenden Christen beider Konfessionen“ bestanden habe¹²⁸. Scharf wandte er sich gegen den zentralen Passus im Protestschreiben Wurms, das Befreiungsgesetz erschüttere das Rechtsempfinden, weil es Handlungen und Gesinnungen verurteile, die seinerzeit vom NS-Gesetzgeber als rechtmäßig und gut eingeschätzt worden seien. Mit dieser Aussage sei der „Boden des christlichen Bekenntnisses“ verlassen: „Es verstößt nicht nur gegen die Gesetze der Logik, sondern auch gegen die Moral, wollte man bei Verwirklichung der Gerechtigkeit die Einschätzung eines ‚Gesetzgebers‘, der ein Verbrecher war, zum Ausgangspunkt nehmen.“ „Nicht minder heftig protestierte Arndt gegen die „Unterstellung“, die Entwicklung des NS-Regimes zum Unrechtssystem habe in den ersten Jahren nicht erkannt werden können: Jedermann habe von der Einsperrung der Kommunisten nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933, der Entlassung jüdischer Richter und Beamten durch den „Arierparagraphen“ vom April 1933, der Zerschlagung der Gewerkschaften und demokratischen Parteien, der Morde des sogenannten Röhm-Putsches 1934, den Nürnberger Rassegesetzen 1935 und den Judenpogromen 1938 gewußt. „Die Kirche sucht nach Rechtfertigungen, wo nur von Entschuldigungen die Rede sein kann.“ Die Ausschaltung von NS-Aktivisten sei keine „Strafe, sondern nur politische Folge einer politischen Verantwortung“. Eine Bestrafung der Nationalsozialisten sei nicht deswegen unmöglich, weil diese sie nach Recht und Gesetz nicht verdient hätten, sondern „weil sie erneut ein unabsehbares Blutbad zur Folge hätte“.

Auch die Kritik des vorläufigen Beschäftigungsverbots zeuge von wenig Sachkenntnis, da die davon Betroffenen bereits von den Amerikanern entlassen worden seien. Die Entlassenen erhielten aber vor den Spruchkammern erstmals die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Rehabilitierung. Neu betroffen seien allein die Selbständigen und Unternehmer, womit gerade die Ungerechtigkeit beseitigt werde, „daß der kleine Mann, oft nur aus formellen Gründen, sein Brot verloren hatte, der Große aber unangefochten blieb“. Hinsichtlich des umstrittenen Predigtverbots bemerkte Arndt, der den religiösen Sozialisten angehörte, die Kirche habe über ein Jahr Zeit zur Selbstreinigung besessen, und berief sich auf den Brief Luthers an Spalatin vom 11. November 1521: „Weiter ist es doch ein geringerer Fehl, einen gottlosen Prediger auszuzischen, als seine Lehre gläubig aufzunehmen; trotzdem halten unsere Gegner das zweite für löblich und das erste für eine Todsünde.“¹²⁹

Der Rechtsausschuß vertagte die vorgesehene Resolution mehrfach, da man erst den Ausgang der Gespräche Kamms und Arndts mit den Kirchenführern abwarten wollte.

¹²⁸ Namentlich nannte Arndt: Justizminister Dr. Beyerle und Staatssekretär Dr. Gögler aus Württemberg, Ministerialrat Dr. Neuburger aus Baden, die Staatssekretäre Dr. Pfeiffer und Dr. Ehard sowie Ministerialrat Dr. Roemer aus Bayern und sich selbst. Arndt gehörte 1947 dem Vorstand der „Arbeitsgemeinschaft für Christentum und Sozialismus“ in Frankfurt an. Weitere Vorstandsmitglieder waren unter anderem der Darmstädter Oberbürgermeister Ludwig Metzger, Professor Emil Fuchs, Hermann Schafft und Walter Dirks. Vgl. Die Zeichen der Zeit, 1947, Nr. 2, S. 62.

¹²⁹ BA, Z 1/1279, Arndt, Quo vadis?, o. D. Dort auch die wenig überzeugende Entgegnung E. Schwarzaupts, Vermerk zu dem Gutachten von Ministerialrat Dr. Adolf Arndt, o. D. Vgl. dazu EZA, EKD 1/282 b, Arndt an die Kirchenkanzlei vom 17. 9. 1946. Die Kritik Arndts erschien im August, leicht gekürzt, in den Frankfurter Heften: Die Evangelische Kirche in Deutschland und das Befreiungsgesetz, 1 (1946), Nr. 5, S. 35–46.

Aus dem gleichen Grund wurde auch auf evangelischer Seite die Stellungnahme zum Schreiben Clays verschoben, für die seit Anfang Juni ein erster Entwurf vorlag. Er war mehrfach mit Karl Arndt, dem leitenden Religious Affairs Officer der württembergischen Militärregierung, abgesprochen worden¹³⁰. Arndt gehörte der fundamentalistischen lutherischen Missiouri-Synode an und teilte die Sichtweise Wurms. Der von Hartenstein und Weeber verfaßte Entwurf bekräftigte im wesentlichen die bekannten Vorwürfe. Bemerkenswert ist, daß – ungeachtet der Argumentation Clays – daran festgehalten wurde, daß es unzulässig sei, Handlungen und Gesinnungen zu bestrafen, „die zur Zeit ihrer Verwirklichung unter kein Strafgesetz fielen und deshalb auch keine strafbaren Verbrechen und Vergehen waren. Die meisten Tatbestände [...] waren als nationale und soziale Verpflichtung gefordert und allgemein anerkannt.“¹³¹

Aber auch ein zweiter Entwurf, der deutlich den Einfluß der Kritik Kamms und Adolf Arndts erkennen ließ und den die Kirchenkanzlei am 16. Juli vertraulich von Arnim, dem Leiter der Rechtsabteilung des Länderrats und früheren Konsistorialpräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats der Mark Brandenburg, zuschickte, dürfte etliches Befremden ausgelöst haben: Wenn das Gesetz nur die Ausschaltung nationalsozialistischer Einflüsse für die Zukunft zum Ziel hätte, wäre die Frage, ob das Verhalten der Betroffenen während des NS-Regimes rechtmäßig war oder nicht, tatsächlich überflüssig. „Als Maßnahme zur politischen Umstellung der Staatsführung ist es z. B. berechtigt, wenn Beamte, bei denen bezweifelt werden muß, ob sie gewillt oder fähig sind, ihr Amt in Zukunft im demokratischen Sinne zu führen, aus ihrem Dienst entfernt werden ohne Rücksicht darauf, ob ihr Verhalten zur Zeit der Tat illegal war.“ Das Befreiungsgesetz aber, so der entscheidende Einwand, sei nicht auf die zukünftige politische Loyalität abgestellt, sondern auf die Verfolgung vergangener Tatbestände. Es verbinde zudem diese Tatbestände mit Sühnemaßnahmen, die nichts mit der Ausschaltung unerwünschten politischen Einflusses zu tun hätten, so beispielsweise bei der Einziehung von Vermögen und Sachwerten für den Wiedergutmachungsfonds. Deshalb sei das Befreiungsgesetz „weit mehr Strafgesetz als ein Mittel zur politischen Umstellung der Staatsführung und zur Erziehung des Volkes für die Zukunft“. In demokratischen Staaten, so fuhr der Entwurf anschließend fort, herrsche aber die Auffassung, „daß ein strafbares Verbrechen nur ein von der staatlichen Rechtsordnung mit Strafe bedrohtes Verbrechen ist. Erst totale Staaten haben mit der Verfolgung ihrer anderen Staatsauffassung versucht, diesen Grundsatz wieder aufzulösen mit der Einführung von rückwirkenden Strafgesetzen und von Rechtsanalogien im Strafrecht.“¹³² Damit wurde das Befreiungsgesetz in vorsichtiger, aber eindeutiger Formulierung mit Maßnahmen totalitärer Staaten – konkret: des Nationalsozialismus – gleichgesetzt. Wenn bereits geringe Geldbußen unter Berufung auf den

¹³⁰ Vgl. LKAS, NL Hartenstein 50/1, 52/1, Hartenstein an Weeber vom 31. 5. und vom 3. 6. 1946; LKAS, NL Wurm 274, Weeber an Wurm vom 14. 6. 1946. Arndts Position war innerhalb von OMGWB recht umstritten, da ihm mehrfach antisemitische Äußerungen und Sympathien für den Nationalsozialismus nachgesagt wurden. Vgl. NA, RG 260, 5/339–3/28, Memorandum R. Bank's vom 6. 1. 1948.

¹³¹ LKAS, NL Hartenstein 52/1. Den Entwurf schickte Hartenstein am 6. 6. 1946 K. Arndt zu. Zur Autorschaft siehe EZA, EKD 1/280 a, Hartenstein an Asmussen vom 7. 6. 1946.

¹³² LKAS, NL Wurm 274, Entwurf vom 18. 9. 1946; leicht veränderte Fassung vom 19. 7. 1946: EZA, EKD 1/280 b. Vgl. BA, Z 1/1279, Begleitschreiben Kirchenkanzlei an von Armin vom 16. 7. 1946. Der als Anlage beiliegende Entwurf ist nicht überliefert.

Grundsatz „nulla poena sine lege“ als Unrecht galten, so ließ sich diese Argumentation erst recht gegen ein staatliches Berufsverbot für NSDAP-Mitglieder geltend machen. Auch ein rein an politischen Gesichtspunkten orientiertes Verwaltungsverfahren hätte sich dem Vorwurf ausgesetzt, ein rückwirkendes Strafverfahren zu sein, das nicht kriminelle Tatbestände, sondern antidemokratische Gesinnung und Verhalten bestrafe. Dennoch stellte dieser Entwurf gegenüber Argumentationsweise und Diktion früherer Stellungnahmen einen gewissen Fortschritt dar, da er erstmals den großen Ermessensspielraum der Spruchkammern erkannte, die eindringlich zur Absage an den „Geist der Rache“ aufgefordert wurden. Unverändert blieb die entschiedene Ablehnung der politischen Säuberung der Pfarrerschaft.

Das in Aussicht genommene Antwortschreiben an Clay, das vom Rat der EKD Anfang August verabschiedet werden sollte, stieß auf den heftigen Widerstand Niemöllers, der sich mittlerweile die Kritik Barths zu Herzen genommen hatte. Er vertrat nun die Auffassung: „Daß jetzt Strafen festgesetzt werden, die nach NS-„Recht“ unzulässig gewesen wären, ist nur recht und billig.“ Die Berufung auf den strapazierten Grundsatz „nulla poena sine lege“ sei nicht haltbar, da der NS-Staat die Umkehrung von Verbrechen in Recht vollzogen habe; auch die Sühnmaßnahmen hätten ihre Berechtigung. Wer 1000 RM als Beitrag für die NSDAP gezahlt habe, solle ruhig die gleiche Summe oder das Doppelte für die Wiedergutmachung der angerichteten Schäden zahlen. Solche Erziehungsmaßnahmen müßten sich allerdings in den Grenzen der Billigkeit halten. Hierin sah Niemöller das eigentliche Problem, da der „Geist der Rache und Vergeltung“ noch überwiege. In Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse urteilte er: „Das ganze Gesetz wäre halb so schlimm und gefährlich, wenn es von der Besatzungsmacht selber gehandhabt würde.“ Die Ausführungen zum Predigtverbot für schwer belastete Pfarrer stellten den schwächsten Punkt dar, „wie ja tatsächlich hier unsere Position überhaupt am schwächsten ist“. Der Entwurf berufe sich auf ein Recht der Kirche, „das keinesfalls aus Schrift und Bekenntnis in dieser Form abgeleitet und auch nicht mit Berufung auf unseren Kampf gegen den NS-Staat begründet werden kann“. Die Kirche habe niemals den Kanzelparagraphen in Preußen grundsätzlich bekämpft; auch die Bekennende Kirche habe ihren Bekenntniskampf nicht in dieser Richtung geführt. Tatsächlich hatte die Bekennende Kirche, was Niemöller nicht anführte, Bonhoeffer die Aufnahme in das Fürbittengebet verweigert, weil er aus politischen Gründen, nicht aber wegen seiner Predigtstätigkeit als Pfarrer, verhaftet worden sei¹³³. Man könne deshalb die Militärregierung nur bitten keine Predigtverbote auszusprechen, „ohne daß tatsächlich Verfehlungen des Predigers in seiner Verkündigung vorgelegen haben und nachgewiesen sind“¹³⁴.

Neben Niemöller scheint auch Meiser, wenn auch aus entgegengesetzten Gründen, den Entwurf abgelehnt zu haben. Dafür spricht die Veröffentlichung des Protestschreibens Wurms vom 26. April, die ausgerechnet Anfang August im Amtsblatt der bayerischen Landeskirche erfolgte. Heinemann billigte dagegen den Entwurf¹³⁵. Da die internen Gegensätze nicht überwunden werden konnten, verzichtete der Rat schließlich auf

¹³³ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 893.

¹³⁴ EZA, EKD 1/280 b, Niemöller an Asmussen vom 24. 7. 1946. Abschrift an Wurm: LKAS, NL Wurm 274.

¹³⁵ Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, Nr. 15 vom 2. 8. 1946, S. 77f.; EZA, EKD 1/281 a, Heinemann an Kirchenkanzlei vom 14. 9. 1946.

ein offizielles Antwortschreiben, wozu auch die Verhandlungen mit dem Länderrat und den Befreiungsministerien beigetragen haben dürften. Die Versicherung Asmussens, die evangelische Kirche werde sich künftig weiterer Stellungnahmen zur Entnazifizierung enthalten, bewog den Rechtsausschuß des Länderrats Anfang September zum Verzicht auf die geplante Richtigestellung¹³⁶. Der Verzicht nach monatelanger Vertagung bestätigte im nachhinein die Einschätzung Hartensteins: „Niemand wünscht einen Kirchenkampf, das ist unsere große Stärke gegenüber den Deutschen.“¹³⁷

Im Oktober beschloß der Rat der EKD, einen neuen Vorstoß zugunsten der belasteten Pfarrer zu unternehmen: Der Staat habe zwar das Recht, mit der Verhängung von Sühnemaßnahmen in die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte belasteter Pfarrer einzugreifen, der Eingriff in das Predigtamt stehe aber nur der Kirche zu. „Es kann ihm u. a. untersagt werden, öffentliche Vorträge zu halten, schriftstellerisch sich zu betätigen und in anderen Gemeinden zu predigen. Was ihm bleibt, ist sein Gemeindepfarramt.“ Die Kirche werde anhand der Spruchkammerurteile allerdings prüfen, ob sich der betreffende Pfarrer kirchlich so verhalten habe, daß ihm das Pfarramt „für immer oder auf Zeit zu entziehen“ sei¹³⁸. Eine Unterredung von Dibelius mit Walter Dorn, dem Entnazifizierungsberater Clays, ergab allerdings, daß Clay entgegen dem Rat Dorns jede Sonderregelung entschieden ablehnte: Die Kirche müsse einsehen, „daß Pastoren, die doch einen erheblichen Einfluß auf die Mentalität der Bevölkerung hätten, nicht einfach aus dem Entnazifizierungsvollzug ausgenommen werden könnten“¹³⁹. Den Widerstand führte Dibelius auf die bevorstehenden Präsidentenwahlen in den USA zurück, da sich Truman nicht dem Vorwurf einer laschen Entnazifizierungspolitik aussetzen wolle. Zu einer Verständigung, die auch von Julius Bodensieck, dem Vertreter des Federal Council of the Churches of Christ in Amerika, unterstützt wurde, werde es daher erst nach den Wahlen kommen. Im Moment jedoch müsse mit der Verhaftung unbotmäßiger Pastoren gerechnet werden.

„Ich habe Herrn Dr. Dorn“, so schrieb Dibelius wenig später an Wurm, „in voller Offenheit gesagt, daß ich eine solche Wendung der Dinge keinesfalls bedauern würde. Die Amerikaner seien nun einmal feindliche Besatzungsbehörde und es sei für eine Kirche keineswegs das Ideal, mit einer Besatzungsbehörde auf Kosten der eigenen Volksgenossen in ungestörter Freundschaft zu leben.“ Das Problem sei nur, ob sich unter den Pfarrern, die sich bisher keineswegs „als heroische Naturen“ erwiesen hätten, eine ausreichende Anzahl finden lasse, die bereit sei, um der Freiheit der Kirche willen ins Gefängnis zu gehen. Unter den Berliner Pfarrern gebe es, „kaum einen einzigen, dem ich das zutraue“. Ebenso unverblümt konstatierte Dibelius: „Kirchlich gesehen liegt die Schwierigkeit darin, daß wir, in dem wir auf der Predigtfreiheit für solche Geistliche bestehen, die sich in ihrer Amtsführung nicht tapfer für die Substanz der Kirche eingesetzt haben, hier sozusagen mehr für einen formalen als für einen materiellen Anspruch kämpfen, der

¹³⁶ Vgl. BA, Z 1/1309, Protokoll des Rechtsausschusses vom 4. 9. 1946; HStAS, EA 4/2, Bü. 600, Aktennotiz Beyerles vom 5. 9. 1946.

¹³⁷ LKAS, NL Hartenstein 50/1, Hartenstein an Weeber vom 3. 6. 1946.

¹³⁸ Beschluß des Rats der EKD vom 10. 10. 1946, in: LKAN, LKR 213, Rundschreiben des bayerischen Landeskirchenrats vom 15. 11. 1946. Vgl. NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Wurm an OMGUS vom 11. 10. 1946.

¹³⁹ EZA, EKD 1/281 b, Aktennotiz Dibelius' über Besprechung mit Dorn am 21. 10. 1946.

sich aus dem Wesen des geistlichen Amtes ergibt. Aber ich meine, daß wir diesen Anspruch zu verteidigen schuldig sind.“¹⁴⁰

Die Androhung eines neuen Kirchenkampfes zeigte schneller Wirkung, als Dibelius erwartet hatte, da Clay die amerikanischen Kirchen nicht gegen die Politik der Militärregierung aufbringen wollte¹⁴¹. Ende Oktober teilte Karl Arndt Wurm mit, daß Clay die Aufhebung des Predigtverbots nur mangels Zuständigkeit abgelehnt habe, da eine entsprechende Änderung des Befreiungsgesetzes ausschließlich in die Kompetenz des deutschen Gesetzgebers falle. Daraus folgte der Entnazifizierungsreferent der bayerischen Landeskirche, es sei mit einem Eingreifen der Militärregierung nicht zu rechnen, „wenn die Kirche aus den ergangenen Predigtverboten der Spruchkammern zunächst keine Konsequenzen zieht“¹⁴². Der Anfang November unternommene Vorstoß, das Predigtverbot durch eine Abänderung des Befreiungsgesetzes oder durch entsprechende Ausführungsbestimmungen aus der Welt zu schaffen, scheiterte allerdings am Widerstand des hessischen Befreiungsministeriums¹⁴³.

In Bayern und Württemberg wiesen die Kirchenleitungen fast alle vom Predigtverbot betroffenen Pfarrer an, ihre Tätigkeit uneingeschränkt fortzusetzen, wobei sie auf die stillschweigende Duldung der Mißachtung von Spruchkammerurteilen seitens der Befreiungsministerien rechnen konnten. In Württemberg besaß Wurm zusätzlich die Rückendeckung der Religious Affairs Branch, während in Bayern der Widerstand der Landesmilitärregierung noch einige Zeit erfolglos anhielt. Die schärfste Waffe, die den Kirchenleitungen bei der Mißachtung des Befreiungsgesetzes zur Verfügung stand, war die Androhung der öffentlichen Mobilisierung des evangelischen Wählerpotentials. Von diesem Druckmittel, das auf die wahltaktischen Überlegungen der CSU in Bayern sowie der CDU und LDP in Württemberg seinen Einfluß nicht verfehlen konnte, machte besonders Meiser erfolgreich Gebrauch. In Hessen traf der Selbstreinigungswille der Bruderräte auf eine sozialdemokratisch dominierte Landesregierung, die auf der strikten Einhaltung der Spruchkammerentscheide bestand. In Bremen schließlich beugte sich die Kirchenleitung dem Zwang der Verhältnisse und leistete den Anordnungen der Militärregierung nur hinhaltenden Widerstand¹⁴⁴.

Im Rückblick wird deutlich, daß die evangelischen Kirchenführer die Intentionen des deutschen Gesetzgebers, der sich im Rehabilitierungscharakter des Befreiungsgesetzes niederschlug, nicht erkannten, sich aber andererseits auch nicht bemühten, das Urteil sachkundiger Experten einzuholen oder diesem Urteil keinen Glauben schenkten. Die prinzipielle Verwerfung beruhte zum Teil auf der Erfahrung der schematischen amerikanischen Entlassungspraxis, als deren Fortsetzung das Befreiungsgesetz gesehen wurde;

¹⁴⁰ EZA, EKD 1/281 b, Dibelius an Wurm vom 24. 10. 1946.

¹⁴¹ Vgl. NA, RG 84, 757/24, Murphy an Dorn vom 4. 11. 1946. Zur Kritik des Apostolischen Visitators, Kardinal Muench, siehe Barry, Nuncio, S. 76. Über Bodensieck urteilte Dibelius in seinem Schreiben an Wurm, er stehe „völlig auf unserer Seite“. Die harte Haltung hinsichtlich des Predigtverbots werde bei den amerikanischen Kirchen „weiterhin Verständnis“ finden.

¹⁴² LKAN, LKR 227, Rusam an Meiser vom 31. 10. 1946.

¹⁴³ Vgl. NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Kirchenkanzlei an die Befreiungsministerien der US-Zone vom 4. 11. 1946; Kirchenkanzlei an OMGUS vom 4. 11. 1946; HStAW, 504/176, Hessisches Befreiungsministerium an Kirchenkanzlei vom 2. 12. 1946: „Wir sehen uns nicht in der Lage, dem Gesetz eine Auslegung zu geben, die gegen den klaren Wortlaut verstößt.“

¹⁴⁴ Vgl. Kap. IV/5, V/2 und V/3.

zum anderen ging es eindeutig um den Schutz belasteter Pfarrer. Nicht zuletzt spiegelte sich darin auch das Bemühen wider, die durch das Stuttgarter Schuldbekennnis entstandene Vertrauenskrise zu überwinden. Dieses Motiv kommt in einem Schreiben Asmussens an die Landesbischöfe vom November 1946 deutlich zum Ausdruck: „Es besteht die Gefahr, daß der Vorwurf, die Kirche hätte zum Unrecht des Nationalsozialismus zwar das Wort ergriffen, wenn aber das Unrecht von einer anderen Seite käme, schweige sie, sich tief im deutschen Volk einwurzelt.“¹⁴⁵ Daran schloß sich der bereits erwähnte Vorschlag Asmussens zur Generalabsolution des deutschen Volkes an.

Einen Aufschluß über die ersten Spruchkammerurteile gibt die Gesamtstatistik für die US-Zone von Ende September 1946, die allerdings nur Aussagen über die Tendenz, nicht aber über die Gerechtigkeit im Einzelfall erlaubt. Sie zeigt, daß die Spruchkammern von ihrem freien richterlichen Ermessen ausgiebig Gebrauch machten und nur in seltenen Fällen dem Antrag des öffentlichen Klägers folgten:

*Klageerhebung und Spruchkammerentscheidung in der US-Zone bis zum
30. September 1946*¹⁴⁶

Gruppe	Einstufung durch Kläger	Spruchkammerentscheidung				
		I	II	III	IV	V (u. a.)
I	46	19	21	6		
II	1198	1	187	378	611	21
III	636		7	287	321	21
IV	7145			14	7063	68
V (u. a.)	603			1	4	598
Summe	9628	20	215	686	7999	708

Nach dieser Statistik hatten die Spruchkammern gerade in 2,4 Prozent der verhandelten Fälle die Einstufung als Hauptschuldiger oder NS-Aktivist für richtig gehalten, während es nach der Formalbelastung 12,9 Prozent waren. Diese Zahlen konnten den Kirchenführern im Frühsommer 1946 noch nicht bekannt sein; andererseits besaßen sie aber auch keine Unterlagen, um ihren Vorwurf des Rache- und Vergeltungsdenkens stichhaltig begründen zu können.

Aber auch als Ende 1946 die Rehabilitierungsbemühungen der Spruchkammern nicht mehr zu übersehen waren, was Clay im November zu der Drohung veranlaßte, die Militärregierung werde die Entnazifizierung wieder in eigener Regie durchführen¹⁴⁷, ließ die Kritik nicht nach. Nachdem Wurm in einer Predigt die Spruchkammern wieder einmal scharf angegriffen hatte, unternahm der Vorsitzende der Spruchkammer Heidelberg den vergeblichen Versuch, Wurm anhand der württembergischen Entnazifizierungsstatistik davon zu überzeugen, daß von übermäßiger Härte keine Rede sein könne: Wenn den ehemaligen Nationalsozialisten „von so hoher Seite aus bestätigt wird, daß sie ja auch wirklich gar nichts Schlimmes getan haben [...] dann ist vollends niemand mehr bereit,

¹⁴⁵ EZA, EKD 1/205, Rundschreiben Asmussens vom 29. 11. 1946, in: Greschat, Schuld, S. 286 ff.

¹⁴⁶ In: Niethammer, Entnazifizierung, S. 406.

¹⁴⁷ Zur Drohrede Clays im Länderrat am 5. 11. 1946 vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 411 f.

darüber nachzudenken, wo die politische und moralische Schuld jedes Einzelnen gelegen hat“¹⁴⁸. Trotz der Kenntnis der offiziellen Statistik machte Wurm zwei Wochen später in einer Predigt auf dem Kirchenbezirkstag in Cannstatt erneut die Entnazifizierung für den „besorgniserregenden seelischen Zustand vieler unserer Volksgenossen“ verantwortlich: „Die einen wollen sich für erlittene Verluste und Schäden dadurch rächen, daß sie politisch Andersgesinnten möglichst viel Schaden antun, die anderen warten in verbissenem Trotz auf den Tag, wo sie Recht bekommen.“¹⁴⁹ Ende November wiederholte Wurm auf der Landessynode seine Vorwürfe: Die Entnazifizierung führe zu einer „Stärkung der Extremisten zur Linken und zur Rechten, zur Stärkung der Elemente, die die heutige Lage benützen, um sich selber Vorteile zu verschaffen auf Kosten von anderen oder sie kommt denjenigen zugute, die sich freuen darüber, daß diejenigen, zu denen sie im Gegensatz standen, nun mit ihnen diesselbe Sühne und Strafe mitzumachen haben“. Die Entnazifizierung sei zu einem „unblutigen Bürgerkrieg“ geworden¹⁵⁰.

Ähnlich argumentierte Meiser, als er in seiner Ansprache zur Eröffnung des Bayerischen Landtags im Dezember 1946 hinsichtlich der Entnazifizierung ausführte: „Man sollte denken, unser Volk würde sich angesichts der ungeheuren Katastrophe mehr auf sich selbst besinnen und als Verbrechen am Volk ächten, was die Einheit des Volkes zerreißt, seinen Gesundungsprozeß stört und seine Not verewigt.“ Stattdessen herrsche „Kampf bis aufs Messer, rücksichtslose Vernichtung des Gegners, Denunziantentum und Verrat. Bis in die fernste Vergangenheit werden Lebensläufe durchforscht, Unbedachtheiten ausgegraben, Verdachtsvermutungen aufgestellt, nur damit man möglichst viele dem Gericht überliefere und die Rache ihren Lauf nehme. Mit der Auferstehung des Rechts und der Sühne für vergangene Verbrechen hat das weithin nichts mehr zu tun. Wenn wir so fortfahren, dann stehen wir – daran ist gar kein Zweifel – vor dem Selbstmord.“¹⁵¹

Die ungebrochene Ablehnung des Befreiungsgesetzes verdeutlicht auch die offiziöse Erwiderung, die Elisabeth Schwarzhaupt im Auftrag der Kirchenkanzlei auf die bereits erwähnte Kritik Adolf Arndts für die Frankfurter Hefte verfaßte. Sie kritisierte, daß die Sühnemaßnahmen, insbesondere die Aberkennung des Wahlrechts und die Einweisung von Hauptschuldigen und NS-Aktivisten in ein Arbeitslager, eine „moralische Verurteilung des Verhaltens in der Vergangenheit“ bedeuteten und mithin „entehrende Strafen“ seien. Andererseits sah sie die Gerechtigkeit dadurch verletzt, daß die Mitglieder der Spruchkammern als Gegner des Nationalsozialismus bekannt sein mußten oder doch wenigstens sein sollten. Dies führe in „vielen Fällen“ dazu, daß sie nicht als „leidenschaftslose Richter, sondern als persönliche Verletzte und Verfolgte“ urteilen würden. Dieser Vorwurf veranlaßte die Schriftleitung der Frankfurter Hefte zu dem Kommentar, daß die Richter wohl leidenschaftslos, nicht aber dem Verbrechen gegenüber unparteiisch zu sein hätten. Der letzte Kritikpunkt betraf den Artikel 13 BefrG, der die Anerkennung geleisteten Widerstands als Entlastungsgrund vom Nachweis erlittener Nachteile abhän-

¹⁴⁸ LKAS, NL Wurm 242, Huber an Wurm vom 4. 11. 1946. Nach der von Huber zitierten Statistik gab es im September 1946 in Württemberg-Baden 13 685 Mitläufer, 551 Minderbelastete, 116 NS-Aktivisten und 8 Hauptschuldige.

¹⁴⁹ WCC, Germany 284(43), Predigt auf dem Kirchenbezirkstag in Cannstatt am 17. 11. 1946.

¹⁵⁰ LKAS, OKR 104f-III, Bericht Wurms auf dem Landeskirchentag am 28. 11. 1946.

¹⁵¹ Das Volk braucht christliche Politiker, in: Meiser, Kirche, S. 204 ff.

gig machte, was „ein seltsam primitives Verfahren“ darstelle. Die Entlastungsgründe mußten stattdessen allein nach ihrem moralischen Gewicht bemessen werden; damit redete Elisabeth Schwarzhaupt der Einführung einer generellen Entlastungsvermutung das Wort¹⁵².

Die scharfe Verurteilung der Entnazifizierung konnte auf den Beifall weitester Bevölkerungskreise rechnen. Waren nach amerikanischen Meinungsumfragen im November 1945 noch 50 Prozent der Bevölkerung mit der Entnazifizierung zufrieden, so sank der Anteil bis Dezember 1946 auf 34 Prozent. Im September 1946 stimmten 3 Prozent der Befragten der Spruchkammerarbeit voll zu, nicht einmal 20 Prozent mit großen Vorbehalten. Rund 60 Prozent enthielten sich jeder Stellungnahme, was die amerikanischen Auswerter – wohl zutreffend – als Ablehnung interpretierten¹⁵³. Als Ergänzung sind die Ergebnisse anderer Umfragen zu nennen, wonach der Anteil der deutschen Bevölkerung, der den Nationalsozialismus prinzipiell für eine „schlechte Idee“ hielt, von knapp unter 50 Prozent bis Ende 1946 auf rund ein Drittel abfiel, während die Einschätzung des Nationalsozialismus als einer „an sich guten, aber schlecht durchgeführten Idee“ mit gewissen Schwankungen von rund der Hälfte aller Befragten geteilt wurde¹⁵⁴. Die Proteste der evangelischen Kirche spiegelten die breite Ablehnung des Befreiungsgesetzes wider und verstärkten sie zugleich mit der moralischen Autorität der Kirche.

6. Das Jahr 1947

Die Stellung zur Entnazifizierung bewegte die Kirchenführer 1947 nicht minder als 1945/46. Im Januar erklärte Asmussen auf einer weiteren Kirchenführerkonferenz in Treysa: „Wir können nicht verschweigen, daß bei der Entnazifizierung sowohl von den amerikanischen Behörden wie von deutschen Stellen schweres Unrecht geschieht. [...] Hat unser Volk noch das Vertrauen, daß seine Belange im tiefsten Sinn bei uns aufgehoben sind? Hier ist eine wesentliche Vertrauenskrise.“ Lilje verlangte ebenfalls einen scharfen Protest der Kirche, und Meiser führte die ausführlich diskutierte Vertrauenskrise auf das Stuttgarter Schuldbekennnis zurück: „Die Krise der Verkündigung ist mitbedingt durch den Mißbrauch, der mit der Stuttgarter Erklärung getrieben worden ist. Dieses Mißtrauen wird nicht überwunden, wenn die Stuttgarter Erklärung immer wiederholt wird.“ Gegen eine erneute Kritik der Entnazifizierungspolitik wandten sich vor allem Beckmann und Fricke, der auch im Namen Niemöllers, der sich auf einer mehrmonatigen Vortragsreise durch die USA befand, darum bat, nichts zu unternehmen, was das Verhältnis zu den Besatzungsmächten beeinträchtigen könne¹⁵⁵.

¹⁵² Die Evangelische Kirche und das Befreiungsgesetz, in: Frankfurter Hefte 1 (1946), S. 872–875. Der Abdruck war ursprünglich von der Redaktion wegen „Rabulistik“ und „deutsch-nationaler Gesinnung“ abgelehnt worden. Vgl. EZA, EKD 1/281a, Kogon an Kirchenkanzlei vom 21. 9. 1946.

¹⁵³ Zit. nach Niethammer, Entnazifizierung, S. 396, Anm. 227.

¹⁵⁴ OMGUS-Survey, Trends in Attitudes toward National Socialism vom 10. 10. 1947, in: Merritt/Merritt, Public Opinion, S. 171 f. Vgl. S. 32 f.

¹⁵⁵ LKAN, NL Stählin 120, Mitschrift Stählins über Kirchenführerkonferenz in Treysa vom 22./23. 1. 1947.

Diskutierten die Kirchenführer in einer stark emotional geladenen Debatte die Frage, wie die allseits konstatierte Vertrauenskrise überwunden werden könne, so standen die Befreiungsminister zu Jahresbeginn 1947 vor einem ähnlichen Problem. Im Januar hielt Kamm in einer vertraulichen Denkschrift fest, die Entnazifizierung stoße zunehmend auf öffentliche Kritik und werde auch von den Parteien nur noch halbherzig mitgetragen: „Das Befreiungsgesetz dient in seinen Auswirkungen heute nicht mehr dem ursprünglichen Ziele, der Demokratisierung des deutschen Volkes, sondern hindert sie.“ Ebenso diagnostizierte das hessische Befreiungsministerium: „Es besteht bei allen deutschen Denazifizierungs-Fachleuten Übereinstimmung darüber, daß das Befreiungsgesetz zu breit angelegt ist und daß es zu viele Personen trifft.“¹⁵⁶ Im einzelnen forderten die Befreiungsminister die Aufhebung des vorläufigen Beschäftigungsverbots für mutmaßliche Minderbelastete, die Gleichstellung der 1933 eingetretenen NSDAP-Mitglieder mit denen von 1937, die Auflösung der Internierungslager und die Einschränkung der Anfechtung von Spruchkammerurteilen durch die Militärregierung.

Den Hintergrund für das entschiedene, aber bis Ende 1947 erfolglose Drängen auf einschneidende Änderungen bildete der drohende Kollaps der Spruchkammern, die im bürokratischen Leerlauf erstickten. So hatten die württembergischen Spruchkammern bis Dezember 1946 zwar knapp über eine Million Meldebogen bearbeitet, davon waren jedoch 918 595 Nicht-Betroffene. Die tatsächlich erledigten Entnazifizierungsfälle verteilten sich auf 52 092 Personen, die unter die Jugendamnestie fielen, und auf 43 656 Personen, die nach der Formalbelastung als Minderbelastete und Mitläufer galten. Von den mutmaßlichen Hauptschuldigen und NS-Aktivisten waren jedoch erst 16 813 Personen vor die Spruchkammern gerufen worden; das entsprach einem Anteil von 7,6 Prozent der in Gruppe I und II Klassifizierten. Im März 1947 waren in Württemberg-Baden 72,7 Prozent der Nicht-Betroffenen unterrichtet, die Jugendamnestie zu 57,6 und die gerade anlaufende Weihnachtsamnestie zu 3,3 Prozent durchgeführt. Weiterhin hatten die Spruchkammern 52,4 Prozent der Fälle mit geringer Formalbelastung (Anhang B BefrG) verhandelt, aber nur 16,3 Prozent der mutmaßlichen Hauptschuldigen und NS-Aktivisten – in absoluten Zahlen 35 946 von 223 940¹⁵⁷. Die Konzentration der Spruchkammern auf die Unterrichtung der Nicht-Betroffenen und die Verhandlung der Mitläuferfälle, die vorrangig rehabilitiert werden sollten, führte unvermeidlich dazu, daß die Masse der echten Entnazifizierungsfälle unerledigt blieb.

Nach Berechnungen des württembergischen Befreiungsministeriums hatten die Spruchkammern lediglich zwei Prozent der Schwerbelasteten, entsprechend ihrer Formalbelastung, in die Gruppen I und II eingestuft, so daß von einer harten Urteilspraxis keine Rede sein konnte. Im Frühjahr 1947 verzeichneten die Statistiken für die gesamte US-Zone und für Württemberg-Baden folgendes Bild der Einstufungen:

¹⁵⁶ LKAS, OKR 104f-III, Denkschrift Kamms über die gegenwärtigen Probleme der Entnazifizierung vom 11. 1. 1947; Hessische Vorschläge zur Überwindung der Denazifizierungskrise vom Februar 1947, in: Kropat, Hessen, S. 251 ff.

¹⁵⁷ BayHStA, MSo 93, Übersicht über erledigte Fälle in Württemberg-Baden vom 3. 9. 1947. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtzahl der bis Ende August 1947 in den jeweiligen Rubriken registrierten Fälle.

*Entnazifizierungsstatistik für die US-Zone (Ende Februar 1947)
und für Württemberg-Baden (Ende März 1947)¹⁵⁸*

Gruppe	gesamte US-Zone		Württemberg-Baden	
	absolut	%	absolut	%
I	450	0,09	46	0,02
II	4 880	0,96	687	0,4
III	18 839	3,7	4 633	2,7
IV	163 962	32,4	59 490	35,0
V	13 142	2,6	1 201	0,7
Amnestierte/ eingestellte Verfahren	304 725	60,2	104 035	61,1
Summe	505 998	100	170 092	100

Zur gleichen Zeit ergaben Hochrechnungen des Länderrats, daß der vorgesehene Abschlußtermin der Entnazifizierung – März 1948 – bei gleichbleibender Arbeitsleistung der Spruchkammern unmöglich einzuhalten war. Andererseits geriet die Entnazifizierung in den Länderparlamenten zunehmend in das parteipolitische Schußfeld; deshalb war ein baldiger Abschluß aus innenpolitischen Gründen unumgänglich. Er lag aber auch im Interesse der Weststaatskonzeption, auf die sich die westlichen Besatzungsmächte nach der gescheiterten Pariser Außenministerkonferenz Mitte 1946 verständigt hatten¹⁵⁹. Die Situation faßte ein Report der Special Branch pointiert, aber zutreffend, dahingehend zusammen, daß die Kritik der Befreiungsminister nur zu verständlich sei, da sie nur „a small minority of democratically inclined individuals“ repräsentierten und deshalb nur die Wahl zwischen politischem Selbstmord und „not too subtle sabotage“ besäßen¹⁶⁰. Daraus folgerte Special Branch, die Militärregierung müsse die politische Säuberung wieder in eigener Regie übernehmen, woran Mitte 1947 jedoch nicht mehr ernsthaft zu denken war.

Anfang Februar unterrichtete Kamm Asmussen über die interne Kritik der Befreiungsminister und erklärte auf Rückfrage, daß die evangelische Kirche „seine Bemühungen noch fördern könne“¹⁶¹. Zwei Tage später, am 8. Februar, sandte Wurm als Ratsvorsitzender ein Telegramm an Clay, in dem er für eine großzügige Ausweitung der Amnestien eintrat¹⁶². Der Entwurf für eine neue Eingabe, den der Marburger Theologieprofessor Heinrich Frick ausgearbeitet hatte, lag Ende Februar vor¹⁶³. Die Eingabe wurde nach

¹⁵⁸ IfZ, MA 560, SpBr-Statistik zum 28.2.1947, in: OMGUS, Monthly Report of the Military Governor for March 1947. Die Rubrik „Amnestierte und eingestellte Verfahren“ enthält auch diejenigen Verfahren, die per Bescheid ohne Spruchkammerverfahren eingestellt wurden. Die Angaben für Württemberg-Baden wurden zusammengestellt nach Sauer, Neubeginn, S. 153, und der zitierten Statistik des Befreiungsministeriums.

¹⁵⁹ Vgl. Graml, Teilung Deutschlands, S. 165 ff.

¹⁶⁰ Zit. nach Niethammer, Entnazifizierung, S. 507.

¹⁶¹ EZA, EKD 1/282 a, Aktennotiz Schwarzaupts vom 6.2.1947. Vgl. Asmussen an Kamm vom 7.2.1947.

¹⁶² EZA, EKD, 1/282 a, Wurm an Clay vom 8.2.1947.

¹⁶³ ZEKHN, 1/3438, Wüstemann an Kortheuer vom 21.2.1947. Beiliegend Entwurf Fricks vom 19.2.1947.

längeren Beratungen am 21. April von allen Landeskirchen der US-Zone unterzeichnet. Hierin erklärten die Kirchenführer, daß sich ihre 1946 vorgetragenen Bedenken „Punkt für Punkt“ erfüllt hätten. Die Kirche müsse leider feststellen, „daß eine bereits in die Hunderttausende, wenn nicht noch höher gehende Anzahl vollkommen unschuldiger Menschen durch die Entnazifizierung in schwerste Not gebracht sind und daß bei Fortsetzung des bisherigen Verfahrens ein Massenelend unausweichlich ist. Wir meinen die Frauen und Kinder, die Alten und Kranken und sonst hilfebedürftige Anverwandte derjenigen, die durch Entnazifizierung aus Amt und Brot gebracht oder durch die Folgen für Beruf und Besitz jedenfalls derart verarmt sind, daß die bisher von ihnen ernährten Angehörigen vor dem Nichts stehen. [...] Jedenfalls droht hier ein Massenproletariat geschaffen zu werden, dessen Erbitterung um so entsetzlicher werden muß, als die überwältigende Mehrheit sich nur als unschuldiges Opfer fühlen kann.“¹⁶⁴

Bis Ende Februar 1947 waren in der gesamten US-Zone rund eine halbe Million Entnazifizierungsfälle abgeschlossen und, wie die eben angeführte Statistik ausweist, 24 169 Personen als Hauptschuldige, NS-Aktivistinnen oder Minderbelastete verurteilt. Ihr Familienanhang dürfte 100 000 Personen kaum überschritten haben; jedenfalls konnte von „Millionen unschuldig Betroffener“, wie es an anderer Stelle hieß, keine Rede sein. Auch wenn man die Internierungslager, in denen sich im Juni 1947 noch rund 48 000 Personen befanden¹⁶⁵, hinzurechnet, läßt sich das durch die Entnazifizierung geschaffene „Massenproletariat“ nicht belegen; zumal von Arbeitslosigkeit und materieller Not 1946/47 auch andere Bevölkerungskreise schwer betroffen waren.

Die Versicherung, die Kirche werde ausschließlich aus seelsorgerlicher Pflicht vorstellig, konnte kaum davon ablenken, daß es doch um eine politisch motivierte Kritik an der Entnazifizierung als solcher ging: Sie bilde „den Nährboden einer um sich greifenden moralischen Zerrüttung“ und verführe zu „Unwahrhaftigkeit und Heuchelei“. Die Kirche könne nicht schweigen, „wenn in breiter Öffentlichkeit der Glaube an Kirche und Gerechtigkeit, der Sinn für Ordnung und der Wille zum Rechtsstaat derart gefährdet werden“. Wie die Prohibition in den USA, habe auch die Entnazifizierung das Gegenteil der ursprünglichen Zielsetzungen bewirkt und müsse deshalb in einem mutigen Schritt geändert werden. Im einzelnen enthielt die Eingabe vier als Vorschläge bezeichnete Forderungen, die auf die Aufhebung des bisherigen Entnazifizierungsverfahrens abzielten:

1. Die Einstellung aller Verfahren gegen mutmaßliche Mitläufer und Entlastete; „dazu Wegfall aller Zukunftsfolgerungen nach Art langfristiger oder dauernder Belastung, sei sie ideell oder materiell“.
2. Die Einschränkung des betroffenen Personenkreises auf diejenigen, die „in hoher Führungsstellung“ die NS-Gewaltherrschaft wesentlich gefördert, sich krimineller Vergehen oder Denunziationen schuldig gemacht haben. Alle anderen Personen seien so rasch wie möglich wieder in den Wirtschaftsprozeß und in die öffentliche Verwaltung einzugliedern.
3. Den Verzicht auf die Umkehrung der Beweislast.
4. Den Verzicht der Militärregierung, einzelne Spruchkammerentscheidungen anzufechten¹⁶⁶.

¹⁶⁴ In: KJ 1945–1948, S. 201–206, Zitat S. 202 f.

¹⁶⁵ Niethammer, Entnazifizierung, S. 456, Anm. 433.

¹⁶⁶ Ebenda, S. 205 f.

Zur besseren Beurteilung ist nochmals ein Blick in die Entnazifizierungsstatistik nötig. Die Tendenz der deutschen Spruchkammern, die amerikanischen Entlassungsanordnungen in extensiver Auslegung der Bestimmungen großzügig aufzuheben, wird durch die Gegenüberstellung aller bis Ende März 1947 ergangenen Spruchkammerentscheidungen mit der Klassifizierung durch Special Branch während der amerikanischen Säuberungsphase offensichtlich: Waren nach den Kriterien der Militärregierung 40 900 der erfaßten Betroffenen entlassungspflichtig (mandatory removal) und weitere 16 339 zur Entlassung empfohlen (adverse recommendation), so verurteilten die Spruchkammern davon nur 5187 Personen als Hauptschuldige oder NS-Aktivisten zu einem Berufsverbot von mindestens fünf Jahren. Über drei Viertel wurden aber durch die Einstufung als Mitläufer oder durch Verfahrenseinstellung infolge der Amnestien rehabilitiert¹⁶⁷. Die Sühne für Mitläufer bestand in aller Regel aus einer einmaligen Geldzahlung von höchstens 2000 RM, dem Schwarzmarktwert von zehn Schachteln der Zigarettenmarke „Camel“; zumeist wurden jedoch wesentlich geringere Beträge festgesetzt. Bei den Amnestien wie im gewöhnlichen Spruchkammerverfahren wurde, nach dem Urteil Niethammers, „im Normalfall soziale Schwäche (geringe Einkünfte, Körperbehinderung, Kriegsgefangenschaft, niedrige berufliche Stellung, Jugend etc.) durchweg und auch ohne gesetzliche Grundlage als mildernder Umstand berücksichtigt“¹⁶⁸. Selbst Träger des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP, d. h. Personen mit einer Mitgliedsnummer unter 100 000, wurden nur selten als NS-Aktivisten eingestuft¹⁶⁹.

Der Blick in die Statistik zeigt, daß die Kirchenleitungen in ihrer Kritik der massiven Rehabilitierungstendenz der Spruchkammern keine Rechnung trugen. Allem Anschein nach erlaubte die prinzipielle Ablehnung der Entnazifizierung nicht mehr die nüchterne Analyse der tatsächlichen Praxis. Wenn überhaupt, so ließen sich die Kirchenführer ausschließlich von interessierter Seite berichten, wozu der hohe Anteil belasteter Pfarrer erheblich beigetragen haben dürfte. Anhand der überlieferten Akten läßt sich jedenfalls kein Versuch der Kirchenführer belegen, ihre Befürchtungen durch sachkundige Information über die tatsächlichen Auswirkungen des Befreiungsgesetzes abzusichern. Wie das Protestschreiben Wurms vom April 1946 schürte auch die Eingabe vom April 1947, die im Mai den Pfarrämtern bekanntgegeben wurde¹⁷⁰, vor allem Ressentiments und trug zu einer weiteren Verschärfung der Entnazifizierungskrise bei.

Als Sonderproblem der Entnazifizierungspolitik erwiesen sich die Internierten, deren vorweggenommene Sühne mit Abstand die schwerste war. Die gezielte Verhaftung der NS-Prominenz aller Ebenen und der Mitarbeiter des SS-SD-Gestapo-Komplexes im Zuge des „automatischen Arrests“ hatte unmittelbar mit der militärischen Besetzung Deutschlands eingesetzt und sollte die Bildung einer NS-Untergrundbewegung verhindern. Von den rund 117 000 in der US-Zone bis Dezember 1945 verhafteten Personen befanden sich im Januar 1947 noch 51 000 in Internierungslagern, obwohl sie die militärische Sicherheit der Besatzungstreitkräfte nicht mehr bedrohten. Einen Anhaltspunkt

¹⁶⁷ Niethammer, Entnazifizierung, S. 544.

¹⁶⁸ Ebenda, S. 545.

¹⁶⁹ Die Spruchkammer Ansbach stufte bereits in 1. Instanz von den örtlichen Inhabern des Goldenen Parteiabzeichens nur fünf als NS-Aktivisten ein. 32 galten als Minderbelastete, 23 als harmlose Mitläufer, einer als entlastet. Weitere 18 kamen ungerechtfertigt in den Genuß der Amnestien bzw. der Verfahrenseinstellung aus sonstigen Gründen. Vgl. Woller, Gesellschaft, S. 163.

¹⁷⁰ LKAS, NL Wurm 194/1,1, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27. 5. 1947.

über die Zusammensetzung gibt die Statistik von vier bayerischen Internierungslagern. Danach befanden sich im Januar 1947 unter 19076 Internierten 12702 Angehörige der SS, 330 des SD, 530 der Gestapo und 683 der SA sowie 4731 Politische Leiter der NSDAP¹⁷¹. Die Internierten gehörten zumeist nicht zur Führungsschicht des Dritten Reiches, stellten aber zu einem großen Teil die Unterführer des Terrorapparats und der NS-Bewegung dar. Ihre pauschale Freilassung konnte deshalb von der Militärregierung ebenso wenig erwartet werden wie ihre schnelle Entnazifizierung durch die Spruchkammern, die bereits mit der Rehabilitierung der Mitläufer überlastet waren. Die Priorität der Mitläuferfälle führte in Extremfällen zu dreieinhalbjähriger Haft, aber auch zu äußerst milden Urteilen. Die Internierungslager, in denen teilweise katastrophale sanitäre Verhältnisse herrschten, waren ein bevorzugtes Mittel der Kritik, um den Strafcharakter wie das generelle Unrecht der Entnazifizierung zu belegen.

Zu Weihnachten 1946 führten etwa Kardinal Faulhaber, Erzbischof Gröber und Wurm als Ratsvorsitzender der EKD in einem Aufruf an die amerikanischen Christen bewegte Klage. In den Internierungslagern befanden sich „neben einer geringen Anzahl von wirklichen Verbrechern eine vielfache Zahl von Personen in Haft, über die auf Grund von Verdächtigungen und Verleumdungen oder infolge von Zugehörigkeit zu einer Organisation oder wegen ihrer Beamtenstellung die automatische Haft verhängt ist. [...] Darunter befinden sich Beamte, Ärzte, Gelehrte, Offiziere von hervorragenden Eigenschaften und völlig einwandfreier Haltung, selbst viele Tausende von Frauen und Müttern, die der NSDAP angehörig im Rahmen der Partei eine sozial caritative Arbeit geleistet haben, aber nicht propagandistisch hervorgetreten sind.“¹⁷² Niemand wünsche, Verbrecher ihrer gerechten Strafe entgehen zu lassen, doch könne man nicht verstehen, „daß so viele Männer und Frauen, denen kein Verbrechen nachgewiesen werden kann“, so lange in Haft gehalten würden, ohne daß Vorbereitungen für ein geordnetes Verfahren zu erkennen seien.

Wo Differenzierungen dringend geboten gewesen wären, meinte Wurm im Februar 1947 – den Tenor zahlreicher Eingaben und Beschwerden charakterisierend –, feststellen zu müssen: „Solche Internierungslager sind nicht Zeichen christlicher Kultur und Humanität, für deren Verwirklichung sich die Siegermächte verpflichtet haben. Wir können nur immer wieder sagen, daß durch solche Maßnahmen, die durch ihre lange Dauer sich besonders tief einprägen, der Geist des Unrechts und der Gewalt, von dem die Welt endlich befreit werden sollte, nicht gehemmt, sondern in seiner unheimlichen Mächtigkeit geradezu bestärkt wird.“¹⁷³ Wurde die Internierung von seiten der Militärregierung und der deutschen Behörden als eine Art Untersuchungshaft gerechtfertigt, so erhob die evangelische Kirche in ihren Appellen Ausnahmen zum Regelfall und sah im Regelfall des internierten SS-Angehörigen, SD oder Gestapo-Mitarbeiters den „Geist des Unrechts

¹⁷¹ Niethammer, Entnazifizierung, S. 456. Vgl. Fürstenau, Entnazifizierung, S. 44; Niethammer, Entnazifizierung, S. 255 ff., 456; Sauer, Neubeginn, S. 168 ff.

¹⁷² LKAN, NL Wurm 231, An die Christen in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. 12. 1946. Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Fürsprache für die Nürnberger Kriegsverbrecher war auf Anraten Karl Arndts weggelassen worden.

¹⁷³ LKAN, LKR 214, Wurm an 3. US-Armee über OMGWB vom 6. 2. 1947. Vgl. HStAS, EA 1/22, Bü. 4446, Oberkirchenrat an OMGWB und Befreiungsministerium vom 16. 12. 1947; LKAN, Dekanat München 36/6, Meiser an Sonderministerium vom 16. 4. 1947; EZA, EKD 1/283 a, Rat der EKD an Clay vom 11. 2. 1948.

und der Gewalt“ wirksam. Wurm selbst scheute sich nicht, die Internierungslager in aller Öffentlichkeit mit den Konzentrationslagern gleichzusetzen¹⁷⁴. Der Fürsprache für die Täter im engeren und weiteren Sinne stand in den ersten Nachkriegsjahren kein einziges Wort der Kirche gegenüber, das sich für die Wiedereingliederung und materielle Entschädigung des Millionenheeres der NS-Opfer einsetzte.

Die Gegenposition bezog erneut die württembergische Sozietät in einem Memorandum, das Wurm vor der offiziellen Stellungnahme der Landeskirchen bekannt war¹⁷⁵. Die Sozietät beurteilte das Befreiungsgesetz auch weiterhin als einen „großen Fortschritt“ gegenüber der amerikanischen Entlassungspraxis und bescheinigte ihm, bei allen vorhandenen Schwierigkeiten, die „Anforderungen eines gerechten Gesetzes“ zu erfüllen. Nachdrücklich distanzierte sich die Sozietät von jenen, „die von vornherein das Gesetz ablehnten, seine Durchführung direkt oder indirekt sabotierten und darum auch jetzt kein Recht haben, sich über Mängel bei der Durchführung zu beklagen, an denen sie selbst Schuld sind. [...] Vor allem wäre es von größter Bedeutung gewesen, wenn die Kirche im Bewußtsein der Solidarität der Schuld mit dem ganzen Volk ihre Diener denselben Maßnahmen wie alle übrigen unterworfen hätte, anstatt für diese Ausnahmerecht in Anspruch zu nehmen. Wo sie ein Beispiel der Bußfertigkeit und des rechten Tragens der Sühnemaßnahmen hätte geben müssen, haben umgekehrt ihre Methoden der Selbstrechtfertigung Schule gemacht. Sie hat damit zu ihrer alten Schuld aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft neue Schuld auf sich geladen und das Stuttgarter Schuldbekennnis vom November 1946 [sic!] selbst nicht ernst genommen.“¹⁷⁶

Anschließend trug die Sozietät differenzierte und sachkundige Bedenken vor, die darauf abzielten, bei der Militärregierung Verständnis für milde Mitläuferurteile zu wecken. Das deutsche Volk sei sich darin einig, „die weniger Belasteten möglichst milde zu behandeln und endlich gegen die wirklichen Hauptschuldigen vorzugehen. Soweit diese Tendenz aus einer gefährlichen Bagatellisierung der nationalsozialistischen Gefahr stammt, wird man sie nicht begrüßen, ihr aber auch durch jene entgegengesetzte Tendenz der einfachen Verschärfung der Maßnahmen nicht wirkungsvoll begegnen können.“ Sie entstamme vielmehr der wachsenden Erkenntnis, daß das Maß der Mitschuld zwischen Nicht-Betroffenen und Mitläufern oft nicht eindeutig zu unterscheiden sei, und die Einstufung von zu vielen Zufälligkeiten abhängt, als daß „man heute mit Recht in solch unterschiedlichem Maß zur Verantwortung gezogen werden könnte“.

Die Sozietät forderte die Einschränkung, nicht aber die völlige Aufhebung des Widerspruchsrechts der Militärregierung und schlug deshalb die Bildung eines obersten Revisionsgerichts für alle strittigen Urteile vor. Forderten die Kirchenleitungen den Wegfall aller Sühnemaßnahmen für Mitläufer, die Eingrenzung der Entnazifizierung auf führende Nationalsozialisten und Kriminelle sowie die Aufhebung der umgekehrten Be-

¹⁷⁴ LKAS, NL Hartenstein 8, Ansprache Wurms in der Markuskirche in Stuttgart vom 24. 2. 1948: „Es hat nun ein Streit um Worte begonnen. Das Gesetz sei kein Strafgesetz. Es gehe nur um Sühnemaßnahmen. Aber diejenigen, die von Sühnemaßnahmen betroffen sind, 3 Jahre KZ, vom Beruf weg, deren Familien in Not kommen, werden es immer als Strafe betrachten, die sie als ungerechtfertigt empfinden.“

¹⁷⁵ Vgl. LKAS, OKR 115 f., Wurm an Diem vom 21. 4. 1947.

¹⁷⁶ NA, RG 260, 5/341-1/6-10; EZA, EKD 1/283 a, Memorandum zum gegenwärtigen Stand der Durchführung des Gesetzes Nr. 104 vom 31. 3. 1947. Das Stuttgarter Schuldbekennnis war am 18./19. Oktober verabschiedet worden.

weislast, so setzte sich die Sozietät für die Begrenzung der Beschäftigungsverbote „auf bestimmte und genau präzierte wirkliche Schlüsselstellungen in Wirtschaft und Verwaltung“ ein. Während es den Kirchenführern letztendlich um die Aufhebung der gesamten Entnazifizierung ging, wollte die Sozietät, die ebenfalls der Rechtssicherheit eine überragende Bedeutung zusprach und für eine großzügige Behandlung der Mitläufer plädierte, mit ihren Vorschlägen den politischen Säuberungsgehalt retten. Wie lähmend sich die Fehlkonstruktion des Befreiungsgesetzes auf die Mitarbeit selbst überzeugter NS-Gegner auswirkte, zeigte sich auch im Falle der Sozietät, die ihre weitere Unterstützung von der Annahme der Änderungsvorschläge abhängig machte. Im Unterschied zu den Kirchenführern betonte sie aber, diese Feststellung „ohne Bitterkeit“ zu treffen, „da wir Deutschen als Besatzungsmacht selbst niemals in der Lage waren noch je die Absicht hatten, unsere Macht in solcher Weise in den Dienst des Rechts zu stellen. Als Christen können wir warten, ohne an dem Recht zu verzweifeln.“ Eine andere Frage sei jedoch, ob auch das deutsche Volk warten könne, „ohne in nicht wieder gutzumachender Weise an allen Möglichkeiten eines demokratischen Rechtsstaates zu verzweifeln“¹⁷⁷.

Das Memorandum der Sozietät stellte die mit Abstand fundierteste Stellungnahme aus dem kirchlichen Raum zu den Problemen der Entnazifizierung dar und war auch, wie William Griffith, der Leiter der Special Branch der bayerischen Militärregierung, meinte, „some of the best thinking [...] by anti-Nazi Germans on the subject of denazification“¹⁷⁸. Die Antwort auf die Frage, weshalb die Kirchenleitungen nicht auf diese sachgerechte Kritik zurückgriffen, enthält ein Schreiben Wurms an Diem. Darin warf er der Sozietät vor, sie verkenne nach wie vor, daß die Entnazifizierung niemals prinzipiell gerechtfertigt werden könne¹⁷⁹.

Die erneute öffentliche Kritik der evangelischen Kirche wurde von zahlreichen Eingaben und Petitionen der Landesbischöfe Meiser und Wurm begleitet¹⁸⁰. Aber auch die Parteien distanzieren sich 1947 zunehmend von der Entnazifizierung, da sie am Wahlverhalten der „kleinen Pp's“ nicht achtlos vorübergehen konnten. Zugleich verlor das Befreiungsgesetz für die Länderregierungen an Bedeutung, da es seine staatspolitische Funktion als Rahmenabkommen mit der Militärregierung zur Stärkung der deutschen Selbständigkeit weitgehend erfüllt hatte und die Militärregierung nun ihrerseits im Zuge der Weststaatskonzeption an einer beschleunigten Übertragung politischer Kompetenzen interessiert war. Entsprechend der durch den Ost-West-Konflikt gewandelten internationalen Rahmenbedingungen stieß die Entnazifizierungspolitik, an der Clay unverändert festhielt, auch in den USA auf wachsende Kritik, da sie weithin als Hindernis für einen schnellen Wirtschaftsaufschwung in der amerikanischen Besatzungszone galt¹⁸¹.

Ende Juli 1947 wandte sich Kardinal Faulhaber im Namen der Bischöfe der US-Zone und im Einvernehmen mit Kardinal Frings, dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskon-

¹⁷⁷ Ebenda.

¹⁷⁸ EZA, EKD 1/283 a, Griffith an Asmussen vom 20. 5. 1947.

¹⁷⁹ LKAS, OKR 115f. Wurm an Diem vom 21. 4. 1947.

¹⁸⁰ Die wichtigsten: LKAN, LKR 218, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 10. 1. 1947; Pfarrarchiv St. Lukas, München, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 16. 4. 1947; LKAN, LKR 214, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 3. 5. 1947. HStAS, EA 11/1, Bü. 411, Oberkirchenrat an Befreiungsministerium vom 24. 3. 1947, Oberkirchenrat an OMGWB vom 4. 7. 1947.

¹⁸¹ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 486 ff.; Griffith, Denazification Program, S. 455 ff.

ferenz, mit einer Denkschrift an Clay. Damit gab auch der katholische Episkopat seine bislang vorherrschende Zurückhaltung auf. Noch im März 1947 hatte Faulhaber konkrete Verbesserungsvorschläge in den Mittelpunkt gerückt¹⁸²; jetzt standen die politischen Auswirkungen der Entnazifizierung zur Debatte. Einleitend betonten die Würdenträger, die katholische Kirche habe nicht nur in Opposition zur NS-Gewaltherrschaft gestanden und die „Wiedererrichtung einer echten Demokratie“ ersehnt, sondern erachte auch die Befreiung des deutschen Volkes „von allem, was mit dem Nationalsozialismus und Militarismus zusammenhängt“, als eine vordringliche Aufgabe. Dazu seien die Abkehr von den „schädlichen, ja verbrecherischen Grundsätzen der Nazi-Doktrin über den totalen Staat“, der Sinn für die Freiheit und Würde des Menschen und die Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Ordnung unumgänglich. Jedes Entnazifizierungsverfahren sei aber nur so viel wert, wie es zur Verwirklichung dieser Ziele beitrage. Durch das Befreiungsgesetz sei jedoch eine „gefährliche und besorgniserregende Lage“ entstanden: „Die Entnazifizierung wird von radikalen politischen Gruppen, vorab von den Kommunisten, immer wieder dazu mißbraucht, innenpolitische Gegner und führende Leute der Wirtschaft zu beseitigen [. . .]. Das Gesetz wird dazu mißbraucht, die ‚legale‘ Grundlage für Zwang und Terror gegen einen sehr großen Teil des Volkes abzugeben. So trägt es wesentlich dazu bei, daß die Verhältnisse im öffentlichen Leben Deutschlands sich von denen des vorherigen totalitären Regimes kaum unterscheiden. Es entsteht somit ein Zerrbild der Demokratie, welches die Absichten der Besatzungsmacht auf die politische Umerziehung des deutschen Volkes vereitelt.“¹⁸³

Anschließend forderten die Bischöfe die Amnestie aller „nominellen Parteigenossen“ und die Aufgabe der Entnazifizierung zugunsten einer ausschließlich strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen, während alle übrigen belasteten Personen mit einer gestaffelten Geldbuße ohne sonstige Rechtsnachteile belegt werden sollten. Da man wohl kaum mit der Annahme dieser Forderungen rechnen konnte, legte die Denkschrift als Alternative weitere Änderungsvorschläge vor, die auf die Erweiterung des Mitläuferbegriffs, die Erleichterung der Entlastung und die Lockerung des Beschäftigungsverbots abzielten.

Die Kritik der katholischen Kirche wurde von dem Apostolischen Visitor für Deutschland, dem ehemaligen Bischof von South Dakota, Aloisius Muench, uneingeschränkt unterstützt. Muench hatte bereits im Januar 1947 dem Senator William Langer aus North Dakota geschrieben: „Many of our American officials are disgusted with the grave miscarriage of justice in handling de-nazification cases. [. . .] If a Congressional Committee would come to Germany [. . .] we could clean up a stinking mass of injustice, and possibly save whatever is left of our efforts to restore democracy in Germany.“¹⁸⁴ Solche Interventionen konnten auf Dauer weder auf Langer noch auf den amerikanischen

¹⁸² LKAN, LKR 213, Faulhaber an Ehard vom 4.3.1947. Dazu Niethammer, Entnazifizierung, S. 495 f. Begleitender Schriftwechsel mit Ehard, siehe BayHStA, MA (Abgabe 1976), vorl. Nr. 3070 und 3096.

¹⁸³ NA, RG 260, 5/341–3/32; EZA, EKD 1/283 a, Faulhaber an Clay vom 27.7.1947. Die Denkschrift war namens der bayerischen Bischöfe von Kardinal Faulhaber sowie von Erzbischof Conrad von Freiburg, Bischof Baptista von Rottenburg, Bischof Johannes von Fulda und Kapitularkvikar Rauch für die Diözese Limburg unterzeichnet. Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 496 f. Englische Übersetzung in: Barry, Nuncio, S. 309–312.

¹⁸⁴ Zit. nach Barry, Nuncio, S. 144 f. Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 493.

Kongreß, der 1947 definitiv von der Entnazifizierungspolitik abrückte und damit die Militärregierung unter Zugzwang setzte, ihre Wirkung verfehlen. Die Antwort Clays auf die Eingabe der katholischen Bischöfe verteidigte nochmals das Befreiungsgesetz und verwies auf die über zwei Millionen amnestierter Mitläufer, gestand aber auch die Berechtigung weiterer Einschränkungen zu, um die Entnazifizierung „as soon as possible“ abzuschließen¹⁸⁵. Das Schreiben war wesentlich defensiver gehalten als der Entwurf Dorns, der die Mängel nicht dem Befreiungsgesetz, sondern der fehlenden Unterstützung durch die Deutschen anlastete: „Persuading these best elements of German society to participate in denazification process has been and will remain the crucial problem of administering the Law for Liberation with justice and fairness. In view of the urgency and importance of this task it would appear that the Catholic clergy could do much in this matter to improve the present administration of the Law.“¹⁸⁶

Daran war jedoch, wie der politische Grundtenor der Eingabe deutlich signalisierte, nicht mehr zu denken. Die Kritik der katholischen Bischöfe fiel zeitlich mit der Distanzierung jener Kreise in CDU/CSU zusammen, die in den ersten beiden Besatzungsjahren die Entnazifizierung aus primär staatspolitischen Erwägungen mitgetragen hatten. Das Abrücken des konservativen Reformflügels wie die Aufgabe der öffentlichen Zurückhaltung durch den Episkopat einerseits und der Stimmungsumschwung in den USA im Gefolge des Kalten Krieges andererseits traf die Entnazifizierung ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, als die Masse der Mitläufer rehabilitiert, die Mehrzahl der schweren Fälle aber noch nicht verhandelt war. Der Druck auf die Militärregierung verschärfte sich, als in der sowjetischen Besatzungszone mit dem SMAD-Befehl Nr. 201 von Mitte August praktisch alle einfachen NSDAP-Mitglieder aus dem Entnazifizierungsverfahren herausgenommen wurden. Im Oktober stimmte Clay widerstrebend dem 1. Änderungsgesetz zum BefrG zu, das die Masse der kleinen Amtsträger durch einen Sühnebescheid vom Beschäftigungsverbot befreite und die Anklage mutmaßlicher NS-Aktivisten als Mitläufer zuließ¹⁸⁷. Die Verfahrenserleichterungen trugen den Änderungswünschen der Befreiungsminister vom Frühjahr 1947 Rechnung und entsprachen weitgehend dem sachlichen Gehalt der kirchlichen Einwände, trugen aber keineswegs zur Befriedung der angespannten Situation bei, sondern schürten eher den Wunsch, das Befreiungsgesetz nun vollends aus den Angeln zu heben.

7. Endkrise der Entnazifizierung und neuer Vorstoß der Kirchen

Die Vorreiterrolle übernahm wiederum die evangelische Kirche, wobei neben der grundsätzlichen Ablehnung der Entnazifizierung auch konfessionelle Rivalitäten mitspielten, wie einem Schreiben Pressels an Wurm zu entnehmen ist: „Nachdem die evangelische Kirche durch Sie, sehr verehrter Herr Landesbischof, bisher sowohl in der Entnazifizierung wie in der Internierungsfrage durchaus die Vorhand hatte, sollten Sie sich auch jetzt nicht durch die bisher gegenüber beiden Problemen noch sehr leise tretenden

¹⁸⁵ NA, RG 260, 5/341–3/32, Clay an Faulhaber vom 29. 9. 1947. Vgl. Spotts, Kirchen, S. 92.

¹⁸⁶ NA, RG 260, 5/341–3/32, Entwurf Dorns vom 25. 8. 1947.

¹⁸⁷ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 510 ff.; Griffith, Denazification Program, S. 478 ff.

katholischen Kirche ins Hintertreffen drängen lassen.“¹⁸⁸ Nach dem Vorstoß des katholischen Episkopats, dem in der deutschen Öffentlichkeit vielfach die Abschwächung des Befreiungsgesetzes zugeschrieben wurde, mußten solche Überlegungen an Gewicht gewinnen.

Mitte Dezember 1947 wandte sich Wurm erneut an das Befreiungsministerium und die Militärregierung von Württemberg-Baden: Zweieinhalb Jahre nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus geschehe noch immer „täglich Unrecht“. Millionen stünden noch immer unter Anklage, „eine große Zahl von ihnen vorwiegend deshalb, weil sie einer Täuschung oder einem auf sie ausgeübten Druck erlegen waren. Unter ihnen sind viele, von denen man weiß, daß sie nie Nationalsozialisten waren, die vielmehr erst durch die Spruchkammern verspätet und grundlos zu solchen gestempelt werden.“ Das Befreiungsgesetz habe „übelste Instinkte“ geweckt: „Menschen, die während der 12 Jahre mäuschenstill in einer Ecke gewesen sind, können sich jetzt als Antifaschisten aufspielen und ihren Haß an anständigen Mitbürgern austoben.“¹⁸⁹ Das Plädoyer für angeblich schuldlos Verurteilte berücksichtigte weder die Massenrehabilitierung durch das folgenlose Mitläuferprädikat noch die im Oktober verabschiedeten Verfahrenserleichterungen für kleine Amtsträger, sondern schürte mit der Diffamierung des Spruchkammerpersonals Ressentiments. Die sofortige Kanzelverlesung der Eingabe kündigte, wie Wurm Ministerpräsident Maier mitteilte, „eine zwar nicht in der Sache, aber in der Art des Vorgehens veränderte Haltung der württembergischen Kirchenleitung“ an: „Ich möchte hoffen, daß nach dem Bankrott ihrer Außenpolitik die USA eher zu einer Revision ihrer Besatzungspolitik bereit sein würden.“¹⁹⁰ Die letzte Schlacht sollte mit verstärktem öffentlichen Druck geschlagen werden.

Entsprechend begann das Jahr 1948 mit einem großen Paukenschlag. Am Sonntag, den 1. Februar, ließ die Kirchenleitung von Hessen-Nassau in allen Gemeinden eine von Niemöller verfaßte Kanzelabkündigung verlesen: Die evangelische Kirche habe sich stets für eine „echte Befreiung unseres Volkes vom Ungeist des Nationalsozialismus“ eingesetzt; sie habe aber auch darauf hingewiesen, daß das Befreiungsgesetz „sehr leicht zum Instrument der Vergeltung“ werden könne:

„Diese Befürchtungen sind weit übertroffen worden; denn der Versuch, den Nationalsozialismus mit den Mitteln dieses Gesetzes auszuwurzeln, ist auf der ganzen Linie gescheitert. Dagegen hat diese Art der Denazifizierung zu Zuständen geführt, die auf Schritt und Tritt an die hinter uns liegenden Schreckensjahre erinnern. Hunderttausende von Menschen stehen unter beständigem Druck und erliegen der Versuchung, zu aller erdenklichen Unwahrhaftigkeit und Lüge zu greifen, um sich reinzuwaschen. Zehntausende haben Arbeit und Brot verloren oder warten in den Internierungslagern auf ihren Spruch oder nach längst gefälligem Spruch auf die Freilassung. Das alte System der Sippenstrafe ist wiedergekehrt; und wenn ein Fall glücklich geklärt und entschieden ist, so werden die Sprüche in ihrer Mehrzahl wieder umgestoßen, so daß ein Ende dieser Zustände nicht abzusehen ist. [...] Heute ist die völlige Katastrophe offenbar. Unser Volk ist nicht auf den Weg der Versöhnung geführt worden, sondern auf den Weg der Vergeltung, und die gesäte Saat neuen Hasses ist üppig aufgegangen.“¹⁹¹

¹⁸⁸ LKAS, OKR 104f-IV, Pressel an Wurm vom 20. 6. 1947.

¹⁸⁹ LKAS, NL Wurm 275, Wurm an OMGWB und Befreiungsministerium vom 16. 12. 1947.

¹⁹⁰ HStAS, EA 1/22, Bü. 4446, Wurm an Maier vom 16. 12. 1947.

¹⁹¹ Wort an die Gemeinde, in: KJ 1945–1948, S. 206 f.

Dieser scharfen Anklage steht die Entnazifizierungsstatistik von Ende Februar 1948 entgegen, die in der gesamten US-Zone 3,18 Millionen Betroffene verzeichnete, von denen 2,1 Millionen amnestiert worden waren. In 700192 durchgeführten Spruchkammerverfahren waren gerade 1046 Personen als Hauptschuldige (Gruppe I) und 15389 als NS-Aktivistinnen (Gruppe II) eingestuft worden. Weitere 77965 galten als Minderbelastete (Gruppe III), wobei das in dieser Gruppe verhängte Beschäftigungsverbot durch das 1. Änderungsgesetz bereits aufgehoben war. 325083 zählten als Mitläufer (Gruppe IV), 14251 als Entlastete (Gruppe V). Im Zuge des Verfahrens wurden weitere 251287 Personen amnestiert und 15171 Verfahren aus anderen Gründen eingestellt. 450551 Fälle, darunter 187215 Spruchkammerfälle, mußten noch bearbeitet werden¹⁹².

Die politische Sprengkraft der Kanzelabkündigung lag allerdings nicht in der Verkenning des Rehabilitierungscharakters des Befreiungsgesetzes, die sie mit allen offiziellen Äußerungen der evangelischen Kirche teilte, sondern in dem sich anschließenden Aufruf: „Unter diesen Umständen müssen wir allen Christen die ernste Frage vorlegen, ob sie es noch verantworten können, sich freiwillig an der Durchführung eines Verfahrens zu beteiligen, das Haß sät, statt der Gerechtigkeit und Versöhnung zu dienen. Es ist eine ernste Frage an das Gewissen, die wir damit stellen; und nach unserem Maß der Erkenntnis müssen wir bitten: wirkt an dieser Sache, die so viel Unrecht im Gefolge hat, nicht länger aus freien Stücken als öffentlicher Kläger oder als freiwilliger Belastungszeuge mit! Oder ihr kommt in die Gefahr, das Amt der Versöhnung zu verraten, das euch aufgetragen ist.“¹⁹³

Der unverhüllte Boykott-Aufruf der hessischen Kirchenleitung, der auch an die Vorsitzenden und Beisitzer der Spruchkammern erging, während den Pfarrern jede freiwillige Mitwirkung förmlich untersagt wurde, löste ein mittleres politisches Erdbeben aus. Doch zuvor soll die Entstehungsgeschichte genauer dargestellt werden.

Ein erster Entwurf von Otto Fricke war am 22. Dezember 1947 von Niemöller abgelehnt worden. Auf der nächsten Sitzung der Kirchenleitung legte Niemöller einen eigenen Entwurf vor und setzte ihn mit Unterstützung der anwesenden Mitglieder gegen Fricke durch, der im Befreiungsgesetz die Möglichkeit zu einer gerechten politischen Säuberung gegeben sah und die Aufgabe der Kirche nur darin erblickte, „die Barrikaden wegzuräumen, die die Urteile der Spruchkammern nicht zur Durchführung kommen lassen“. Damit zielte Fricke auf die Eingriffe der Militärregierung ab. Am 12. Januar 1948 unterbreitete Synodalpräsident Wilhelmi den Vorschlag, vor der Verlesung der Kanzelabkündigung die politischen Parteien und die katholische Kirche zu unterrichten und „mit diesen über sachliche Einzelfragen noch ein Gespräch zu führen“. Stattdessen entschied sich die Kirchenleitung mehrheitlich dafür, die Erklärung erst „ganz kurz vor der Veröffentlichung in Abschriften zu übersenden“¹⁹⁴. Eine Woche später wurde der 1. Februar zur Verlesung der Kanzelabkündigung festgesetzt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Kirchenleitung von der Religious Affairs Branch, wie ein Protokoll vom

¹⁹² BA, Z 1/1105, Angaben nach: von Arnim, Ministerialrat im Rechtsamt des Länderrats an Sträter vom 8. 5. 1948.

¹⁹³ Wort an die Gemeinde, in: KJ 1945–1948, S. 206 f.

¹⁹⁴ Vgl. ZEKHN, 106/4, Sitzungsprotokoll vom 22. 12. 1947. Der Entwurf Frickes ist nicht überliefert. Sitzungsprotokoll vom 5. 1. 1948. Dort auch 1. Entwurf Niemöller. Sitzungsprotokoll vom 12. 1. 1948.

14. Januar ausweist, davon unterrichtet worden, daß „nach dem Willen des Generals Clay die ganze Entnazifizierung im Sommer 1948 abgeschlossen werden soll“¹⁹⁵. Auf der letzten Sitzung, am 28. Januar, unterrichtete Fricke die Mitglieder der Kirchenleitung von ihm vertraulich bekanntgewordenen weiteren Erleichterungen, die man als „einschneidende Maßnahmen“ bezeichnen müsse, und beantragte die Verschiebung der Kanzelabkündigung. Fricke hatte am 21. Januar im Alleingang den stellvertretenden Chef der Special Branch der hessischen Militärregierung von dem geplanten Vorstoß unterrichtet und dabei offensichtlich von der neuen OMGUS-Anordnung erfahren, wonach künftig alle Belasteten „regardless of offices, rangs or positions“ schon durch die Anklage als Mitläufer herabgestuft werden sollten. Yakoubian erklärte weiterhin, daß die Militärregierung nicht gegen die Kanzelabkündigung einschreiten werde, obwohl sie zu zahlreichen Mißverständnissen Anstoß gebe¹⁹⁶.

Auch Wilhelmi meldete nun in einer schriftlichen Stellungnahme schwere Bedenken an: Die Änderungen des Befreiungsgesetzes seien so einschneidend, daß sich in der Praxis eine neue Gesetzesanwendung ergeben werde. Er erinnerte die Kirchenleitung daran, daß die umstrittenen Formalbelastungskategorien auf den Druck der Militärregierung in den Anhang des Befreiungsgesetzes aufgenommen worden waren. Mit ihrer Aufhebung komme nun der „gute Kern des eigentlichen Befreiungsgesetzes“ zum Durchbruch. „Wenn jetzt von kirchlicher Seite zum Ausdruck gebracht wird, ein Christ dürfe sich nicht freiwillig an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligen, so stößt man diese Leute, die Jahre lang unter schwersten Gewissenskonflikten sich bemüht haben, das Beste aus den Bestimmungen herauszuholen, in einem Augenblick vor dem Kopf, wo sie die berechtigte Hoffnung haben, nunmehr nach rechtlichen und christlichen Gesichtspunkten Entscheidungen fällen und damit der Versöhnung im Volke dienen zu können.“ Auch könne man nicht schlechthin den Grundgedanken der Entnazifizierung verurteilen, politische Verstöße gegen „die Gesetze der Menschlichkeit bzw. die Naturgesetze“ zu ahnden. Wenn die Kirche jetzt die Christen zum Rückzug auffordere, „so muß dies auf die Mehrheit des Volkes den Eindruck machen, als wolle man jede Strafe, auch der Schuldigen, sabotieren“. Deshalb dürfe die Erklärung „unter keinen Umständen jetzt, und wohl auch später nicht in dieser Form“ verlesen werden. Vielmehr müsse man die Handhabung der neuen Richtlinien abwarten¹⁹⁷. Diese Bedenken, die die Frage nach der öffentlichen Verantwortung der Kirche stellten, vermochten allerdings die Mehrheit der Kirchenleitung nicht zu überzeugen¹⁹⁸. An der Entstehungsgeschichte zeigt sich erneut die fehlende Bereitschaft der Kirchenführer, sich vor der Verabschiedung öffentlicher Erklärungen sachkundig zu informieren; auch schwerwiegende Einwände aus eigenen Reihen blieben ohne Resonanz.

In der Militärregierung löste die Frage, weshalb Niemöller ausgerechnet im Frühjahr 1948 zum Boykott aufrief, einiges Rätselraten aus. Am plausibelsten erschien Erwin Wendt, Mitarbeiter im politischen Beraterstab Clays, die Erklärung: „Denazification is

¹⁹⁵ ZEKHN, Az 1841–40, Niederschrift über Besprechung bei der Militärregierung am 14. 1. 1948. Ausfertigung für die Kirchenleitung.

¹⁹⁶ Vgl. ZEKHN, 106/4, Sitzungsprotokoll vom 28. 1. 1948; NA, RG 84, 805/23, POLAD-Memorandum vom 5. 2. 1948. Zur OMGUS-Anordnung vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 512.

¹⁹⁷ ZEKHN, 104/4, Stellungnahme Wilhelmis, o. D.

¹⁹⁸ Vgl. ZEKHN, 106/4, Sitzungsprotokoll vom 28. 1. 1948.

on its last legs in the US-Zone. Niemöller may have thought that he or his church group would get credit for dealing the death-blow of an unpopular ordeal which population has passed. Niemöller himself is at least a pseudo-Nazi. At any rate, he is a strongly nationalistic German. Insofar as denazification also attacks ultra-nationalism, Niemöller's views conflict with the programm."¹⁹⁹ Diese Einschätzung wurde von James Riddleberger, dem Direktor des Office of German and Austrian Affairs im State Department, geteilt; er widersprach aber der Beurteilung Niemöllers als eines „Pseudo-Nazi“²⁰⁰. Zweifellos stand die neue Kirchenleitung der im Herbst 1947 nach harten innerkirchlichen Konflikten gegründeten Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unter einem starken Profilierungszwang und dürfte deshalb mit Bedacht die Entnazifizierungsfrage zum Gegenstand ihrer ersten öffentlichen Erklärung gemacht haben. Mit diesem Thema konnte sie sich des Beifalls aus allen kirchlichen Lagern sicher sein, und mit keinem anderen konnte Niemöller als umstrittener Kirchenpräsident die Sympathien auch derjenigen gewinnen, die sein Eintreten für das Schuldbekennnis 1945/46 als nationalen Verrat empfunden hatten. In dieser Hinsicht stellte die Kanzelabkündigung vor allem ein innerkirchliches Versöhnungsangebot dar. Die Wandlung Niemöllers vom Prediger des Schuldbekennnisses zum scharfen Kritiker des Befreiungsgesetzes wurde auch von Wurm mit Genugtuung registriert²⁰¹.

Zwei Tage nach der Kanzelverlesung trat der hessische Befreiungsminister Binder den Vorwürfen auf einer Pressekonferenz entgegen. Er versuchte anhand der hessischen Entnazifizierungsstatistik die „groben Übertreibungen“ zu widerlegen und gab dabei an, daß weniger als fünf Prozent der Spruchkammerurteile durch die Militärregierung aufgehoben worden seien. Nicht minder unzutreffend sei der Vorwurf der Sippenhaft, da niemand wegen der Taten seiner Verwandten verurteilt werde. Die Behauptung, die Entnazifizierung erinnere an die Schreckensjahre des NS-Regimes, bezeichnete Binder als „unverantwortlich, wenn nicht gar als demagogisch“. Er hoffe jedoch, daß die Kirchenleitung ihren Boykott-Aufruf überprüfen werde und sich dabei „weniger von den Resentiments der ihr angehörenden früheren Nationalsozialisten als von der Verpflichtung gegenüber denjenigen ihrer Mitglieder leiten lassen wird, die als Zeugen ihres Glaubens Opfer des nationalsozialistischen Schreckens geworden sind und die den Heutigen das Vermächtnis hinterlassen haben, daß die von der Kirche geforderte Versöhnung erst möglich ist, wenn zuvor der Gerechtigkeit Genüge getan und eine politische Schuld gesühnt ist“²⁰². Das hessische Kabinett stellte sich am 4. Februar hinter Binder und erklärte, man hätte mindestens erwarten können, daß sich die Kirchenleitung vorher informiert und auch ein Wort für die Opfer der NS-Diktatur gefunden hätte²⁰³. Mitte Februar trat die Kirchenleitung mit der Erklärung an die Öffentlichkeit, sie habe lediglich ein „geistlich-seelsorgerliches Wort“ an die evangelischen Christen richten und nicht zum Ungehorsam gegen staatliche Gesetze aufrufen wollen. Im übrigen aber liege genügend Mate-

¹⁹⁹ NA, RG 805/23, POLAD-Memorandum vom 5. 2. 1948.

²⁰⁰ NA, RG 84, 805/23, Riddleberger an State Department vom 6. 2. 1948.

²⁰¹ Vgl. LKAS, NL Hartenstein 8, Ansprache Wurms in der Markuskirche in Stuttgart vom 24. 2. 1948; Wurm, Erinnerungen, S. 189. Scharfe Kritik kam hingegen von Diem. Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 21. 2. 1948.

²⁰² HStAW, 501/1269, Erklärung vom 3. 2. 1948. Zur hessischen Entnazifizierungsstatistik vgl. Kropat, Hessen, S. 243.

²⁰³ BA, Z 1/1105, Erklärung vom 4. 2. 1948.

rial vor, „das unsere Angaben als keineswegs übertrieben, sondern als äußerst zurückhaltend erkennen läßt“²⁰⁴.

Am 6. Februar holten die evangelischen Kirchenführer der US-Zone in einer gemeinsamen Erklärung zu einem neuen Vorstoß aus. Auch sie betonten einleitend, die evangelische Kirche habe von Anfang an das „echte, grundsätzliche Anliegen der politischen Säuberung bejaht“, um dann mit einer Aufzählung der „schwersten Fehler“ des Befreiungsgesetzes fortzufahren: „Zu schweren Bedenken gab ferner Anlaß, daß auf Grund des Gesetzes auch solche Handlungen und Gesinnungen unter Strafe gestellt werden konnten, die zu keiner Zeit strafwürdig waren. [. . .] Die automatischen Wirkungen der kollektiven Schuldvermutung erzeugten weithin das Bewußtsein, daß schweres Unrecht geschieht. Dazu kommt, daß nicht selten versucht wurde, die Spruchkammern zum Ausstrag politischer Gegnerschaft und persönlicher Feindschaft zu mißbrauchen. Auch das Denunziantentum fand Gelegenheit, sich zu betätigen.“²⁰⁵

Zur Behebung der „entstandenen schweren Schädigungen im Volksleben“ wiederholten die Bischöfe ihre Forderungen vom April 1947, ohne den inzwischen erfolgten Änderungen des Befreiungsgesetzes Rechnung zu tragen. Die abgründige Unkenntnis der Materie zeigte sich etwa in der Forderung, alle Sühnmaßnahmen für die Gruppen IV und V aufzuheben, obwohl die Entlasteten in Gruppe V seit jeher von allen Sühnmaßnahmen befreit waren. Ähnlich verhielt es sich mit dem Beschäftigungsverbot, das seit dem 1. Änderungsgesetz vom Oktober 1947 nurmehr für Hauptschuldige und NS-Aktivisten galt. Die rasche Wiedereingliederung der Mitläufer in den Wirtschaftsprozeß und in die öffentliche Verwaltung war ebenfalls eine Forderung, die in der Praxis längst durchgeführt war. Auch die Hauptforderung, die Entnazifizierung auf diejenigen Personen einzuschränken, „die in hoher Führungsstellung die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wesentlich gefördert haben, und auf diejenigen, die sich kriminell vergangen oder durch erwiesene Denunziationen schuldig gemacht haben“, konnte im Frühjahr 1948 kein Argument mehr sein. Denn paradoxerweise erfolgte der erneute Angriff auf die Entnazifizierung zu dem Zeitpunkt, als die Masse der schweren Fälle zur Entscheidung stand. Die Kundgebung der evangelischen Bischöfe der US-Zone schloß mit dem Aufruf: „Es möge so rasch wie möglich die Bahn freigemacht werden für eine echte Selbstbesinnung und Umkehr unseres Volkes, für seine Läuterung von dem Geist der Vergeltung, des Unrechts und der Gewalt. Man bestrafe Missetäter, aber man gebe dem ganzen Volk die Möglichkeit, geschehenes Unrecht durch Fleiß, Arbeit und Opfer wiedergutzumachen und ein friedliches, von Haß und Vergeltungssucht befreites Leben wieder anzufangen.“²⁰⁶

Zum eigentlichen Anlaß, der Kanzelabkündigung, vermieden die Bischöfe jegliche Stellungnahme; die erneute Verwerfung der Entnazifizierung als schweres Unrecht rechtfertigte jedoch inhaltlich den Boykott-Aufruf und wurde auch so in der Öffentlichkeit verstanden²⁰⁷. Anders verhielten sich die katholischen Bischöfe von Mainz und Lim-

²⁰⁴ HStAW 504/194, Erklärung vom 16. 12. 1948. Ebenso Niemöller in seinem Rechenschaftsbericht für die Synode im November 1948. Vgl. Kirchentag, S. 195.

²⁰⁵ LKAN, LKR 201; LKAS, NL Wurm 275, Erklärung vom 6. 2. 1948. Gez. Wurm, Meiser, Wüstemann, Bender, Niemöller.

²⁰⁶ Ebenda.

²⁰⁷ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 3. 2. 1948; Neue Zeitung vom 9. 2. 1948; Main-Post vom 2. 3. 1948; New York Times vom 8. 2. 1948.

burg. Sie kritisierten ebenfalls das Befreiungsgesetz, forderten aber am 13. Februar alle Christen „zur angestrengten Mitarbeit“ auf²⁰⁸.

Keine kirchliche Verlautbarung trug in solchem Maße zur öffentlichen Polarisierung bei wie der Aufruf Niemöllers. Die heftigsten Proteste kamen von Mitarbeitern der Spruchkammern, die sich als Opfer einer beispiellosen Diffamierungskampagne sahen. Der Vorsitzende der Spruchkammer Alsfeld berichtete, daß in verschiedenen Orten des Landkreises die Kirchendiener den Sonntagsgottesdienst am 1. Februar besonders angekündigt und alle Gemeindeglieder zum Besuch aufgefordert hätten. Nach der Predigt sei dann die Erklärung verlesen worden: „Betont wurde dabei der Erste öffentliche Kläger O. herausgestellte. Dies verursachte bei den Kirchenbesuchern eine gewisse Unruhe und alle schauten vorwurfsvoll auf Herrn O. Herr O. schilderte diese Situation als äußerst peinlich. [...] Das Resultat ist nun, daß bei den Vorsitzenden und sonstigen Angehörigen der Spruchkammern eine gewisse Unsicherheit eingetreten ist. Herr O. hat seinen Gewissenskonflikt daraufhin erklärt, ebenfalls wollen verschiedene Beisitzer zurücktreten.“²⁰⁹

Der Vorsitzende der Spruchkammer Bergstraße, ebenfalls ein aktives evangelisches Gemeindeglied, hielt dem sozialen Druck stand und schrieb der Kirchenleitung voller Empörung: „Es ist nicht wahr, daß an unserer Spruchkammer nach dem Prinzip der Vergeltung geurteilt und Haß gesät wird [...]. Wir müssen mit einem überaus schmerzlichen Gefühl als Mitglieder der evangelischen Kirche diese Behauptung der Obersten Kirchenleitung der Wahrheit gemäß als das bezeichnen, was sie ist, nämlich als eine Lüge.“ Die Hauptursache aller Mängel liege darin, daß sich nicht genügend befähigte und verantwortungsbewußte Menschen zur Verfügung gestellt hätten; daran sei die evangelische Kirche mit ihrer maßlosen Kritik nicht unschuldig. Wenn die Kirchenleitung jedoch nun zur offenen Sabotage aufrufe, „indem sie alle freiwillig der Wahrheit gemäß gegebene Belastung ablehnt, so vergeht sie sich damit an Gottes Wort und an der Zukunft unseres Volkes in außen- und innenpolitischer Beziehung in allerschwerster Weise. Jede Versöhnung setzt das Schuldbekenntnis voraus.“²¹⁰ Der Vorsitzende der Spruchkammer Darmstadt-Stadt stellte der Kanzelabkündigung die Frage entgegen: „Wie kommt die Kirchenleitung dazu, die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu vergessen und sich nunmehr einseitig derer anzunehmen, die Tausende qualvollem Leben, ja dem Untergang kalt lächelnd überliefert haben, nur allzu häufig von persönlicher Rachgier beiseelt, oder wo dieses Persönliche gefehlt hat, allein stark in dem Bestreben, dem Nationalsozialismus voll zu dienen und sich selbst als Eiferer zu empfehlen?“ Die Wiederherstellung des Rechtsstaats verlange die Sühne für vergangene Verbrechen. Wer sie verhindern wolle, „zerschlägt in denen, die jahrelang Unrecht und Verfolgung dulden mußten, den Glauben an den Sieg des Rechts, ohne den eine Versöhnung nicht möglich ist.“²¹¹

Auch die öffentlichen Kläger sämtlicher Spruchkammern Unterfrankens äußerten in einer einstimmig gebilligten Resolution ihr Befremden, daß die evangelische Kirche der Entnazifizierung ausgerechnet in dem Moment in den Rücken falle, in dem die wirklich schweren Fälle zur Verhandlung anstünden. Dadurch müsse der Eindruck entstehen, daß

²⁰⁸ Zit. nach Neue Zeitung vom 19.2.1948. Vgl. Berliner Zeitung vom 18.2.1948.

²⁰⁹ HStAW, 501/1269, Aktennotiz des Vorsitzenden der Spruchkammer Alsfeld vom 1.2.1948.

²¹⁰ HStAW, 501/1269, Spruchkammer Bergstraße an Kirchenleitung vom 2.2.1948.

²¹¹ HStAW, 501/1269, Spruchkammer Darmstadt-Stadt an Kirchenleitung vom 4.2.1948. Vgl. Spruchkammer Wiesbaden an Befreiungsministerium vom 6.2.1948.

„die ehemals führenden Kreise der NSDAP der Verantwortung entzogen werden sollen. [...] Bei einer Revision des Gesetzes im Niemöller'schen Sinne müßten wir unsere weitere Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes versagen.“²¹² Wie die Mitarbeiter der Spruchkammern, reagierte auch die Presse ganz überwiegend negativ, was die Militärregierung mit Genugtuung registrierte²¹³. Auch Theodor Heuss, der bereits im Dezember 1945 als württembergischer Kultusminister die amerikanische Entnazifizierungspolitik scharf kritisiert hatte, hielt die „ethisch-religiöse Position“ der Kanzelabkündigung für „unhaltbar“, da sie die Arbeit der Spruchkammern „einer schier unerträglichen Beleuchtung“ [sic!] aussetze²¹⁴.

Ähnlicher Ansicht waren auch die Oberbürgermeister von Darmstadt und Frankfurt, Ludwig Metzger und Walter Kolb, die als Synodalmitglieder eine Sondersitzung der Landessynode forderten, befürwortet von Fricke als einem Mitglied der Kirchenleitung²¹⁵. Der Antrag wurde jedoch im Synodalvorstand abgelehnt. Zwar verfügte die kleine innerkirchliche Oppositionsgruppe über die besseren Argumente, doch besaß die Kirchenleitung den Zuspruch der Gemeinden. Die Auswertung von über 400 Zuschriften ergab, daß 92 Prozent ihre „uneingeschränkte Zustimmung“ zum Ausdruck brachten, woraus man den Schluß zog, die Gemeinden hätten die Kanzelabkündigung „als notwendige Tat der Kirche“ verstanden²¹⁶. Anderer Auffassung waren die SPD- und KPD-Ortsvereine Frankfurts. Sie verlangten, unterstützt von der VVN, daß die Einweihung der Paulskirche am 18. Mai nicht, wie vorgesehen, von Niemöller vorgenommen werden dürfe. Die mit der Renovierung beschäftigten Arbeiter schlossen sich der Forderung an und drohten mit Streik, falls Niemöller nicht unverzüglich von der Rednerliste gestrichen werde. In der Entschließung hieß es, Niemöller könne nicht mehr als Repräsentant des demokratischen Deutschlands angesehen werden. Die außerordentlich gereizte Stimmung bewog Oberbürgermeister Kolb schließlich zur Ausladung²¹⁷.

Eine weitere peinliche Situation ergab sich für die Kirchenleitung, als Pfarrer Willi Borngässer, CDU-Stadtrat und Vorsitzender des Roten Kreuzes in Wiesbaden, einer Vorladung der Spruchkammer Wiesbaden nicht Folge leistete. Er sollte als Hauptbelastungszeuge gegen den DC-Dekan Walter Mulot auftreten. Da er das unter Berufung auf die Kanzelabkündigung ablehnte, mußte er am 12. Februar polizeilich vorgeführt werden. Borngässer verweigerte daraufhin jede Aussage und erklärte: Wenn die Kirchenleitung kundtue, nicht mehr gewillt zu sein, an der Durchführung eines bestimmten Gesetzes mitzuwirken, so müsse entweder der Staat die Kirche zwingen, diese Verkündigung zurückzuziehen, oder aber die Kirchenleitung absetzen. Anscheinend wollte Borngässer den Konflikt verschärfen, um die neue Kirchenleitung in Schwierigkeiten zu bringen. Hierfür spricht, daß er sich zuvor in einem Offenen Brief gegen die Wahl Niemöllers zum Kirchenpräsidenten gewandt und vor der Presse die Kanzelabkündigung mit den Worten kommentiert hatte: „Aber daß ausgerechnet ein Mann, dessen permanentes Schuldbe-

²¹² LKAS, NL Wurm 275, Resolution vom 27. 2. 1948.

²¹³ Vgl. Presseauswertung in den Berichten: NA, RG 84, 805/23, Riddleberger an State Department vom 6. 2. 1948 und 16. 2. 1948, American Consulat Baden-Baden an State Department vom 17. 2. 1948; NA, RG 260. 8/27-1/31, Semi-Monthly Religious Affairs Report 1. 2.-15. 2. 1948.

²¹⁴ Rhein-Neckar-Zeitung vom 21. 2. 1948. Zur Kritik Heuß' an der Entnazifizierung vgl. Sauer, Neubeginn, S. 139.

²¹⁵ Vgl. Neue Zeitung vom 15. 2. 1948; ZEKHN, 106/4, Sitzungsprotokoll vom 16. 2. 1948.

²¹⁶ ZEKHN, Az 1872 I-3, Entnazifizierung. Bericht an die Synode vom November 1948.

²¹⁷ Vgl. Neue Zeitung vom 19. 2. und 18. 5. 1948; Fuldaer Volkszeitung vom 24. 2. 1948.

kenntnis entscheidend zu der Entwicklung der Entnazifizierung beigetragen hat, jetzt plötzlich eine Kehrtwendung um 180 Grad macht, das will mir nicht in den Kopf.“²¹⁸ Die Spruchkammer verurteilte Borngässer wegen Zeugnisverweigerung zu einer Geldstrafe von 100 RM und setzte das Verfahren gegen Mulot aus. Befreiungsminister Binder erklärte anschließend vor der Presse, eine derartige Mißachtung bestehender Gesetze könne keinesfalls geduldet werden²¹⁹. Darauf sah sich die Kirchenleitung zu der Klarstellung genötigt, sie habe den Pfarrern lediglich freiwillige Belastungsaussagen verboten, „weil solche freiwillige Betätigung für die Gemeinde Christi ein schweres Ärgernis bedeuter“²²⁰. Im Zusammenhang mit dem Fall Borngässer ist auch die weitere Erklärung zu sehen, es sei der Kirchenleitung lediglich um den „Verzicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, nicht aber um das Verbot der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten“ gegangen²²¹. Für diese Präzisierung hatte man sich allerdings über zwei Wochen Zeit gelassen.

Ein ähnlicher Vorgang ereignete sich in München, als Pfarrer Karl Dörfler, der Leiter des Evangelischen Männerwerks, die Aussage verweigerte. Er wurde von Meiser gegenüber dem Sonderminister Hagenauer mit den Worten verteidigt: „Wenn ein Pfarrer aus seelsorgerlichen und gewissenmäßigen Gründen es ablehne, als Zeuge vor diesem politischen Gericht aufzutreten, so müsse auch der Staat dem Rechnung tragen.“²²² Hagenauer äußerte hierfür Verständnis, womit die Angelegenheit erledigt war, da die CSU keinen Konflikt mit der Landeskirche wünschte.

Schwieriger gestaltete sich die Beilegung des Konflikts in Hessen, da die SPD-Landtagsfraktion in einer Großen Anfrage der Kirchenleitung Mißachtung der Verfassung und Sabotage an der Durchführung eines Gesetzes vorwarf²²³. Als im hessischen Kabinett Anfang April die Anfrage zur Debatte stand, erreichten Binder und Kultusminister Stein die Absetzung einer scharf gehaltenen Stellungnahme der Staatskanzlei. Sie hatte es als eine bedenkliche Zeiterscheinung bezeichnet, „daß unter dem Schutz und der Duldung maßgebender Faktoren des öffentlichen Lebens Nationalsozialisten und Militaristen reinsten Prägung als Wegbereiter und Ratgeber der neuen Demokratie glauben auftreten zu können“. Hierzu schweige die Kirchenleitung „auffallenderweise“; während sie andererseits dazu beitrage, „das ohnehin nur selten erkennbare Schuldgefühl nationalsozialistischer Parteigänger zu beruhigen“²²⁴. Da solch kämpferische Töne Mitte 1948 nicht mehr zeitgemäß waren, erhielt die SPD-Anfrage ein stilles Begräbnis.

Gewann die evangelische Kirche mit ihrer Kritik die Sympathie der Entnazifizierten, wobei sie auf die Zustimmung der bürgerlichen Parteien rechnen konnte²²⁵, so stand auf

²¹⁸ Zit. nach Der Spiegel vom 7. 2. 1948, S. 4 f. Zu Borngässers Kritik an Niemöller vgl. NA, RG 260, 5/342–1/32, Daily Report 106 vom 14. 4. 1948.

²¹⁹ Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 14. 2. 1948; Marburger Presse vom 19. 2. 1948.

²²⁰ Kirchenleitung an Befreiungsministerium vom 18. 2. 1948. Vgl. Neue Zeitung vom 22. 2. 1948.

²²¹ HStAW, 504/194, Erklärung vom 16. 2. 1948. Vgl. Neue Zeitung vom 19. 2. 1948.

²²² LKAN, LKR 227, Aktennotiz über Besprechung Meisers mit Hagenauer am 20. 2. 1948. Vgl. NA, RG 260, 5/341–1/6–10, ICD-Nachrichtendienst, News of Germany, Nr. 92 vom 2. 3. 1948.

²²³ HStAW, 501/16, Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 10. 2. 1948.

²²⁴ HStAW, 501/16, Kabinettsvorlage vom 16. 3. 1948.

²²⁵ Vgl. LDP-Kurier vom 9. 2. 1948; Berliner Zeitung vom 18. 2. 1948; Rheinischer Merkur vom 14. 2. 1948; LKAN, LKR 201, CSU an Landeskirchenrat vom 16. 3. 1948; FDP an Meiser vom 2. 4. 1948.

der anderen Seite die wachsende Verbitterung vieler KZ-Opfer, die sich exemplarisch in folgendem Schreiben Luft machte: „Wo sind denn die Herren im Dritten Reich mit ihrer Courage geblieben? [...] Leider war es doch in der Kirche so, daß am Altar, vorwiegend wiederum am evangelischen, für Führer und Reich gebetet wurde. [...] Auch nach meiner Rückkehr aus dem KZ habe ich von der Kanzel nur gehört, daß für die armen Kriegsgefangenen und die armen Flüchtlinge gesprochen wird. Keiner hat je an uns gedacht und erwähnt, daß wir wieder zurück sind aus der Tyrannei. Wir sind die Vergessenen, aber um so fester wollen wir an diese Unterlassungssünde denken. Daß die Kirche sich just zu einem Zeitpunkt rühmig macht, wo gerade die Hauptschuldigen ihrer Aburteilung entgegensehen, ist mehr als eigenartig.“²²⁶

Charakteristisch für die Polarisierung, die das Engagement der Kirche zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten hervorrief, ist auch der Offene Brief Wilhelm Keils, des großen alten Mannes der württembergischen Sozialdemokratie. Er schrieb nach der hessischen Kanzelabkündigung an Landesbischof Wurm: Der Gegensatz zwischen der organisierten Arbeiterschaft und den Kirchen habe endgültig überwunden geschienen, „nachdem glaubenstreue Christen und demokratische Sozialisten gemeinsam die grauenvollen Folgen der Hitlerschen Gewaltherrschaft zu spüren bekommen hatten. Diese Hoffnung erhält durch Ihr Eingreifen zugunsten der geschworenen Feinde der Demokratie einen gefahrdrohenden Stoß. Ich unterstelle nicht, daß Sie den Feinden der Demokratie helfen wollen, in der Wirkung aber läuft Ihr Eingreifen auf den Schutz derer hinaus, die sich durch ihren aktivistischen Einsatz für eine Verbrecherpolitik an unserem Volk und an der ganzen Menschheit so entsetzlich versündigt haben.“ Da die Entnazifizierung der Mitläufer bereits beendet sei, könne die kirchliche Kritik nur den Schwerebelasteten zugute kommen. „Daraus ergibt sich die schlimme Folge, daß bei allen überzeugten Demokraten nun wieder die Vorstellung genährt wird: Die Kirchen marschieren Arm in Arm mit den Feinden der Demokratie.“²²⁷ Interessanter als die öffentliche Antwort Wurms²²⁸ ist sein privates Schreiben an Keil, das die politische Motivation des kirchlichen Engagements offen aussprach: „Ich kann mir wohl denken, daß es in einzelnen Parteien Leute gibt, die an einer strengen Handhabung des ohnehin schlechten Gesetzes ein Interesse haben, weil infolge seiner Auswirkung auf das höhere und mittlere Beamtentum eine Menge von Stellen freigeworden sind, die mit Persönlichkeiten, deren politische Linientreue größer ist als ihre Vorbildung und Befähigung, besetzt worden sind. Es wird überall im Lande geklagt, darüber, daß die KPD hieraus großen Vorteil gezogen habe, bis in die Ministerien hinein.“²²⁹ Als höflicher Mensch sprach Wurm zwar von „einzelnen Parteien“, nannte aber nur die Kommunisten namentlich, die in Württemberg-Baden keinen nennenswerten Einfluß besaßen. Nicht minder argwöhnisch wurde in kirchlichen

²²⁶ LKAN, LKR 201, Schwab an Landeskirchenrat vom Februar 1948.

²²⁷ LKAS, NL Wurm 275, Keil an Wurm vom 26.2.1948. Vgl. LKAN, LKR 201, Fraktionsauschuß der bayerischen SPD an Landeskirchenrat vom 12.4.1948: „Dadurch, daß die gesamte Entnazifizierung so dargestellt wird, als sei sie ein Unrecht auch gegenüber denjenigen, die durch ihre Mitgliedschaft zur NSDAP und ihr Handeln erst die gnadenlose Terrorherrschaft ermöglicht haben, und die dadurch zu Märtyrern erklärt werden, werden für die Entwicklung einer wirklich demokratischen Gesinnung keinerlei Voraussetzungen geschaffen.“

²²⁸ LKAS, NL Wurm 275, Antwort auf den Offenen Brief des Herrn Landtagspräsidenten Keil vom 27.2.1948.

²²⁹ LKAS, NL Wurm 275, Wurm an Keil vom 28.2.1948.

Kreisen freilich das Vordringen von Sozialdemokraten und freisinnigen Liberalen beobachtet, da sie für die Trennung von Kirche und Staat eintraten.

Am 6. März unternahm die hessische Landeskirche, gemeinsam mit den katholischen Bischöfen von Mainz und Limburg, einen weiteren Vorstoß. Die Federführung lag diesmal bei den katholischen Bischöfen, was sich weniger in der allgemeinen Zielrichtung als vielmehr in der Diktion, der präzisen Kenntnis der Durchführungsverordnungen und einem detaillierten Forderungskatalog bemerkbar machte. Im Unterschied zu den Protesten, die die evangelischen Kirchenführer allein verantworteten, fand sich auch ein Hinweis auf die Opfer des NS-Regimes: Die Kirchen „setzen sich auch mit Nachdruck dafür ein, daß begangenes Unrecht wiedergutmacht und den Opfern desselben einigermaßen Genugtuung gegeben wird“. Nach dieser Vorrede ging es dann allerdings nurmehr um die Wiedergutmachung an den Opfern der Entnazifizierung. Das Befreiungsgesetz habe sich als völlig ungeeignet erwiesen, „eine wirkliche innere Abwendung des Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus zu bewirken oder auch nur anzubahnen“. Diese Beurteilung bestand nicht zu Unrecht, verkannte aber die Zielsetzung einer politischen Säuberung, wenn es im nächsten Satz hieß: „Es sollte die vornehmste Aufgabe eines solchen Gesetzes sein, die Betroffenen nicht so sehr oder überhaupt nicht für ihre frühere politische Einstellung oder Gesinnung zur Verantwortung zu ziehen, sondern sie zu echtem demokratischen Denken und Handeln hinzuführen. Daher mußte bei der Beurteilung entscheidender Wert auf die innere Einstellung der Betroffenen und das dementsprechende Handeln in den letzten drei Jahren gelegt werden.“²³⁰

Auf diesen häufig vorgebrachten Einwand entgegnete Binder, das Befreiungsgesetz habe vor allem den Zweck verfolgt, mit der Entlassung der NSDAP-Mitglieder aus führenden Stellungen Platz für demokratische Kräfte zu schaffen. Die innere geistige Wandlung des deutschen Volkes könne nicht per Gesetz herbeigeführt werden, sondern sei in erster Linie die Aufgabe der Parteien, des Erziehungswesens, der Publizistik „und nicht zuletzt auch der religiösen Gemeinschaften“²³¹. Dennoch steht außer Frage, daß die viel zu breite Anlage der Entnazifizierung das Ziel einer effektiven Säuberung konterkarierte. Die Bewahrung des politischen Säuberungsgehalts war jedoch nicht das Anliegen der Bischöfe. Ihnen ging es darum, „die politische Säuberung nach dem Befreiungsgesetz jetzt so schnell wie möglich in einem abgekürzten Verfahren zum Abschluß zu bringen“.

Der Zeitpunkt war, wie bei dem Vorstoß des katholischen Episkopats im August 1947, sorgfältig gewählt. Auch daß sich die Eingabe an die Militärregierung richtete und Ministerpräsident Stock nur eine Abschrift bekam, was ihn merklich verstimmte²³², hatte durchaus seinen Sinn. Denn seit Januar 1948 drängte die Militärregierung auf Anweisung Washingtons auf die rasche Beendigung der Entnazifizierung. Bis Mitte März widersetzten sich jedoch die Befreiungsminister der geforderten Herabstufung fast aller noch nicht verhandelten Schwerbelasteten zu Mitläufern, da sie davon die völlige Diskreditierung ihrer bisherigen Arbeit befürchteten. Auf erneuten Druck Washingtons mußte Clay seinen inhaltenden Widerstand aufgeben und konnte nur mit Mühe die Überschreitung des gesetzten Abschlußtermins vom 8. Mai 1948 bei besonders schweren Fällen durchsetzen.

²³⁰ NA, RG 260, 5/341-1/6-10; HStAW, 501/16, Eingabe an OMGH vom 5. 3. 1948. Gez. Niemöller, Stohr, Dirichs.

²³¹ HStAW, 501/16, Antwortschreiben Binders vom 17. 3. 1948.

²³² Vgl. HStAW, 502/1023, Aktennotiz vom 15. 3. 1948; Stohr an Stock vom 30. 3. 1948.

In der sowjetischen Besatzungszone war die Entnazifizierung per SMAD-Befehl bereits Ende Februar für beendet erklärt worden. Das Ergebnis des abrupten Kurswechsels, der die Entnazifizierungspolitik nochmals als eine abhängige Variable der amerikanischen Innenpolitik und internationaler Konstellationen ausweist, war das am 25. März erlassene 2. Änderungsgesetz zum Befreiungsgesetz²³³.

Es erlaubte, mit geringen Ausnahmen, die Einstufung aller Belasteten im Schnellverfahren zu Mitläufern und beschränkte das Beschäftigungsverbot auf verurteilte Hauptschuldige. Damit blieb das Befreiungsgesetz formell in Kraft, wirkte sich aber wie eine Amnestie für Schwerbelastete aus, zumal die Militärregierung die Überwachung der Spruchkammerentscheide gänzlich einstellte. Mittlere Politische Leiter der NSDAP und SA-Führer, die vor Ort die NS-Diktatur repräsentiert hatten, konnten nun zu Mitläufern erklärt und damit wiedereinstellungsfähig werden, womit sie de facto dem unbelasteten Bürger gleichgestellt waren. Mit dem 2. Änderungsgesetz waren, wie die hessische Militärregierung und das Befreiungsministerium übereinstimmend feststellten, acht der 14 Punkte der Eingabe ganz oder weitgehend erfüllt²³⁴. Die restlichen Forderungen waren von so grundsätzlicher Art, daß, wie Kenny, der Leiter der Religious Affairs Branch der hessischen Militärregierung, gegenüber Kirchenvertretern ausführte, „das ganze Gesetz über den Haufen geworfen werden mußte. Die meisten von Ihnen wären wohl hiermit sehr einverstanden.“ Worauf das Protokoll „Heiterkeit“ vermerkte²³⁵. Nicht erfüllt blieb vor allem die Aufhebung der Schuldvermutung für Mitglieder der sogenannten „verbrecherischen Organisationen“ wie SD, Gestapo und SS, die Freilassung aller Internierten, von denen es im März in der US-Zone noch rund 18 000 gab²³⁶, und die rückwirkende Revision aller bereits abgeschlossenen Spruchkammerverfahren entsprechend den neuen Richtlinien. Hier versprach Binder allerdings eine großzügige Handhabung des Gnadensrechts.

Zu den besonderen Anliegen der Eingabe zählte weiterhin die Wiedereinstellung aller entlassenen Beamten: „Insbesondere muß gefordert werden, daß Betriebsräte und Behördenleiter keine Beschäftigungsverbote verhängen, die nicht in dem Spruch der Kammer vorgesehen sind.“²³⁷ Die gleichzeitige Forderung der Abmilderung der bereits ergangenen Spruchkammerurteile im Zuge einer Totalrevision konnte jedoch nichts anderes als die Wiedereinstellung aller entlassener Beamten bedeuten. In einem Entwurf war sogar – „im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen Militärregierung und der deutschen Bevölkerung“ – die Entlassung der deutschen Angestellten verlangt worden, die für die Special Branch der Militärregierung arbeiteten²³⁸. Auch Meiser setzte sich vehement für die entlassenen Beamten ein, als er sich im August 1948 bei der Bayerischen Staatsregierung darüber beschwerte, es gebe bei manchen Behörden eine allgemeine Einstellungssperre für „bestimmte Gruppen entlassener Beamter (z. B. Pg vor 1933)“. Damit kämen „aufs neue Kollektivmaßnahmen zur Anwendung“, die dem Grundsatz der

²³³ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 512 ff.; Griffith, Denazification Program, S. 500 ff.

²³⁴ HStAW, 501/16, Antwortschreiben Binders vom 17. 3. 1948; ZEKHN, Az 1872-I-3, Antwortschreiben OMGH vom 17. 3. 1948.

²³⁵ ZEKHN, 1/98, Aktennotiz über Besprechung bei der Militärregierung am 24. 3. 1948.

²³⁶ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 456, Anm. 433.

²³⁷ NA, RG 260, 5/341-1/6-10; HStAW, 501/16, Eingabe von OMGH vom 5. 3. 1948.

²³⁸ ZEKHN, Az 1872 I-3, Entwurf der Eingabe, o. D.

„gerechten Abwägung der individuellen Verantwortung“ widersprächen. Daß die verbeamteten NSDAP-Mitglieder von vor 1933 zu den Totengräbern der Weimarer Republik gehörten, hinderte Meiser nicht daran, ihre erneute Einstellung zu fordern: „Mit ernster Sorge sehen wir einen nicht geringen Teil des alten Berufsbeamtentum der Verelendung und der Gefahr radikaler Einflüsse preisgegeben, wenn nicht bald Abhilfe geschaffen wird.“²³⁹

Dem Engagement für die „alten Kämpfer“ lagen nicht zuletzt konfessionspolitische Erwägungen zugrunde. So erklärte der stellvertretende CSU-Vorsitzende und Führer des evangelischen Flügels, August Haußleiter, im März 1949 während einer Aussprache evangelischer Landtagsabgeordneter mit Landesbischof Meiser über die Abschlußgesetzgebung zur Entnazifizierung: „Zu beanstanden sei besonders die Unterscheidung zwischen Pg vor und nach 1933. Es sei dem Nationalsozialismus gelungen, das evangelische Franken vor 1933 gegen den politischen Katholizismus zu mobilisieren. Die evangelische Bevölkerung sei vor dem Terror der Bayerischen Volkspartei unter den Terror der NSDAP geflüchtet. Daraus sei zu erklären, daß von dieser Bestimmung vor allem der evangelische Bevölkerungsanteil betroffen sei. Der Kultusminister habe sich persönlich vorbehalten, die Fälle der Pg vor 1933 selbst zu entscheiden. Wenn man aber dem Minister die Chance gebe, persönlich zu entscheiden, werde er jedesmal seine Glaubensgenossen bevorzugen. [...] Besonders gute Leute aus dem evangelischen Bereich könnten gut gebraucht werden, vor allem diejenigen, die sich aus Gegensatz gegen den politischen Katholizismus dem Nationalsozialismus angeschlossen haben.“²⁴⁰ Wenngleich die von Haußleiter und Meiser geforderte Wiedereinstellung der NSDAP-Mitglieder vor 1933 bei einigen Abgeordneten auf Widerspruch stieß, da sie in den Altparteigenossen keine Opfer konfessionalistischer Diskriminierung zu erblicken vermochten, blieb doch unbestritten, daß sich gerade betont evangelische Bevölkerungskreise in wesentlich höherem Maße für die NSDAP engagiert hatten und deshalb auch überdurchschnittlich von der Entnazifizierung betroffen waren.

Die Meinung mancher Zeitgenossen, Niemöller habe der Entnazifizierung den Todesstoß versetzt, stellte Wurm im August 1948 in einem Leserbrief an die Neue Zürcher Zeitung richtig. Wie üblich, bestritt Wurm der politischen Säuberung jegliche moralische Rechtfertigung: Sie habe „durch Weckung aller Rache- und Konkurrenzinstinkte den kalten Bürgerkrieg entfesselt, unendlich viel unnötige Leiden herbeigeführt, viel wirklich Schuldige nicht getroffen und den ganzen Wiederaufbau in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gehindert und erschwert“. Der Bankrott der Entnazifizierung sei längst offensichtlich gewesen, deshalb habe die Kanzelabkündigung Niemöllers keinen „Totschlag, sondern höchstens eine unerfreuliche Grabrede“ dargestellt²⁴¹.

Der Bankrott der politischen Säuberung war unbestreitbar, aber aus anderen Gründen, als Wurm es meinte. Einen niederschmetternden Beleg gibt hierfür die letzte verfügbare Statistik der Spruchkammerurteile gegen Angehörige der sogenannten „verbrecherischen Organisationen“ vom April 1948:

²³⁹ LKAN, LKR 201, Meiser an Bayerische Staatsregierung vom 27. 8. 1948.

²⁴⁰ LKAN, LKR 210, Aussprache zwischen Landeskirchenrat und evangelischen Landtagsabgeordneten und Senatsmitgliedern am 15. 3. 1949.

²⁴¹ Wurm an Neue Zürcher Zeitung vom 21. 8. 1948, in: Wurm, Erinnerungen, S. 184 ff.

*Einstufung von Angehörigen der „verbrecherischen Organisationen“
im Spruchkammerverfahren bis April 1948²⁴²*

Gruppe	SD	Gestapo	SS	Pol. Leiter der NSDAP	absolut	%
I	39	70	111	310	530	1,15
II	170	144	2 592	3 741	6 647	14,4
III	215	207	9 906	7 756	18 087	39,3
IV	98	92	9 406	3 609	13 205	28,7
V	12	27	313	111	463	1,0
amnestiert	24	22	5 328	1 757	7 131	15,5
Summe	558	562	27 659	17 284	46 063	100

Von rund 46 000 erfaßten Angehörigen des NS-Terrorapparats und des Korps der Politischen Leiter der NSDAP waren gerade 15,6 Prozent als Hauptschuldige oder NS-Aktivistinnen eingestuft worden. Selbst jene Gruppen, die auch nach konservativem Verständnis die NS-Diktatur personell verkörpert hatten, wurden von den Spruchkammern infolge des überstürzten Abschlusses der Entnazifizierung zu einem großen Teil zu harmlosen Mitläufern erklärt oder amnestiert.

Als Eugen Kogon im Juli 1947 in den Frankfurter Heften in einem vielbeachteten Aufsatz für „das Recht auf politischen Irrtum“ eintrat²⁴³, beschäftigte er sich in der gleichen Ausgabe auch mit den Erklärungen der Kirchen zur Entnazifizierung und warf die Frage auf, ob es wirklich angebracht sei: „Jetzt im Stil der zwischen 1933 und 1945 versäumten Sprache zu reden? Oder gäbe es gerade heute auch eine andere, wirksamere Art, die der deutschen Neigung, die Schuld überall sonst nur nicht bei sich selber zu suchen, weniger Vorschub leisten würde?“ Nachdrücklich insistierte Kogon, die Kirchen hätten weder im Dritten Reich noch heute „jehemals auch nur annähernd gleich deutliche, klare und mannhaftige Worte für die Opfer des Nationalsozialismus und ihre Hinterbliebenen“ gefunden; das gebe den Stellungnahmen, insbesondere jenen der evangelischen Kirche, einen „äußerst fatalen Beigeschmack“. Jede Fürsprache für die Nationalsozialisten könne mit Verständnis rechnen, wenn sie von „Worten der Einsicht in die Schrecklichkeit der Taten des Nationalsozialismus und von der Erstforderung nach Wiedergutmachung“ begleitet sei, die zu den „primitivsten menschlichen und christlichen Pflichten“ gehöre²⁴⁴.

Im Mai 1948 faßte ein namentlich nicht genannter Berliner Theologenkreis um die Zeitschrift *Unterwegs*, einem Organ des bruderrätlichen Reformflügels, die Enttäuschung über das Verhalten der Kirche nochmals zusammen. Auch er konstatierte, daß die erhoffte innere Umkehr ausgeblieben sei, wofür jedoch nicht die Entnazifizierung verantwortlich gemacht werden könne. Vielmehr habe sich gezeigt, daß die Durchsetzung des deutschen Volkes mit der NS-Ideologie derart tiefgreifend sei, daß die politische Säuberung fast zwangsläufig habe scheitern müssen. Auch ein Gesetz, das alle berechtigten Änderungswünsche der Kirchenleitungen respektiert hätte, hätte deshalb zu einem ähnli-

²⁴² In: Griffith, *Denazification Program*, S. 720.

²⁴³ Frankfurter Hefte 2 (1947), S. 641–655.

²⁴⁴ Kirchliche Kundgebungen von politischer Bedeutung, ebenda, S. 633–638.

chen Ergebnis geführt. Dennoch wäre es die Aufgabe der Kirche gewesen, sich an der Durchführung der Entnazifizierung aktiv zu beteiligen, „um dadurch dann auch die Vollmacht zu gewinnen, in den Fällen richtigstellend einzugreifen, wo offenes Unrecht bewirkt worden war“. Sie stattdessen von Anfang an distanziert zu haben, entbinde sie jedoch nicht von der Verantwortung für die Folgen. Wenn die Kirche ihre Kritik mit dem ihr aufgetragenen Dienst der Versöhnung begründe, zeige sich darin ein „falsches Verständnis“ der Heiligen Schrift. Denn der Versöhnungspredigt müsse immer die Erkenntnis der Schuld vorausgehen, wer aber seine Schuld bekenne, sei auch bereit das Urteil der irdischen Gerechtigkeit zu tragen. „Zur Schuldüberwindung gehört aber auch immer eine menschlich sichtbare Wiedergutmachung der Folgen und eine öffentliche Abkehr der Täter von ihrer damaligen Haltung. Das alles wird jedoch unberücksichtigt gelassen.“ Stattdessen würden in den kirchlichen Kundgebungen die Mitarbeiter der Spruchkammern als diejenigen bezeichnet, „die versagt und christlich falsch gehandelt haben. Diejenigen, die im 3. Reich zu Unrecht verfolgt wurden, erscheinen nun als solche, die heute selbstverständlich und getrost auf der Seite ihrer damaligen Verfolger stehen müßten; und wenn sie das nicht tun, so trifft sie heute die Anklage der Unversöhnlichkeit.“ Damit aber mache sich die Kirche „in gefährlicher Weise“ zum Helfer derjenigen Kreise, „welche sich selbst und unser Land in der geistigen Verfassung von gestern erhalten wollen. Die in den kirchlichen Erklärungen vertretenen Thesen erinnern oft sogar wörtlich an das, was überall von Mißvergnügten und ‚Klassifizierten‘ ausgesprochen wird. Man hat sich also auf Seiten der Kirche zu wenig davor geschützt, genau so verstanden zu werden wie die unkirchlichen Kreise, welche die gleichen Worte heute aussprechen.“²⁴⁵

Die tiefgreifende Problematik lag nicht darin, daß sich die evangelische Kirche für eine drastische Begrenzung des betroffenen Personenkreises, für Milde und die strikte Einhaltung rechtsstaatlicher Normen einsetzte, sondern daß sie der Entnazifizierung prinzipiell die moralische und politische Berechtigung absprach. Aus diesem Grund konnte es zu keiner Verständigung kommen, obwohl die rechtzeitige Berücksichtigung mancher Kritikpunkte zweifellos der politischen Säuberung zum Vorteil gereicht hätte. Dem Urteil William Griffiths, der als Leiter der Special Branch der bayerischen Militärregierung maßgeblich an der Durchführung der Entnazifizierung beteiligt war, wird man nicht leicht widersprechen können: „Certainly much of their individual criticism were fully justified, as the later course of events clearly demonstrated. But the spirit in which they were offered, and the basic objectives behind them, are something else. The violence and lack of moderation with which so many church leaders attacked all efforts to purge Germany of nazi influence compares unfavorably with the basic passivity which too often characterized them during the Nazi period, and does not encourage the belief that they essentially prefer democracy to authoritarianism.“²⁴⁶

Wie kein zweiter gesellschaftlicher Großverband machte sich die evangelische Kirche zum „Organisator und Anführer des allgemeinen Aufbegehrens“²⁴⁷ gegen die politische Säuberung. Nach amerikanischen Meinungsumfragen äußerten im November 1945 50 Prozent aller Befragten ihre Zufriedenheit mit der Durchführung der Entnazifizierung,

²⁴⁵ Verhärtung statt Versöhnung, in: *Unterwegs* 2 (1948), S. 46 f.

²⁴⁶ Griffiths, *Denazification Program*, S. 395.

²⁴⁷ Spotts, *Kirchen*, S. 94.

im März 1946 sogar 57. Im Dezember 1946 fiel die Zustimmung auf 34 Prozent, im September 1947 auf 32 und im Mai 1949 betrug sie nur noch 17 Prozent. 1949 vertraten 65 Prozent von 1900 Befragten die Ansicht, das Entnazifizierungsprogramm sei schlecht ausgeführt worden. Gegen das Verfahren sprachen sich 1949 83 Prozent der Befragten aus unteren Einkommensgruppen, 85 Prozent mit besserer Schulausbildung und 90 Prozent mit hohem sozialökonomischen Status aus. Interessanterweise lag die Ablehnungsquote bei früheren NSDAP-Mitgliedern mit 78 Prozent niedriger als bei liberal-konservativ orientierten Parteigängern (84 Prozent). Die Kritiker des Entnazifizierungsverfahrens führten sehr häufig als Begründung an, daß die Mitläufer härter bestraft worden seien als NS-Aktivisten. Die Idee der Entnazifizierung, nicht aber ihre Durchführung, billigten 66 Prozent der Befragten. Die stärkste prinzipielle Ablehnung kam von Befragten mit Universitätsabschluß (49 Prozent) und mit niedrigem sozialökonomischen Status (55 Prozent). Die prinzipiellen Gegner begründeten ihre Ablehnung zumeist damit, daß die NSDAP-Mitglieder aus idealistischen Gründen gehandelt hätten und deshalb eine Bestrafung unzulässig sei²⁴⁸. Etwas andere Zahlen liefert eine repräsentative Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie vom September 1948, der die Befragung von 800 Personen aus der Westzone und West-Berlin zugrunde lag. In der Tendenz stimmen die Umfragen jedoch überein²⁴⁹: Die prinzipielle Verwerfung der Entnazifizierung durch die evangelische Kirche wurde 1948/49 von rund einem Drittel der Bevölkerung geteilt, während mit der Durchführung des Befreiungsgesetzes nur rund ein Sechstel zufrieden war.

Als das Allensbacher Institut im November 1953 die Umfrage mit erweiterter Fragestellung wiederholte, zeigte sich, daß sich die Fronten kaum verschoben hatten. Von den Betroffenen lehnten knapp zwei Drittel (62 Prozent) die Entnazifizierung scharf ab, von den Nicht-Betroffenen ein Drittel; von allen 1065 Befragten waren es gleichbleibend 40 Prozent. Aber auch in der Gruppe der Nicht-Betroffenen unterstützte lediglich ein Fünftel die Formulierung, die Entnazifizierung habe wenigstens weitgehend ihren Zweck erfüllt; von allen Befragten waren es 17 Prozent. Auf prinzipielle Ablehnung stieß die Entnazifizierung bei 35 Prozent der Befragten mit einem Monatseinkommen unter 250 DM, in der Einkommensgruppe von 400 DM und mehr waren es 47 Prozent. Bei CDU- und SPD-Anhängern betrug der Anteil rund ein Drittel (33 bzw. 35 Prozent), bei Parteilosen 46, bei Anhängern der FDP, DP, BP und des BHE 57 Prozent. Ergaben sich in regionaler Hinsicht nur geringe Unterschiede, so war die Ablehnung der Entnazifizierung auf dem Lande und in ländlichen Kleinstädten unter 20000 Einwohnern am schärfsten ausgeprägt. Hier lagen die Werte mit 40 bzw. 51 Prozent deutlich höher als in Großstädten über 100000 Einwohnern (33 Prozent). Prinzipielle Kritik äußerten 42 Prozent der Selbständigen, gefolgt von Angestellten (41 Prozent), Arbeitern (40 Prozent) und Landwirten

²⁴⁸ OMGUS-Survey, German Views on Denazification vom 11. 7. 1949, in: Merritt/Merritt, Public Opinion, S. 304f.

²⁴⁹ Die öffentliche Resonanz der Entnazifizierung. Ergebnisse von Bevölkerungsumfragen, September 1948 und November 1953, Allensbach 1954. Danach vertraten 1948 39 Prozent die Ansicht, die Entnazifizierung sei notwendig, aber falsch durchgeführt worden; nur 14 Prozent stimmten der Durchführung mit gewissen Vorbehalten zu. 7 Prozent äußerten keine Meinung. 13 Prozent der Befragten gaben an, durch die Entnazifizierung einen Schaden erlitten zu haben. 31 Prozent stimmten dem Urteil zu, daß die Entnazifizierung nicht notwendig gewesen sei und mehr Schaden als Nutzen angerichtet habe; weitere 9 Prozent hielten sie für eine reine Schikane der Besatzungsmächte.

(36 Prozent), aber nur 35 Prozent der Beamten. Die Zustimmung zum Entnazifizierungsverfahren lag bei den Beamten mit 23 Prozent am höchsten, gefolgt von der Gruppe der Angestellten (21 Prozent)²⁵⁰.

Die scharfe Ablehnung der Entnazifizierung dürfte weiterhin in enger Beziehung zu den Ergebnissen einer anderen Untersuchungsreihe stehen. Regelmäßige amerikanische Meinungsumfragen ergaben, daß zwischen November 1945 und Juli 1946 durchschnittlich 48 Prozent der Befragten den Nationalsozialismus für eine gute, aber schlecht ausgeführte Idee hielten, zwischen Dezember 1946 und August 1947 stieg der Anteil auf durchschnittlich 52 Prozent. Umgekehrt fiel die Anzahl derjenigen, die den Nationalsozialismus prinzipiell verwarfen, von 41 Prozent im November 1945 auf 35 im August 1947. Diese Werte blieben bis zum Ende der Besatzungszeit relativ konstant. Die Ansicht, der Nationalsozialismus sei eine gute, aber schlecht ausgeführte Idee gewesen, erhielt im August 1947 die stärkste Zustimmung von Personen mit achtjähriger Schulausbildung (60 Prozent), unter 30jährigen (68 Prozent) und Parteihängern der LDP/DVP (68 Prozent). Diese Meinung wurde auch von 64 Prozent der befragten Protestanten geteilt, womit sie nur knapp unter den ehemaligen NSDAP-Mitgliedern (67 Prozent) lagen. Regional stimmten dieser Ansicht 62 Prozent der Befragten aus West-Berlin zu, gefolgt von Hessen (61 Prozent) und Württemberg-Baden (60 Prozent). Das Schlußlicht bildete mit deutlichem Abstand das katholisch geprägte Bayern (50 Prozent). Die gegenteilige Ansicht, daß der Nationalsozialismus prinzipiell schlecht gewesen sei, teilten 38 Prozent der befragten Bayern, ein Drittel der West-Berliner und Hessen, gefolgt von Württemberg-Baden (31 Prozent)²⁵¹.

Die Umfragen erlauben keine direkte Zuordnung. Sie legen aber die Vermutung nahe, daß sich die Beurteilung des Nationalsozialismus als einer an sich guten Idee, die in besonders hohem Maße von Protestanten geteilt wurde, auch in einer schärferen Ablehnung der Entnazifizierung niederschlug. Zweifellos stützte die evangelische Kirche mit ihren Angriffen auf die Entnazifizierung solche Einstellungen und förderte zugleich den konstatierten Stimmungswandel. Während die katholischen Kirchenführer in der zeitlichen Abfolge ihrer Verlautbarungen eher den Stimmungswandel nachvollzogen, setzte die prinzipielle Kritik der evangelischen Kirche bereits zu einem Zeitpunkt ein, als Ende 1945 und Anfang 1946 noch rund die Hälfte der Bevölkerung mit der Durchführung der Entnazifizierung – d. h. mit der rigiden Entlassungspraxis der Militärregierung – einverstanden war. Mit der maßlosen Ausweitung des betroffenen Personenkreises durch das Befreiungsgesetz schlug jedoch die öffentliche Meinung vollends um – ungeachtet der Tatsache, daß sich Spruchkammerpraxis keineswegs durch übertriebene Härte auszeichnete. Erst vor dem Hintergrund der Massenentnazifizierung konnte auch die prinzipielle Kritik der evangelischen Kirche, die den Rehabilitierungscharakter des Befreiungsgesetzes bis zuletzt nicht wahrnahm, ihre negative Wirkung voll entfalten. Als Resümee bleibt deshalb festzuhalten, daß die evangelische Kirche mit ihren Verlautbarungen, die sich auf

²⁵⁰ Ebenda. Die Studie wurde dem Verfasser freundlicherweise von Herrn Michael Renner, Frankfurt, überlassen.

²⁵¹ OMGUS-Survey, Trends in Attitudes toward National Socialism vom 10. 10. 1947, in: Merritt/Merritt, Public Opinion, S. 171 f.; vgl. S. 32 f. Das Sample beruhte auf einem Bevölkerungsquerschnitt der US-Zone sowie des amerikanischen und britischen Sektors Berlins. Die Anzahl der befragten Personen ist nicht angegeben. Vgl. auch Merritt, Digesting the Past.

einem Mittelweg zwischen passivem Widerstand und aktiver Sabotage bewegten, erheblich zur Stärkung jener gesellschaftlichen Kräfte und geistigen Dispositionen beitrug, die auf deutscher Seite den Versuch einer tiefgreifenden politischen Säuberung zum Scheitern verurteilten.

IV. Die Landeskirche in Bayern

1. Kirche und Nationalsozialismus

Bis zum Zusammenbruch des Kaiserreichs 1918 hatte die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, so die offizielle Bezeichnung, unter dem Summepiskopat der katholischen Könige aus dem Hause Wittelsbach gestanden, die ihre landesherrlichen Rechte durch ein von ihnen eingesetztes Oberkonsistorium wahrnahmen. Der konfessionelle Gegensatz führte, verstärkt durch die Minderheitensituation im katholischen Bayern, zur Ausbildung einer betont „reichstreuen“ Gesinnung in den fränkischen Kernlanden des bayerischen Protestantismus.

Nach der Revolution von 1918/19 wurde der Aufbau einer eigenständigen Kirchenleitung notwendig. Die 1920 von der Generalsynode verabschiedete Kirchenverfassung trug demokratische Züge: Als gesetzgebendes Organ wirkte die Landessynode, die sich zu zwei Dritteln aus Laien und zu einem Drittel aus Geistlichen zusammensetzte. Die Leitung der Kirche übernahm ein gewählter Kirchenpräsident, dem der Landeskirchenrat als kollegiale Verwaltungsbehörde mit Sitz in München zur Seite stand. Als behördliche Mittelebene wurden die drei Kirchenkreise Ansbach, Bayreuth und München geschaffen; 1935 kam als vierter Kirchenkreis Nürnberg hinzu¹. Erster Landessynodalvorsitzender war von 1919 bis 1922 der Münchner Bankdirektor Wilhelm Freiherr von Pechmann, der von 1921 bis 1930 auch als Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages wirkte². Der frühere Oberkonsistorialpräsident Friedrich Veit amtierte als nunmehr gewählter Kirchenpräsident bis April 1933. Er gehörte zu denjenigen Kirchenführern, die die Befreiung der evangelischen Kirche von staatlicher Bevormundung als Folge des landesherrlichen Kirchenregiments begrüßten und als „Vernunftrepublikaner“ einzuschätzen sind³.

Die Zusammensetzung der Landessynoden zeigt das für die evangelische Kirche typische Bild der sozialen Milieuverengung auf ländlich-bäuerliche und mittelständische Schichten⁴. In der Pfarrerschaft dominierte ebenfalls der Mittelstand: Insgesamt stamm-

¹ Zur historischen Entwicklung vgl. Matthias Simon, *Die Evang.-Lutherische Kirche in Bayern im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1961; Claus-Jürgen Roepke, *Die Protestanten in Bayern*, München 1972; Friedrich Wilhelm Kantzenbach, *Evangelischer Geist und Glaube im neuzeitlichen Bayern*, München 1980.

² Vgl. Friedrich Wilhelm Kantzenbach (Hrsg.), *Widerstand und Solidarität der Christen in Deutschland 1933–1945. Eine Dokumentation aus den Papieren des D. Wilhelm Freiherrn von Pechmann*, Neustadt 1971.

³ Vgl. Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Friedrich Veit, in: Götz Freiherr von Pölnitz (Hrsg.), *Lebensbilder aus dem bayerischen Schwaben*, Bd. 12, Weißenhorn 1980, S. 244–257.

⁴ 1920 gehörten der Synode 154 Mitglieder an, unter ihnen befanden sich: 52 Pfarrer, 23 Beamte (14 Lehrer, 5 sonstige höhere Beamte, 4 Post- und Bahnwärter), 25 Freiberufler (darunter 7 Fabrikanten, 6 Ärzte, 3 Gutsbesitzer), 4 eher leitende Angestellte, 5 Handwerksmeister, 20 Bauern (davon 7 Bürgermeister) und 4 Arbeiter. In der Synodalperiode 1923–1929 waren von 90 Mitgliedern: 31 Pfarrer, 36 Beamte (13 Juristen, 12 Lehrer, 6 sonstige höhere Beamte, 4 mittlere Beamte, 1 Offizier), 5 Angestellte, 9 Freiberufler (davon 3 Fabrikanten, 2 Gutsbesitzer), 8 Bauern (teils Bürgermeister), 1 Handwerksmeister. Ganz ähnlich war die folgende Synode zusammengesetzt, auch wenn hier wieder 2 Arbeiter vertreten waren. Vgl. Zorn, *Bevölkerung*, S. 327.

ten 60 Prozent der bayerischen Pfarrer aus akademischen Elternhäusern, 20,5 Prozent kamen bereits aus Pfarrhäusern⁵. Die traditionelle Frömmigkeit war in den vorwiegend agrarischen Gebieten Frankens ungebrochen hoch, und die meßbare Kirchlichkeit, der Gottesdienst- und Abendmahlbesuch sowie der Spendeneifer, ging deutlich langsamer zurück als im Reichsdurchschnitt⁶. Im Unterschied zu anderen Landeskirchen war die bayerische Pfarrerschaft in theologischer Hinsicht schon in den 20 Jahren ein „bemerkenswert homogenes Gebilde“⁷. Zwar gab es auch hier Gruppierungen, doch keine scharfen Gegensätze. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts trat der ausgeprägt lutherische Charakter der Landeskirche, der mit einer zunehmenden Verkirchlichung und Konfessionalisierung einherging, immer dominierender hervor. Nach dem Ersten Weltkrieg war die Epoche des liberalen Kulturprotestantismus in Bayern endgültig zu Ende. Besonders die jungen Pfarrergeneration, die – geprägt von der Jugendbewegung und dem „Fronterlebnis“ – nach 1918 ihr Studium aufnahm, suchte nach einer neuen Orientierung, die sie in der „Luther-Renaissance“, aber auch in der „dialektischen Theologie“ Barths fand.

Die Revolution von 1918/19 erschütterte das hierarchisch-patriarchalisch geprägte Weltbild der Pfarrer, die dem bereits im Kaiserreich einsetzenden sozialen Wandlungsprozeß verständnislos gegenübergestanden war, zutiefst. Etwa 10 Prozent der aktiven bayerischen Pfarrerschaft traten den konterrevolutionären Freikorps bei⁸. Symptomatisch für das antirepublikanische Selbstverständnis war es, daß die Kirchen beider Konfessionen zur Ermordung des bayerischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner schwiegen. Bereits 1923/24 stieß die völkische Bewegung, wie die entsprechenden Jahrgänge des „Korrespondenzblattes für die evang.-luth. Geistlichen in Bayern“ ausweisen, auf großes Interesse. Auch der Hitler-Putsch 1923 fand weithin Sympathien. So sprach sich damals nicht nur Wilhelm Stählin, ein führender Nürnberger Pfarrer der evangelischen Jugendbewegung und nach 1945 Landesbischof von Oldenburg, anerkennend über den Idealismus der Putschisten aus⁹. 1924 vertrat Pfarrer Helmuth Johnsen, später Landesbischof von Braunschweig, den Völkischen Block, die Nachfolgeorganisation der verbotenen NSDAP, im bayerischen Landtag. Parteipolitisch lagen Mitte der zwanziger Jahre die Präferenzen eindeutig bei der DNVP, zu deren Abgeordneten von Pechmann und der Erlanger Theologe Hermann Strathmann zählten. Auf dem Münchner Parteitag der DNVP 1921 hielt der Erlanger Theologe Friedrich Brunstäd das Hauptreferat über „völkisch-nationale Erneuerung“. Der SPD gehörte nur ein evangelischer Pfarrer an; die Zahl der SPD-Sympathisanten wird auf höchstens ein halbes Dutzend geschätzt. Nach Einschätzung des Kirchenhistorikers Kantzenbach stand die bayerische Pfarrerschaft „so gut wie geschlossen rechts“¹⁰. Entsprechend orientierte auch die evangelische Kirchenpresse die kirchentreuen Bevölkerungskreise¹¹.

⁵ Ebenda, S. 329.

⁶ Vgl. Ernst Eberhard, *Kirchenvolk und Kirchlichkeit. Eine Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der ev.-luth. Landeskirche Bayerns in der Nachkriegszeit*, Diss. Erlangen 1938.

⁷ Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 1, S. 456.

⁸ Baier, *Deutsche Christen Bayerns*, S. 31, gibt die Zahl mit 144 Pfarrern und Kandidaten der Landeskirche an. Zur Zuspitzung des „Pastorennationalismus“ im Ersten Weltkrieg vgl. Kantzenbach, „Kriegstheologie“.

⁹ Wilhelm Stählin, *Die völkische Bewegung und unsere Verantwortung*, Sollstedt 1925. Vgl. IfZ, Fa 323, Steinbauer, *Erinnerungen*, S. 5 f.; Kuessner, *Landesbischof Johnsen*, S. 4 ff.

¹⁰ Kantzenbach, *Der Einzelne*, S. 108.

¹¹ Vgl. Meier-Reutti, *Politik*, S. 273 ff.

Großen Einfluß auf die sich selbst zumeist als unpolitisch verstehende Pfarrerschaft übte die Theologische Fakultät der Universität Erlangen aus. Gerade bei ihren beiden profiliertesten Theologen, den Neulutheranern Paul Althaus und Werner Elert, fand die völkische Bewegung verständnisvolle Fürsprecher. Die von ihnen vertretene Theologie der „Schöpfungsordnungen“ sah in Volk und Volkstum „Urordnungen“ und damit Offenbarungen Gottes. So konnte Althaus von der „Heiligkeit des Volkes als einer uns fordernden Ordnung“ sprechen, und Elert legte in seinem Hauptwerk „Morphologie des Luthertums“ (1931/32) die biologische Bindung an das Volk zugleich als sittliche Forderung der lutherischen Soziallehre aus¹². Mithin erwies sich das Neuluthertum als eine politische Theologie, deren Attraktivität vor allem darin lag, daß sie religiöse mit nationalen Anliegen verband. Obwohl vor 1933 kein Ordinarius der theologischen Fakultät der NSDAP beirat, bekundeten doch die meisten – bei gewissen Vorbehalten gegen die primitive NS-Rassenideologie – unüberhörbar ihre Sympathie¹³. Daher war es wohl kein Zufall, daß der NS-Studentenbund als erste Universität gerade das protestantisch geprägte Erlangen eroberte.

Mit dem Nationalismus gingen Antisemitismus und Antijudaismus, die andere Hypothek des 19. Jahrhunderts, einher, die durch Luthers antisemitische Streitschriften tief im Protestantismus verwurzelt war. So forderte ein mittelfränkischer Pfarrer bereits 1921 öffentlich zum Boykott jüdischer Geschäfte auf¹⁴. Der Direktor des Nürnberger Predigerseminars, der spätere Landesbischof Hans Meiser, vertrat 1926 in der Kirchenpresse die Ansicht, daß die Juden Volksverderber seien und die Kirche Mischehen nicht billigen dürfe. Viele Pfarrer dachten wohl wie Meiser, der es für einen Gewinn hielt, „wenn unser Volk durch die völkische Bewegung wieder an seine Pflicht gegen die eigene Art und das eigene Blut erinnert wird“¹⁵. Es gab aber auch warnende Stimmen, die das Eindringen des völkischen Antisemitismus in die kirchliche Verkündigung klar als Verleugnung des Evangeliums erkannten. Kirchenpräsident Veit warnte schon 1923, daß der „haßerfüllte Rassenantisemitismus“ nicht „bloß unterchristlich, sondern widerchristlich“ und „antibiblich“ sei¹⁶. Nicht minder deutlich protestierte 1933 Pechmann gegen das Schweigen der Kirche zur Judendiskriminierung. Obwohl Veit und Pechmann hohe kirchliche Ämter innehatten, verhalte ihr Ruf ungehört. Erbittert über die Weigerung der evangelischen Kirche, den jüdischen Mitbürgern beizustehen und das Gebot der Nächstenliebe in der Praxis zu bezeugen, trat Pechmann 1934 aus der Kirche aus.

Die politische Polarisierung gegen Ende der Weimarer Republik spiegelte sich auch in der Pfarrerschaft wider. Zunehmend richteten viele Geistliche ihre nationalen Hoffnungen und Sehnsüchte auf die NS-Bewegung. Nach einer unvollständigen Statistik des Landeskirchenrats aus dem Jahre 1948 traten der NSDAP vor 1933 53 Pfarrer bei – zumeist

¹² Zu Althaus vgl. Tilgner, *Volksnomostheologie*, S. 197 ff.; Ericksen, *Theologians*, S. 79 ff. Zu Elert vgl. Tilgner, S. 201 ff.

¹³ Vgl. Loewenich, *Erlebte Theologie*, S. 105 ff.

¹⁴ Friedrich Auer, *Das jüdische Problem. Ein wissenschaftlicher Versuch*, Lorch 1921. Vgl. allg. Broschüre, *Luthers Stellung*.

¹⁵ Zit. nach Hambrecht, *Aufstieg der NSDAP*, S. 528. Zur Kirchenpresse vgl. Arndt, *Judenfrage*; Altmann, *Judenfrage. Die besonders starke Virulenz des Antisemitismus im protestantischen Franken zeigt Ian Kershaw, Antisemitismus und Volksmeinung. Reaktionen auf die Judenverfolgung*, in: *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. 2, München 1979, S. 281–348.

¹⁶ Zit. nach Kuessner, *Landesbischof Johnsen*, S. 107 f.

1931/32. Die Zahl der Sympathisanten dürfte erheblich höher gelegen haben, da die Kirchenleitung unter Veit den Pfarrern jegliche aktive politische Betätigung verboten hatte. Während des Dritten Reiches gehörten mindestens 209 Pfarrer der NSDAP an; an der Spitze lagen die Dekanate Coburg mit 23, gefolgt von Nürnberg mit 20, Bayreuth mit 17 und Windsbach mit 16 Geistlichen (Missionshaus Neuendettelsau)¹⁷. Starken Zulauf erhielt die NSDAP vor allem aus volksmissionarisch eingestellten Kreisen, die sich vom Nationalsozialismus die Rechristianisierung des deutschen Volkes erhofften¹⁸.

Bei der Reichstagswahl im Juli 1932 erhielt die NSDAP in allen überwiegend protestantischen Landkreisen die absolute Mehrheit, außer in Erlangen (48,1 Prozent) und Schwabach (47 Prozent). In den agrarischen und zu mehr als 70 Prozent protestantischen Stimmkreisen erreichte sie teilweise sogar über 70 Prozent. Absolute Mehrheiten erzielte die NSDAP auch in den nicht großindustriell geprägten, überwiegend protestantischen Städten, dagegen in keinem überwiegend katholischen Landkreis. Besonders in kleinen protestantischen Landgemeinden gewann sie bereits 1932 zwischen 90 und 100 Prozent aller Stimmen¹⁹. Der 1930 regional teilweise beachtliche Erfolg der DNVP-Abspaltungen, „Landvolkpartei“ und in geringerem Maße des „Christlich-Sozialen Volksdienstes“, in Mittel- und Oberfranken war eine kurzfristige Episode geblieben²⁰. Der Vergleich mit sozial ähnlich strukturierten katholischen Stimmbezirken zeigt, welchen großen Einfluß die Kirchen auf die Wahlentscheidung ausübten. Hatte sich die Verurteilung der NS-Bewegung durch die katholischen Bischöfe vor 1933 als ein wirksames Bollwerk erwiesen²¹, so gelang den Nationalsozialisten in den protestantischen Gebieten Bayerns noch vor ihren großen Wahlerfolgen auf Reichsebene der entscheidende Durchbruch.

Als besonders wirksam erwies sich die vom NSDAP-Gauleiter der „Bayerischen Ostmark“ Hans Schemm ausgegebene Parole „Unsere Politik heißt Deutschland, unsere Religion heißt Christus!“, mit der die NSDAP die deutschnationale Gesinnung der Pfarrerschaft anzusprechen vermochte. Viele Geistliche sahen in Schemm, den Scholder als den Typus des religiös-gläubigen Nationalsozialisten charakterisiert²², den Garanten einer kirchenfreundlichen, aber nicht einseitig konfessionell festgelegten Politik. Hinzu kam der Artikel 24 des NSDAP-Parteiprogramms von 1920, der von der Bindung der NSDAP an ein „positives Christentum“ sprach, andererseits aber ausführte, daß die Religionsfreiheit nur soweit gewährleistet sein dürfe, solange sie nicht den Bestand des Staates gefährde oder gegen das „Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse“ verstoße, und die Nationalsozialisten zur Bekämpfung des „jüdisch-materialistischen Geistes in und außer uns“ anhielt. In einer hellsichtigen Analyse hatte der Erlanger Theo-

¹⁷ LKAN, LKR 214, Spruchkammerverfahren gegen Geistliche nach dem Stand vom 1. 6. 1948.

¹⁸ Vgl. Henn, Volksmission; Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Das Neuendettelsauer Missionswerk und die Anfänge des Kirchenkampfes, in: ZbKG, 40 (1971), S. 227–245.

¹⁹ Thränhardt, Wahlen, S. 181. Vgl. Hambrecht, Aufstieg der NSDAP; Martin Broszat, Ein Landkreis in der Fränkischen Schweiz. Der Bezirk Ebermannstadt 1929–1945, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 1, München 1977, S. 21–92; Jürgen Erdmann, Coburg, Bayern und das Reich 1918–1933, Coburg 1969; Zdenek Zofka, Die Ausbreitung des Nationalsozialismus auf dem Lande. Eine regionale Fallstudie zur politischen Einstellung der Landbevölkerung in der Zeit des Aufstiegs und der Machtergreifung der NSDAP 1918–1936, München 1979.

²⁰ Vgl. Zorn, Bevölkerung, S. 322f.

²¹ Vgl. Scholder, Kirchen, Bd. 1, S. 166ff.

²² Ebenda, S. 243ff. Vgl. Hans Schemm spricht. Seine Reden und sein Werk, Bayreuth 1935, S. 176ff., 373ff.

loge Hermann Sasse dazu 1932 unmißverständlich festgestellt, daß jede Diskussion mit der NSDAP unmöglich sei, da die evangelische Kirche offen eingestehen müsse, daß ihre Lehre eine „vorsätzliche und permanente Beleidigung des ‚Sittlichkeits- und Moralegefühls der germanischen Rasse‘“ sei und sie „demgemäß keinen Anspruch auf Duldung im Dritten Reich“ habe²³.

Obwohl die Kirchenleitung unter Veit im März 1932 nochmals die strikte parteipolitische Neutralität der Pfarrer forderte und im Oktober sogar Disziplinarstrafen androhte²⁴, wurde die geforderte Neutralität von der in nationaler Aufbruchstimmung erfaßten Pfarrerschaft vielfach nicht mehr gewahrt. Im Januar 1932 schrieb etwa der Münchner Dekan Friedrich Langenfaß: „Ich bin in schwerer Sorge, namentlich um unsere Kirche. Denn unsere Pfarrer benehmen sich zum Teil unglaublich und verraten Kirche und Evangelium an ihre augenblicklichen Gefühle. So hat sich mein Amtsvorgänger Lembert zu einer öffentlichen Kundgebung für Hitler im ‚Völkischen Beobachter‘ bereit finden lassen.“²⁵ Die große Sympathie, die die NSDAP spätestens ab 1930 in kirchlichen Kreisen genoß, führt Brozat darauf zurück, daß die evangelische Kirche in Bayern „ihren kräftigsten Rückhalt meist in denselben sozialen Schichten und demselben soziokulturellen Milieu“ wie der Nationalsozialismus hatte²⁶. Umgekehrt wirkte die durch die politische Theologie des Neuluthertums legitimierte national-völkische Gesinnung der Pfarrerschaft in die sozialen Milieus der kirchlich gebundenen Bevölkerung zurück.

Die Machtübernahme Hitlers beflügelte die nationalsozialistisch gesinnten Pfarrer, die sich in dem 1932 gegründeten Nationalsozialistischen Evangelischen Pfarrerbund (NSEP) sammelten, nun auch die Neuordnung der Landeskirche zu fordern. Sie verlangten den Rücktritt des bürgerlich-konservativen Kirchenpräsidenten und die Neuwahl der Synode. Am 11. April 1933 trat Veit, der im 72. Lebensjahr stand, zurück²⁷. Zwei Tage später huldigte der Landeskirchenrat unter Führung von Oberkirchenrat Meiser mit einem „Wort an die Gemeinde“ dem neuen Regime:

„Ein Staat, der wieder anfängt, nach Gottes Gebot zu regieren, darf in diesem Tun nicht nur des Beifalls, sondern auch der freudigen und tatkräftigen Mitarbeit der Kirche sicher sein. Mit Dank und Freude nimmt die Kirche wahr, wie der neue Staat der Gotteslästerung wehrt, der Unsittlichkeit zu Leibe geht, Zucht und Ordnung mit starker Hand aufrichtet, wie er zur Gottesfurcht ruft, die Ehe heilig gehalten und die Jugend christlich erzogen wissen will, wie er der Väter Tat wieder zu Ehren bringt und heiße Liebe zu Volk und Vaterland nicht mehr verfemt, sondern in tausend Herzen entzündet.“²⁸

Die Erklärung zeigt, wie sehr man im Einklang mit der populären Zivilisationskritik eines Oswald Spengler oder Wilhelm Stapel die Jahre der Weimarer Republik als Jahre der moralischen und nationalen Dekadenz empfunden hatte. Auch die evangelische Kirche lebte wie das konservative Bürgertum in Illusionen und Selbsttäuschungen. Rückblickend beschrieb der Nürnberger Kreisdekan Julius Schieder die Zeit der naiven Hoff-

²³ Die Kirche und die nationale Bewegung, in: KJ 1932, S. 58–77. Weitere kritische Stimmen von Zeitgenossen bei Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 536 f., Anm. 121.

²⁴ Baier, Landeskirche, S. 38.

²⁵ Zit. nach Bühler, Kirchenkampf, S. 26. Vgl. Dietzfelbinger, Veränderung, S. 17.

²⁶ Brozat, Lage, S. 375.

²⁷ Dazu ausführlich Henn, Führungswechsel.

²⁸ Ebenda, S. 345 f. Vgl. ebenda, S. 337 f., Erklärung des bayerischen Pfarrervereins vom 10. 4. 1933. Zitate aus der bayerischen Kirchenpresse bei Meier-Reutti, Politik, S. 310 ff.

nungen: „Viele Parteimitglieder, deren kirchliche Treue und Aktivität über allen Zweifel stand, hegten, erweckten und stärkten die heiße Hoffnung, daß hier eine Volksbewegung entstanden sei, die das Volk nach langem Irrgang wieder in gesegnete, alte Bahnen der Frömmigkeit und Ehrbarkeit zurückführen wolle; ja man konnte glauben, es erneuerten sich bald die Zeiten der Reformation, wo die Anliegen des Glaubens und der Rückkehr zu Gott die eigentlich treibenden Kräfte waren.“²⁹ Bereits zur Machtübernahme Hitlers waren in Bayern teilweise die Kirchenglocken geläutet worden; und am 1. Mai 1933 marschierten die Münchner Pfarrer auf Anweisung des Landeskirchenrats mit Hakenkreuzbinden zu einer Massenkundgebung auf der Theresienwiese. Wer sich, wie Hermann Dietzfelbinger, weigerte, weil er darin eine unwürdige „Prostitution“ der Kirche vor den politischen Mächten sah, hatte im Kollegenkreis keinen leichten Stand³⁰.

Im Mai 1933 wählte eine außerordentliche Synode Meiser zum Landesbischof. Der bis dahin unbekannte Titel „Landesbischof“ sollte die Abwendung vom synodal-demokratischen Prinzip, das im bisherigen Titel „Kirchenpräsident“ zum Ausdruck kam, verdeutlichen. Das politische Motiv der Titeländerung ist offensichtlich, da ihr keine Diskussion über das dem lutherischen Bekenntnis angemessene Kirchenverständnis vorausgegangen war. Bedeutsamer war die Entscheidung der Synode, sich mit einem kirchlichen Ermächtigungsgesetz, das zum Teil wortwörtlich dem Ermächtigungsgesetz für Hitler nachgebildet war, selbst zu entmachten³¹. Mit der Wahl Meisers, die von den Deutschen Christen unterstützt wurde, übernahm allerdings ein bekenntnistreuer Lutheraner die Kirchenleitung, so daß sich das Ermächtigungsgesetz, das bis Mitte 1946 in Kraft blieb, für die Sicherung und den Bestand der Kirche positiv auswirkte, während es in anderen Landeskirchen verheerende Folgen hatte.

Hans Meiser, Jahrgang 1881, entstammte einer alteingessenen, nationalliberalen Nürnberger Kaufmannsfamilie. Nach einem Volkswirtschafts- und Theologiestudium begann er seine Laufbahn als Pfarrer der Inneren Mission in München. Dort wurde er während der Revolutionswirren der Münchner Räterepublik kurzfristig als Geisel verhaftet, was seine politische Orientierung nachhaltig bestimmte. Von 1922 leitete Meiser das neugegründete Predigerseminar in Nürnberg, ab 1928 gehörte er dem Landeskirchenrat als Oberkirchenrat an. Meiser war kein bedeutender Theologe oder hinreißender Prediger, sondern ein Mann der Kirche, vor allem der kirchlichen Verwaltung. Dibelius beurteilte ihn treffend als einen „verantwortungsbewußten, sorgfältigen Hausvater seiner Kirche. Er war eine Beamtennatur – freilich von hohen Graden“³². Geprägt vom orthodoxen Luthertum des 19. Jahrhunderts, lebte Meiser in tiefem Respekt und Gehorsam vor der Obrigkeit. Der Erhalt der bayerischen Landeskirche, die Bewahrung des lutherischen Einflusses in den Gremien der evangelischen Kirche und die Festigung der gesellschaftlichen Position der Kirche galt ihm als oberstes Ziel.

Meiser übernahm sein Amt in einer Zeit schwerer innerkirchlicher Konflikte. Zwar waren die Deutschen Christen bis Mitte 1933 in Bayern nicht stark vertreten, doch nach und nach traten ihnen 100 bis 200 Pfarrer bei³³. Bei den staatlich aufgezwungenen Kir-

²⁹ LKAN, Kreisdekan Nürnberg 14–502, Übersicht über den Kirchenkampf vom Mai 1945.

³⁰ Vgl. Henn, Führungswechsel, S. 328; Dietzfelbinger, Veränderung, S. 111.

³¹ Vgl. Henn, Führungswechsel, S. 360ff.

³² Dibelius, Ein Christ, S. 265. Vgl. Dietzfelbinger, Landesbischof Meiser.

³³ Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 52.

chenwahlen im Juli 1933 erreichten sie eine deutliche Mehrheit. Auffallend hoch ist unter den führenden Deutschen Christen der Anteil an ausgezeichneten Kriegsteilnehmern und Freikorpskämpfern³⁴. Ihr Altersdurchschnitt lag 1933 bei 40 Jahren, es gab aber auch wesentlich ältere Pfarrer, die sich stark für die Deutschen Christen engagierten: wie Heinrich Daum und Max Sauerteig, der als „alter Kämpfer“ mit Hitler persönlich bekannt war. Diese Angaben erlauben zwar keine repräsentativen Aussagen über die Gesamtmitgliedschaft, zeigen aber doch, daß das Verhalten führender DC-Pfarrer nicht mit jugendlichem Idealismus erklärt werden kann, sondern als Ausformung nationalprotestantischer Traditionen zu verstehen ist.

Im Oktober 1933 billigte Meiser die Richtlinien, die sich die bayerischen Deutschen Christen in Abgrenzung zur Reichsleitung in Berlin gegeben hatten. Sie enthielten die Verpflichtung zum „Kampf gegen die Gegner des Christentums“, wozu namentlich Liberalismus, Atheismus und Marxismus, aber auch das Neuheidentum völkischer Provenienz zählten, und den Aufruf zur „Vermittlung zwischen Nationalsozialismus und evangelischer Kirche“. Neben dem Bekenntnis zum „unverfälschten Evangelium“ stand das Bekenntnis zu Adolf Hitler, „der deutsche Art und deutsches Wesen kraftvoll gegen undeutsches Wesen und fremde Art durchsetzt“³⁵. Bereits zuvor hatte Meiser Vikar Eduard Putz, NSDAP-Mitglied seit 1927, als theologischen Hilfsreferenten in den Landeskirchenrat berufen und Friedrich Klein, NSDAP-Mitglied seit 1927 und seit 1931 Leiter der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer evangelischer Pfarrer auf Reichsebene, zu seinem Beauftragten für die Verhandlungen mit Reichsbischof Müller ernannt³⁶. Auch die Stelle des „Sonderbeauftragten“ für Volksmission wurde mit einem Mitglied des NS-Pfarrerbundes und der Deutschen Christen besetzt. Helmut Kern erwies sich jedoch wie Putz als ein unbedingt loyaler Gefolgsmann Meisers. Die Volksmission verstand sich als die „SA der Kirche“ und wollte zugleich dem „völkischen Erwachen“ wie dem Evangelium dienen³⁷. Nach der DC-Kundgebung im Berliner Sportpalast, in der „die Befreiung von allem Undeutschen im Gottesdienst und im Bekenntnismäßigen, Befreiung vom Alten Testament mit seiner jüdischen Lohnmoral, von diesen Viehhändler- und Zuhältergeschichten“ gefordert worden war³⁸, verpflichtete Meiser im November 1933, in Anwendung des Führerprinzips, alle Pfarrer auf „unbedingten Gehorsam“. Von 1266 Geistlichen, deren Antwort überliefert ist, gelobten 1236 unter allen Umständen Treue, 19 stimmten bedingt zu, 11 lehnten die geforderte Erklärung ab³⁹. Anfang Dezember erklärten dann die bayerischen Deutschen Christen ihre Selbstaflösung.

Bei den Auseinandersetzungen um die Nominierung des Reichsbischofs hatte Meiser von Anfang an Ludwig Müller, den Vertrauensmann Hitlers und Schirmherrn der Deut-

³⁴ Zu ihnen gehörten die Pfarrer: Hans Baumgärtner, Ludwig Beer, Hans Gollwitzer, Gottfried Fuchs, Friedrich Klein, Friedrich Kroll, Kurt Halbach, Friedrich Möbus, Christian Seiler, Hans Sommerer und Karl Werlin. Zu den DC-Aktivistinnen zählten ferner Wolf Meyer und Hans Greifenstein. Biographische Angaben bei Baier, *Deutsche Christen Bayerns*, S. 83 f., 111, 130, 98, 185, 131, 100, 98, 97, 59, 111, 257. Zu Klein vgl. *Verantwortung*, Bd. 1, S. 535.

³⁵ In: Baier, *Deutsche Christen Bayerns*, S. 346 ff.

³⁶ Vgl. *Verantwortung*, Bd. 1, S. 553, 535.

³⁷ Die Berichte der Volksmission von 1933/34 sind auszugsweise abgedruckt, in: *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. 1, S. 369–406. Vgl. Henn, *Volksmission*.

³⁸ Vgl. Scholder, *Kirchen*, Bd. 1, S. 702 ff.

³⁹ Baier, *Deutsche Christen Bayerns*, S. 74.

schen Christen, unterstützt, „weil“, wie Baier urteilt, „Hitler ihn wünschte“⁴⁰. Nach dem Sportpalastskandal einigten sich alle nicht-deutschchristlichen Kirchenführer, die Absetzung Müllers zu betreiben. Doch der Vorstoß bei Hitler am 25. Januar 1934, der als Schiedsherr fungieren sollte, endete mit der erneuten Unterstellung der Führer der „intakten“ Landeskirchen unter Müller⁴¹. Der „Pfarrernotbund“ unter Martin Niemöller und die Bruderräte bezichtigten daraufhin die „intakten“ Kirchen des Verrats an der gemeinsamen Sache, die ihrerseits den Vorwurf der Spaltung zurückgaben und mit dem Austritt der bayerischen, hannoverschen und württembergischen Pfarrerschaft den Notbund entscheidend schwächten.

Vor dem Hintergrund der rechtswidrigen Gleichschaltungspolitik des Reichsbischofs erfolgte im Frühjahr 1934 die Konstituierung der Bekennenden Kirche, in der sich die „intakten“ Landeskirchen mit den Bruderräten aus den deutschchristlich dominierten Kirchen zusammenfanden. Mit der „Barmer Theologischen Erklärung“ von Ende Mai 1934 bekräftigte die Bekennende Kirche als innerkirchliche Minderheit ihren Anspruch, einzig legitime und rechtmäßige evangelische Kirche zu sein, und verwarf die Theologie der Deutschen Christen als Irrlehre⁴². Die Gegenbewegung zu Barmen meldete sich in Bayern einen Monat später im „Ansbacher Ratschlag“ zu Wort. Er war von führenden Deutschen Christen und Mitgliedern des NS-Pfarrerbundes unterzeichnet; theologisches Gewicht verlieh ihm allerdings erst die Beteiligung von Althaus und Elert. Der Ratschlag beharrte auf der in Barmen verworfenen Auffassung, daß sich Gott neben der Offenbarung in Christus auch in den sogenannten „Urordnungen“, Familie, Volk und Rasse, offenbare. Das Manifest endete mit dem Dank an Gott für den „Führer als ‚frommen und getreuen Oberherrn““ und für den NS-Staat als ein „‚gut Regiment‘, ein Regiment mit ‚Zucht und Ehre““⁴³.

Im Herbst 1934 erfolgte die offene Rebellion gegen Meiser, als die NS-Fraktion der Landessynode die Eingliederung der Landeskirche in die Reichskirche forderte. Über diese Auseinandersetzung spaltete sich der NS-Pfarrerbund, dem damals 268 Pfarrer angehörten⁴⁴. Rund 250 Pfarrer schlossen sich der wiedergegründeten DC-Organisation um Heinrich Daum an und verlangten den Rücktritt Meisers, der auch von der NSDAP gefordert wurde. Am 11. Oktober erklärte Reichsbischof Müller, unterstützt vom bayerischen Innenminister Wagner, Meiser für abgesetzt. Delegationen fränkischer Bauern bestürmten daraufhin Partei- und Staatsstellen und erklärten im Namen von 75 000 Unterzeichnern warnend: „Die fränkischen Bauern sind ebenso fanatische Vorkämpfer für ihren Glauben, wie sie es gewesen sind für das Dritte Reich.“⁴⁵ Auch die Regierung registrierte, daß die politische Loyalität auf dem Spiel stand. Reichsstatthalter Epp berichtete

⁴⁰ Baier, Verhalten, S. 94. Einen Überblick über die Haltung der bayerischen Landeskirche im Kirchenkampf gibt Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 455–468, Bd. 2, S. 355–341, Bd. 3, S. 461–474. Zur Beurteilung der Situation durch Meiser vgl. die bedeutende Dokumentation der Mitschriften Meisers: Verantwortung.

⁴¹ Vgl. Scholder, Kirchen, Bd. 1, S. 37 ff.; Verantwortung, Bd. 1, S. 201 ff.

⁴² Vgl. Scholder, Kirchen, Bd. 2, S. 159 ff.; Nicolaisen, Weg nach Barmen.

⁴³ In: Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 383 ff. Weitere Unterzeichner waren die Pfarrer Gottfried Fuchs, Hans Griesbach, Christian Seiler, Hans Sommerer, Karl Werlin sowie Studienrat Ernst Fikentscher.

⁴⁴ Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 462.

⁴⁵ In: Georg Mack, Entscheidungsvolle Tage der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern 1934, Ansbach 1958, S. 22 f. Vgl. Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 128 ff.

nach Berlin, daß mit polizeilichen Mitteln keine Befriedung mehr möglich sei: „Diese ist umso dringender geboten, als in beiden evangelischen Lagern zahlreiche alte Kämpfer stehen und ein lang andauernder Streit die Keimzelle zu einem Zwiespalt in der Bewegung bilden kann.“⁴⁶ Ähnlich hieß es in einem Lagebericht der Regierung von Ober- und Mittelfranken: „Gerade die kirchlich gesinnten evangelischen Kreise, die hinter ihrem Landesbischof stehen, zählten und zählen auch jetzt noch mit zu den treuesten Anhängern des Nationalsozialismus. Es ist ein tragisches Verhängnis, daß gerade sie in dem Konflikt zwischen Reichsbischof und Landeskirche durch den von ihnen freudigst bejahten Staat gekränkt werden müssen.“⁴⁷ Die Erregung nahm schließlich solche Ausmaße an, daß die NS-Führung, nicht zuletzt aus außenpolitischen Gründen, ihre Unterstützung des Gleichschaltungsversuchs aufgab. Nach einem Empfang bei Hitler konnten Meiser und Wurm, der ebenfalls für abgesetzt erklärt worden war, Anfang November die Amtsgeschäfte wieder aufnehmen⁴⁸.

Dennoch befürwortete Meiser auch weiterhin die Tolerierung der Deutschen Christen, die er zu integrieren hoffte, und ging einer Auseinandersetzung mit der von ihnen vertretenen völkischen Theologie aus dem Wege. Fünf von 63 unbotmäßigen Pfarrern, die sich hinter die von Reichsbischof Müller eingesetzte Kirchenleitung gestellt hatten, wurden allerdings entlassen⁴⁹. Bis Kriegsende gehörten dem Landeskirchenrat mit Dekan Friedrich Hanemann, NSDAP-Mitglied seit 1929, und Hans Greifenstein zwei gemäßigte Deutsche Christen an, die als Referenten für Schul- und Jugendfragen bzw. für den theologischen Nachwuchs bedeutende Positionen innehatten. Mitte 1935 zählten die Deutschen Christen in 167 Ortsgruppen 14304 Mitglieder, denen bei einer Gesamtseelenzahl von 1,6 Millionen 398171 eingeschriebene Mitglieder der Bekennenden Kirche gegenüberstanden⁵⁰. Die Masse der Kirchenmitglieder verhielt sich, wie nicht anders zu erwarten, neutral und nahm an den innerkirchlichen Konflikten nicht teil. 1935/36 kam Meiser den Deutschen Christen weit entgegen und bot ihnen die Überlassung von Kirchen und Pfarrstellen an. Die Befriedungsverhandlungen scheiterten jedoch seitens der Deutschen Christen. Als sich die „weltanschaulichen Distanzierungskräfte“ innerhalb der NSDAP 1937/38 immer mehr durchsetzten und die NSDAP schließlich den Deutschen Christen die Unterstützung entzog, versanken sie in Bayern in die Bedeutungslo-

⁴⁶ Epp an Frick vom 20. 9. 1934. Zit. nach Baier, Landeskirche, S. 77. Vgl. Siebert an Frick vom 20. 10. 1934. Zit. bei Scholder, Kirchen, Bd. 2, S. 332.

⁴⁷ Lagebericht vom 9. 10. 1934, in: Kirchliche Lage, Bd. 2, S. 33. Bis Herbst 1934 wurde die evangelische Kirche in den Regierungspräsidentenberichten von Ober- und Mittelfranken überhaupt nicht erwähnt, während die katholische Kirche und ihre Verbände von Anfang an als regimekritisch galten.

⁴⁸ Vgl. Scholder, Kirchen, Bd. 2, S. 309ff.

⁴⁹ Vgl. Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 145.

⁵⁰ Eine Statistik der Dekanate vom Juni 1935 ergibt folgendes Bild:

Kirchenkreis	Seelenzahl	BK-Gemeinde	DC-Gemeinde
Ansbach	344066	140227	4245
Bayreuth	522386	76620	2380
München	291822	48324	1671
Nürnberg	481844	133000	6000
Summe	1640118	398171	14304

(Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 446ff.).

sigkeit. Lediglich in einzelnen Gemeinden vermochten sie sich noch zu halten, wobei eine zunehmende Radikalisierung festzustellen ist, die im Aufruf zum Kirchenaustritt gipfelte. Dennoch zog der Landeskirchenrat bis Mai 1945 die von Deutschen Christen gezahlten Kirchensteuern auf ein Sonderkonto zur freien Verfügung der DC-Gemeinden ein⁵¹.

Im Unterschied zu den Deutschen Christen trat die im Mai 1934 gegründete Pfarrbruderschaft, die sich als geistliche Sammlung der BK-Pfarrer verstand, nach außen kaum in Erscheinung. Charakteristisch für die ungeklärten Fronten des Kirchenkampfes war der Beschluß, die gleichzeitige Mitgliedschaft im NS-Pfarrerbund zuzulassen⁵². Hierin spiegelte sich das allgemeine Selbstverständnis der Bekennenden Kirche wider, die ihre kirchenpolitische Opposition gegen die Deutschen Christen nicht als politische Opposition gegen das NS-Regime begriff. So ist es nicht verwunderlich, daß gerade auch in Bayern nicht wenige BK-Pfarrer meinten, gleichzeitig gute Nationalsozialisten und gute lutherische Theologen sein zu können. Wegweisende theologische Stellungnahmen zur christlichen Bekenntnisproblematik sind von der Pfarrbruderschaft, die sich nicht als Organ des Reichsbruderrats verstand, während der NS-Diktatur nicht erarbeitet worden. Dennoch erwartete sie, zumal in späteren Jahren, wie Dietzfelbinger berichtet, „bei vielen Entscheidungen statt der Anpassung an die Situation eine größere Klarheit des Zeugnisses gerade bei dem [Meiser], der so stark von der Bindung an das lutherische Bekenntnis sprechen konnte“⁵³. Auf Unverständnis stieß etwa der Beschluß, nach der Verhaftung Niemöllers seinen Namen nicht in die sonntägliche Fürbitte aufzunehmen, die Kanzelabkündigung zum „Anschluß“ Österreichs oder die Anordnung, die Pfarrhäuser am Tage der Beisetzung Ludendorffs, eines führenden Propagandisten des völkischen Neuheidentums, feierlich zu beflaggen⁵⁴.

Zwar hatte das Ansehen der NSDAP durch die Gewaltakte des Kirchenkampfes gelitten, doch wirkte der „Führermythos“, gestützt auf die außenpolitischen Erfolge Hitlers, weiter. Viele Pfarrer und Gemeindeglieder waren nach den Worten Karl Steinbauers „wie benommen, trunken in nationaler Begeisterung und stockblind“⁵⁵. Auch Meiser forderte im März 1936 die Geistlichen auf, ihre „schweren Gewissensbedenken“ wegen der „widerchristlichen und gegenkirchlichen Bestrebungen“ gewisser Parteikreise zurückzustellen und in dem Referendum anlässlich der Remilitarisierung des Rheinlandes mit „Ja“ zu stimmen⁵⁶. Im Oktober 1936 distanzierte sich Meiser, zusammen mit Marahrens und Wurm, von der Denkschrift der 2. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche an Hitler, in der die Bruderräte erstmals die permanente Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze beim Namen genannt hatten, und wehrte sich gegen den Vorwurf der

⁵¹ Vgl. ebenda, S. 347 ff.

⁵² Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 468 f. Zum inneren Führungskreis gehörten Kurt Frör, seit 1932 Inspektor des Nürnberger Predigerseminars; Helmut Kern, Leiter der Volksmission, ab 1939 Dekan in Nördlingen; Eduard Putz; Julius Schieder, Direktor des Nürnberger Predigerseminars, ab 1935 Oberkirchenrat und Kreisdekan von Nürnberg; Hans Schmidt, Studentenseelsorger; Hermann Schlier und Julius Sammetreuther, ab Oktober 1934 Oberkirchenrat. Dem NS-Pfarrerbund gehörten zeitweise Putz, Kern und Schlier an.

⁵³ Dietzfelbinger, Veränderung, S. 117.

⁵⁴ LKAN, LKR 285, Aktennotiz Meisers über Besprechung mit Vertretern der Pfarrbruderschaft vom 28. 4. 1938. Kanzelabkündigung, in: Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, Nr. 7 vom 18. 3. 1938, S. 43.

⁵⁵ IFZ, Fa 323, Steinbauer, Erinnerungen, S. 106. Vgl. allg. Kershaw, Hitler-Mythos.

⁵⁶ Rundschreiben Meisers vom 20. 3. 1936. Ebenda.

nationalen Unzuverlässigkeit mit der Kanzelabkündigung: „Und das alles geschieht in einer Zeit, wo unsere Kirche mit dem ganzen deutschen Volk im Kampf gegen die heutigen Greuel des Bolschewismus in Rußland und Spanien steht und wo alle Kräfte zur Durchführung des Vierjahresplanes zusammengefaßt werden müssen.“⁵⁷ Im gleichen Jahr unterstellten sich die „intakten“ Landeskirchen dem staatlich eingesetzten Reichskirchenausschuß, der von den Bruderräten, soweit sie an den Beschlüssen der Dahlemer Bekenntnissynode von 1934 über das kirchliche Notrecht festhielten, boykottiert wurde. Als sich die lutherischen Bischöfe von der Friedensliturgie des altpreußischen Bruderrats zur Tschechenkrise 1938 aus „religiösen und vaterländischen Gründen“ distanzieren⁵⁸, war der Bruch der Bekennenden Kirche endgültig besiegelt.

Ende September 1939 rief der Landeskirchenrat in einer Kanzelabkündigung zum Polenfeldzug die Gemeinden auf, Gott zu danken: „Wir danken Ihm, daß Er unseren Waffen einen schnellen Sieg gegeben hat. Wir danken Ihm, daß uralter deutscher Boden zum Vaterland heimkehren durfte und unsere deutschen Brüder nunmehr frei und in ihrer Zunge Gott im Himmel Lieder singen können.“⁵⁹ Ebenso wurden die Gemeinden nach dem Frankreichfeldzug aufgerufen, „Adolf Hitler, dem Schöpfer und obersten Befehlshaber der sieggekrönten Wehrmacht“, zu danken und für einen „baldigen Endsieg“ zu beten⁶⁰. Zu Beginn des Rußlandfeldzuges hieß es dann, daß die evangelische Kirche im Kampf gegen den „Todfeind aller Ordnungen und aller abendländischen christlichen Kultur“ geschlossen hinter Hitler stehe und hoffe, daß „in ganz Europa unter Ihrer Führung eine neue Ordnung erstehe und aller inneren Zersetzung, aller Beschmutzung des Heiligsten, aller Schändung der Gewissensfreiheit ein Ende gemacht werde“⁶¹. Noch 1943 wurde zum „Führergeburtstag“ von den bayerischen Kanzeln dafür gebetet, daß Gott dem Führer „zur Seite stehe und sein Werk mit Segen kröne“, was manchen Pfarrern immer schwerer fiel⁶². Die Auswirkungen solcher Abkündigungen und Fürbitten können kaum überschätzt werden, mußten sie doch vielen Gemeindegliedern die Überzeugung geben, für eine gute und gerechte Sache zu kämpfen.

Ernüchterung setzte erst langsam ein, als die Verbrechen des NS-Regimes in den besetzten Ostgebieten und die systematische Vernichtung des europäischen Judentums bekannt wurden. Dennoch weigerte sich Meiser 1943, die Denkschrift eines Münchner Laienkreises, die in seltener Klarheit zur Judenvernichtung Stellung nahm, als kirchlichen Protest an staatliche Stellen weiterzuleiten. Den Laien erklärte Meiser, daß er per-

⁵⁷ Kanzelabkündigung zum Reformationsfest vom 29. 10. 1936. Ebenda, S. 191. Daraufhin schrieb Steinbauer, der damals in harten Konflikten mit der Kirchenleitung stand, am 12. 12. 1936 an Meiser: „Wenn wir zur Bezeugung des Kreuzes Christi aufgerufen sind, haben wir nicht die Existenzberechtigung der Kirche durch ihre Rentierlichkeit als Bolschewistenbekämpfer und Helfer des Vierjahresplanes irgendwie beweisen zu wollen.“ Ebenda. Zur Denkschrift der 2. Vorl. Leitung vgl. Greschat, Widerspruch.

⁵⁸ Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 54 ff. Die Friedensliturgie wurde auch von der Pfarrbruderschaft abgelehnt. Vgl. ebenda, S. 470.

⁵⁹ In: Höchstädter, Strudel der Zeiten, S. 60.

⁶⁰ In: Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, Nr. 17 vom 26. 6. 1940, S. 61. Vgl. Baier, Kirche in Not, S. 24.

⁶¹ Telegramm des Geistlichen Vertrauensrates der DEK an Hitler vom 30. 6. 1941, in: KJ 1933–1944, S. 478. Das Telegramm wurde auch in Bayern von den Kanzeln verlesen.

⁶² In: Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, Nr. 8 vom 15. 4. 1943, S. 23. Vgl. Dietzfelbinger, Veränderung, S. 118 f.

sönlich die Verbrechen aus ganzem Herzen verurteile; als Bischof trage er jedoch die Verantwortung für eine große Landeskirche und schließlich wäre mit seiner Verhaftung den Juden auch nicht geholfen⁶³. Dem Schweigen der evangelischen Kirche als Institution, sieht man von den Protesten Wurms ab, lag neben taktischen Erwägungen, die bei Meiser offensichtlich sind, das theologisch unbewältigte Problem des christlichen Antisemitismus zugrunde. Nur so ist es zu verstehen, daß der Landeskirchenrat noch im August 1944 einen offen antisemitischen Vortrag des Tübinger Theologieprofessors Gerhard Kittel als „Berufshilfe“ an die Pfarrerschaft verschicken konnte. Empört schrieb daraufhin Sasse an Meiser: „Ich fürchte, das Maß an Mitschuld, das wir alle an gewissen Vorgängen haben, ist schon zu groß, als daß wir nun auch noch die Sünden des Herrn Kittel uns aufladen sollten.“⁶⁴

Andererseits leisteten auch bayerische Pfarrer als Privatpersonen mutigen Widerstand wie Walter Höchstädter mit einer Mitte 1944 in Frankreich illegal gedruckten Flugschrift, die zum christlichen Bekenntnis für die Juden aufrief: „Das Blut von Millionen hingeschlachteter Juden [...] schreit heute gen Himmel. Da darf die Kirche nicht schweigen. Sie darf nicht sagen, die Regelung der Judenfrage sei eine Angelegenheit des Staates, wozu er aufgrund von Röm. 13 ein Recht habe. Die Kirche darf auch nicht sagen, in der heutigen Zeit vollziehe sich eben die gerechte Strafe für die Sünden der Juden. [...] Alle Ergebniskundgebungen und -telegramme von Kirchenführerkonferenzen und Bischöfen lutherischer Prägung fällten höchst unbiblische Werturteile und trugen damit nur mit bei zu der heillosen Verwirrung der Geister.“⁶⁵

Mit den Schilderungen des Kirchenkampfes aus der unmittelbaren Nachkriegszeit⁶⁶ als eines heroischen Widerstands um des christlichen Bekenntnisses willen hat die Realität nur wenig gemein. Legt man die von Bethge entwickelte Typologie zur kirchlichen Widerstandsproblematik zugrunde⁶⁷, so leistete die bayerische Landeskirche auf der Ebene der kirchenpolitischen Opposition Widerstand, der seinen Höhepunkt im Herbst 1934 in der Abwehr des Gleichschaltungsversuchs mit der deutschchristlich dominierten Reichskirche erreichte. Der partielle Übergang zur offenen weltanschaulich-religionspolitischen Gegnerschaft, den Teile der bruderrätlich orientierten Bekennenden Kirche ab 1936 vollzogen, wurde von der Kirchenleitung nicht mehr mitgetragen, um die behauptete landeskirchliche Autonomie nicht zu gefährden. Im Vergleich zu den deutschchristlich dominierten Kirchen bewahrte sich jedoch die bayerische Landeskirche eine weitgehende Resistenz gegen die Indienstnahme der Verkündigung zur Propagierung nationalsozialistischer Weltanschauungstheoreme. Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der volkskirchlichen Substanz und der institutionellen Bestandssicherung ist das taktierende Verhalten Meisers, der die überwiegende Mehrheit der Pfarrerschaft hinter sich wußte, verständlich und als durchaus erfolgreich zu beurteilen. Gelang es doch nur der bayerischen und der württembergischen Landeskirche, die Einsetzung eines staatlichen „Lan-

⁶³ Vgl. Baier, Kirche in Not, S. 233; Diem, *Sine vi sed verbo*, S. 108 ff.; Höchstädter, *Strudel der Zeiten*, S. 228 ff.

⁶⁴ Zit. nach Baier, Kirche in Not, S. 235 f.

⁶⁵ Darum seid nüchtern! Ein Gruß an die Brüder (Sommer 1944), in: Greschat, Schulz, S. 32–36, Zitat S. 34 f. Vgl. Höchstädter, *Strudel der Zeiten*, S. 262 ff.

⁶⁶ So beispielsweise 1946 der Vorsitzende des bayerischen Pfarrervereins Klinger, *Dokumente zum Abwehrkampf*, sowie 1947 Kirchenrat Schmid, *Apokalyptisches Wetterleuchten*.

⁶⁷ Bethge, *Umstrittenes Erbe*, S. 103 ff.

des kirchenausschusses“ als Kirchenleitung und die Errichtung einer staatlichen „Finanzabteilung“ zur Kontrolle des Haushalts abzuwehren. Auch wird man im historischen Urteil berücksichtigen müssen, daß keine Gruppierung der evangelischen Kirche zur Ebene des politischen Widerstands vorgestoßen ist. Dieser wurde immer nur von einzelnen Pfarrern und Laien aus eigener Verantwortung geleistet.

Neben dem Aspekt des partiellen Widerstands im weiten Begriffssinn, präziser der kirchenpolitischen Opposition, ist andererseits der Aspekt der Kooperation und der politischen Loyalität zu sehen. Im Konflikt zwischen der – auch von Meiser später als solcher erkannten – kirchen- und christentumsfeindlichen Politik der NS-Machthaber und den vermeintlich vom NS-Regime zu unterscheidenden Zielen des deutschen Staates überwog bis zuletzt die nationale Loyalität zu Hitler als dem politischen Führer Deutschlands. Selbstkritisch hielt daher Schieder, ein Sprecher der Pfarrbruderschaft, im Mai 1945 in einem persönlichen Rechenschaftsbericht fest: „Je fester sich eine kirchliche Gruppe an das Evangelium gebunden wußte, um so rückhaltsloser war und ist sie bereit, die eigenen Fehler zuzugestehen und mit ihnen strenger ins Gericht zu gehen als außenstehende Betrachter es wissen können. [...] Jetzt, wo sich der Druck zu lösen beginnt, ist uns nicht ruhmvoll zu Mute.“⁶⁸

2. Zusammenbruch und Entnazifizierung

Einen Einblick in die seelische Verfassung weiter evangelischer Bevölkerungskreise unmittelbar bei Kriegsende geben die Stimmungsberichte von Pfarrämtern an den Landeskirchenrat. Übereinstimmend registrierten die Pfarrer eine große Erleichterung über das Kriegsende. Aus Erlangen berichtete beispielsweise Dekan Walther Künneht: „Ohne Frage wurde das Einrücken der amerikanischen Wehrmacht als eine Befreiung vom Gewissenszwang der Partei begrüßt und vor allem das damit gekommene Ende der Bedrohung durch Luftangriffe dankbar empfunden.“⁶⁹ Aus dem Dekanat Feuchtwangen hieß es: „Ein vernichtendes Urteil über die zusammengebrochene Parteiherrschaft liegt in der Tatsache, daß die Bevölkerung trotz des Verlustes äußerer Freiheit in mehr als einer Hinsicht aufatmet. Es mußte als Knebelung der inneren Freiheit empfunden werden, wenn die Drohungen mit Konzentrationslager und Galgen nicht aufhörten.“⁷⁰ Etliche Pfarrer berichteten aber auch, daß der Glaube an den deutschen Endsieg teilweise bis zuletzt vorhanden war.

Der Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde durchweg mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Einerseits bedeutete er die Befreiung der Kirche von äußerem Druck, andererseits den Zusammenbruch des deutschen Staates. „Nun hat der Feind die Macht im Lande. Aber wir können Gott nur danken, daß er uns in die Macht eines Feindes gegeben hat, der bisher wenigstens nicht rücksichtslos von seiner Gewalt Gebrauch machte.“⁷¹

⁶⁸ LKAN, Kreisdekanat Nürnberg 14–502, Übersicht über den Kirchenkampf vom Mai 1945.

⁶⁹ Bericht des Dekanats Erlangen vom 17. 8. 1945. Die Berichte von 31 fränkischen Pfarrämtern und Dekanaten, deren Erstellung der Landeskirchenrat am 7. Mai 1945 angeordnet hatte, sind in dem unverzeichneten Faszikel „Berichte über die Vorgänge bei der militärischen Besetzung“ (zit. Berichte) im Bestand LKR des LKAN erhalten.

⁷⁰ LKAN, LKR, Berichte, Bericht vom 31. 7. 1945.

⁷¹ LKAN, LKR, Berichte, Bericht des Pfarramts Ickelheim vom 6. 6. 1945.

Nicht nur in Uffenheim wurden Übergriffe der amerikanischen Truppen penibel notiert: „Die Redensarten von Gerechtigkeit, Humanität und christlicher Liebe, die man im Rundfunk zu hören bekommt, klingen uns dann seltsam in den Ohren. Empört mußten wir zusehen, wie deutsche Kriegsgefangene von Schwarzen durch unser deutsches Städtchen geführt wurden.“ In dem Bericht hieß es aber auch: „Große Freude herrscht darüber, daß die Kirche wieder frei geworden ist zu ihrem Dienst und daß die amerikanische Militärregierung der Kirche für Predigt, Unterricht und Seelsorge allen Schutz angedeihen läßt.“⁷² Besorgt äußerten sich viele Pfarrer nach der Besetzung über den Niedergang von Moral und Sitte: „Was erlebt man nicht überall an menschlicher Schlechtigkeit und Gemeinheit. Mädchen und Weiber werden feil um Schokolade. Unwürdiges Verhalten von Alt und Jung läßt uns zum Gespött werden. Angeberei, Verleumdung und Bespitzel treiben übelriechende Blüten.“⁷³

Fast alle Pfarrämter berichteten von einer starken Zunahme des Kirchenbesuchs. 1945 und 1946 überwogen erstmals seit 1933/34 die Kircheneintritte (9895) wieder die Austritte (2031). Doch vermochten die sprunghaft erhöhten Eintrittszahlen der ersten Nachkriegsjahre die Verluste der Austrittswelle der Jahre 1935–1944 bei weitem nicht auszugleichen⁷⁴. Wenig Illusionen über die vielzitierte „Stunde der Kirche“ machte sich der Würzburger Dekan Georg Merz: „Der Zusammenbruch der Partei hat wohl bei den meisten eine Erschütterung der von der Partei propagierten Weltanschauung mit sich gebracht. Unbewußt verbindet sich damit bei vielen eine Zunahme der Achtung vor der Kirche. Daß sich die Kirche nicht umzustellen braucht, daß ihre gottesdienstliche Ordnung, ihre Lieder, ihr Katechismus die gleichen bleiben, ob nun das Hakenkreuz Hoheitszeichen einer Stadt ist oder das amerikanische Sternenbanner, empfinden sicherlich die meisten als einen Abglanz der Ewigkeit, die dem Werk der Kirche Gehalt und Bestand gibt. Aber über ein dumpfes Empfinden werden ganz wenige hinauskommen.“⁷⁵

Einen anderen Vorgang, der die politische Kultur der Nachkriegszeit nachhaltig prägen sollte, benannte Künneht: „Ein merkwürdiges Licht auf den Charakterzustand der fränkischen Bevölkerung wirft freilich der Umstand, daß sofort nach der Besetzung durch die Amerikaner niemand etwas mit dem Nationalsozialismus zu tun haben wollte und ein Gesinnungswandel auch bei denen zur Schau getragen wurde, die eng mit der Partei verbunden waren.“⁷⁶ Unverhohlene Skepsis sprach auch aus dem Bericht des Pfarramts Bad Soden: „Viele kommen nun auf einmal wieder und suchen Anschluß an die bekennende Gemeinde, meist aber nicht aus ehrlicher, innerer Überzeugung, sondern aus der berechnenden Hoffnung, die bisherige nationalsozialistische Parteizugehörigkeit und weltanschauliche Gesinnung auf jede nur irgendmögliche Weise zu vertuschen und zu verleugnen.“⁷⁷ Landesbischof Meiser stellte hingegen als pastorale Richtlinie in seinem ersten Rundschreiben vom 7. Mai auf: „Alles in allem kann es jetzt nicht unsere Aufgabe sein, den Blick in die Vergangenheit zu richten und durch verdammende Urteile anderer nur die eigene Haltung zu rechtfertigen. [...] An denen, denen mit dem militäri-

⁷² LKAN, LKR, Berichte, Bericht des Dekanats Uffenheim vom 10. 8. 1945.

⁷³ LKAN, LKR, Berichte, Bericht des Dekanats Markt Erlbach vom 30. 6. 1945.

⁷⁴ Baier, Kirche in Not, S. 32, Anm. 196. 1930–1932 standen 5007 Eintritten 6295 Austritte gegenüber, 1933–1944 betrug das Verhältnis 21463 zu 72978.

⁷⁵ LKAN, LKR, Berichte, Bericht des Dekanats Würzburg vom 4. 9. 1945.

⁷⁶ LKAN, LKR, Berichte, Bericht des Dekanats Erlangen vom 17. 8. 1945.

⁷⁷ LKAN, LKR, Berichte, Bericht vom 23. 5. 1945.

schen und politischen Zusammenbruch alle Hoffnungen zerborsten sind, auf die sie ihr Leben bisher gebaut hatten, hat die Seelsorge der Kirche eine besondere Aufgabe.“⁷⁸ Untersucht man die vorhandenen Stimmungsberichte und Rundschreiben, so zeigt sich, daß der Blick der Gemeinden wie der Kirchenleitung primär auf den Wiederaufbau gerichtet war und die Bewältigung der durch den Nationalsozialismus gestellten Fragen nicht als ein vordringliches Problem der Kirche als moralischer Institution begriffen wurde. In diesen Kontext fügt es sich ein, daß im kirchlichen Amtsblatt kein Abdruck des Stuttgarter Schuldbekenntnisses vom Oktober 1945 erfolgte⁷⁹.

Das Verhältnis zu den Besatzungstruppen wurde allgemein als gut beurteilt. Vielfach waren die Pfarrhäuser die erste Anlaufstelle, wenn es um die Benennung vertrauenswürdiger Personen für die provisorische Besetzung lokaler Verwaltungsstellen ging. „Überall“, so hieß es beispielsweise aus Würzburg, „bemühten sich die Kommandanten zur Herstellung der Ordnung um den Rat der Pfarrer“⁸⁰. In Unkenntnis der örtlichen Situation mußten sich die Amerikaner nicht selten auf die Auskunft von Pfarrern verlassen, die selbst der NSDAP angehört hatten. In Coburg etwa bemühte sich ein belasteter Dekan, den ehemaligen NSV-Kreisleiter, Parteigenosse seit 1929, als städtischen Wohlfahrtsdezernenten im Amt zu halten, da er sich stets als „Verfechter kirchlicher Interessen“ bewährt habe. Als ihn die örtliche Militärregierung dennoch entließ, wurde er in kirchliche Dienste übernommen. In einem anderen Fall betrieb der Dekan mit Erfolg die Entlassung eines parteilosen Lehrers, der Kirche und Christentum scharf angegriffen hatte⁸¹. In Langenzenn wurde gar ein aktiver NSDAP-Pfarrer zum Bürgermeister ernannt⁸². Nicht zuletzt aus diesem Anlaß untersagte Ende Mai 1945 der Landeskirchenrat den Pfarrern die Übernahme jeglicher „außerkirchlicher Ämter“, um parteipolitische Auseinandersetzungen vom seelsorgerlichen Dienst fernzuhalten. Weiterhin beschloß die Kirchenleitung, der Militärregierung nur über das kirchliche Verhalten einzelner Personen Auskunft zu erteilen⁸³.

Am 9. Mai, einen Tag nach der bedingungslosen Kapitulation, suchte Captain Landeen, der Leiter der Religious Affairs Section der Militärregierung für Bayern, Meiser auf und bat ihn um Personalvorschläge für höhere und höchste Staatsämter. Im gleichen Sinne trat auch Colonel Keegan, der später General Patton als Militärgouverneur ablöste,

⁷⁸ LKAN, LKR 274, Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 7. 5. 1946.

⁷⁹ Das Schuldbekenntnis wurde erst im März 1946, nachdem es eine heftige Kontroverse ausgelöst hatte, mit einer persönlichen Stellungnahme Meisers, in der er sich gegen jegliche politische Interpretation wandte, veröffentlicht. Vgl. Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, Nr. 5 vom 15. 3. 1946. Bereits im Juni 1945 plante Meiser die Herausgabe eines „kirchlichen Weißbuches“, das den „Widerstand gegen die nationalsozialistische Kirchenfeindschaft und gegen die antichristliche Weltanschauung“ dokumentieren sollte. Vgl. Rundschreiben Meisers vom 13. 6. 1945.

⁸⁰ LKAN, LKR, Berichte, Bericht des Dekanats Würzburg vom 4. 9. 1945. Vgl. LKAN, Dekanat Augsburg 284, Rundschreiben des Münchner Kreisdekans Daumiller vom 5. 5. 1945; LKAN, NL Langenfaß 119, Tagebuch des Münchner Dekans Langenfaß vom 30. 4.–18. 6. 1945.

⁸¹ LKAN, LKR, Berichte, Bericht des Dekanats Coburg vom 10. 8. 1945.

⁸² LKAN, Kreisdekan Nürnberg 14–502, Schieder an Landeskirchenrat vom 28. 4. 1945.

⁸³ LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 31. 5.–2. 6. 1945. Das Verbot „außerkirchlicher Ämter“ wurde mehrfach bekräftigt. Vgl. LKAN, LKR 1665 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 9./10. 10. 1945; LKAN, LKR 1188, Erlaß des Landeskirchenrats vom 28. 6. 1946.

an den Landesbischof heran⁸⁴. Aus dem Vorschlag Meisers für die Besetzung der bayerischen Staatsregierung wurden zwei Empfehlungen berücksichtigt: Ministerialdirektor Karl August Fischer übernahm im Kabinett Schäffer, den Kardinal Faulhaber als BVP-Politiker vorgeschlagen hatte, die Verwaltung des Innenministeriums; und Hans Meinzolt, der bisherige Vizepräsident des Landeskirchenrats, wurde Staatsrat im Kultusministerium und damit oberster Verwaltungsbeamter⁸⁵.

Als Colonel Colberg, der Leiter der Rechtsabteilung der Militärregierung, am 4. Juni Meiser wegen der Benennung geeigneter Juristen für die Neuordnung des Justizwesens aufsuchte, zeigten sich die Schwierigkeiten der evangelischen Kirche, den ihr indirekt zugestandenen politischen Einfluß zu nutzen. Mußte doch Meiser erklären, daß er „nur dann eine Liste geeigneter Juristen vorlegen könne, wenn Parteigenossen nicht von vornherein ausgeschlossen sein sollen“⁸⁶. Von den neun vorgeschlagenen Juristen wurden vier von der Militärregierung akzeptiert und in Führungspositionen eingesetzt. Drei weitere konnten wegen ihrer politischen Belastung erst nach 1947 wieder im Justizwesen tätig werden, die anderen beiden Juristen wurden nach 1945 nicht mehr in den Staatsdienst aufgenommen. Als Ende September 1945 Ministerpräsident Schäffer, dem die Verschleppung der Entnazifizierung vorgeworfen wurde, zurücktreten mußte, wurde auch Fischer seine politische Vergangenheit als NSDAP-Mitglied zum Verhängnis. Meinzolt, dem die Mitgliedschaft im Freikorps Epp und in verschiedenen NS-Organisationen vorgehalten wurde, konnte nur durch den massiven Einsatz des neuen, sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Hoegner im Amt bleiben und wurde als Zeichen der kirchenfreundlichen Haltung der bayerischen Sozialdemokratie sogar zum Staatssekretär befördert⁸⁷. Die Vorgänge zeigen, daß Meiser anscheinend kaum kirchlich gebundene Persönlichkeiten mit einwandfreier demokratischer Vergangenheit zur Verfügung standen, was seine ablehnende Haltung gegenüber jeder umfassenden politischen Säuberung erklären dürfte.

Ein weiteres Motiv für Meisers Bedenken hinsichtlich der Entnazifizierung findet sich in Gesprächsnotizen mit amerikanischen Offizieren, so am 15. Mai nach einer Unterredung mit Landeen: „Ich wies auf die Gefahr revolutionärer Strömungen hin, wenn kein Brot und keine Arbeit geschaffen wird.“⁸⁸ Vier Tage später bat er Knappen, den Leiter der Religious Affairs Abteilung von OMGUS, „den General Eisenhower über die allgemeine Lage zu unterrichten, Gefahr der Hungersnot, Verelendung des Volkes, Not der wegen Parteizugehörigkeit Entlassenen, Gefahr der Bolschewisierung“⁸⁹. Bemerkenswert ist der frühe Zeitpunkt der Fürsprache für entlassene Nationalsozialisten. Denn die ersten Entlassungen richteten sich in aller Regel gegen die politischen Repräsentanten des alten Regimes, Bürgermeister, Landräte und hohe Behördenleiter, während der eigentliche Verwaltungsapparat bis zur festen Etablierung der Militärregierung kaum betroffen war. Im Landkreis Ansbach etwa waren im Juli 1945 von 82 Bürgermeistern erst 47 auf-

⁸⁴ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz Meisers vom 9. 5. 1945 und 24. 5. 1945.

⁸⁵ Gesamter Personalvorschlag, in: Nicolaisen/Vollnhals, Kirche, S. 134 f.

⁸⁶ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz vom 4. 6. 1945. Vgl. LKAN, LKR 524, Personalvorschläge für Oberst Colberg vom 6. 6. 1945 und 8. 6. 1945.

⁸⁷ Vgl. Wilhelm Hoegner, Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959, S. 204.

⁸⁸ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz vom 15. 5. 1945.

⁸⁹ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz vom 19. 5. 1945.

grund ihrer politischen Belastung durch die Militärregierung abgelöst worden⁹⁰. Beständig beschwor Meiser die Vertreter der Militärregierung, die Gefahr des Kommunismus nicht zu unterschätzen: „Ich machte den Gesprächspartner auf die Gefahr der Bolschewisierung und nachträglichen Nazifizierung aufmerksam. Amerika sollte lieber Deutschland für die letzten Weltauseinandersetzungen gewinnen, als es vor den Kopf stoßen.“⁹¹

Die Angst vor dem politischen Chaos führte auch in Bayern zu einer partiellen Überwindung des althergebrachten konfessionellen Mißtrauens, was sich auf politischer Ebene im interkonfessionellen Ansatz der frühen CSU niederschlug. Dabei verband die Kirchen weniger der gemeinsame, aber doch getrennt geführte Kampf gegen ihre Ausschaltung im Dritten Reich als das Trauma der Münchner Räterepublik. In einer Unterredung mit Ministerpräsident Schäffer am 11. Juni betonte Meiser: „Die innere Situation der fortschreitenden Gefahr der Bolschewisierung gestattet es nicht, daß sich die beiden Konfessionen in nutzlosen Paritätskämpfen verzehren.“⁹² Gleichwohl sollte das ungelöste Paritätsproblem zu ständigen Konflikten innerhalb der CSU führen und das Verhältnis der evangelischen zur katholischen Kirche stark belasten. 1945 überwog jedoch noch das gemeinsame Interesse an der Erhaltung der bürgerlichen Ordnung die konfessionellen Rivalitäten. Anfang Juli 1945 teilte Pater Pribilla Meiser vertraulich mit, auch die katholische Kirche sehe „im Bolschewismus die uns gemeinsam drohende Gefahr, die uns das Trennende zurückstellen und ohne gegenseitiges Mißtrauen zusammenstehen heißt“⁹³. Befriedigt hatte Meiser bereits in einer früheren Unterredung mit Faulhaber am 23. Juni zur Kenntnis genommen, daß der Papst verbindlich erklärt habe, „daß er eine Teilung Deutschlands nicht wünsche, denn er sehe das geeinte Deutschland als festen Wall gegen den Bolschewismus an“⁹⁴. Faulhaber und Meiser vereinbarten, sich gegenseitig über alle Verhandlungen mit der Militärregierung und der bayerischen Staatsregierung zu informieren, um das Vorgehen der Kirchen abzustimmen.

Drei Tage nach dieser Unterredung führte Meiser in einem Lagebericht vor dem Landeskirchenrat aus, daß die „Radikalisierung“ des Volkes stark zugenommen habe. Die Amerikaner würden mit ihren Maßnahmen vielfach zu weit gehen, „besonders bei der Entfernung der Nationalsozialisten aus ihren Ämtern“. Anschließend beschloß die Kirchenleitung, deshalb mit einer Eingabe bei der Militärregierung vorstellig zu werden, zumal die katholische Kirche einen ähnlichen Schritt plane⁹⁵. Am 20. Juli unterzeichneten Faulhaber und Meiser gemeinsam einen scharfen Protest gegen die Entnazifizierung. Die Initiative hatte vermutlich Meiser ergriffen⁹⁶, doch lagen bereits Eingaben der katholischen Bischöfe von Regensburg und Passau vor. In ihrer Eingabe an OMGUS forderten die Kirchenführer die Militärregierung auf, „in den Strafgerichten über das System des

⁹⁰ Woller, Gesellschaft, S. 82. Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 138 ff.

⁹¹ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz über Besprechung mit einem namentlich nicht bekannten Offizier vom 14. 7. 1945. Vgl. die Aktennotizen Meiser über Gespräche mit amerikanischen Offizieren vom 29. 5. 1945, 4. 6. 1945, 5. 6. 1945, 4. 7. 1945, 14. 7. 1945 und 21. 7. 1945.

⁹² LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz vom 11. 6. 1945.

⁹³ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz vom 4. 7. 1945.

⁹⁴ LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz vom 23. 6. 1945. Vgl. Nicolaisen/Vollnhals, Kirche, S. 137 f.

⁹⁵ LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 16. 6. 1945.

⁹⁶ Vgl. LKAN, NL Meiser 212, Aktennotiz Meisers vom 18. 7. 1945: „Kardinal Faulhaber erklärt sich bereit, zugunsten der Pp's und der SS-Leute ein gemeinsames Wort an die Militärregierung in Frankfurt zu richten.“

Unheils die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit walten zu lassen und die Schuld der Einzelnen durch persönliche Überprüfung, also nicht pauschal zu bemessen“. Es sei ein „gewaltiger Unterschied“, ob der Parteieintritt „in dem guten, wenn auch naiven Glauben“ an die Versprechungen des Parteiprogramms erfolgt sei, oder ob jemand aktiv die NS-Weltanschauung propagiert habe. Die schematischen Massenentlassungen gefährdeten nicht nur den Wirtschafts- und Staatsapparat aufs „äußerste“, sondern trieben auch ungezählte Familien dem „Nihilismus“ zu. Weiterhin wandte sich die Eingabe gegen die pauschale Verurteilung aller SS-Männer und trat für die Freilassung verhafteter Industrieller und Bankiers ein⁹⁷. Der Protest enthielt die typischen Merkmale der konservativen Entnazifizierungskritik: die Differenzierung zwischen einer breiten Masse von gutwilligen Parteimitgliedern, die das Beste gewollt hätten, und einer kleinen Schar fanatischer NS-Aktivisten, die Würdigung jedes Einzelfalls nach dem Maßstab der subjektiven Motivation und die Beurteilung der Entlassung von Parteimitgliedern, die vor dem 1. Mai 1937 eingetreten waren, als unzumutbare Strafe und Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze. Im dunkeln blieben die Maßstäbe der geforderten Einzelfallprüfung und ihre konkrete Durchführung.

Der tatsächliche Umfang der Entlassungen bis Anfang August ist nicht genau bekannt, doch wird man kaum von Massenentlassungen sprechen können. Die Statistik der Special Branch nennt für den Zeitraum vom 21. Mai bis zum 19. Juli 1945 2094 entlassungspflichtige und 791 zur Entlassung empfohlene Personen, wovon jedoch in nur 977 Fällen der Vollzug der Anordnungen bekannt war⁹⁸. Richtig in Schwung kam die Entnazifizierung erst nach dem Sturz des für Bayern verantwortlichen Militärgouverneurs General Patton, der als traditioneller Militär der Funktionsfähigkeit der Verwaltung eindeutig den Vorrang vor der politischen Säuberung gegeben hatte. Aber auch Ministerpräsident Hoegner, der als Sozialdemokrat die Entnazifizierung prinzipiell unterstützte, sah sich bald mit dem Dilemma konfrontiert, daß die enorme Ausweitung des betroffenen Personenkreises durch das Militärgesetz Nr. 8 vom September 1945 die Durchführung der politischen Säuberung immer mehr in Frage stellte.

Am 8. August verschickte der Landeskirchenrat die Eingabe an die Dekanate mit der Bemerkung, daß sie vielen Pfarrern in der täglichen Seelsorge eine Hilfe sein werde⁹⁹. Das Eintreten der Kirche für ehemalige Nationalsozialisten stieß nur vereinzelt auf Kritik. Wohl am heftigsten bestritt Pfarrer Waldemar Link, dessen jüdische Verwandten ermordet worden waren, dem Landesbischof das moralische Recht, die Maßnahmen der Besatzungsmacht zu kritisieren: Meiser habe nicht nur zur Entlassung der „Nichtarier“ und dem Boykott jüdischer Geschäfte geschwiegen, sondern auch „als die Juden aus ihren Häusern und Wohnungen getrieben wurden, um zu den Mordstätten geschleppt zu werden. Er hat auch nicht protestiert, als die Verfolgung der Christen und Juden durch die Nazis in Polen bekannt wurde, ja, er hat nicht einmal seine eigenen Pfarrer wirksam in Schutz genommen, als diese durch die Nazis verfolgt wurden. [...] Wenn jetzt der Herr Landesbischof sein Schweigen bricht und zugunsten der Nazis öffentlich Stellung nimmt, so gewinnt man zwangsläufig den Eindruck, daß auch das bisherige Schweigen des Herrn

⁹⁷ Eingabe vom 20. 7. 1945, in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. 6, S. 585 f. Vgl. Kap. III/2.

⁹⁸ Niethammer, Entnazifizierung, S. 230, Anm. 349.

⁹⁹ Vgl. Boyens, Kirchenpolitik, S. 97, Anm. 1.

Landesbischof zu den erwähnten Vorgängen nicht zufällig gewesen sein dürfte, sondern gewollt.“¹⁰⁰

Die Haltung der Kirchen wurde in SPD-Kreisen aufmerksam registriert. Sorgenvoll schrieb Joseph Kiene, Landrat in Traunstein und einer der bayerischen Verfassungsväter, an Hoegner über die Predigten des Trostberger Orts Pfarrers: „Unser Pfarrer predigt Liebe für die verlorenen Schafe und ‚wer Haß im Herzen trägt, soll aus der Kirche drauß bleiben. Ein Bekehrter ist mir lieber als 99 Gerechte‘.“ Der politische Sinn solch allgemeiner Predigtmeditationen war Kiene, der im Dritten Reich zweimal verhaftet worden war, unzweifelhaft: Der Aufruf zur Vergebung der Sünden solle den „braunen Schafen“ die Rückkehr in die „vaterländischen Kreise“ ermöglichen. Pessimistisch fügte er hinzu, falls dies allenthalben im Lande die Meinung sein sollte, „dann ist die antifaschistische Front ja bereits am Abbröckeln, und man könnte heute schon sagen: Laßt alle Hoffnungen fahren!“¹⁰¹ Aus Bamberg berichtete ein Informant an Hoegner, daß in den Kirchen ständig zugunsten der entlassenen Nationalsozialisten Stimmung gemacht werde. So habe der katholische Pfarrer im sonntäglichen Gottesdienst im Dom erklärt: „Der Krieg ist vorüber, aber es scheint, als ob die Not erst jetzt begänne. Zum Beispiel erinnere ich Euch nur an unsere armen Beamten, die 12 Jahre diesen furchtbaren Druck ausgehalten haben und jetzt auf die Straße gesetzt werden, brotlos mit ihren ganzen Familien.“ In Wahrheit aber seien diese Beamten nicht die Opfer des NS-Regimes, sondern seine Träger und Vollstrecker gewesen. Dennoch versuchten die Pfarrer falsches Mitleid zu erregen, „um die Hasen in die Küche der Kirche zu jagen. Indem er aus Nazis Märtyrer macht, verfehmt er die auf Ausrottung der Nazis gerichtete alliierte Politik. [...] Die Klerikalen sind heute Herz und Mittelpunkt des Nationalismus und Chauvinismus. So wird die öffentliche Meinung unausgesetzt durch tausend Kanäle vergiftet und zersetzt.“¹⁰²

Der Kampf um die Entnazifizierung, um die personelle Besetzung der Verwaltung, war, wie Befürworter und Gegner gleichermaßen wußten, weniger eine moralische Auseinandersetzung über Schuld und Sühne als ein politischer Machtkampf, der – aus der Perspektive von 1945 – die gesellschaftliche Neuordnung zu entscheiden schien. Die politischen Dimensionen des kirchlichen Engagements benannte eine gemeinsame Eingabe der katholischen und evangelischen Pfarrerschaft Hof's an die örtliche Militärregierung vom 8. August 1945: Zwar habe der Nationalsozialismus „total abgewirtschaftet“, doch aufgrund der „tiefen Abneigung gerade bürgerlicher Kreise gegen alle politische Betätigung“ profitiere davon allein die KPD. Mit ihrer falschen Entnazifizierungspolitik würden die „Retter der bürgerlichen Ordnung“, womit die Westalliierten gemeint waren, „ungewollt, aber zwangsläufig zu ‚Schrittmachern des Kommunismus‘ oder eines sonstigen krankhaften Radikalismus“¹⁰³.

Anfang Dezember 1945 verfaßten Meiser und Faulhaber eine weitere Petition an die Militärregierung, in der sie sich besonders für die infolge des „automatischen Arrests“ internierten Funktionsträger aus dem Partei- und Staatsapparat des Dritten Reiches wandten. Weiterhin setzten sie sich für die Pensions- und Rentenempfänger ein, denen

¹⁰⁰ NA, RG 260, 10/49-3/5, Link an Dekanat Neustadt a. d. Aisch vom 26. 8. 1945, mit Bitte der Weiterleitung an Meiser.

¹⁰¹ IfZ, NL Hoegner 202, Kiene an Hoegner vom 9. 7. 1945.

¹⁰² IfZ, NL Hoegner 123, Etzel an Hoegner vom 16. 10. 1945.

¹⁰³ LKAN, LKR, Berichte, Eingabe vom 8. 8. 1945.

wegen der Zugehörigkeit zur NSDAP die Bezüge gesperrt worden waren. Sie seien nun dem „bittersten Elend“ preisgegeben, was eine um so größere Härte darstelle, da „sie für einen Schritt, der damals, als sie ihn taten, durch kein Gesetz verboten war, nachträglich mit der Vernichtung ihrer Existenz bestraft werden sollen“. Die Kirchen wüßten wohl, „daß die Maßnahmen des Siegers oft hart sein müssen, aber auch der Sieger wird es, wenn einmal alle unsere Taten vor den Augen Gottes gewogen werden, zu bereuen haben, wenn er zu hart gewesen ist, während ihn Großmut und Barmherzigkeit niemals reuen werden“¹⁰⁴.

Die Eingabe wurde Ende Januar 1946 den Pfarrämtern – „betreff: Seelsorge“ – bekanntgeben¹⁰⁵. Nach Angaben Niethammers befanden sich im Dezember 1945 in der gesamten US-Zone rund 117 000 Personen in Internierungshaft, vorwiegend untere und mittlere Funktionäre der NSDAP, Mitarbeiter der Gestapo, der SS und des SD, sowie eine größere Anzahl von Landräten, Oberbürgermeistern, Ministerialbeamten und anderen Angehörigen des höheren Dienstes. Nach einer Statistik vom Oktober 1945 befanden sich unter den 4811 Häftlingen des Garmischer Internierungslagers, für das allein genaue Zahlen vorliegen, 812 Mitarbeiter der Gestapo, der SS und des SD, sowie 2102 Funktionsträger der NSDAP, wovon 86,5 Prozent auf Ortsebene und in unteren Parteigliederungen tätig gewesen waren. Die Aufschlüsselung des Sozialprofils ergab 35,9 Prozent Beamte (davon 15 Prozent höhere), 12,1 Prozent Freie Berufe, 11,9 Prozent Bauern, 11,9 Prozent Handwerker, 11,7 Prozent Angestellte, 7,1 Prozent Kaufleute und Gastwirte sowie 3,1 Prozent Offiziere, während Arbeiter nur mit 2,5 Prozent, gefolgt von Unternehmern mit 1,8 Prozent vertreten waren¹⁰⁶.

Vom seelsorgerlichen Auftrag der Kirche her war es selbstverständlich, daß sie sich auch der ehemaligen Nationalsozialisten anzunehmen habe; strittig blieb in welcher Form. Denn die Fürsprache stieß weit über den engeren Bereich der Seelsorge, etwa in Form der Lagerseelsorge oder des Zuspruchs und der Tröstung von Angehörigen, hinaus zur generellen Kritik der politischen Säuberung vor. Dabei verstrickte sich die kirchliche Argumentation in den Widerspruch, der die konservative Kritik allgemein kennzeichnete: Einerseits befürwortete man die Entlassung und Bestrafung „aktiver Nazis“; andererseits argumentierte man rechtspositivistisch mit dem Grundsatz „nulla poena sine lege“, den besonders die zweite Eingabe stark herausstellte. Wenn aber die politische Gesinnung der „nominellen“ Parteigenossen nicht rückwirkend zum Gegenstand von Sanktionen werden durfte, mußte auch die Differenzierung in Mitläufer und NS-Aktivisten, die im Mittelpunkt der ersten Eingabe stand, hinfällig werden. Unter politischen Gesichtspunkten war nicht das Eintreten für die Masse der NS-Mitläufer, deren gesellschaftliche Integration unumgänglich war, problematisch, sondern daß der Fürsprache für ehemalige Nationalsozialisten kein vergleichbares Engagement für die Opfer des NS-Regimes, für das Millionenheer der rassistisch und politisch Verfolgten und ihrer Angehörigen gegenüberstand. Die Frage der Wiedergutmachung an den Überlebenden des NS-Terrors

¹⁰⁴ Eingabe an OMGUS vom 7. 12. 1945, in: Akten deutscher Bischöfe, Bd. 6, S. 861 f. Vgl. LKAN, LKR 1665 a, 1. Entwurf der Eingabe vom 30. 11. 1945 mit Verbesserungsvorschlägen Faulhabers.

¹⁰⁵ LKAN, LKR 1665 a, Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 25. 1. 1946.

¹⁰⁶ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 255 ff.

wurde in keiner Eingabe behandelt¹⁰⁷. Auch in der Kirchenpresse wurde das bittere Los der Opfer des NS-Regimes verdrängt und verschwiegen.

3. Die unterbliebene Selbstreinigung

Ende Mai 1945 erörterte der Landeskirchenrat erstmals das Problem, wie mit denjenigen Pfarrern verfahren werden sollte, die bis zuletzt den Deutschen Christen angehört hatten. Eine erste Bestandsaufnahme nannte für den Kirchenkreis Ansbach die Pfarrer: August Müller, Johann Stadelmann, Ernst Keupp, den Rektor des Diakonissenhauses Hensoltshöhe, und den ebenfalls dort tätigen Pfarrer Gottlieb Geiß; für den Kirchenkreis Bayreuth: Johannes Hatz, Konrad Munzert, Ernst Daum und Willi Döberich; für den Kirchenkreis Nürnberg: Wilhelm Brather, Josef Ruck, Heinrich Griebel und Wilhelm Wolfrum; aus dem Kirchenkreis München wurde kein Pfarrer gemeldet. Als erste Maßnahmen beschloß man, Brather in den Altersruhestand zu versetzen; Hatz und Wolfrum wurden mit sofortiger Wirkung beurlaubt. Im Falle Döberich und Munzert wurde der Kreisdekan beauftragt, die Meinung der örtlichen Kirchenvorstände einzuholen. Ebenso wurden die Fälle Ruck, Griebel, Müller und Stadelmann dem zuständigen Kreisdekan zur „weiteren Bearbeitung“ übergeben. Zurückgestellt wurde die Entscheidung bei Daum und Karl Werlin, da sie noch nicht aus dem Kriegsdienst heimgekehrt waren. Anschließend erörterte die Kirchenleitung die Lage einiger Pfarrer, die nicht den Deutschen Christen, wohl aber der NSDAP angehört hatten. Sie erhielten die Weisung, „zunächst einen Urlaub anzutreten und sich der öffentlichen Wirksamkeit vorerst zu enthalten“. Gleichzeitig versicherte der Landeskirchenrat den betroffenen Pfarrern Eduard Putz, Hans Kipfmüller, Helmut Mebs, Theodor Kunder und Johannes Schulz – drei von ihnen besaßen das Goldene Parteiabzeichen der NSDAP –, „daß die Kirchenbehörde ihre Sache vertreten“ werde, falls sie Schwierigkeiten bekommen sollten. Gegenüber der Militärregierung solle darauf verwiesen werden, daß die Kirche bereits die „notwendigsten Maßnahmen“ ergriffen habe und im übrigen ihren „kirchlichen Weg“ gehen wolle¹⁰⁸.

Einen Monat später entschied der Landeskirchenrat, nachdem Meiser und Oberkirchenrat Bogner die ihnen inzwischen von der Militärregierung bekanntgegebenen Grundsätze der amerikanischen Entnazifizierungspolitik dargelegt hatten: „Grundsätzlich bei den Geistlichen Widerstand zu leisten, deren Haltung gegen die Partei einwandfrei war.“¹⁰⁹ In Fällen, wo jedoch durch die NSDAP-Mitgliedschaft die Tätigkeit des Pfarrers in der Gemeinde beeinträchtigt sei, solle eine Versetzung erfolgen. Davon waren drei Pfarrer betroffen. Weiterhin beschloß die Kirchenleitung, die DC-Pfarrer Müller, Stadelmann, Hatz, Munzert und Döberich in Ruhestand zu versetzen bzw. ihnen die Pensionierung nachdrücklich nahezu legen. Kalb und Griebel wurden bis auf weiteres beurlaubt. Griebel ging Anfang August in den Ruhestand, Kalb 1946.

¹⁰⁷ Noch im September 1946 bemühte sich Pfarrer Link, der im Kreis Uffenheim die „Beratungsstelle für die Opfer des Nationalsozialismus“ leitete, vergeblich darum, vom Evangelischen Hilfswerk Hilfslieferungen aus dem Fonds der ökumenischen Nothilfe zu bekommen. Vgl. LWF, General Correspondence Germany, Series K–M 1945–1949, Link an Ökumenischen Rat der Kirchen vom 17. 9. 1946.

¹⁰⁸ LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 31. 5.–2. 6. 1945.

¹⁰⁹ LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 26. 6. 1945.

Auch im Landeskirchenrat kam es zu personellen Veränderungen. Im September 1945 ging Oberkirchenrat Hans Greifenstein in den Ruhestand, ihm folgte im Juni 1946 Oberkirchenrat Fritz Hanemann. Sie waren im Dezember 1934 als Vertreter derjenigen Deutschen Christen, die während der Amtsenthebung Meisers loyal zur rechtmäßigen Kirchenleitung gestanden hatten, in die Kirchenleitung berufen worden und wurden nun unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Verdienste verabschiedet. Mit diesen Maßnahmen, die zur Pensionierung von insgesamt zwölf Pfarrern führten, waren nach Ansicht Meisers die Erfordernisse der kirchlichen Selbstreinigung erfüllt. Die Ruhestandsversetzungen richteten sich ausschließlich gegen Exponenten der Deutschen Christen, während die NSDAP-Mitgliedschaft keine Rolle spielte.

Mitte Juli 1945 berichtete der neuernannte Leiter des Nürnberger Predigerseminars, Hermann Dietzfelbinger, an den Landeskirchenrat, daß die „Entlassungswelle“ nunmehr auch auf die Pfarrer überzugreifen drohe. So fordere die örtliche Militärregierung in Höchstadt an der Aisch die fristlose Entlassung von drei Pfarrern, was der „gut katholische, auch sonst wackere“ Landrat vorläufig habe verhindern können. Bei den beanstandeten NSDAP-Pfarrern handle es sich um besonders tüchtige Geistliche, die man „einfach aus kirchlichem Denken heraus“, nicht fallen lassen dürfe¹¹⁰. Als sich ab September die Entlassungsforderungen häuften, nahm auch das Kapitel Rothausen Stellung. Die Pfarrkonferenz, der nach eigenem Bekunden kein NSDAP-Mitglied angehörte, stellte sich hinter den Grundsatz, daß die Kirche es prinzipiell ablehnen müsse, „auf Grund kirchenfremder Erwägungen einen Teil ihrer Diener auf irgendeinem Weg aus dem Dienst zu entfernen“. In einzelnen Fällen könnten durchaus berechnete kirchliche Gründe zur Amtsentlassung führen; die „Parteizugehörigkeit als solche“ könne jedoch kein Argument sein. Wenn die Militärregierung die kirchlichen Einwände unbeachtet lasse, so müsse die Kirche bereit sein, selbst Unrecht zu ertragen. „Aber niemals darf sie selbst Unrecht tun oder bei einem Unrecht mitwirken.“ Die Stellungnahme schloß mit dem Satz: „Ging es früher um die Reinheit des Evangeliums, so jetzt um das schlichte Recht oder Unrecht-Tun.“¹¹¹ Aus Kulmbach berichtete Mitte Oktober Dekan Heinrich Riedel, daß die Pfarrkonferenz einstimmig der Ansicht sei, daß Pfarrer nur von der Kirche entlassen werden dürften: „Jeder andere Vorgang würde einen Eingriff in Bekenntnis und Ordnung der Kirche bedeuten.“ Die Kirche selbst dürfe nur dann einen Pfarrer entlassen, wenn er sich „bekenntnismäßig, disziplinar oder moralisch“ etwas zuschulden habe kommen lassen. In der NSDAP-Mitgliedschaft als solcher wurde jedoch kein Verstoß gegen die Amtspflichten des Pfarrers gesehen¹¹².

Ende Oktober legte Künneth ein ausführliches theologisches Gutachten vor, das der Landeskirchenrat in Auftrag gegeben hatte. Im Unterschied zu den bisherigen Stellungnahmen betonte Künneth im ersten Absatz, daß die Kirchenleitung für die gegenwärtige „schwere Notlage“ mitverantwortlich sei, da sie den Pfarrern erlaubt habe, sich politisch zu exponieren. Zudem habe sie, „dem Geist der Zeit erliegend, Geistlichen auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit eine bevorzugte Rolle zuerkannt und gern die Dienste und Beziehungen jener P-g-Pfarrer in Anspruch genommen. Dieses unkirchliche, aus taktischen Zweckmäßigkeitsgründen erwachsene Handeln jener Zeit rächt sich heute bitter.“ Dar-

¹¹⁰ LKAN, LKR 1188, Dietzfelbinger an Landeskirchenrat vom 16. 7. 1945.

¹¹¹ LKAN, LKR, Berichte, Seiler an Landeskirchenrat vom 10. 10. 1945.

¹¹² LKAN, LKR 1188, Riedel an Landeskirchenrat vom 18. 10. 1945.

aus zog Künneth den Schluß, daß die Kirche „moralisch genötigt“ sei, ihre schützende Hand über die gefährdeten Pfarrer zu halten, und postulierte in einer klassischen Formulierung: „Was 1933 kirchlich erlaubt war, kann 1945 nicht kirchlich verboten sein.“ Die Übernahme der politisch motivierten Entnazifizierungsbestimmungen würde eine „verhängnisvolle Politisierung“ der Kirche bedeuten, wogegen man sich im Kirchenkampf „erfolgreich“ gewehrt habe. Die Weigerung, aus der NSDAP-Mitgliedschaft von Pfarrern irgendwelche kirchlichen Konsequenzen zu ziehen, bedeutete jedoch nicht, daß die Kirche das „verderbliche System“ des Nationalsozialismus in Schutz nehmen wolle. Vielmehr habe ja gerade sie „den Geist und die Methoden“ des NS-Regimes bekämpft. Auch sei der Beitritt von Pfarrern zur NSDAP „aus einer ethisch einwandfreien, das Beste erstrebenden Gesinnung erwachsen“.

Nach „streng kirchlich-theologischen Gesichtspunkten“ könnten Maßregelungen nur dann erfolgen, wenn ein Pfarrer gegen Lehre und Bekenntnis der Kirche verstoßen habe oder wenn sittliche Verfehlungen vorlägen, „unter welchen selbstverständlich auch die Beteiligung an unchristlichen Maßnahmen des Nationalsozialismus verstanden werden muß“. Diesen Punkt führte Künneth, der im Dritten Reich dem Antisemitismus eine prinzipielle Berechtigung zugesprochen hatte¹¹³, jedoch nicht weiter aus. Ein dritter Entlassungsgrund liege vor, wenn das Verhalten eines Pfarrers die „Ordnung und Würde“ der Kirche wesentlich gefährde. Dieser Fall sei bei denjenigen DC-Pfarrern gegeben, die sich im Kirchenkampf für den Reichsbischof und gegen ihre eigene Kirchenleitung entschieden hätten. Die Kernfrage, unter welchen Umständen kirchliche Entlassungsgründe bei NSDAP-Pfarrern gegeben sein könnten, blieb allerdings unbeantwortet.

Um so ausführlicher versuchte Künneth zu begründen, weshalb die Kirchenleitung keinesfalls dem Druck der Militärregierung nachgeben dürfe. Er lehnte selbst Versetzungen von belasteten Pfarrern ab, da sie, „kirchlich gesehen“, eine „unwahre Maßnahme“ darstellten. Sei erst einmal die „schiefe Ebene des unsachlichen Nachgebens aus Nützlichkeitsabwägungen“ betreten, so gebe es keinen Halt mehr. Dann könnten auch politische Angriffe gegen „höhere Geistliche, die keine Parteimitglieder waren, ja selbst gegen den Herrn Landesbischof“ erhoben werden. Hatte doch die bayerische Kirchenleitung 1933 die Machtergreifung Hitlers emphatisch begrüßt und auch später genügend Erklärungen abgegeben, an die man lieber nicht erinnert werden wollte. Die Kirche müsse sich bewußt sein, so führte Künneth weiter aus, „daß sie in ihrem klaren und kompromißlosen Eintreten für ihre Pp-Geistlichen zugleich einen stellvertretenden Kampf für das ganze Volk gegen die Prinzipien der Ungerechtigkeit und Unwahrhaftigkeit zu führen hat“. Sie dürfe deshalb nicht schweigen, sondern müsse „in Treue gegen ihr aufgetragenes ‚prophetisches‘ Amt“ bezeugen:

¹¹³ Vgl. die bekannte Anti-Rosenberg-Schrift Künneths, Antwort auf den Mythos, Berlin 1935, S. 67: „Daß in der Charakterisierung des zersetzenden Einflusses des dekadenten Weltjudentums und seiner Gefährdung des deutschen Kulturlebens Rosenberg Wesentliches erkennt und dargestellt hat, ist nicht zu bestreiten. Verständlich ist ferner, daß er aus Liebe zum Volk und der eigenen Rasse mit der ganzen Kraft seiner Seele das deutsche Wesen vor der Vergiftung durch diesen jüdischen Geist bewahren möchte und diesem Fremdgeist den unerbittlichen Kampf ansagt. Der Fehler liegt jedoch darin, daß die ganze Minderwertigkeit und Gefährlichkeit des entarteten Weltjudentums kritiklos auf das Volk Israel und auf das Alte Testament übertragen wird [. . .], als ob die Geistigkeit des wurzellosen Asphaltjudentums der Gegenwart gleichbedeutend wäre mit dem Geist des Alten Testaments.“

- „1. Es ist Unrecht, Menschen, die in christlicher Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflichten Römer 13,1 gehorsam befolgten, zu disqualifizieren (z. B. das Vorgehen gegen ehemalige Offiziere).
2. Es ist Unrecht, die aus der deutschen Volkszugehörigkeit entspringenden politischen Verpflichtungen in der Vergangenheit als ein ‚Vergehen‘ oder ‚Verbrechen‘ zu brandmarken.
3. Es ist Unrecht, für ein politisches Verhalten, das vor vielen Jahren unter völlig anderen Voraussetzungen sich vollzog, soweit es dem christlichen Sittengesetz nicht widersprach, Menschen heute noch dafür zu bestrafen.“

Abschließend betonte Künneht nochmals, daß es darum gehe, „jede Form politischer Terrorisierung des kirchlichen Lebens abzuweisen und der im Bekenntniskampf von Gott geschenkten neuen Einsicht in Wesen und Auftrag der Kirche gehorsam zu sein“¹¹⁴.

Das zentrale Argument in allen kirchlichen Stellungnahmen war der Bezug auf die Autonomie der Kirche, der allein das Recht zustehe, darüber zu entscheiden, wer als Pfarrer tätig sein dürfe. Diese aus dem Kirchenkampf so geläufige Argumentation verdeckt jedoch den Kern des Konflikts: Denn die Mitgliedschaft in der NSDAP oder anderen NS-Organisationen, gar die Übernahme von Ämtern und Funktionen, stellte eine rein politische Entscheidung dar, zu der der einzelne Pfarrer nicht in Ausübung seines geistlichen Amtes gezwungen war, sondern die er in seiner Eigenschaft als Staatsbürger verantwortete¹¹⁵. Und als Staatsbürger, nicht in der Eigenschaft als Inhaber des geistlichen Amtes, betraf die Entnazifizierung den politisch belasteten Pfarrer. Hatte die Verteidigung der kirchlichen Autonomie durch die Bekennende Kirche im Kirchenkampf die Funktion gehabt, die Verkündigung des Evangeliums von deutsch-christlichen bzw. nationalsozialistischen Einflüssen freizuhalten, so diente die scheinbar gleiche Argumentation nach 1945 einem anderen Ziel. Mit ihr sollten nun gerade die NSDAP- und DC-Pfarrer ihrer politischen Verantwortung als Staatsbürger entzogen und vor der Militärregierung geschützt werden.

Auch in Kreisen der bayerischen Pfarrbruderschaft, die sich im allgemeinen der kirchlichen Versäumnisse und Fehler bewußter waren, teilte man weitgehend den Standpunkt Meisers und Künnehts. So urteilte Schieder, daß im Parteieintritt wohl ein „Stück Schuld“ liege, man müsse aber auch prüfen, was individuell – „und zwar ohne Advokatenkünste!“ – zur Entlastung vorgebracht werden könne. Von sämtlichen, als aktive Nazis eingestuften Pfarrern könne vor Gott bezeugt werden, daß sie „ehrenwerte Männer“ seien, denen niemand „etwas Unehrenhaftes“ nachsagen könne. Keiner von ihnen habe auch nur die „geringste Entschuldigung“ für das, „was von der Partei in der Judenfrage, in der Behandlung des ‚unwerten Lebens‘, in dem Vorgehen gegen Kriegsgefangene usw.“ geschehen sei. Sie hätten sich leichtgläubig, aber aus ehrlichen und idealistischen Beweggründen der NSDAP angeschlossen, um das Christentum vor dem Atheismus zu

¹¹⁴ LKAN, LKR 1188, Theologisches Gutachten über die Stellungnahme der Kirche zur Parteizugehörigkeit der Geistlichen vom 26. 10. 1946.

¹¹⁵ Diesen Sachverhalt bestätigt indirekt ein Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 29. 7. 1946. Hier hieß es, die Kosten der Spruchkammerverfahren seien grundsätzlich von den betroffenen Pfarrern selbst zu tragen, „da die Entlastung eines Geistlichen ebenso seine persönliche Angelegenheit ist, wie seinerzeit sein Beitritt zur NSDAP“. Im Entwurf befand sich anschließend die noch weitergehende Formulierung: „oder seine einstige politische Betätigung“. LKAN, LKR 201 und 225.

schützen. Die „überwiegende und überwältigende Mehrzahl“ in den Gemeinden stehe fest hinter den von der Militärregierung angegriffenen Pfarrern. Weiterhin gab Schieder zu bedenken, daß die Entlassung der NSDAP-Pfarrer die geistliche Versorgung der Gemeinden ernsthaft in Frage stellen könnte. Zudem seien die „zerstörenden Kräfte“ bereits so stark geworden, daß man nur mit „allergrößter Sorge“ an die Zukunft denken könne. „Diese zerstörenden Kräfte würden noch stärker werden, wenn der Kirche durch diese Absetzungen der Dienst noch mehr erschwert würde.“¹¹⁶ Damit benannte Schieder das politische Motiv, das auch Künneth bewegte. Galt es doch den im kirchlichen Sinne staatstragenden, aber durch den Nationalsozialismus kompromittierten Kräften den Rücken zu stärken.

Ebenso gaben führende bayerische Pfarrer in Gesprächen mit Stewart Herman, der im Auftrag des Ökumenischen Rates der Kirchen 1945 mehrfach durch die US-Zone reiste, zu erkennen, daß sie die Entnazifizierung wegen der vermuteten sozialrevolutionären Konsequenzen ablehnten: „Bavarians are rooted in soil and do not like socialism.“¹¹⁷ Herman gewann den zutreffenden Eindruck: „That there is less inclination on the part of the Bavarian Church to divorce itself from its Nazi party member pastors than is to be found in any other German church.“ Die bayerische Landeskirche sei ein Bollwerk des Konservatismus, das jeder radikalen Veränderung, gleich welcher Richtung, widerstehe. Wesentlich zu dieser Beurteilung hatte ein langes Gespräch mit Meiser beigetragen, der Herman unumwunden erklärte, daß er gegen die Parteipfarrer keine Maßnahmen ergreifen werde. Sie seien vielfach bessere Kämpfer für den christlichen Glauben gewesen als Nicht-Mitglieder. Unter Berufung auf die lutherische „Zwei-Reich-Lehre“ betonte Meiser: „The church must not permit itself to be affected by chances in the political scene.“ Im Gegensatz dazu stand sowohl Meisers wie Oberkirchenrat Bogners Versicherung, die bayerische Landeskirche werde keine politisch belasteten Pfarrer aus den Ostgebieten aufnehmen. Herman, selbst Lutheraner, vermochte die Argumentation nicht zu überzeugen. Er hielt Meiser entgegen: „It was not logical to urge that the church should not permit itself to be affected by political changes under the Allies, when as a matter of fact the presence of Nazi pastors indicates that the church in the past had in fact been affected by political changes incident to Hitler's assumption of power.“ Weiterhin betonte Herman, daß Pfarrer, die ihren Irrtum wirklich einsähen, wohl die Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand als einen Teil der notwendigen Buße akzeptieren würden¹¹⁸.

Je schärfer sich die evangelische Kirche gegen die politische Säuberung wandte, um so stärker verlangte die Militärregierung die Entnazifizierung der Pfarrerschaft. Um dem wachsenden Druck zu begegnen, fertigte der Landeskirchenrat am 8. November 1945 eine Aufstellung an, die die Anstrengungen der Kirchenleitung zur Selbstreinigung dokumentieren sollte. Das Schreiben an die Militärregierung beginnt selbstbewußt mit den Sätzen: „Der Einfluß der Deutschen Christen und der NSDAP war in der Bayerischen Landeskirche geringer als in allen anderen Landeskirchen Deutschlands. Die Geistlichen, die den ‚Deutschen Christen‘ angehörten oder der Weltanschauung der NSDAP nahe-

¹¹⁶ LKAN, LKR 216, Schieder an Landeskirchenrat vom 4. 12. 1945.

¹¹⁷ NA, RG 84, 737/3, Interviews with leading Bavarian Churchmen vom 6. 11. 1945, Besprechung mit Kreisdekan Kern am 13. 10. 1945. Vgl. Besprechung mit Althaus am 14. 10. 1945.

¹¹⁸ Ebenda, Besprechung mit Meiser am 16. 10. 1945.

standen, sind im Laufe der Jahre Zug um Zug ausgeschieden. Wir geben darüber folgende Übersicht.¹¹⁹ Die Aufstellung enthielt jedoch weder die Namen aller DC-Pfarrer, deren Anzahl der Landeskirchenrat in einem Entwurf des Schreibens noch mit 60 bis 70 angegeben hatte¹²⁰, noch die Namen der NSDAP-Pfarrer, nicht einmal der Träger des Goldenen Parteiabzeichens. Vielmehr hatte die Kirchenleitung bereits Mitte Mai beschlossen, der Militärregierung nur diejenigen Pfarrer auf Anforderung zu nennen, die bis zuletzt den Deutschen Christen angehört hatten¹²¹.

Unter der Überschrift – „Freiwillig ausgeschieden sind, weil sie bei uns keinen Boden für ihre völkischen Ideen fanden“ – stehen die Pfarrer: Friedrich Klein, Wolf Meyer, Heinrich Schulz, der Erlanger Theologieprofessor Wilhelm Vollrath sowie Siegfried Leffler und Julius Leutheuser. Die beiden Letztgenannten wechselten bereits 1927 auf eigenen Wunsch nach Thüringen über, wo sie die Kirchenbewegung Deutsche Christen gründeten¹²². Auch bei Klein, dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer evangelischer Pfarrer und Vorstandsmitglied des bayerischen Pfarrervereins, sind Vorbehalte angebracht, da er 1933 als Kontaktmann Meisers zum Reichsbischof fungierte und Mitte 1934 die Stelle eines Superintendenten in der Altpreußischen Union übernahm¹²³. Das verlockende Angebot einer Professur in Jena veranlaßte Ende 1933 Meyer, einen radikalen DC-Aktivist, zum Ausscheiden aus der bayerischen Landeskirche¹²⁴. Vollrath nahm 1939/40 einen Ruf nach Breslau an¹²⁵, und Schulz wurde NSDAP-Kreisleiter in Nördlingen.

Unter der Rubrik „entlassen“ wurden 15 Pfarrer angeführt: Vikar Heinz Arndt (1935), Hans Baumgärtner (1934), Dr. Ludwig Beer (1934), Studienprofessor Dr. Karl Braun (ca. 1935), Religionslehrer Dr. Gustav Bub (ca. 1938), Heinrich Daum (ca. 1935), Hans Gollwitzer (1935), Theodor Hoffmann (1942), Friedrich Hormess (1934), Ludwig Klinger (1941), Friedrich Kroll (1937), Vikar Heinz Preiss (1934), Hans Sommerer (1934), Friedrich Schneidt (1940) und Karl Brunnacker (1934). Auch ohne Einsicht der nicht zugänglichen Personalakten lassen sich etliche fehlerhafte bzw. falsche Angaben feststellen: Hoffmann, ein radikaler Deutscher Christ, wurde 1942 nicht entlassen, sondern legte sein Amt nieder, bevor er aus der Kirche austrat¹²⁶. Kroll übersiedelte 1937 auf eigenen Wunsch nach Berlin und nahm dort eine Pfarrstelle an¹²⁷; ebenso schied Klinger 1941 auf eigenes Ersuchen aus¹²⁸. Vikar Preiss, der die Amtsenthebung Meisers 1934 unterstützt hatte und deshalb von Nürnberg wegversetzt werden sollte, trat im Oktober 1934 in die „Landesstelle Franken“ des Reichspropagandaministeriums ein; aus der Kandidatenliste wurde er aber erst am 19. März 1935 gestrichen¹²⁹. Studienrat Bub

¹¹⁹ NA, RG 260, 5/341–1/7, Landeskirchenrat an OMGB vom 8. 11. 1945.

¹²⁰ LKAN, LKR 216, Entwurf, o. D. Vermutlich bezog sich der Landeskirchenrat mit dieser Angabe auf den Stand von 1936/38. 1933/34 zählten zu den Deutschen Christen 100 bis 200 Pfarrer. Vgl. Baier, *Deutsche Christen Bayerns*, S. 52.

¹²¹ LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 15. 5. 1945.

¹²² Vgl. Baier, *Deutsche Christen Bayerns*, S. 17 ff.

¹²³ Ebenda, S. 79 f.; Verantwortung, Bd. 1, S. 535.

¹²⁴ Ebenda, S. 57, Anm. 62.

¹²⁵ Ebenda, S. 327 f., Anm. 146.

¹²⁶ Ebenda, S. 350.

¹²⁷ Ebenda, S. 185, Anm. 52.

¹²⁸ Auskunft des LKAN vom 18. 10. 1985.

¹²⁹ Baier, *Deutsche Christen Bayerns*, S. 189, Anm. 80.

konnte als staatlich angestellter Lehrer wohl kaum von der Kirche entlassen werden; eher dürfte es sich so verhalten, daß er als weltanschaulicher Schulungsleiter der NSDAP ab 1938 keinen Religionsunterricht mehr erteilte¹³⁰. Ähnliche Vorbehalte sind im Fall des Studienprofessors Braun angebracht. Brunnacker zählte, wie der Landeskirchenrat selbst in einer Anmerkung angab, nicht zu den angeblich entlassenen Pfarrern, da Meiser seine vorläufige Amtsenthebung vom November 1934 in eine Beurlaubung vom Dienst umgewandelt hatte¹³¹. Fraglich ist auch, ob Daum, bevor er nach Thüringen wechselte, überhaupt entlassen war.

Nicht nachgeprüft werden konnten die Fälle Schneidt und Braun, so daß die Überprüfung von 13 Angaben anhand der verfügbaren Literatur in mindestens fünf Fällen zu starken Zweifeln führt. Als von der Landeskirche tatsächlich entlassen, können nur sechs bis acht der genannten 15 Pfarrer gelten. Sie betrafen allesamt Deutsche Christen, die sich nicht dem landeskirchlichen Regiment Meisers, sondern dem Reichsbischof Müller unterstellt hatten. Insofern sind diese Entlassungen in erster Linie als Disziplinarmaßnahmen gegen renitente DC-Pfarrer zu werten, die, obwohl sie in Diensten der bayerischen Landeskirche standen, die Autorität und Disziplinargewalt ihres Landesbischofs nicht anerkannt hatten. In der Literatur ist jedenfalls kein Fall bekannt, daß in Bayern ein DC-Pfarrer wegen Verbreitung der deutsch-christlichen Irrlehre, entsprechend dem Verständnis der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, aus dem Dienst entlassen worden wäre.

Interessant ist auch die Analyse der Rubrik der in den Ruhestand versetzten Pfarrer. Die Liste enthält – ohne Altersangaben – für den Zeitraum von 1933 bis 1945 die Namen von acht DC-Pfarrern: Adolf Linke (1934, 70 Jahre), Heinrich Daum (1935, 77 Jahre), Gottfried Fuchs (1935, 54 Jahre), Franz Merkel (1937, 64 Jahre), Heinrich König (1938, 74 Jahre), August Schramm (1940, 64 Jahre), Arnold Kiessling (1941, 72 Jahre) und August Wenz (1941, 61 Jahre). Als Kuriosum findet sich in der Aufstellung auch der Nürnberger Dekan Martin Weigel, der bereits 1925 in den Ruhestand gegangen war. Eindeutig disziplinarischen Charakter kann man nur der Ruhestandsversetzung von Pfarrer Fuchs zusprechen. Die übrigen DC-Pfarrer waren in den Altersruhestand oder aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Pension gegangen.

Für das Jahr 1945 gab die Aufstellung, wieder ohne Altersangabe, zwölf in den Ruhestand versetzte DC-Pfarrer an: Friedrich Auer (68 Jahre), Wilhelm Brather (68 Jahre), Dr. Ernst Daum (44 Jahre), Heinrich Griebel (50 Jahre), Johannes Hatz (57 Jahre), Ernst Keupp (76 Jahre), Konrad Munzert (63 Jahre), August Müller (53 Jahre), Josef Ruck (68 Jahre), Robert Schmidt (67 Jahre), Johann Stadelmann (61 Jahre) und Wilhelm Wolfrum (57 Jahre). Bei Berücksichtigung des Ruhestandsalters können hiervon vier bis fünf Pensionierungen als Selbstreinigungsmaßnahmen angesehen werden. Wohl um die Bilanz eindrucksvoller erscheinen zu lassen, enthielt die Aufstellung des Landeskirchenrats auch noch die Namen von zehn bis 1945 verstorbenen DC-Pfarrern. Im Entwurf waren außerdem die Namen von sieben Pfarrern genannt worden, die sich von den Deutschen Christen losgesagt hätten¹³². Sie wurden in dem Schreiben an die Militärregierung

¹³⁰ Vgl. ebenda, S. 126, Anm. 215.

¹³¹ Ebenda, S. 199 ff.

¹³² Heinrich Bestelmeyer, Willi Döbrich, Frank Karl, Willy Wangemann, Christian Weigand, Karl Werlin und Studienprofessor Alfred Brüderlein.

nicht mehr erwähnt; vermutlich um sie vor weiteren Nachforschungen der Special Branch zu schützen.

Insgesamt fällt die Bilanz der Selbstreinigung, wenn man die irreführenden Angaben des Landeskirchenrats abzieht, bescheiden aus: Zwischen 1933 und 1945 hatte die Kirchenleitung unter Meiser maximal acht DC-Pfarrer entlassen und einen weiteren in Ruhestand versetzt. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches erfolgten nochmals vier bis fünf Disziplinarmaßnahmen. Von einer energischen Selbstreinigung der bayerischen Landeskirche von „Geistlichen, die den ‚Deutschen Christen‘ angehörten oder der Weltanschauung der NSDAP nahegestanden haben“, wird man kaum sprechen können. Die Handlungsweise Meisers, lediglich einige Pfarrer, die bis zuletzt den Deutschen Christen angehört hatten, in den Ruhestand zu versetzten, ansonsten jedoch alle NSDAP-Pfarrer gegenüber der Militärregierung zu verteidigen, wurde vom Landessynodalausschuß im März 1946 nachträglich gebilligt¹³³.

4. Das Scheitern der Militärregierung

Die Sichtung der Fragebögen der evangelischen Geistlichen ergab Anfang April 1946, daß entsprechend den allgemeinen Entnazifizierungsrichtlinien 170 Pfarrer als „mandatory removal“ und weitere 66 als „adverse recommendation“ eingestuft waren. Die Liste der betroffenen Pfarrer wurde Meiser zur Stellungnahme übergeben, doch nach einer Frist von sechs Wochen hatte die Militärregierung lediglich in 25 Fällen eine Antwort erhalten, während alle Verhandlungen mit der katholischen Kirche zur Zufriedenheit der Militärregierung abgeschlossen waren. Daraus zog Captain Alfred Pundt, der zuständige Offizier der ERA-Branch, den Schluß, die Kirchenleitung sabotiere bewußt die Entnazifizierung der Pfarrerschaft; er verlangte deshalb mehr Personal, um intensivere Nachforschungen anstellen zu können¹³⁴. General Muller leitete das Memorandum an General Adcock nach Frankfurt weiter und stellte zur Behebung der Mißstände drei Alternativen zur Wahl: 1. Die Entnazifizierung der Pfarrerschaft wird künftig ohne Beteiligung der Kirche direkt von der ERA-Branch durchgeführt. 2. OMGUS stellt mehr Personal zur Verfügung. 3. Alle beanstandeten Pfarrer werden den noch zu bildenden deutschen Spruchkammern übergeben¹³⁵. Eine Woche später, am 11. April, wurde auf höchster Ebene über das weitere Vorgehen beraten, wobei außer Frage stand, daß die am Widerstand Meisers festgefahrene Entnazifizierung sofortige Maßnahmen erfordere. Um ein Exempel zu statuieren, wurde der Religious Affairs Officer Hoiberg nach München abkommandiert, um zehn der schlimmsten Fälle auszuwählen. Anschließend sollte das Sonderministerium angewiesen werden, diese Fälle sofort vor den Spruchkammern zu verhandeln¹³⁶.

¹³³ LKAN, LKR 201, Landessynodalausschuß an Landeskirchenrat vom 7. 3. 1946.

¹³⁴ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Memorandum vom 4. 4. 1946. Eine Aufstellung vom 15. 6. 1946 nennt namentlich jedoch nur 156 „mandatory removal“ Fälle.

¹³⁵ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Muller an Adcock vom 4. 4. 1946.

¹³⁶ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Aktennotiz vom 11. 4. 1946. Vgl. NA, RG 260, 5/339-1/6, Adcock an Muller vom 12. 4. 1946.

Hoiberg machte sich sofort ans Werk, so daß Ministerpräsident Hoegner bereits Ende April die Liste der zehn vordringlichsten Fälle erhielt, mit dem ausdrücklichen Vermerk „top priority“¹³⁷. Einen ersten Anhaltspunkt für Hoibergs Nachforschungen boten die vorliegenden Fragebogen, insbesondere wenn ein Pfarrer Ämter in der NSDAP oder in anderen NS-Organisationen wahrgenommen hatte. Bei den meisten der genannten Pfarrer hatte der Landeskirchenrat, obwohl die Militärregierung seit Ende 1945 auf Entlassung drängte, bis Mitte April noch keine Stellungnahme abgegeben. Wie nicht anders zu erwarten, ergaben die Befragungen der Ermittler, die vor Ort weiteres Belastungsmaterial beschaffen sollten, in der Regel kein einheitliches Bild. An drei Fällen sollen im folgenden die Recherchen der Militärregierung und die sich daraus ergebenden Verhandlungen mit dem Landeskirchenrat nachgezeichnet werden.

Unser erster Fall, den die Militärregierung auf Platz 9 der Liste gesetzt hatte, beschreibt die Schwierigkeiten der Wahrheitsfindung am Beispiel eines durchschnittlichen DC- und NSDAP-Pfarrers. Im Falle des 53jährigen Pfarrers H. aus dem Dekanat Coburg, Mitglied der NSDAP von 1931 bis 1945 und in den ersten Jahren des Kirchenkampfes aktiver Deutscher Christ, sahen sich die amerikanischen Ermittler mit widersprüchlichen Aussagen konfrontiert: Ein Angestellter des Landratsamtes, KPD-Mitglied, bezeichnete H. ohne jeden Zweifel als „aktiven Nazi“, der auch als solcher 1938 und 1942 – diese beiden Stichjahre gab der „Inspection Report“ vor – in der Gemeinde bekannt gewesen sei. H. habe sein priesterliches Amt mißbraucht, da er vor dem Altar SA-Männer in Uniform gesegnet habe. In den letzten Kriegsjahren habe er sich aufgrund der ihm bekannt gewordenen NS-Verbrechen ein wenig vom Nationalsozialismus gelöst. Nach Auskunft des SPD-Bürgermeisters war H. ebenfalls 1938 und 1942 als „aktiver Nazi“ Ortsbekannt; einen Gesinnungswechsel habe er nicht bemerken können. Der vorgesetzte Dekan bekundete, daß H. nach 1934 „definitiv“ kein aktiver Nazi mehr gewesen sei, daß aber die Meinung in der Gemeinde darüber gespalten sei und ihn die Kirche deshalb auf eine andere Pfarrstelle versetzt habe¹³⁸. Eine andere Auskunft hatte das Dekanat Coburg am 19. Oktober 1945 dem Landeskirchenrat erteilt, als es berichtete, H. sei durch sein ständiges Auftreten in Parteiuniform in der Gemeinde „unmöglich“ geworden. Immer wieder höre man die Meinung: „Man müsse an der Kirche irre werden, die solche Leute weiter öffentlich wirken läßt, während der kleinste Parteigenosse an niedrigster Stelle seinen Posten verliere.“ Der Dekan empfahl deshalb die Versetzung, die die Kirchenleitung Mitte November 1945 bewilligte¹³⁹. Der evangelische Kreisschulrat sagte aus, H. habe sich 1933/34 als „aktiver Nazi“ hervorgetan, danach sei er nur mehr „nominelles Mitglied“ gewesen. Die letzte Zeugenaussage stammte von einer Hausfrau, die zu Protokoll gab, daß sie als Halbjüdin ihr Haus nicht oft verlassen habe. Ihr allgemeiner Eindruck sei jedoch, daß H. kein besonders aktiver Nazi gewesen sei¹⁴⁰. Nach den amerikanischen Richtlinien wurde H., da er bereits 1931 in die Partei eingetreten war, als aktiver Nazi eingestuft. Offen bleibt, weshalb gerade dieser Fall, der nichts Spektakuläres besaß, in die

¹³⁷ NA, RG 260, 10/66–1/4, OMGB, Monthly Report Education and Religion vom 3. 5. 1946; Namensliste vom 15. 6. 1946, in: NA, RG 260, 5/341–1/6–10.

¹³⁸ NA, RG 260, 5/341–1/9, Inspection Report vom 18. 4. 1946.

¹³⁹ LKAN, LKR 1188, Dekanat Coburg an Landeskirchenrat vom 19. 10. 1945; LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 13./14. 11. 1945.

¹⁴⁰ NA, RG 260, 5/341–1/9, Inspection Report vom 18. 4. 1946.

Liste der vordringlichsten Fälle aufgenommen wurde. Ausschlaggebend war vermutlich, daß der Landeskirchenrat die erste Vorstellung der Militärregierung vom 12. November 1945 unbeantwortet gelassen hatte. Die Spruchkammer verurteilte H. im September 1946 als Minderbelasteten (Gruppe III) zu einer Sühnezahlung von 1000 RM und zu zwei Jahren Predigtverbot. In der Revision wurde er als Mitläufer eingestuft. Da die Militärregierung dagegen Einspruch erhob, konnte der Fall erst 1948 mit einem Gnadenerlaß endgültig abgeschlossen werden¹⁴¹.

Von anderem Kaliber ist der Fall K., der wie kein anderer die Militärregierung erregte, so daß sie ihn auf den ersten Platz setzte. Pfarrer K., Jahrgang 1902, gehörte zu den Altparteigenossen mit Goldenem Parteiabzeichen. Er war 1925 der NSDAP beigetreten (Mitgliedsnummer 9929) und bereits 1923 der SA, in der er den Rang eines Oberscharführers bekleidete. Von 1932 bis 1935 wirkte K. im bayerischen Oberland als NSDAP-Kreisamtsleiter für Schulung, von 1935–37 als Kreisamtsleiter für Kultur, ab 1940 als NSV-Zellenleiter. 1936 enthielt sein parteiamtlicher Beurteilungsbogen der Eintrag: „Kämpfer der alten Garde, zuverlässig und einsatzbereit [...] genießt überall gutes Ansehen.“¹⁴² Im Kirchenkampf versuchte K. zwischen der Landeskirche und der NSDAP zu vermitteln, weshalb ihn Meiser unter allen Umständen halten wollte. Erste Vorstellungen der Militärregierung vom 18. Oktober und 3. November 1945 sowie vom 15. Februar 1946 waren unbeantwortet geblieben. Anfang März ergaben die Recherchen folgendes Bild: Der frühere, mit einer Jüdin verheiratete katholische Bürgermeister, den die örtliche Militärregierung abgesetzt hatte, sagte aus, daß K. weder 1938 noch 1942 als aktiver Nazi gegolten habe. Er habe vielmehr in beherzter Weise von der Kanzel gegen die NSDAP gepredigt, auch sei er nie antisemitisch eingestellt gewesen. Seiner Ansicht nach sei K. lediglich als „nominelles Mitglied“ zu bezeichnen, da er nicht zu den örtlichen Parteizirkeln gehört habe. Der neue CSU-Bürgermeister, ein jüngerer Mann, erklärte den Ermittlern nach einigem Zögern, daß K. ein Nazi war und noch sei. Als Mitglied der Bekennenden Kirche sei es ihm völlig unverständlich, wie man zugleich Geistlicher und aktives NSDAP-Mitglied habe sein können. Die Ortsgemeinde habe sich jedoch in einer Resolution für den Verbleib von K. ausgesprochen. Ein katholischer Sozialdemokrat gab zu Protokoll, daß die Arbeiterschaft K. als „aktiven Nazi“ betrachte. Ein aus der Kirche ausgetretenes KPD-Mitglied äußerte, er kenne K. gut und man müsse ihn ohne jeden Zweifel als einen „aktiven Nazi“ bezeichnen, der die Kanzel für politische Zwecke mißbraucht habe. Noch im Februar 1946 habe er gegen die Russen gepredigt. Ein Lehrer, der als Mitglied einer protestantischen Sekte den Treueeid auf Hitler verweigert hatte und deshalb in den Ruhestand versetzt worden war, bezeichnete K. als einen Nazi bis 1938, der gegen 1942 seine politische Gesinnung geändert habe. Als er K. vorgeschlagen habe, vor der Gemeinde ein persönliches Schuldbekenntnis abzulegen, habe ihn dieser jedoch nur ausgelacht. Die Meinung der Gemeinde sei geteilt. Viele seien der Ansicht, es wäre besser, wenn K. zurücktreten würde. K. sei eindeutig kein Anhänger der Demokratie, doch treffe dies für viele Pfarrer zu. Die Haltung der lutherischen Pfarrerschaft sei im allgemeinen von unbedingtem Gehorsam gegen den Staat geprägt gewesen, doch gebe es auch die Bibelstelle, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

¹⁴¹ BayHStA, MSo 1415, Spruchkammerurteil vom 28. 9. 1946; LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rumsams über Besprechung mit Präsident Bodenstein am 15. 1. 1948.

¹⁴² BDC, Personalakt K.

Als die Ermittler den katholischen Ortsgeistlichen befragten, wollte sich dieser nicht so recht äußern: „So weit ich weiß, war K. kein Propagandist für die Nazi-Sache. Er trug keine Uniform, wohl aber das Goldene Parteiabzeichen. Daß K. ein positiver Christ ist, zeigte sich bei seinem offenen Protest gegen die Entfernung der Kruzifixe aus dem Dorfschulhaus durch die Nazis.“ Zu der eigentlichen Angelegenheit wollte der katholische Pfarrer keine Aussage machen, sagte aber nach mehrmaligen Nachfragen lächelnd, wie es im Bericht heißt, er persönlich könne es nicht verstehen, daß ein Geistlicher das Goldene Parteiabzeichen getragen habe; die katholische Bevölkerung wundere sich nur. Als letzter Bericht liegt noch die Aussage eines Sekretärs von Kardinal Faulhaber vor, der in der selben Schule wie K. Religionsunterricht erteilt hatte. Er erklärte unumwunden, K. sei „eindeutig in Wort und Gesinnung“ ein Nazi gewesen, ab 1942/43 habe er sich jedoch gemäßigt¹⁴³.

Am 22. März 1946 beantwortete Meiser das Schreiben der Militärregierung vom 3. November 1945, in dem die Entlassung gefordert war: K. habe das Goldene Parteiabzeichen „unverdientermaßen“ bekommen, da er niemals Ämter und Funktionen ausgeübt habe. Der SA habe er von 1934 bis 1939 lediglich als zahlendes Mitglied angehört. Diese Angaben waren, wie die Recherchen der Militärregierung und später der Spruchkammer ergaben, nachweislich falsch; K. mußte sich deshalb auch wegen Fragebogenfälschung verantworten. Während des Kirchenkampfes habe K. begeistert auf Seiten der Bekennenden Kirche gekämpft und in seiner Eigenschaft als alter Parteigenosse der Kirche wertvolle Dienste in Konflikten mit Parteistellen geleistet: „He has been a critical observer of Party activities, always uttering his criticism without concealment, and disclosing, without any doubt, his complete disapproval of Party's attitude relative to Church and Christianity. On that account he was repeatedly objected to by Party agencies.“¹⁴⁴ In der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten habe K. stets das Ordinationsgelübde befolgt. Auch habe sich die Kirchengemeinde einmütig für sein weiteres Verbleiben im Amt ausgesprochen. Nach eingehender Untersuchung sehe die Kirchenleitung deshalb keinen ausreichenden Grund, ihn zu entlassen, wohl aber ziehe sie seine Versetzung in Betracht. Seine Tätigkeit als NSDAP-Kreisamtleiter für Schulung und Kultur in den Jahren 1932 bis 1937 fand keine Erwähnung und Bewertung. Was Meiser allein interessierte, war die Haltung im Kirchenkampf. Hier war der Altparteigenosse ein willkommener Interessenvertreter der Kirche gegenüber Partei- und Staatsstellen gewesen. Die aus dieser Lobbytätigkeit resultierenden partiellen Konflikte dienten als Beweis der antinazistischen Gesinnung.

Im Gegensatz zu der Darstellung Meiser gegenüber der Militärregierung steht der Beschluß des Landeskirchenrats von Ende Mai 1945, K. zu beurlauben, da er ein aktiver Nationalsozialist gewesen sei¹⁴⁵. Wenig später forderte der Landeskirchenrat ihn auf, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Dieser Beschluß wurde am 25. September zurückgenommen, nachdem sich einige Oberkirchenräte sowie der Kirchenvorstand der Ortsgemeinde für K. ausgesprochen hatten. Auch das zuständige Dekanat war nun der Ansicht, daß K. „kein Aktivist der Partei gewesen sei und daß kein Grund vorliege, aus denen die Kirche nach dem Pfarrergesetz das geistliche Amt entzieht“¹⁴⁶. Dennoch

¹⁴³ NA, RG 260, 5/341-1/9, Inspection Report vom 3. 3. 1946.

¹⁴⁴ NA, RG 260, 5/341-1/9, Landeskirchenrat an OMGB vom 22. 3. 1946.

¹⁴⁵ LKAN, LKR 1188, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 31. 5.-2. 6. 1945.

¹⁴⁶ LKAN, LKR 223, Aktennotiz, o. D.

scheinen gewisse Zweifel geblieben zu sein, denn Mitte Januar 1946 beschäftigte sich der Landeskirchenrat nochmals mit der Frage, ob K. gegenüber der Militärregierung „unbedingt“ verteidigt werden solle¹⁴⁷. Das Ergebnis der neuerlichen Beratungen war das oben zitierte Schreiben Meisers.

Die zuständige Spruchkammer stufte K. im September 1946 als NS-Aktivistin in Gruppe II ein und verurteilte ihn zu 3 Jahren Arbeitslager, Vermögenseinzug bis auf 7000 RM, Pensionsverlust und zu 10 Jahren Predigtverbot. In der Urteilsbegründung hieß es: „Seinem Einwand, das Goldene Parteiabzeichen nur deshalb getragen zu haben, um seinen kirchlichen Einfluß zur Geltung zu bringen, kann die Kammer keinen Glauben schenken.“¹⁴⁸ Am 25. Oktober untersagte der Landeskirchenrat K., vorläufig zu predigen. Als K. dennoch mit Zustimmung seines Dekans weiterhin predigte, stellte ihn die örtliche Militärregierung wegen Mißachtung des Spruchkammerurteils am 10. Februar 1947 unter Hausarrest¹⁴⁹. Vier Tage später verständigte der Referent für Entnazifizierungsfragen im Landeskirchenrat Rusam den zuständigen Referenten im Sonderministerium, daß „Gefahr im Verzug“ sei, da die Militärregierung die Einweisung in das Arbeitslager fordere. Theo Rahde erklärte, daß er bereits „nachdrücklich“ die sofortige Durchführung des Berufungsverfahrens gefordert habe, was ihm vom Präsidenten der Berufungskammer München zugesagt sei¹⁵⁰. Am 25. Februar erhielt Rusam einen Termin bei Präsident Schullze, dem Leiter der Rechtsabteilung des Sonderministeriums, der ihn darauf aufmerksam machte, daß der Vollzug des Spruchkammerurteils nur vom Generalkläger nach Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung der Haftunfähigkeit außer Kraft gesetzt werden könne. Noch am gleichen Tag sprach Rusam beim Generalankläger im Kassationshof vor¹⁵¹. Bei einer Besprechung Meisers mit Sonderminister Loritz am 27. Februar erklärte dieser, nach der Rechtslage müsse K. verhaftet werden, sofern er nicht erneut Haftunfähigkeit nachweisen könne¹⁵². Nunmehr sah sich der Landeskirchenrat zum Handeln gezwungen und entthob K. am 3. März mit sofortiger Wirkung seines Amtes. Drei Tage später teilte dann die Kirchenleitung der Militärregierung mit, K. sei „zur Zeit ernstlich erkrankt“¹⁵³. Aufgrund des außerordentlichen Entgegenkommens des Sonderministeriums fand im gleichen Monat die erneute Verhandlung vor der Berufungskammer statt, die K. nun in die Gruppe III der „Minderbelasteten“ einreichte und ihn somit vor dem Arbeitslager bewahrte, andererseits aber am Predigtverbot festhielt. Da die Militärregierung gegen die Herabstufung Widerspruch einlegte, mußte der Kassationshof eingeschaltet werden, dessen Entscheidung jedoch nicht bekannt ist. Zwischenzeitlich wurde K. vom Landeskirchenrat in den vorläufigen Ruhestand versetzt, bis er 1950 nach Abschluß der Entnazifizierung wieder als Pfarrer tätig werden konnte.

Einen anderen Typus verkörperte unser drittes Beispiel. Pfarrer W., Jahrgang 1894, gehörte seit Dezember 1933 der SA an, nicht aber der NSDAP, die seinen Aufnahmeantrag von 1938 wegen seines Pfarrberufes abgelehnt hatte. Ab Herbst 1939 diente W. als

¹⁴⁷ LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 15.–17. 1. 1946.

¹⁴⁸ BayHStA, MSo 1415, Spruchkammerurteil vom 27. 9. 1946.

¹⁴⁹ LKAN, LKR 210, Aktennotiz über Besuch von Frau K. bei Meiser am 18. 2. 1947.

¹⁵⁰ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Telefonat mit tho Rahde am 14. 2. 1947.

¹⁵¹ LKAN, LKR 214, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Präsident Schullze am 25. 2. 1947;

Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Staatsanwalt Kurz am 25. 2. 1947.

¹⁵² LKAN, LKR 214, Aktennotiz über Besprechung mit Loritz am 27. 2. 1947.

¹⁵³ NA, RG 260, 5/341–1/9, Landeskirchenrat an OMGB vom 6. 3. 1947.

Hauptmann in der Wehrmacht, wobei offenbleiben muß, ob er als 46jähriger Pfarrer einberufen worden war oder sich, wie viele evangelische Pfarrer, freiwillig zur Front gemeldet hatte. Die Ermittlungen vor Ort zeigen das bekannte Bild unterschiedlicher Zeugnisaussagen, das Geflecht familiärer und politischer Rücksichtnahmen¹⁵⁴. Die Militärregierung hielt es jedenfalls für erwiesen, daß W. als aktiver Nazi einzustufen sei, und setzte ihn auf Platz 5 der Liste. Entscheidend war dabei sein Rang als SA-Scharführer und die Weigerung des Landeskirchenrats vom 12. November 1945, W. deshalb zu entlassen. Nicht bekannt war der Militärregierung, daß Pfarrer W. im Freikorps Epp gegen die Münchner Räterepublik gekämpft hatte. Ebenfalls nicht bekannt war ihr seine kirchenpolitische Stellung. Als führendes Mitglied der bayerischen Deutschen Christen hatte W. den „Ansbacher Ratschlag“ mitunterzeichnet, dessen völkische Theologie eine Gegenklärung zu Barmen darstellte. Im Oktober 1934 stellte er sich dann dem Reichsbischof Müller zur Verfügung, der ihn während Meisers Hausarrests als kommissarischen Bischof für Franken einsetzte.

Im Mai 1946 beantwortete der Landeskirchenrat ein Schreiben der Militärregierung vom Dezember 1945 und begründete die Weigerung, W. zu entlassen. Die Ermittlungen des Landeskirchenrats hätten ergeben, daß W. in die SA eingetreten sei, um bei der „Neugestaltung des deutschen Volkslebens“ den Einfluß der Kirche zu wahren. Als ihm 1938 die Aufnahme in die NSDAP verweigert worden sei, habe er aus der SA austreten wollen: „Statt der erbetenen Entlassung kam aber seine Beförderung zum SA-Scharführer, so daß er in der SA auch weiterhin verblieb und Dienst machte bis zu seiner Einberufung zum Heeresdienst im August 1939.“ Im März 1935 [sic!] habe er sich den Deutschen Christen angeschlossen, von denen er sich dann 1939 gelöst habe. „Während des Krieges fand er nach verschiedenen Aussprachen wieder den Weg zur Ordnung der Kirche und der Gemeinschaft der Amtsbrüder zurück. W. gehörte zu jenen Menschen, die vom besten Willen beseelt waren, die sich aber von der Partei täuschen ließen und dann für längere Zeit diesem Irrtum verfielen; um so bedeutender ist, daß er in einer Zeit, da die Partei noch auf der Höhe ihrer Machtstellung stand, eine innere Loslösung und schließlich eine völlige Abkehr und Umkehr vollzog.“¹⁵⁵ In dem Entlastungsschreiben an die zuständige Spruchkammer erklärte der Landeskirchenrat: Pfarrer W. habe den Nationalsozialismus „rein äußerlich nur geringfügig unterstützt. Durch die einwandfreie Ausübung seines geistlichen Amtes hat er die innere Ablehnung des Nationalsozialismus durch die Tat bewiesen. [...] Pfarrer W. dürfte deshalb als Mitläufer [...] zu werten sein.“¹⁵⁶ Die naheliegende Frage, ob ein Pfarrer, der noch 1938 der NSDAP beitreten wollte und auch späterhin als SA-Scharführer wirkte, den Nationalsozialismus innerlich ablehnen und als führender Deutscher Christ sein geistliches Amt einwandfrei im Sinne des Evangeliums ausüben konnte, scheint sich für die Kirchenleitung nicht gestellt zu haben.

Die Verhandlung vor der Spruchkammer ergab, daß W. seine Funktion als Untergruppenführer des Reichsluftschutzbundes (1937–39) wie seine Auszeichnung mit dem SA-Wehrsportabzeichen unterschlagen hatte. Die vom öffentlichen Kläger benannten Zeugen bestätigten übereinstimmend, „daß der Betroffene größten Einfluß auf seine Gemeinde ausgeübt hatte und man seinen Worten nicht nur in religiösen Dingen Glauben

¹⁵⁴ Vgl. NA, RG 260, 5/341–1/9, Inspection Report, o. D.

¹⁵⁵ LKAN, LKR 223, Landeskirchenrat an OMGB vom 11. 5. 1946.

¹⁵⁶ LKAN, LKR 223, Kirchliches Gutachten vom 7. 8. 1946.

schenkte“. Wie so oft, konnte sich der Beschuldigte an nichts mehr erinnern; dafür besaßen die Zeugen ein besseres Gedächtnis. So wußten sie etwa noch genau, daß Pfarrer W. während eines Fronturlaubs im September 1943 bei einer Beerdigung die Gemeinde angeklagt habe, „nicht mehr fest genug an den Führer und an den Sieg zu glauben“¹⁵⁷. Die Spruchkammer verurteilte W. im August 1946 als „Nazi-Aktivist“ in Gruppe II, verfügte den Einzug seines Vermögens zu 75 Prozent als Sühnemaßnahme und verhängte fünf Jahre Predigtverbot, Pensionsverlust und ein Jahr Arbeitslager. W. legte mit Unterstützung des Landeskirchenrats Berufung ein; die Berufungskammer bestätigte jedoch den Spruch und verschärfte das Urteil auf zwei Jahre Arbeitslager. Nun wurde wieder Rusam im Sonderministerium vorstellig, das detaillierte Tips zur weiteren Verfahrensweise gab, um eine Kassation des Urteils der Berufungskammer herbeizuführen. Präsident Schullze schätzte die Aussichten als „nicht sehr günstig“ ein, da ein materieller Grund zur Kassation nicht gegeben sei, sondern nur ein formaler Verstoß vorliege, da die Berufungskammer die Sühnemaßnahmen nicht einzeln aufgeführt habe¹⁵⁸. Dennoch hob der Kassationshof im Februar 1947 das Urteil wunschgemäß auf und wies die Spruchkammer an, ein neues Verfahren durchzuführen¹⁵⁹. Der weitere Verlauf des Verfahrens ist nicht bekannt. 1949 war Pfarrer W., der sich seit 1946 im „zeitlichen Ruhestand“ befand, aber zeitweise als Amtsaushilfe eingesetzt wurde, wieder regulär im Dienst.

Von den zehn Fällen, unter ihnen neun Pfarrer und ein Kirchenbeamter, an denen die Militärregierung ein Exempel statuieren wollte, wurden im Herbst 1946, in der ersten Runde des Spruchkammerverfahrens, sechs in Gruppe II, drei in Gruppe III und einer als „entlastet“ eingestuft. Im weiteren Verlauf fochten acht Pfarrer das Spruchkammerurteil an und erreichten bis Juni 1948 folgende Eingruppierung: Aus der Gruppe II der NS-Aktivist wurden zwei Pfarrer zu Minderbelasteten herabgestuft, die gegen das Urteil erneut Revision einlegten, und zwei weitere Pfarrer zu Mitläufern; in einem Fall wurde das Spruchkammerurteil, anscheinend ersatzlos, kassiert. In der ursprünglichen Gruppe III der Minderbelasteten verblieben zwei Pfarrer, von denen einer das Urteil der Berufungskammer weiterhin anfocht, ein weiterer Pfarrer wurde zum Mitläufer erklärt¹⁶⁰. Der Ausgang der Revisionsverfahren ist nicht bekannt. 1949/50 waren sieben wieder als Pfarrer tätig, ein Pfarrer und der Kirchenbeamte befanden sich im Ruhestand; ein weiterer Pfarrer war inzwischen verstorben.

Im vorzeitigen Ruhestand befand sich der mittlere Kirchenbeamte X., der als NSDAP-Zellenleiter, wie die Fränkische Landeszeitung über die Spruchkammerverhandlung berichtete, „als ein übler Denunziant bei seinen Nachbarn bekannt und gefürchtet war“, während ihm die kirchlichen Gutachten das beste Zeugnis ausstellten. Die Spruchkammer verurteilte ihn als „NS-Aktivist“ zu 1½ Jahren Arbeitslager und zog 50 Prozent des Vermögens als Sühneleistung ein¹⁶¹. Im Februar 1946 versetzte der Landeskirchenrat den Kirchenbeamten auf eigenes Ersuchen wegen Krankheit, so die offi-

¹⁵⁷ Fränkische Landeszeitung vom 17. 8. 1946.

¹⁵⁸ LKAN, LKR 277, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Ministerialrat Hertle und Landgerichtsdirektor Erber vom Sonderministerium vom 16. 1. 1947; LKAN, LKR 214 Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Staatsanwalt Kurz vom 25. 2. 1947.

¹⁵⁹ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit tho Rahde vom 16. 4. 1947.

¹⁶⁰ LKAN, LKR 214, Spruchkammerverfahren gegen Geistliche nach dem Stand vom 1. 6. 1948.

¹⁶¹ BayHStA, MSo 1415, Spruchkammerurteil vom 20. 8. 1946. Vgl. NA, RG 260, 5/341-1/9; Fränkische Landeszeitung vom 21. 8. 1946.

zielle Begründung, in den Ruhestand. Die zweite Ruhestandsversetzung betraf Pfarrer L., Jahrgang 1881, der als überzeugter Nationalsozialist (1933–1945) und Deutscher Christ (1934–1942) ebenfalls politische Gegner denunziert hatte. Den Ermittlern der Militärregierung erklärte der zuständige Dekan, daß L. „vielleicht etwas mehr als ein rein nomineller Nazi“ gewesen sei. Der SPD-Bürgermeister gab hingegen zu Protokoll, L. sei ein „aktiver Nazi“ gewesen, der „von der Kanzel herab die Nazi-Führer bei jeder Gelegenheit gelobt und auf die politischen Ereignisse verwiesen“ habe. Auch sei ihm die Denunziation eines politischen Gegners bekannt. Weiterhin lag die Aussage eines KZ-Häftlings vor, der angab, daß L. ihn als Hauptbelastungszeuge für acht Jahre ins Konzentrationslager gebracht habe¹⁶². Dieser Vorfall konnte in einem 3000-Seelen-Dorf in der Nähe von Coburg kaum unbekannt geblieben sein, so daß sich die Frage stellt, weshalb L. erst ein Jahr nach dem Ende der NS-Diktatur in den Ruhestand versetzt wurde, obwohl die Militärregierung seit Oktober 1945 seine Entlassung forderte.

Die Spruchkammer stuft L. als Minderbelasteten ein, verurteilte ihn zu 2000 RM Sühne und verhängte ein zweijähriges Predigtverbot¹⁶³. Daraufhin führte der zuständige Dekan, selbst Parteigenosse, Beschwerde beim Landeskirchenrat: L. könne keinesfalls als NS-Aktivist gelten, sondern zähle vielmehr zu jenen, „denen durch den Betrug der führenden Männer des 3. Reiches schwer äußerer und seelischer Schaden zugefügt“ worden sei. Der Spruchkammervorsitzende, ein KPD-Landtagsabgeordneter, habe die Kammer zu einem Tribunal umfunktioniert, das aus „linkspolitischer Orientierung, von Haß- und Rachegefühlen geleitet, politische Gegner aus dem öffentlichen Leben zu entfernen und zu bestrafen“ suche. Der Vorsitzende habe sich zu dem „unglaublichen Vorwurf“ verstiegen, „es sei für einen Pfarrer belastend, daß er vor Gericht als Zeuge geladen, nicht das Zeugnis verweigert oder falsche Angaben gemacht habe, um den jungen Menschen vor dem Gefängnis zu bewahren. ‚Ich habe oft gelogen, um mich vor dem KZ zu retten.‘ Das sagt ein Vorsitzender [. . .], nachdem er eben die Zeugen bei der Eidesbelehrung ermahnt hat, die reine Wahrheit zu sagen. Das ist empörend und macht ihn meines Erachtens nach als Vorsitzenden weiterhin unmöglich.“¹⁶⁴ Diese Auffassung machte sich der Landeskirchenrat zueigen und beschwerte sich im Oktober 1946 beim Sonderministerium über den Vorsitzenden und den öffentlichen Kläger der Spruchkammer Coburg-Land, da sie eine bewußt antikirchliche Einstellung an den Tag gelegt hätten. Nach eingehender Untersuchung wies das Sonderministerium die Beschwerde als unbegründet zurück¹⁶⁵. 1949, nach Abschluß der Entnazifizierung, wurde L. nicht mehr in den Dienst genommen, da er mittlerweile das Pensionsalter erreicht hatte.

Diese Fallbeispiele aus der Liste der zehn vordringlichsten Fälle zeigen, daß die bayerische Landeskirche, wie der amerikanische Geheimdienst OSS bereits Ende 1945 konstatiert hatte¹⁶⁶, zu keiner durchgreifenden Selbstreinigung bereit war und selbst aktive Nationalsozialisten und führende Deutsche Christen mit allen Mitteln gegenüber der Militärregierung verteidigte. Das Verhalten Meisers, der in diesem Punkt die Pfarrerschaft geschlossen hinter sich wußte, läßt sich nur als eine Politik bewußter Obstruktion bezeich-

¹⁶² NA, RG 260, 5/341–1/9, Inspection Report vom 22. 11. 1945 und 18. 4. 1946.

¹⁶³ BayHStA, MSo 1415, Spruchkammerurteil vom 8. 10. 1946.

¹⁶⁴ LKAN, LKR 201, Dekanat Coburg an Landeskirchenrat vom 30. 9. 1946 und 9. 10. 1946.

¹⁶⁵ LKAN, LKR 201, Generalkläger am Kassationshof an Landeskirchenrat vom 8. 3. 1947.

¹⁶⁶ IfZ, MA 1478, OSS, Situation Report – Central Europe vom 12. 12. 1945.

nen. Eine Aufstellung der Militärregierung für Bayern vom 15. Juni 1946, die auf der Auswertung der Fragebogen von 80 Prozent aller bayerischen Geistlichen beruhte, nannte namentlich 156 evangelische Pfarrer und Kirchenangestellte, die nach den allgemein gültigen Richtlinien in die höchste Entlassungskategorie „mandatory removal“ fielen¹⁶⁷. Mit merklicher Verbitterung notierte der Bericht an OMGUS, daß von ihnen bislang kein einziger vom Landesbischof entlassen worden sei. Im Unterschied dazu verlaufe die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche problemlos. Die sehr kleine Anzahl belasteter katholischer Pfarrer – eine genaue Angabe enthielt der Bericht nicht – sei von den jeweils zuständigen Bischöfen entfernt worden¹⁶⁸.

In der Tat war Mitte 1946 die Entnazifizierung der evangelischen Pfarrerschaft in eine Sackgasse geraten. Einerseits schrieb die „Military Government Regulation 8–901.4“ verbindlich vor, daß die Militärregierung politisch belastete Pfarrer nicht selbst entlassen dürfe, sondern diese Fälle der zuständigen Kirchenleitung übergeben müsse, die dann von sich aus die notwendigen Maßnahmen treffen werde; andererseits verweigerte sich Meiser hartnäckig einer solchen Kooperation: „In each case he has defended the clergymen in question, saying that when he joined the party he didn't understand it and when he did understand, he remained to fight it, or that he joined so that he could obtain a scholarship for further study. The Bishop claims that he purged church of undesirable members before the Americans arrived.“¹⁶⁹ Zusätzlich sah sich die Militärregierung mit dem Problem konfrontiert, daß die chronische personelle Unterbesetzung der Religious Affairs Abteilung nur in seltenen Einzelfällen eine gründliche Untersuchung vor Ort erlaubte. Der Fall, daß die Kirchenleitung die Entnazifizierung der Pfarrerschaft derart massiv abblocken würde, war in den Vorschriften nicht vorgesehen gewesen. Damit stand die Militärregierung in Bayern vor einer Situation, die sie aus eigener Kraft nicht mehr zu lösen vermochte.

5. Die Mitläuferfabrik

Einen Ausweg aus dem Dilemma erhoffte man sich in der Militärregierung von dem im März 1946 verabschiedeten Befreiungsgesetz, das die Durchführung der Entnazifizierung den deutschen Länderregierungen übertrug und damit die amerikanische Militärregierung von der Notwendigkeit entthob, gegen die Obstruktionspolitik Meisers mit harten, aber in den USA unpopulären Maßnahmen vorzugehen.

Damit trat bis zur Installierung der deutschen Spruchkammern eine Pause ein, die der Landeskirchenrat zu Verhandlungen mit Ministerpräsident Hoegner und dem Sonderministerium nutzte. Insbesondere bemühte sich die Kirchenleitung, eine Ausnahme genehmigung für die Weiterbeschäftigung derjenigen Pfarrer zu erreichen, die nach Art. 58 BefrG aufgrund der formellen Schuldvermutung nach Gruppe I und II bis zum Abschluß des Spruchkammerverfahrens nur in „gewöhnlicher Arbeit“, d. h. nicht als Geistliche, beschäftigt werden durften. Davon waren unter anderem alle NSDAP-Mitglieder vor

¹⁶⁷ NA, RG 260, 15/125–1/3, List of Clergymen in Mandatory Removal Category vom 15. 6. 1946.

Die Liste enthält 161 Namen, darunter befinden sich 2 katholische Pfarrer und 3 doppelte Namensnennungen, so daß sich als korrekte Angabe 156 ergibt.

¹⁶⁸ NA, RG 260, 15/125–1/3, OMGB an OMGUS vom 17. 7. 1946.

¹⁶⁹ NA, RG 260, 10/87–2/43, Draft of Report vom 8. 7. 1946.

dem 1. Mai 1937 – das Gros der belasteten Pfarrer – betroffen¹⁷⁰. Während Hoegner eine solche Ausnahmeregelung aus parteitaktischem Kalkül befürwortete, um die Gunst der evangelischen Wähler zu gewinnen, lehnte sie der Staatsminister für Sonderaufgaben, Heinrich Schmitt (KPD), nach Rücksprache mit der Militärregierung ab¹⁷¹. Für die Praxis ergaben sich daraus keine Konsequenzen, da der Landeskirchenrat diese Bestimmung des Befreiungsgesetzes mit stiller Duldung des Sonderministeriums, das ab Juni 1946 das katholische CSU-Mitglied Anton Pfeiffer leitete, ignorierte.

Ein weiteres Zugeständnis stellte die Dienstanweisung des Sonderministeriums dar, die auf einen Beschluß des Länderrats zurückging. Demnach mußte der öffentliche Kläger mindestens vier Wochen vor Anklageerhebung dem Minister einen Bericht vorlegen, der anschließend dem zuständigen Bischof zur Stellungnahme zugeleitet wurde¹⁷². Zu einer „noch weitergehenden Sonderbehandlung“ hatte sich Schmitt, der die Entnazifizierung als Mittel des politischen Elitenaustausches begriff, im Interesse einer „strengen, aber gerechten“ Durchführung des Befreiungsgesetzes außerstande gesehen¹⁷³. Zugleich erreichte die Kirche, daß in allen Spruchkammerverhandlungen der zuständige Dekan als „Sachverständiger“ für das Verhältnis von Staat und Kirche im Dritten Reich hinzugezogen werden konnte¹⁷⁴.

Im Sommer 1946, als die Entnazifizierung allgemein stagnierte, wurden die Pfarrer intensiv auf die kommenden Verhandlungen vorbereitet. Im Mai erging an die belasteten Pfarrer die dienstliche Aufforderung, „sich so rasch als möglich die nötigen Unterlagen und Zeugnisse für ihre Rechtfertigung zu beschaffen“ und sie dem Dekanat zur Beglaubigung einzureichen. Der Landeskirchenrat sagte die Erstellung eines entlastenden Gutachtens zu und erteilte detaillierte Ratschläge zur Verteidigung¹⁷⁵.

Zur Information der Dekane und der Spruchkammern erstellte die Kirchenleitung ein Merkblatt mit dem Titel: „Was war die ‚Bekennende Kirche‘ oder ‚Bekennnisfront‘ in den Jahren 1934–1945?“ Während der Kirchenkampf des Jahres 1934 korrekt als der Kampf der bayerischen Landeskirche für den Erhalt der kirchlichen Autonomie gegen den „Machtanspruch des NS-Staates über die Kirche“ beschrieben wurde, diente die Schilderung der weiteren Entwicklung der Legendenbildung: Der Kampf der Bekennenden Kirche habe sich in späteren Jahren „gleichzeitig zu einem Kampf für Recht und Gerechtigkeit im Leben des ganzen Volkes“ ausgeweitet und sich dabei „gegen alle Bedrückung und Vergewaltigung, insbesondere gegen das Unrecht der Konzentrationslager, gegen die Ermordung von Geisteskranken und gegen die Verfolgung und Ausrottung der Juden“ gerichtet. Damit nahm die bayerische Kirchenleitung den partiellen Widerstand

¹⁷⁰ Nach der maßgebenden Interpretation der Militärregierung bedeutete der Art. 58 BefrG ein generelles Predigtverbot. Vgl. NA, RG 260, 5/341–1/6–10, OMGUS-Anweisung an Länderregierungen vom 23. 8. 1946.

¹⁷¹ BayHStA, MSo 1413, Aktennotiz Hoegners vom 22. 5. 1946; LKAN, LKR 201, Aktennotiz Bogners vom 31. 5. 1946 und 3. 6. 1945; LKAN, LKR 227, Schmitt an Landeskirchenrat vom 31. 5. 1945; Hoegner an Meiser vom 15. 6. 1946.

¹⁷² Mitteilungsblatt des Sonderministeriums, Nr. 1/2 vom 8. 8. 1946.

¹⁷³ LKAN, LKR 227, Schmitt an Landeskirchenrat vom 6. 9. 1946. Zur Konzeption Schmitts, später Pfeiffers vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 338 ff.

¹⁷⁴ LKAN, LKR 201, Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 6. 9. 1946; LKAN, LKR 227, Aktennotiz Bogners über Besprechung mit Pfeiffer am 3. 8. 1946.

¹⁷⁵ LKAN, LKR 225, Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 27. 5. 1946; LKAN, LKR 201, Rundschreiben vom 29. 7. 1946.

des bruderrätlichen Flügels der Bekennenden Kirche für sich in Anspruch, von dem sie sich im Dritten Reich aus politischen Gründen stets öffentlich distanziert hatte. Ferner hieß es, daß auch NSDAP-Mitglieder, wenn sie sich der Bekennenden Kirche anschlossen, – wozu sich bekanntlich die gesamte Landeskirche als Institution rechnete – „innerlich der NS-Weltanschauung und dem DC-Geist fernestanden und daß sie die Treue zu ihrer Kirche, die Liebe zu ihrem Volk und den Gehorsam gegen die göttlichen Gebote von Recht und Wahrheit höher stellten als die Zugehörigkeit zur Partei“. Damit sei „einwandfrei“ bewiesen, daß sie als Mitglieder der Bekennenden Kirche in einer „Kampf- und Widerstandsbewegung“ gegen den Nationalsozialismus tätig gewesen seien¹⁷⁶.

Anfang September 1946 verschickte die Kirchenleitung weitere Materialien, um zu beweisen, daß der „Kampf der Bekennenden Kirche, obwohl seinem tiefsten Wesen nach ein Glaubenskampf, schließlich in der Tat zum aktiven Widerstand gegen Staat und Partei“ geführt habe. Dabei handelte es sich vor allem um kirchenfreundliche Stellungnahmen von führenden Nationalsozialisten, die belegen sollten, daß die „Erwartung der schon frühzeitig zur NSDAP gestoßenen Geistlichen, die Bewegung werde zu einer Förderung des Christentum gegenüber der Gottlosenpropaganda und zu einem Aufschwung kirchlichen Lebens führen“, berechtigt gewesen sei. Was allerdings den aktiven kirchlichen Widerstand anging, blieb der Nachweis dürftig¹⁷⁷.

Zur gleichen Zeit stellte die ERA-Branch verbittert fest, daß in Bayern seit eineinhalb Jahren die Entnazifizierung der Pfarrerschaft festgefahren war. Während bis August 1946 in Groß-Hessen die Kirchenbehörden beider Konfessionen 136 Pfarrer und kirchliche Angestellte entfernt hätten, in Württemberg gar 144, seien es in Bayern gerade 41¹⁷⁸. Nicht minder unzufrieden war man mit der Tätigkeit des bayerischen Sonderministeriums, das bis zum 24. September erst die Fälle von sechs Pfarrern vor den Spruchkammern verhandelt hatte. Am 12. August wies Clay seinen Entnazifizierungsberater Walter Dorn an, für eine strikte Durchführung der Anordnungen Sorge zu tragen: „We had been extraordinarily lenient with the church [...] although we had given the church every consideration in permitting its leaders to clean their own households, many clergymen who are considered by our Special Branch to be Mandatory Removals are still continuing in office.“¹⁷⁹ Am 23. August befahl OMGUS den Ministerpräsidenten der US-Zone, alle Spruchkammerverfahren gegen Geistliche bis zum 1. Oktober 1946 definitiv abzuschließen; der Termin wurde später auf den 20. Oktober 1946 verlängert¹⁸⁰. Die Spruchkam-

¹⁷⁶ LKAN, LKR 201. Abdruck: Noorman, Protestantismus, Bd. 2, S. 101 f.

¹⁷⁷ LKAN, LKR 225, Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 16. 9. 1946. Als einziger Beleg wurde aus der Denkschrift der (bruderrätlichen) 2. Vorl. Leitung der Bekennenden Kirche an Hitler vom Mai 1936, die als „Protetschrift des Rates der Deutschen Evangelischen Kirche“ vorgestellt wurde, zitiert, von der sich jedoch die Bischöfe der „intakten“ Landeskirchen damals distanziert hatten. Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 2, S. 145 f.; Greschat, Widerspruch.

¹⁷⁸ NA, RG 260, 5/338–3/13–17, Taylor an Dorn vom 12. 8. 1946. Die Angabe von 144 entfernten württembergischen Pfarrern und Kirchenangestellten ist mit Sicherheit stark übertrieben. Vgl. Kap. V/1.

¹⁷⁹ NA, RG 260, 5/339–1/6, Aktennotiz Dorns über Besprechung mit Clay und Adcock vom 23. 8. 1946.

¹⁸⁰ NA, RG 260, 5/341–1/6–10, OMGUS an OMGB, OMGH, OMGWB vom 23. 8. 1946; NL Hoegner 125, OMGB an Hoegner vom 24. 8. 1946 und 26. 9. 1946; NA, RG 260, 5/339–1/6, OMGUS an OMGB, OMGH, OMGWB vom 3. 10. 1946.

mern mußten nun innerhalb von nur drei Wochen unter großen Schwierigkeiten und unter Aufhebung der vereinbarten vierwöchigen Informationsfrist die vom Sonderministerium bisher verschleppte Entnazifizierung in einem überstürzten Gewaltakt nachholen. Das kam der Kirchenleitung nicht ungelegen, wie eine Aktennotiz des Entnazifizierungsreferenten im Landeskirchenrat zeigt: „Vielleicht ist es sogar ganz günstig, wenn gerade diese schwersten Fälle von dem öffentlichen Kläger ‚unkorrekt‘ behandelt werden; um so eher ist ein Grund zum Einspruch gegeben.“¹⁸¹

Ende September verschärfte OMGUS die Gangart und teilte dem Entnazifizierungsausschuß des Länderrats mit, nach dem 30. September dürfe kein Pfarrer, dessen Verfahren bis dahin nicht positiv abgeschlossen sei, weiter amtieren. Die selbe Order erhielt auch Sonderminister Pfeiffer, der sie am 1. Oktober dem Landeskirchenrat übermittelte¹⁸². Dieser wies sofort, trotz „ernster Bedenken“, 28 Pfarrer an, sich der „Dienstgeschäfte zu enthalten“. Ausdrücklich betonte Meiser, diese Entscheidung, mit der die Kirchenleitung erstmals dem Weiterbeschäftigungsverbot des Befreiungsgesetzes Rechnung trug, sei nur aufgrund der angedrohten „schwerwiegenden Folgen“ getroffen worden¹⁸³.

Bis zum 20. Oktober hatten die Spruchkammern die Fälle von 204 aktiven evangelischen Pfarrern und Kandidaten verhandelt; eine Aufstellung der Militärregierung vom November 1946 nennt als Gesamtzahl 257, einschließlich der pensionierten und außer-bayerischen Pfarrer im Dienste der bayerischen Landeskirche. Die vom Landeskirchenrat und der Militärregierung geführten Statistiken ergeben folgende Aufschlüsselung der Urteile:

*Entnazifizierungsstatistik vom Oktober und November 1946*¹⁸⁴

Einstufung Gruppe	Landeskirchenrat (Oktober 1946)		Militärregierung (November 1946)		Bayern allgemein (Oktober 1946)	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
I	0	0	0	0	23	0,2
II	8	3,9	11	4,3	373	3,0
III	23	11,3	29	11,3	1348	10,8
IV	102	50,0	133	51,7	9563	76,0
V	71	34,8	84	32,7	1263	10,0
Summe	204	100	257	100	12570	100

Die Gesamtzahl der aktiven Pfarrerschaft, einschließlich der hauptberuflichen Religionslehrer und Anstaltsgeistlichen, gab der Landeskirchenrat im Oktober 1946 mit 1453, darunter 272 außerbayerische Pfarrer, an; hinzu kamen weitere 252 Pfarrer im Ruhestand¹⁸⁵. Von den ersten Urteilen der deutschen Spruchkammer waren rund zwei Drittel aller belasteten Pfarrer der evangelischen Landeskirche erfaßt. Im Vergleich dazu war

¹⁸¹ LKAN, LKR 216, Rusam an Vischer vom 17. 8. 1946.

¹⁸² LKAN, LKR 216, Pfeiffer an Meiser vom 1. 10. 1946.

¹⁸³ LKAN, LKR 225, Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 4. 10. 1946.

¹⁸⁴ LKAN, LKR 214, Statistik des Landeskirchenrats nach dem Stand vom 24. 10. 1946; NA, RG 260, 15/125-1/3, OMGB an OMGUS vom 14. 11. 1946.

¹⁸⁵ LKAN, LKR 214, Übersicht vom 1. 10. 1946.

die katholische Kirche, in deren Diensten nach einer Schätzung von Prälat Neuhäusler 8–9000 Pfarrer standen, so gut wie gar nicht betroffen. Die Statistik der Militärregierung verzeichnete im November 1946 lediglich elf belastete katholische Geistliche, wovon einer als „minderbelastet“, die anderen als Mitläufer eingestuft worden waren. Vier katholische Pfarrer hatten der NSDAP von 1933/34 bis 1937/38 angehört; die übrigen fielen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in anderen NS-Organisationen unter das Befreiungsgesetz¹⁸⁶. Während sich der Anteil der belasteten evangelischen Pfarrer bis zum Abschluß der Entnazifizierung 1949/50 kontinuierlich von 15,1 Prozent auf 24,9 Prozent der gesamten Pfarrerschaft erhöhte, d. h. von 257 auf 431 Spruchkammerverfahren¹⁸⁷, stieg die Zahl der belasteten katholischen Pfarrer nur geringfügig an. 1947 waren dem Sonderministerium lediglich 15 Verfahren bekannt¹⁸⁸.

Diese äußerst geringe Quote von ca. 0,2 Prozent, zudem fast ausschließlich Mitläuferfälle, wurde von keiner anderen sozialen Schicht oder politischen Gruppierung in Bayern auch nur entfernt erreicht. Die geschlossene Distanz des katholischen Klerus verweist zum einen auf die von Anfang an größere Resistenz gegenüber dem Nationalsozialismus; sie war aber auch eine Folge des im Reichskonkordat festgelegten Verbots der parteipolitischen Betätigung von Pfarrern, auf dessen strikte Einhaltung die katholischen Bischöfe aus taktischen wie prinzipiellen Erwägungen größten Wert gelegt hatten. Nach den Kriterien des Befreiungsgesetzes, dessen Kernstück die nachweisbare Mitgliedschaft in NS-Organisationen bildete, konnte die katholische Kirche, trotz ihres Arrangements mit dem NS-Staat, als politisch völlig unbelastet gelten.

Diese Legitimation konnte die evangelische Kirche bei ihrer Kritik an der Entnazifizierung nicht für sich in Anspruch nehmen, da sie ein starkes Eigeninteresse an der Verhinderung einer durchgreifenden politischen Säuberung haben mußte. Eine Aufschlüsselung, die 95 Prozent der von der Entnazifizierung betroffenen evangelischen Pfarrerschaft erfaßt, zeigt – ohne Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften – folgendes Bild der „formalen Belastung“:

*Formalbelastung der bayerischen Pfarrerschaft
(424 von 431 vom BefrG betroffene Pfarrer)¹⁸⁹*

Mitgliedschaft in der NSDAP	209
vor 1930: 7	1933: 113
1930: 15	1934: 11
1931: 18	1935: 13
1932: 17	nach 1935: 15
Parteianwärter	19
SA und SS (fördernde Mitgliedschaft)	58
Studenten-SA und NS-Studentenbund	100
Sonstige NS-Organisationen (HJ, NSV, NSKK etc.)	38

¹⁸⁶ NA, Rg 260, 15/125–1/3, OMGB an OMGUS vom 14. 11. 1946.

¹⁸⁷ LKAN, LKR 201, Statistik des Landeskirchenrats nach dem Stand vom 1. 2. 1950. 1950 zählte die Landeskirche 1730 Pfarrer, einschließlich der Missionare und Ruhestandsgeistlichen.

¹⁸⁸ BayHStA, MSo 1413, Stand der Entnazifizierung der Landeskirche in Bayern, o. D. (1947).

¹⁸⁹ LKAN, Zusammengestellt aus: Spruchkammerverfahren gegen Geistliche. Stand 1. 6. 1948 (LKAN, LKR 214) und Spruchkammerurteile (BayHStA, MSo 1415 und 2377).

Besonders schwer wog nach den Kriterien des Befreiungsgesetzes der Eintritt in die NSDAP vor dem 1. Mai 1937 (Schuldvermutung NS-Aktivist); das traf für etwa 200 evangelische Pfarrer zu. Mit „besonderer Sorgfalt“ sollten weiterhin alle Parteianwärter, Mitglieder der HJ vor 1939 sowie alle SA- und SS-Mitglieder geprüft werden. Hier ist zu berücksichtigen, daß der Beitritt von Pfarrern zur SA oder SS – im Unterschied zu vielen Arbeitslosen – keiner wirtschaftlichen Notlage entsprungen war. Anders zu bewerten ist die Mitgliedschaft im NS-Studentenbund oder in der Studenten-SA, die ab 1934 für Theologiestudenten Pflicht war. Als politisch stark belastet müssen demnach mindestens 267 Pfarrer gelten, deren Fälle zum größten Teil im Oktober und November 1946 in der 1. Instanz verhandelt wurden.

Untersucht man die in den Akten des Sonderministeriums nur unvollständig überlieferten, 111 vorhandenen Spruchkammerurteile¹⁹⁰, so zeigt es sich, daß die Spruchkammern in der Beurteilung der Formalbelastung stark voneinander abwichen. Eine Minderheit legte die im Anhang des Befreiungsgesetzes angeführten Maßstäbe an und sah in der Parteimitgliedschaft von Pfarrern eine wesentliche Förderung des Nationalsozialismus. In einigen Urteilsbegründungen der Gruppe II und III wurde besonders die Verantwortung der Pfarrer als lokale Meinungsführer und moralische Instanz hervorgehoben: „Hätte als Geistlicher unbedingt aus der Partei austreten müssen, nachdem er sich überzeugt hatte, daß die Partei kirchenfeindlich eingestellt war.“ Oder: Der Betroffene „wirkte natürlich auch auf die zivile Umgebung, so daß auch aus den Reihen der Bevölkerung viele zur Partei stießen, welche sonst durch ihre religiöse Orientierung abgehalten worden wären.“ In der 1. Instanz wurden laut Statistik 40 Pfarrer als NS-Aktivisten (Gruppe II) oder Minderbelastete (Gruppe III) eingestuft. In der Verurteilung von bis zu drei Jahren Arbeitslager und Einzug des Vermögens bis zu 75 Prozent in Gruppe II kam der Strafcharakter des Befreiungsgesetzes zum Ausdruck. In der Praxis hatten diese Sühnemaßnahmen kaum Folgen, da sie, mit einer Ausnahme, nicht vollstreckt wurden und die Berufungskammern wenige Monate später in aller Regel zugunsten der betroffenen Pfarrer entschieden. Die harten Urteile in 1. Instanz verweisen auf den Willen etlicher Spruchkammern, den strengen Maßstab des Befreiungsgesetzes auch auf die Pfarrerschaft anzuwenden.

In den meisten Fällen ist jedoch bereits für die ersten Verfahren die Charakterisierung des Spruchkammerwesens als „Mitläuferfabrik“, als „white-washing“ gerechtfertigt¹⁹¹. Typisch dafür sind Urteilsbegründungen wie diese: „Hat insbesondere sogar den Mut aufgebracht, den Namen des Führers in das allgemeine Gebet nicht aufzunehmen und seinen Gläubigen als Begrüßung das ‚Grüß Gott‘ empfohlen“ (NSDAP 1930–45). Oder: Der Parteieintritt (NSDAP 1935–45) „dürfte wohl aus dem Grunde erfolgt sein, weil er sich dadurch leichter Kritik an den Maßnahmen des Nationalsozialismus erlauben durfte“. Ein anderer, ebenfalls Parteigenosse seit 1935, „stand auf dem Boden der Bekenntniskirche. Hat sich nie für den Nationalsozialismus betätigt.“ Vielfach hieß es, der Betroffene (NSDAP 1932–45) „ist frühzeitig von der Ideologie des Nationalsozialismus ab-

¹⁹⁰ BayHStA, MSo 1415 und 2377. Ein namentliches Verzeichnis aller Spruchkammerverfahren gegen Pfarrer liegt für das Jahr 1946 nicht vor. Die Urteile von 119 evangelischen Pfarrern und 25 kirchlichen Angestellten übermittelte das Sonderministerium am 18. 10. 1946 an OMGB. Vgl. NA, RG 260, 15/125–1/3.

¹⁹¹ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 405 ff.; Etle, Entnazifizierung in Eichstätt, S. 125 ff.; Woller, Gesellschaft, S. 131 ff.

gerückt. Er hat durch seine Haltung als Seelsorger bewiesen, daß er in keiner Weise innerlich mit der Partei verbunden war. Sein Eintritt in die NSDAP erfolgte 1932 tatsächlich in gutem Glauben an die sozialen Versprechungen.“ Zu welcher Akrobatik Spruchkammern fähig waren, zeigen folgende Urteilsbegründungen: „Wir konnten uns dem Antrag des Anklägers insofern nicht anschließen, da durch die Ablehnung der Aufnahme des Betroffenen in die NSDAP seine Gegnerschaft erwiesen ist.“ So konnte auch der verhinderte Eintritt in die NSDAP zum Widerstand gegen das NS-Regime werden; was um so grotesker war, da der betreffende Pfarrer als aktiver Deutscher Christ und Mitarbeiter des „Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“ bekannt war. Erstaunlich ist auch die Begründung eines Mitläuferurteils mit dem einzigen Satz: „Die Kammer stellte mit höchstem Befremden fest, daß der Betroffene im Jahre 1937 der Partei beitrug, obwohl damals schon die Kirche sehr starken Verfolgungen ausgesetzt war.“ Einen HJ-Scharführer (1934–36) stuft die Spruchkammer als entlastet ein, da er sich niemals zugunsten des Nationalsozialismus betätigt habe; dafür aber als Pfarrer „einer Widerstandsbewegung“, womit die Bekennende Kirche gemeint war, „angehörte und nachweisbar regelmäßig teilnahm an Veranstaltungen anerkannter Religionsgesellschaften“.

Was sich wie eine Blütenlese ausnimmt, charakterisiert Tenor und Tendenz vieler Urteilsbegründungen. Unverkennbar suchten die meisten Kammern, teilweise geradezu verzweifelt, nach Entlastungsgründen, während belastende Momente nicht ins Gewicht fielen. Nur in seltenen Fällen vermochten die Spruchkammern, die Herabstufung der vom öffentlichen Kläger aufgrund der Formalbelastung beantragten Eingruppierung in II oder III auf IV oder gar V stichhaltig damit zu begründen, daß der betroffene Parteipfarrer, wie es der Artikel 13 BefrG verlangte, „nach Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet hat und dadurch Nachteile erlitten hat“.

Die statistische Auswertung der erhaltenen 111 Spruchkammerurteile aus der 1. Instanz zeigt die Mitläuferfabrik in voller Aktion: Von 61 Pfarrern, die wegen ihres frühen Parteieintritts nach der Schuldvermutung des Befreiungsgesetzes als NS-Aktivist galten, wurden 19, d. h. 31,1 Prozent, entsprechend der Schuldvermutung in Gruppe II oder III eingestuft; 47,5 Prozent galten als Mitläufer, weitere 21,4 Prozent gar als entlastet. Da in der vorliegenden Stichprobe (vgl. nächste Tabelle) die in Gruppe II und III eingestuftten Pfarrer überproportional vertreten sind (19 von insgesamt 40), ist der prozentuale Anteil der zu Mitläufern und Entlasteten erklärten Pfarrer noch um einiges höher anzusetzen. Parteianwärter, Mitglieder der SA und SS (fördernde Mitgliedschaft) sowie sämtlicher anderer NS-Organisationen wurden ohne Ausnahme, auch wenn sie etwa als Scharführer, Ortsgruppenleiter oder Blockwart parteiamtliche Funktionen ausgeübt hatten, als Mitläufer oder Entlastete eingestuft und damit in der Bewertung der Mitgliedschaft von Theologiestudenten in der Studenten-SA oder im NS-Studentenbund gleichgestellt.

Mit dieser Entlastungsoffensive verstießen die Spruchkammern vielfach gegen die Bestimmungen des Befreiungsgesetzes, handelten aber entsprechend der Intentionen seiner deutschen Miturheber. Für die Militärregierung fiel das Ergebnis der Verfahren, deren Durchführung sie in einem politischen Kraftakt dem unwilligen Sonderministerium aufgezwungen hatte, natürlich unbefriedigend aus, da nur 40 von 209 Parteipfarrern in Gruppe II und III eingestuft worden waren. Es konnte für sie keine Beruhigung sein, daß

sich hierin nur der allgemeine Trend der Entlastung und Rehabilitierung von NS-Aktivisten widerspiegelte, sondern steigerte die Empörung. Anfang November 1946 drohte Clay den Ministerpräsidenten unmißverständlich, die Besatzungsmacht werde die Entnazifizierung, wenn keine rasche Besserung erfolge, wieder in eigener Regie durchführen. Als erste Sofortmaßnahme ordnete er an, daß die Wiedereinstellung entlassener Mitläufer künftig der Zustimmung der Militärregierung bedürfe. Seine scharfen Worte vermochten jedoch weder die inneren Widersprüche des Befreiungsgesetzes zu überwinden noch die endgültige „Fahrt der Entnazifizierung in die Sackgasse“¹⁹² zu verhindern.

Auch der Widerstand der evangelischen Kirche blieb ungebrochen und verstärkte sich zusehends. Einen besonderen Konfliktstoff bot die Bewährungsfrist, die in Gruppe II und III automatisch verhängt wurde und den Betroffenen ausdrücklich untersagte, „als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein“. Der Wortlaut des Gesetzes war in diesem Punkt eindeutig und wurde auch von den Juristen des Sonderministeriums übereinstimmend als unbedingtes Predigtverbot interpretiert¹⁹³. Hatte es die Militärregierung bisher unterlassen, gegen die Predigtstätigkeit derjenigen Pfarrer, die nach der Schuldvermutung bis zum Abschluß ihres Spruchkammerverfahrens als NS-Aktivisten zu gelten hatten, vorzugehen, so war die Situation nach dem Scheitern des Spruchkammerexperiments eine völlig andere. Gegen innere Widerstände aus seinem Mitarbeiterkreis legte Clay Mitte Oktober 1946 definitiv fest, daß das Beschäftigungsverbot des Artikel 58 BefrG auch das Predigen verbiete¹⁹⁴.

Nach Abstimmung mit der EKD beschloß der Landeskirchenrat Mitte Oktober, eine weitere Kraftprobe mit der Militärregierung zu wagen und erteilte 20 vom Predigtverbot betroffenen Pfarrern die Weisung, in vollem Umfang als Geistliche weiterzuamtiert. Andere Pfarrer wurden hingegen angewiesen, sich vorerst an das Predigtverbot zu halten¹⁹⁵, um die Geduld der Militärregierung nicht überzustrapazieren. Auch diesmal fand sich das Sonderministerium unter Pfeiffer zu einer Sonderregelung bereit, standen doch die Landtagswahlen am 1. Dezember 1946 vor der Tür. Vor evangelischen CSU-Abgeordneten hatte Meiser bereits Mitte September „mit großem Nachdruck“, wie eine Aktennotiz festhielt, betont: „Die Unzufriedenheit mit der CSU sei in evangelischen Kreisen groß. Das Verhalten ihres Ministers in der Entnazifizierung habe den Kredit der Partei schon weitgehend verscherzt. Das würde sich bei der nächsten Wahl auswirken.“¹⁹⁶

¹⁹² Niethammer, Entnazifizierung, S. 420. Zur Drohrede Clay vom 5. 11. 1946 ebenda, S. 411 ff.

¹⁹³ Art. 16/8 c und Art. 17/1 c BefrG. Vgl. BayHStA, MSo 1413, Gutachten von Oberlandesgerichtsrat Münch vom 17. 1. 1947, dem sich die Juristen des Sonderministeriums anschlossen; LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Ministerialrat Ziebell am 11. 9. 1946; NA, RG 260, 5/339-1/6, OMGUS-Anweisung an Länderregierungen vom 23. 8. 1946.

¹⁹⁴ Niethammer, Entnazifizierung, S. 412. Vgl. NA, RG 260, 5/338-3/13-17, Taylor an Dorn vom 17. 8. 1946; NA, RG 260, 5/339-1/6, Aktennotiz Dorns über Besprechung mit Clay und Adcock vom 23. 8. 1946.

¹⁹⁵ LKAN, LKR 201, Haussitzung des Landeskirchenrats vom 22. 10. 1946; LKAN, LKR 214, Spruchkammerverfahren gegen Geistliche in Gruppe II und III. Aufstellung o. D. (Ende Oktober 1946).

¹⁹⁶ LKAN, NL Meiser 213, Aktennotiz Vischers über Besprechung mit evangelischen CSU-Abgeordneten am 18. 9. 1946. Von der CSU waren August Haußleiter, Dr. Johannes Semmler, Adam Küssel, Adam Sühler, Karl Mayr, Georg Riedel, Georg Bachmann, Heinrich Ehlhardt und Georg Mack erschienen.

Die klaren Bestimmungen des Befreiungsgesetzes wurden auf zweifache Weise umgangen: Auf juristischer Ebene argumentierte man nun, das Urteil der Spruchkammer besitze bis zum Abschluß sämtlicher Berufungsverhandlungen keine Rechtskraft und deshalb bestehe keine Veranlassung, „Konsequenzen daraus zu ziehen, insbesondere dann, wenn die Spruchkammer keine einstweilige Anordnung getroffen hat“¹⁹⁷. Diese Interpretation des Generalklägers Thomas Dehler (FDP) übernahm Pfeiffer¹⁹⁸. Ziemlich ratlos mußte Clay auf der OMGUS-Stabskonferenz am 8. Februar 1947 zur Kenntnis nehmen, daß allein in Bayern in 36 Fällen das von den Spruchkammern verhängte Predigtverbot mißachtet wurde: „I thought we had cleaned up the situation.“ Worauf der Leiter der Public Safety Branch, Minor Wilson, hilflos erwiderte: „Apparently not. [...] The point is the job was not accomplished by sending a cable from this headquarters saying it will be done. We have had innumerable occasions of failure to carry out such instructions.“¹⁹⁹ Das Ergebnis der Konferenz war eine erneute Bestätigung des unbedingten Predigtverbots. Doch das Problem, daß die zuständigen deutschen Behörden, wo immer möglich, anhaltenden Widerstand leisteten, blieb bestehen.

Wirkungsvoller als der Versuch, mit juristischen Feinheiten die Anordnungen der Militärregierung zu überspielen, war es, das leidige Problem ganz aus der Welt zu schaffen. Bereits während der ersten Spruchkammerverhandlungen hatte Pfeiffer Meiser in Aussicht gestellt, alle harten Urteile kassieren zu lassen. Darauf berief sich nun die Kirchenleitung und verlangte die Kassation aller Urteile der Gruppe II. Das stieß jedoch im Sonderministerium auf Bedenken, da nach dem Befreiungsgesetz zuvor erst die Berufungsverhandlung stattfinden mußte²⁰⁰. Als Ausweg ordnete Pfeiffer die vordringliche Bearbeitung der von Pfarrern eingereichten Widersprüche an und instruierte die Berufungskammern, bis zum 20. Dezember 1946 alle vom Landeskirchenrat zu benennenden Einzelfälle neu zu verhandeln²⁰¹. Die Kirchenleitung setzte sich für neun der elf in Gruppe II verurteilten Pfarrer ein – zwei Deutsche Christen erhielten keine Fürsprache – und erreichte mit einer Ausnahme die Aufhebung bzw. Herabstufung der Urteile. Am 16. Januar 1947 wurde das gleiche Verfahren für alle Pfarrer der Gruppe III mit dem Sonderministerium vereinbart²⁰².

Gleichzeitig versuchte die Kirchenleitung durch Verhandlungen auf höchster politischer Ebene die Revision einiger rechtskräftiger Urteile zu erreichen. Denn in drei Fällen hatte die Berufungskammer zwar die Urteile der 1. Instanz in Gruppe II aufgehoben, die betroffenen Pfarrer jedoch nicht als Mitläufer, sondern als Minderbelastete eingestuft, was ebenfalls ein mehrjähriges Predigtverbot bedeutete; in einem Fall war die Einstufung eines Pfarrers als NS-Aktivist sogar bestätigt worden. Nunmehr setzte die Kirchenleitung das Sonderministerium massiv unter Druck, wobei sich der Entnazifizierungsreferent des Landeskirchenrats auf eine Besprechung Meisers mit Ministerpräsident Ehard

¹⁹⁷ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Dehler am 16. 10. 1946.

¹⁹⁸ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Meisers vom 22. 11. 1946.

¹⁹⁹ IfZ, Fg 12/8, Minutes of Staff Meeting am 8. 2. 1947.

²⁰⁰ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Senatspräsident Hartmann am 15. 10. 1946 und Besprechung mit Generalkläger Dehler am 16. 10. 1946.

²⁰¹ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Assessor tho Rahde vom 26. 11. 1946.

²⁰² LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Ministerialrat Hertle und Landgerichtsdirektor Erber vom Sonderministerium am 16. 1. 1947; BayHStA, MSo 1414, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 7. 1. 1947 (Namensliste).

vom 5. Februar 1947 berufen konnte. „Landesbischof erklärte“, wie Rusam in einer Aktennotiz festhielt, „daß angesichts der rechtskräftigen Einstufung mehrerer Geistlicher in Gruppe III mit Bewährungsfrist und Predigtverbot unmittelbar ein Konflikt zwischen Kirche und Staat drohe, da die Landeskirche von ihrem grundsätzlichen Standpunkt hinsichtlich des Predigtverbots nicht abgehen könne. Der Ministerpräsident bat Herrn Landesbischof, sofort Verhandlungen hierüber mit dem Sonderministerium aufzunehmen. Es sei sein dringlicher Wunsch, daß das Sonderministerium unter allen Umständen Mittel und Wege finde, um durch entsprechende Anordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz die Möglichkeit eines Konflikts auszuschalten.“²⁰³

Dem „Wunsch“ des Ministerpräsidenten vermochten sich die zuständigen Sachbearbeiter im Sonderministerium nicht zu entziehen. Ministerialdirektor Dr. Hertle „gab die Zusicherung, die Angelegenheit so rasch als möglich mit Minister Dr. Loritz zu besprechen und in dem genannten Sinne auf ihn einzuwirken“. Auch Assessor tho Rahde versprach Rusam, die rasche Durchführung der Berufungsverfahren gegen die in Gruppe III eingereichten Pfarrer „umgehend in dem gewünschten Sinne zu bearbeiten“²⁰⁴. Widerstände gegen das partei- und wahltaktisch motivierte Ansinnen von Ministerpräsident Ehard, das der Aufforderung zur Rechtsbeugung nahekam, ergaben sich in der Rechtsabteilung des Sonderministeriums, deren kommissarischer Leiter Erich Schullze, Präsident der Berufungskammer München, erklärte, daß dem Standpunkt der Kirche hinsichtlich des Predigtverbots nur durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden könne²⁰⁵. Wenig später kapitulierten die Juristen vor dem politischen Druck und vor dem neuen Sonderminister Alfred Loritz, der binnen weniger Monate den labilen Verwaltungsapparat des Sonderministeriums vollends ruinierte und die Entnazifizierung hemmungslos seiner parteipolitischen Profilierung als Vorsitzender der Wirtschaftlichen Aufbau-Vereinigung (WAV) unterordnete²⁰⁶.

Der evangelischen Kirche kam Loritz in einer Unterredung mit Meiser am 27. Februar 1947 weit entgegen: „Der Minister schlägt eine Einigung vor hinsichtlich der rechtskräftig in Gruppe III eingestufteten Geistlichen. Diese Geistlichen sollen auf eine andere Stelle versetzt werden. Das Sonderministerium wird von sich aus dulden, daß sie dann weiter amtieren. Landesbischof erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.“²⁰⁷ Ferner versicherte Loritz, durch persönliches Eingreifen etliche, namentlich genannte Fälle im Sinne der Kirchenleitung zu lösen. Unter Umgehung der von rechts wegen zuständigen Instanzen wurde nun in bisher völlig unbekanntem Maße in laufende Verfahren eingegriffen und Einzelfälle vorentschieden. Einen Einblick in das geradezu familiäre Klima der gegenseitigen Besprechungen gibt die Niederschrift eines Treffens zwischen Rusam, Meiser und Loritz am 23. Mai 1947, aus der einige Auszüge zitiert seien:

„Senior Rusam berichtet über die Schwierigkeiten, die im Falle des Pfarrers W. und U. aufgetreten sind. Der öffentliche Kläger von Gunzenhausen habe sich bereit erklärt, den Fall auf sich ruhen zu

²⁰³ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams vom 6. 2. 1947.

²⁰⁴ Ebenda.

²⁰⁵ LKAN, LKR 214, Aktennotiz Rusams vom 25. 2. 1947.

²⁰⁶ Zur „parasitären Amtsführung“ von Loritz vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 446 ff. Zur WAV vgl. Hans Woller, Die Loritz-Partei. Geschichte, Struktur und Politik der Wirtschaftlichen Aufbau-Vereinigung (WAV) 1945–1955, Stuttgart 1982.

²⁰⁷ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung zwischen Meiser und Loritz am 27. 2. 1947.

lassen, wenn das Sonderministerium die volle Verantwortung für die Nichtdurchführung der Sühnemaßnahmen bzw. des Predigtverbots in dem vorliegenden Falle übernehme. Der Minister erklärt, daß er diese Verantwortung voll übernehme. Senior Rusam solle die Angelegenheit im Benehmen mit Herrn tho Rahde regeln. Er werde das diesbezügliche Schreiben an den öffentlichen Kläger von Gunzenhausen selbst unterschreiben.

Senior Rusam bringt den Fall Kirchenrat K. zur Sprache und bittet um Anweisung des Sonderministeriums auf beschleunigte Behandlung seines Kassationsantrages. Der Minister erklärt, Senior Rusam solle sich mit Präsident Full in Verbindung setzen, unter Berufung auf den Minister, und die vordringliche Behandlung des Falles erbitten. [...]

Der Landesbischof legte den Fall dreier Ortsgruppenleiter vor, deren beschleunigte Behandlung Kreisdekan Daumiller erbeten hat. Der Minister erklärte, die Fälle sollten an Präsident Schullze übergeben werden, unter Hinweis auf seine Befürwortung. Der Landesbischof bringt den Fall von Frau Minister Gürtner [des Reichsjustizministers] zur Sprache. Der Minister erklärt, daß der öffentliche Ankläger von Bad Tölz, der Abgeordnete Ellwein von der CSU, bestimmt gerecht vorgehen werde. Man solle zunächst abwarten, wie das Verfahren läuft. Der Minister fragt an, ob die Landeskirche ein Interesse an dem Fall der Frau Ludendorff²⁰⁸ habe. Sie beruft sich darauf, daß sie jetzt der evangelischen Kirche nahestehe. Der Landesbischof erklärt dazu, daß die Landeskirche keine Verbindung mit Frau Ludendorff habe. Es solle aber der zuständige Ortspfarrer gefragt werden, ob Frau Ludendorff neuerdings irgendwie Verbindung mit der Kirche gesucht habe.²⁰⁹

Damit griff die Kirchenleitung massiv in die Entnazifizierung ein, deren unabhängige, streng rechtsstaatliche Durchführung sie stets gefordert hatte.

Nach der Entlassung von Loritz im Juni 1947 erklärte sich Schullze bereit, beim CSU-Staatssekretär im Sonderministerium, Ludwig Hagenauer, der wenig später zum Sonderminister avancierte, zu sondieren, ob die mit Loritz getroffenen Vereinbarungen weiterhin aufrechterhalten werden könnten. Wiederum wies Rusam „eindringlich darauf hin, daß die Durchführung des Predigtverbots einen unmittelbaren Konflikt zwischen Kirche und Staat herbeiführen würde. Das biblisch fundierte Recht der Kirche stehe hier gegen ein schlecht fundiertes staatliches Recht.“²¹⁰ Hagenauer, der sich der Brisanz der von seinem Vorgänger initiierten Rechtsbeugung bewußt war, stand vor dem Dilemma, entweder einen parteipolitisch unerwünschten Konflikt mit der Landeskirche oder mit der Militärregierung zu riskieren; beides konnte ihn die Stellung kosten. Als der rettende Ausweg Ende August 1947 gefunden war, informierte Schullze sofort den Landeskirchenrat: „Er sei mit dem Minister übereingekommen, daß die vorliegenden 5 rechtskräftigen Fälle auf dem Gnadenweg vorgelegt werden. Diese würden unmittelbar vom Sonderministerium an den Ministerpräsidenten zur Entscheidung hinübergegeben. Minister Hagenauer werde persönlich hierüber mit dem Ministerpräsidenten sprechen. Es sei zu erwarten, daß der Ministerpräsident die Gesuche genehmigt. Die Erledigung könnte im abgekürzten Verfahren innerhalb von etwa 14 Tagen erfolgen.“²¹¹ Im „abgekürzten Ver-

²⁰⁸ Gemeint ist Mathilde Ludendorff, die 1946 als Fortsetzung des neuheidnischen „Bundes für Deutsche Gotterkenntnis“ den „Bund für Gotterkenntnis“ gründete. Vgl. Hans Buchheim, Die organisatorische Entwicklung der Ludendorff-Bewegung und ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, München 1958, S. 356–369.

²⁰⁹ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung zwischen Meiser und Loritz am 23. 5. 1947. Weitere Beispiele: LKAN, LKR 214 und 227.

²¹⁰ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Präsident Schullze und Assessor tho Rahde am 9. 7. 1947.

²¹¹ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams vom 6. 9. 1947. Vgl. Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Schullze vom 29. 8. 1947 und 8. 9. 1947; Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Bodenstern, Leiter der Gnadenabteilung im Sonderministerium, am 4. 12. 1947.

fahren“ wurde die Stellungnahme des öffentlichen Klägers umgangen, worauf Rusam besonderen Wert legte.

Im Oktober 1947 kam es zu einem ersten persönlichen Treffen zwischen Hagenauer und dem Landesbischof. Bei dieser Gelegenheit griff Meiser erneut die Entnazifizierung schwer an, worauf Hagenauer erklärte: „Die entstandenen Schäden sind gar nicht mehr gut zu machen. Eigentlich müßte später einmal ein Gesetz erlassen werden zur Wiedergutmachung der Schäden der Entnazifizierung.“ Als sich Meiser nach der Einstellung der Berufungskammer Augsburg erkundigte, die für zwei Pfarrer in Gruppe III zuständig war, nannte sie Hagenauer ein „Schmerzkind“. Der Vorsitzende stamme aus dem Sudetenland und habe Mitarbeiter eingestellt, „die der Militärregierung hörig sind. Es sind sehr un erfreuliche Zustände und das Ministerium ist sehr unglücklich darüber. Aber es ist schwer, etwas zu machen, weil die Leute von der Militärregierung gehalten werden.“ Deutlicher ließ sich der Unwille über Spruchkammern, die sich der massenhaften Entlastung von Nationalsozialisten widersetzen, kaum ausdrücken. Dennoch verweigerte sich Meiser der Bitte Hagenauers, die Landeskirche möge „aufbauwillige Kräfte“ für die Spruch- und Berufungskammern werben, da man es einem „kirchlichen Mann nicht zumuten [könne], für ein Gesetz tätig zu sein, das die Kirche ablehnen muß“²¹².

Wie seine Amtsvorgänger, erklärte sich auch Hagenauer bereit, sämtliche Verfahren gegen Pfarrer mit Priorität durchzuführen. Entsprechende Aufstellungen über 19 vordringliche Berufungs- und fünf wiederaufgenommene Spruchkammerverfahren gingen dem Sonderministerium wenige Tage später zu. In allen Fällen handelte es sich um Pfarrer, die unter das Predigtverbot fielen. Im Dezember reichte die Kirchenleitung eine Liste mit weiteren 70 Fällen nach, die ebenfalls vordringlich herabgestuft werden sollten²¹³. Im November 1947 erörterte Meiser erneut mit Hagenauer eine Reihe von Einzelfällen. Dabei setzte er sich unter anderem für einen internierten NSDAP-Kreisstellenleiter, einen Generalkonsul sowie für namentlich genannte Pfarrer ein. Außerdem beschwerte sich Meiser über zwei Spruchkammervorsitzende und einen öffentlichen Kläger, die den kirchlichen Entlastungsschreiben kein Gewicht zumessen würden. Hagenauer bat um eine schriftliche Beschwerde und erklärte im Falle des öffentlichen Klägers: „Es sei ihm lieb, daß dieser Fall auch seitens der Landeskirche aufgegriffen werde. Es lägen bereits von anderer Seite Beschwerden gegen den Kläger vor, jedoch werde er von der Militärregierung noch gestützt.“ Die Aktennotiz der Besprechung schloß mit der Bemerkung, daß eine „völlige Übereinstimmung in den grundsätzlichen Anliegen festgestellt werden konnte“²¹⁴.

Ebenfalls sehr entgegenkommend, erwies sich Arbeitsminister Heinrich Krehle von der CSU, als vereinzelt Arbeitsämter auf die Heranziehung der in Gruppe III verurteilten Pfarrer zu öffentlichen Sonderarbeiten, etwa der Schuttbeseitigung, bestanden. Auch in diesem Fall argumentierte der Landeskirchenrat, daß der Vollzug dieser Sühnmaßnahme einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der Kirche darstelle: „Die Geistlichen

²¹² LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung zwischen Meiser und Hagenauer am 11. 10. 1947.

²¹³ BayHStA, MSo 1414, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 16. 10. 1947; LKAN, LKR 229, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 11. 12. 1947.

²¹⁴ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung zwischen Meiser und Hagenauer am 6. 11. 1947.

hätten selbstverständlich die bürgerlichen Folgen aus ihrem politischen Handeln zu tragen. Das geistliche Amt müsse jedoch streng davon getrennt werden. „Die Verpflichtung zu öffentlichen Arbeiten hindere den Pfarrer an der Ausübung seines geistlichen Amtes und müsse deshalb abgelehnt werden“²¹⁵. Krehle schloß sich dem kirchlichen Standpunkt an, der die „bürgerlichen Folgen“ der NSDAP-Mitgliedschaft mehr oder minder aufhob und instruierte die Arbeitsämter entsprechend. „In sämtlichen Besprechungen zeigte sich“, wie Rusam Mitte November 1947 seine Erfahrungen mit staatlichen Stellen auf einer Sitzung der Kirchenleitung zusammenfaßte, „weitgehendes Entgegenkommen bezüglich der besonderen Anliegen der Landeskirche und der Behandlung der Geistlichen.“²¹⁶

Um das gute Verhältnis zum Sonderministerium und die noch ausstehenden Berufungsverfahren nicht zu gefährden, verzichtete Meiser im Frühjahr 1948 darauf, die Kancelabkündigung Niemöllers zur Entnazifizierung öffentlich zu unterstützen. Staatssekretär Camille Sachs versicherte Rusam dafür im Gegenzug, alle noch anstehenden Probleme „in unmittelbarer Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen zu klären“²¹⁷. Die Erledigung der sogenannten „Restfälle“ bereitete keine Schwierigkeiten mehr, da 1948 nunmehr auch die amerikanische Militärregierung die Entnazifizierung im Interesse einer schnellen Konstituierung des westdeutschen Teilstaates so schnell wie möglich zum Abschluß bringen wollte²¹⁸.

Ein abschließender Blick auf die Statistik zeigt das erfolgreiche Verhandeln der Kirchenleitung zur Aufhebung und Milderung der Spruchkammerurteile:

Der Herabstufungsprozeß von Oktober 1946 bis Januar 1949²¹⁹

Gruppe	7. 12. 1946		10. 4. 1947		15. 9. 1947		12. 12. 1947		15. 4. 1948		20. 1. 1949	
		%		%		%		%		%		%
II	10	3,6	4	1,2	4	1,0	3	0,8	2	0,5	1	0,2
III	26	9,5	28	8,7	27	7,2	26	6,7	20	4,8	4	0,9
IV	144	52,3	167	51,9	156	41,4	158	41,0	180	43,2	183	42,7
V	95	34,6	123	38,2	163		141		150		155	
WA*						50,4		51,4		51,6		55,0
					27		57		65		81	1,2
											5'	
Summe	275	100	322	100	377	100	385	100	417	100	429	100

* = Weihnachtsamnestie; ' = noch nicht abgeschlossenes Verfahren

²¹⁵ LKAN, LKR 210, Aktennotiz Vischers über Besprechung mit Krehle am 17. 10. 1947. Vgl. LKAN, LKR 214, Landeskirchenrat an Arbeitsamt Hof i. B. vom 2. 4. 1947; Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Regierungsrat Ultsch am 8. 9. 1947.

²¹⁶ LKAN, LKR 201, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 10.–12. 11. 1947.

²¹⁷ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit Staatssekretär Sachs am 11. 2. 1948.

²¹⁸ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 483 ff.

²¹⁹ LKAN, LKR 214, Statistiken des Landeskirchenrats.

Die Herabstufungen verliefen in zwei, deutlich voneinander geschiedenen Phasen: Anfang 1947 wurden die meisten Urteile der Gruppe II aufgehoben, ab Mitte 1948 die Urteile der Gruppe III. Im Januar 1949 befanden sich noch ein Pfarrer in Gruppe II und drei weitere Ruhestandspfarrer sowie ein aktiver Pfarrer in Gruppe III. Die übrigen Parteipfarrer konnten als „erfolgreich entnazifiziert“ gelten.

6. Die Entnazifizierung der Theologischen Fakultät Erlangen

Der Erlanger Kirchenhistoriker Walther von Loewenich leitet in seinen Memoiren das Kapitel über die Stellung der Erlanger Theologischen Fakultät im Dritten Reich mit dem Urteil ein, sie sei nach 1945 Gegenstand einer heftigen, zum Teil berechtigten, zum Teil aber auch unsachlichen Kritik geworden²²⁰. Dieses Urteil kann auch für die Entnazifizierung der Fakultät gelten.

Die beiden profiliertesten Theologen, Paul Althaus und Werner Elert, hatten während der Weimarer Republik eine politische Theologie verfochten, deren zentrale Werte Volkstum und Staat waren, und damit die völkische Bewegung und den Antisemitismus – zumindest partiell – als christlich legitimiert. Obwohl beide nie der NSDAP angehörten und immer gewisse Vorbehalte wahrten, erklärte Althaus 1932, er bekenne sich „jedem Dritten gegenüber“ zur NS-Bewegung, und Elert wäre 1933 beinahe den Deutschen Christen beigetreten. Politisch standen die Erlanger Theologen fest im deutschnationalen Lager und begrüßten den Nationalsozialismus als die Überwindung der „nationalen Schmach“ und der ungeliebten liberaldemokratischen „Systemzeit“²²¹. Hermann Strathmann, bis 1930 Reichstagsabgeordneter der DNVP, anschließend des Christlichen Volksdienstes, und Hermann Sasse gehörten zu der kleinen Gruppe von Theologen, die bereits vor der Machtergreifung Hitlers die Unvereinbarkeit von Nationalsozialismus und Christentum klar erkannt hatten²²², ohne allerdings gehört zu werden.

Theologisch vertraten die Erlanger eine Spannbreite, die von dem vergleichsweise aufgeweichten Luthertum Althaus' bis zum strikten Konfessionalismus Sasses reichte. Die theologische Begründung der Bekennenden Kirche in der Barmer Erklärung lehnten Sasse, Althaus und Elert, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven, entschieden ab. Bezeichnete Sasse die Bekennende Kirche als Sekte, die den Boden des lutherischen Bekenntnisses verlassen habe, so war die Verwerfung bei Althaus und Elert sowohl politisch wie theologisch begründet. Charakteristisch für ihre völkische Argumentation ist der „Ansbacher Ratschlag“ vom Juni 1934, den auch führende bayerische Deutsche Christen mitunterzeichneten. Hier erhielten die „natürliche Ordnungen“, „Familie, Volk, Rasse (das heißt Blutszusammenhang)“, als Gegenerklärung zu Barmen den Rang einer „Uroffenbarung“. Weiterhin hieß es: „In dieser Erkenntnis danken wir als glaubende Christen Gott dem Herrn, daß er unserem Volk in seiner Not den Führer als ‚frommen und ge-

²²⁰ Loewenich, *Erlebte Theologie*, S. 159.

²²¹ Belege ebenda, S. 159ff. Zur politischen Theologie von Althaus und Elert vgl. Tilgner, *Volksnomostheologie*, S. 179ff. Zu Althaus ausführlich Ericksen, *Theologians*, S. 79–119.

²²² Vgl. Strathmann, *Nationalsozialistische Weltanschauung?*, in: *Christentum und Volkstum* (Schriften im Auftrag des Christlichen Volksdienstes, 1), Nürnberg 1931; Sasse, *Die Kirche und die nationale Bewegung*, in: *KJ* 1932, S. 58–77.

treuen Oberherrn‘ geschenkt hat und in der nationalsozialistischen Staatsordnung ‚gut Regiment‘, ein Regiment mit ‚Zucht und Ehre‘ bereiten will.“²²³ Nicht minder peinlich war auch 1945 das Gutachten, das Althaus und Elert im Auftrag der Fakultät zur Einführung des Arierparagraphen in die Kirche verfaßt hatten: Für die neue Aufgabe der Kirche, „Volkskirche der Deutschen zu sein“, würde „in der jetzigen Lage die Besetzung ihrer Ämter mit Judenstämmigen im allgemeinen eine schwere Belastung und Hemmung bedeuten.“ Die Kirche müsse daher „die Zurückhaltung ihrer Judenchristen von den Ämtern fordern“, wengleich Ausnahmen möglich sein sollten²²⁴. Damit war die Berechtigung der Entlassung von Christen jüdischer Herkunft aus kirchlichen Ämtern, was der Pfarrernotbund unter Niemöller entschieden ablehnte, prinzipiell anerkannt.

In der Bejahung des Nationalsozialismus als politischer Herrschaftsform unterschied sich die Erlanger Fakultät in ihrer Gesamtheit kaum von anderen. Auch die führenden Köpfe der bruderrätlichen Bekennenden Kirche, mit Ausnahme von Barth, hatten 1933/34 Hitler begeistert begrüßt; darauf wies der Erlanger Kirchenhistoriker Friedrich Baumgärtel 1957 in seiner Schrift „Wider die Kirchenkampf-Legenden“ zur Ehrenrettung der Erlanger Theologen und des Luthertums nachdrücklich hin. Im Unterschied zur theologischen Fakultät Tübingen, von der 1933 vier Professoren der NSDAP beitraten²²⁵, gehörte in Erlangen nur der Deutsche Christ Wilhelm Vollrath der Partei an; ein weiterer Parteigenosse war Paul Sprenger, der als reformierter Theologe extra facultatem stand²²⁶.

Sofort nach der Besetzung Erlangens am 16. April 1945 forderte die örtliche Militärregierung den Juristen und ehemaligen DNVP-Reichstagsabgeordneten Friedrich Lent auf, ein politisches Gutachten über sämtliche Universitätsprofessoren zu erstellen. Für die theologische Fakultät benannte Lent Sasse als Gutachter. Wenig später ernannte die Militärregierung Theodor Süß zum Rektor der Universität und Sasse zum Prorektor. Das „Vertrauliche Memorandum“ Sasses vom 28. April wurde im Juni 1945 mit seinem Einverständnis den Mitgliedern der Fakultät und Landesbischof Meiser zugänglich gemacht.

Das Gutachten entsprach, wie von Loewenich urteilt²²⁷, vollkommen den Tatsachen, wengleich es nicht frei von persönlichen Ressentiments war. Als entschiedener Hitler-Gegner und lutherischer Konfessionalist, der sowohl den Deutschen Christen, der Reichskirchenkonstruktion der Deutschen Evangelischen Kirche wie der Bekennenden Kirche unionistische Verfälschung des lutherischen Bekenntnisses vorwarf, hatte Sasse als doppelter Außenseiter während des Dritten Reiches unter seinen Kollegen keinen leichten Stand gehabt²²⁸. Althaus beurteilte er als einen Mann der Synthese, als einen

²²³ In: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), *Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1934*, Göttingen 1935, S. 102 ff.

²²⁴ Theologisches Gutachten über die Zulassung von Christen jüdischer Herkunft zu den Ämtern der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. 9. 1933, in: Ebenda, S. 182 ff.

²²⁵ Vgl. Leonore Siegele-Wenschkewitz, *Die Theologische Fakultät im Dritten Reich. „Bollwerk gegen Basel“*, in: *Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986*, Bd. 3, Berlin 1985, S. 504–543; Wolfgang Huber, *Theologie zwischen Anpassung und Auflehnung*, in: Jörg Tröger (Hrsg.), *Hochschule und Wissenschaft im Dritten Reich*, Frankfurt 1984, S. 129–141.

²²⁶ Loewenich, *Erlebte Theologie*, S. 184.

²²⁷ Ebenda, S. 134 f. Dort wird auch der Inhalt des Gutachtens (LKAN, NL Meiser 45) referiert.

²²⁸ Vgl. Martin Wittenberg, Hermann Sasse und „Barmen“, in: Wolf-Dieter Hauschild/Georg Kretschmar/Carsten Nicolaisen (Hrsg.), *Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode*

Theologen des Sowohl-als-auch, der schon deshalb kein überzeugter Nationalsozialist habe werden können. Mit der Lehre von der göttlichen Ordnung des Volkstums sei er, ohne es zu wissen und zu wollen, zu einem Wegbereiter der Deutschen Christen geworden. Elert habe die Anlagen zu einem großen Führer des Luthertums besessen, doch in jeder entscheidenden Situation menschlich versagt. Als Professor und Dekan habe er sich äußerlich als Nationalsozialist gezeigt, obwohl er innerlich das Regime abgelehnt habe. Hans Preuß habe sich anfänglich sehr für den Nationalsozialismus begeistert, später aber an der Kirchenpolitik des Regimes gelitten. Strathmann sei Politiker aus Leidenschaft und habe sich, trotz seiner Gegnerschaft zur NSDAP, später für die militärischen Erfolge Hitlers begeistert. Oskar Grether, Wolfgang Trillhaas und von Loewenich stellte Sasse ein gutes Zeugnis aus; über Baumgärtel schrieb er nur kurz, er sei nie Nationalsozialist gewesen. Sasse verzichtete darauf, sein Urteil durch einzelne Belege, die leicht zu erbringen gewesen wären, zu erhärten. Trotz der weitgehend negativen Beurteilung empfahl er die Weiterbeschäftigung aller Kollegen²²⁹.

Sasse ging es vor allem um die Erneuerung der deutschen lutherischen Theologie, deren internationales Ansehen durch die politischen Sympathien ihrer führenden Repräsentanten für das NS-Regime stark gelitten hatte. Namentlich nannte Sasse in einem umfangreichen Memorandum vom Juli 1945 die völkisch orientierte Theologie Friedrich Gogartens und Althaus' als den Ausdruck eines „krankten Luthertums, das dem Nationalsozialismus die Tür in die Kirche auftat“²³⁰. Die Rückbesinnung auf den Kerngehalt der lutherischen Lehre war für Sasse untrennbar mit der Erkenntnis der politischen Mitverantwortung verbunden. Einem Kritiker schrieb er im Oktober 1945 zur Rechtfertigung seines Gutachtens über die theologische Fakultät: „Was haben wir getan, um den Nationalsozialisten an deutschen Universitäten einen Wall entgegenzusetzen? So müssen wir heute fragen, wenn wenigstens wir Männer der Kirche noch wissen wollen, was Buße ist. Auch Sie, verehrter Herr Amtsbruder, sind, wie ich weiß, entsetzt über die Zahl der Parteigenossen unter den bayerischen Pfarrern. Das sind unsere Schüler. Wir haben das zu verantworten, genau so wie wir diesen Krieg mitverantworten haben, den Hitler in ‚Mein Kampf‘ schon mit zynischer Offenheit angekündigt hat und bei dessen propagandistischer Rechtfertigung lutherische Theologen mitgeholfen haben. Wo kämen wir hin, wenn man in kirchlichen Institutionen aus Kollegialität die eigene Schuld nicht mehr bekennen dürfte?“²³¹

Im Kollegenkreis stießen solche Äußerungen auf empörte Zurückweisung. Im Herbst 1945 umging die Fakultät Sasse und trug den Lehrstuhl des aus Altersgründen emeritierten Preuß, dessen Absetzung Strathmann verlangt hatte²³², Loewenich an, der dieses Verfahren jedoch ablehnte. Nur mit Mühe konnte Sasse Nachfolger von Preuß werden, während Loewenich das damit freigewordene Extraordinat Sasses übernahm, „aber das Verhältnis zwischen ihm und der Fakultät blieb gestört. Vor allem zwischen Sasse und

von Barmen. Referate des Internationalen Symposiums auf der Reissburg 1984, Göttingen 1984, S. 85–106.

²²⁹ LKAN, NL Langenfaß 125, Sasse an Meiser vom 15. 2. 1947.

²³⁰ LWF, General Correspondence Germany, Series P, 1945–1949, Zur Lage des Luthertums vom Juli 1945.

²³¹ LKAN, NL Meiser 45, Sasse an einen namentlich nicht genannten „Amtsbruder“ vom 11. 28. 10. 1945.

²³² LKAN, NL Langenfaß 125, Sasse an Meiser vom 15. 2. 1947.

Strathmann kam es zu keiner Versöhnung.²³³ Daran vermochte auch die Feststellung des „Concilium Decanale“ vom Oktober 1945, Sasse habe nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt, nichts zu ändern. An Meiser schrieb Strathmann wenig später, Sasse habe von Anfang an als „unakademischer störender Fremdkörper“ gewirkt. Eine Erholung der Fakultät sei nicht zu erwarten, „solange er hier ist“. Die „gesund empfindende“ Erlanger Studentenschaft habe die Vorlesungen Sasses zurecht boykottiert²³⁴. Im Juni 1946 machte Strathmann den Vorgang in den USA bekannt und beschuldigte Sasse des Denunziantentums. Diese Attacke wurde auch in der renommierten Zeitschrift „The Christian Century“, deren Schriftleiter Gustav Wienecke bei Strathmann promoviert hatte, abgedruckt²³⁵.

Die Militärregierung zog aus dem Gutachten keine Konsequenzen. Die für das gesamte Erziehungswesen zuständige ERA-Branch besaß im Mai 1945 gerade 15 Fachleute für die gesamte US-Zone und war allein mit der vordringlichen Reorganisation des Schulwesens hoffnungslos überlastet²³⁶. Die Überprüfung des Universitätspersonals schien Zeit zu haben, da im Mai die Universitäten auf Anweisung von OMGUS geschlossen worden waren. Auch Special Branch sah keinen Grund zum Eingreifen, da die genannten Theologieprofessoren nicht der NSDAP angehört hatten und somit nicht unter die formalen Entlassungskriterien fielen. Im August 1945 nahmen auf Anweisung der Militärregierung die medizinischen Fakultäten den Lehrbetrieb wieder auf. Dies löste einen starken Druck auf die Wiedereröffnung der Universitäten insgesamt aus, so daß bereits im Dezember, Monate früher als geplant, in der US-Zone die meisten Universitäten und sonstigen höheren Lehranstalten ihre Tore öffneten. Die Entnazifizierung des Lehrkörpers übertrug die Militärregierung aus prinzipiellen Erwägungen weitgehend den Universitäten selbst, die damit über einen großen Entscheidungsspielraum verfügten²³⁷.

In Erlangen war Ende Mai von der örtlichen Militärregierung Althaus zum Vorsitzenden des universitären Entnazifizierungsausschusses ernannt worden. Wie er später zu seiner Rechtfertigung schrieb, habe die Erlanger Militärregierung „unsere und meine Arbeit ausdrücklich anerkannt. In manchen Fällen konnte sie Professoren usw. trotz unserer positiven Gutachten nicht halten, auf Grund der geltenden Richtlinien. Aber in einer nicht geringen Zahl von Fällen hat die Militärregierung Professoren usw., die zuerst abgesetzt waren, auf unser Eintreten hin auch wieder eingesetzt und bestätigt.“²³⁸ Einen wesentlich stärkeren Säuberungswillen entfalteten die Entnazifizierungsausschüsse anderer Universitäten. In Marburg entfernte Rektor Julius Ebbinghaus 50 Prozent des Lehrkörpers der juristischen Fakultät, 22 Prozent der medizinischen und etwa 30 Prozent der philosophischen Fakultät. Ähnlich rigoros verfuhr Karl Jaspers in Heidelberg. Dort wurden bis Ende 1945 64 Prozent des Lehrpersonals der medizinischen Fakultät, 63 Prozent der politischen Wissenschaften, 60 Prozent der naturwissenschaftlichen, 35 Prozent der juristischen und 29 Prozent der theologischen Fakultät entlassen²³⁹. Die größten

²³³ Loewenich, *Erlebte Theologie*, S. 135.

²³⁴ LKAN, NL Meiser 45, Strathmann an Meiser vom 29. 10. 1945.

²³⁵ Ebenso in „The Lutheran“. Beglaubigte Abschriften, in: NA, RG 260, 10/110–1/7.

²³⁶ Vgl. Tent, *Mission*, S. 44 ff.

²³⁷ Ebenda, S. 57 ff.

²³⁸ NA, RG 260, 5/339–3/5, Althaus an Haußleiter vom 9. 2. 1947.

²³⁹ Tent, *Mission*, S. 81 ff.

Probleme ergaben sich in München. Sie führten im März 1946 zur Entlassung des Rektors Albert Rehm und verzögerten die Wiedereröffnung der Universität bis Sommer 1946²⁴⁰. War die Entnazifizierung des Lehrkörpers bis Frühjahr 1946 weitgehend den Universitäten selbst anvertraut, so erfolgte nun eine drastische Kursänderung. Die Ursache war – wie so oft – eine Serie amerikanischer Presseberichte, die der Militärregierung in Enthüllungsgeschichten völliges Versagen bei der Entnazifizierung vorwarfen.

Einen ersten Anlaß bot ein Vortrag Niemöllers vor der Erlanger Studentenschaft im Januar 1946, der zweimal durch Tumulte aufgebrachter Studenten gestört wurde, als Niemöller zur Schuldfrage ausführte: „Es ist viel Jammer über unser Elend, über unseren Hunger, aber ich habe in Deutschland noch nicht einen Mann sein Bedauern aussprechen hören von der Kanzel oder sonst über das furchtbare Leid, das wir, wir Deutsche, über andere Völker gebracht haben, über das, was in Polen passierte, über die Entvölkerung von Rußland (Empörung, Scharren und Zwischenrufe: ‚Und die Schuld der anderen?‘) und über die 5,6 Millionen toter Juden! Das steht auf unseres Volkes Schuldkonto, das kann niemand wegnehmen! [...] Wir fühlen uns schuldig deshalb, weil wir unserer Verantwortung, die wir tragen, nicht gerecht geworden sind.“²⁴¹ Die Zwischenrufe waren angesichts der erregten öffentlichen Diskussion des Stuttgarter Schuldbekennnisses durchaus nichts Ungewöhnliches, wurden jedoch von den anwesenden Pressevertretern als Beweis für das Fortleben nationalsozialistischer Gesinnung unter der Erlanger Studentenschaft überinterpretiert, zumal am gleichen Abend mehrere Gebäude mit Parolen wie „Niemöller – Werkzeug der Alliierten“, beschmiert worden waren²⁴².

Im März und April 1946 griff die amerikanische Presse die Militärregierung scharf an. Im Mittelpunkt der Kritik stand die Münchner Universität, der bewußte Verschleppung der Entnazifizierung vorgeworfen wurde. Unter den verschiedenen Berichten zur Aufhellung der Münchner Situation befindet sich ein Report der Intelligence Branch vom Mai 1946: „The University of Munich is controlled now as in the past by a clique of extremely reactionary elements operating under the auspices of State Secretary Hans Meinzolt, who is in turn the confidence man of the Bishop for Bavaria, Hans Meiser.“²⁴³ Weiter wurde Meinzolt, der bis zum erzwungenen Rücktritt Rehms als Staatskommissar für die Universität München wirkte, vorgeworfen, die Berufung demokratischer Professoren systematisch verhindert zu haben. Berichte aus anderen Städten, deren Vorwürfe im Kern zutrafen, wenn man die Bestimmungen des Befreiungsgesetzes zugrunde legt, verschärfen die Krise. Aufgeschreckt durch die negative Presse, ließ sich Clay nunmehr täglich über den Stand der Dinge unterrichten. Im Herbst 1946 entschloß sich OMGUS, hart durchzugreifen. Am 21. September erging an alle Ländermilitärregierungen die Direkti-

²⁴⁰ Ebenda. Vgl. ohne Schilderung der harten Konflikte Ursula Huber, Die Universität München – ein statistischer Bericht über den Fortbestand nach 1945, in: Friedrich Prinz (Hrsg.), Trümmerzeit in München. Kultur und Gesellschaft einer deutschen Großstadt im Aufbruch 1945–1949, S. 156–160. Weitere Materialien: NA, RG 260, 5/298–3/24; 10/73–3/9–15; 10/87–32; 10/110–1/6; 15/125–1/15; 15/147–2/4.

²⁴¹ Bericht der Neuen Zeitung vom 15. 2. 1946 über Niemöllers Vortrag in der Neustädter Kirche in Erlangen am 22. 1. 1946. Vgl. Niemöller an den Rektor der Universität Erlangen vom 7. 2. 1946, in: Greschat, Schuld, S. 193 f.

²⁴² Memorandum Knappens an PHW-Division vom 12. 2. 1946. Zit. nach Tent, Mission, S. 74.

²⁴³ Report vom 9. 5. 1946. Zit. nach Tent, Mission, S. 86 f. Zu den Ermittlungen gegen Meinzolt und das bayerische Kultusministerium vgl. NA, RG 260, 5/298–2/5.

ve, daß künftig alle Schlüsselstellungen in Regierung und Verwaltung nur mit Personen besetzt werden dürften, die die für die weitere demokratische Entwicklung Deutschlands notwendigen „positive political, liberal and moral qualities“ besäßen. Über das negative Auswahlkriterium der Nichtmitgliedschaft in der NSDAP hinaus galt nun für den weiten Bereich der „information control“ und des gesamten Erziehungswesens der Nachweis demokratischer Gesinnung als unabdingbare Voraussetzung²⁴⁴.

Im Juli 1946 erschien ein groß aufgemachter Bericht der Presseagentur DANA über die Universität Erlangen: Linke Studenten würden von ihren Kommilitonen verprügelt, ohne daß die Universitätsleitung einschreite. Sie sei vielmehr beschäftigt, namentlich genannte Nazi-Professoren zu decken. Unter anderem wurde auch Althaus als Vorsitzender des Entnazifizierungsausschusses und Verfasser der Schrift „Die deutsche Stunde der Kirche“²⁴⁵ scharf angegriffen. ERA-Branch bemühte sich vergeblich, diese Meldung im letzten Moment zu verhindern²⁴⁶. Die Vorwürfe griff Herbert Gessner, ein radikal-demokratischer Kommentator von Radio München, am 18. Juli auf, der ebenfalls Althaus für die unterbliebene Selbstreinigung verantwortlich machte und zudem auch aus den Schriften der Theologen Preuß und Strathmann zitierte. Einen Tag später mußte Althaus vor einer Kommission, bestehend aus Kultusminister Fendt (SPD), Dr. Barnett (ERA-Branch) und einem Vertreter der CIC, zu den Vorwürfen Stellung nehmen; anschließend wurde die Überprüfung seiner Schriften beschlossen²⁴⁷. An der DANA-Meldung war Sasse nicht unbeteiligt²⁴⁸, doch kann man ihm das kommende Desaster kaum anlasten. Denn im Gegensatz zu Althaus hatte er frühzeitig begriffen, daß jeder Verschleppungsversuch der politischen Säuberung schwer auf die Universität zurückschlagen mußte. Voller Sorge hatte Sasse noch Ende Juni Ministerpräsident Hoegner aufgesucht, um ihn zum Eingreifen zu veranlassen. Im August schließlich trug Sasse nochmals mündlich und schriftlich dem Kultusminister seine Bedenken vor, ohne jedoch etwas auszurichten²⁴⁹.

Im Oktober und November 1946 untersuchten ad hoc zusammengestellte Inspektions-teams die einzelnen Universitäten. Waren nach den alten Richtlinien nur Personen der Schuldvermutung in Gruppe I und II automatisch zu entlassen gewesen, woran sich allerdings die universitären Entnazifizierungskommissionen oft nicht gehalten hatten, so wurde nun der Personenkreis auch auf die Gruppen III und IV, zum Teil auch V, ausgeweitet. Die zweite Entnazifizierungswelle kostete in Heidelberg 72 Professoren und Dozenten die Stellung, in Frankfurt 33. Prozentual am stärksten betroffen war Erlangen, die kleinste Universität, mit 30 Professoren und Dozenten; das entsprach 27 Prozent des gesamten Lehrkörpers²⁵⁰. Jetzt rächte sich der mangelnde Säuberungswille des früheren Rektors Süß, der selbst mehreren NS-Gliederungen seit 1933 angehört hatte und im Herbst 1946 als Abteilungsleiter für das höhere Schulwesen in das bayerische Kultusmi-

²⁴⁴ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, OMGUS-Direktive, Removal of important German officials vom 21. 9. 1946.

²⁴⁵ Göttingen 1933, S. 5: „Unsere evangelischen Kirchen haben die deutsche Wende von 1933 als ein Geschenk und Wunder Gottes begrüßt.“

²⁴⁶ Vgl. Tent, Mission, S. 92f.

²⁴⁷ NA, RG 260, 5/339-3/5, Althaus an Haußleiter vom 9. 2. 1947; NA, RG 260, 15/125-1/7, Field Inspection Report vom 14. 10. 1946.

²⁴⁸ NA, RG 260, 10/110-1/7, Erklärung Sasses vom 25. 3. 1947.

²⁴⁹ Ebenda.

²⁵⁰ Tent, Mission, S. 98.

nisterium berufen worden war. Zur gleichen Zeit war Sasse als Prorektor zurückgetreten, da er die weitere Verschleppung der Entnazifizierung nicht mehr verantworten zu können glaubte. Neben Süß wurde Althaus als Vorsitzender der universitären Entnazifizierungskommission zur Rechenschaft gezogen. Das Inspektionsteam stellte innerhalb weniger Tage ein umfangreiches Sündenregister zusammen:

Zahlreiche Professoren waren, obwohl sie der NSDAP angehört hatten, nicht entlassen oder von der Universitätsleitung als entlassen gemeldet und trotzdem weiterbeschäftigt worden. Unter ihnen befand sich etwa ein Jurist, der die Fememorde rechtsradikaler Organisationen während der Weimarer Republik 1932 für rechters erklärt hatte, oder ein Arzt, der an der Universitätsklinik in großem Umfang Abtreibungen und Zwangssterilisationen an Zwangsarbeiterinnen aus dem Osten vorgenommen hatte. Im Gutachten des Entnazifizierungsausschusses unter Althaus wurde der Arzt folgendermaßen beurteilt: „Wir treten mit besonderer Wärme für die Beibehaltung des wertvollen wissenschaftlichen Arbeiters und tüchtigen, beliebten Arztes ein.“²⁵¹ Andere Professoren waren nach Erlangen berufen worden, obwohl sie bereits an anderen Universitäten aus politischen Gründen entlassen worden waren. Nicht zuletzt hatte auch der Universitätssyndikus mehreren NS-Organisationen angehört und war von 1933 bis 1935 als Mitarbeiter Hans Franks, Hitlers Kronjuristen, tätig gewesen. Daß er entgegen einer Anweisung der Militärregierung beschäftigt war und einen Lehrauftrag wahrnahm, verbesserte den Eindruck keineswegs. Den neuen Rektor Eduard Brenner, der erst seit einigen Wochen im Amt war, traf nach Ansicht des Inspektionsteams nur geringe Schuld. Seine Führungsqualitäten wurden jedoch stark angezweifelt: „Conveniently enough he is and was always a Socialdemocrat which is suited to camouflage Nazi activities at the university and at the same time he is such a weak person that he is no trouble-maker at all to his Nazi colleagues who elected him although they are in the majority.“ Als Hauptverantwortliche galten der frühere Rektor Süß, Staatssekretär Meinzolt, ehemals langjähriger Vizepräsident des Landeskirchenrats, und Althaus. Für die amerikanischen Entnazifizierer bestand kein Zweifel: „Prof. Althaus is more than any-one else accused by the few Anti-Nazi elements of the university for having sabotaged denazification.“²⁵²

Eine erste Untersuchung der theologischen Fakultät ergab ein günstiges Bild: keiner der 16 Professoren und Dozenten, einschließlich der emeritierten, hatte der NSDAP angehört; Gustav Stählin war allerdings Parteianwärter gewesen²⁵³. Weitere Recherchen des Inspektionsteams, das nun auch Sasse zur Mitarbeit heranzog, ergaben ein reichhaltiges Belastungsmaterial gegen vier Theologieprofessoren. Althaus wurden vor allem seine Schriften „Die deutsche Stunde der Kirche“ und „Obrigkeit und Führertum“²⁵⁴ zum Verhängnis. Strathmann stolperte über zwei Artikel in den renommierten „Theologi-

²⁵¹ NA, RG 260, 15/125-1/7, Field Inspection Report vom 14.10.1946. Vgl. Report vom 20.10.1946.

²⁵² Ebenda. Weitere Materialien: NA, RG 260, 3/166-1/11-16; 5/297-2/11; 5/298-3/23; 5/298-3/29; 5/300-2/19; 5/305-3/12; 10/87-3/3; 10/110-1/7; 15/125-1/7; AG 45/17/7.

²⁵³ NA, RG 260, 1/125-1/7, Aufstellung der Theol. Fakultät vom 6. 11. 1946. Im Oktober 1946 gehörten der Fakultät an: Otto Procksch (em.), Hermann Strathmann, Hans Preuß, Paul Althaus, Friedrich Baumgärtel, Werner Elert, Walther von Loewenich, Gerhard Schmidt, Gustav Stählin, Georg Kempff, Karl Schornbaum, Walter Künneth, Friedrich Hauck, Oskar Grether, Leonhard Goppelt. Wilhelm Vollrath hatte Erlangen 1940 verlassen.

²⁵⁴ Gütersloh 1936.

schen Blättern“, in denen er 1939/40, auf dem Höhepunkt der siegreichen Feldzüge, Hitler als einen von Gott geschenkten Führer bezeichnet und das Urteil angefügt hatte: „Mit den Sätzen der Moral des Alltags ist dem gewaltigen Geschehen überhaupt nicht beizukommen.“²⁵⁵ Friedrich Hauck wurde als Verfasser mehrerer Schulgebete zu Ehren des „Führers“ entlassen. Hans Preuß schließlich hatte jahrelang die Linie des deutschnationalen Geschichtsbildes von Luther zu Hitler gezogen²⁵⁶. Da alle vier Professoren keine Parteimitglieder gewesen waren, wurden sie im Februar 1947 auf Basis der OMGUS-Direktive vom 21. September 1946 entlassen.

Im dunkeln bleiben die Auswahlkriterien. Sicherlich waren die vier entlassenen Theologen, einschließlich des CSU-Landtagsabgeordneten Strathmann, der auch aus dem Bayerischen Landtag ausgeschlossen wurde²⁵⁷, keine liberalen Demokraten gewesen; doch nach dieser Richtlinie hätte man fast alle Theologieprofessoren absetzen können. Mit der Entlassung von insgesamt 30 Professoren und Dozenten sowie weiteren 46 wissenschaftlichen und administrativen Hilfskräften sollte ein Exempel statuiert werden, das van Steenberg, der Leiter der Hochschulabteilung der Militärregierung für Bayern, damit begründete, daß die Universität Erlangen seit Mai 1945 die Möglichkeit besessen habe, den Lehrkörper allmählich zu entnazifizieren und so eine Gefährdung des Lehrbetriebs zu vermeiden. Sie habe aber ihre Chance nicht wahrgenommen und somit die Militärregierung zum Eingreifen gezwungen²⁵⁸. Dies war nur die halbe Wahrheit, denn mit der radikalen Säuberung sollte vor allem die amerikanische Presse und Öffentlichkeit beruhigt werden.

Wie so oft in der Geschichte der Entnazifizierung brachte eine an sich notwendige Maßnahme durch die übersteigerte Ausdehnung des betroffenen Personenkreises mehr Schaden als Nutzen. Die unvermeidlichen Folgen benannte Rektor Brenner auf einer Konferenz im Juni 1947, an der Vertreter der Professorenschaft, des Kultusministeriums, der Kirchen und der ERA-Branch teilnahmen: „Alarming and increasing apathy of the people toward reorientation.“ Er zeigte sich besorgt über das Umschlagen der bisherigen Indifferenz in offene Feindschaft bei denjenigen Professoren, die noch bis vor kurzem zur Mitarbeit an der demokratischen Umerziehung des deutschen Volkes bereit gewesen seien²⁵⁹. Zu einer ähnlichen Einschätzung kam Herbert Gezork (ERA-Branch) in seinem Bericht zur Lage in Erlangen: „The presently prevailing unsettled situation causes a state of continuous unrest and tension, and is apt to re-awaken and strengthen nationalistic and national socialistic tendencies in the academic community of Erlangen.“²⁶⁰ Allenthalben mußte die Militärregierung feststellen, „that we are about to lose the struggle for the sympathy and support of German intellectual circles in our zone“²⁶¹. Das bestätigte Alt-

²⁵⁵ Neutrale Ethik, in: Theologische Blätter 18 (1939), Sp. 316 f.; Welch eine Wendung durch Gottes Führung! Ebenda 19 (1940), Sp. 171 f.

²⁵⁶ So etwa: Luther und Hitler, in: Allgemeine Evang.-Luth. Kirchenzeitung 66 (1933), S. 970 ff., 994 ff.; auch als Sonderdruck im Freimund-Verlag, Neudendetsau, 1933 erschienen.

²⁵⁷ Vgl. Alf Mintzel, Die CSU. Anatomie einer konservativen Partei 1945–1972, Opladen 1975, S. 588, Anm. 192.

²⁵⁸ Neue Zeitung vom 3. 2. 1947.

²⁵⁹ NA, RG 260, 10/87–3/3, Confidential Report to ICD-OMGB vom 25. 6. 1947; LKAN, LKR 524, Tagungsbericht.

²⁶⁰ NA, RG 260, 5/339–3/5, Report of Field Trip to Theologische Fakultät of Erlangen vom 24. 4. 1947.

²⁶¹ Memorandum Kellermanns vom 28. 11. 1947. Zit. nach Tent, Mission, S. 106.

haus aus seiner Sicht: „Wir [...] werden verurteilt und gestraft ohne jedes Gehör und Verfahren! Solche Methoden nennen wir Deutsche nazistisch. Wir waren naiv genug, 1945 zu erwarten, daß wir von ihnen erlöst werden sollten. Wir sind gründlich von dieser Illusion geheilt. Man kann sich denken, welche moralischen Eroberungen die Demokratie mit diesen Proben bei uns macht.“²⁶²

Neben den Studenten, die den Fortgang ihres Studiums gefährdet sahen und sich mit den entlassenen Professoren solidarisierten, erhob auch die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Erlangen Protest: Die Ausbildung des Pfarrernachwuchses sei ernsthaft gefährdet. Althaus und Strathmann – Preuß und Hauck wurden nicht namentlich genannt – hätten ihre Ablehnung der NS-Weltanschauung niemals verhehlt, sondern im Gegenteil durch ihre klare Evangeliumsverkündigung die „innere Abwehrbereitschaft“ der Gemeinden gegenüber dem Neuheidentum und den verderblichen Einflüssen des Nationalsozialismus gestärkt. Die Bezirkssynode erwarte ihre unverzügliche Rehabilitierung²⁶³. Dieser Protest wurde von der Landessynode im Mai 1947 einstimmig unterstützt. Meiser erklärte in seinem Tätigkeitsbericht vor der Synode: „Wir müßten die Zerstörung der Universität Erlangen oder die fast ausschließliche Ersetzung der entlassenen Professoren durch Dozenten katholischer Konfession auch als eine bewußte Brüskierung des gesamten evangelischen Bevölkerungsteils des Landes empfinden. [...] Aber niemand kann von uns verlangen, daß wir es unwidersprochen hinnehmen, wenn aus politischen oder konfessionspolitischen Gründen der bisherige Charakter der Universität Erlangen in sein Gegenteil verkehrt werden sollte.“²⁶⁴ Diese Äußerungen zeigen, daß die Entnazifizierung auch als ein verdecktes Kampfmittel der katholischen Kirche gegen den Protestantismus verstanden wurde.

Von Studenten und Kollegen heftig angefeindet, wandte sich Sasse hilfeschend an Meiser: „Es wurde mir vorgeworfen, daß ich viel Zeit dem Kirchenkampf geopfert habe, statt am Schreibtisch zu sitzen. Ich habe das nie ohne Ihren Ruf, Hochwürdigster Herr Landesbischof, getan. [...] Ich habe keinen Ansbacher Ratschlag geschrieben. Ich habe die Verbote von Auslandsreisen getragen und damit einen großen Teil meiner ökumenischen Auslandsbeziehungen [...] in die Hände der politisch ‚einwandfreien‘ Theologen gehen sehen. Ich habe es – vielleicht war dies die größte Torheit – damals verhindert, daß Ordinarien unserer Fakultät zu den DC gingen. [...] Ich habe hier in Erlangen dafür immer nur Prügel bekommen.“ Zur Sache selbst erklärte Sasse, die Entnazifizierung sei „bewußt sabotiert“ worden. „Es wurden Leute gerettet, die nicht gerettet werden konnten – aus persönlichen Gründen. [...] Wer sich heute als Außenstehender ein Urteil anmaßt, der ahnt nicht, was alles getan worden ist, um die Katastrophe zu verhindern. Der hat keine Vorstellung davon, welche Summe von Schuld und Schmutz sich angesammelt hatte.“ Er erinnerte Meiser auch daran, daß die Kirchenleitung während des Dritten Reiches zur Absetzung des Erlanger Theologen Friedrich Ulmer und des Historikers Bernhard Schmeidters geschwiegen habe. Man könne doch nicht ihn für die politisch belastenden Schriften seiner Kollegen und für die „Verbrechen, die leider im Dritten Reich an

²⁶² NA, RG 260, 5/339–3/5, Althaus an Hausleiter vom 9. 2. 1947. Zu seiner politischen Haltung nach 1945 vgl. Ericksen, *Theologians*, S. 109 ff.

²⁶³ Erklärung der Bezirkssynode vom 9. 2. 1947, in: *Verhandlungen der Landessynode 1946/47*, S. 19 f. Weiterhin protestierten auch die Bezirkssynoden von Nürnberg und Fürth.

²⁶⁴ Ebenda, Bericht Meisers vom 6. 5. 1947.

unserer Universität begangen worden sind“, verantwortlich machen: „Begrift man nicht, daß ich mich als Prorektor schuldig gemacht hätte, wenn ich zu allem geschwiegen hätte? Heute wagen es kirchliche Kreise, den Amerikanern Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorzuwerfen, weil unter anderen Ärzten auch solche haben gehen müssen, die nach den uralten, ewigen Grundsätzen christlicher Ethik Mörder sind, und weil die mit ihnen müssen, die sie geschützt und nicht rechtzeitig für Ersatz gesorgt haben, obwohl der Ersatz da war. Und all das geschieht auf Pfarr- und Dekanatskonferenzen und lutherischen Synoden! Wenn das die neue bekennende lutherische Kirche sein soll, die aus dem Kirchenkampf hervorgegangen ist, dann kann ich von dieser Kirche und ihren Synoden nur schmerz erfüllt, aber mit aller Entschiedenheit Abstand nehmen.“²⁶⁵

Die Verbitterung Sasses, der bei aller Polemik die moralisch-ethischen Maßstäbe wieder ins rechte Lot rückte, ist unüberhörbar. Seine persönliche Tragik war es, daß er nach 1945 isoliert zwischen allen Fronten stand. Von Seiten der bruderrätlichen Richtung konnte er als scharfer Kritiker der Barmer Erklärung keine Unterstützung erwarten und im entschieden lutherischen Lager galt er als Denunziant. Die Antwort Meisers ist nicht bekannt; doch in mehreren Fällen hat der Landeskirchenrat Pfarrern, die vor den Spruchkammern als Belastungszeugen auftraten, ein Disziplinarverfahren angedroht²⁶⁶. Der Abschied Sasses gestaltete sich schwieriger als erwartet. Eine Anstellung an der streng lutherischen Missourisynode in den USA hatte sich nach der Intervention Strathmanns zerschlagen. Im August 1949 verließ Sasse endgültig Erlangen, nachdem er 1948 aus Protest gegen die Mitgliedschaft der bayerischen Landeskirche in der EKD zur Evangelisch-(alt)lutherischen Kirche übergetreten war, und nahm eine Professur an der kleinen lutherischen Kirche Australiens in North Adelaide an²⁶⁷. Althaus, Strathmann und Hauck konnten im Verlauf des Jahres 1948 ihre Lehrtätigkeit wieder aufnehmen. Die Entlassung von Preuß wurde im April 1949 in eine Ruhestandsversetzung (keine Emeritierung) mit Bezügen umgewandelt.

Auch am Beispiel Erlangen zeigt sich der zweiseitige Charakter der amerikanischen Umerziehungspolitik. Wohl vermochte die Militärregierung die Universitäten durch umfangreiche Entlassungen kurzfristig zu entnazifizieren, doch verfügte sie weder über eine langfristige Konzeption, noch vermochte ERA-Branch diese Lücken – mangels materieller und personeller Ressourcen – mit fachlich qualifizierten und gleichzeitig überzeugten Demokraten auszufüllen. Im Mittelpunkt stand die Entnazifizierung, die jedoch nur die negative Seite des angestrebten Elitenaustausches darstellen konnte; ein umfangreiches Programm zur gezielten Rekrutierung neuen Lehrpersonals fehlte hingegen völlig.

²⁶⁵ LKAN, NL Langenfaß 125, Sasse an Meiser vom 15.2.1947.

²⁶⁶ Vgl. LKAN, LKR 1759d, Vollsitzungen des Landeskirchenrats vom 23.–25.8. und 21.–24.12.1949.

²⁶⁷ Vgl. Loewenich, *Erlebte Theologie*, S.136.

V. Die Landeskirchen in Württemberg, Hessen und Bremen

1. Württemberg

Der Kurs der württembergischen Kirche wurde maßgeblich von Theophil Wurm bestimmt, der von 1929 als Kirchenpräsident – seit 1933 mit dem Titel Landesbischof – bis 1948 amtierte. Politisch stand Wurm während der Weimarer Republik der nationalen Rechten nahe, die er als DNVP-Abgeordneter im Landtag vertrat. Als charakteristisch für sein Verhältnis zum Nationalsozialismus kann die Rede vor dem Pfarrerverein am 19. April 1933 gelten, in der Wurm dem neuen Regime seinen „Dank für die Rettung aus schwerer Gefahr“ aussprach, sich zugleich aber besorgt über das rasche Tempo der NS-Gleichschaltungspolitik äußerte: Die evangelische Kirche sei keine Ortskrankenkasse, die saniert werden müsse¹. Im September 1933 erklärte Wurm vor der Landessynode, daß er in dem Versuch, eine enge Verbindung des evangelischen Christentums mit dem nationalsozialistischen Denken herzustellen, „nichts finden könne, was irgendwie vom Wort Gottes aus beanstandet werden könne“. Die Kirchenleitung sei deshalb bemüht, „die positiven Ziele der neuen Bewegung zu fördern“². Die politischen Ziele des NS-Regimes wurden von Wurm aus deutschnationaler Einstellung bis weit in die Kriegsjahre aufrichtig bejaht. Konflikte ergaben sich jedoch frühzeitig im weltanschaulichen Bereich, insbesondere was die öffentliche Stellung der Kirche anbetraf.

Zu den Deutschen Christen, denen im Frühjahr 1933 ungefähr 300 von rund 1200 ordentlichen Pfarrern angehörten, bestand anfangs ein gutes Verhältnis, da sich der Oberkirchenrat von ihnen eine wirksame Volksmissionierung erhoffte. Bei den Kirchenwahlen im Juli 1933, als anstelle der Urwahlen erstmals nach einer bereits festgelegten Einheitsliste gewählt wurde, stellten die Deutschen Christen 31 Abgeordnete im Landeskirchentag, die konservativ-positive „Evangelisch-kirchliche Arbeitsgemeinschaft“ 21 und die liberale „Volkskirchliche Gruppe“ nur noch acht. Den Deutschen Christen gehörten auch zwei der drei Mitglieder des Landeskirchenausschusses an, der die Mitglieder des Oberkirchenrats und die Prälaten zu ernennen hatte. Ebenso wie Meiser gelang es allerdings Wurm mit Hilfe eines innerkirchlichen Ermächtigungsgesetzes, die an sich kirchenrechtlich vorgeschriebene Mitwirkung des Landeskirchentags wie des Landeskirchenausschusses zu umgehen. Bis zum Herbst 1933 hatten sich die Deutschen Christen infolge ungeschickten Taktierens weitgehend isoliert, so daß ihnen im Oktober nur noch etwa 130 Pfarrer angehörten. Ein gegenläufiges Element stellte die Auflösung des Pfarrernotbundes in Württemberg durch Wurm Ende Januar 1934 dar, mit der die „intakten“ Landeskirchen Hitler ihre Loyalität demonstrieren wollten. Bezeichnend für den schwankenden Kurs war auch, daß die Barmer Theologische Erklärung weder im Amtsblatt noch in einem Erlaß des Oberkirchenrats abgedruckt wurde³.

¹ Zit. nach Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 443. Die Darstellung stützt sich auf Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 443–455, Bd. 2, S. 321–334, Bd. 3, S. 442–461; Dipper, Bekenntnisgemeinschaft; Schäfer, Landeskirche.

² Rede Wurms vom 12. 9. 1933. Zit. nach Bizer, Kampf, S. 22.

³ Dipper, Bekenntnisgemeinschaft, S. 46 f.

Die Konflikte kulminierten im Herbst 1934, als Reichsbischof Müller Wurm und Meier für abgesetzt erklärte und gewaltsam die Eingliederung der süddeutschen Landeskirchen in die Reichskirche zu erzwingen suchte. Nach der erfolgreichen Abwehr des Gleichschaltungsversuchs schieden aus dem Oberkirchenrat die DC-Mitglieder Dallinger und Oehler sowie ein angestellter Rechnungsrat aus, die sich im Herbst 1934 dem Reichsbischof unterstellt hatten⁴. Ende 1935 zählten die Deutschen Christen nur noch 90–100 Pfarrer und schätzungsweise 15 000 Laienmitglieder; von den Dekanen, Prälaten und Oberkirchenräten bekannte sich niemand mehr zu ihnen⁵. Der ausgeprägte volkskirchliche Charakter und die weitgehend geschlossene Pfarrerschaft der württembergischen Kirche boten auch künftig den Rückhalt, um die Autonomie der Landeskirche sowohl gegenüber der deutschchristlich dominierten Reichskirche wie auch gegenüber staatlichen Eingriffen zu wahren.

Der Landesbruderrat wie die Bekenntnisgemeinschaft verstanden sich nicht als kirchenleitende Organe, sondern als geistige Sammlung von Pfarrern, die der Bekennenden Kirche nahestanden, und unterstützten den auf Vermittlung bedachten Kurs Wurms. Im scharfen Gegensatz zur Kirchenleitung stand lediglich die Kirchlich-theologische Sozietät unter der Leitung Hermann Diems, der etwa 80 Pfarrer angehörten. Sie drängte auf die Ausübung des 1934 auf der Dahlemer BK-Synode beschlossenen Notrechts und stand damit in Frontstellung zur Kirchenleitung wie zum Landesbruderrat. Da sie aber nicht in den offiziellen Organen der Bekennenden Kirche vertreten war, konnte sie ihr theologisches Potential und kirchenpolitisches Profil nur begrenzt zur Geltung bringen⁶.

1936 trat Wurm dem Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Lutherat) bei, bemühte sich aber weiterhin zwischen den „intakten“ Landeskirchen und dem Reichsbruderrat zu vermitteln. Das Ergebnis dieser Bemühungen schlug sich im „Kirchlichen Einigungswerk“ nieder, auf dessen Basis er seit 1941/42 die Neuformierung der evangelischen Kirche anstrebte⁷. Wurms wiederholte Proteste gegen die Euthanasie und die Judenvernichtung sicherten ihm auch die Sympathie jener Kreise, die seinem auf Vermittlung bedachtem Kurs eher mißtrauisch gegenüberstanden. Hatte sich Wurm von seinen Eingaben jahrelang – in prinzipieller politischer Loyalität – eine „Humanisierung“ der NS-Diktatur erhofft, so erkannte er 1943/44, daß die NS-Bewegung sich „mit antichristlichen und antiethischen Motiven und Strömungen so verquickt“ habe, „daß man sie nicht bejahen kann, ohne diese Tendenzen auch zu bejahen, und daß man diese Tendenzen nicht verneinen kann, ohne den Schein einer politischen Gegnerschaft zu erwecken“⁸. Zwar lag der Übergang zum aktiven Widerstand außerhalb seines Horizonts, doch besaß Wurm Kontakte zum nationalkonservativen Widerstand im Sinne punktueller Mitwisserschaft.

Wie in allen „intakten“ Landeskirchen läßt sich auch in Württemberg eine starke personelle Kontinuität beobachten. Von den 10 Mitgliedern des Oberkirchenrats im Mai

⁴ Vgl. Kirche und Entnazifizierung, S. 39; LKAS, OKR 104f–IV, Oberkirchenrat an Kirchenkanzlei vom 16. 11. 1945.

⁵ Meier, Kirchenkampf, Bd. 2, S. 322.

⁶ Zur Sozietät liegt keine Monographie vor. Einen ersten Überblick gibt Niemöller, Kirche, S. 221–227; vgl. Diem, Ja oder Nein, passim; Bizer, Kampf.

⁷ Vgl. Thierfelder, Einigungswerk; Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 161–180.

⁸ Schreiben Wurms vom 21. 9. 1944, in: Schäfer, Landesbischof Wurm, S. 358. Vgl. Nowak, Kirche und Widerstand, S. 238 ff.

1945 amtierten 1947 noch sieben. Zwei schieden durch Todesfall aus⁹. Oberkirchenrat Pressel, der wegen seiner DC-Vergangenheit heftig umstritten war, übernahm 1945 die Leitung des Evangelischen Hilfswerks in Württemberg. Gehörten im Mai 1945 vier Oberkirchenräte (und sechs Angestellte) der NSDAP an, so befanden sich 1947 in dem auf 17 Mitglieder erweiterten Leitungsorgan noch drei ehemalige Parteigenossen, die Wurm gegen alle Anfechtungen verteidigte.

Das Verhältnis zwischen Kirchenleitung und Landesbruderrat beschrieb der langjährige Vorsitzende des Bruderrats und der Bekenntnisgemeinschaft, Pfarrer Theodor Dipper, seit 1945 Dekan in Nürtingen, 1946 als „sehr schwer bestimmbar“. Die Zusammensetzung des Oberkirchenrats habe sich allerdings durch die Aufnahme einiger BK-Pfarrer „wesentlich“ verändert¹⁰. Exponierte Vertreter der Sozietät kamen 1945 nicht zum Zuge. Diem, Heinrich Fausel und Paul Schempp, der 1939 nach heftiger Kritik am kompromißbereiten Kurs Wurms entlassen worden war, erhielten aber Mitte der fünfziger Jahre theologische Lehrstühle an den Universitäten Tübingen und Bonn. Zwischen dem hessischen Landesbruderrat, der in offener Konkurrenz zur amtierenden Kirchenleitung auftrat, und dem bayerischen, der eine völlige Randexistenz führte, nahm der württembergische Landesbruderrat eine Mittelstellung ein. Er hatte im Kirchenkampf keinen Führungsanspruch erhoben und verstand sich auch nach 1945 bewußt nicht als kirchliche Partei. Die moderate Haltung beruhte nicht zuletzt darauf, daß, wie Dipper 1946 feststellte, „die Erkenntnisse der Bekennenden Kirche noch nicht in die Breite der Pfarrerschaft eingedrungen“ waren¹¹.

Die grundsätzliche Stellung des württembergischen Oberkirchenrats zur Entnazifizierung der Pfarrerschaft ergibt sich aus einem Schreiben vom 26. Oktober 1945 an die Militärregierung, die die Entlassung von fünf NSDAP-Pfarrern gefordert hatte. Zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung berief sich die Kirchenleitung auf die Lehren des Kirchenkampfes: „Die Evangelische Kirche geriet mit dem nationalsozialistischen Staat und der NSDAP wesentlich deshalb in schwerwiegende Konflikte, weil sie es von ihrem göttlichen Auftrag her ablehnen mußte, wandelbare politische Meinungen und Urteile als Maßstab für kirchliches Handeln gelten zu lassen.“ Entscheidend sei allein, ob das „Leben und Wirken des Pfarrers“ im Einklang mit seinem Ordinationsgelübde gestanden habe. Nach diesem Grundsatz habe die Kirchenleitung seit 1934 „unter schwerstem politischen Gegendruck“ über 40 Amtsträger, darunter auch zwei Mitglieder des Oberkirchenrats, ausgeschieden, da sie „ihre Parteigebundenheit höher stellten als ihre Verpflichtung der Kirche gegenüber und dadurch den Totalitätsanspruch der Partei anerkannt haben“.

Davon zu unterscheiden seien diejenigen Pfarrer, die der NSDAP nur formal angehört hätten. Sie hätten sich von der NS-Propaganda täuschen lassen und seien später nur deshalb nicht ausgetreten, um die „Freiheit kirchlichen Handelns in den Gemeinden“ und die Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen nicht zu gefährden. Nicht wenige dieser Pfarrer hätten an vorderster Stelle gegen den weltanschaulichen Totalitätsanspruch

⁹ EZA, EKD 1/107, Aufstellung der Kirchenkanzlei der DEK vom 11. 5. 1945; LKAS, NL Wurm 272/1, Statistik über die Organisation der Landeskirche in Württemberg vom 10. 4. 1947.

¹⁰ ZEKHN, Bruderrat 1–22a, Bericht Dippers auf der Bruderratssitzung der EKD vom 19./20. 3. 1946.

¹¹ Ebenda.

der NSDAP gekämpft und sich dabei große Verdienste erworben. Im übrigen müsse berücksichtigt werden, daß die meisten Pfarrer, die der NSDAP angehörten, „dieselben Bedrückungen, Schikanen und Nöte, Erschwerungen der Amtsführung, Entehrung und Zurücksetzung seitens Staat und Partei“ erfahren hätten wie alle anderen: „Wollte eine Kirchenleitung diese kirchlichen Amtsträger heute wegen ihrer rein formalen Mitgliedschaft in der Partei von ihren Ämtern entfernen, so würde sie sich nicht nur unglaublich machen, sie würde darüber hinaus ungerecht und damit auch unkirchlich handeln. Mit der Entfernung bewährter Pfarrer würde die Kirchenleitung einen Sturm der Entrüstung in den Gemeinden des Landes hervorrufen und ein neuer Kirchenkampf würde entbrennen. Dafür könnte sie keine Mitverantwortung übernehmen.“¹²

Mit dieser Argumentation hatte Wurm bereits bei früheren Gelegenheiten die Ausdehnung der politischen Säuberung auf die Pfarrerschaft abgelehnt. Dennoch läßt sich eine Akzentverschiebung feststellen, da Wurm noch am 4. Oktober die Entfernung einer Gruppe von rund 20 Pfarrern in Aussicht gestellt hatte, die er folgendermaßen charakterisierte: „But they were lukewarm and showed clearly that they did not want to incur the party's displeasure. Although criticizing the party and its leaders they consented that their relatives were active members within the different sections of the party (especially of the NS-Frauenshaft). It certainly would be desirable that some of them should withdraw from Church-services for ecclesiastical considerations also.“¹³ Dieser Gesichtspunkt war in der Stellungnahme des Oberkirchenrats nicht mehr enthalten. Stattdessen ließ der Oberkirchenrat im Mai 1946 über Radio Stuttgart erklären: Die württembergische Kirche habe seit 1934 55 ständige und 15 unständige Pfarrer ausgeschieden, da sie ihre Parteibindung über ihre kirchlichen Verpflichtungen gestellt hätten. Weiterhin habe man sich von den DC-Abgeordneten des Landeskirchentags von 1933 und von rund 800 belasteten Kirchengemeinderäten getrennt. „Dieser Reinigungsprozeß in der Kirche vollzog sich fast vollständig während der Herrschaft der NSDAP unter schwerem politischen Druck des nationalsozialistischen Staates und ohne daß die Kirche irgendeine politische Rückendeckung gehabt hätte.“¹⁴

Die Verlautbarung stieß auf heftigen Widerspruch der Sozietät, die darin eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit erblickte. Sie verwies in ihrer Schrift „Kirche und Entnazifizierung“ auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom Oktober 1935, in dem dieser erklärt hatte, die Kirchenleitung begrüße es mit Freude, daß es auch in den Reihen der Bekennenden Kirche und unter ihren eigenen Mitgliedern NSDAP-Mitglieder gebe. Weiterhin hieß darin: Die Kirchenleitung „ist auch noch nie gegen einen deutschchristlichen Pfarrer deshalb vorgegangen, weil er Nationalsozialist ist, sondern nur dann, wenn dienstliche oder persönliche Verfehlungen vorlagen“¹⁵. Der Erlaß stellte keine aus den politischen Verhältnissen erklärbare Schutzbehauptung der Kirchenleitung dar, sondern entsprach dem tatsächlichen Verhalten der württembergischen Landeskirche, die in der NSDAP-Mitgliedschaft keinen Verstoß gegen die Dienstpflichten des Pfarrers gesehen hatte. Die

¹² LKAS, OKR 104f-IV, Oberkirchenrat an OMGWB vom 26. 10. 1945.

¹³ LKAS, OKR 104f-IV, Wurm an OMGWB vom 4. 10. 1945.

¹⁴ Zit. nach Kirche und Entnazifizierung, S. 37f. Vgl. Nachrichten- und Ordnungsblatt der EKD, Nr. 17 vom Mai 1946. Namensliste der ausgeschiedenen Pfarrer: LKAS, OKR 104f-IV. Mit denselben Zahlen operierte Wurm auch gegenüber der Militärregierung. Vgl. LKAS, NL Hartenstein 51, Wurm an OMGWB vom 22. 5. 1946.

¹⁵ Erlaß des Oberkirchenrats vom 28. 10. 1935. Zit. nach Kirche und Entnazifizierung, S. 38.

Sozietät warf die Frage auf, weshalb der Oberkirchenrat nicht erkläre, daß ihm damals die Hände gebunden gewesen seien, er aber nunmehr die Selbstreinigung der Kirche einleiten werde. Die Aufstellung beruhe auf falschen Angaben und verschweige, daß ein Teil der angeführten Pfarrer aus nationalsozialistischer Gesinnung freiwillig ausgeschieden, ein anderer Teil als Religionslehrer in den Schuldienst übergewechselt sei, „wo sie nicht minder verheerend wirkten als im Kirchendienst“. Wieder andere seien bei Erreichen der Altersgrenze pensioniert oder aus disziplinarischen Gründen suspendiert worden. Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes habe der Oberkirchenrat lediglich elf als Nationalsozialisten bekannte Pfarrer, von denen einige ohnehin die Altersgrenze erreicht hätten, in den Ruhestand versetzt. Er sei während des Dritten Reiches niemals gegen die DC-Mitglieder des Landeskirchentags vorgegangen, so daß seit 1933 keine arbeitsfähige Synode mehr bestanden habe. Die ausgeschiedenen Kirchengemeinderäte seien schließlich von der NSDAP gezwungen worden, ihre Ämter niederzulegen, nicht aber von der Kirchenleitung¹⁶. Der öffentliche Angriff der Sozietät führte zu einer heftigen Kontroverse, in deren Verlauf es dem Oberkirchenrat nicht gelang, den Vorwurf der Manipulation überzeugend zu entkräften¹⁷.

Mitte November 1946 nahm auch der Landesbruderrat Stellung. Er erklärte zum umstrittenen Erlaß von 1935: „Hätte die Kirche zeitig und deutlich gegen das durch den Nationalsozialismus begangene Unrecht Zeugnis abgelegt, so wären auch vorsichtig formulierte politische Loyalitätserklärungen nicht mehr möglich gewesen.“ In seiner Entgegnung auf die Sozietät hätte der Oberkirchenrat lieber eingestehen sollen, daß der Erlaß ein konkretes Beispiel für das in Stuttgart bekannte Versagen der Kirche gewesen sei. Auch hätte er ruhig zugeben dürfen, daß man mit den Deutschen Christen „reichlich lang Geduld gehabt, den Gemeinden damit oft Unerträgliches zugemutet und die Schwankenden in Gefahr gebracht“ habe. War sich der Landesbruderrat in diesem Punkt mit der Sozietät einig, so betonte er andererseits nachdrücklich, daß ein Reinigungsprozeß stattgefunden habe. Für die Frage der Entnazifizierung sei es „völlig unwesentlich“, auf welche Weise sich die Selbstreinigung vollzogen habe¹⁸.

In den gegensätzlichen Stellungnahmen spielten die unterschiedlichen Sichtweisen des Kirchenkampfes eine große Rolle, wobei der Landesbruderrat erneut eine vermittelnde Position zwischen dem moralischen Rigorismus der Sozietät und der auf Rechtfertigung bedachten Kirchenleitung bezog. Richtete die Sozietät ihre Kritik an der unverfälschten Verkündigung des Evangeliums aus, so trug die Schärfe, mit der Versäumnisse und Fehlentscheidungen angegriffen wurden, dem realen Handlungsspielraum Wurms nur wenig Rechnung. Im Dezember 1946 schrieb Wurm an Wilhelm Jannasch, Mitglied des Reichsbruderrats: „Die beiden Schriften von Diem über ‚Neuanfang und Restauration‘¹⁹ und über ‚Kirche und Entnazifizierung‘ bedienen sich wenig schöner Methoden, um das Ansehen der württembergischen Kirche herabzusetzen und ihre Leitung bei den Besatzungsmächten politisch zu denunzieren. Diems Bagatellisierung unseres Widerstands

¹⁶ Ebenda, S. 39f.

¹⁷ Vgl. LKAS, OKR 104f-I, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 20. 8. 1946; Zur Kontroverse zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und der Kirchlich-theologischen Sozietät in Württemberg. Ein Brief, Stuttgart 1946.

¹⁸ LKAS, NL Wurm 274, Flugblatt des Landesbruderrats vom 18. 11. 1946.

¹⁹ Korrekter Titel: Restauration oder Neuanfang in der Evangelischen Kirche?, Stuttgart 1946.

gegen das Hitler-Regime beruht auf einer tendenziösen Geschichtsklitterung, deren sich ein Christ nicht schuldig machen sollte. [...] Verdanken es die Sozietätspfarrer in Württemberg ihren spitzigen Briefen an den Oberkirchenrat, daß sie nicht von einer staatlichen Finanzabteilung gemäßregelt wurden oder waren es nicht die Erfahrungen vom Herbst 1934, die es den staatlichen Stellen nicht rätlich erscheinen ließen, noch einmal in das Gefüge der württembergischen kirchlichen Ordnung einzugreifen?“²⁰

Die leidenschaftlich geführte Diskussion über den tatsächlichen Stand der Selbstreinigung ist vor dem Hintergrund des sich seit Jahresbeginn 1946 anbahnenden Konflikts um die Entnazifizierung des Oberkirchenrats selbst zu sehen. Erste Beanstandungen gegen einzelne Mitglieder, die nach ihrer Formalbelastung der Kategorie „mandatory removal“ angehörten, erhob die Militärregierung am 24. Januar, die seitens der Kirchenleitung bis zum April 1946 unbeantwortet blieben. Am 4. April erläuterte Wurm der Militärregierung seine grundsätzliche Position:

„Wenn heute von der Kirche Personalmaßnahmen erwartet werden, so ist zu bedenken, daß der nationalsozialistische Weltanschauungsstaat in der jüngeren Kirchengeschichte der erste war, der in größerem Umfang unter dem Gesichtspunkt der politischen Zuverlässigkeit und wegen rassetheoretischen Erwägungen personelle Forderungen an die Kirche stellte. [...] Ich führe dies an, um Ihnen glaubhaft zu machen, daß die uns gestellte grundsätzliche Frage von der württembergischen Kirchenleitung schon einmal entschieden werden mußte und daß die Kirche die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen muß, wenn sie sich nicht angesichts der Wandelbarkeit politischer Forderungen unglaublich machen will.“

Weiterhin argumentierte Wurm, daß sich die NSDAP bis 1933 als „Vertreterin und Schützerin christlicher Kultur ausgewiesen“ habe:

„Nur so ist es zu verstehen, daß auch kirchliche Kreise sich am Anfang zunächst freundlich zum Nationalsozialismus stellten und in ihm einen Bundesgenossen gegen Materialismus und Freidenkertum sahen, deren schroffe Ablehnung des Christentums und der Kirche zu heftigen Auseinandersetzungen geführt hatte. Bei dieser Sachlage und eingedenk des göttlichen Gebots, daß der Christ der Obrigkeit Gehorsam schuldig ist, konnte die Kirche ihre Abwehr gegen den nationalsozialistischen Herrschaftsanspruch und seine Ausdehnung auf den Bereich der Kirche nur auf dem rein religiös-kirchlichen Gebiet durchführen und mußte es sorgsam vermeiden, begründeten Anlaß zu dem Vorwurf des politischen Widerstands zu geben.“²¹

Nach diesen Darlegungen lehnte Wurm die geforderte Entlassung politisch belasteter Oberkirchenräte ab: „Wenn die beanstandeten Männer einmal Sympathien mit dem Nationalsozialismus gehabt haben, so sind sie, wie ich selbst, schon 1933/34 gründlich eines anderen belehrt worden.“ Es waren gerade solche Formulierungen, die die Sozietät in Harnisch brachten, da 1933/34 die Illusionen noch keineswegs verfliegen waren. Der Konflikt mit der Militärregierung, die auf die Entlassung von vier Oberkirchenräten, Wilhelm Lempp, Hans Ostmann, Wilhelm Pressel und Reinhold Sautter, sowie von fünf Kirchenbeamten aus dem Oberkirchenrat drängte, war nun nicht mehr zu vermeiden. Nach einer Besprechung mit Clay und Ohlsen, dem neuen Chef der Religious Affairs

²⁰ LKAS, NL Wurm 193, Wurm an Jannasch vom 5. 12. 1946. Vgl. Wurm an Koechlin vom 4. 12. 1946: „Man kann in der Beurteilung derselben Tatsachen auseinandergehen, man kann aber nicht fruchtbar diskutieren mit einem, der unleugbare Tatsachen übersieht, weil sie seiner vorgefaßten Meinung im Wege sind. Wenn die theologische Sozietät bisher in Württemberg nicht ‚zum Zuge gekommen‘ ist, so hat sie dies lediglich ihrer Maßlosigkeit in der Kritik an der Kirchenleitung und ihrer offenkundigen Entstellung des Sachverhalts zu verdanken.“

²¹ LKAS, NL Wurm 274, Wurm an Militärgouverneur Dawson vom 4. 4. 1946.

Abteilung von OMGUS, teilte Arndt, der leitende Religious Affairs Officer der württembergischen Militärregierung, Mitte April Prälat Hartenstein mit, daß die Militärregierung „den Glauben und das Vertrauen zur Glaubwürdigkeit der Kirche verloren“ habe. Es sei völlig ausgeschlossen, daß in einem kirchlichen Leitungsorgan, dem die Militärregierung die Durchführung der Selbstreinigung überlassen habe, selbst schwer belastete Personen säßen. Es sei unhaltbar, daß Bischof Wurm die Entnazifizierung mit den Maßnahmen des NS-Staates auf eine Stufe stelle. Der Nationalsozialismus habe eine antichristliche Weltanschauung vertreten; die Militärregierung jedoch „verlange nur die Entfernung politisch belasteter Leute, deren Weiterverwendung in der Kirche sie nicht beanstande, sondern nur ihre Verwendung in der Kirchenleitung ablehnen müsse“²².

Um den Widerstand zu brechen, ordnete OMGUS die Aufstellung einer Liste der zehn vordringlichsten Fälle an, auf der sich neun Angehörige des Oberkirchenrats befanden²³. Mitte Mai wandte sich Wurm persönlich an den württembergischen Militärgouverneur und an Murphy, den politischen Berater Clays, um nochmals seinen Standpunkt klar zu machen, daß die Kirchenleitung bereits während des Dritten Reiches den Selbstreinigungsprozeß vollzogen habe²⁴. Wie in Bayern, stand nun auch die württembergische Militärregierung vor dem Dilemma, daß die Kirchenleitung die in den amerikanischen Richtlinien vorgesehene Kooperation zur Entnazifizierung der Pfarrerschaft und – was noch schwerer wog – der Leitungsgremien verweigerte. War im Interesse einer einheitlichen Entnazifizierungspolitik eine Reaktion unumgänglich, so schreckte man doch vor den damit verbundenen Konsequenzen zurück. In einem Memorandum gab Arndt zu bedenken, Wurm werde in einem solchen Falle zweifellos zurücktreten: „In view of the worldwide reputation of Bishop Wurm as one of the earliest opponents of Nazism, this resignation would have resulted in very severe criticism of Military Government and would probably have had serious results outside of Germany.“²⁵ Als Ausweg schlug er vor, die Bereinigung der leidigen Frage den deutschen Spruchkammern zu überlassen.

Die Spruchkammerverfahren führten im Juli und August 1946 zu folgendem Ergebnis: Die Spruchkammer Stuttgart verurteilte Lempp in Übereinstimmung mit dem Antrag des öffentlichen Klägers als Minderbelasteten zu einer zweijährigen Bewährungsfrist und zu einer Sühne von 2500 RM. Die Spruchkammer hielt es für erwiesen, daß Lempp, der von 1924 bis 1938 als Landrat in Neuenbürg/Calw amtiert hatte, als Inhaber eines politischen Amtes den Nationalsozialismus wesentlich gefördert habe. Auch habe er sich im April 1933 um die Aufnahme in die NSDAP beworben und damit erheblich zur Verwirrung der Geister beigetragen. Im Kirchenkampf habe Lempp zwar auf Seiten der Bekennenden Kirche gegen die Deutschen Christen gestanden, doch seien ihm daraus keine Nachteile erwachsen, da er sein Amt als Landrat im Zuge einer normalen Verwaltungsreorganisation verloren habe. Lempp schied daraufhin aus dem Oberkirchenrat aus, dem er 1947, nach seiner Herabstufung zum Mitläufer, als Stellvertreter des Landesbischofs in weltlichen Angelegenheiten wieder angehörte. Die Belastung Sautters, der 1936, im Jahre sei-

²² LKAS, OKR 104f-IV, Hartenstein an Weeber vom 29. 4. 1946.

²³ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, OMGUS an OMGWB vom 26. 4. 1946; Vgl. LKAS, NL Hartenstein 52/1, Hartenstein an Weeber vom 7. 5. 1946.

²⁴ LKAS, NL Wurm 51, Wurm an Edwards vom 22. 5. 1946; Wurm an Murphy (Entwurf) vom 5. 5. 1946.

²⁵ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Report on the Denazification on the Church in Wuerttemberg-Baden, o. D. (8. 5. 1946).

ner Ernennung zum Oberkirchenrat, der NSDAP beigetreten war und früher dem Stahlhelm angehört hatte, hielt die Spruchkammer durch sein Eintreten für den Fortbestand der Konfessionsschulen für ausgeglichen. Ausschlaggebend für die Einstufung als Entlasteter war, daß Sautter von August 1944 bis Kriegsende in „Schutzhaft“ gesessen hatte. Oberkirchenrat Ostmann mußte als Mitläufer einen Sühnebeitrag von 700 RM entrichten, da er 1933 Parteianwärter gewesen war, allem Anschein nach aber nie Mitglied. Oberkirchenrat Pressel galt als entlastet. Den fünf beanstandeten Kirchenbeamten, darunter vier NSDAP-Mitglieder, hielt die Spruchkammer zugute, daß sie im Kirchenkampf loyal zum Landesbischof gehalten hatten, und stufte sie deshalb, trotz teilweise erheblich höherer Formalbelastung, als Mitläufer ein. Der Leiter des Landeswohlfahrtspfarramtes, Kirchenrat Hans Dölker, der zehnte auf der Liste, galt ebenfalls als Mitläufer. In seinem Fall hielt die Spruchkammer Waiblingen die NSDAP-Mitgliedschaft seit 1933 durch seinen Widerstand als evangelischer Jugendpfarrer gegen die Auflösung der kirchlichen Kindergärten für ausgeglichen und verurteilte ihn lediglich zu einer Sühnezahlung von 500 RM²⁶.

Hielt der Oberkirchenrat die Einstufung Lempps für eine eklatante Fehlentscheidung, so die Sozietät die Entlastung Pressels. Repräsentierte er doch, wie kein zweiter, die ungeklärten Fronten des Kirchenkampfes 1933/34 und das Taktieren der Kirchenleitung. Als Studentenpfarrer in Tübingen war Pressel im Oktober 1931 der NSDAP beigetreten, für die er sich aktiv betätigte. 1932 protestierte er gegen Hitlers Eintreten für die Potempa-Mörder²⁷, verblieb aber in der NSDAP. Im Dezember 1934 wurde er aus der Partei ausgeschlossen, weil er den Führungsanspruch der NSDAP auf kirchlichem Gebiet zurückgewiesen hatte. Wesentlich zu seiner Entlastung hatte die Aussage Wurms beigetragen, Pressel sei sein Verbindungsmann zum Widerstandskreis um Carl Goerdeler gewesen. Für die innerkirchliche Debatte waren andere Gesichtspunkte von Bedeutung. Denn Pressel hatte 1932/33 den Deutschen Christen angehört und als Mitglied des Führerrats der württembergischen Deutschen Christen großen Einfluß besessen. Nach seinem Ausschluß im September 1933 trug er dann zur Trennung vieler Pfarrer von den Deutschen Christen bei. Pressel nahm 1934 an den BK-Synoden von Barmen und Dahlem teil und wurde im gleichen Jahr von Wurm als Verbindungsmann zu den Deutschen Christen in den Oberkirchenrat berufen. In der Kirchenleitung erlangte Pressel eine bedeutende Position, da er gleichsam als „Außenminister“ fungierte, und wurde zu einem der Hauptkontrahenten der Sozietät, die ihn als „Wurms bösen Geist“ zu bezeichnen pflegte²⁸.

Was man in Sozietätskreisen Pressel besonders anlastete, läßt sich einem Schreiben von Ernst Fuchs, der als einer von wenigen württembergischen Pfarrern der SPD angehörte, an den öffentlichen Kläger der Spruchkammer Schorndorf entnehmen. Pressel sei maßgeblich für den kompromißbereiten Kurs und für die politische Loyalität der Kirchenleitung gegenüber dem NS-Regime verantwortlich gewesen. Im einzelnen legte ihm Fuchs die Kanzelabkündigung zum „Anschluß“ Österreichs, die Ablehnung der Bußliturgie

²⁶ Vgl. Schwäbische Zeitung vom 20. 8. 1946 und 23. 8. 1946; Donau-Zeitung vom 31. 8. 1946; NA, RG 260, 1/125–1/3, OMGWB, Final report on the church priority cases vom 31. 8. 1946; Befreiungsministerium an OMGWB vom 11. 9. 1946; LKAS, OKR 104 f–II, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 14. 9. 1946.

²⁷ In der Nacht vom 9. auf 10. August 1932 hatten 5 SA-Männer im oberschlesischen Dorf Potempa einen Kommunisten bestialisch ermordet.

²⁸ Diem, Ja oder Nein, S. 56. Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 445 f.

des altpreußischen Bruderrats anlässlich der Sudetenkrise 1938 und das Treuegelöbnis auf Hitler zur Last. Zu jedem dieser Punkte hatte die Sozietät, auch Fuchs, damals scharfen Protest erhoben, was zur Maßregelung etlicher Sozietätspfarrer geführt hatte²⁹. Weiterhin legte Fuchs diverse Loyalitätserklärungen aus den Kriegsjahren vor. „Pressel hat also, als der maßgebende Kirchenpolitiker des Oberkirchenrats, das der Kirche Mögliche trotz Warnung getan, um dem Volk glaubhaft zu machen, daß politischer Widerstand gegen Hitler kein Gebot Gottes sei. Er ist ohne Zweifel ein Verbrecher im Sinne der Nürnberger Anklage. [. . .] Der Evangelische Oberkirchenrat und sein treibender Mann, Pressel, wollten mit der Hitler-Regierung gehen, bis in die ersten Kriegsjahre hinein, obwohl sie wußten, was hier beabsichtigt war: Krieg zu Gunsten eines deutschen Imperialismus. Dazu gaben sie Gottes Namen her. [. . .] Wenn Sie Angst haben, den Landesbischof mit zur Verantwortung ziehen zu müssen, so geben Sie die Unabhängigkeit des Gerichts und die Würde des Gesetzes preis, übersehen aber außerdem, daß der Bischof mit einem beachtlichen Mangel an Intelligenz entschuldigt werden kann, Pressel aber nicht.“³⁰

Die persönlich verletzenden Formulierungen zeigen, mit welchen Emotionen der Fall belastet war. Fuchs war 1933 die Lehrbefugnis als Privatdozent in Bonn entzogen worden; als er sich 1938 weigerte an der Volksabstimmung über den „Anschluß“ Österreichs teilzunehmen, mußte er auch seine Pfarrstelle in Winzerhausen aufgeben. Zur gleichen Zeit aber machte Pressel Karriere, die er nach 1945 mit der Übernahme der Leitung des württembergischen Hilfswerks fortsetzen konnte. Aus der Sicht der Sozietät verkörperte Pressel nicht nur in persona die harten Konflikte der Sozietät mit dem Oberkirchenrat um den richtigen Weg der Kirche, sondern auch die Kontinuität einer Kirchenleitung, die nicht zugeben wollte, daß sie die Beteuerung der politischen Loyalität und die Sorge um den Bestand der Kirche über die klare Verkündigung des Evangeliums gestellt hatte.

Mitte September unterrichtete der Oberkirchenrat die Dekanatsämter über den Ausgang der zehn Spruchkammerverfahren, insbesondere über den Verlauf des Verfahrens gegen Pressel, in dem Diem als ein vom öffentlichen Kläger benannter Belastungszeuge aufgetreten war. Diem erklärte in seiner ersten Vernehmung, daß er Pressel 1932 noch nicht persönlich gekannt habe. Allerdings sei ihm bekannt, daß Pressel als Studentenpfarrer versucht habe, seinen Bruder Harald für die NSDAP zu werben. Auch sei ihm erzählt worden, daß Pressel bei einer Weihnachtsfeier anstelle der biblischen Weihnachtsgeschichte aus dem Heliand vorgelesen habe. Das interpretierte Diem als ein deutliches Anzeichen für die nationalsozialistische Anfälligkeit der evangelischen Pfarrerschaft. Als kirchlicher Sachverständiger trat Gottfried Schenkel, der spätere württembergische Kultusminister, auf. Schenkel hatte früher den religiösen Sozialisten angehört und erklärte – sicherlich nicht im Sinne der Kirchenleitung –, daß das Wesen des Nationalsozialismus schon vor 1933 erkennbar gewesen sei, da alle grundlegenden NS-Schriften bereits vorgelegen hätten. Auch habe die Kirche den Nationalsozialismus nicht aus demokratischen, pazifistischen oder sozialistischen Beweggründen abgelehnt, sondern sich erst gewehrt, als sie selbst vom Regime angegriffen worden sei. Nachdem Wurm Pressel nachdrücklich entlastet hatte, reiste er gegen Mittag ab. Um so mehr war man im Oberkirchenrat verärgert, daß am Nachmittag Diem nochmals als Zeuge aufgerufen wurde, um die Rolle Pres-

²⁹ Vgl. mit Belegen Niemöller, Kirche, S. 216 ff.

³⁰ HStAS, EA 11/1, Bü 411, Fuchs an Kläger der Spruchkammer Schorndorf vom 21. 8. 1946. Vgl. LKAS, OKR 115 f., Fuchs an Oberkirchenrat vom 25. 8. 1946.

sels im Oberkirchenrat zu klären. Diem war der Ansicht, Pressel habe maßgeblich dazu beigetragen, daß die Beschlüsse der Dahlemer BK-Synode über das kirchliche Notrecht in Württemberg „sabotiert“ worden seien. Er habe um jeden Preis, einen Konflikt mit dem NS-Staat vermeiden wollen. Ähnlich argumentierte der öffentliche Kläger, der mehrere Rundschreiben des Oberkirchenrats verlas, die die politische Sympathie für den Nationalsozialismus erkennen ließen. Die Spruchkammer verwarf den Antrag des Klägers auf Einstufung in die Gruppe der Minderbelasteten und erklärte Pressel für entlastet, da er im Kirchenkampf treu zum Landesbischof gestanden sei und Kontakte zu Widerstandskreisen besessen habe³¹. Damit schloß sich die Kammer der Auffassung Wurms an, daß die Loyalität zur Kirchenleitung während des Kirchenkampfes schwerer wiege als die politische Betätigung für die NSDAP und das Werben für die Deutschen Christen 1932/33.

Wie in Bayern und Hessen, bekamen auch in Württemberg die Spruchkammern die Anweisung, alle Verfahren gegen Pfarrer vordringlich zu behandeln. Die Entnazifizierung der Pfarrerschaft sollte bis zum 1. Oktober 1946 abgeschlossen sein. Das stellte die Spruchkammern vor erhebliche Probleme, da sie diese Weisung erst am 30. August erhielten³². Damit war die mit den Kirchen vereinbarte vierwöchige Frist zwischen Anklageerhebung und Spruchkammerverhandlung aufgehoben. Die Aufhebung der Frist bedeutete jedoch nicht unbedingt einen Nachteil, da die öffentlichen Kläger ihrerseits kaum mehr in der Lage waren, eigene Ermittlungen zur Beschaffung von Belastungsmaterial durchzuführen. Mitte November 1946 lag dem Oberkirchenrat eine erste Aufstellung über 178 Spruchkammerverfahren vor. Im März 1947 verzeichnete die Statistik, daß von insgesamt 891 in der US-Zone aktiven Pfarrern der württembergischen Kirche 243 (27,3 Prozent) vom Befreiungsgesetz betroffen waren. In 192 Fällen lag die Spruchkammerentscheidung vor, in weiteren 51 Fällen stand die Verhandlung noch immer aus:

Entnazifizierungsstatistik November 1946 und März 1947³³

Gruppe	November 1946		März 1947	
	absolut	%	absolut	%
I				
II			1	0,5
III	2	1,1	4	2,1
IV	115	64,6	114	59,4
V	61	34,3	73	38,0
Summe	178	100	192	100

³¹ LKAS, OKR 104f-II, Rundschreiben des Oberkirchenrats (Entwurf) vom 14. 9. 1946. Zur Verhandlung vgl. Schwäbische Zeitung vom 20. 8. 1946; EZA, EKD 1/281 b, Aktennotiz Weebers vom 14. 8. 1946; LKAS, NL Wurm 193, Schenkel an Wurm vom 22. 9. 1946.

³² LKAS, OKR 104f-I, Rundschreiben des Befreiungsministeriums vom 30. 8. 1946.

³³ LKAS, NL Hartenstein 52/1, Beauftragter der Landeskirche (Hartenstein) an OMGWB vom 25. 11. 1946; Prälat von Stuttgart (Hartenstein) an OMGWB vom 13. 3. 1947. Vgl. EZA, EKD 1/283 b, Oberkirchenrat an Kirchenkanzlei vom 27. 3. 1947.

Die vom Oberkirchenrat geführten Statistiken enthalten keine Angaben über die Pfarrer im Ruhe- bzw. Wartestand; ebenso fehlt eine Aufstellung über die Kirchenbeamten. Beides erschwert den Vergleich mit den Statistiken der Militärregierung, in denen die belasteten Pfarrer und Kirchenbeamten beider Konfessionen aus den amerikanisch besetzten Teilen Württembergs und Badens gemeinsam registriert sind. Im Oktober 1946 gab die württembergische Militärregierung die Zahl der registrierten Pfarrer mit 1798 an, von denen 388 (21,6 Prozent) unter das Befreiungsgesetz fielen; bei den Kirchenbeamten waren 177 (59,7 Prozent) von 196 belastet³⁴. Da die württembergische Landeskirche im November 1946 243 belastete Pfarrer verzeichnete und die badische Landeskirche im März 1947 für den amerikanisch besetzten Landesteil 143 belastete Pfarrer angab³⁵, läßt sich daraus schließen, daß die katholische Kirche kaum nennenswert von der Entnazifizierung betroffen sein konnte.

Im November 1946 ergab die Gegenüberstellung der Einstufung durch den öffentlichen Kläger und dem anschließend erfolgten Spruchkammerurteil folgendes Bild:

Klageerhebung und Spruchkammerentscheidung bis November 1946³⁶

Gruppe	Einstufung durch Kläger		Spruchkammerurteil	
	absolut	%	absolut	%
I				
II	67	13,3	10	2,0
III	106	21,0	33	6,5
IV	310	61,5	333	66,1
V	21	4,2	128	25,4
Summe	504	100	504	100

³⁴ NA, RG 260, 15/125-1/3, OMGWB, Status of Denazification of Clergy, o. D. (Anfang Oktober 1946).

³⁵ Entnazifizierungsstatistik der badischen Landeskirche (US-Zone)

Gruppe	März 1947		
	Pfarrer	Kirchenbeamte	Angestellte
I			
II	3		
III	2		
IV	41	14	10
V	18	1	
Summe	64	15	10

Weitere 79 Spruchkammerverfahren gegen Pfarrer sowie 17 Verfahren gegen Kirchenbeamte und 108 Verfahren gegen kirchliche Angestellte waren im März 1947 noch nicht abgeschlossen. Vgl. EZA, EKD 1/283, Übersicht über den Stand der Entnazifizierung in der Badischen Landeskirche, o. D. (März 1947). Weitere Materialien: NA, RG 260, 12/93-3/21.

³⁶ NA, RG 260, 5/339-1/6, Procedures against Clergymen and Church officials in Wuerttemberg-Baden vom 18. 11. 1946. Namensliste der vom Kläger in Gruppe II eingestufteten Pfarrer vom 17. 12. 1946, in: NA, RG 260, 15/125-1/3. Dort auch Aufstellung für Oktober 1946, in: OMGWB, Status of Denazification of Clergy, o. D. Vgl. NA, RG 260, 5/341-1/6-10, OMGWB, Weekly Military Government Report vom 27. 10. 1946.

Gehörten nach der Formalbelastung 173 Pfarrer und Kirchenbeamte in die Gruppe der NS-Aktivistinnen oder Minderbelasteten, so folgten die Kammern nur in 24,8 Prozent dieser Einstufung. Im Oktober 1946 hatte die Quote gar bei 14,3 Prozent gelegen. Die Statistik zeigt, daß die Spruchkammern die im Befreiungsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Herabstufung extensiv auslegten. Hielten die öffentlichen Kläger nur 4,2 Prozent des belasteten Kirchenpersonals wegen geleistetem Widerstand für entlastet, so stuften die Spruchkammern in großzügiger Weise 25,4 Prozent als erwiesene Widerstandskämpfer ein.

Noch deutlicher tritt der Herabstufungsprozeß hervor, wenn man die Liste derjenigen Pfarrer untersucht, die die Militärregierung, entsprechend der Entnazifizierungsdirektive vom 7. Juli 1945, als „mandatory removal“ eingestuft hatte. Von 62 erfaßten Pfarrern befanden sich 1946 noch 59 im Kirchendienst³⁷. Diese Pfarrer, zumeist kleine Amtsträger der NSDAP oder anderer NS-Organisationen, galten als aktive Nazis, deren sofortige Entlassung an sich zwingend vorgeschrieben war. OMGUS hatte jedoch auf die Durchsetzung der Direktive verzichtet, in der Erwartung, daß die Kirchenbehörden von sich aus das Notwendige veranlassen würden. Aber auch die Hoffnung, die Spruchkammern würden das heikle Problem zugunsten der politischen Säuberung angehen, erwies sich als trügerisch. Das Mitte November 1946 vorliegende Ergebnis zeigt die „Mitläuferfabrik“ in voller Aktion:

Einstufung der 62 „mandatory removal“-Fälle in 1. Instanz (November 1946)³⁸

Gruppe	absolut	%	Sühneleistung
I			
II	1	1,6	2 Jahre Arbeitslager, 1000 RM
III	6	9,7	2-3 Jahre Bewährungsfrist, verbunden mit der Zahlung von 1000 RM bis Vermögenseinzug zu 40 % (1 Fall)
IV	40	64,5	Zahlung von 50 RM bis 1000 RM, in 10 Fällen 1000 bis 2000 RM
V	15	24,2	keine
Summe	62	100	

Von den entlassungspflichtigen Pfarrern hatten die deutschen Spruchkammern lediglich 11,3 Prozent als NS-Aktivistinnen oder Minderbelastete eingestuft, während die übrigen bereits in erster Instanz als bloße Mitläufer oder gar als Widerstandskämpfer galten. Die durchschnittliche Sühnezahlung der Mitläufer betrug 662 RM; das entsprach in etwa dem Monatsgehalt eines Pfarrers.

Wie sehr die kirchliche Kritik den Rehabilitierungscharakter des Spruchkammerwesens verkannte, belegt die Entschließung des Landeskirchentags vom 29. November 1946. Sie stellte einmal mehr fest, daß das Befreiungsgesetz gegen „grundlegende Nor-

³⁷ NA, RG 260, 15/125-1/3. Die Liste enthält die Namen von 69 Personen. Davon waren jedoch sechs keine Pfarrer, ein Pfarrer war 1946 verstorben.

³⁸ NA, RG 260, 15/125-1/3, Denazification of Clergy in Wuerttemberg-Baden vom 18. 11. 1946. Dort auch Reports vom 24. 6. 1946 und 22. 10. 1946.

men des Strafrechts der modernen Kulturstaaten verstößt, neues Unrecht schafft und deshalb die innere Gesundung unseres Volkes hemmt“³⁹. Der Resolution war der Tätigkeitsbericht des Landesbischofs vorausgegangen: Auch die evangelische Kirche bejahe die Entfernung führender Nationalsozialisten aus leitenden Positionen. Aber, so fragte Wurm anschließend, „war es wirklich nötig, ein Gesetz auszusinnen, daß dazu dient, nun nicht Tausende oder Zehntausende, sondern Millionen von Menschen zu belasten und hintendrein ein Gericht zu veranstalten?“. Das Unverständnis für die politische Zielsetzung der Entnazifizierung, so berechtigt die Kritik an der Überdehnung des betroffenen Personenkreises war, gipfelte in der Behauptung, sie sei nichts anderes als ein „unblutiger Bürgerkrieg“ und die Mitarbeiter der Spruchkammern würden aus niedrigen Beweggründen der Rache und Vergeltung handeln⁴⁰. Im Dezember 1947 erklärte Wurm in einem Schreiben an die Militärregierung und an das Befreiungsministerium: „Die Praxis der Entnazifizierung hat sich mehr und mehr von dem entfernt, was die Würde eines Rechtsstaats verlangt.“⁴¹ Daß diese Kritik den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wurde, zeigt ein Blick auf die Entnazifizierungsstatistik Württemberg-Badens vom August 1947:

Entnazifizierungsstatistik Württemberg-Badens vom April 1947⁴²

Gruppe	Gesamtstatistik		Spruchkammer Stuttgart	
	absolut	%	absolut	%
I	128	0,1	9	0,1
II	1654	1,9	168	1,7
III	9089	10,5	1007	10,4
IV	73902	85,4	8262	84,9
V	1866	2,1	282	2,9
Summe	86639	100	9728	100

Allein die Spruchkammer Stuttgart⁴³ hatte bis August 1947 aufgrund der Jugend- und der Weihnachtsamnestie 13476 Verfahren eingestellt, in ganz Württemberg-Baden waren es zu diesem Zeitpunkt rund 300000. Mit spürbaren Sanktionen hatten die Spruchkammern gerade 1782 Personen belegt. Selbst wenn man die Minderbelasteten hinzu rechnet, deren Bewährungsfrist Ende 1947 durch das 1. Änderungsgesetz zum BefrG aufgehoben wurde, läßt sich der Vorwurf einer ungerechten Massenverfolgung nicht halten. In der

³⁹ LKAS, OKR 104 f-II, Präsident des Landeskirchentags an Oberkirchenrat vom 17. 1. 1947.

⁴⁰ LKAS, OKR 104 f-II, Bericht Wurms vom 28. 11. 1946.

⁴¹ LKAS, NL Wurm 275, Oberkirchenrat an OMGWB und Befreiungsministerium vom 16. 12. 1947.

⁴² HStAS, EA 11/1, Bü. 125 c, Befreiungsministerium, Protokoll über die Tagung vom 12. 9. 1947 über den Stand der Entnazifizierung.

⁴³ Von 31 Vorsitzenden und 36 öffentlichen Klägern der Stuttgarter Spruchkammer gehörten 10 der SPD, 5 der KPD, 3 der CDU und 2 der DVP an. Die Parteien stellten weiterhin 26 Prozent der Beisitzer. Das Sozialprofil der 67 Vorsitzenden und Kläger zeigt die Dominanz des Mittelstandes: 4 Richter, 7 Rechtsanwälte, 4 Volkswirtschaftler, 2 Notare, 28 Kaufleute, 6 Techniker, 2 freie Schriftsteller, 6 Handwerker und 8 sonstige Berufe.

Praxis erklärten die Spruchkammern vielmehr fast alle Mitglieder der NSDAP und anderer NS-Organisationen mit einer symbolischen Sühnezahlung zu Mitläufern, wenn es überhaupt zu einer Verhandlung kam. Damit vollzogen die Spruchkammern jene Rehabilitierung, für die sich die Kirchenleitung unter Wurm so stark machte.

Exkurs: Das Verfahren in der französischen Besatzungszone

Die Entnazifizierung der in Württemberg-Hohenzollern tätigen Pfarrer der württembergischen Landeskirche unterschied sich grundlegend von dem in der US-Zone angewandten Verfahren. Die säuberungspolitische Passivität der französischen Besatzungsmacht gestattete es der deutschen Auftragsverwaltung unter Carlo Schmid (SPD), ein von deutscher Seite weitgehend eigeninitiativ entwickeltes Entnazifizierungsmodell durchzuführen, das den Säuberungsansätzen in den übrigen Besatzungszonen überlegen war. Es verzichtete auf den überzogenen Schematismus des amerikanischen Verfahrens und brachte den genuin politischen Gehalt der Entnazifizierung in einem reinen Verwaltungsverfahren zur Geltung, das sowohl unbillige Härten wie übergroße Nachsicht vermied. Von der Entnazifizierung, für die ab Mitte 1946 das Staatskommissariat für die politische Säuberung unter Otto Künzel (SPD) verantwortlich zeichnete, war die Pfarrerschaft bis Frühjahr 1947 nicht erfaßt worden. Hierin spiegelte sich ein allgemein konstaterbarer Rückstand wider, da die französische Militärregierung der Säuberungspolitik bei weitem nicht jenen Stellenwert zumaß, den sie in der US-Zone besaß. Nicht zuletzt änderte die Militärregierung innerhalb von nur zwei Jahren dreimal abrupt ihre Entnazifizierungspolitik. Die letzte einschneidende Kursänderung von Mitte 1947 bedeutete zugleich das Ende des sehr effizienten Säuberungsmodells der deutschen Auftragsverwaltung⁴⁴.

Im Oktober 1946 erteilte der Stuttgarter Oberkirchenrat den in der französischen Zone gelegenen Dekanaten die Anweisung, die politische Belastung der Pfarrer mit Hilfe des amerikanischen Fragebogens zu erfassen⁴⁵. Im Januar 1947 leitete die französische Militärregierung mit der Ausgabe eines eigenen Fragebogens die Überprüfung der Pfarrerschaft ein. Kernstück des französischen Verfahrens, das die Entnazifizierung der evangelischen Pfarrer de facto dem Staatskommissariat entzog und weitgehend der Kirchenleitung überließ, war die Bildung einer eigenen Kommission. Den Vorsitz führte Oberkirchenrat Herbert Keller als Leiter der Außenstelle des Oberkirchenrats in Tübingen. Stimmberechtigte Beisitzer waren Oberregierungsrat Lambacher von der Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst, der Tübinger Dekan Martin Haug und Oberkirchenrat Rudolf Weeber, der Entnazifizierungsreferent der Kirchenleitung. Die Aufgabe der Kommission war die Erstellung von Gutachten, die auch einen Vorschlag hinsichtlich Art und Höhe der Sühneleistungen enthalten sollten. Die Überprüfung dauerte von Februar bis Ende Mai 1947 und fiel in die Zeit eines tiefgreifenden Umbruchs der französischen Politik. Das der deutschen Auftragsverwaltung aus interalliierten Rücksichtnahmen aufgenötigte Spruchkammersystem trat am 1. Juli in Kraft, war jedoch Ende des Jah-

⁴⁴ Vgl. Henke, Säuberung, S. 118 ff.

⁴⁵ LKAS, OKR 104 f-I, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 4. 10. 1946. In der französischen Zone lagen die Dekanate Balingen, Biberach a. R., Calw, Freudenstadt, Münsingen, Nagold, Neuenbürg, Ravensburg, Reutlingen, Salz, Tübingen, Tuttingen und Urach.

res noch immer nicht funktionsfähig. Dennoch bestätigte die Militärregierung Tübingen, die in dieser Frage in Opposition zum Hauptquartier in Baden-Baden stand, im August 1947 in einem nur fünf Zeilen umfassenden Schreiben alle von der Kommission vorgeschlagenen Sühnemaßnahmen⁴⁶. Damit war in der Praxis die Entnazifizierung der evangelischen Pfarrerschaft nach Maßgabe eines vorwiegend kirchlich zusammengesetzten Gremiums erfolgt.

Als Bestandsaufnahme hielt das Protokoll der ersten Kommissionssitzung am 20. Februar 1947 fest, daß von den 306 in der französischen Zone tätigen Pfarrern der württembergischen Landeskirche 210 politisch völlig unbelastet seien. Die Zahl der belasteten Pfarrer wurde mit 96 (31 Prozent) angegeben. Von ihnen hätten 32 als Schüler oder Studenten für kurze Zeit der SA angehört. Diese Gruppe galt pauschal als entlastet, da sie in junglichem Alter und unter dem Druck der Verhältnisse beigetreten seien, später aber auf der Seite der Kirchenleitung den „weltanschaulichen Herrschaftsanspruch“ der NSDAP bekämpft hätten⁴⁷. Damit blieben 64 Pfarrer übrig, die der NSDAP oder anderen NS-Organisationen angehört hatten. Für die Festsetzung der Sühneleistungen formulierte die Kommission zwei Grundsätze: Erstens müsse berücksichtigt werden, daß diejenigen Pfarrer, die während des Kirchenkampfes zur Bekennenden Kirche und zum Landesbischof gehalten hätten, „ohne Rücksicht auf eine etwaige Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen dieselbe Diffamierung, Bedrückung, Überwachung und berufliche Behinderung wie ihre anderen Amtsbrüder“ erfahren hätten. Zweitens müsse die allgemeine Reduzierung der Pfarrgehälter infolge der Kürzungen der Staatsleistungen durch das NS-Regime auf die Sühneleistungen angerechnet werden⁴⁸.

Die Überprüfung selbst nahm die Kommission in nichtöffentlicher Sitzung anhand der Fragebogen und einer schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Pfarrers vor. Im Unterschied zum Spruchkammerverfahren wurde der Pfarrer nicht persönlich gehört und hatte auch keine Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt zu verteidigen. Andererseits gab es auch keinen institutionalisierten Kläger und keine Vernehmung von Belastungszeugen. Die durch die personelle Zusammensetzung verbürgte Sach- und Personenkenntnis bildete die Voraussetzung für ein schnelles Verwaltungsverfahren, das keine Widerspruchsmöglichkeit vorsah. Insgesamt verhandelte die Kommission 68 Fälle, unter ihnen drei auswärtige Pfarrer und eine Vikarin. An Sanktionen standen ihr, in Anlehnung an die Säuberungspraxis in der öffentlichen Verwaltung, verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Sie reichten von der fristlosen Entlassung und Pensionierung über Gehaltskürzungen und Beförderungssperren bis hin zu einmaligen Sühnezahlungen. Verfahrensweise wie Ergebnisse fanden die Billigung des Stuttgarter Oberkirchenrats⁴⁹ – obwohl das Verfahren den von der evangelischen Kirche gegen das Befreiungsgesetz ins Feld geführten rechtsstaatlichen Grundsätzen nur ungenügend entsprach.

In drei Fällen unterstützte die Kommission die vom Oberkirchenrat verfüigten bzw. in Aussicht genommenen Entlassungen. Sie betrafen zwei aus den Ostgebieten geflohene Pfarrer, die vorübergehend im Dienst der Landeskirche standen, aber nicht fest über-

⁴⁶ LKAS, NL Wurm 271/1, Militärregierung Tübingen an Keller vom 25. 8. 1947. Vgl. LKAS, NL Wurm 194/1,1, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. 11. 1947.

⁴⁷ LKAS, NL Wurm 271/2, Kommissionssitzung vom 20. 2. 1947.

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ LKAS, NL Wurm 194/1,1, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. 11. 1947.

nommen werden sollten, und einen Pfarrer, der bereits entlassen war. In keinem Fall sind die näheren Gründe bekannt; allem Anschein nach wurden jedoch bei außerwürttembergischen Pfarrern strengere Maßstäbe angelegt. Nach Abschluß der Überprüfungen teilte der Oberkirchenrat in einem Rundschreiben mit, daß es möglich gewesen sei, alle politisch belasteten Pfarrer im Amt zu halten, sofern nicht kirchliche Gründe gegen eine Weiterverwendung bestanden hätten⁵⁰. Zwei Pfarrer im Alter von 63 und 70 Jahren wurden pensioniert. Einer hatte selbst um die Versetzung in den Ruhestand ersucht, dem anderen wurde die Pension um ein Viertel gekürzt. Beide Maßnahmen können aufgrund des hohen Alters nur bedingt der Selbstreinigung zugerechnet werden. Ein aus der rheinländischen Provinzialkirche der Altpreußischen Union übernommener Superintendent wurde im Alter von 58 Jahren in den Ruhestand versetzt, eine Weiterverwendung im einfachen Pfarrdienst wurde ihm aber offengehalten. Er hatte als BK-Mann der NSDAP (1933–45), der NSV und dem Reichsluftschutzbund angehört; ob bei dieser Entscheidung auch andere Gründe mitspielten, ist nicht bekannt.

Einen Sonderfall bildete die – mit Billigung des Oberkirchenrats – 1947 veranlaßte Wartestandsversetzung des Stuttgarter Stadtpfarrers Karl Steger, dessen Weiterbeschäftigung nach 1945 die Sozietät scharf kritisiert hatte⁵¹. Steger, Jahrgang 1889, hatte zu den führenden Deutschen Christen Württembergs gehört und 1934 den Gleichschaltungsversuch mit der Reichskirche aktiv unterstützt. Von 1934 bis 1945 wirkte er als Präsident der deutschchristlich dominierten Landessynode, deren Ständigem Ausschuß er bis zuletzt angehörte. 1936 distanzierte sich Steger vom völkischen Christentumsverständnis der radikalen Deutschen Christen thüringischer Richtung, ohne völlig mit ihnen zu brechen. Die Angaben im Gutachten der Kommission, Steger sei zwar Mitglied der Deutschen Christen, niemals jedoch der NSDAP oder einer anderen NS-Organisation gewesen, geben zu einigen Zweifeln an der Wahrheitsliebe und der Arbeitsweise der Kommission Anlaß. Denn daß Steger von 1925 bis 1927 als Landesgeschäftsführer der NSDAP amtiert und sie von 1924 bis 1928 als Abgeordneter im württembergischen Landtag vertreten hatte, dürfte kaum unbekannt gewesen sein. Vermutlich hielt die Kommission diese Informationen bewußt zurück, um die französische Militärregierung nicht auf den Amtsbruder und langjährigen Präsidenten der Landessynode aufmerksam zu machen.

In elf Fällen entschied die Kommission auf Zurückstufung um mehr als eine Dienstaltersstufe oder legte ein zeitlich befristetes Aufrückungsverbot in höhere Besoldungsgruppen fest; bei Vikaren verhängte sie eine Verschiebung der festen Anstellung. Die härteste Maßnahme dieser Art traf den Vikar D., dessen Anstellung um zehn Jahre verschoben werden sollte. D., Jahrgang 1912, hatte bis 1938 als Vikar und Religionslehrer verschiedene Gemeinden in der Tschechoslowakei betreut. 1938 wechselte er den Beruf und wurde Mitarbeiter im Reichsarbeitsdienst, wo er zuletzt den Rang eines Oberfeldmeisters einnahm. 1939 wurde er automatisch in die NSDAP aufgenommen, der er bis 1945 angehörte. Eine aktive Betätigung für die NSDAP lag nach Ansicht der Kommission allerdings nicht vor⁵². Eine Zurückstufung um zwei Dienstaltersstufen hielt die Kommission etwa im Falle des Pfarrers D. für geboten. Er war im Mai 1932 im Alter von 24 Jahren

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Vgl. ohne Namensnennung, Kirche und Entnazifizierung, S. 39. Weitere Angaben nach Meier, Kirchenkampf, Bd. 2, S. 328; Biogramm Steger, in: Verantwortung, Bd. 1, S. 563.

⁵² LKAS, NL Wurm 271/1, Kommissionssitzung vom 10. 4. 1947, Fall Nr. 3.

der NSDAP beigetreten und verließ anschließend Deutschland, um als Vikar in Jerusalem zu arbeiten. Nach seiner Rückkehr 1936 hielt er zur Bekennenden Kirche. Später weigerte er sich, das vorbehaltlose Treuegelöbnis auf Hitler abzulegen, weshalb ihm der Religionsunterricht an staatlichen Schulen untersagt wurde. Wie die Kommission in ihrer Begründung festhielt, trat D. im Einvernehmen mit seinen vorgesetzten Stellen nicht aus der NSDAP aus, „sondern überließ es der Partei, ob sie aus seiner treuen kirchlichen Haltung die Folgerung eines Ausschlusses aus der Partei ziehen wollte“. 1940 wurde er zur Wehrmacht einberufen und stellte die Beitragszahlungen ein⁵³.

In sieben Fällen entschied die Kommission auf die Zurückstufung um eine Dienstaltersstufe. Allerdings versicherte der Oberkirchenrat allen davon betroffenen Pfarrern, daß sie nach Ablauf der Sühnemaßnahmen in diejenige Gehaltsstufe eingestuft würden, die sie ohne Zurückstufung oder Vorrückungssperre zu diesem Zeitpunkt erreicht hätten⁵⁴. Sühnezahlungen zugunsten des württembergischen Hilfswerks hatten 20 Pfarrer zu leisten. Die Beträge schwankten zwischen 100 und 400 RM. Eine Ausnahme stellte der Einzug von 20 Prozent der Nettobezüge auf fünf Jahre in einem Fall dar. Diese Maßnahme betraf den Missionar S. aus dem bayerischen Missionshaus Neuendettelsau. Er hatte sich im Mai 1929 der NSDAP angeschlossen und war vor 1933 Mitglied des Reichskolonialbundes gewesen. Als Herausgeber der „Neuendettelsauer Missionshilfe“ war er weiterhin Pflichtmitglied in der Reichsschrifttumskammer. In der Begründung hieß es, Missionar S. sei der NSDAP aus idealistischen Beweggründen beigetreten, habe aber stets zur Bekennenden Kirche gehalten. Auch habe er rassistisch Verfolgten nach Kräften Hilfe geleistet und seit Sommer 1943 keine Mitgliedsbeiträge mehr entrichtet⁵⁵.

Als entlastet galten 22 Pfarrer, unter ihnen sieben NSDAP-Mitglieder, die zwischen 1931 und 1935 eingetreten waren, später jedoch austraten oder ausgeschlossen wurden. Als ein Beispiel sei der Fall des Pfarrers Z., Jahrgang 1906, genannt. Er gehörte vom 1. Mai 1934 bis 1937 der NSDAP sowie der NSV (1934–45) und dem Roten Kreuz (1938–45) an. Im Kirchenkampf habe er, so die Kommission, auch die verbotenen Kanzelabkündigungen verlesen und Bittgottesdienste für politisch Verfolgte gehalten. Nach der Verweigerung des vorbehaltlosen Treueeides auf Hitler sei ihm 1937 der Religionsunterricht entzogen worden. Im gleichen Jahr habe die NSDAP ein Parteiausschlußverfahren eröffnet, in dessen Verlauf Z. seinen Austritt erklärt habe. Weiterhin hielt ihm die Kommission zugute, daß er sich nie an Parteiversammlungen beteiligt und durch die allgemeinen Gehaltskürzungen einen Vermögensschaden von rund 4000 RM erlitten habe. Der Vorschlag lautete deshalb: „Eine an sich begründete gehaltliche Zurückstufung wird durch die Gehaltssonderkürzungen als ausgeglichen angesehen.“⁵⁶

Sieht man von der Entlassung bzw. Nichtübernahme der drei außerwürttembergischen Pfarrer und der beiden, wohl primär altersbedingten Pensionierungen ab, so entfernte die Kommission nur zwei Pfarrer aus dem Amt. Einen führenden DC-Pfarrer versetzte sie in den Wartestand, was in etwa der Bewährungsfrist in Gruppe II und III entsprach. Damit nicht vergleichbar ist die Pensionierung des Superintendenten, da ihm die Weiterbeschäftigung im einfachen Pfarrdienst angeboten wurde. 56 Prozent der belasteten Pfarrer hat-

⁵³ LKAS, NL Wurm 271/1, Kommissionssitzung vom 29. 5. 1947, Fall Nr. 1.

⁵⁴ LKAS, NL Wurm 194/1,1, Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. 11. 1947.

⁵⁵ LKAS, NL Wurm 271/2, Kommissionssitzung vom 19. 5. 1947, Fall Nr. 10.

⁵⁶ LKAS, NL Wurm 271/2, Kommissionssitzung vom 20. 2. 1947, Fall Nr. 13.

ten in irgendeiner Form Gehaltseinbußen hinzunehmen, wobei die größere Spannweite der Maßnahmen keinen direkten Vergleich mit der Klassifikation des Befreiungsgesetzes erlaubt⁵⁷. Die zumeist einmaligen Geldzahlungen an das württembergische Hilfswerk, wovon 29 Prozent der belasteten Pfarrer betroffen waren, können als Äquivalent der Gruppe IV der Mitläufer gelten. 32 Prozent der verhandelten Pfarrer galten als entlastet oder nur geringfügig belastet, so daß auf die Verhängung einer Geldbuße verzichtet wurde. Dieses Ergebnis entspricht im großen und ganzen der Einstufung durch die Spruchkammern in der US-Zone. Insgesamt gesehen, stellte das in der französischen Besatzungszone angewandte Verfahren ein praktikables Modell dar, das die zügige Bearbeitung und die weitgehende Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Fälle sicherstellte. Die einschneidendste Sanktion, die Entlassung ohne Bezüge, von der in Württemberg-Hohenzollern neun Prozent der Angehörigen des öffentlichen Dienstes betroffen waren⁵⁸, wurde von der Kommission allerdings nicht bzw. nur bei außerwürttembergischen Pfarrern verhängt. Im Unterschied zu den meist folgenlosen Mitläuferurteilen der Spruchkammern verhängte sie jedoch vielfach finanziell spürbare Sühnemaßnahmen.

Unter den 67 überprüften Pfarrern befanden sich 12 politisch belastete Deutsche Christen. Sieben von ihnen, d. h. 58 Prozent, hatten in der NSDAP ihre politische Heimat gesehen, was angesichts der völkisch orientierten DC-Theologie nicht weiter überrascht. Interessant ist, daß der Prozentsatz von NSDAP-Mitgliedern unter den politisch belasteten Nicht-DC-Pfarrern, die die Kommission gemeinhin der Bekennenden Kirche zu-rechnete, mit 62 Prozent geringfügig höher liegt. Der hohe NSDAP-Organisationsgrad unter Pfarrern, die einer – oft auch mehreren – NS-Organisationen angehörten, steht anscheinend in keinem Zusammenhang mit der kirchenpolitischen Orientierung. Insgesamt waren 60 Prozent der überprüften Pfarrer auch Mitglieder der NSDAP gewesen. Rechnet man die Zahl der pauschal entlasteten Pfarrer hinzu, so sinkt der Prozentsatz der NSDAP-Mitglieder auf 42 Prozent. Hinsichtlich der Deutschen Christen ergibt die Auswertung der Kommissionsgutachten folgendes Bild:

*Politische Belastung von Deutschen Christen und Sühnemaßnahmen*⁵⁹

Nr.	DC-Mitgliedschaft	NSDAP	andere NS-Organisationen	Sühnemaßnahmen
1	1933–36–?	1924–28–?	?	Wartestand
2	1934–42	1937–45	NSLB 1936–45	8 Jahre keine
3	1934–36	1934–45	NSV 1934–43	feste Anstellung
			NSV 1934–45 VDA 1934–45	keine feste Anstellung vor dem 1. 4. 1948
4	1933–38	1933–45	NSV 1933–45 RLB 1933–45	Zurückstufung um 2 Dienstaltersstufen
5	1933–34	1933–37	NSV 1933–45 RLB 1934–45 NSKOV 1933–45	Zurückstufung um 1 Dienstaltersstufe

⁵⁷ Zum Vergleich mit der Klassifikation des BefrG vgl. Henke, Säuberung, S. 171 ff.

⁵⁸ Ebenda, S. 120.

⁵⁹ Zusammengestellt nach den Niederschriften der Kommissionssitzungen.

Nr.	DC-Mitgliedschaft	NSDAP	andere NS-Organisationen	Sühnemaßnahmen
6	1933–34	1933–37	NSV 1934–45 RLB 1937–39	400 RM Sühne
7	1933–36	–	NSV 1934–36 VDA ?	300 RM Sühne
8	1933–35	–	SA 1933–35 NSV 1933–39	200 RM Sühne
9	1933–34	1933–34 (Anwärter)	NSV ?	Entlastet
10	1934–37	–	SA-Reserve NSV 1934–45	Entlastet
11	1933	–	NSFK 1937–? NSV ? RLB ? DRK ?	Entlastet
12	1933	1932–33 (Austritt)	–	Entlastet

Die gegen DC-Pfarrer verhängten Sühnemaßnahmen entsprachen zumeist dem Maß ihrer Betätigung in NS-Organisationen und unterschieden sich kaum von der Eingruppierung der Nicht-DC-Pfarrer. Eine zusätzliche Belastung sah die Kommission nur bei langjähriger DC-Zugehörigkeit gegeben, wie im Falle Stegers (Nr. 1) und eines Vikars (Nr. 2). Die kurzfristige Mitgliedschaft 1933/34 fiel dagegen nicht ins Gewicht, hatten doch Anfang 1933 über 300 württembergische Pfarrer den Deutschen Christen angehört⁶⁰. Unter ihnen befand sich auch Gotthilf Weber (Nr. 12), der 1933 dem Evangelischen Gemeindedienst in Stuttgart als Geschäftsführer vorstand. Weber war Ende 1932 der NSDAP beigetreten, da er sich von ihr, so das Gutachten, die Lösung der sozialen Frage erhoffte. Im Frühjahr 1933 schloß er sich, im Vertrauen auf die volksmissionarische Zielsetzung, den Deutschen Christen an. Im September 1933 trat er dann aus beiden Bewegungen wieder aus. 1934 übernahm Weber den Vorsitz des württembergischen Landesbruderrats und gehörte als Mitglied des Reichsbruderrats und Mitarbeiter im Präsidium der BK-Synode Bad Oeynhausens zu den exponiertesten Streitern der Bekennenden Kirche. 1938 wurde er das erste Mal verhaftet und 1941 wegen eines Verstoßes gegen das „Heimtückegesetz“ und „Kanzelmißbrauch“ vor ein Sondergericht gestellt. Für Weber sprach zudem, daß er Juden zur Flucht verholfen hatte und ihm die örtlichen Vertreter der SPD, KPD und DVP sehr gute Bescheinigungen ausstellten⁶¹. Der Wandlungsprozeß vom NSDAP- und DC-Mitglied zum engagierten BK-Pfarrer und aktiven NS-Gegner stellt in dieser gradlinigen Entwicklung sicherlich eine seltene Ausnahme dar, verdeutlicht aber den bei vielen Deutschen Christen der Jahre 1933/34 – zumindest ansatzweise – anzutreffenden Umdenkungsprozeß.

Ein interessantes Ergebnis ergibt die Auswertung des Eintrittsalters. Hier ergibt sich – ohne Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften – folgendes Bild:

⁶⁰ Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 445.

⁶¹ LKAS, NL Wurm 271/2, Kommissionssitzung vom 13. 3. 1947.

Alter zum Zeitpunkt des Eintritts in NS-Organisationen⁶²

Eintrittsalter	NSDAP	andere NS-Organisationen
unter 20 J.	5	5
20–24	5	3
25–29	11	7
30–34	9	5
35–39	2	–
40–44	2	2
45–50	5	–
über 50 J.	2	3
Summe	41	25

Von den 41 NSDAP-Pfarrern waren zum Zeitpunkt ihres Eintritts 30 (73 Prozent) unter 35 Jahre alt, bei den übrigen NS-Organisationen waren es 80 Prozent. Das Durchschnittsalter der NSDAP-Mitglieder betrug 31,5 Jahre, bei den übrigen NS-Organisationen 29,1 Jahre. Vor 1933 waren sechs Pfarrer der NSDAP beigetreten, 1933/34 traten 25 ein, 1935 bis 1937 acht, nach 1937 nochmals drei. Nicht von der Statistik erfaßt sind die 32 Pfarrer, die von der Kommission ohne jedes Verfahren entlastet worden waren, da sie als Schüler oder Studenten nur kurzfristig der SA angehört hatten. Addiert man die Gruppe der pauschal entlasteten Pfarrer hinzu, so gehörten 82 Pfarrer unter 35 Jahren irgendeiner NS-Organisation an, unter ihnen 30 NSDAP-Mitglieder. Nur 16 Prozent der politisch belasteten Pfarrer waren zum Zeitpunkt ihres Eintritts in NS-Organisationen über 35 Jahre alt. Dieses Bild deckt sich mit anderen Untersuchungen, wonach die NS-Bewegung ihre größte Anhängerschaft aus der jungen Generation rekrutierte⁶³.

Die Entnazifizierung betraf somit vor allem die Generation der 1947 zwischen 30 und 50 Jahre alten Pfarrer, also die Jahrgänge 1897 bis 1917. Diese Generation stellte nach der Altersstatistik der evangelischen Pfarrerschaft von 1950, die jeweils die Jahrgänge 1896 bis 1905 und 1906 bis 1915 zusammenfaßt, 58,4 Prozent der gesamten Pfarrerschaft, einschließlich der pensionierten und noch vermißten Pfarrer⁶⁴. Mangels detaillierter Angaben zur Altersstruktur der in Württemberg-Hohenzollern tätigen Pfarrerschaft kann der Anteil der belasteten Pfarrer unter den 30 bis 50jährigen, die das Rückgrat des kirchlichen Apparats bildeten, nur geschätzt werden: Er dürfte bei etwa 50 Prozent gelegen haben. Ob diese Schätzung für die gesamte evangelische Pfarrerschaft zutreffend ist, bedarf der Klärung durch weitere Regionalstudien. Insgesamt waren 1947 von der aktiven Pfarrerschaft in Württemberg-Hohenzollern 31,4 Prozent belastet, im amerikanisch besetzten Teil der württembergischen Landeskirche betrug der entsprechende Anteil 1947 27,3 Prozent. Diese Zahlen zeigen, daß die vehemente Ablehnung der Entnazifizierung in kirchlichen Verlautbarungen in kaum zu unterschätzender Weise die eigene Betroffenheit widerspiegelte.

⁶² Zusammengestellt nach den Niederschriften über die Kommissionssitzungen. In zwei Fällen waren keine genauen Angaben verfügbar.

⁶³ Vgl. Michael H. Kater, *Generationskonflikt als Entwicklungsfaktor in der NS-Bewegung vor 1933*, in: GG 11 (1985), S. 217–243.

⁶⁴ KJ 1953, S. 406.

2. Hessen

Fand in Bayern und Württemberg keine größere Selbstreinigung statt, so nahm die Entwicklung in den drei hessischen Teilkirchen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, einen anderen Verlauf. Hier hatten unmittelbar bei Kriegsende die Bruderräte die alte Leitung der Landeskirche Nassau-Hessen gestürzt und zusammen mit Vertretern der kirchlichen Mitte drei neue Vorläufige Kirchenleitungen konstituiert. Bereits am 26. April 1945 war von der Militärregierung an die Kirchen die Aufforderung zur Selbstreinigung ergangen: „Es ist die Politik der Militär-Regierung, alle diejenigen Kirchenbeamten aus ihren Ämtern zu entfernen, die aktive Nazis sind oder waren oder eifrige Sympathisierer mit ihnen. Das betrifft Kirchenbeamte jeden Ranges und auch Laien, die kirchliche Ämter innehatten. Nach Billigung durch den Offizier der Militär-Regierung sollen geistliche Autoritäten ihre freien Stellen besetzen. Gemeindevahlen der protestantischen Kirche sind erlaubt. Es ist unsere Absicht, allen denjenigen Kirchenmännern wieder ihr Amt zurückzugeben, die aus rassischen oder politischen Gründen entfernt worden waren.“⁶⁵

Die Verordnung entsprach den Intentionen der Bruderräte und setzte auch jene Vertreter der kirchlichen Mitte unter Druck, die sich lieber am Verhalten der süddeutschen Kirchenleitungen orientiert hätten. Nicht zuletzt begünstigte die parteipolitische Konstellation in Hessen den Säuberungswillen der Bruderräte, da bereits im Kabinett des ersten Ministerpräsidenten, Professor Karl Geiler, das Justizministerium und das Ministerium für Wiederaufbau und politische Befreiung von den Sozialdemokraten Zinn und Binder geleitet wurden. Die politischen Rahmenbedingungen unterstützten den von einer innerkirchlichen Minderheit eingeleiteten Reinigungsprozeß, während die Dominanz der bürgerlichen Parteien in Bayern und Württemberg die Position derjenigen Kirchenleitungen stärkte, die in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Pfarrerschaft keine tiefgreifenden Maßnahmen für nötig hielten.

Die harten Konflikte um die Neuordnung der früheren Landeskirche Nassau-Hessen sind für viele „zerstörte“ Kirchen typisch, weniger jedoch das Ergebnis. Die Entstehungsgeschichte der vorläufigen Kirchenleitungen zeigt die Motive, die die Bruderräte überall zu einer Zusammenarbeit mit der kirchlichen Mitte veranlaßt haben, aber auch die Chancen, die der Zusammenbruch einem tat- und entschlußkräftigen Landesbruderrat bot. Die Auseinandersetzungen, die 1947 mit der Gründung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ihren Abschluß fanden, lassen sich nur vor dem Hintergrund des Kirchenkampfes verstehen⁶⁶.

Im November 1933 beschloß die deutschchristlich dominierte Vereinigungssynode der Kirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt die Gründung der Landeskirche Nassau-Hessen. Im Juni 1934 erfolgte der Zusammenschluß von Waldeck-Pyrmont und Hessen-Kassel zur Landeskirche Kurhessen-Waldeck. Der neugebildeten Landessynode gehörten 16 Vertreter aus Hessen, neun aus Nassau und fünf aus Frankfurt an; von ihnen

⁶⁵ Stadtarchiv Frankfurt, 53/H 1964 Ev. Kirche, MG-Detachment F2D2 an alle Kirchengemeinden im Stadtkreis Frankfurt vom 26. 4. 1945. Vgl. ZEKHN, Az 1/3438-1, Rundschreiben der Vorl. Leitung Nassau vom 12. 7. 1945.

⁶⁶ Die Darstellung stützt sich auf Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 421-428, Bd. 2, S. 303-310, Bd. 3, S. 424-428; Lueken, Kampf; Steitz, Geschichte; „Alles für Deutschland“.

waren 28 NSDAP-Mitglieder⁶⁷. Als Bischof war der volkstümliche hessische Kirchenpräsident und ehemalige DNVP-Landtagsabgeordnete (1919–1927), Prälat Wilhelm Diehl, vorgesehen. Entgegen den Absprachen ernannte jedoch im Februar 1934 Reichsbischof Müller den Kandidaten der Deutschen Christen, Ernst-Ludwig Dietrich, NSDAP-Mitglied seit 1932, zum Landesbischof. Die rüde Personalpolitik der Deutschen Christen, die sich bereits im September 1933 mit der Ruhestandsversetzung des nassauischen Bischofs August Kortheuer angekündigt hatte, und die Eingliederung der neugegründeten Landeskirche in die Reichskirche im April 1934 stärkten die Opposition der Bekennenden Kirche. Einen zusätzlichen Anstoß gab die Einführung des Arierparagraphen und die Verpflichtung aller Pfarrer per Kirchengesetz auf „rückhaltloses Eintreten für die Deutsche Evangelische Kirche und den nationalen Staat“⁶⁸. Ein weiterer Erlaß vom 4. Juli 1934 verbot die Mitgliedschaft im Pfarrernotbund und untersagte jegliche kirchenpolitische Opposition. Zu den Ereignissen des 30. Juni, dem angeblichen Röhmputsch, hieß es: Sie hätten „auch den Blinden die Augen geöffnet“ und die „einzigartige Größe des Führers“ gezeigt, der „uns von Gott geschenkt ist“. „Wer jetzt nicht vorbehaltlos an die Seite des Führers“ trete, sei „bösen Willens: reaktionär“⁶⁹.

Im Oktober 1934 erfolgte die Gründung des Landesbruderrats, der sich als Organ des auf der Dahlemer BK-Synode ausgerufenen kirchlichen Notrechts verstand. Den Vorsitz übernahm Pfarrer Karl Veidt aus Frankfurt, ehemaliger Reichstagsabgeordneter der DNVP und ab 1929 preußischer Landtagsabgeordneter des Christlich-Sozialen Volksdienstes. Veidt begrüßte zwar die Machtergreifung Hitlers, stand aber der NS-Ideologie skeptisch-distanziert gegenüber⁷⁰. Anfang November sagten sich 140 Pfarrer von Landesbischof Dietrich los und unterstellten sich dem Landesbruderrat. Zugleich traten drei der fünf von Dietrich eingesetzten Pröpste zurück⁷¹. Die Konflikte führten zu einer scharfen Verfolgung der BK-Pfarrer durch die deutschchristliche Kirchenleitung, die sich der Hilfe der Gestapo bediente. Nach einer Aufstellung des Landesbruderrats vom April 1935 waren unter anderem fünf Pfarrer in das Konzentrationslager Dachau gebracht, sechs in Haft genommen, vier dienstenthoben oder entlassen worden. Sieben Pfarrer waren mit einem Rede- oder Aufenthaltsverbot belegt, weitere zehn strafversetzt worden⁷². Dennoch rechneten sich im Oktober 1935 von den rund 800 Pfarrern der Landeskirche 361 aktive Pfarrer, 43 Ruheständler sowie 90 Vikare und Kandidaten zur Bekennenden Kirche und nahmen nur noch vom Landesbruderrat Dienstanweisungen an⁷³.

Die Spaltung war derart offenkundig, daß im November 1934 auf Intervention des Reichskirchenministers Kerrl eine neue Kirchenleitung aus Deutschen Christen und kirchlicher Mitte eingesetzt wurde, der Oberkirchenrat Zentgraf, ein Mann der Mitte,

⁶⁷ Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 1, S. 425.

⁶⁸ In: Gesetz- und Ordnungsblatt der Landeskirche Nassau-Hessen, Nr. 2 vom 14. 2. 1934.

⁶⁹ In: Joseph Gauger (Hrsg.), *Chronik der Kirchenwirren*, Bd. 2, Wuppertal-Elberfelde 1935, S. 189f.

⁷⁰ Vgl. „Alles für Deutschland“, S. 82 ff. Personelle Zusammensetzung des Bruderrats: Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 2, S. 303.

⁷¹ Bei den Pröpsten handelte es sich um Karl Knodt (Oberhessen), Oberkirchenrat Friedrich Müller (Starkenburger) – nicht zu verwechseln mit Dekan Friedrich Müller (Darmstadt) – und Lic. Heinrich Peter (Nassau).

⁷² In: „Alles für Deutschland“, S. 99f.

⁷³ Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 2, S. 305.

vorstand. Landesbischof Dietrich war damit weitgehend entmachtet, doch der Befriedungsversuch scheiterte am Widerstand der Deutschen Christen und des Landesbruderrats. Mitte 1936 setzte das Reichskirchenministerium dann einen „Landeskirchenausschuß“ ein, dessen Befriedungspolitik ebenfalls keine Unterstützung der innerkirchlichen Kontrahenten fand. Den Deutschen Christen, denen auch die „Pfarrerkameradschaft“ zuzurechnen ist, gehörten damals noch etwa 100 bis 150 Pfarrer an. Die Verweigerung der Mitarbeit war im Landesbruderrat nicht unumstritten und führte zum Rücktritt Veidts, dessen Nachfolger Julius Rumpf wurde. Als im Herbst 1937 der gescheiterte Landeskirchenausschuß zurücktrat, wurde Paul Kipper, der Präsident der Landeskirchenkanzlei und Vorsitzender der Finanzabteilung, von staatlicher Seite mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt. Kipper, NSDAP-Mitglied seit 1933, amtierte in dieser Funktion, die auch kirchenregimentliche Befugnisse umfaßte, bis Kriegsende. Die desolate Situation der de facto bestehenden Kirchenspaltung und der wachsende Druck des NS-Regimes führten Anfang 1939 zur Bildung des hessischen „Einigungswerks“, dem sich bis Februar 782 Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare sowie 77 Ruheständler, Religionslehrer und Jungtheologen anschlossen⁷⁴. Maßgebliche Mitarbeiter waren Probst Müller als Vertreter der Mitte, Veidt für die Bekennende Kirche und Landesbischof Dietrich, der auf der Gründungsversammlung seinen bisherigen Kurs als Irrweg bekannte. Zu greifbaren Ergebnissen führte der Einigungsversuch, der von Kipper und dem Reichskirchenministerium sabotiert wurde, allerdings nicht. Gegen Ende des Zweiten Weltkriegs standen sich der Landesbruderrat und die offizielle Kirchenleitung unter Kipper nach wie vor unversöhnlich gegenüber.

Im Mai 1944 erörterte der Landesbruderrat erstmals die Frage der Neuordnung nach Kriegsende, da an der militärischen Niederlage kein Zweifel mehr bestand, „wenn uns das auch eine sehr schmerzvolle Erkenntnis war“⁷⁵. Die ersten Planungen sahen vor, zusammen mit den drei für den Bruderrat tragbaren Präpsten, Friedrich Müller (Starkenburg), Karl Knodt (Oberhessen) und Heinrich Peter (Nassau), eine neue Kirchenleitung zu bilden, an der auch Diehl, der 1934 in den Ruhestand versetzt worden war, mitwirken sollte. Der Tod Diehls bei dem schweren Luftangriff auf Darmstadt im September 1944 bedeutete einen schweren Rückschlag für die Neuordnungsvorstellungen des Landesbruderrats. Er hielt jedoch an dem Anspruch, einzig legitime Kirchenleitung zu sein, fest und leitete daraus nicht nur das Recht ab, die „Unkirche“ unter Kipper zu stürzen, „sondern auch die Pflicht, die Bildung einer neuen Kirchenregierung in die Wege zu leiten“. Andererseits war man sich der eigenen Schwäche bewußt und versuchte deshalb, alle „aufbauwilligen und für uns tragbaren Kräfte“ zur Mitarbeit zu gewinnen. Mit dem Herannahen der Front bestimmte der Bruderrat für jedes der drei Kirchengebiete Beauftragte, „die im Falle des Zusammenbruchs sofort zu handeln hatten“⁷⁶.

⁷⁴ Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 3, S. 425. Vgl. Lueken, *Kampf*, S. 77 ff.; Steitz, *Geschichte*, S. 588 ff.

⁷⁵ ZEKHN, Az 1520-1, Bericht Karl Greins, Entstehung der vorläufigen Kirchenregierung in Hessen vom 1. 5. 1947. Zur Neuordnung vgl. Meier, *Kirchenkampf*, Bd. 3, S. 426 ff.; stark harmonisierend: Lueken, *Kampf*, S. 88-95; Steitz, *Geschichte*, S. 602 ff.

⁷⁶ Ebenda. Für Hessen-Darmstadt: Rudolf Goethe, Friedrich Engel, Weinberger und Grein; für Frankfurt: Otto Fricke und Karl Goebels; für Nassau: Franz von Bernus, Wilhelm Hahn und Veidt. Der Bericht Greins erwähnt die Beteiligung Veidts nicht; sie geht aus dem Schreiben des Landesbruderrats an den Rat der EKD vom 4. 3. 1946 hervor (EZA, EKD 1/127).

Die Neuordnung der Teilkirchen

Am 9. April, 15 Tage nach dem Einmarsch der Amerikaner in Darmstadt, entschlossen sich die hessischen Beauftragten zum Handeln. Zuvor hatten sie sich der Loyalität der alten Kirchenverwaltung versichert. Als auch Ludwig Metzger, ein religiöser Sozialist, den die örtliche Militärregierung auf Vorschlag des Bruderratsmitglieds Weinberger und eines katholischen Pfarrers zum kommissarischen Oberbürgermeister Darmstadts ernannt hatte⁷⁷, Rückendeckung versprach, begaben sich die Bruderräte Rudolf Goethe, Karl Grein und Weinberger zur Militärregierung: „Wir fragten den Major: Steht die amerikanische Militärverwaltung auf dem Standpunkt, daß die Nazigesetze auch im Raum der Kirche hinfällig sind? Er antwortete mit einem Ja. Wir: Die alte Kirchenregierung, die wir nicht anerkannten und bekämpften, ist allein durch solche Gesetze entstanden. Ist sie damit hinfällig? Auch hier wieder ein klares Ja. Wir: Hat die Kirche nun mehr volle Handlungsfreiheit? Irving: Die haben Sie. Damit war für uns der Weg frei.“⁷⁸ Die Handlungsvollmacht erstreckte sich zunächst nur auf die Provinz Starkenburg, jedoch war die Erweiterung auf das Gebiet der gesamten Landeskirche in Aussicht gestellt.

Sie war von entscheidender Bedeutung für die Verhandlungen mit der kirchlichen Mitte, die am nächsten Tag mit Probst Müller (Starkenburg), zugleich Leiter des „Bundes für Einheit und Freiheit auf dem Grunde des Evangeliums“, und Wilhelm Bergér, dem Vorsitzenden des Evangelischen Bundes und des evangelischen Presseverbandes, stattfanden. Bergér unterbreitete den Vorschlag, die neue Kirchenleitung aus drei Vertretern des Landesbruderrats und aus den Vorsitzenden der Inneren Mission, des Gustav-Adolf-Vereins, des Männerwerks und des Evangelischen Bundes zu bilden. Den Vorsitz sollte Müller, ein nationalkonservativ gesinnter Mann, übernehmen, da er als einziger bereits vor 1933 ein leitendes Amt innegehabt hatte. Die Bruderräte äußerten „sehr starke Bedenken“, da Bergér, der Evangelische Bund und der Gustav-Adolf-Verein im Kirchenkampf nicht auf Seiten der Bekennenden Kirche gestanden hatten. Die Gegenseite konnte darauf verweisen, daß die Bruderräte „zu einem selbständigen Handeln der Bekennenden Kirche in Starkenburg viel zu schwach seien (etwa 1/5). Auch im übrigen Hessen sind wir“, wie Goethe an Wurm berichtete, „ohne die ausgewiesenen Brüder, die noch nicht legalisiert sind, höchstens 1/3 der Pfarrer. [...] Für den Fall eines einseitigen Vorgehens der Bekennenden Kirche wurde uns schärfste Opposition in Aussicht gestellt!“⁷⁹ Nach langen Beratungen, an denen auch Oberbürgermeister Metzger teilnahm, nahmen die Bruderräte den Personalvorschlag der Mitte an. Als Bedingung stellten sie die sofortige Legalisierung der Jungtheologen der Bekennenden Kirche, die „Reinigung der Kirche vom DC-Geist und Beseitigung aller radikalen DC-Elemente“ sowie die Neuwahl der Kirchenvorstände und der Landessynode⁸⁰. Am 13. April konstituierte sich die Vorläufige Kirchenregierung der Landeskirche in Hessen unter dem Vorsitz Müllers. Zu ihr zählten die Pfarrer Engel, Goethe und Grein als Vertreter des Landesbruderrats sowie Bergér

⁷⁷ Ludwig Metzger, In guten und in schlechten Tagen. Berichte, Gedanken und Erkenntnisse aus der politischen Arbeit eines aktiven Christen und Sozialisten, Darmstadt 1980, S. 90.

⁷⁸ ZEKHN, Az 1520-1, Bericht Greins vom 1. 5. 1947. Vgl. EZA, EKD, 1/127, Goethe an Wurm vom 24. 5. 1945.

⁷⁹ EZA, EKD 1/127, Goethe an Wurm vom 24. 5. 1945.

⁸⁰ ZEKHN, Az 1520-1, Bericht Greins vom 1. 5. 1947.

(Evangelischer Bund), Ernst zur Nieden (Männerwerk), Wilhelm Röhrich (Innere Mission) und Ernst Wagner (Gustav-Adolf-Verein). Da zur Nieden der Bekennenden Kirche angehörte und Röhrich ihr nahestand, konnten die Bruderräte auf eine knappe Mehrheit im achtköpfigen Leitungsgremium hoffen.

Als ersten Schritt beschloß die Vorläufige Leitung den Rechtszustand der alten hessischen Kirchenverfassung von 1922 wiederherzustellen, da nach dem „Wegfall aller Rechtsordnungen nach 1933“ die Landeskirche Nassau-Hessen nicht mehr bestehe⁸¹. Der Landesbruderrat vertrat hingegen den Standpunkt: „Ein Zurückgehen auf die Rechtslage vor 1933 verletzt Existenz und Recht der Bekennenden Kirche.“ Die Existenz der Landeskirche sei durch die Bekenntnissynode, die bis 1938/39 regelmäßig getagt habe, ausreichend legitimiert⁸². Als die nassauische Kirchenleitung Ende Mai erstmals davon erfuhr, daß die hessischen Bruderräte die Landeskirche Nassau-Hessen für aufgelöst betrachteten, war man „entsetzt“. In Wiesbaden vertraten die Bruderräte in Übereinstimmung mit den Frankfurtern die Ansicht, „daß der Landesbruderrat [...] jetzt als Notregiment die ganze Landeskirche zu leiten habe. Notrecht schafft auch Recht.“ Von hessischer Seite erwiderte man, die Bekennende Kirche habe mit ihrem Eingehen auf das hessische Einigungswerk und den Einigungsversuch Wurms zugegeben, „daß ein neues geistliches Regiment mit dem Bestehen eines kirchenechten Teiles der Landeskirche außerhalb der Bekennenden Kirche rechnen müsse“⁸³.

Am 9. Mai beschloß die neue Kirchenleitung folgende Mitglieder der alten Kirchenregierung mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren: Präsident Kipper, Oberlandeskirchenrat und SA-Obersturmführer Richard Olf, der als Gestapo-Spitzel verdächtigt wurde, Oberlandeskirchenrat Albrecht Walther, Freiherr von Krane und Propst Colin⁸⁴. Acht Tage später suchte erstmals eine Abordnung Kipper in Wiesbaden auf, um ihn, wie beschlossen, „vor vollendete Tatsachen zu stellen“. Kipper protestierte heftig, da er nur vom Reichskirchenministerium abgesetzt werden könne – „welche Verkennerung der Lage“. Am nächsten Tag, am 18. Mai, erschien eine Delegation der Vorläufigen Leitung der nassauischen Kirche bei Kipper und „drohte [...] mit den amerikanischen Bestimmungen“⁸⁵. Ende Mai rätselte man allerdings in Darmstadt noch immer, ob Kipper bereits zurückgetreten sei. Einsichtiger erwies sich Landesbischof Dietrich. Er legte am 18. Mai sein Amt nieder und blieb, da er sich 1939 öffentlich von seinem deutschchristlichen Wirken distanziert hatte, als einfacher Pfarrer und Krankenhausseelsorger im Dienst.

Der Wille zu einem echten Neuanfang kam auch in der zu Pfingsten verlesenen Kanzelabkündigung zum Ausdruck. Sie verband die Schuldfrage mit der begonnenen Selbstreinigung:

⁸¹ ZEKHN, 106/2, Sitzungsprotokoll vom 18. 4. 1945.

⁸² EZA, EKD 1/127, Rundschreiben des Landesbruderrats vom 15. 5. 1945. Vgl. ZEKHN, Korr. Niemöller 2010, Denkschriften Heinrich Engelhardts vom 19. 7. 1945 und 6. 11. 1945.

⁸³ Ebenda. Ähnlich die Denkschrift Gerhard Jacobis, Die Bekennende Kirche heute vom Februar 1942. Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 154 f.

⁸⁴ ZEKHN, 106/2, Sitzungsprotokoll vom 9. 5. 1945.

⁸⁵ ZEKHN, Az 1520-1, Bericht Greins vom 1. 5. 1947. Grein datiert die Absetzung Kippers irrtümlicherweise auf den 14. Mai. Das Rundschreiben der Vorl. Kirchenregierung vom 30. 5. 1945 nennt den 17. Mai. Vgl. EZA, EKD 1/127, Goethe an Wurm vom 24. 5. 1945.

„Schwer lastet Gottes Hand auf unserem Volk. Der Krieg ist verloren, die Regierung ist verschwunden. Zusammengebrochen ist alles, was sie aufgerichtet hatte. Tief müssen wir uns beugen unter Gottes Zorn. Nur eins kann uns helfen: Die Erkenntnis all unserer Schuld! [...]

Auch die Kirche trägt mit an der Schuld. Statt nun dem widerchristlichen Geist das Wort der ewigen Wahrheit entgegenzustellen, hat ein unkirchliches Kirchenregiment geduldet, daß eine neue sogenannte deutschchristliche Lehre verkündet und aus kirchenfremden Gründen gehandelt werden durfte. Statt die Pfarrer und Gemeinden, die zum rechten Glauben standen, zu schützen, hat es dieselben Preis gegeben. Mitverschuldet hat es, daß die Kirche mundtot gemacht wurde in der Öffentlichkeit und das Evangelium nicht mehr zur Jugend, zu den Kranken, in die Presse dringen durfte. Nun ist dies Kirchenregiment gefallen.“⁸⁶

Wie in Darmstadt, ergriffen auch in Frankfurt die Beauftragten des Landesbruderrats, Otto Fricke und Karl Goebels, die Initiative. Am 11. April setzte eine eilig einberufene Versammlung der Frankfurter Pfarrerschaft einen Ausschuß ein, dem Goebels, Präses der Frankfurter BK-Synode, Fricke, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des Landesbruderrats, sowie Arthur Zickmann und Ernst Nell als Vertreter der kirchlichen Mitte angehörten⁸⁷. Auf Drängen der Bruderräte forderte der Ausschuß wenig später den kommissarischen Propst Frankfurts, Erich Meyer, der als Mann der Mitte galt⁸⁸, aber die Neuordnung nach eigenen Vorstellungen betreiben wollte, zum Rücktritt auf. Nach dem Rücktritt Meyers am 4. Mai ernannte eine weitere Pfarrerversammlung den bisherigen Ausschuß zur Vorläufigen Leitung der Evangelischen Kirche in Frankfurt. Am 8. Mai faßte die Vorläufige Leitung den Beschluß: „Der Synodalvorstand wird als nicht mehr im Amt befindlich angesehen. Seine Selbstauflösung wird erwartet.“⁸⁹ Dasselbe Schicksal ereilte drei Tage später die Kirchenverwaltung, die, entsprechend dem presbyterial-synodalen Charakter der Frankfurter Kirche, beim gemeinsamen Vorstand der Kirchengemeinden lag. Nach der Auflösung dieser Gremien besaß die Vorläufige Leitung sämtliche kirchenleitenden Befugnisse. Zu Pfingsten ließ die neue Leitung ein Wort an die Gemeinden verlesen, das das Stuttgarter Schuldbekenntnis vorwegnahm: „Heute wissen wir alle: wir waren 12 Jahre lang im Banne einer Macht, die dem Bösen diente, und das Ergebnis ist vor aller Auge: unsägliches Elend wurde über die Menschen, über ganze Völker und besonders über das Volk der Juden gebracht. Gottes Ebenbild im Menschen wurde entstellt und verwüstet.“⁹⁰

Die resolute Neuordnung war maßgeblich das Werk Frickes, der als Verbindungsmann zur Militärregierung eine starke Position besaß. Otto Fricke, Jahrgang 1902, hatte 1933 den Deutschen Christen angehört und sich für den Nationalsozialismus begeistert. Als Studentenfarrer hielt er am 10. Mai 1933 auf dem Römerberg die „Feuerrede“ zur Bücherverbrennung „undeutscher“ Autoren. Von den Deutschen Christen sagte sich Fricke nach dem Sportpalastskandal⁹¹ los und schloß sich Anfang 1934 der Bekennenden Kirche an. Im Juni 1934 setzte ihn die DC-Kirchenleitung als Studentenfarrer ab, weitere Konflikte folgten. Als Mitglied der 2. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche

⁸⁶ EZA, EKD 1/127, Kanzelabkündigung vom 2. 5. 1945.

⁸⁷ Lueken, Kampf, S. 93.

⁸⁸ Meyer hatte an führender Stelle in der „Reichsarbeitsgemeinschaft Deutsche Evangelische Volkskirche“, im „Wittenberger Bund“ und im Bund „Einheit und Freiheit der Kirche auf der Grundlage des Evangeliums“ mitgearbeitet. Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 427, 635, 674.

⁸⁹ ZEKHN, 106/3, Sitzungsprotokoll vom 8. 5. 1945.

⁹⁰ Zit. nach Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 427.

⁹¹ Vgl. Scholder, Kirchen, Bd. 1, S. 701 ff.

(1936–1938) und nunmehr überzeugter NS-Gegner wurde Fricke mehrfach verhaftet und 1942 zur Wehrmacht eingezogen⁹².

Wesentlich komplizierter gestaltete sich die Neuordnung in Wiesbaden. Auch hier konstituierten die Beauftragten des Landesbruderrats, Wilhelm Hahn, Karl Veidt und Franz von Bernus, Anfang Mai eine vorläufige Leitung für das Gebiet der früheren nassauischen Kirche. In anschließenden Verhandlungen wurde die Leitung um zwei Vertreter der Mitte, Hugo Grün und den früheren Landesbischof Kortheuer als den Vorsitzenden der Inneren Mission erweitert. Hinzu kam als Vertreter der Laienschaft Prokurist Franz Leitz, ein Mann der Bekennenden Kirche. Wie in Hessen-Darmstadt, erklärte sich auch in Wiesbaden die Kirchenverwaltung unter Präsident Hans Theinert zur Zusammenarbeit bereit⁹³. Der Erfolg der Bruderräte war nur von kurzer Dauer. Am 22. Mai erreichte es Kortheuer, daß er in seiner Eigenschaft als zwangspensionierter Bischof – die Ursache lag in einem persönlichen Zerwürfnis mit August Jäger, dem treibenden Mann der NS-Fraktion in der Landessynode⁹⁴ – vom Regierungspräsidenten von Wiesbaden mit der Leitung der Kirchengebiete Nassau und Frankfurt beauftragt wurde. Am gleichen Tag hatte aber auch der Frankfurter Oberbürgermeister, mit Zustimmung der örtlichen Militärregierung, die vorläufige Frankfurter Kirchenleitung anerkannt, so daß Kortheuer, vor 1933 ein entschiedener Antidemokrat, hier keine Ansprüche geltend machen konnte. Entscheidend war offensichtlich, daß es die Bruderräte in Wiesbaden unterlassen hatten, sofort ihre Anerkennung als Kirchenleitung durch die Militärregierung einzuholen. Unter Berufung auf die staatliche Bevollmächtigung übernahm Kortheuer auf der ersten Sitzung den Vorsitz und berief als weitere Mitglieder Theinert und Amtsrat Otto Hardegen aus der alten Kirchenverwaltung in die neue Leitung. Diese überraschende Wende, die den Einfluß der Bruderräte empfindlich schwächte, wurde von ihnen „nach langen Überlegungen“ akzeptiert⁹⁵.

Kortheuer besaß die Unterstützung der kirchlichen Mitte und des Verwaltungsapparats, die die handstreichartige Besetzung kirchenleitender Positionen durch die Bruderräte nur unter dem Zwang der Verhältnisse hingenommen hatten. Hinzu kam, daß der Landesbruderrat in seinem ersten Rundschreiben vom 15. Mai 1945 sehr selbstbewußt aufgetreten war und die wiederholte Berufung auf Barmen und Dahlem von der kirchlichen Mitte als Ausgrenzung verstanden werden mußte: „Wir dürfen uns den Segen der Berufung nicht aus den Händen winden lassen. Es geht wirklich nicht um die breite Front oder gar um das Mitmachen Aller nach dem Prinzip des geringsten Widerstands. Es geht um das ganze Anliegen der Bekennenden Kirche, wie es in Barmen und Dahlem bezeugt und laut geworden ist. Wir kommen um die Feststellung nicht herum, daß die Kirche einer entscheidenden Reinigung bedarf. Wo die Gemeinde Christi durch Wort und Tat vertrat worden ist, wo offenbar der Gehorsam gegen das Grundgesetz der Kirche Christi,

⁹² Vgl. NA, RG 260, 5/341–3/34, Erklärung Frickes zum Fragebogen, o. D., sowie die Berichterstattung über das Spruchkammerverfahren, das mit der Entlastung Frickes endete, in: Frankfurter Neue Presse vom 29. 4. 1945, 1. 5. 1945, 3. 5. 1945 und 5. 5. 1947; Tagesspiegel vom 6. 5. 1947.

⁹³ EZA, EKD 1/127, Goethe an Wurm vom 24. 5. 1945; Rundschreiben des Landesbruderrats vom 15. 5. 1945.

⁹⁴ Vgl. NA, RG 260, 5/341–2/37, Bericht Kortheuers über seine Ruhestandsversetzung an die Einstweilige Leitung der DEK vom 13. 9. 1933.

⁹⁵ Lueken, Kampf, S. 90 ff. Falsche Angabe der personellen Besetzung bei Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 428.

wie es in Schrift und Bekenntnis, eingeschlossen das Barmer Bekenntnis, preisgegeben worden ist, da bedarf die Kirche einer Reinigung und Wiederherstellung. Der Auftrag der Bekennenden Kirche geht solange weiter, bis diese Reinigung und Wiederherstellung erfolgt ist.“⁹⁶

Anfang Juni 1945 konstituierte sich ein Verbindungsausschuß der drei vorläufigen Leitungen, der sich unter dem Vorsitz Müllers aus vier hessischen, drei nassauischen und zwei Delegierten aus Frankfurt zusammensetzte⁹⁷. In ihm besaßen die Bruderräte mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein leichtes Übergewicht über die kirchliche Mitte. Im September beschlossen die vorläufigen Leitungen auf Antrag Greins vom Landesbruderrat dem Verbindungsausschuß die Vertretung der Teilkirchen gegenüber Militärregierung und staatlichen Stellen sowie EKD und Ökumene zu übertragen. Außerdem erhielt der Verbindungsausschuß weitreichende Kompetenzen für die Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung und in theologischen Fragen. Damit hatte sich der Landesbruderrat den dominierenden Einfluß auf die weitere Entwicklung gesichert⁹⁸.

Als Gegenreaktion betonten die Gegenspieler der Bruderräte nun verstärkt die Selbständigkeit der Teilkirchen und bestritten die rechtliche Fortexistenz der Landeskirche Nassau-Hessen. Die Spannungen verschärften sich, als im Herbst 1945 erste Überlegungen des Landesbruderrats bekannt wurden, Niemöller zum Kirchenpräsidenten zu berufen⁹⁹. Im März 1946 legte der Landesbruderrat in einem Schreiben an den Rat der EKD seine Position nochmals dar: Der Verbindungsausschuß stelle das „einheitliche Organ der Leitung der Gesamtlandeskirche“ dar, während die drei vorläufigen Leitungen lediglich als „Geschäftsführer ohne Auftrag“ bzw. als „Treuhand“ zur Abwicklung der notwendigsten Verwaltungsaufgaben anzusehen seien. Die Behauptung der rechtlichen Selbständigkeit der früheren Einzelkirchen stehe nicht nur im Widerspruch zur Rechtslage und zur kirchlichen Praxis seit 1933, sondern solle „in Wirklichkeit nur einer kirchlichen Restauration“ dienen¹⁰⁰. Im Mai 1946 bezeichnete die BK-Synode in einer Resolution die Bevollmächtigung Kortheuers durch den Regierungspräsidenten von Wiesbaden als „gegenstandslos“, da sie der rechtlichen Grundlage entbehre. Der Regierungspräsident hielt jedoch an der umstrittenen Anordnung fest, die solange gelte, bis die zuständige Synode in ordnungsgemäßer Wahl einen Landesbischof bestellt habe¹⁰¹. Daraufhin wandte sich der Bruderrat an das Kultusministerium, das seinerseits eine Stellungnahme des Rats der EKD zur Frage der Rechtmäßigkeit der nassauischen Kirchenleitung erbat.

⁹⁶ EZA, EKD 1/127, Rundschreiben des Landesbruderrats vom 15. 5. 1945.

⁹⁷ Für Hessen: Friedrich Müller (Mitte), Karl Grein (BK), Rudolf Goethe (BK), Wilhelm Bergér (Mitte); für Nassau: Karl Veidt (BK), Hans Theinert (Mitte), Otto Hahn (BK); für Frankfurt: Otto Fricke (BK), Ernst Nell (Mitte). Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehörten dem Ausschuß Landesbischof Kortheuer (Mitte) und Karl Goebels (BK) an. 1946 kamen hinzu: Franz von Bernus (BK), Wilhelm Hahn (BK) und Guyot (?).

⁹⁸ Der entscheidende Passus der Vereinbarung lautete: „Beschlüsse über die Gebiete, in denen ihm Vollmacht erteilt ist, sind für die Vorläufigen Leitungen bindend. Anträge, die die Zustimmung aller Vertreter einer der drei Kirchenleitungen nicht finden, gelten als abgelehnt.“ Zit. nach dem Bericht des Verbindungsausschusses, in: Kirchentag, S. 30f.

⁹⁹ Vgl. ZEKHN, Korr. Niemöller 2015, Fricke an Niemöller vom 2. 10. 1945.

¹⁰⁰ EZA, EKD 1/127, Landesbruderrat an Rat der EKD vom 4. 3. 1946.

¹⁰¹ EZA, EKD 1/127, Präses der Bekenntnissynode an Regierungspräsident von Wiesbaden vom 7. 6. 1946; Regierungspräsident an Landesbruderrat vom 1. 7. 1946; Landesbruderrat an Regierungspräsident vom 6. 7. 1946.

Der Rat verweigerte jegliche Stellungnahme und teilte dem Landesbruderrat mit: „Gerade, da wir mit Ihnen einig darin sind, daß es nicht Sache des Staates ist, die Kirchenleitung zu ordnen, können wir es schwer verstehen, daß der Landesbruderrat sich an eine staatliche Stelle wendet, um die Legalität einer seit einem Jahr im Amt befindlichen Kirchenleitung anzugreifen.“¹⁰² Zu den erfolglosen Versuchen, kirchenpolitische Gegner wie Kortheuer oder Bergér auszuschalten, zählte auch die Zuspierung belastenden Materials an die Militärregierung¹⁰³, die jedoch in die Auseinandersetzungen nicht eingriff.

Die konfliktreiche Übergangssituation mit der ungeklärten Leitungsstruktur von drei vorläufigen Kirchenleitungen, einem Verbindungsausschuß mit großen Vollmachten und dem Landesbruderrat bestand bis Herbst 1947. Am 30. September beschloß die Verfassungsgebende Synode, die aus den Synoden von Hessen, Nassau und Frankfurt hervorging, den erneuten Zusammenschluß der drei Teilkirchen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Der neuen Kirchenleitung unter dem Vorsitz Niemöllers gehörten fünf Vertreter der Bekennenden Kirche und drei der kirchlichen Mitte an¹⁰⁴. Von den Männern der ersten Stunde waren nur noch die Bruderräte Fricke, Grein und Leitz sowie die Leiter der Kirchenverwaltung, Oberlandeskirchenrat Horre und Theinert, im Amt. Die kirchlichen Werke besaßen keinen Sitz mehr, sieht man von der Doppelfunktion Fricke als gleichzeitiger Vorsitzender des Evangelischen Hilfswerks von Hessen und Nassau ab. Mit den Urwahlen der Kirchenvorstände hatte man sich, im Unterschied zu Kurhessen-Waldeck, bewußt bis April 1946 Zeit gelassen, da, wie nicht nur aus Frankfurt gemeldet wurde, „ein großer Teil der Gemeinden von dem Kampf der Kirche in den letzten Jahren fast unberührt und den uns in diesem Ringen geschenkten Erkenntnissen kirchlicher Erneuerung noch verschlossen“ war¹⁰⁵. Der Neuordnungsprozeß zeigt die Entschlossenheit des Landesbruderrats, den oft leidvollen Widerstand gegen die deutschchristliche Kirchenleitung und der mit ihr kooperierenden kirchlichen Mitte in die Besetzung kirchenleitender Positionen umzumünzen. Entscheidend war dabei, daß der Bruderrat bereits im Mai 1944 mit ersten Planungen begonnen hatte, was ihm in den Wirren des Zusammenbruchs den Handlungsvorsprung gegenüber der kirchlichen Mitte sicherte. Auch in Hessen war die Neuordnung im Sinne der Bruderräte nur unter dem Schutzschirm der amerikanischen Militärregierung möglich, die von vornherein ein aktives Eingreifen ehemaliger deutschchristlicher oder nationalsozialistischer Elemente ausschloß und durch ihre Präsenz auch den vielfach politisch belasteten Vertretern der kirchlichen Mitte eine gewisse Zurückhaltung abverlangte.

¹⁰² EZA, EKD 1/127, Rat der EKD an Landesbruderrat vom 17. 12. 1946.

¹⁰³ Vgl. NA, RG 260, 8/27–2/27, Memorandum, Denazification, o. D. (1946); NA, RG 260, 5/341–2/37, Dossier Kortheuer; NA, RG 260, 8/27–1/31, Weekly Report – Religious Affairs vom 1. 11. 1946.

¹⁰⁴ Niemöller (BK), Fricke (BK), Grein (BK), Heß (BK), Leitz (BK), Horre (Mitte), Theinert (Mitte) und Erwin Wißmann (Mitte). Niemöllers stärkster Konkurrent, der Vorsitzende der hessischen Kirchenregierung Müller, war 14 Tage vor der Wahl gestorben.

¹⁰⁵ Bericht der Vorl. Leitung Frankfurt, in: Kirchentag, S. 49ff. Vgl. EZA, EKD 1/127, Rundschreiben des Landesbruderrats vom 15. 5. 1945.

Selbstreinigung und Entnazifizierung

Bereits im Mai 1945 beschloß die Vorläufige Leitung der Frankfurter Kirche, einen Untersuchungsausschuß zur Überprüfung ihrer belasteten Pfarrer einzusetzen. Er bestand aus Senatspräsident a. D. Heldmann, Professor Otto Schumann und Justizrat Schmidt-Knatz, der 1934 als Laienmitglied dem Landesbruderrat angehört hatte. Mit der Einsetzung des Ausschusses, dessen Mitglieder Fricke benannt hatte, nahm die Kirchenleitung das Angebot der Militärregierung an, die Entnazifizierung in eigener Regie durchzuführen¹⁰⁶. Dies war keine leichte Aufgabe, da über 50 Prozent der Frankfurter Pfarrerschaft den Deutschen Christen oder der NSDAP zuzurechnen waren¹⁰⁷.

Am 15. Juni legte der Untersuchungsausschuß erste Richtlinien vor. Sie unterschieden drei Gruppen von Parteimitgliedern: Überzeugte Nationalsozialisten, zu denen auch jene zu rechnen seien, die der NSDAP „beitraten in der Meinung, innerhalb der Partei dahin wirken zu können, daß die Bewegung in richtigen Bahnen verlief. Endlich (und das ist die Mehrzahl) Leute, die der Dämonie der Persönlichkeit Hitlers erlegen sind. Sie wurden Opfer der Massenpropaganda.“ Davon zu unterscheiden, sei „die große Masse der gescheiterten Existenzen, insbesondere auch die Halbtelligenz“, die sich aus eigennützigen Motiven der NS-Revolution angeschlossen hätten. Die „größte Zahl“ ihrer Mitglieder habe sich die NSDAP jedoch „durch Erpressung erworben oder sich erhalten“; dies treffe allerdings nicht für Pfarrer zu:

„Die Frage, ob der Beitritt zur Partei den Mitgliedern als ihre Schuld anzurechnen sei, beurteilt sich hiernach verschieden, je nach den Beweggründen des Beitritts oder des Verbleibens in der Partei. Zunächst ist davon auszugehen, daß der Beitritt die Erklärung der unbedingten Anhängerschaft an Adolf Hitler bedeutete und daß die Beteiligten die Folgen davon tragen müssen. Sie müssen es unter allen Umständen tun, wenn sie eine Tätigkeit in der Partei ausgeübt haben, nachdem etwa seit 1935 deren christentumfeindliche Einstellung deutlich erkennbar war. Der steigende Terror und die Gesetze, welche dem deutschen Volk in Nürnberg am 15. September 1935 aufgezwungen wurden, ließen über den moralischen Charakter der Partei keinen Zweifel mehr. Wer nach dieser Zeit, insbesondere nach den Judenverfolgungen im November 1938, noch für die Partei in einer organisatorischen Stellung tätig gewesen ist, hat grundsätzlich keine Entschuldigungen. [...] Eben darum aber sind auch innerhalb der evangelischen Kirche Geistliche, Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte, welche die Arbeit und Taten der Partei gefördert haben, zur Verantwortung zu ziehen. Sie haben gegen fundamentale Grundsätze der Heiligen Schrift verstoßen. Sollten sie beweisen können, daß sie ihre Sünde in Reue und Buße bekannt und versucht haben, deren Folgen wieder gut zu machen, so wird darauf die gebührende Rücksicht zu nehmen sein.“¹⁰⁸

Ende Juni 1945 legte die Kirchenleitung in einem beispiellosen Beschluß fest, daß bis zum Abschluß der Überprüfung nur noch diejenigen Pfarrer beschäftigt werden dürften, die an Eidesstatt erklärten: „1. Ich bin nicht Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen gewesen bzw. ich habe kein Amt in der Partei oder ihren Gliederungen ausgeübt seit 1935 und mich den christentumsfeindlichen und unmoralischen Tendenzen der Partei nach Kräften widersetzt. 2. Ich bin nicht Mitglied der Bewegung ‚Deutsche Christen‘ gewesen bzw. ich habe seit 1935 diese Bewegung nicht mehr unterstützt.“ Ein dritter Punkt betraf die Zustimmung zur „theologisch-kirchlichen Grundlage“ der neuen Kirchenleitung und forderte die Übereinstimmung mit der Kanzelerklärung von Pfingsten

¹⁰⁶ ZEKHN, 106/3, Sitzungsprotokoll vom 16. 5. 1945.

¹⁰⁷ Bericht der Vorl. Leitung Frankfurt, in: Kirchentag, S. 49 ff.

¹⁰⁸ ZEKHN, Az 1/3438, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 15. 6. 1945.

1945, die ein konkretes Schuldbekennnis enthalten hatte¹⁰⁹. Im August empfahl der Untersuchungsausschuß die einstweilige Suspension von sieben Pfarrern, die bis zuletzt den Deutschen Christen angehört hatten¹¹⁰. Nach dem Tod Heldmanns übernahm 1946 Rechtsanwalt Wilhelmi, der Vorsitzende der BK-Synode, die Leitung des Ausschusses, der gegen Jahresende um Stadtrat Klose und die Pfarrer Rau und Creter, der nicht der Bekennenden Kirche angehörte, erweitert wurde. Zusätzlich wurde Anfang 1946 ein theologischer Ausschuß, bestehend aus den Professoren August Dell, Martin Schmidt und Walter Kreck, eingesetzt, der mit den suspendierten Pfarrern ein „brüderlich-theologisches Gespräch“ führen sollte, „um ihnen die Erkenntnis ihres Irrwegs zu erleichtern und ihnen gleichzeitig zu zeigen, daß sie als Christen nicht verworfen und verstoßen sind“¹¹¹.

Ebenfalls Anfang Mai 1945 erörterte die Vorläufige Leitung der hessischen Teilkirche erstmals das Problem der Selbstreinigung. Zuvor hatte Professor Ludwig Bergsträsser (SPD) als neu ernannter Regierungspräsident von Darmstadt die Kirchenvertreter von dem „Willen der politischen Instanzen zur Reinigung der Kirche vom nationalsozialistischen Geist“ in Kenntnis gesetzt. Daraufhin beschloß die Leitung, „diese Frage auf kirchliche Weise zu erledigen. Man ist allerdings entschlossen, dies in wirksamer Weise zu tun. Nur sollen keine generellen, sondern individuelle Verfahren angewandt werden.“ Gleichzeitig verfügte man die sofortige Suspension aller Mitglieder der alten Kirchenregierung Kipper¹¹². Wenig später wurde ein Untersuchungsausschuß zur „Überprüfung des kirchlichen und politischen Verhaltens“ der Pfarrer und Kirchenbeamten eingesetzt, dessen Vorsitz Amtsgerichtsdirektor Metz übernahm. Weitere Mitglieder waren die Pfarrer Koch und Schneider¹¹³.

Die rechtliche Grundlage für die Selbstreinigung bildete die „Verordnung über Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen unkirchlichen Verhaltens“ vom 1. August 1945. Sie erlaubte die Suspension all derjenigen, die im Verdacht standen, „sich aus politischen oder anderen Gründen unkirchlich verhalten und sich dadurch der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, als unwürdig gezeigt zu haben“. Pfarrern im Ruhe- oder Wartestand konnte die Vollziehung aller Amtshandlungen vorläufig untersagt werden. Die Verordnung gab der Kirchenleitung ferner das Recht, das berufliche Fortkommen von Pfarrern und Kirchenbeamten während des Dritten Reiches nachzuprüfen. In all diesen Fällen sollte der Ausschuß die Ermittlungen führen, während die endgültige Entscheidung, gegen die kein Widerspruch möglich war, der Kirchenleitung vorbehalten blieb. Als Maßnahmen standen die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle oder in den Warte- bzw. Ruhestand, verbunden mit der Möglichkeit einer Gehaltskürzung, zur Verfügung. Über die endgültige Entlassung und den Verlust des Warte- oder Ruhestandsgehalts konnte jedoch nur der kirchliche Disziplinarhof entscheiden¹¹⁴.

¹⁰⁹ ZEKHN, Az 1872-I-1 b, Vorl. Leitung an Untersuchungsausschuß vom 27. 6. 1945.

¹¹⁰ ZEKHN, Az 1872-I-1 b, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 7. 8. 1945.

¹¹¹ ZEKHN, Az 1872-I-1 b, Dell an Goebels vom 7. 3. 1946.

¹¹² ZEKHN, 106/2, Sitzungsprotokoll vom 9. 5. 1945. Zum massiven Drängen Bergsträssers vgl. auch Bergsträsser, Befreiung, S. 42, 49 f., 59, 82 f., 103, 105.

¹¹³ Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Hessen, Nr. 1 vom 10. 10. 1945.

¹¹⁴ Ebenda.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses basierten auf dem amerikanischen Fragebogen, der durch einen dreiseitigen Fragekatalog ergänzt wurde. Neben detaillierten Angaben hinsichtlich ihrer Stellung zu den Deutschen Christen und zur NS-Kirchenpolitik mußten die Pfarrer auch Fragen wie diese beantworten: „Haben Sie bei gottesdienstlichen Feiern Bilder des Führers oder sonstige politische Embleme auf dem Altar aufgestellt? Waren sie Mitglied des SD oder haben Sie mit der Gestapo zusammengearbeitet oder haben Sie an andere politische Stellen Berichte geliefert? Haben Sie Amtsbrüdern ihrer politischen oder kirchenpolitischen Stellung wegen mit einer Anzeige gedroht? Wie haben Sie sich gegenüber den nichtarischen Christen ihrer Gemeinde verhalten? [...] Was haben Sie sonst zu ihren Gunsten getan?“¹¹⁵

Die Erkenntnis der Unvereinbarkeit der NS-Weltanschauung mit der christlichen Lehre trat auch in den vom Untersuchungsausschuß aufgestellten „Richtlinien zur Reinigung der Kirche vom Nationalsozialismus“ hervor: „Mit der Übernahme der Macht und der darauf folgenden Herrschaft der NSDAP in Deutschland zeigte sich das wahre Gesicht des Nationalsozialismus immer deutlicher. Die Übergriffe der Partei in das kirchliche Gebiet und alle Maßnahmen zur Unterdrückung des Rechts und Knebelung des Gewissens und die großen Judenverfolgungen müssen zuletzt auch den Blindesten die Augen geöffnet haben für den unchristlichen bzw. den widerchristlichen Charakter des Nationalsozialismus. [...] Kein Pfarrer, Amtsträger oder Angestellter der Kirche durfte den Nationalsozialismus in irgendeiner Form unterstützen. Im Gegenteil, jeder war verpflichtet, gegen die Übergriffe der Partei auf das kirchliche Gebiet und gegen den widerchristlichen Geist des Nationalsozialismus mit allen Mitteln zu kämpfen.“¹¹⁶

Für die praktische Beurteilung stellte der Untersuchungsausschuß den Grundsatz auf, daß sich, wer als Pfarrer der NSDAP beitrug, „schuldig gemacht“ habe. Wer jedoch den Nationalsozialismus „in irgendeiner Form“ bekämpft habe, habe dadurch „tätige Reue“ gezeigt und sei „möglicherweise“ von seiner Schuld frei geworden. Als schärfste Maßnahme sahen die Richtlinien die Entlassung aus dem Amt ohne Pensionsanspruch vor, wenn es erwiesen sei, daß sich ein Pfarrer zum „Werkzeug des Nationalsozialismus“ gemacht habe. In allen anderen Fällen hielt der Ausschuß eine nach dem Maß der persönlichen Schuld abgestufte Skala von Disziplinarmaßnahmen für angemessen. Sie reichte von der Pensionierung mit gekürztem Gehalt bis zum einfachen Verweis. Nicht zuletzt machten es die Richtlinien der Kirchenleitung zur Pflicht, durch bessere Ausbildung des theologischen Nachwuchses und Weiterbildung der Pfarrerschaft darauf hinzuwirken, „daß in Zukunft keine grundsätzliche Unklarheit in weltanschaulicher Beziehung unter den Pfarrern mehr möglich ist“¹¹⁷.

Zur Problematik der allgemeinen Entnazifizierungspolitik nahm die hessische Teilkirche, soweit bekannt, nur einmal Stellung. Im Januar 1946 wandten sich Müller, der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung, und Bischof Albert aus Mainz in einer gemeinsamen Erklärung an die Landesmilitärregierung und den hessischen Ministerpräsidenten

¹¹⁵ ZEKHN, Az 2000–2, Fragebogen, o. D. (1945). Ähnlicher Fragebogen der Frankfurter Kirche: ZEKHN, Az 1872–I–1 a.

¹¹⁶ ZEKHN, Az 1/3438, Richtlinien zur Reinigung der Kirche vom Nationalsozialismus, o. D. (1945).

¹¹⁷ Ebenda. Abdruck eines Bescheides des hessischen Untersuchungsausschusses, in: Hans-Friedrich Lenz, „Sagen Sie Herr Pfarrer, wie kommen Sie zur SS?“, Gießen 1982, S. 153 f.

Geiler. Sie betonten den „festen Willen“ der christlichen Kirchen, „den Verordnungen der Militärregierungen betr. Reinigung von den etwa in ihrem Schoße bestehenden NS-Einflüssen nach besten Kräften Rechnung zu tragen“. Die Militärregierung müsse aber auf die Autonomie der Kirche Rücksicht nehmen. Jene Personen sollten geschützt sein, die zwar äußerlich der NSDAP angehört, „aber unzweideutige Beweise christlicher Festigkeit und Widerstands gegen nationalsozialistische Gewalttätigkeiten gegeben“ hätten. Dies treffe in besonderem Maße für die Mitarbeiter der Kirche zu¹¹⁸. Die Stellungnahme beschränkte sich wesentlich auf den Schutz kirchlicher Mitarbeiter und bestritt – im Gegensatz zu den Erklärungen Meisers und Wurms – nicht die prinzipielle Berechtigung der politischen Säuberung.

Bis Februar 1946 versetzte die hessische Kirchenleitung sechs Pfarrer in den Ruhestand, in zwei Fällen sprach sie zusätzlich eine Gehaltskürzung um 50 Prozent aus. Sieben Pfarrer und elf Kirchenbeamte oder Angestellte wurden suspendiert und erhielten, mit einer Ausnahme, nur noch die Hälfte ihrer Bezüge. Ein Pfarrer war vom Dienst beurlaubt; acht weitere wurden auf eine andere Stelle versetzt, drei davon wurden zusätzlich von einer künftigen Gehaltssteigerung ausgeschlossen. In den Wartestand versetzte die Kirchenleitung drei Pfarrer, einem von ihnen wurde das Gehalt um ein Drittel, einem anderen um die Hälfte gekürzt. Entsprechend dem Beschluß, alle NSDAP-Mitglieder von kirchenleitenden Posten zu entfernen, wurden weiterhin acht Dekane ihres Amtes enthoben; drei von ihnen verblieben als einfache Pfarrer im Dienst¹¹⁹. Im Zuge der Selbstreinigung hatte die Kirchenleitung damit gegen 43 von 375 Pfarrern und Kirchenbeamten Maßnahmen ergriffen.

Im Juli 1945 richtete auch die nassauischen Kirchenleitung einen Untersuchungsausschuß ein, dem Oberregierungsrat Bieser, Rechtsanwalt Dittmar, Kaufmann Rentschler und Professor Morgen angehörten¹²⁰. Auch in Nassau mußten die Pfarrer und Kirchenbeamten neben dem amerikanischen Fragebogen einen kirchlichen Fragenkatalog ausfüllen. Auf dieser Grundlage sollte der Ausschuß gegen jene ermitteln, die im Verdacht standen, „gegen ihre Amtspflichten aus politischen oder anderen Gründen verstoßen“ oder „aufgrund ihrer früheren Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu den Deutschen Christen in ihrem dienstlichen Fortkommen eine bevorzugte Behandlung erfahren“ zu haben¹²¹. Die endgültige Entscheidung behielt sich die Kirchenleitung vor. Als Maßnahmen konnte sie die Versetzung in den Ruhestand oder auf eine andere Pfarrstelle sowie Gehaltskürzungen verfügen.

Mitte August tagte der Untersuchungsausschuß erstmals, um den Fall des deutschchristlichen Landesbischofs Ernst-Ludwig Dietrich zu verhandeln. Der Ausschuß schlug der Kirchenleitung vor, daß Dietrich sein Gehalt als Bischof bis zum Zeitpunkt seiner Lossagung von den Deutschen Christen zurückerstatten solle: „Wenn wir von der Er-

¹¹⁸ ZEKHN, Az 1872-I-1; HStAW, 502/1023. Die Eingabe wurde am 27. 1. 1946 von Bischof Albert und am 30. 1. 1946 von Müller unterzeichnet.

¹¹⁹ ZEKHN, 106/2, Sitzungsprotokoll vom 3. 10. 1945; NA, RG 260, 8/27-1/23-29, Landeskirche in Hessen an OMGH vom 28. 2. 1946; ZEKHN, Az 1872-I-1, Landeskirche in Hessen an Kirchenkanzlei der EKD vom 21. 2. 1946.

¹²⁰ ZEKHN, Az 1/3438-1, Rundschreiben der Vorl. Leitung vom 12. 7. 1945. Geheimrat Klausner, der ursprünglich vorgesehen war, trat sein Amt nicht an; für ihn kam Dittmar in den Ausschuß.

¹²¹ ZEKHN, Az 1/3438-1, Richtlinien zur Prüfung der politischen Einstellung der Geistlichen und Kirchenbeamten und ihrer kirchlichen Haltung, o. D. (1945).

kennung des Fehlers an ihm das Bischofsgehalt belassen wollen, so nur deshalb, weil die mit dem Fragebogen eingereichten Unterlagen nach eingehender Prüfung und persönlicher Anhörung ergeben haben, daß Lic. Dr. Dietrich mit männlichem Mut alles getan hat, um den zersetzenden Einfluß des Nationalsozialismus wie überhaupt des geistlichen Lebens des Volkes entgegenzuwirken.“ Allerdings empfahl der Ausschuß, Dietrich den Titel „Landesbischof“ abzuerkennen und ihm auch den Zusatz „a. D.“ nicht zu gestatten, da seine Amtszeit „höchst unerfreulich“ gewesen sei¹²².

Bestand im Fall Dietrich Einigkeit, so führte bereits das zweite Verfahren zum Konflikt mit Landesbischof Kortheuer. Im Falle des Leiters des Diakonissen-Mutterhauses Paulinenstift in Wiesbaden forderte der Ausschuß die rückwirkende Pensionierung zum 1. Mai 1933. In der Begründung hieß es, Pfarrer E., NSDAP-Mitglied seit 1933 und Deutscher Christ seit 1937, habe „jegliche Grundsätze der Inneren Mission mißachtet und fundamentale Grundsätze des Christentums der Partei geopfert. Hierfür wäre normalerweise ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entlassung ohne Pensionsanspruch am Platze.“¹²³ Einen Monat später, im September 1945, schrieb Kortheuer, der während des Dritten Reiches die Innere Mission geleitet hatte und auch im Kuratorium des Paulinenstifts vertreten war, zurück, Pfarrer E. habe „niemals“ das Ordinationsgebäude verletzt noch die Grundsätze der Inneren Mission verleugnet. Wenn die Kirchenleitung ihn dennoch in den Ruhestand versetze, so nur, „weil die allgemeine Lage unter dem Druck der von der Militärregierung getroffenen Maßnahmen es erfordert, und wir Schlimmeres dadurch verhüten wollen“. Zugleich forderte Kortheuer den Ausschuß auf, die „kränkende und ehrverletzende“ Begründung zurückzunehmen. Pfarrer E. habe zwar durch seine Betätigung für die NSDAP und die Deutschen Christen zur Spaltung der Schwesternschaft beigetragen und dem Ansehen des Stifts schwer geschadet, eine „entehrende“ nachträgliche Pensionierung komme aber keinesfalls in Betracht¹²⁴. Hierauf erklärte der Untersuchungsausschuß, in diesem Falle sehe er keine Möglichkeit für eine weitere „gedeihliche Tätigkeit“. Kortheuer erwiderte, er schätze die Arbeit des Ausschusses, müsse aber an seinem Standpunkt festhalten. Am 8. November erklärte der Ausschuß, er sehe nach abermaliger Prüfung keine Veranlassung, seine frühere Beurteilung zurückzunehmen; die Frankfurter Kommission habe in diesem Fall einen noch „erheblich schärferen Standpunkt“ eingenommen¹²⁵. Als die Militärregierung Ende 1945 die Entlassung Dietrichs sowie drei weiterer Pfarrer erzwingen wollte, drohte Kortheuer mit seinem Rücktritt als Landesbischof¹²⁶ und erreichte, daß zwei der Pfarrer bis zur Spruchkammerverhandlung im Dienst bleiben durften. Beide gehörten nach ihrer Formalbelastung in die Kategorie „mandatory removal“, wurden aber später von den Spruchkammern entlastet. Der Konflikt mit der Militärregierung veranlaßte Kortheuer jedoch, dem

¹²² ZEKHN, Az 1/3438-2, Protokoll vom 15. 8. 1945.

¹²³ Ebenda.

¹²⁴ ZEKHN, Az 1/3438-1, Kortheuer an Untersuchungsausschuß vom 18. 9. 1945. Diesen Standpunkt hatte Kortheuer bereits im August gegenüber der Militärregierung vertreten. Vgl. ZEKHN, Az 1/3438, Vorl. Leitung an OMGH vom 25. 8. 1945.

¹²⁵ ZEKHN, Az 1/3438-1, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 19. 9. 1945; Kortheuer an Untersuchungsausschuß vom 20. 9. 1945; Untersuchungsausschuß an Kortheuer vom 8. 11. 1945.

¹²⁶ ZEKHN, Az 1/3438, Aktennotiz des Kultusministers Franz Böhm über Besprechung mit Kortheuer vom 7. 12. 1945.

Votum des Untersuchungsausschusses zu folgen und die Ruhestandsbezüge des Leiters des Paulinenstifts nach dem Stand vom 1. Mai 1933 zu berechnen¹²⁷.

Bis Ende September 1945 hatte die nassauische Kirchenleitung fünf Dekane, die die Kirchenregierung Kipper unterstützt hatten, ihres Amtes enthoben: Wilhelm Roecker, Heinrich Wick und Arnold Bussweiler, NSDAP-Mitglieder seit 1933, waren nach 1937 den Deutschen Christen beigetreten. Wilhelm Schild war ebenfalls Parteigenosse, aber kein Deutscher Christ gewesen, während Walter Mulot seit 1936 den Deutschen Christen, nicht aber der NSDAP angehört hatte. Er wurde am 1. Dezember 1945 in den Ruhestand versetzt, Bussweiler und Wick bis zur Spruchkammerverhandlung beurlaubt. Ferner hatte die Kirchenleitung sieben Pfarrer, unter ihnen sechs Deutsche Christen, pensioniert oder vorläufig vom Dienst suspendiert¹²⁸.

Die nur schleppend in Gang kommende Selbstreinigung verstärkte die Kritik an Korthauer, gegen dessen staatliche Bevollmächtigung der Landesbruderrat ohnehin Sturm lief. Der Verdacht des Landesbruderrats wie der Militärregierung, Korthauer sabotiere die Selbstreinigung nach Kräften, erhielt neuen Auftrieb, als Mitte 1946 bekannt wurde, daß Korthauer die Überprüfung aller bisherigen Entscheidungen des Untersuchungsausschusses verlangte. Außerdem sollte der Ausschuß um zwei ihm nahestehende Mitglieder erweitert werden. Es handelte sich um Geheimrat Klauser, der bereits im Juli 1945 dem Ausschuß angehören sollte, sein Amt aber nicht angetreten hatte, und Legationsrat a. D. Redlhammer, zu dessen Person der Untersuchungsausschuß anmerkte, er sei weniger als Kirchenvorsteher denn als Spitzenkandidat der örtlichen CDU bekannt¹²⁹. Auch wenn der Ausschuß schließlich Klauser als fünftes Mitglied akzeptieren mußte, so verweigerte er sich doch dem Ansinnen, die bisherigen Entscheidungen aufzuheben oder merklich abzuschwächen¹³⁰.

Die Koordinierung der drei Untersuchungsausschüsse lag beim Verbindungsausschuß der hessischen Teilkirchen, der allerdings nur Empfehlungen formulieren konnte, da ihm in dieser Angelegenheit kein Weisungsrecht zustand. Er vertrat im Juli 1945 den Grundsatz, „daß die Reinigung von unkirchlichen Elementen unbedingt durchgeführt“ werden müsse¹³¹. Im September legten die Vertreter des Frankfurter und des nassauischen Untersuchungsausschusses in einer Besprechung, an der auch Landesbischof Korthauer teilnahm, fest, daß Pfarrer, die den Deutschen Christen thüringischer Richtung angehört hatten, „grundsätzlich“ nicht in ihren bisherigen Pfarrstellen bleiben dürften. Dieser Absichtserklärung lag das Gutachten Adams zugrunde, wonach diese DC-Gruppierung „grundsätzlich“ als „Untergliederung der NSDAP“ zu bewerten sei. Allerdings dürfe nicht schematisch verfahren werden, da nicht alle Pfarrer, die der „Nationalkirchlichen Bewegung“ beigetreten seien, auch die radikalen Programmsätze vom Juli 1937 gebilligt hätten¹³². Anfang Oktober legte Goethe, Mitglied der hessischen Kirchenleitung und des

¹²⁷ ZEKHN, Az 1/3438-1, Vorl. Leitung an Untersuchungsausschuß vom 3. 1. 1946.

¹²⁸ ZEKHN, Az 1/3438, Aktennotiz vom 29. 9. 1945. Vgl. NA, RG 260, 8/27-2/27, Aufstellung der Vorl. Leitung vom 9. 11. 1946: Deutsche Christen Thüringer Richtung.

¹²⁹ ZEKHN, Az 1/3438-1, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 11. 7. 1946.

¹³⁰ ZEKHN, Az 1/3438-1, Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 21. 8. 1946.

¹³¹ ZEKHN, Az 1520-1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 9. 7. 1945.

¹³² ZEKHN, Az 1872-I-1b, Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Untersuchungsausschüsse vom 21. 9. 1945; Gutachten Adams über die Deutschen Christen (Nationalkirchliche Bewegung)

Untersuchungsausschusses, ein weiteres Gutachten vor, das die Lehre der Deutschen Christen, ausgehend von der Barmer Theologischen Erklärung, als „Irrlehre“ einstuft: „Die Deutschen Christen haben sich an der Kirche versündigt, ihr Ordinationsgelübde verletzt und sich außerhalb der Evangelischen Kirche gestellt.“ Bis zur Überprüfung jedes Einzelfalls sollten deshalb alle DC-Pfarrer suspendiert werden. Sofortige Maßnahmen seien unumgänglich, da andernfalls „viel härtere Eingriffe“ der Militärregierung drohten¹³³.

Als die Militärregierung im Herbst 1945 begann, die Lehrerschaft systematisch zu überprüfen, wurde das Problem der politisch belasteten Pfarrer immer drängender. Wie sollte sich die Kirche verhalten, wenn ein Geistlicher wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft nicht mehr als Religionslehrer zugelassen wurde, andererseits aber als Pfarrer weiteramtierte? Hinzu kam, daß die hessische Kirchenleitung im Oktober erstmals aufgefordert wurde, fünf Pfarrer wegen aktiver NS-Betätigung zu entlassen. Die allgemeine Überzeugung des Verbindungsausschusses formulierte Veidt, als er Mitte Oktober den Standpunkt vertrat, man müsse der Militärregierung entgegenhalten, daß bereits eine „radikale Änderung“ eingeleitet sei: „Erstens haben wir die Leitung unserer Landeskirche gesäubert. Zweitens haben wir Geistliche, die nach kirchlichen Gesichtspunkten gefehlt haben, entfernt. Die rein politische Seite geht uns als Kirche nichts an, nur wenn der Betreffende durch seine politische Tätigkeit das geistliche Leben gefährdet hat.“¹³⁴ Müller und Fricke wurden beauftragt, der Militärregierung in diesem Sinne zu antworten. Der Unterschied zu den Grundsätzen des Frankfurter Untersuchungsausschusses, der die aktive Betätigung für die NSDAP nach 1935 als fundamentalen Verstoß gegen christliche Prinzipien bezeichnet hatte, ist unverkennbar.

Überblickt man die Gesamtentwicklung, so zeigt sich, daß der schwungvoll begonnene Reinigungsprozeß Anfang 1946 – auch wegen der innerkirchlichen Konflikte – ins Stocken geriet. Ein Bericht der Militärregierung stellte dazu im Mai fest: „Screening boards of the Church made little real progress, the progressive ‚confessional‘ members being hampered at every turn by reactionary bishops and a considerable number of reactionary clergy.“¹³⁵ Nicht zuletzt schuf die Verabschiedung des Befreiungsgesetzes eine neue Lage, die Fricke Ende März 1946 im Verbindungsausschuß ansprach: „Wir haben einige DC-Pfarrer wegen ihrer kirchlichen Haltung entlassen müssen. Nach dem Gesetz werden sie vielleicht milder beurteilt. Wir haben sie aber jetzt durch unsere Ausschließung zu Aktivisten gestempelt.“¹³⁶ Auch solche Überlegungen besaßen ein nicht zu unterschätzendes Gewicht.

Nach der Auswertung der Fragebogen stuft die Militärregierung 140 Pfarrer als „mandatory removal“ in die höchste Entlassungsstufe ein, weitere 35 waren zur Entlassung empfohlen. Von diesen beanstandeten Pfarrern hatten die Kirchenleitungen, einschließlich der Landeskirche Kurhessen-Waldeck, bis zum Mai 1946 65 aus dem Dienst

vom 28. 7. 1945. Vgl. Die Richtlinien der Nationalkirchlichen Bewegung Deutsche Christen vom 14. 7. 1937, in: Die Nationalkirche. Briefe an Deutsche Christen vom 25. 7. 1937.

¹³³ ZEKHN, Az 1/3438, Gutachten vom 9. 10. 1945: Das Verhalten zu den Deutschen Christen.

¹³⁴ ZEKHN, 1/103, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 15. 6. 1945.

¹³⁵ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Report on Denazification of Clergy in Gross-Hessen vom 6. 5. 1946.

¹³⁶ ZEKHN, Az 1520-1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 25. 3. 1946.

entfernt; drei weitere Pfarrer waren von der Militärregierung verhaftet worden. Wie der Bericht des Religious Affairs Officer, Captain Dumont Kenny, ausführte, habe es dazu eines starken Drucks bedurft, da bei seinem Amtsantritt im Februar 1946 erst 13 der beanstandeten Pfarrer entfernt gewesen seien. Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle oder Gehaltskürzungen, wie sie die kirchlichen Untersuchungsausschüsse zumeist aussprachen, bezeichnete Kenny, in Übereinstimmung mit dem Darmstädter Regierungspräsidenten Bergsträsser, als „not satisfactory“. Er hielt jedoch auch fest, daß die Kirchenleitungen in 56 Fällen, die nicht von der Militärregierung beanstandet worden waren, die eine oder andere Disziplinarmaßnahme ergriffen hatten¹³⁷.

Im einzelnen ergibt die Auswertung, ohne Einbeziehung von vier Entlassungen aus der Kategorie der zur Entlassung empfohlenen Pfarrer, folgendes Bild:

„Mandatory removal“-Fälle und Selbstreinigung (Mai 1946)¹³⁸

Kirche	Gesamtzahl Pfarrer und Kirchenbeamte	davon mandatory removal %	davon entlassen oder suspendiert durch Kirchenleitung %
Frankfurt	59	16	27,1
Nassau	211	18	8,5
Hessen	375	52	16,5
Kurhessen-Waldeck	523	44	8,4
Summe	1 168	140	12,0

Die Statistik zeigt die Spannweite der Selbstreinigung auf amerikanischen Druck. An der Spitze lag überraschender Weise Nassau. Das ist auf die geringere Anzahl schwerbelasteter Pfarrer zurückzuführen, nicht auf einen größeren Säuberungswillen. Gemessen an dem prozentualen Anteil der „mandatory removal“-Fälle lag die kleine Frankfurter Kirche weit an der Spitze. Sie entfaltete auch die größten Säuberungsbemühungen, was von der Militärregierung nachdrücklich gewürdigt wurde¹³⁹. Neben den in der amerikanischen Statistik verzeichneten Entlassungen bzw. Suspensionen sind die bereits erwähnten Versetzungen und Gehaltskürzungen in weiteren 56 Fällen zu berücksichtigen.

Den Stand der Selbstreinigung am 31. Mai 1946, als die Militärregierung die Entnazifizierung der Pfarrerschaft dem hessischen Befreiungsministerium übertrug, zeigt eine Gesamtstatistik, die auch die katholischen Diözesen umfaßt:

¹³⁷ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Report an Denazification of Clergy in Gross-Hessen vom 6. 5. 1946. Der Report rechnet die drei Verhaftungen irrtümlicherweise zu den Entlassungen. Vgl. auch Bergsträsser, Befreiung, S. 82 f., 103, 105.

¹³⁸ Zusammengestellt aus den Anlagen des Reports.

¹³⁹ NA, RG 260, 5/341-1/6-10, Aktennotiz, Telefon Conversation with Captain Kenny vom 14. 5. 1946.

*Stand der Selbstreinigung in den hessischen Kirchen im Mai 1946*¹⁴⁰

Kirche	Gesamtzahl Pfarrer und Kirchenbeamte	davon beanstandet durch Militärregierung %		davon entlassen oder suspendiert durch Kirchenleitung %	
Frankfurt	59	24	40,7	9	37,5
Nassau	211	48	22,7	21	43,75
Hessen	375	97	25,9	58	59,8
Kurhessen-Waldeck	523	84	16,1	33	39,3
Diözese Fulda	285	2	0,7	2	100
Diözese Limburg	383	0	–	0	–
Diözese Mainz	224	0	–	0	–
Sekten	88	16	18,2	12	75,0
Summe	2 148	271	12,6	135	49,8

Die Aufschlüsselung zeigt, daß die Entnazifizierung für die katholische Kirche kein Problem darstellte. Von 892 erfaßten katholischen Pfarrern und Kirchenbeamten hatte die Militärregierung lediglich zwei beanstandet, die sofort suspendiert wurden. Auf evangelischer Seite waren von 1168 erfaßten Pfarrern und Kirchenbeamten 253 beanstandet worden, darunter 140 „mandatory-removal“-Fälle. Auffällig ist, daß in den Teilgebieten der ehemaligen Landeskirche Nassau-Hessen fast ein Drittel der Pfarrerschaft (30 Prozent) als politisch stark belastet erfaßt war, in Kurhessen-Waldeck hingegen nur 16 Prozent. Die Differenz dürfte sich aus dem unterschiedlichen Verlauf des Kirchenkampfes erklären lassen, der in Kurhessen-Waldeck zu keinen so scharfen Polarisierungen geführt hatte. Als weitere Erklärung führte eine Analyse der ERA-Branch an, daß die Pfarrer in den ländlich-konservativen Gebieten der kurhessischen Landeskirche einem geringeren politischen und sozialen Druck ausgesetzt gewesen seien als in Südhessen¹⁴¹.

Als die Militärregierung Ende Mai 1946 Bilanz zog, konnte sie auf eine weitgehend abgeschlossene Selbstreinigung verweisen. Die hessische Teilkirche hatte 16 Prozent der im aktiven Dienst befindlichen Pfarrer entlassen bzw. suspendiert, gefolgt von Frankfurt mit 15 und Nassau mit 10 Prozent. Aber auch in Kurhessen-Waldeck übertraf die Entlassungsquote mit 6 Prozent noch um ein Vielfaches die „intakten“ Landeskirchen von Bayern und Württemberg, die fast alle politisch schwerbelasteten Pfarrer gegenüber der Militärregierung verteidigten. Die Obstruktionspolitik der süddeutschen Kirchenleitungen führte zu Gegenmaßnahmen von OMGUS, die sich auch in Hessen auswirkten. Auch hier mußte nun ERA-Branch eine Liste der zehn „most questionable cases“ aufstellen¹⁴², unter ihnen Arthur Zickmann von der Frankfurter Kirchenleitung. Zickmann,

¹⁴⁰ NA, RG 260, 15/125–1/3, Denazification of Clergy and Major Church Employees, Land Greater-Hesse vom 3. 6. 1946. Vgl. NA, RG 260, 5/341–1/6–10, Weekly Report – Religious Affairs vom 31. 5. 1946.

¹⁴¹ NA, RG 260, 8/215–2/3, Special Report, Denazification of Clergy and Major Church Employees in Greater Hesse vom 1. 10. 1946. Zu Kurhessen-Waldeck vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 419–423; Bd. 2, S. 298–303, Bd. 3, S. 419–424.

¹⁴² NA, RG 260, 5/341–1/6–10, OMGH an OMGUS vom 16. 7. 1946.

der 1933 der NSDAP beigetreten war, wurde von der Spruchkammer als Mitläufer eingestuft. Anders als in Württemberg, wo sich die Liste der vordringlichsten Fälle vornehmlich aus Mitgliedern des Oberkirchenrats zusammensetzte, ergaben sich daraus in Hessen keine Konflikte.

Obwohl die Teilkirchen bereits Ende Juni 1946 über das Kultusministerium eine Aufstellung der belasteten Pfarrer eingereicht hatten¹⁴³, die zugleich die Dringlichkeit der jeweiligen Spruchkammerverfahren festlegte, mußte der OMGUS-Befehl, der den Abschluß der Entnazifizierung der Pfarrerschaft auf den 1. Oktober festsetzte, auch in Hessen zu völlig überstürzten Spruchkammerverfahren führen. Die Kritik der Kirchen wurde von Religious Affairs geteilt: „The fight for inner purification and reform of the Evangelische Kirche led by certain progressive factions [...] has been dealt a heavy blow by the hurried decisions of several Spruchkammern.“¹⁴⁴ Besonders die Entlastung Dietrichs durch die Wiesbadener Spruchkammer mußte all denjenigen Kräften Auftrieb geben, die in der Selbstreinigung vornehmlich einen Racheakt der Bruderräte an ihren kirchenpolitischen Gegnern sahen. Solche Fehlentscheidungen, denen auf der anderen Seite ungerechtfertigt harte Spruchkammerurteile gegenüberstanden, trugen nicht unerheblich dazu bei, die Entnazifizierung, aber auch die bisher erreichte Selbstreinigung zu diskreditieren.

Die Urteilspraxis der Spruchkammern in 1. Instanz läßt sich an zwei Statistiken ablesen, die auch die Landeskirche Kurhessen-Waldeck umfassen:

Entnazifizierungsstatistik vom Oktober 1946¹⁴⁵

Gruppe	Stand 1. 10. 1946		Stand 20. 10. 1946	
		%		%
I				
II			1	0,7
III	12	16,0	22	16,3
IV	46	61,3	81	60,0
V	17	22,7	26	19,3
Jugend-Amnestie			1	0,7
Nicht-Betroffen			4	3,0
Summe	75	100	135	100

Bis Ende Oktober hatten die Spruchkammern, mit einer Ausnahme, alle Verfahren gegen belastete Pfarrer, die mit Zustimmung der Militärregierung im Dienst verblieben waren, in 1. Instanz abgeschlossen. Nicht zur Verhandlung kamen die Fälle der 121 Pfarrer und Kirchenbeamten, die bereits von den Kirchenleitungen entlassen oder suspendiert worden waren und deshalb zurückgestellt wurden.

¹⁴³ NA, RG 260, 15/125–1/3, Namensliste. Unvollständiges Verzeichnis der jeweiligen politischen Belastung: NA, RG 260, 8/27–2/27.

¹⁴⁴ NA, RG 260, 8/27–1/31, Weekly Report – Religious Affairs vom 27. 9. 1946.

¹⁴⁵ NA, RG 260, 8/215–1/3, Special Report, Denazification of Clergy and Major Church Employees in Greater Hesse vom 1. 10. 1946; NA, RG 260, 8/27–2/27, Memo, Clergy Denazification, o. D. (20. 10. 1946). Vgl. HStAW, 504/178, Aktennotiz Binders über Besprechung mit Spira vom Kultusministerium vom 10. 10. 1946.

Da die Spruchkammern 23 Pfarrer in die Gruppe der NS-Aktivisten bzw. Minderbelasteten eingestuft hatten, obwohl sie nach kirchlicher Auffassung als tragbar galten, stellte sich nun auch in Hessen das Problem des Predigtverbots. Mitte Oktober verabschiedete der Verbindungsausschuß einen förmlichen Protest, da hiermit in die innere Ordnung der Kirche eingegriffen werde¹⁴⁶. Anfang November griff er den bereits zwischen dem Kultus- und dem Befreiungsministerium erörterten Kompromiß auf und beantragte, die betreffenden Pfarrer während ihrer Bewährungsfrist „in gewöhnlicher Arbeit als dienende Brüder im diakonischen oder caritativen Dienst oder als Amtsaushilfen in unteren Verwaltungsstellen oder in Gemeindeämtern“ beschäftigen zu dürfen. Eine solche Entscheidung würde der Kirche „ihre praktische Entscheidung“ zu den ergangenen Urteilen „sehr erleichtern“¹⁴⁷. Die Kirchenleitungen erhielten die gewünschte Erlaubnis; damit war das Problem auf ebenso einfache wie elegante Weise gelöst, zumal sie in weiteren Verhandlungen eine Verkürzung der Bewährungsfrist erreichten. Im Unterschied zu Bayern und Württemberg bestand das hessische Befreiungsministerium sowohl auf der Einhaltung des Predigtverbots für verurteilte Pfarrer als auch für Pfarrer, die vom öffentlichen Kläger als NS-Aktivisten eingestuft worden waren. Sie durften bis zum Abschluß des Spruchkammerverfahrens ihr geistliches Amt nicht ausüben. Das galt auch für diejenigen Pfarrer, die gegen ihre Einstufung in Gruppe II oder III Berufung eingelegt hatten¹⁴⁸. Der Verbindungsausschuß beschloß seinerseits, alle Urteile der Gruppe IV und V auf sich beruhen zu lassen¹⁴⁹, ohne daß damit eine kirchliche Nachprüfung im Falle entlasteter Deutscher Christen ausgeschlossen war.

Die letzten detaillierten Statistiken über die Entnazifizierung der Pfarrerschaft stammen vom März 1947. Sie geben nochmals einen Überblick über die einzelnen Kirchengebiete:

Entnazifizierungsstatistik vom März 1947¹⁵⁰

Gruppe	Frankfurt		Nassau		Hessen		Allg. Statistik	
		%		%		%		%
I							238	0,3
II					7	4,3	2840	3,4
III	9	45,0	4	9,1	21	13,0	13749	16,5
IV	6	30,0	26	59,1	61	37,6	62052	74,5
V	5	25,0	14	31,8	73	45,1	4382	5,3
Summe	20	100	44	100	162	100	83261	100

¹⁴⁶ NA, RG 260, 8/27–1/31, Weekly Report – Religious Affairs vom 18. 10. 1946. Die Ablehnung der erwarteten Predigtverbote hatte der Verbindungsausschuß bereits Ende Mai beschlossen. Vgl. ZEKHN, Az 1520–1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 27. 5. 1946.

¹⁴⁷ HStAW, 504/176, Verbindungsausschuß an Befreiungsministerium vom 4. 11. 1946.

¹⁴⁸ Vgl. ZEKHN, Az 1/3438, Kultusministerium an Kirchenleitungen vom 3. 12. 1946.

¹⁴⁹ ZEKHN, Az 1520–1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 4. 11. 1946.

¹⁵⁰ Zusammengestellt aus: EZA, EKD 1/283 a, Vorl. Leitung Frankfurt an Kirchenkanzlei der EKD vom 19. 4. 1947; Vorl. Leitung Nassau an Kirchenkanzlei vom 29. 3. 1947; Landeskirche in Hessen an Kirchenkanzlei vom 31. 3. 1947; Entnazifizierungsstatistik nach dem Stand vom 30. 9. 1947, in: Kropat, Hessen, S. 243. Die Prozentangaben wurden auf die Anzahl der durchgeführten Spruchkammerverfahren umgerechnet.

Auffällig ist der hohe Anteil der als minderbelastet eingestuften Pfarrer der Frankfurter Kirche, der auf eine schärfere Entnazifizierungspraxis der örtlichen Spruchkammern schließen läßt; dafür spricht auch der vergleichsweise niedrige Anteil an entlasteten Pfarrern. Insgesamt fällt vor allem der wesentlich höhere Prozentsatz der als entlastet eingestuften Pfarrer gegenüber der hessischen Gesamtstatistik auf. Allem Anschein nach werteten auch in Hessen die Spruchkammern die Mitgliedschaft von Pfarrern in der NSDAP, der nach Auskunft der Kirchenleitung vom Januar 1948 103 Pfarrer beigetreten waren¹⁵¹, oder in anderen NS-Organisationen nicht als ein besonders belastendes Element, sondern sahen vielmehr im Pfarrberuf eine Entlastung des NSDAP-Mitglieds.

Auch in Hessen läßt sich der Herabstufungsprozeß im Zuge der Berufungsinstanz beobachten. Bezogen auf die drei hessischen Teilkirchen, die sich im Herbst 1947 zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zusammenschlossen, ergab sich vom März 1947 bis zum Jahresende folgende Entwicklung:

Der Herabstufungsprozeß 1947¹⁵²

Gruppe	Stand März 1947 %		Stand Dezember 1947 %	
I				
II	7	3,1	6	3,0
III	34	15,0	17	8,4
IV	93	41,2	77	37,9
V	92	40,7	103	50,7
Summe	226	100	203	100

Innerhalb von neun Monaten waren 17 Pfarrer aus der Gruppe der Minderbelasteten und ein als NS-Aktivist verurteilter Pfarrer im Berufungsverfahren herabgestuft worden. Ebenso verringerte sich die Zahl der Mitläufer, dem ein Anstieg der Entlasteten von rund zehn Prozent entsprach. Zugleich nahm die Gesamtzahl der als belastet registrierten Pfarrer aus unbekanntem Gründen von 226 auf 203 ab.

Mit der Einführung des Befreiungsgesetzes war die Tätigkeit der kirchlichen Untersuchungsausschüsse allgemein ins Stocken geraten, da man den Ausgang des Spruchkammerverfahrens nicht mit der Strafversetzung, Suspension oder gar Entlassung eines belasteten Pfarrers präjudizieren wollte. Umgekehrt ergab sich daraus, laut Protokoll des Verbindungsausschusses „daß man Geistlichen, die die Kirche vor dem 1. Juni 1946 hatte amtierem lassen, jetzt, nachdem für sie ein günstiges Spruchkammerurteil vorliegt, die Ausübung ihres Dienstes nicht versagen könne“¹⁵³. Dieses Problem stellte sich besonders bei DC-Pfarrern, die von den Spruchkammern als Mitläufer eingestuft worden waren. Hier bezog der Landesbruderrat eine klare Position, als er im Oktober 1946 die Kirchenleitungen aufforderte: „Sämtliche Fälle, die jetzt vor der Spruchkammer verhandelt worden sind bzw. verhandelt werden, nach Abschluß dieses Verfahrens nochmals kirch-

¹⁵¹ ZEKHN, Az 1872-I-3, Kirchenleitung an Dekan in Friedberg vom 16. 1. 1948.

¹⁵² ZEKHN, Az 1872-I-2, Aufstellung vom 9. 12. 1947. Die Angaben für März 1947 sind der vorhergehenden Statistik entnommen.

¹⁵³ ZEKHN, Az 1520-1, Protokoll des Verbindungsausschusses vom 7. 10. 1947.

lich zu überprüfen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Spruchkammer zu einer Entlastung oder Verurteilung des Betroffenen geführt haben.“¹⁵⁴ Es müsse sichergestellt werden, daß kein suspendierter Pfarrer ohne neuerliche Überprüfung in sein Amt zurückkehre.

Mitte Dezember mahnte der Landesbruderrat die ausstehende Antwort der Kirchenleitungen an und präzierte seinen Standpunkt: „Überdies sind wir der Ansicht, daß in den Fällen, in denen ein Betroffener in die Gruppe IV oder in eine höhere Gruppe eingestuft worden ist, seine erneute Betätigung in seinem bisherigen Amt erst dann erfolgen kann, wenn die Gemeinde des Betroffenen hierum befragt worden ist.“ Da „eine wirkliche Selbstreinigung im kirchlichen Raum bis heute noch nicht erfolgt“ sei, wollte der Bruderrat zusätzlich die Kirchenleitungen wie die Gemeinden verpflichten, alle ihnen bekannte Belastungen an die Untersuchungsausschüsse weiterzugeben. Als letzten Punkt erhob der Landesbruderrat die Forderung, daß in allen Fragen der Selbstreinigung „in den Vorläufigen Leitungen nur diejenigen Mitglieder beschließend mitwirken können, gegen die keinerlei Bedenken in dieser Hinsicht von irgendeiner Seite erhoben worden sind“¹⁵⁵. In Wiesbaden verstand man die Intentionen des Bruderrats sehr wohl, auch wenn die Antwort ausweichend ausfiel: Man halte es nicht für angebracht, daß die Gemeinden belastendes Material sammelten. Sollten jedoch neue Erkenntnisse zutage kommen, so werde man sie selbstverständlich prüfen. Die letzte Forderung des Bruderrats sei der Kirchenleitung völlig unverständlich, so daß sie dazu keine Stellung nehmen könne¹⁵⁶.

Aber auch in anderen Kreisen formierte sich zunehmend Widerstand. So mahnte der nassauische Untersuchungsausschuß eindringlich: „Die Pfarrer sollten alles tun, was einer Einigung dienlich ist und keinesfalls kirchenpolitische Machtkämpfe heraufbeschwören.“ Das vorliegende Material beweise „eindeutig“, daß „Geistliche aller theologischen Richtungen mindestens noch bis 1940 Vertrauenserklärungen für den ‚Führer‘ usw. für richtig hielten. Es besteht die Gefahr, daß Pfarrer, die vor Spruchkammern in Schwierigkeiten geraten, erwähntes Material zu ihrer Entlastung vorlegen.“ Die Kirchenleitungen sollten deshalb allen Pfarrern die Anweisung erteilen, „weder direkte noch indirekte Angriffe gegen Amtsbrüder zu machen, noch durch Eingaben an außerkirchliche Stellen die Lage zu komplizieren“¹⁵⁷. Diesem Gesichtspunkt konnten sich auch bruderrätlich orientierte Kirchenleitungen nicht entziehen. In Frankfurt nahm die Kirchenführung Mitte 1947 einen Konflikt mit dem Untersuchungsausschuß in Kauf, als sie einen DC-Pfarrer weiteramtieren und sogar in die Stadtsynode wählen ließ. Ein weiterer Konflikt entzündete sich an zwei Frankfurter DC-Pfarrern, die in Hessen und Nassau weiterhin im Dienst standen, obwohl der Ausschuß auch hier die Ruhestandsversetzung mit gekürztem Gehalt verlangt hatte¹⁵⁸.

Ende 1947 war der Rehabilitierungsprozeß weitgehend abgeschlossen; 37 Pfarrer waren aufgrund eines laufenden Spruchkammerverfahrens noch vom Dienst suspendiert¹⁵⁹.

¹⁵⁴ ZEKHN, Az 1/3438, Landesbruderrat an Vorl. Kirchenleitungen vom 7.10.1947. Vgl. ZEKHN, Az 1872-I-1, Landesbruderrat vom 6.7.1946.

¹⁵⁵ ZEKHN, Az 1/3438, Landesbruderrat an Vorl. Kirchenleitungen vom 13.12.1946.

¹⁵⁶ ZEKHN, 106/1, Sitzungsprotokoll der Vorl. Leitung Nassau vom 23.12.1946.

¹⁵⁷ ZEKHN, Az 1/3438-2, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 13.8.1946.

¹⁵⁸ ZEKHN, Az 1872-I-1b, Untersuchungsausschuß an Vorl. Leitung vom 23.6.1947.

¹⁵⁹ ZEKHN, Az 1872-I-2, Aufstellung vom 21.11.1947.

Zum Umfang der Rehabilitierungen führte Niemöller vor der Synode Ende 1948 lediglich aus, daß die Kirchenleitung „vielfach endgültige Entscheidungen“ getroffen und eine „große Anzahl von Pfarrer wieder ins Amt gesetzt“ habe¹⁶⁰. Diese Maßnahmen trugen erheblich zur Befriedung bei, die nach der konfliktreichen Gründungsphase von der Pfarrerschaft dringend gewünscht wurde. Das von der Verfassungsgebenden Synode im November 1948 beschlossene „Kirchengesetz über das Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen unkirchlichen Verhaltens“¹⁶¹, das im wesentlichen dem gleichnamigen Gesetz der hessischen Teilkirche vom August 1945 entsprach, stellte die rechtlichen Grundlagen für die Weiterverfolgung der 1945 begonnenen Selbstreinigung bereit, erlangte aber in der Praxis, nach dem Abschluß der staatlichen Entnazifizierung und den scharfen Angriffen Niemöllers auf das Befreiungsgesetz, keine Bedeutung mehr.

3. Bremen

Einen Sonderstatus in der amerikanischen Besatzungszone nahm die Enklave Bremen ein, zu der ab Dezember 1945 das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und Bremerhaven (Wesermünde) gehörten; das Umland wurde der britischen Besatzungszone zugeschlagen¹⁶². Die formelle Proklamation des Landes Bremen erfolgte erst im Juli 1947. Gleichzeitig schied Bremen aus dem Zonenbeirat der britischen Zone aus und wurde fortan durch Senatspräsident Wilhelm Kaisen (SPD) als gleichberechtigtes Mitglied im Länderrat der amerikanischen Zone vertreten.

Ähnlich kompliziert lagen die Verhältnisse in der unierten Bremischen Evangelischen Kirche (BEK), die unter den evangelischen Landeskirchen von jeher eine Sonderstellung einnahm, da auch nach der Verabschiedung der Kirchenverfassung von 1920 die liberalbürgerliche Tradition der nahezu unbeschränkten Selbständigkeit der Gemeinden erhalten geblieben war. Die Einebnung der innerprotestantischen Bekenntnisunterschiede durch den theologischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts schlug sich in der Kirchenverfassung nieder, die die „unbeschränkte Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit“ garantierte. Eine weitere Besonderheit stellte die Bestimmung dar, daß sowohl der Kirchenpräsident wie sein Stellvertreter ein Laie sein mußte, während die geistliche Leitung der Kirche dem „Schriftführer“ zufiel.

Die harten Konflikte während des Kirchenkampfes sind in Bremen untrennbar mit der Person des deutschchristlichen Landesbischofs Lic. Dr. Heinz Weidemann verbunden, den Meier als „intellektuell hochbegabt, beträchtlich ehrgeizig und charakterlich zunehmend exzentrisch“ charakterisiert¹⁶³. Der Machtübernahme der Deutschen Christen war 1933 die Auflösung der rechtmäßig amtierenden Kirchenleitung und des Kirchentags durch den Staatskommissar und SS-Obersturmführer Otto Heider vorausgegangen. Die

¹⁶⁰ Bericht Niemöllers, in: Kirchentag, S. 186.

¹⁶¹ In: Amtsblatt der EKH, Nr. 16 vom 14. 12. 1948. An einer Dissertation über die Selbstreinigung in den hessischen Teilkirchen arbeitet Wolfdietrich Elss, Stade.

¹⁶² Vgl. Latour/Vogelsang, Okkupation, S. 101 ff.

¹⁶³ Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 386. Vgl. Herbert Schwarzwälder, Heinz Weidemann. Irrungen und Wirrungen eines „braunen Landesbischofs“, in: Ders., Berühmte Bremer, München 1972, S. 245 ff.

Kirchenwahlen vom Juli 1933 ergaben eine deutliche DC-Mehrheit und machten Heider zum Kirchenpräsidenten. In dieser Funktion berief er im Januar 1934 Domprediger Weidemann, NSDAP-Mitglied seit Mai 1933, zum Landesbischof. Im Gegenzug formierten sich die Bekennenden Gemeinden, die einen mittleren Kurs verfolgten und, wie der Landesbruderrat, die Beschlüsse der Dahlemer BK-Synode über das kirchliche Notrecht nicht in der Tat umsetzen¹⁶⁴.

Kirchenpolitisch stand Weidemann und die von ihm gegründete Gruppe „Kommende Kirche“ den Deutschen Christen Thüringens nahe. Weidemann war ein überzeugter Nationalsozialist, dessen persönliche Exzentrik und diktatorischer Führungsstil auch von Deutschen Christen und staatlichen Stellen zunehmend als Belastung empfunden wurden. 1938 schloß ihn die NSDAP vorübergehend aus, da er die Benennung zweier Kirchen nach Reichspräsident Hindenburg und SA-Führer Horst Wessel betrieb. Das hatte zu einem scharfen Konflikt mit den weltanschaulichen Distanzierungskräften innerhalb der NSDAP geführt. Bezeichnend für die politische Position, aber auch für das Dilemma Weidemanns, wie der Deutschen Christen allgemein, war seine Klage: „Aber ich wäre kein deutscher Seelsorger, sondern ein ehrloser Lump, wenn ich mich als Nationalsozialist in der Kirche nicht vor diejenigen stellte, die durch die Vorenthaltung der Namen Hindenburg und Horst Wessel von den Nationalsozialisten außerhalb der Kirche als halbe Juden gebrandmarkt werden sollen.“¹⁶⁵ Eine Reihe von Gerichtsverfahren, unter anderem wegen Betrugs, Beamtennötigung und Verhinderung von Gottesdiensten, führte Mitte 1941 zu seiner vorläufigen Amtsenthebung durch die Deutsche Evangelische Kirche. 1944 verurteilte das Landgericht Hamburg Weidemann zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, da er in seinem Ehescheidungsprozeß eine Zeugin zum Meineid verleitet hatte. Ein Jahr zuvor war er von der NSDAP endgültig ausgeschlossen worden. Im April 1943 übernahm der Magdeburger Oberkonsistorialrat Schultz die kommissarische Leitung¹⁶⁶; zu einer Konsolidierung der völlig zerrütteten Verhältnisse sollte es jedoch bis Kriegsende nicht mehr kommen.

Erste Beratungen zur kirchlichen Neuordnung nahmen Vertreter der Bekenntnisgemeinschaft im März 1945 mit Theodor Spitta, dem 1933 entmachteten Bürgermeister, auf¹⁶⁷. Man einigte sich mit den Vertretern der kirchlichen Mitte, die in Bremen dem theologischen Liberalismus nahestanden, auf eine gemeinsame Besetzung der Kirchenleitung. Die Entscheidung fiel am 31. Mai, als Noltenius nach einer Besprechung mit Bürgermeister Vagts, Landschulrat Kurz und Spitta, den die amerikanische Militärregierung zum Justizsenator ernannt hatte, den Rücktritt der alten Kirchenleitung erklärte und die Berufung einer vorläufigen Leitung durch den Bremer Senat beschlossen wurde. Spitta, der der Bekennenden Kirche nahestand, ohne ihr direkt anzugehören, bemühte sich, einen möglichst breiten Konsens zu finden und zog deshalb zu weiteren Besprechungen auch Noltenius und Domprediger Rahm, einen der führenden Deutschen Christen

¹⁶⁴ Zum Kirchenkampf in Bremen vgl. Meyer-Zollitsch, Nationalsozialismus; Stoevesandt, Bekennende Gemeinden; Heinonen, Anpassung; Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 385–389, Bd. 2, S. 273–279, Bd. 3, S. 347–402.

¹⁶⁵ Zit. Nach Meier, Kirchenkampf, Bd. 2, S. 279.

¹⁶⁶ Zur Kirchenleitung gehörten weiterhin: Pfarrer Dietsch in Vertretung für Pfarrer Bertuleit, die Kaufleute Kohlrausch und Mose sowie der Jurist Dr. Nolthenius als Stellvertreter von Schultz. Vgl. Crüsemann, Kirche, S. 6.

¹⁶⁷ Vgl. Stoevesandt, Bekennende Gemeinden, S. 125, 192 ff.

Bremens, hinzu¹⁶⁸. Am 15. Juni berief Bürgermeister Vagts, dem Personalvorschlag Spittas folgend, den Vorläufigen Kirchenausschuß. Gleichzeitig setzte er die Kirchenverfassung von 1920 wieder in Kraft und erklärte alle Verordnungen ab Januar 1934 für rechtsunwirksam, soweit sie die Kirchenverfassung berührten¹⁶⁹. Der staatlich eingesetzte Kirchenausschuß, der sich aus jeweils drei Pfarrern, Kaufleuten und Rechtsanwälten rekrutierte, stellte bis zur ersten Tagung des Kirchentags im Oktober 1946 die Kirchenregierung. Der liberalen Richtung gehörten Pfarrer Emil Hackländer, Kaufmann Paul Meentzen und Rechtsanwalt Otto Friedrich Leist an. Der theologischen Richtung um den Oldenburger Bischof Stählin standen Kaufmann Hermann Edzard und Rechtsanwalt Richard Ahlers, der Vorsitzende des Kirchenausschusses, nahe. Zur Bekennenden Kirche rechneten sich Rechtsanwalt Ferdinand Donandt, der Vizepräsident des Kirchenausschusses, Kaufmann Gustav Meyer sowie die Pfarrer Gustav Wilken und Erich Urban, dem als „Schriftführer“ die geistliche Leitung zufiel¹⁷⁰.

Die personelle Zusammensetzung entsprach nicht den Vorstellungen engagierter BK-Kreise. Doch „in diesem Augenblick ging es nur darum“, wie Karl Stoevesandt, der ehemalige Vorsitzende des Landesbruderrats, 1961 festhielt, „einen Ausgangspunkt zu finden, der nicht sogleich wieder zu kirchlichen Streitigkeiten geführt hätte. Eine Restauration war herstellbar; eine Reformation ist nicht zu erzwingen.“¹⁷¹ Aus dieser Einsicht, die der Schwäche der Bekennenden Kirche in Bremen Rechnung trug, erklärt es sich auch, daß der Landesbruderrat nicht gegen die staatliche Ernennung der Kirchenleitung Sturm lief, obwohl sie einen gravierenden Eingriff in die Autonomie der Kirche darstellte. Die Reformation im Sinne der Bekennenden Kirche, die grundlegende Reform der Bremer Kirche auf bekennnismäßiger Grundlage, kam nicht zustande, da im Kirchentag die Anhänger des theologischen Liberalismus die Mehrheit besaßen, so daß die alte Kirchenverfassung, einschließlich der garantierten Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit, unangetastet blieb. Daran vermochten die bis ins Jahr 1948 anhaltenden Proteste der Bekenntnisgemeinschaft, die in der Bremischen Evangelischen Kirche lediglich einen Zweckverband, aber keine Kirche im engeren Sinne sah, nichts zu ändern¹⁷².

Zu den Problemen der Reorganisation und der Wiederherstellung der Kirchenverfassung von 1920, die das eigentliche Aufgabenfeld des Vorläufigen Kirchenausschusses bildeten, kam das Problem der Selbstreinigung. Auf der ersten Sitzung, am 27. Juni 1945, beschloß man, allen NSDAP-Pfarrern besondere Zurückhaltung in der Öffentlichkeit anzuraten. Der Unterschied zwischen staatlichen und kirchlichen Maßnahmen müsse aber unbedingt gewahrt bleiben¹⁷³. Bei diesem vagem Beschluß dürfte es sich in erster Linie um eine Reaktion auf die sechs Tage zuvor erfolgte Entlassung des Landesschulrats Kurz, der bei der Neubildung der Kirchenleitung mitgewirkt hatte, und einiger weiterer hoher Beamter gehandelt haben¹⁷⁴. Die entscheidende Frage, welche kirchlichen Krite-

¹⁶⁸ Vgl. IfZ, ED 125, Tagebuch Spitta vom 31. 5. 1945 und 4. 6. 1945.

¹⁶⁹ EZA, EKD 1/48, Verfügung über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Zustände in der BEK vom 15. 6. 1945.

¹⁷⁰ Vgl. EZA, EKD 1/48, Stoevesandt an Wurm vom 22. 7. 1945.

¹⁷¹ Stoevesandt, Bekennende Gemeinden, S. 126.

¹⁷² Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 402.

¹⁷³ Vgl. Crüsemann, Kirche, S. 9.

¹⁷⁴ Vgl. IfZ, ED 125, Tagebuch Spitta vom 21. 6. 1945.

rien für eine eigenständige Selbstreinigung maßgeblich sein sollten, stand auch in den folgenden Monaten nicht zur Debatte.

Als im August auch die Pfarrer den amerikanischen Fragebogen ausfüllen mußten und zugleich verschärfte Entnazifizierungsrichtlinien in Kraft traten, befürchtete Justizsenator Spitta erstmals, daß manche Pfarrer wohl nicht gehalten werden könnten¹⁷⁵. Am 14. September entschied sich der Kirchenausschuß, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Zur Begründung hieß es: „Aufgrund von Nachrichten, die eine Verschärfung der Behandlung ehemaliger Pg in allen Gebieten des öffentlichen Lebens und eine erhöhte Wachsamkeit amerikanischer Stellen auch auf das kirchliche Leben deutlich erkennen lassen, beschließt der Vorl. Kirchenausschuß, einen Prüfungsausschuß einzusetzen, der im Wege des Vorgriffs und im Interesse der betr. Personen, unter Umständen zu ihrem Schutz, die einzelnen Fälle, sobald sie akut werden, einer eingehenden Untersuchung unterziehen soll, deren Ergebnisse dem Vorl. Kirchenausschuß vorgetragen werden.“¹⁷⁶

Wie die Begründung zeigt, wurde die Selbstreinigung der Bremischen Kirche von ihrer deutschchristlichen und nationalsozialistischen Prägung kaum als vordringliche Aufgabe verstanden. Dem Untersuchungsausschuß sollten zwei Pfarrer, darunter ein Mitglied der Kirchenleitung, und ein zum Richteramt befähigter Jurist als Vorsitzender angehören. Die Wahl Leists zum Vorsitzenden verriet wenig politisches Gespür, da er selbst sechs NS-Organisationen angehört hatte. Bis Anfang Dezember hatte die Kirchenleitung vier „politisch und kirchlich nicht tragbare“ Pfarrer veranlaßt, ihre Pensionierung zu beantragen¹⁷⁷. Mitte Dezember schließlich beantragte und erhielt der Kirchenausschuß vom Bremer Senat die Befugnis zum Erlaß von Rechtsordnungen, die auch in die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit eingreifen durften¹⁷⁸. Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um überhaupt DC-Pfarrer belangen zu können. Mit der Militärregierung traf die Kirchenleitung zum Jahreswechsel 1945/46 die Übereinkunft, alle als entlassungspflichtig eingestuften Pfarrer zu überprüfen.

Die schleppende Verfahrensweise mußte zum Konflikt führen. Der Anlaß war im Februar 1946 gegeben, als sich der Kirchenausschuß weigerte, fünf Pfarrer und einen Organisten vom Dienst zu suspendieren: Die NSDAP-Mitgliedschaft könne für die Kirche kein Kriterium sein, vielmehr müsse eine sorgfältige „Würdigung aller Umstände des Einzelfalls“ erfolgen¹⁷⁹. Da die Kirchenleitung bislang keine Überprüfung eingeleitet hatte, vermochte die Antwort die Militärregierung nicht zu überzeugen. Bezeichnend für die Situation war, daß die Kirchenleitung selbst bei Pfarrern, die sich noch im Oktober 1941 zu den Zielen der Deutschen Christen bekannt hatten¹⁸⁰, obwohl sie von Landesbischof Weidemann ausgeschlossen worden waren, keine Überprüfung für nötig befunden hatte. Da die kirchenpolitischen Richtlinien von OMGUS ein direktes Eingreifen der Militärregierung ausschlossen, trat in Bremen – wie in der gesamten US-Zone – bis Mitte 1946 ein vorläufiger Stillstand ein.

¹⁷⁵ IfZ, ED 125, Tagebuch Spitta vom 11. 8. 1945.

¹⁷⁶ EZA, EKD 1/282 a, Beschluß des Kirchenausschusses vom 14. 9. 1945.

¹⁷⁷ EZA, EKD 1/143, Protokoll über Besprechung des Kirchenausschusses mit dem Ev.-Luth. Oberkirchenrat Oldenburg vom 3. 12. 1945.

¹⁷⁸ Vgl. Crüsemann, Kirche, S. 7f.

¹⁷⁹ NA, RG 260, 6/53–1/38, Conference concerning Denazification in Church Affairs am 12. 2. 1946.

¹⁸⁰ Vgl. Heinonen, Anpassung, S. 259f.

Mitte März legte das Intelligence Detachment eine detaillierte Bestandsaufnahme der politischen Belastung von 57 Pfarrern und 14 ehrenamtlich tätigen Laien vor, die als Mitglieder der Kirchenleitung oder als Kirchenvorstände bedeutende Positionen innehatten. Bei weiteren sechs namentlich genannten Pfarrern fehlen jegliche Angaben; ob diese Pfarrer politisch unbelastet waren oder ihre Fragebogen noch nicht zurückgegeben hatten, läßt sich dem Report nicht entnehmen. Die Auswertung des verfügbaren Materials zeigt – ohne Anführung von Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften – folgendes Bild:

*Eintrittsalter und Formalbelastung der Pfarrerschaft*¹⁸¹

Alter	Nicht-DC			Deutsche Christen			Summe
	NSDAP	SA, SS(FM)	NS-Org. (sonstige)	NSDAP	SA, SS(FM)	NS-Org. (sonstige)	
20–24	2		1	1		1	5
25–29			3			3+1*	7
30–34			4				4
35–39		1	2			1	4
40–44	1		6			3	10
45–49			3	1		2	6
über 50	1*	1	9+1*	3*		3	18
unbekannt		1	2				3
Summe	4	3	31	5		14	57

* Mitte 1946 nicht mehr im Dienst

Nach dieser Statistik stellten die Deutschen Christen, einschließlich derjenigen, die ihnen nur zeitweilig angehört hatten, ein Drittel aller erfaßten politisch belasteten Pfarrer. Die restlichen zwei Drittel verteilten sich auf Pfarrer, die zu keinem Zeitpunkt den Deutschen Christen beigetreten waren. Unter ihnen befanden sich auch einige engagierte Bruderräte. Eine Differenzierung zwischen Pfarrern der kirchlichen Mitte und der Bekennenden Kirche lassen die vorhandenen Angaben nicht zu. 16 Prozent der Pfarrer, die einer oder mehreren NS-Organisationen angehörten, waren zugleich auch NSDAP-Mitglied. Von 19 erfaßten DC-Pfarrern gehörten 26 Prozent der NSDAP an, von 38 Nicht-DC-Pfarrern nur 10 Prozent. Ein Drittel der NSDAP-Pfarrer war beim Zeitpunkt ihres Eintritts unter 35 Jahre alt, bei den Mitgliedern von anderen NS-Organisationen waren 28 Prozent unter 35 Jahre. Auch hier lag der Anteil der unter 35 Jahre alten DC-Pfarrer mit 32 Prozent über dem Anteil der Nicht-DC-Pfarrer mit 26 Prozent.

Soweit aus den Unterlagen der Religious and Cultural Activities Organization ersichtlich ist, waren von den 57 belasteten Pfarrern Mitte 1946 sechs nicht mehr im Dienst; darunter befand sich ein Pfarrer, der bereits 1934 vom DC-Bischof Weidemann in den Ruhe-

¹⁸¹ NA, RG 260, 6/54–1/18, Information on Personal connected with German Church Affairs vom 12.3.1946. Vgl. NA, RG 260, 6/54–2/30, Report on religious Conditions in Bremen, o. D. (März 1946). Weiterhin lagen dem Intelligence Detachment zu 10 von insgesamt 14 namentlich genannten Laien belastende Informationen vor: 4 hatten der NSDAP angehört, 3 der SA oder SS, 3 sonstigen NS-Organisationen.

stand versetzt worden war. Im April 1946 gab es in Bremen 55 aktive evangelische Pfarrer¹⁸², so daß über 95 Prozent der aktiven Pfarrerschaft nach den Kriterien des Befreiungsgesetzes als politisch belastet galten. Rund drei Viertel der belasteten Pfarrer hatten mehr als einer NS-Organisation angehört, rund 15 Prozent über vier. Damit lag Bremen weit an der Spitze aller evangelischen Landeskirchen in der US-Zone. Der außerordentlich hohe Anteil dürfte aus dem Druck der „Bischofsdictatur“ Weidemanns zu erklären sein. Vielen Nicht-DC-Pfarrern schien es wohl ratsam, ihre kirchenpolitischen Differenzen zum Landesbischof durch die Mitgliedschaft in NS-Organisationen abzusichern, um sich nicht dem Odium politischer Unzuverlässigkeit auszusetzen.

Lieutenant M. E. Wilson, der über den Kirchenkampf gut unterrichtet war, stellte als zuständiger Religious Affairs Officer die komplizierten Verhältnisse insofern in Rechnung, als er die Fragebogen nicht schematisch nach Maßgabe der formellen Mitgliedschaften auswertete, sondern Zeugenbefragungen und andere Auskünfte in die Bewertung aufnahm. Hinsichtlich der Deutschen Christen vertrat Wilson die Ansicht, daß die reine Zugehörigkeit nicht zur Amtsenthebung ausreiche, da Weidemann auf viele Pfarrer großen Druck ausgeübt habe. Was die politische Unterstützung des NS-Regimes angehe, so betonte Wilson, sei die Differenz zwischen Deutschen Christen und Bekennender Kirche nicht so groß, wie man allgemein annehme: „It was not a case of one favoring, and the other opposing, nazism. The two factions were in complete agreement in 1. their ardent chauvinism, 2. their desire for new life in the church, and 3. the prospects of an awakened Germany taking its proper plans in the world. They did disagree violently over the question of whether or not the ‚movement‘ was one of the greatest acts of God or that the leader was God’s messenger. It was tone of many pastors that their belief in Christianity was so strongly connected with an intensive nationalism that there was little room for differentiation between the two.“¹⁸³

Von den 55 aktiven Pfarrern stufte Wilson sechs in die Kategorie „mandatory removal“ und 14 als „discretionary adverse“ ein. Elf Pfarrer, unter ihnen sechs Parteimitglieder, sollten sofort suspendiert werden. Die übrigen seien zwar politisch belastet, könnten aber im Amt verbleiben. Zu der letzten Gruppe zählten vor allem Pfarrer, die der NSV, dem VDA oder etwa dem RLB angehört hatten. Bei einigen Deutschen Christen führten diese Mitgliedschaften jedoch zur Einstufung „discretionary adverse“¹⁸⁴. Nach der Auf-

¹⁸² NA, RG 260, 6/54–2/30, Report on religious Conditions in Bremen, o. D. (März 1946). Im April 1947 gab der Kirchengemeindeführer die Zahl der Pfarrer mit 61 an. Ein Pfarrer war jedoch nur kommissarisch beschäftigt, weitere fünf befanden sich noch in Kriegsgefangenschaft. EZA, EKD 1/283 a, Kirchengemeindeführer an Kirchenkanzlei der EKD vom 9. 4. 1947.

¹⁸³ NA, RG 260, 6/54–2/30, Report on religious Conditions in Bremen, o. D. (März 1946). Zur Autorschaft Wilsons vgl. Begleitschreiben vom 1. 4. 1946.

¹⁸⁴ Die in dem Report verwendeten Begriffe „negative fragebogen rating“, „discretionary fragebogen rating“ und „mandatory fragebogen rating“ entsprechen den sonst allgemein üblichen Kategorien: „discretionary, no adverse recommendation“, „discretionary, adverse recommendation“ und „mandatory removal“. Nach der Aufstellung Wilsons, die in diesem Punkt mit einiger Skepsis zu beurteilen ist, hatten 1938 vier von 16 Deutschen Christen und elf von 31 Nicht-DC-Pfarrern den Treueeid auf Hitler verweigert. Stoevesandt, Bekennende Gemeinden, S. 80f., nennt nur zwei Pfarrer der Bekenntnisgemeinschaft, die in der Aufstellung enthalten sind. Meyer-Zollitsch, Nationalsozialismus, S. 325, schreibt dazu: „Bei dieser Angabe schienen etliche Bremer Pastoren unter Gedächtnisschwäche zu leiden.“ Bekannt ist, daß Wilson mit Stoevesandt über die Eidesfrage gesprochen hat. Vgl. NA, RG 260, 6/53–1/38, Conference with Dr. Stoevesandt am 18. 2. 1946.

stellung Wilsons zählten 36,4 Prozent der aktiven Pfarrerschaft, wenn man die allgemeinen Entnazifizierungsrichtlinien anlegt, zu der Gruppe der Entlassungspflichtigen bzw. zur Entlassung empfohlenen Personen. Der Bericht, der die Verzögerungstaktik des Kirchenausschusses sorgfältig nachwies, schloß mit der Empfehlung, die gesamte Kirchenleitung zu entlassen und den Bremer Senat mit der Einsetzung einer neuen zu beauftragen. Soweit mochte die Militärregierung nicht gehen, doch legte sie nunmehr eine schärfere Gangart an den Tag.

Zu den schwerwiegendsten Fällen zählte die Militärregierung Domprediger Hermann Rahm, dessen Entlassung mehrfach gefordert wurde. Rahm war einer der führenden Deutschen Christen, aber als Freimaurer kein Mitglied der NSDAP, sondern nur der NSV gewesen. Er war 1933 als Redner auf DC- und NSDAP-Veranstaltungen aufgetreten und hatte 1932/33 sein Pfarrhaus mehrfach der SA und SS als Versammlungs- und Fluchttort zur Verfügung gestellt. Letzteres war insbesondere in Gewerkschaftskreisen nicht vergessen¹⁸⁵. Der Kirchenausschuß lehnte die Suspendierung mit der Begründung ab, daß die Gemeinde fest hinter Rahm stehe, und legte ihm lediglich nahe, in der Öffentlichkeit kein Aufsehen zu erregen. Rahm seinerseits zeigte „für den Gedanken der Buße oder Sühne nur wenig Verständnis“, wie im Juni 1946 eine Aktennotiz festhielt¹⁸⁶, und drohte, als man ihm schließlich doch die Pensionierung nahelegte, seine Gemeinde gegen den Kirchenausschuß zu mobilisieren. Mitte Juli, als zwei weitere Fälle von stadtbekanntem Deutschen Christen eine ähnliche Wendung genommen hatten, beschloß die Kirchenleitung den amerikanischen Forderungen nicht nachzugeben, da der Ausschuß seine Arbeit noch nicht abgeschlossen habe. Dieser Entschluß bedeutete die bewußte Konfrontation mit der Militärregierung, die der Kirchenleitung wenige Tage zuvor erklärt hatte: „Wir können nicht dulden, daß die Untersuchung dieser Dinge endlos weitergeht. Wir können nicht für jeden Fall 2–3 Monate zubilligen. [. . .] Die Kirche steht nicht über dem Gesetz. Wir sind bereit zu hören, wollen uns aber nicht trotzen lassen.“¹⁸⁷ Neben der Suspension der drei Pfarrer verlangte die Militärregierung die Entfernung von 44 Laien¹⁸⁸, die als „Bauherren“ und Kirchenvorstände traditionsgemäß großen Einfluß besaßen.

Am 19. Juli wurde der Kirchenausschuß zur Militärregierung zitiert, um die Entlassung Ahlers', des Vorsitzenden der Kirchenleitung, entgegenzunehmen, was einen in der US-Zone einmaligen Eingriff der Militärregierung darstellte. Einen Tag zuvor war Ahlers bereits als CDU-Abgeordneter aus der Bürgerschaft ausgeschlossen worden. Der Hinweis der Kirchenleitung, Pfarrer Rahm sei am 18. Juli auf eigenen Wunsch suspendiert worden, kam zu spät, zumal sie sich nach wie vor weigerte, die beiden anderen beanstandeten Pfarrer zu entlassen¹⁸⁹. Beide waren Deutsche Christen gewesen und hatten von 1933 bis 1945 der NSDAP angehört, einer von ihnen hatte zusätzlich in der SA den Rang eines Rottenführers bekleidet. Die Ausführungen Ahlers' auf der Krisensitzung des Kirchenausschusses belegen, daß der Vorwurf der Untätigkeit nicht unberechtigt war: Die

¹⁸⁵ Vgl. NA, RG 260, 6/54–1/25, Daily Intelligence Digest vom 3. 5. 1946; Intelligence Summary vom 22. 4. 46; Weser-Kurier vom 27. 7. 1946; Heinonen, Anpassung, S. 25.

¹⁸⁶ Zit. nach Crüsemann, Kirche, S. 14.

¹⁸⁷ EZA, EKD 1/280b, Protokoll der Besprechung zwischen Major Crabill, Hauptmann Busey, Mr. Fisher und Dr. Leist am 10. 7. 1946.

¹⁸⁸ EZA, EKD 1/280b, Kirchenausschuß an Rat der EKD vom 17. 7. 1946.

¹⁸⁹ NA, RG 260, 6/54–1/25, Minutes of Conference held on 19 July 1946.

Selbstreinigung sei bis vor zwei Monaten unanfechtbar gewesen. „Damals aber wurden wir in einigen Fällen unserem eigentlichen ursprünglichen Vorhaben untreu und versäumten es, Maßnahmen auch dort zu treffen, wo schon das Ergebnis der bisherigen Prüfung Maßnahmen, zumindestens vorläufiger Art, dringend nahegelegt hätte.“¹⁹⁰ Noch am selben Tag besprach sich der Kirchengausschuß mit Bürgermeister Kaisen und Justizsenator Spitta und beschloß anschließend, dem Befehl der Militärregierung Folge zu leisten und die beanstandeten Pfarrer und Laien vorläufig zu suspendieren. Zwei weitere Pfarrer wurden eindringlich aufgefordert, freiwillig um ihre Pensionierung zu ersuchen. Im September 1946 wurden auf Anordnung der Militärregierung nochmals drei Pfarrer suspendiert¹⁹¹.

Der Konflikt hätte sich vermeiden lassen, wenn die Kirchenleitung die am 28. Juni 1946 erlassene „Verordnung zur Überprüfung der Haltung der Geistlichen und Kirchenbeamten im nationalsozialistischen Staat“ zu einem früheren Zeitpunkt konsequent angewandt hätte. Sie richtete sich gegen Pfarrer, „die der NSDAP, oder einer ihrer Gliederung, der Nationalkirchlichen Einigung Deutsche Christen, der Deutschen Pfarrergemeinde oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört oder nahegestanden haben, oder die in ihrer Verkündigung oder ihrem Handeln in einem solchen Maße unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der deutsch-christlichen Lehre standen, daß nach Ansicht des Kirchengausschusses eine Weiterführung ihres Amtes allein auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi nach ihrem Reden und Handeln zweifelhaft geworden ist“¹⁹².

Wie in den hessischen Teilkirchen, sollte der Untersuchungsausschuß die Ermittlungen führen, während die endgültige Entscheidung der Kirchenleitung vorbehalten blieb. Bis Mitte Januar 1947 hatte sie, „teilweise auf eigenen Wunsch“, drei Pfarrer entlassen, fünf in den Ruhestand und drei in den Wartestand versetzt. Acht Pfarrer, drei Kirchenbeamte sowie rund 30 Bauherren und Kirchenvorstände waren suspendiert, zwei Pfarrern die kommissarische Verwaltung einer Pfarrstelle entzogen worden. In den meisten dieser Fälle war freilich die Initiative nicht von der Kirchenleitung, sondern von der Militärregierung ausgegangen. Umfangreichere Maßnahmen als in anderen Landeskirchen hätten sich nicht „vermeiden“ lassen, wie der Kirchengausschuß der Kanzlei der EKD mitteilte, da Weidemann eine „besonders große Anzahl“ nationalsozialistisch gesinnter Pfarrer eingestellt habe¹⁹³. Die Verordnung vom Juni 1946 fand nicht die Billigung des im Oktober 1946 erstmals einberufenen Kirchentags und wurde durch eine neue Verordnung im Dezember entscheidend abgeschwächt. Danach konnten nurmehr solche Pfarrer entlassen werden, bei denen „nach ihrem Reden und Handeln die Weiterführung ihres Amtes allein auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi nicht zu erwarten“ sei¹⁹⁴. Die neue Verordnung ermöglichte die Revision bereits gefällter Entscheidungen und glich das Überprüfungsverfahren weitgehend dem gerichtähnlichen Spruchkammerverfahren an. In dieser Fassung stellte die Verordnung, die der Kirchentag nach längerem Tauziehen im

¹⁹⁰ EZA, EKD 1/280b, Protokoll des Kirchengausschusses vom 19. 7. 1946.

¹⁹¹ NA, RG 260, 6/54-1/33, Weekly Highlights – Religious Affairs vom 26. 9. 1946.

¹⁹² EZA, EKD 1/280b.

¹⁹³ EZA, EKD 1/282a, Kirchengausschuß an Kirchenkanzlei vom 14. 1. 1947. Geringfügig abweichende Angaben bei Meyer-Zollitsch, Nationalsozialismus, S. 329, Anm. 59.

¹⁹⁴ EZA, EKD 1/280b, Verordnung zur Überprüfung der Haltung der Geistlichen und Kirchenbeamten im nationalsozialistischen Staat vom 13. 12. 1946.

Mai 1947 schließlich billigte, kein Instrument der Selbstreinigung mehr dar, sondern diene vornehmlich der Rehabilitierung.

Nach der formellen Konstituierung des Landes Bremen trat im Mai 1947 auch in Bremen das Befreiungsgesetz in Kraft¹⁹⁵. Damit war der Kirchengausschuß weiterer Verhandlungen mit der Militärregierung enthoben. Die ausgesprochenen Suspensionen blieben jedoch bis zum Abschluß der Spruchkammerverhandlung in Kraft. Der Untersuchung Crüsemanns zufolge stuften die Kammern nur einen im Kirchendienst befindlichen Pfarrer als Mitläufer ein und entlasteten alle übrigen¹⁹⁶. Die späte Einführung des Befreiungsgesetzes hatte offensichtlich zur Folge, daß die Spruchkammern kaum mehr Säuberungswilligen entfalteten und sich ausschließlich der Rehabilitierung zuwandten. Ebenso handelte die Kirchenleitung, die nunmehr freie Hand hatte: Von 20 Pfarrern, denen die Militärregierung oder sie selbst in irgendeiner Form die Ausübung des Pfarramtes untersagt hatte, traten sieben in den Ruhestand. Sie waren zum Zeitpunkt der Pensionierung zwischen 64 und 71 Jahre alt. Elf Pfarrer, darunter auch Domprediger Rahm, befanden sich 1947/48, sofort nach ihrer Entlastung durch die Spruchkammern, wieder im Pfarrdienst. Ein Pfarrer wechselte in seine hannoversche Heimatkirche zurück; ein weiterer wurde nach zweijährigem Wartestand kommissarisch beschäftigt, bis er in einer anderen Landeskirche eine Anstellung fand¹⁹⁷.

Eine Ausnahme stellte der Fall eines 1932 wegen Veruntreuung aus der kurhessischen Kirche entlassenen Pfarrers dar, den Weidemann 1938 nach Bremen berufen hatte. Er hatte sich 1920 einem Freikorps angeschlossen und sich von 1922 bis 1925 als Redner für die Deutsch-Völkische Freiheitsbewegung betätigt. 1937 war er der NSDAP beigetreten und galt als einer der treuesten Anhänger Weidemanns. Dieser Pfarrer verzichtete im Juli 1945, auf Drängen des Kirchengausschusses, auf die Rechte des geistlichen Standes, schied aber erst im April 1946 aus dem Dienst der bremischen Kirche aus. Danach bewarb er sich vergeblich bei der bayerischen Landeskirche, anschließend bei der Militärregierung um Arbeit. Er mußte am längsten von allen auf seine Rehabilitierung warten, da sie erst 1952 eingeleitet wurde und 1955 mit der erneuten Anstellung als ordentlicher Pfarrer in Bremen zum Abschluß kam¹⁹⁸.

Ebenso wie eine DC-Nachfolgeorganisation um den Pfarrer Ernst Stöckmann¹⁹⁹, bemühte sich auch Weidemann, erneut Fuß zu fassen. Im November 1945 wandte er sich aus dem Gefängnis an die Bremer Kirchenkanzlei und bezeichnete sich als ein vom NS-Regime verfolgter Kirchenführer: Er sei im guten Glauben der NSDAP beigetreten, wobei er sich auf Römer 13 berief, habe aber seit 1935 in ständigem Konflikt mit dem Gauleiter Röver gelegen. Auch nach der Wiederaufnahme in die NSDAP sei er „zwar Mitglied der Partei, aber doch und gerade darum ihr größter Feind“ gewesen²⁰⁰. Daraufhin beschloß der Kirchengausschuß die rückwirkende Entlassung Weidemanns aus dem Kirchendienst unter Verlust sämtlicher Ansprüche und Bezüge. Von einer erwogenen

¹⁹⁵ Vgl. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 19 vom 14. 5. 1947.

¹⁹⁶ Crüsemann, Kirche, S. 17. Über die im Ruhestand befindlichen Pfarrer liegen keine Angaben vor.

¹⁹⁷ Ebenda, S. 18.

¹⁹⁸ Vgl. NA, RG 260, 6/57-1/12, Special Branch Investigation Report vom 21. 10. 1947; Crüsemann, Kirche, S. 18.

¹⁹⁹ Vgl. Besier, Selbstreinigung, S. 55 ff.; Crüsemann, Kirche, S. 24 ff.

²⁰⁰ Rechtfertigungsschrift vom 1. 11. 1945. Zit. nach Crüsemann, Kirche, S. 19.

Klage wegen Untreue, Störung des Gottesdienstes und anderer Delikte wurde abgesehen, da Weidemann in einem gerichtsmedizinischen Gutachten für partiell unzurechnungsfähig erklärt worden war. Nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Juli 1947 wandte sich Weidemann an die Militärregierung, um die Aufhebung seiner Verurteilung zu erreichen, damit er wieder als Landesbischof amtieren könne. Seine illusionären Ambitionen beunruhigten die Kirchenleitung in solchem Maße, daß sie die Militärregierung ersuchte, „ihn zum Schweigen zu bringen“²⁰¹, da die Gefahr einer neuen Sektenbildung bestehe. Einer öffentlichen Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit – in Gestalt des ehemaligen Landesbischofs – ging man jedoch aus dem Wege. Im November 1949 wurde Weidemann von der Spruchkammer als „Hauptschuldiger“ zu vier Jahren Arbeitslager verurteilt. Das Urteil konnte nicht vollstreckt werden, da Weidemann anschließend untertauchte. 1952 erfolgte seine Begnadigung zum harmlosen Mitläufer. Der ehemalige Kirchenpräsident und SS-Obersturmführer Heider, der es im Dritten Reich noch bis zum Bürgermeister Bremens gebracht hatte, wurde 1950 als „minderbelastet“ eingestuft²⁰².

²⁰¹ Crüsemann, Kirche, S. 22.

²⁰² Vgl. Meier-Zollitsch, Nationalsozialismus, S. 328 f.

VI. Pfarrer vor der Spruchkammer

In den folgenden Fallstudien soll das Entnazifizierungsverfahren auf der untersten Ebene, auf der Ebene der konkret betroffenen Pfarrer, nachgezeichnet werden. Die Spruchkammerakten vermitteln einen detaillierten Einblick in den Ablauf des Verfahrens, in die alltägliche Urteilspraxis und den Herabstufungsprozeß; wenn sich ein Verfahren über mehrere Instanzen hinweg. Sie besitzen eine große Aussagekraft hinsichtlich der Motivation und Rechtfertigung von Pfarrern, die der NSDAP beigetreten waren, in der festen Überzeugung, daß die politische Betätigung für den Nationalsozialismus mit ihrem priesterlichen Auftrag vereinbar sei. Die Fallstudien beruhen auf Spruchkammerverfahren gegen Geistliche der bayerischen Landeskirche. Im Mittelpunkt steht dabei die Gruppe der 1946 in 1. Instanz als NS-Aktivist verurteilten Pfarrer. Von dieser Gruppe, die elf von insgesamt 209 NSDAP-Pfarrern umfaßt, konnten in zehn Fällen die Spruchkammerakten eingesehen werden¹. Davon wurden nach dem Kriterium der besseren Aktenlage und -überlieferung vier Fälle ausgewählt. Hinzu kommt ein Fall mit hoher Formalbelastung aus einer Stichprobe von weiteren zehn NSDAP-Pfarrern, die bereits in 1. Instanz als Mitläufer oder Entlastete galten.

Fall Nr. 1 zeigt am Beispiel eines frühzeitig in die HJ eingetretenen Schülers und späteren SA-Oberscharführers, der jedoch 1937 aus sämtlichen NS-Organisationen austrat, den seltenen Fall eines krassen Fehlurteils zu Lasten des Betroffenen, das anschließend von der Berufungsinstanz korrigiert wurde. Am anderen Ende des Spektrums steht in gewisser Weise Fall Nr. 5, das Verfahren gegen ein Mitglied des Reichsbruderrats, das bereits in 1. Instanz als entlastet eingestuft worden ist, obwohl es als Träger des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP der Formalbelastung nach in die Gruppe der Hauptschuldigen fiel. Als typisch für die in 1. Instanz als NS-Aktivist verurteilten Pfarrer können die Fälle Nr. 3.1 und 3.2 gelten, die zugleich einen Einblick in die Austragung des Kirchenkampfes auf dem Lande geben. Während der weitere Verlauf des Verfahrens gegen den DC-Pfarrer eine singuläre Wendung nahm, da er als einziger schwerbelasteter Pfarrer der bayerischen Landeskirche nicht herabgestuft wurde, charakterisiert die sukzessive Herabstufung des BK-Pfarrers, Träger des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP, zum Entlasteten den Funktionswandel und Verfall der Spruchkammern zur „Mitläuferfabrik“. Fall Nr. 2 schließlich zeichnet die Verfolgung eines Denunziationsvorwurfs von der Verurteilung in 1. Instanz als NS-Aktivist bis zur letztendlichen Einstufung als Mitläufer in 4. Instanz nach. Verdeutlicht Fall Nr. 1 die Problematik der schematischen Formalbelastungskategorien, so vermitteln die Fälle Nr. 2 und 3.2 („Das Verfahren gegen den BK-Pfarrer“) die Kehrseite einer nicht minder schematischen Massenrehabilitierung.

Die Spruchkammerakten wurden, soweit möglich, durch andere Quellen ergänzt. Nicht zur Verfügung standen die kirchlichen Personalakten, die in einigen Aspekten eine differenzierte Beurteilung ermöglicht hätten. Aus verständlichen Gründen des Personenschutzes mußten Personen- und manche Ortsnamen geändert oder anonymisiert werden; ebenso können manche zusätzlich herangezogenen Quellen nicht vollständig nachgewiesen werden.

¹ Die Spruchkammerakten konnten in der Sonderregistratur S des Amtsgerichts München IV eingesehen werden. Für die Beschaffung der Akten hat der Verfasser Frau Baer herzlich zu danken.

1. Ein Fehlurteil zu Lasten des Betroffenen

Pfarrer Ernst² wurde 1912 als elftes Kind eines Steinarbeiters geboren. Im gleichen Jahr kam der Vater durch einen Arbeitsunfall ums Leben, so daß fortan die ganze Last der Ernährung und Erziehung von damals noch acht lebenden, unverheirateten Kindern allein auf der Mutter lag. Sie bezog eine monatliche Rente von 60 RM und mußte deshalb bis über ihr 60. Lebensjahr in einem nahegelegenen Steinbruch arbeiten. Dennoch reichte es oft nicht einmal für das Notwendigste: „Ich kann mich noch gut erinnern“, so Pfarrer Ernst 1946 vor der Berufungskammer München, „daß meine Mutter oft nicht einmal so viel Geld hatte, um Brot zu kaufen, und daß wir in die Dörfer geschickt wurden, um welches zu betteln.“³ Von 1918 bis 1924 besuchte Ernst die Volksschule. Durch die Vermittlung des Religionslehrers, dessen Vater als Dekan von Weißenburg amtierte, wurde ihm 1924 der Besuch des Progymnasiums in Weißenburg ermöglicht – „mit dem Wunsch meiner Gönner, einmal Pfarrer zu werden“. Anschließend besuchte Ernst ab 1930 für drei Jahre das humanistische Gymnasium in Ansbach, einer Stadt, in der die NSDAP bereits 1930 21,8 Prozent der Stimmen erreichte. „Dort war eine Schülergruppe der HJ, und ich trat derselben auf Drängen der alteingesessenen Kameraden bei, schon aus dem Grunde, weil ich nicht aus der Reihe tanzen wollte, nachdem ich ja doch ein Arbeiterkind war.“

Zu dem sozialen Anpassungsdruck kam das politische Interesse an der NS-Bewegung: „In meiner Gymnasialzeit machte auf mich das Bestreben, die sozialen Nöte und Härten unseres Volkes ohne Klassenkampf zu überwinden und der ungeheuren Arbeitslosigkeit mit ihren schrecklichen Folgen für Leib und Seele mit allen Mitteln steuern zu wollen, großen Eindruck, da ich diese Nöte als Arbeiter- und Waisenkind von Jugend auf am eigenen Leib gespürt habe.“ Als weiteres Motiv nannte Ernst, was viele evangelische Pfarrer als Hoffnung bewegte: „Dazu kam, daß ich den Punkt 24 des Parteiprogramms vom ‚positiven Christentum‘ damals noch völlig ernst nahm. Als künftiger Theologe sah ich hier die Möglichkeit, rückgängig zu machen, was einst in den siebziger Jahren versäumt worden war: unser ganzes Volk, einschließlich der großen Masse der Arbeiterschaft, wieder ins Licht des Evangeliums von Jesus Christus zu stellen und christlichen Lebensgrundsätzen zuzuführen. Mit vielen anderen meinte und hoffte ich, daß die Radikalismen, wie sie von einzelnen Parteimännern propagiert wurden, spätestens nach der Machtübernahme beseitigt würden.“ Im Mai 1933 begann Ernst das Theologiestudium in Erlangen und trat, was damals noch nicht Pflicht war, dem NS-Studentenbund und der SA bei. Im gleichen Jahr stellte er einen Aufnahmeantrag in die NSDAP, der jedoch vom zuständigen Ortsgruppenleiter der Heimatgemeinde wegen Meinungsverschiedenheiten – „besonders in weltanschaulicher, kirchlicher Hinsicht“ abgelehnt wurde⁴. Möglicherweise spielten auch persönliche Konflikte mit, da 1933 nicht weniger als 113 Pfarrer der bayerischen Landeskirche unbehelligt der NSDAP beitraten⁵.

² Name vom Verfasser geändert.

³ Aussage vor Berufungskammer München am 14. 12. 1946. Alle Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Ernst.

⁴ Lebenslauf vom 18. 9. 1946.

⁵ Vgl. Tabelle: Formalbelastung der bayerischen Pfarrerschaft, S. 160.

Zum entscheidenden Wendepunkt wurde das Erlebnis des Kirchenkampfes: „War es nicht wirklich so, daß erst der Kirchenkampf den Nationalsozialismus für alle Welt sichtbar zur Demaskierung seiner wahren Absichten und letzten Ziele, seiner dämonischen Weltanschauung zwang? Erst als er vor die Gottesfrage gestellt wurde und versagte, erst als er sich zusehends, wenn auch tarnend und immer wieder ausweichend, immer offenkundiger gegen Christus und seine Kirche [...] entschied, erst da wurde sein wahres Gesicht wirklich sichtbar. Da fielen alle Hemmungen dahin. Da fing die Vergötzung an. Da waren der Ungerechtigkeit und Skrupellosigkeit, der Willkür und der Grausamkeit Tür und Tor geöffnet. Nachdem der lebendige Gott samt den heiligen 10 Geboten entthront und lächerlich gemacht war, kannte man auch bald keine Menschlichkeit mehr, sondern endete schließlich in der Bestialität.“⁶

Im Juli 1937 legte er die theologische Aufnahmeprüfung ab und verpflichtete sich in seinem persönlich formulierten Ordinationsgesuch, das lutherische Bekenntnis und die Kirchenleitung „gegen die Schwärmer unserer Zeit“ zu verteidigen, „gegen die Neuheiden und sogenannte Deutsche Christen, die entweder das Christentum überhaupt abtun oder das reine und lautere Evangelium verfälschen und das ‚törichte‘ Wort vom Kreuz nicht mehr verkünden wollen“⁷. Unmittelbar nach der Beendigung des Studiums trat Ernst aus der HJ, dem NS-Studentenbund und der SA aus, wo er zuletzt den Rang eines Oberscharführers bekleidet hatte, und blieb bei seiner Entscheidung, obwohl ihn die Oberste SA-Führung zum Verbleiben drängte. Mit diesem Schritt, den nur sehr wenige Pfarrer vollzogen⁸, dokumentierte er seine innere Ablehnung offenkundig, was die Gestapo im November 1937 zu einer politischen Überprüfung veranlaßte⁹. In seinem Lebenslauf, der zugleich eine Art Rechenschaftsbericht darstellt, konnte Ernst daher zu Recht schreiben: „Als ich am 1. September 1937 meinen Dienst als 1. Stadtvikar [...] in München antrat, hatte ich mich äußerlich und innerlich selbst entnazifiziert.“¹⁰ Als Vikar stand er auf Seiten der Bekennenden Kirche, ohne allerdings im Kirchenkampf, der in München keine ausgeprägten Formen annahm¹¹, sonderlich aufzufallen. 1940 legte er die endgültige Anstellungsprüfung ab und heiratete ein Jahr später. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor, von denen 1945 noch drei am Leben waren. Zu seinen Amtspflichten als Pfarrer in München gehörte auch die Betreuung der Untersuchungsgefängnisse Neudeck und Corneliusstraße. Zusätzlich mußte er im Gefängnis Stadelheim die zu Tode Verurteilten seelsorgerlich betreuen und unterstützte, soweit es ihm möglich war, politisch und rassisch Verfolgte: „Das Bewußtsein, an der Stätte der Justizmorde christliche Bruderschaft oder bei aus der Kirche ausgetretenen Kommunisten wenigstens herzliche Menschlichkeit bezeugen und üben zu dürfen, war das einzig Tröstliche und Erhebende bei diesem bitterschweren Dienst.“¹²

⁶ Lebenslauf vom 18. 9. 1946.

⁷ Ordinationsgesuch vom 14. 9. 1937.

⁸ Nach den 111 im Bestand des Sonderministeriums überlieferten Spruchkammerurteilen von Pfarrern, die der NSDAP oder einer anderen NS-Organisation angehört hatten, waren während des Dritten Reiches nur sechs wieder ausgetreten. BayHStA, MSo 1415 und 2377.

⁹ Polizeipräsidium München an Gestapo München vom 11. 11. 1937.

¹⁰ Lebenslauf vom 18. 9. 1946.

¹¹ Vgl. Bühler, Kirchenkampf in München.

¹² Lebenslauf vom 18. 9. 1946.

Ausgangspunkt für sämtliche Entnazifizierungsverfahren war der „Meldebogen“. Hier hatte Pfarrer Ernst angegeben: HJ von November 1930 bis April 1937, Goldenes HJ-Abzeichen; SA von Mai 1933 bis Juli 1937, zuletzt im Rang eines Oberscharführers; NS-Studentenbund im Sommersemester 1933. Weiterhin gab er an, daß er als Gymnasiast zeitweise dem Verein für das Deutschtum im Ausland (VDA) und später der Deutschen Studentenschaft (1933–1937) angehört hatte. Auf die Frage, welche Vorteile er durch die Mitgliedschaft in einer NS-Organisation hatte, war die Antwort: „Befreiung vom Reichsarbeitsdienst während des Studiums“. Nach der Schuldvermutung gehörte Ernst als SA-Oberscharführer und Träger des Goldenen HJ-Abzeichens automatisch zu den mutmaßlichen NS-Aktivisten; er selbst stufte sich als „entlastet“ ein, da er nur nominelles SA-Mitglied gewesen sei¹³. Die Militärregierung setzte Pfarrer Ernst auf die Liste der zehn vorranglichsten Fälle¹⁴, weshalb das Sonderministerium den öffentlichen Kläger der Spruchkammer VIII München am 8. Oktober 1946 anwies, das Verfahren sofort zu eröffnen. Zwei Tage später war die Anklageschrift fertiggestellt: „Wenn nun ein Theologie-Student das Goldene HJ-Abzeichen trägt und der SA angehörte, muß er als NS-Aktivist angesprochen werden. Seine gegnerische Gesinnung seit 1937 ist weniger darauf zurückzuführen, daß er überzeugter Anti-Nazi wurde, sondern auf seine Anstellung als Pfarrer, die dies erforderte.“¹⁵ In einer internen Aktennotiz vom selben Tag gab der Kläger seine Kritik an der überstürzten Verfahrenseröffnung zu Protokoll: Er habe ausschließlich auf Weisung des Sonderministeriums gehandelt und sei allein auf die Angaben des Meldebogens angewiesen. Solche Fälle könnten jedoch ohne weitere Informationen und Ermittlungen nicht gerecht behandelt werden¹⁶.

Eine Woche später nahm Pfarrer Ernst zur Anklageschrift Stellung: Er sei als minderjähriger Schüler der HJ beigetreten, das Goldene HJ-Abzeichen sei ihm allein wegen seines frühen Eintritts verliehen worden. Die Mitgliedschaft in der SA sei für alle Studenten der Universität Erlangen seit 1933 Pflicht gewesen¹⁷, den Rang als Oberscharführer habe er wiederum aufgrund seiner frühen HJ-Zugehörigkeit erhalten. Als überzeugter Nazi hätte er wohl kaum ein Theologiestudium begonnen, sondern ein „zeitgemäßeres“ ergriffen: „dann hätte ich mir nie einen Beruf erwählt, den die Partei als ‚reaktionär‘ und ‚schwarz‘ verschrie und dementsprechend diffamierte. [...] Als Nationalsozialist hätte ich höchstens noch Deutscher Christen Pfarrer werden können.“ Als mittelloser Student sei er auf die Vergünstigungen wie Höergeldnachlaß und Mensaermäßigung angewiesen gewesen und habe deshalb erst nach dem Abschluß des Studiums seinen Austritt erklären können. Auch sei der Austritt aus NS-Organisationen keineswegs von der Kirchenleitung erwartet worden¹⁸.

Als Nachweis für seine Gegnerschaft zum NS-Regime brachte Ernst eine Reihe von Zeugenerklärungen bei, die er bereits im Juli gesammelt hatte. Eine Münchner Jüdin be-

¹³ Meldebogen vom 8. 5. 1946.

¹⁴ NA, RG 260, 10/66–1/4, OMGB, Monthly Report Education and Religious Affairs vom 3. 5. 1946. Vgl. Kap. IV/4.

¹⁵ Klageschrift vom 10. 10. 1946.

¹⁶ Aktennotiz vom 10. 10. 1946.

¹⁷ Obligatorisch war im Sommersemester 1933 nur die Teilnahme an den soeben eingeführten Wehrsportübungen, nicht aber in der SA. Vgl. Bescheinigung des Rektors der Universität Erlangen vom 21. 10. 1946.

¹⁸ Stellungnahme zur Anklageschrift vom 16. 10. 1946.

scheinigte ihm, daß er sie in den Jahren 1941 und 1942 „in selbstloser Weise“ betreut und ihre Belange „freimütig“ gegenüber staatlichen Dienststellen vertreten habe. Ein anderer rassisch Verfolgter bestätigte, daß sich Pfarrer Ernst „mit ganz besonderer Liebe“ um ihn und seine Familie gekümmert habe und es vor allem ihm zu verdanken sei, daß sein Sohn als „Halbjude“ auch weiterhin die öffentliche Schule besuchen konnte, „ohne dabei seelisch zugrunde zu gehen“. Weiterhin legte Ernst der Spruchkammer drei eidesstattliche Erklärungen von politisch und rassisch verfolgten Häftlingen vor, die übereinstimmend bezeugten, daß er sich nicht nur seelsorgerlich, sondern auch in menschlich vorbildlicher Weise aller Gefangenen, ohne Unterschied der Nation und Konfession, angenommen habe. So erklärte ein ehemaliger politischer Häftling, der nunmehr als öffentlicher Kläger der Spruchkammer Freising-Stadt amtierte: „Durch geheime Übermittlung von mündlichen und schriftlichen Nachrichten hat er insbesondere politisch Inhaftierten ihr schweres Los oft erleichtert. Viele hat er sich ob dieser menschlichen Hilfeleistung in diesen schweren Jahren zeit lebens zu Dank verpflichtet.“¹⁹ Zusätzlich legte Pfarrer Ernst weitere Bescheinigungen vor, daß er aus wirtschaftlicher Not der SA beigetreten sei, um studieren zu können, und daß er im Kirchenkampf zur Bekennenden Kirche gehalten habe.

Das Gutachten des Landeskirchenrats faßte die vorliegenden Bestätigungen nochmals zusammen und betonte, daß Pfarrer Ernst „nachweislich und öffentlich nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ geleistet habe. Er habe erstens mit der „Widerstandsbewegung der Bekennenden Kirche“ auf engste zusammengearbeitet, zweitens durch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der evangelischen Kirche „seine Ablehnung der nationalsozialistischen Weltanschauung öffentlich zum Ausdruck“ gebracht und drittens wiederholt Opfer und Gegner des Nationalsozialismus unterstützt²⁰. Etwas befremdlich muten bei diesem Plädoyer die Umdeutung der Bekennenden Kirche zur politischen Widerstandsorganisation und die Bewertung der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen an, die zwar nach Artikel 39 BefrG als entlastendes Moment gewertet werden konnte, bei einem Pfarrer doch zu den selbstverständlichen Berufspflichten gehörte. Die Beurteilung der Frage, ob tatsächlich aktiver Widerstand vorlag, hängt primär von dem zugrunde gelegten Widerstandsbegriff ab. Zweifellos half Pfarrer Ernst mit teilweise beträchtlichem persönlichem Risiko Opfern des Nationalsozialismus und überschritt mit der Übermittlung geheimer Nachrichten seine Befugnisse als Gefängnisseelsorger; andererseits zielte diese Hilfe, die über seine seelsorgerlichen Pflichten hinausging, nicht auf den Sturz des NS-Regimes ab. Dem politischen Widerstand im engeren Sinn des Begriffs wird man Pfarrer Ernst deshalb nicht zurechnen können; wohl aber gehörte er zu den Pfarrern, die die christliche Nächstenliebe durch die Tat bezeugten.

Die Spruchkammer VIII München verurteilte Pfarrer Ernst am 22. Oktober 1946 als NS-Aktivist in Gruppe II und verfügte als Sühnemaßnahmen: Einweisung in ein Arbeitslager für ein Jahr, Einzug des Vermögens bis zu 25 Prozent als Wiedergutmachung, Verlust der Pensions- und Rentenansprüche, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie das Verbot, einer politischen Partei, wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung beizutreten. Außerdem wurde ihm auf die Dauer von fünf Jahren untersagt, in anderer als „ge-

¹⁹ Erklärung Dr. E. R. vom 6. 7. 1946; Erklärung S. G. vom 8. 7. 1946; Erklärung Dr. G. vom 11. 7. 1946.

²⁰ Gutachten vom 20. 9. 1946.

wöhnlicher“ Arbeit beschäftigt zu sein, was das Verbot, als Prediger zu wirken, einschloß. Zusätzlich sollten alle erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen, einschließlich des Rechts, ein Kraftfahrzeug zu besitzen, entzogen werden²¹.

Da das Protokoll der Spruchkammerverhandlung nicht vorliegt, sind wir allein auf die Urteilsbegründung angewiesen. Die Spruchkammer begründete ihr hartes Urteil vor allem damit, daß es für einen Theologiestudenten besonders „verwerflich“ gewesen sei, einer Partei anzugehören, „deren oberstes Prinzip war, jedwede Menschenrechte zu mißachten“. Hinsichtlich der vorgebrachten Entlastungsmomente urteilte die Kammer: „Der Betroffene macht im Verlauf seiner Rechtfertigungen den Versuch, darauf hinzuweisen, daß er die Gelöbnisse seiner Kirche treu und gewissenhaft erfüllt habe; er übersieht aber dabei, daß ein Gelöbniß eine Verpflichtung ist und daß er dieser Pflicht einfach entsprechen mußte. Der Betroffene ist nicht berechtigt, aus seiner eingegangenen Verpflichtung nun eine Milderung für sich herausholen zu wollen. Daß der Betroffene sonst charakterlich und menschlich gesehen gut qualifiziert ist, ist ja selbstverständlich, besonders da er ja Pfarrer geworden ist. [...] Der Betroffene hat sich durch frühzeitigen HJ-Eintritt mitschuldig gemacht, das Fundament der NSDAP zu untermauern. Als angehender Pfarrer, Vertreter von Menschenrecht und -würde, hat er gegen die obersten Grundsätze der Kirche verstoßen, und muß die Kammer den Betroffenen so einstufen, wie das Gesetz es befiehlt: Träger des Goldenen HJ-Abzeichens in Gruppe II der Belasteten.“²² Die Einstufung als NS-Aktivist ist angesichts der vorliegenden Bestätigungen, die ohne weiteres ein Mitläuferurteil gerechtfertigt hätten, nicht überzeugend. Es liegt die Vermutung nahe, daß die Kammer vor allem ein gegenüber der Militärregierung vorzeigbares Ergebnis erzielen wollte. Der moralische Rigorismus der Urteilsbegründung kann aber auch vor dem Hintergrund der erheblichen Anlaufschwierigkeiten des Spruchkammerwesens gesehen werden²³.

Ende Oktober legte Ernst Berufung ein. Zur Begründung führte Anwalt Spaett aus, Pfarrer Ernst sei als Schüler tatsächlich der Propaganda der NSDAP verfallen gewesen, was von ihm nicht bestritten werde. Damit aber lasse sich die Einstufung als NS-Aktivist, die eine wesentliche Förderung der NS-Gewaltherrschaft voraussetze, nicht rechtfertigen, zumal der kirchen- und christentumsfeindliche Charakter der NS-Bewegung damals noch nicht erkennbar gewesen sei. Außerdem habe die Kammer die Absicht des Gesetzgebers nicht berücksichtigt, die Handlungsweise Jugendlicher milde zu beurteilen. Der Schriftsatz rügte, daß sämtliche entlastenden Tatbestände von der Spruchkammer nicht gewürdigt worden seien. Deshalb könne es lediglich zweifelhaft sein, ob der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten oder in die Gruppe der Mitläufer gehöre²⁴. Mitte November gingen der Spruchkammer zwei weitere eidesstattliche Erklärungen zu, die der Jugend- und Gemeindegemeinschaft von Pfarrer Ernst das beste Zeugnis ausstellten: „Er war es, der mich allmählich von der Haltlosigkeit meiner nazistisch gefärbten Anschauung trennte, der mir klar die Fehler der Zeit erklärte, der mich zwang, nachzudenken; aber das Wichtigste: der mich zu einem Deutschen und zu einem Bekenner des christlichen Glaubens erzog.“ In der zweiten Erklärung hieß es: „Abschließend kann ich nur bezeugen, daß die

²¹ Spruchkammerurteil vom 22. 10. 1946.

²² Ebenda.

²³ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 354 ff.

²⁴ Spaett an Spruchkammer VIII München vom 31. 10. 1946.

Aufklärungsarbeit des Herrn Pfarrer Ernst [...] in mir auch den letzten Rest von Zweifel an der verbrecherischen Nazi-Weltanschauung und -Erziehung beseitigte.“²⁵

Da der Fall zu denjenigen gehörte, die der Landeskirchenrat nach Absprache mit Sonderminister Loritz vordringlich bereinigt wissen wollte, fand die Revisionsverhandlung bereits zwei Monate später, am 14. Dezember 1946, vor der Berufungskammer München statt. Nach einer ausführlichen Stellungnahme, in der Pfarrer Ernst nochmals seinen Lebensweg darlegte, wurden die sechs Zeugen der Verteidigung gehört. Zugunsten von Ernst sprach weiterhin der Münchner Dekan Langenfaß, der als Sachverständiger für den Kirchenkampf auftrat. Da der öffentliche Kläger keine Belastungszeugen benannte, ergab die Zeugenbefragung übereinstimmend, daß Ernst als Stadtvikar und Gefängnisseelsorger politisch und rassistisch Verfolgten mit großem persönlichen Einsatz geholfen und seine Jugend- und Gemeindegarbeit von nationalsozialistischen Einflüssen freigehalten hatte²⁶. Die Berufungskammer hob, entgegen dem Antrag des öffentlichen Klägers, das Spruchkammerurteil auf und stuft Ernst als Mitläufer mit einer Sühnezahlung von 2000 RM ein. Zur Begründung führte das Gericht an, er habe, obwohl die Schuldvermutung als NS-Aktivist vorliege und er mindestens bis 1933 ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sei, später „den politischen Irrtum seiner Jugend erkannt und sich vom Nationalsozialismus entfernt“. Als besondere Entlastungsgründe nannte das Urteil den Austritt aus der SA 1937 (unter den Umständen des Art. 39/II/1 BefrG), die Betätigung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft (im Sinne des Art. 39/II/2 BefrG) und die Unterstützung von politisch und rassistisch Verfolgten, „die über die Pflichten (und nach den Vorschriften des 3. Reiches auch über die Rechte) eines Geistlichen wesentlich hinausging und für ihn gefährlich war“. Zur Einreihung in die Gruppe der Entlasteten habe sich die Kammer jedoch außerstande gesehen, da unter Berücksichtigung des früheren Verhaltens nicht festgestellt werden könne, „daß der Betroffene lückenlos und auch dem Maße seiner Kräfte (d. i. nach besten Kräften) aktiven Widerstand gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistet hat; auch sind wirkliche Nachteile unmittelbar aufgrund des geleisteten Widerstands keineswegs nachgewiesen“²⁷.

Die restriktive Auslegung des Widerstandsbegriffs entsprach dem Gesetzestext, der bald durch die inflationäre Anerkennung von Entlastungsmomenten als Widerstandshandlung ins Gegenteil verkehrt wurde. Der Spruch der Berufungskammer korrigierte ein Fehlurteil der 1. Instanz und kann nicht als ein Produkt der „Mitläuferfabrik“ gewertet werden. Nachzutragen bleibt noch, daß Pfarrer Ernst die Einstufung als Mitläufer akzeptierte und sie – im Unterschied zu manchen wesentlich schwerer belasteten Pfarrern (Fall 2 und 3.2) – nicht anfocht.

2. Die Verfolgung eines Denunziationsvorwurfs

Der Prozeß der Herabstufung von der Verurteilung als NS-Aktivist in 1. Instanz bis zur letztendlichen Einstufung als Mitläufer in 4. Instanz läßt sich, samt den dazugehö-

²⁵ Erklärung V. B., o. D. (Mitte November 1946); Erklärung G. M. vom 18. 11. 1946.

²⁶ Protokoll vom 14. 12. 1946.

²⁷ Urteil der Berufungskammer München vom 14. 12. 1946.

renden Interventionen des Landeskirchenrats, nahezu lückenlos an unserem zweiten Fallbeispiel nachzeichnen. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand weniger die unbestrittene Mitgliedschaft in der NSDAP als vielmehr der Vorwurf der Denunziation politischer NS-Gegner und das Verhalten gegenüber Gemeindegliedern jüdischer Abstammung.

Pfarrer Bertram²⁸, Jahrgang 1882, trat um die Jahrhundertwende in den Dienst der Landeskirche und amtierte während des Kirchenkampfes als Vorstand einer großen Nürnberger Gemeinde. Er verkörpert den Typus des deutschnational geprägten, redlich um seine Gemeinde bemühten evangelischen Pfarrers, der weder in der NSDAP, der er seit dem 1. Mai 1933 angehörte, noch im Kirchenkampf besonders hervortrat²⁹. Auf die Frage des „Meldebogens“ nach Rang oder Amt in der NSDAP antwortete er: Dies sei ihm „nicht mehr erinnerlich“, da er vor Jahren sein Mitgliedsbuch verbrannt habe. Außerdem hatte er dem NSV angehört; das Eintrittsjahr (1935) war ihm ebenfalls nicht mehr bekannt. Nach der Schuldvermutung gehörte Bertram zur Gruppe der NS-Aktivisten, da er vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten war; er selbst stufte sich als „entlastet“ ein, da er in Predigten und Bibelstunden „den Widerspruch nazistischer Gewaltmaßnahmen gegen göttliche und menschliche Ordnungen“ aufgezeigt habe und mehrmals von Parteiinstanzen verhört worden sei³⁰. Das Ergebnis der Überprüfung durch die örtliche Militärregierung ist nicht bekannt. Dennoch dürften zu dieser Zeit größere Ermittlungen stattgefunden haben, da Bertram im Januar 1946 von dem Zeugen Georg³¹ in dem Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß gegen Gauleiter Julius Streicher als Denunziant seiner Person bei der Gestapo bezichtigt worden war. Landesbischof Meiser hatte daraufhin Pfarrer Bertram und einen weiteren beschuldigen Nürnberger Pfarrer vom Dienst beurlaubt und eine Untersuchung der Vorwürfe angeordnet. Am 14. Februar 1946 wurde die Beurlaubung durch den Landeskirchenrat aufgehoben, da sich die Vorwürfe als haltlos herausgestellt hätten³².

Der schwerwiegende Vorwurf der Denunziation eines politischen NS-Gegners war dem öffentlichen Kläger der Spruchkammer I Nürnberg bereits bekannt, als er auf Weisung des Sonderministeriums das Verfahren eröffnete und den Antrag auf Einstufung als NS-Aktivist stellte. Zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nahm Pfarrer Bertram am 24. September in einer eidesstattlichen Erklärung Stellung: Er sei vor 1933 niemals Mitglied einer politischen Partei gewesen und der NSDAP vor allem deshalb beigetreten, weil sie die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit versprochen habe. Auch habe sich die NSDAP damals überaus kirchenfreundlich gegeben, wofür er aus dem vom Landeskirchenrat zusammengestellten Entlastungsmaterial die Regierungserklärung Hitlers vom 23. März 1933 und die Rede Hitlers vom 30. Januar 1934 als Beleg anführte³³: „War es da verwunderlich“, so fragte Bertram, „wenn ein noch dazu politisch ungeschulter Mensch

²⁸ Name vom Verfasser geändert.

²⁹ Im Berlin Document Center ist lediglich seine NSDAP-Mitgliedschaft nachgewiesen. Im Kirchenkampf fiel Bertram den Behörden nicht weiter auf; sein Name ist in der Edition, Kirchliche Lage, nicht vermerkt.

³⁰ Meldebogen vom 7. 5. 1946. Alle Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Bertram.

³¹ Name vom Verfasser geändert.

³² Landeskirchenrat an Bertram vom 8. 3. 1946. Vgl. Bestand LKAN, LKR 524.

³³ LKAN, LKR 225. Die Materialsammlung wurde am 16. 9. 1946 den Dekanaten zugeleitet.

aus seiner ehrlichen sozialen Einstellung heraus die Annäherung an die NS-Partei wagte, zumal sie ja auch die Anerkennung der ausländischen Regierungen gefunden hatte?“ Später jedoch, „als sich die schönen Gesten der NSDAP als Heuchelei entlarvten“, habe er sich nicht gescheut, „allen ihren der christlichen Weltanschauung widersprechenden Maßnahmen, wie Euthanasie, Rassenhaß und Judenverfolgung, Entheiligung des Sonntags, Mißachtung des 4., 7., 8. Gebotes, auf der Kanzel, in Bibelstunden, im Unterricht entgegenzutreten, so daß Glieder der Gemeinde mir oft ihre Sorge um meine persönliche Freiheit bekundeten“. Während des Kirchenkampfes, „der schließlich in der Tat zum aktiven Widerstand gegen die Partei führte“, habe er durch sein Eintreten für das Bekenntnis und die Konfessionsschulen seine „positive Einstellung zum Evangelium“ bezeugt und die Gemeinde „zu treuem Ausharren“ ermahnt. Auch habe er als Pfarrer keinen Unterschied zwischen jüdischen und arischen Gemeindegliedern gemacht. Mit der Gestapo habe er niemals zusammengearbeitet, was sich schon daraus ergebe, daß er 1935 wegen einer mißliebigen Bemerkung im örtlichen Kirchenboten eine Vorladung der Gestapo erhalten habe. 1936 habe ihn die NSDAP-Ortsgruppe beim Parteigericht angezeigt, weil er die Hakenkreuzfahne auf dem Friedhof nicht begrüßt habe. Die Anzeige sei dann jedoch niedergeschlagen worden. Zum eigentlichen Kern der Anklage erklärte Pfarrer Bertram, daß er sich „beim besten Willen“ nicht mehr erinnern könne, ob er 1936 einen anonymen, handschriftlichen Schmähbrief des Zeugen Georg, der in Gedichtform Landesbischof Meiser in Schutz nahm und die NS-Regierung scharf angriff, an die Gestapo weitergeleitet habe. Sollte er dies aber getan haben, so nur um eine Durchsuchung des Pfarrhauses zu verhindern. Die Pfarrer seien damals angewiesen gewesen, was der Landeskirchenrat später bestätigte, anonyme Schreiben der Polizei zu übergeben.

Als Fazit der sechsseitigen Verteidigungsschrift erklärte Bertram, daß er sich zu den „schärfsten Gegnern“ des Nationalsozialismus rechne: „Denn Christ, Mann der Kirche und der Partei zu willen sein, waren für mich zwei Gegensätze, die sich ausschlossen wie Himmel und Hölle. Wenn ich trotzdem nicht aus der Partei ausgetreten bin, wie ich das öfter beabsichtigte, so habe ich nur auf den Rat der Kirchenbehörden davon Abstand genommen.“³⁴ Diese Angabe wurde vom Nürnberger Kreisdekan Schieder bestätigt, da andernfalls die Erteilung des Religionsunterrichts gefährdet gewesen wäre³⁵. Bertram lege zwei Bestätigungen jüdischer Mitbürger vor, die ihm attestierten, „daß er die grausamen Methoden des Nationalsozialismus aufs Schärfste mißbilligte“³⁶. Antinazistische Gesinnung wurde ihm auch in weiteren Erklärungen bescheinigt.

Den Entlastungsschreiben stand anderseits die Erklärung des Zeugen Georg gegenüber, zwei evangelische Pfarrer hätten ihn bei der Gestapo angezeigt und er sei deshalb nach schweren körperlichen Mißhandlungen zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Im Gefängnis habe ihn der zuständige evangelische Anstaltsgeistliche nie besucht; allein der katholische Seelsorger habe ein „mitfühlendes Wort“ gefunden. Die Kirche habe sich während seiner Haft auch nicht um seine Familie gekümmert. Nach der Entlassung habe er durch die Vermittlung eines Parteigenossen eine Anstellung im evangelischen Kirchensteueramt erhalten, die ihm 1945 von Kirchenrat K. gekündigt worden

³⁴ Rechtfertigung Bertrams vom 24. 9. 1946.

³⁵ Erklärung Schieders vom 10. 9. 1946.

³⁶ Erklärung F. R. vom 5. 6. 1946.

sei, während alte NSDAP-Mitglieder unbehelligt weiterbeschäftigt würden. Hätte nicht, so fragte Georg verbittert, Kirchenrat K. „als anständiger Mensch und Geistlicher der Kirche, die mich ins Unglück stieß, die Verpflichtung fühlen müssen, das begangene Unrecht wieder gutzumachen?“³⁷

Die Spruchkammer verurteilte Pfarrer Bertram am 27. September 1946 als NS-Aktivist in Gruppe II. Als Sühnemaßnahmen bestimmte sie den Einzug des Vermögens zu 50 Prozent und seine Heranziehung für Sonderarbeiten zugunsten der Allgemeinheit auf die Dauer von vier Jahren. Neben dem obligaten Verlust sämtlicher Pensions- und Rentenansprüche sowie der bürgerlichen Ehrenrechte untersagte sie ihm, die nächsten fünf Jahre in anderer als „gewöhnlicher“ Arbeit tätig zu sein, und belegte ihn damit mit einem fünfjährigen Predigtverbot. In der Urteilsbegründung wurde der Parteieintritt aus sozialen Motiven angezweifelt, da Bertram mit einem Jahresgehalt von rund 10 200 RM nicht unter der Arbeitslosigkeit gelitten habe. Ein vom öffentlichen Kläger benannter Zeuge hatte ausgesagt, Bertram habe bereits 1932 erklärt, es werde höchste Zeit, daß der Nationalsozialismus ans Ruder komme, damit wieder Ordnung und Ruhe herrsche. Ausschlaggebend war jedoch, daß nach Ansicht der Kammer der Denunziationsvorwurf nicht entkräftet werden konnte: „Als Geistlicher hätte er dieses Schreiben verbrennen müssen und nicht mithelfen dürfen, wenn auch nur indirekt, einen Gegner des Nationalsozialismus der Gestapo auszuliefern. Diese Haltung ist aufs schärfste zu verurteilen, und er hat sich hier als getreuer Anhänger der Nazimethoden betätigt.“ Zugunsten des Betroffenen spreche, daß er sich nicht propagandistisch betätigt und „in seinem Kreis sogar gegenteilige Ansichten vertreten“ habe. Von der Einweisung in ein Arbeitslager habe man wegen seines hohen Alters abgesehen³⁸.

Nach dem Urteil, das auch im Rundfunk bekannt gegeben wurde, gingen bis Ende Oktober beim Sonderministerium rund 90 Beschwerden sowie Sammellisten mit den Unterschriften von über 150 Gemeindegliedern ein, die allesamt bestätigten, daß sich Pfarrer Bertram „weder in seinen Predigten noch bei irgendeiner privaten Unterhaltung nazifreundlich oder gar propagandistisch für das Dritte Reich geäußert“ habe³⁹. Unverhohlen forderten etliche Protestschreiben Sonderminister Pfeiffer zum direkten Eingreifen auf, „um einer Verbitterung unter den Anhängern der CSU entgegenzuwirken. [...] Es wäre noch auf die kommenden Landtagswahlen hinzuweisen.“⁴⁰ Nicht minder heftig als das Urteil selbst wurde der öffentliche Kläger angegriffen, der aus einem Gedicht Erich Kästners den Passus zitiert haben soll: „Wenn wir den Krieg gewonnen hätten [...] die Pfarrer trügen Epauletten und Gott wär General“, um anschließend fortzufahren: „Dies sei die wahre Einstellung der evangelischen Pfarrer, denen der Militarismus von ihren heidnisch-germanischen Vorfahren noch im Blute stecke und die die Mordwaffen gesegnet hätten. Sie hätten sich, um ihre Machtgelüste besser befriedigen zu können, des Nationalsozialismus bedient. [...] Die evangelische Kirche macht die größten Naziver-

³⁷ Feststellungen Georgs, o. D. (September 1946).

³⁸ Spruch der Spruchkammer I Nürnberg vom 27. 9. 1946. Das Protokoll der Verhandlung ist nicht überliefert.

³⁹ Sammelliste, o. D. Eine andere Unterschriftenliste vom 7. 10. 1946 bestätigte Pfarrer Bertram, daß er seit Beginn des Kirchenkampfes ein „erbitterter Gegner des Nazitums“ gewesen sei; auch früher habe man nichts von seiner NSDAP-Mitgliedschaft gemerkt.

⁴⁰ R. S. an Pfeiffer vom 4. 10. 1946.

brecher zu guten Christen und treuen Gliedern ihrer Kirche und der Bekenntnisfront, während sie in Wirklichkeit gemeine Spitzel der Gestapo gewesen seien.“⁴¹

Am 9. Oktober erhob der Landeskirchenrat beim Sonderministerium Beschwerde gegen den Vorsitzenden und den Kläger, da es untragbar sei, daß sich eine Spruchkammer „zum Forum kirchenfeindlicher Propaganda“ erniedrige⁴². Im Dezember 1946 wies das Sonderministerium den Vorsitzenden der Spruchkammer an, künftig den Eindruck einer gegensätzlichen Haltung zur Kirche „strengstens“ zu vermeiden, und räumte damit ein, daß die Verhandlung nicht völlig korrekt geführt worden war⁴³. Inzwischen waren Mitte Oktober Oberkirchenrat Daumiller und Pfarrer Rusam, der Entnazifizierungsreferent des Landeskirchenrats, beim Generalkläger Thomas Dehler vorstellig geworden, um eine sofortige Kassation des Urteils ohne Einschaltung der Berufungskammer zu erreichen, was Dehler mit Hinweis auf die Rechtslage ablehnte⁴⁴. Am 28. Oktober beschrift Bertram dann den normalen Weg und legte Berufung ein.

Rechtsanwalt Mayer rügte zunächst, daß die Verhandlung überraschend vom 4. Oktober auf den 27. September vorverlegt worden sei, so daß sich die Verteidigung nur ungenügend habe vorbereiten können. Weiterhin erklärte er, der Zeuge Georg habe sein handschriftliches Schreiben an vier Personen versandt, wovon zumindest drei Empfänger, alle evangelische Pfarrer, das Schreiben der Polizei übergeben hätten, so daß der Nachweis, Pfarrer Bertram habe, wenn auch unabsichtlich, die Verhaftung erst ermöglicht, nicht erbracht werden könne. Anschließend versuchte die Verteidigung die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erschüttern, indem sie behauptete, Georg sei im Strafverfahren vor dem Sondergericht Nürnberg vom zuständigen Amtsarzt nur für beschränkt zurechnungsfähig erklärt worden, was sich jedoch als falsch herausstellte. Schließlich beantragte der Schriftsatz, Bertram als entlastet einzustufen, da er als Mitglied der Bekennenden Kirche „aktiven Widerstand“ geleistet habe⁴⁵. Am 22. November sagte Sonderminister Pfeiffer Meiser zu, alle Berufungsverfahren gegen verurteilte Pfarrer der Gruppe II vordringlich behandeln zu lassen. Wenige Tage später wurde ein Mitarbeiter Pfeiffers persönlich bei Senatspräsident Hartmann vorstellig, um das Berufungsverfahren im Fall Bertram zu beschleunigen⁴⁶. Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung am 16. Januar 1947 vor der Berufungskammer I Nürnberg-Fürth statt.

Hinsichtlich des Denunziationsvorwurfs ergaben sich keine neuen Erkenntnisse. Einige Begleitumstände verdeutlichen allerdings den sozialen Druck, dem sich Belastungszeugen häufig ausgesetzt sahen. So bat Georg, von der Zeugenschaft dispensiert zu werden: Kirchenrat K. habe ihn nicht nur einen „gefährlichen Denunzianten“ genannt und mit einer Beleidigungsklage gedroht, sondern auch einen Herrn negativ zu beeinflussen versucht, den er in einem Bewerbungsschreiben an den Nürnberger Oberbürgermeister als Referenz angegeben habe. Die Regierung habe zwar ein Gesetz erlassen, das jeden

⁴¹ LKAN, LKR 221, Bericht E. W. an Meiser vom 3. 10. 1946; Kirchenvorstand Nürnberg-XY an Sonderminister vom 1. 10. 1946.

⁴² LKAN, LKR 221, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 9. 10. 1946.

⁴³ Präsident des Kassationshofs an Vorsitzenden der Spruchkammer I Nürnberg vom 12. 12. 1946.

⁴⁴ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams vom 15. 10. und 16. 10. 1946.

⁴⁵ Mayer an Spruchkammer I Nürnberg vom 28. 10. 1946.

⁴⁶ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 22. 11. 1946; Aktennotiz Rusams über Besprechung mit tho Rahde am 26. 11. 1946.

Staatsbürger zur Mithilfe bei der Entnazifizierung verpflichtet, aber: „Schützt sie ihn auch, wenn er davon einen Nachteil hat?“⁴⁷

Entscheidend für den Aushang des Verfahrens wurde die Aussage des neuen Zeugen Dorf⁴⁸. Als Inhaber einer Nürnberger Eisenwarenhandlung war er 1905 als „Volljude“ zur evangelischen Kirche übergetreten. Dort zählte er zu den aktivsten Gemeindegliedern. Ende 1937 trat Dorf aus Protest gegen das Schweigen der Kirchenleitung zu den vielfältigen Diskriminierungen der jüdischen Mitbürger zur katholischen Kirche über. Ein Jahr später floh er, um einer Anklage wegen Landesverrats zu entgehen, nach Holland und arbeitete dort in einer katholischen Widerstandsgruppe mit. Nach dem Einmarsch deutscher Truppen wurde er verhaftet, anschließend für zwei Jahre in ein KZ eingesperrt und dort zwangssterilisiert. Der Zeuge erklärte unter Eid, daß Pfarrer Bertram ihn im Herbst 1935 aufgefordert habe, den Besuch des Bibelkreises und der Kirche einzustellen, da sich mehrere Gemeindeglieder darüber beschwert hätten, daß er als Jude weiterhin die Kirche und den Bibelkreis besuche. Daraufhin habe Kreisdekan Schieder entschieden, daß Dorf in der Kirche bleiben könne und diejenigen, die daran Anstoß nähmen, wegbleiben sollten. Ein halbes Jahr später habe Bertram das gleiche Ansinnen erneut gestellt: „Ich muß sagen, daß mich das Verhalten des Pfarrers Bertram sehr erschüttert hat, da ja die Kirche ihrerseits meine einzige Stütze war.“ Ausdrücklich betonte Dorf, daß mit der Aufforderung zum Fernbleiben auch der Kirchenbesuch gemeint war⁴⁹. Kreisdekan Schieder erklärte hierzu, Pfarrer Bertram habe ihm berichtet, daß Dorf auf den Männerabenden des Bibelkreises sehr viel spreche und es die übrigen Teilnehmer lieber sähen, wenn er künftig zuhause bleiben würde. Beim zweiten Mal habe er dann Dorf gebeten, den Männerabenden fernzubleiben. Die Aussage Schieders stützte die Darstellung Bertrams, daß von einem Verbot des Kirchenbesuchs zu keinem Zeitpunkt die Rede gewesen sei.

Die Berufungskammer stuft Pfarrer Bertram nunmehr als Minderbelasteten in Gruppe III ein und verurteilte ihn zur Zahlung eines einmaligen Sühnebetrags von 5000 RM. Weiterhin untersagte sie ihm auf die Dauer von drei Jahren, in anderer als „gewöhnlicher“ Arbeit tätig zu sein und als Prediger zu wirken. Die Kosten des Spruchkammerverfahrens wurden ihm vollständig auferlegt, die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln. In der Urteilsbegründung hieß es, daß Bertram nicht als Denunziant bezeichnet werden könne, da er nicht die Absicht gehabt habe, den Absender der Gestapo auszuliefern. Die Einstufung als NS-Aktivist sei deswegen hinfällig. Da er aber das anonyme Schreiben nicht verbrannt habe, was allein die eines Geistlichen würdige Haltung gewesen wäre, habe er sich „praktisch zum Gehilfen der Gestapo“ gemacht. Zugunsten des Betroffenen nahm die Berufungskammer an, daß Bertram den Zeugen Dorf nicht vom Kirchenbesuch, sondern nur von den Männerabenden habe ausschließen wollen. „Der Zeuge mag mehr gesprochen haben, als manchem antisemitisch eingestellten Teilnehmer sowie auch dem vorsichtigen Betroffenen angenehm war; der wahre Grund des Ausschlusses ist nach der Überzeugung der Berufungskammer jedoch nicht in dem an-

⁴⁷ Georg an Berufungskammer I Nürnberg-Fürth vom 8. 1. 1947. Gemeint ist das „Gesetz über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an der Entnazifizierung in der amerikanischen Zone“ vom 30. 11. 1946.

⁴⁸ Name vom Verfasser geändert.

⁴⁹ Protokoll vom 16. 1. 1947.

geblich vielen Sprechen des Zeugen, sondern in seiner rassischen Zugehörigkeit, vielleicht in Verbindung mit einer gewissen Aktivität, zu finden. So aber durfte der Betroffene nicht handeln; er durfte dem Zeugen Dorf, der als Jude im Dritten Reich überall verfolgt und gedemütigt wurde, nicht auch noch die letzte seelische Stütze, die Betätigung im Rahmen der Kirche, nehmen.“ Strafmildernd erkannte die Kammer an, daß sich Bertram in anderen Fällen nichtarischen Personen gegenüber einwandfrei verhalten habe. Der Antrag der Verteidigung, weitere Entlastungszeugen zu hören, wurde mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht vertretbar, eine nach „so ungewöhnlich umfangreicher Beweisaufnahme“ erwiesene Sache immer wieder zum Gegenstand ergänzender Zeugenbefragungen zu machen, „nur weil der Betroffene eine bekannte Persönlichkeit“ sei⁵⁰.

Am 22. Februar 1947 brachte Meiser während einer Unterredung mit Sonderminister Loritz, der Pfeiffer inzwischen abgelöst hatte, auch den Fall Bertram zur Sprache. Loritz sagte eine baldige Überprüfung des Urteils durch den Kassationshof zu, bis dahin aber solle sich Bertram an das Predigtverbot halten. Zwei Tage zuvor hatte das Arbeitsamt Nürnberg Kreisdekan Schieder aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß Bertram während seiner Bewährungsfrist keinen Dienst in der Gemeinde verrichte; von der Heranziehung zu öffentlichen Sonderarbeiten habe man wegen seines Alters bisher abgesehen⁵¹.

Ende März beantragte Rechtsanwalt Linhardt in einem Gesuch die Kassation des Urteils. Er rügte, daß der Verteidigung der Auftritt des Belastungszeugen Dorf nicht vor Verhandlungsbeginn mitgeteilt worden sei. Pfarrer Bertram habe dem Zeugen weder den Besuch der Kirche noch der Männerabende des Bibelkreises verboten. Dorf habe gar nicht die von seinem Mandanten geleiteten Männerabende besucht, sondern die des ihm unterstellten Vikars Zuber⁵². Dort sei er in der Tat durch lange Reden unangenehm aufgefallen, mehrere eidesstattliche Erklärungen könnten das belegen⁵³. Dem Gesuch lag die Abschrift des damaligen Briefwechsels zwischen dem Zeugen Dorf und Pfarrer Bertram sowie mit Landesbischof Meiser bei.

Der vorhandene Schriftwechsel, den Dorf in einer späteren Vernehmung als unvollständig bezeichnete, beginnt mit einem Schreiben Dorfs an Meiser. Am 4. Mai 1937 erinnerte er den Landesbischof an eine Unterredung vom 16. März 1936, in der er sich darüber beschwert hatte, daß Kreisdekan Schieder ihm untersagt habe, am Bibelkreis teilzunehmen. „Ferner erlaube ich mir“, fuhr Dorf fort, „Sie höflich darin zu erinnern, daß wir in der damaligen Unterredung übereingekommen waren, daß es sich hierbei nicht um eine Personenfrage, sondern um eine ganz prinzipielle Entscheidung handle, nämlich die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland zu Rassenfragen.“ Seine Frau sei, ihm zuliebe, 1922 vor der Eheschließung von der katholischen zur evangelischen Kirche übergetreten; auch seien alle drei Kinder evangelisch getauft worden. Mitte Dezember 1935 habe seine Frau Kreisdekan Schieder davon unterrichtet, daß sie aus der evangelischen Kirche austreten werde, wenn man ihrem Mann weiterhin den Besuch des Bibelkreises untersage.

⁵⁰ Spruch der Berufungskammer I Nürnberg-Fürth vom 16. 1. 1947.

⁵¹ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 22. 2. 1947 und LKAN, LKR 221, Aktennotiz Rusams vom 28. 2. 1947; LKAN, LKR 214, Arbeitsamt Nürnberg an Schieder vom 20. 2. 1947.

⁵² Name vom Verfasser geändert.

⁵³ Linhardt an Sonderministerium vom 28. 3. 1947.

Eine gütliche Einigung sei nicht zustande gekommen, vielmehr habe Vikar Zuber sein Schreiben vom 21. Januar 1936 nicht einmal beantwortet. Pfarrer Bertram habe zwar versucht, seine Frau zu halten, ohne jedoch ihm die Teilnahme zu gestatten. Daraufhin seien seine Frau und die drei Kinder im April 1936 zur katholischen Kirche übergetreten. In der Ehe herrsche nun, was religiöse Fragen anbelange, eine Disharmonie. Darüber hinaus „ist mir auch der Weg zur Kirche bis heute noch versperrt. Denn nach dieser Entscheidung wage ich es natürlich nicht mehr, an irgendwelcher gottesdienstlichen Handlung teilzunehmen, in der Angst, irgendwie Anstoß zu erregen und dann nicht die volle Dekkung der kirchlichen Behörden zu finden. [...] Ich sehne mich tiefinnerlichst danach, Frieden mit der Kirche zu finden. Bitte versperren Sie mir den Weg dazu nicht länger.“⁵⁴

Am 10. Juni schrieb Meiser zurück, daß von Kreisdekan Schieder kein Verbot des Besuchs des Bibelkreises ausgesprochen worden sei. Vielmehr stehe Dorf, wie allen Gemeindegliedern, das Recht zu, an allen Veranstaltungen der Kirche teilzunehmen. Anschließend hieß es allerdings einschränkend: „Nur müssen Sie es aus der Besonderheit der augenblicklichen Lage heraus verstehen, wenn Sie gebeten wurden, Sie möchten sich bei diesen Veranstaltungen tunlichster Zurückhaltung befleißigen. Die Erfüllung dieser Bitte dient dem allgemeinen kirchlichen wie Ihrem eigenen Interesse.“⁵⁵ Eine Woche später antwortete Dorf, daß er dem Wunsch Rechnung tragen wolle: „Allerdings vermag ich keine Gewähr zu übernehmen, daß ich nicht einmal gelegentlich dazu gezwungen werde, für den HErrn in lebendigster Weise Zeugnis zu geben.“ Weiterhin stellte Dorf richtig, daß ihm der Besuch des Bibelkreises nicht vom Kreisdekan persönlich, sondern durch den Vikar Zuber untersagt worden sei, der sich seinerseits auf Schieder berufen habe⁵⁶. Am 20. September 1937 erschien Dorf in der Sprechstunde Meisers und teilte ihm mit, daß Pfarrer Bertram ihm, „in Rücksicht auf seine nichtarische Abstammung“, nahegelegt habe, den Bibelkreis gänzlich zu meiden, da eine Anzahl von Gemeindegliedern Anstoß an seiner Teilnahme nähmen. „Ich wies ihn daraufhin an“, so die Aktennotiz Meiser, „in Zukunft den Besuch dieser geschlossenen Abendversammlungen zu unterlassen, und entwickelte ihm eingehend die Gründe, die für meine Anweisung bestimmend sind. Die Teilnahme am sonstigen gottesdienstlichen Leben der Gemeinde steht ihm nach wie vor frei.“ Daraufhin fragte Dorf den Landesbischof, „ob er dann überhaupt noch einen Platz in der evangelischen Kirche habe, und warnte die Kirche vor jedem Kompromiß in der vorwürfigen Frage“⁵⁷.

Zwei Wochen später beschwerte sich Dorf schriftlich bei Pfarrer Bertram über dessen Predigt vom 30. September, in der „Sie in meiner Anwesenheit nicht gescheut haben, das deutsche Volk in einer Art zu verherrlichen, die für mich als eine Herabsetzung empfunden werden mußte“⁵⁸. Am 25. Oktober erklärte er seinen Austritt aus der Kirche. Den letzten Anstoß gab dabei die Predigt des Stadtpfarrers H., der während des Bekenntnisgottesdienstes am 10. Oktober in Anwesenheit Dorfs erklärt haben soll, daß „Ehen zwischen Juden und Ariern Sünde seien“. An Bertram schrieb Dorf: „Es bedarf wohl keines Hinweises, daß ich tief unglücklich bin über das Abirren der Kirche Luthers. Ich habe

⁵⁴ Dorf an Meiser vom 4. 5. 1937.

⁵⁵ Meiser an Dorf vom 10. 6. 1937.

⁵⁶ Dorf an Meiser vom 17. 6. 1937.

⁵⁷ Aktennotiz Meisers vom 22. 9. 1937.

⁵⁸ Dorf an Bertram vom 4. 10. 1937.

vielfach versucht, entgegenzutreten, leider erfolglos. Ich kann nichts mehr tun, als einer Kirche, die sich so verirrt hat, da ich diesen Kurs nicht mitmachen kann und will, den Rücken zu kehren.“⁵⁹

Daraufhin erwiderte Bertram, Pfarrer H. habe lediglich davon gesprochen, daß Gott gewisse Schöpfungsordnungen aufgestellt habe, „die wir Menschen als ‚gute Ordnungen Gottes‘ zu ehren hätten“. Zu diesen Ordnungen gehörten auch Volk und Staat, so daß man daraus den umstrittenen Satz folgern könne, gesagt sei er jedoch in dieser Form nicht worden. Hinsichtlich seiner eigenen Predigt antwortete Bertram: „Wenn ich in einer Predigt erklärt habe, daß wir Gott danken, zu dem deutschen Volk zu gehören, das kulturell mit an der Spitze der Welt marschiert [. . .], so ist das auch nichts anderes als die Ehrfurcht vor den Schöpfungsordnungen Gottes. Es ist wahrlich nicht nötig, daß Sie unserer evangelischen Kirche einen Abfall von der Heiligen Schrift vorwerfen, dessen Begründung aus der Heiligen Schrift Ihnen jedenfalls nicht gelingen dürfte. Trotzdem kann und will ich Sie nicht davon abhalten, daß Sie, den Ihrigen nach, nun auch der katholischen Kirche sich zuwenden, an der Sie nach meinem Empfinden wohl auch wieder mancherlei auszusetzen haben werden.“⁶⁰ Im letzten überlieferten Brief erklärte Dorf, er sehe seine Bedenken bestätigt und habe auch dem Landesbischof gegenüber dargelegt, daß das Zurückweichen der Kirche in der Rassenfrage mit der Heiligen Schrift nicht vereinbar sei. Über die „guten Ordnungen Gottes“ wolle er nicht mit Pfarrer Bertram streiten, doch würde er sich fürchten, solche Ansichten zu vertreten. Die „jüdische Rasse“, der schließlich auch Christus entstamme, habe mindestens soviel Adel aufzuweisen wie die „germanische“⁶¹.

Dorf war ein engagierter Christ, der das Schweigen der evangelischen Kirche zur Diskriminierung der jüdischen Mitbürger als Mißachtung des christlichen Evangeliums kritisierte. Daß er in diesem Sinne auch im Bibelkreis auftrat, ist zu vermuten und dürfte den Kern der Differenzen erklären, die zwischen ihm und Pfarrer Bertram, Vikar Zuber, ebenfalls NSDAP-Mitglied, sowie Stadtpfarrer H. bestanden. Daß schließlich auch Meiser Dorf aufforderte, den Bibelstunden fernzubleiben, zeigt, zu welchen Zugeständnissen an das NS-Regime die Kirchenleitung auf dem ureigensten Gebiet der Kirche, der Unterweisung im Glauben und der Seelsorge, bereit war. Hierzu zählte auch, daß sich die „intakten“ Landeskirchen 1936 von der Denkschrift der 2. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche an Hitler distanzieren, die erstmals die Diskriminierung der Juden und die Existenz der Konzentrationslager anprangerte, um einem Konflikt mit dem NS-Regime auszuweichen⁶².

Am 24. Juni 1947 hob der Kassationshof, wie Sonderminister Loritz am 23. Mai Meiser nochmals in Aussicht gestellt hatte⁶³, das Urteil der Berufungskammer auf. Zur Begründung hieß es, der von der Verteidigung vorgelegte Briefwechsel sowie weitere eidesstattliche Erklärungen, die Pfarrer Bertram bestätigten, daß er sich stets hilfsbereit um jüdische Mitbürger gekümmert habe, seien geeignet, die Feststellungen der Berufungskam-

⁵⁹ Dorf an Bertram vom 25. 10. 1937.

⁶⁰ Bertram an Dorf vom 28. 10. 1937. Zur Theologie der Schöpfungsordnungen, die in Erlangen von Paul Althaus und Werner Elert vertreten wurde, vgl. Tilgner, Volksnomostheologie.

⁶¹ Dorf an Bertram vom 30. 10. 1937.

⁶² Vgl. Greschat, Widerspruch. Zur Haltung der Landeskirche gegenüber Juden und nichtarischen Christen vgl. Baier, Kirche in Not, S. 227 ff.

⁶³ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 23. 5. 1947.

mer zu entkräften. Obwohl der Kassationshof keine prozessualen Mängel feststellen konnte, entschied er „mit Rücksicht auf die Umstände des Falles“, das Verfahren einer anderen Kammer, der Berufungskammer II Nürnberg-Fürth, zu übertragen⁶⁴. Offensichtlich befürchtete man, daß die Berufungskammer I Nürnberg-Fürth ihre alte Entscheidung erneut aufrechterhalten würde. Nach einer Besprechung mit Landesbischof Meiser am 11. Oktober 1947, in der auch der Fall Bertram zur Sprache gekommen war, wies der neue Sonderminister Hagenauer die Berufungskammer an, das Verfahren bald durchzuführen. Ende Oktober erhielt auch der öffentliche Kläger die Anweisung, den Fall „mit größtmöglicher Beschleunigung“ zu verhandeln, da ein „öffentliches Interesse“ bestehe⁶⁵.

In der öffentlichen Verhandlung am 16. Dezember 1947 wurde nur Pfarrer Bertram vernommen und auf das persönliche Erscheinen der Zeugen verzichtet, deren Erklärungen lediglich verlesen wurden. Bertram wiederholte im wesentlichen seine früheren Ausführungen: Zur NSDAP sei er aus sozialem Idealismus gestoßen, ab 1934 habe er zu ihren schärfsten Gegnern gehört und aktiven Widerstand geleistet. Zum Fall Dorf sagte er aus, er habe Dorf nach mehrfachen Klagen des Gemeindevorstands gebeten, sich zu mäßigen, „weil sonst die Männerabende auffliegen würden“. An den Abenden selbst habe man sich neben biblischen Themen auch weltanschaulich mit den Theorien Alfred Rosenbergs auseinandergesetzt; mit Politik habe das alles aber nichts zu tun gehabt. Zum Fall Georg erklärte Bertram, er habe das anonyme Schreiben nur deshalb der Polizei übergeben, da er damals im Pfarrhaus die Beitrittserklärungen von 3000 bis 4000 Mitgliedern der Bekennenden Kirche verwahrt und deshalb keine Hausdurchsuchung habe riskieren können – „die Leute wären ja bloßgestellt worden“⁶⁶. Nach der Verlesung von 38 eidesstattlichen Erklärungen, die Pfarrer Bertram das beste Zeugnis ausstellten, und anderen Beweismitteln hob die Berufungskammer das Urteil der Spruchkammer I Nürnberg vom 27. September 1946 auf und belegte Bertram als nunmehrigen Mitläufer mit einer Sühnezahlung von 1500 RM.

Er sei, so die Urteilsbegründung, die manche Überraschung enthält, der NSDAP „aus einer idealen [sic!] Einstellung im guten Glauben“ beigetreten: „Man kann von ihm nicht verlangen, daß er sich in besonders eingehender Weise mit den Zielen des Nationalsozialismus zur damaligen Zeit auseinandergesetzt hat, man kann auch nicht verlangen, daß er zur damaligen Zeit das Buch Hitlers ‚Mein Kampf‘, wenn er es überhaupt gelesen haben sollte, wozu eine Verpflichtung ja doch nicht bestand, so eingehend studiert haben würde, daß er daraus in aller Klarheit hätte erkennen können, wohin der Weg des Nationalsozialismus führen werde. So wie vielen Tausend anderen, die zu jener Zeit zur Partei gegangen sind, ist es auch dem Betroffenen gegangen. Er hat den Sirenenklängen der Propagandamaschine der Partei geglaubt. Man kann ihm auch nicht den Vorwurf daraus machen, daß er gerade als Pfarrvorstand einer großen Pfarrgemeinde durch sein Beispiel den Anlaß gegeben hätte, daß nun die Mehrzahl oder eine große Anzahl seiner Pfarrangehörigen seinem Beispiel folgen würde.“ Aus den Sondergerichtsakten zum Fall Georg gehe

⁶⁴ Beschluß des Kassationshofs vom 24. 6. 1947.

⁶⁵ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 11. 10. 1947; Hagenauer an Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 11. 10. 1947; Generalkläger beim Kassationshof an Kläger der Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 29. 10. 1947.

⁶⁶ Protokoll vom 16. 12. 1947. Vgl. schriftliche Stellungnahme Bertrams vom 1. 12. 1947. Im Gegensatz dazu schriftliche Aussage Dorfs vom 11. 12. 1947.

hervor, daß am 27. März 1936 zuerst Pfarrer L. und dann Pfarrer Bertram das anonyme Schreiben bei der Polizei abgegeben hätten. Aus der Aktenlage lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß die Verhaftung Georgs auf Veranlassung des Betroffenen eingeleitet worden sei. Selbst wenn dem so wäre, könne aber Bertram kein Vorwurf gemacht werden, da er nach einer Weisung der Kirchenleitung dazu verpflichtet gewesen sei. Zum Fall Dorf stellte die Berufungskammer fest, aus den eidesstattlichen Erklärungen gehe eindeutig hervor, „daß Dorf die Männerabende zu Diskussionsreden benützt hat, die den anderen Besuchern auf die Nerven gingen, und daß ihm deshalb der Rat gegeben worden ist, sich zu mäßigen oder unter Umständen den Männerabenden fernzubleiben“. Auch könne die Kammer der Auffassung des öffentlichen Klägers nicht folgen, daß die Kirchenleitung mit ihrer Entscheidung im Fall Dorf gegen die Lehre der Kirche und das Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit verstoßen habe.

Überraschenderweise enthält die Urteilsbegründung an dieser Stelle einen bisher unbekanntem Tatbestand, der dem Fall eine neue Wendung gibt und am Urteilsvermögen der Berufungskammer zweifeln läßt:

„Aus dem Sondergerichtsakt Georg geht hervor, daß der Betroffene gelegentlich der Erhebungen der Polizei über die Urheberschaft der anonymen Gedichte [Fall Georg] den Verdacht ausgesprochen hat, daß diese anonymen Schreiben von Dorf stammen könnten. Auf Vorhalt hat Pfarrer Bertram heute darauf eigentlich nichts zu erwidern gewußt, er war offensichtlich von dieser Tatsache überrascht. Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, daß der Betroffene aus einer auf der Rassezugehörigkeit des Dorf beruhenden antisemitischen Einstellung heraus nun ohne weiteres den Dorf belasten wollte. Es kann aber auch sein, daß Bertram, der schon zu jener Zeit mit Dorf Differenzen wegen seiner Diskutiertätigkeit in den Männerabenden hatte [. . .], auf Dorf deshalb zurückgriff, weil dieser Mann bekannt war und weil zumindest ein Gedicht, das Georg verfaßt hatte, auf einen Verfasser hinwies, der der Kirche nahestand, so daß Bertram wohl auf den Gedanken gekommen sein mag, es handle sich um Dorf als den Verfasser. Im übrigen wird man einem durch die Polizei Einvernommenen nicht das Recht nehmen können, den Verdacht einer Täterschaft auf eine Person zu lenken und die Polizei auf diese Person aufmerksam zu machen, von der man im guten Glauben der Ansicht sein konnte, daß diese Person der Verfasser eines solchen Gedichtes sein werde. Auf jeden Fall ist der Nachweis, daß Bertram hier aus antisemitischer Einstellung gegen Dorf gehandelt hat, nicht zu erbringen. Es mag seine Handlungsweise vielleicht nicht gerade als schön bezeichnet werden können, aber Grund zu einer Belastung gibt sie nicht.“⁶⁷

Nach diesen Ausführungen ist es nicht mehr verwunderlich, daß die Berufungskammer zu dem Ergebnis kam, Pfarrer Bertram sei weder ein überzeugter Nationalsozialist noch ein Denunziant gewesen, noch habe er jemals aus antisemitischen Motiven gehandelt. Vielmehr habe er als Mitglied der Bekennenden Kirche „aktiven Widerstand“ geleistet, was seine Einstufung als Mitläufer rechtfertige. Dem Antrag der Verteidigung auf Entlastung habe man allerdings nicht entsprechen können, da Bertram durch seine Widerstandstätigkeit keine gravierenden Nachteile erwachsen seien.

Im Februar 1948 legte Special Branch gegen das Urteil, das entgegen dem klaren Wortlaut des Befreiungsgesetzes einen Denunzianten als Mitläufer einstuft, Widerspruch ein⁶⁸, der jedoch angesichts der Endkrise der Entnazifizierung keine Folgen hatte. Auch

⁶⁷ Spruch der Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 16. 12. 1947.

⁶⁸ Special Branch an Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 19. 2. 1948. Art. 7/II/8 BefrG bestimmte: NS-Aktivist ist, „wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen Zuwiderhandlung gegen nationalsozialistische Vorschriften herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat.“

Dorf und Georg bemühten sich vergeblich, die Eröffnung eines neuen Verfahrens zu erreichen. In ohnmächtiger Empörung schrieb Georg Ende April 1948 dem Vorsitzenden der Berufungskammer: „Es macht gerade auf positive Christen einen niederschmetternden Eindruck, daß die Geistlichen, die so viel von Schuld und Sühne reden, mit gewundenen Erklärungen und komplizierten Ausdeutungen kommen, statt offen und mannhaft ihre Schuld einzugestehen und deren Folgen ebenso willig auf sich zu nehmen wie andere Pg, für die es keine zwei Berufungen gibt. Wenn die vorgesetzte Kirchenbehörde zu dieser die christliche Bruderliebe verleugnenden Tat aufgefordert hat, dann gehört sie mit Fug und Recht ebenfalls vor die Spruchkammer. [. . .] Es wird mir ewig ein Rätsel bleiben, daß so viele evangelische Pfarrer an einer Partei Geschmack finden konnten, deren Radau-Antisemitismus und wüstes Geschrei auf den Straßen: „Juda, verrecke!“ jedem anständigen Deutschen die Schamröte ins Gesicht trieben.“⁶⁹ Das Schreiben zeigt die Enttäuschung und Verbitterung, die der Ausgang vieler Spruchkammerverfahren bei den Opfern des Nationalsozialismus hervorrief. Daß sich Pfarrer Bertram zu keinem Eingeständnis seiner persönlichen Verstrickung im Sinne des Stuttgarter Schuldbekennnisses bereit fand, mußte die Entfremdung von der Kirche noch weiter vertiefen.

3. Kirchenkampf in der Provinz

Einen Einblick in die Austragung des Kirchenkampfes in der Provinz geben die beiden Spruchkammerverfahren gegen den DC-Pfarrer Johannes⁷⁰ und seinen Hauptkontrahenten von der Bekennenden Kirche, Vikar Herold⁷¹. Der Vergleich der Verfahren ist um so interessanter, als beide in 1. Instanz als NS-Aktivist verurteilt worden waren, Vikar Herold jedoch im weiteren Verlauf die Einstufung als „Entlasteter“ erreichte, während DC-Pfarrer Johannes als einziger von 209 Pfarrern der bayerischen Landeskirche, die Mitglied der NSDAP gewesen waren, in der Gruppe der NS-Aktivist eingestuft blieb.

Ort der Handlung war ein rund 330 Seelen umfassendes Dorf im Landkreis Neustadt an der Waldnaab, das zum Dekanat Weiden gehörte. Nach dem Urteil des ehemaligen Vizepräsidenten des Landeskirchenrats, Dr. Gebhard, zählte die Gemeinde bereits während der Weimarer Republik zu den schwierigsten Gemeinden der ganzen Landeskirche, wie Pfarrer Sch. aus der Nachbargemeinde in einer einfühlsamen Schilderung berichtet. Diesem erschienen die späteren Konflikte als eine Bestätigung der alten Erfahrung, daß „in solchen Dörfern uralte Gegensätze und Feindschaften wie ein heiliges Vätererbe gehegt und von Geschlecht zu Geschlecht weiter vererbt werden und wo sich immer eine günstige Gelegenheit gibt, da flammen sie erneut auf [. . .]. Pfarrer, Lehrer, Behörden und alles sonst Erreichbare wird psychologisch in geradezu meisterhafter Weise [. . .] in diesem Kampf der streitenden Parteien eingesetzt und weidlich ausgenützt, ohne daß den Mißbrauchten meist überhaupt zu Bewußtsein kommt, daß sie mißbraucht werden.“⁷²

Folgen wir der Schilderung, so begann das „Martyrium des Landpfarrers“ Johannes, Vater von fünf Kindern, bereits 1928 mit seinem Amtsantritt, da ihm der Ruf vorauselte,

⁶⁹ Georg an Vorsitzenden der Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 28. 4. 1948.

⁷⁰ Name vom Verfasser geändert.

⁷¹ Name vom Verfasser geändert.

⁷² SprK Johannes, Pfarramtliches Zeugnis, o. D. (November 1947).

er sei mit den Spannungen in seiner bisherigen Gemeinde nicht fertig geworden. Innerhalb kürzester Zeit habe sich nun Johannes, dem allseits mangelndes psychologisches Gespür attestiert wurde, zwischen alle Stühle gesetzt: Die Bauern verprellte er, als er zugunsten der Arbeiter für eine Herabsetzung des Milchpreises eintrat. „Das haben ihm die Bauern nie vergessen, gerade die so Frommen nicht.“ Den Hinterbliebenen seines Amtsvorgängers konnte er es ebenfalls nicht recht machen; zumal ein Sohn auf das Freiwerden der Pfarrstelle wartete, um die er sich 1945 erfolglos bewarb. Die alten Nationalsozialisten schließlich stieß Johannes vor den Kopf, als er vor 1933 Hitler als großen Schreier und Demagogen bezeichnete. Hinzu kamen persönliche Spannungen mit dem „sehr autoritär auftretenden“ Dekan S. Johannes habe sich dann, so Pfarrer Sch., als er immer heftiger angegriffen wurde, nach einem stärkeren Rückhalt umgesehen und sich der NSDAP angeschlossen. Der Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1935 dürfte Pfarrer Johannes, Jahrgang 1888, nicht allzu schwer gefallen sein, da er seit 1925 dem völkischen, scharf antisemitischen „Tannenbergbund“ angehörte⁷³. Von dort war auch der Schritt zu den Deutschen Christen nicht weit, denen er sich ebenfalls 1935 anschloß. Damit war der Kirchenkampf in der Gemeinde eröffnet: „Die innergemeindlichen, persönlichen usw. Spannungen und Gegensätze sind, dank der sich so günstig bietenden Gelegenheit in glänzender Weise auf das politische Gebiet verlagert worden.“⁷⁴

Im März 1935 beschwerte sich der NSDAP-Ortsgruppenleiter, zugleich Bürgermeister der Gemeinde, beim bayerischen Innenminister Wagner über die von Dekan S. als Leiter der „Bekennnisfront“ organisierten Protestkundgebungen, die den Landeskirchenrat zur Versetzung von Pfarrer Johannes aufgefordert hatten. Es sei unerträglich, mit welchen Mitteln ein Pfarrer, der „treu hinter dem Führer“ und Reichsbischof Müller stehe, verleumdet werde⁷⁵. Zur Versetzung konnte sich die Kirchenleitung allerdings nicht entschließen, teils, weil man die staatliche Macht nicht provozieren wollte, teils, weil 1935/36 Befriedigungsverhandlungen mit den bayerischen Deutschen Christen stattfanden⁷⁶. Im November 1936 versetzte der Landeskirchenrat den damals 25jährigen Vikar Herold in die Gemeinde und richtete ihm ein eigenes Vikariat ein, „damit diejenigen Gemeindeglieder, die zur Bekennenden Kirche halten, endlich geistlich versorgt werden“. Herold entstammte einer Pfarrerrfamilie und war seit 1934, wie es in einem Gutachten des Landeskirchenrats heißt, „einer der fanatischsten Vertreter der ‚Bekennenden Kirche‘ unter den jungen Geistlichen“⁷⁷. Darüber hinaus besaß er als Parteimitglied der NSDAP (seit 1928) mit dem Goldenen Parteiabzeichen und seinem Rang als SA-Scharführer (seit 1931) einen weiteren Vorzug, den der Landeskirchenrat wohl zu schätzen wußte: „Dadurch daß Sie Pg sind, tun Sie sich etwas leichter als andere, die es nicht sind.“⁷⁸

1937 entbrannte der Konflikt in voller Schärfe. Am 1. November beschwerte sich die Bekenntnisgemeinde beim „Stellvertreter des Führers“, Rudolf Heß, über Pfarrer Jo-

⁷³ Vgl. Hans Buchheim, Die organisatorische Entwicklung der Ludendorff-Bewegung und ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, München 1958, S. 356–370.

⁷⁴ SprK Johannes, Pfarramtliches Zeugnis, o. D. (November 1947).

⁷⁵ SprK Johannes, F. P. an Wagner vom 14. 3. 1935.

⁷⁶ Vgl. Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 245 ff.

⁷⁷ SprK Herold, Gutachten vom 1. 8. 1946.

⁷⁸ SprK Herold, Landeskirchenrat an Herold vom 4. 11. 1936.

hannes und wandte sich mit gleichlautenden Schreiben an Reichskirchenminister Kerrl, Reichsstatthalter Epp, den bayerischen Ministerpräsidenten Siebert und den Gauleiter der Bayerischen Ostmark Wächtler. In den Beschwerden brachte die Bekenntnisgemeinde vor, daß Johannes als Kreisleiter der Deutschen Christen thüringischer Richtung auftrete, so daß sich die Unterzeichner gezwungen sähen, sich zu einer „Abwehrfront“ zusammenzuschließen. Den Kernpunkt der Schreiben bildete die Denunziation, daß Johannes ein schlechter Nationalsozialist sei: „Johannes hat den Führer seiner Zeit als oberflächlichen Österreicher beschimpft, ihn einen Phrasen-Drescher geschmäht und sein Werk ‚Mein Kampf‘ ein oberflächliches Gedresch bezeichnet, das nicht des Lesens wert sei! Er war bis zur Machtergreifung Hitler-Gegner.“ Auch habe er den Landesbischof und Vikar Herold „in abscheulicher Weise“ angegriffen und die Mitglieder der Bekenntnisgemeinde öffentlich als Staatsfeinde und Kommunisten verleumdet. Zwei Drittel der Gemeinde stünden hinter Vikar Herold, dem die Erteilung des Religionsunterrichts verweigert werde. „Wir verehren unseren gottbegnadeten Führer und Reichskanzler Adolf Hitler und halten ihm die Treue, aber ebenso fest stehen wir in unserem Bekenntnis zu Christus!“⁷⁹

Etwa zur gleichen Zeit beschwerte sich Pfarrer Johannes beim Kreisgericht der NSDAP über Vikar Herold, der seinerseits ihm und einer Zeugin vorwarf: „Beide stehen heute zum Dritten Reich so, wie sie es vorher abgelehnt haben.“ Gegen den Mann der besagten Zeugin, Lehrer M., lief wiederum eine von Herold erhobene Beschwerde vor dem Kreisgericht der NSDAP, da er im Januar 1937 im Religionsunterricht geäußert habe: In der Gemeinde laufe ein Wolf im schwarzen Rock herum, der das Goldene Parteiabzeichen trage⁸⁰. Der Wettlauf der gegenseitigen Denunziationen strebte nun dem Höhepunkt entgegen. Am 7. Dezember 1937 schob die Hausfrau F. H., Leiterin der örtlichen NS-Frauenschaft, im Namen der Bekenntnisgemeinde weitere Beschuldigungen nach: Pfarrer Johannes habe vor der Machtergreifung nie nationalsozialistisch gewählt und mache sich über die Leiterin der NS-Frauenschaft lustig. Ganz im Gegensatz dazu, habe sich Vikar Herold stets für den „Führer“ eingesetzt und dafür 1928 beinahe sein Leben geopfert, als es nach einer großen Hitler-Rede in Schweinfurt zu einer Schlägerei gekommen sei. Die Befriedigung der Gemeinde sei nur möglich, wenn Johannes gehe⁸¹.

Wenige Tage zuvor hatte Herold dem Parteischiedsgericht mitgeteilt, daß Johannes nach Auskunft des Vorsitzenden des bayerischen Pfarrervereins höchstwahrscheinlich Mitglied einer Freimaurerloge gewesen sei, was den Ausschluß aus der NSDAP bedeutet hätte⁸². Diese Beschuldigung scheint schon früher erhoben worden zu sein, denn Ende November hatte der Sicherheitsdienst der SS bereits ermittelt, daß Johannes Mitglied der Loge „Luginsland“ gewesen war, aus der er schon im April 1925 mit der Begründung ausgetreten sei, „daß sich meine Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge mit meiner politischen Stellung (ich bin Nationalsozialist) nicht vereinbaren läßt“. Diese Angaben erschienen dem Sicherheitsdienst „glaubhaft“. Zugunsten von Johannes hieß es weiterhin,

⁷⁹ BDC Johannes, Bekenntnisgemeinde an Heß vom 1. 11. 1937.

⁸⁰ SprK Herold, Herold an Kreisgericht der NSDAP, o. D., beglaubigte Abschrift vom 23. 7. 1946.

⁸¹ BDC Johannes, Bekenntnisgemeinde an Gauleiter der Bayer. Ostmark vom 7. 12. 1937.

⁸² BDC Johannes, Herold an Kreisgericht der NSDAP vom 2. 12. 1937. NSDAP-Mitglied konnte nur sein, wer vor dem 30. 1. 1933 seine Zugehörigkeit zu einer Loge aufgelöst hatte. Vgl. Politische Leiter, 8. Folge vom 16. 4. 1934.

daß er als Deutscher Christ in „bewußtem Gegensatz“ zur Landeskirche stehe; „seine Mitarbeit in der NSDAP und sein Opfersinn können als vorbildlich für einen evangelischen Geistlichen hingestellt werden“⁸³. Pfarrer Johannes erklärte sich am 20. Januar 1938 bereit, jederzeit sein Amt als Ortswalter der NSV und des Winterhilfswerks niederzulegen, falls dies gewünscht werde⁸⁴. Ende Januar entschied das NSDAP-Kreisgericht Neustadt-Weiden, daß Johannes, da er sich vor der Machtergreifung von der Freimaurei gelöst habe, in der NSDAP verbleiben könne. Die Bekleidung von Parteiämtern wurde ihm jedoch auf Lebenszeit untersagt. In einer Berufungsverhandlung vor dem Gaugericht Bayerische Ostmark wurde der Beschluß jedoch aufgehoben⁸⁵, so daß Johannes auch weiterhin seine Ämter ausüben konnte.

Dieser Erfolg bedeutete die Niederlage Herolds, der wohl aus diesem Anlaß aus der SA ausgeschlossen wurde. An der Jahreswende 1937/38 schrieb Vikar Herold nach einem heftigen Zusammenstoß an den NSDAP-Kreisleiter: „1. Das Goldene Ehrenzeichen, das ich mir erworben habe, zu einer Zeit, da Sie noch gegen die Bewegung standen, werden Sie mir nicht nehmen. 2. Ihre Drohung mit KZ und anderen Erziehungseinrichtungen des Dritten Reiches bzw. Ausschluß aus der Partei macht auf mich gar keinen Eindruck. 3. Meine Jugendarbeit werde ich aller billigen Verleumdung zum Trotz durchführen. 4. Die Frage Bekenntnisfront oder Partei ist für mich gar nicht aktuell, denn wie ich Ihnen erklärte, bin ich entschiedener Bekenntnisfrontler!“⁸⁶ Nach diesen Auseinandersetzungen, die seitens der Bekenntnisgemeinde nicht ohne Absprache mit dem Dekanat Weiden, wenn nicht mit höheren Stellen, erfolgten⁸⁷, war Vikar Herold in der Gemeinde nicht mehr zu halten. Sein Nachfolger wurde 1938 Vikar Stein⁸⁸, der als Mann der Bekennenden Kirche und Träger des Goldenen HJ-Abzeichens dem Landeskirchenrat als geeignete Besetzung für diesen schwierigen Posten erschien.

Die letzten, näher bekannten Vorgänge stammen aus dem Jahr 1938, als Johannes, zusammen mit anderen DC-Pfarrern, dem Ansbacher Kreisdekan und Oberkirchenrat Georg Kern Landesverrat vorwarf, da er und seine Familie bei der Volksabstimmung über den „Anschluß“ Österreichs mit „Nein“ gestimmt hätten. Daraufhin schlugen die Vikare Stein und Herold, nunmehr in Nürnberg tätig, an der Kirchentüre der Gemeinde ein Flugblatt an, das Johannes der Lüge bezichtigte. Als Beleg zitierten sie aus der Erklärung Kerns, er habe zum Anschluß mit „Ja“ gestimmt, aber die Liste des „Führers“ abge-

⁸³ BDC Johannes, Sicherheitsdienst, Unterabschnitt Bayer. Ostmark, an Gaugericht der NSDAP Bayer. Ostmark vom 24. 11. 1937.

⁸⁴ BDC Johannes, Johannes an Ortsgruppenleiter L. vom 20. 1. 1938.

⁸⁵ BDC Johannes, Beschluß des Gaugerichts Bayer. Ostmark vom 3. 6. 1938.

⁸⁶ SprK Herold, Herold an Kreisleiter B. am Jahresende 1937, beglaubigte Abschrift vom 23. 7. 1946.

⁸⁷ Vgl. Dekanat Weiden an Landeskirchenrat vom 28. 12. 1937: „Es ist bekannt, welche außerordentlich wertvollen Verdienste auch Herold in der Zeit seines Wirkens in X. um die ‚Bekennende Kirche‘ erworben hat. [...] Er hatte ja nicht nur gegen die ständigen schamlosen Intrigen und Verdächtigungen des Pfarrers Johannes zu kämpfen, sondern auch gegen die durch diesen veranlaßten Angriffe, die von Seiten einzelner Parteiorganisationen gegen ihn, den Träger des Goldenen Parteiabzeichens, geführt werden, weil er so offen und rücksichtslos für die Bekennende Kirche eintritt und die ihn jetzt in die Gefahr gebracht haben, um seiner kirchlichen Haltung willen das Ehrenzeichen zu verlieren.“ Zit. nach dem Gutachten des Landeskirchenrats über Herold vom 1. 8. 1946 (SprK Herold).

⁸⁸ Name vom Verfasser geändert.

lehnt. Schließlich könne es niemand einem evangelischen Christen zumuten, Alfred Rosenberg und andere Personen gleicher Gesinnung zu wählen. Als nächsten Schritt verklagte Kern Johannes und andere DC-Pfarrer wegen Beleidigung. Das Landgericht Bayreuth stellte sich jedoch auf die Seite der Deutschen Christen: Die Bezeichnung Kerns als „Verbrecher, Landesverräter, Volksfeind“ entspräche dem gesunden Volksempfinden und stelle deshalb keine Beleidigung dar⁸⁹.

Das Zerwürfnis mit der Landeskirche war nun vollkommen und blieb endgültig unüberbrückbar. Im August 1938 lud Johannes den DC-Führer Adolf Daum zu einem Vortrag über die Nationalkirchliche Bewegung ein. Diese 1937 von den thüringischen Deutschen Christen gegründete Sammlungsbewegung forderte die Überwindung der Konfessionen unter der Parole „Ein Volk – ein Glauben!“ und bekannte sich „vorbehaltslos zur nationalsozialistischen Weltanschauung und zur Totalität des deutschen Lebens, die im Nationalsozialismus gefordert ist: Dienst am Volk ist Gottesdienst!“⁹⁰ Die Veranstaltung kam allerdings nicht in der vorgesehenen Form zustande, da Vikar Stein und zahlreiche Mitglieder der Bekennenden Kirche aus dem Dekanatsbezirk Weiden den Zugang zur Pfarrkirche versperrten, so daß die Deutschen Christen in eine Gastwirtschaft ausweichen mußten. Als Gegenschlag empfahl Pfarrer Johannes seinerseits der Gemeinde von der Kanzel herab die Lektüre von Rosenbergs Kampfschrift „Protestantische Rompilger“⁹¹, in der die Bekennende Kirche als Staatsfeind gebrandmarkt wurde.

1939 löste sich Pfarrer Johannes von den Deutschen Christen. Das milderte vermutlich etwas die Spannungen, hob aber nicht den Bruch mit der Landeskirche und seine vollständige Isolation im Kollegenkreis auf. Der anhaltenden Konflikte überdrüssig, sprachen die politischen Instanzen 1941 eine scharfe Verwarnung aus. Wie der Ortsgruppenleiter und Bürgermeister später berichtete, habe man Pfarrer Johannes und Vikar Stein in Gegenwart des Landrats, des NSDAP-Kreisleiters und eines Gestapo-Mannes mitgeteilt, daß derjenige, der den kirchlichen Frieden erneut störe, sofort verhaftet werde. Der Kirchenkampf sei nach dem Grundsatz geführt worden: „Wer die Macht hat, hat das Recht. Es ist viel Unrecht getan worden.“⁹²

Das Verfahren gegen den DC-Pfarrer

Im Juni 1945 entthob der Landeskirchenrat Johannes seines Postens und legte ihm eindringlich nahe, die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Zu seinem Nachfolger wurde Vikar Stein ernannt. Herold, inzwischen ordentlicher Pfarrer, erhielt den Rat, als „aktiver Parteigenosse“ Urlaub zu nehmen und sich vorerst jeder weiteren Tätigkeit zu

⁸⁹ Wortgleiche Urteilsbegründung des Landgerichts Bayreuth vom 8. 7. 1938 im Verfahren Kern gegen Adolf Daum, in: Kirchliche Lage, Bd. 2, S. 291 f.

⁹⁰ Richtlinien der Nationalkirchlichen Bewegung Deutsche Christen vom 14. 7. 1937, in: Die Nationalkirche. Briefe an Deutsche Christen vom 25. 7. 1937.

⁹¹ Alfred Rosenberg, Protestantische Rompilger. Der Verrat an Luther und der Mythos des 20. Jahrhunderts, München 1937.

⁹² SprK Johannes, Eidesstattliche Erklärung G. P. vom 30. 8. 1947 und 9. 11. 1947. In den sonst so ausführlichen Berichten der Regierungspräsidenten werden die Konflikte in der Gemeinde kein einziges Mal erwähnt. Pfarrer Johannes wird nicht genannt; Vikar Herold erst 1941 und 1942, als er nicht mehr in der Gemeinde tätig war.

enthalten⁹³. Im Dezember 1945 forderte die Militärregierung die sofortige Entlassung Herolds, was der Landeskirchenrat ablehnte⁹⁴.

Dem Spruchkammerverfahren gegen Johannes lagen folgende Angaben zugrunde: Mitgliedschaft in der NSDAP 1935–1945 und in der NSV 1934–1945, für die er als Ortswalter ehrenamtlich tätig war. Weiterhin gab Johannes im „Meldebogen“ an: NS-Kriegsopferversorgung (1936–1945), Reichsbund Deutsche Familie (1933–1945), Reichskolonialbund (1933–1945), Deutsche Christen (1936–1939). Nach den Kriterien des Befreiungsgesetzes fiel er damit in die Gruppe der mutmaßlichen NS-Aktivisten. Er selbst stufte sich in die Gruppe der Minderbelasteten ein und gab dafür als Erklärung an: „Uniformverbot, Redeverbot, Anfeindung durch die Partei wegen Zugehörigkeit zur Loge ‚Luginland‘, wiederholte Ablehnung des Übertritts in den Parteidienst.“⁹⁵

Auf die Anklageschrift erwiderte Johannes, daß er der NSDAP wegen ihres „Radau-Antisemitismus“ ursprünglich ablehnend gegenüberstanden sei: „Als ich dann wahrnahm, daß die großen Probleme, die das deutsche Volk bewegten und zerrissen, z. B. die Arbeitslosigkeit, der Versailler-Vertrag und vieles Andere mit großer Energie angefaßt wurden, legte ich meine Gegnerschaft gegen die Partei ab.“ In der NSV und im Winterhilfswerk habe er sich rein caritativ betätigt. Dennoch habe er von seiten der NSDAP niemals Dank für seine Tätigkeit gefunden; sie habe vielmehr später ein Uniform- und Redeverbot gegen ihn ausgesprochen. „Ich bedauere heute, daß ich daraus nicht die Konsequenzen getragen habe und weitere Mitarbeit ablehnte.“ Den Deutschen Christen habe er sich ausschließlich aus religiösen Gründen angeschlossen, da er in ihnen die Vorkämpfer für eine geeinte evangelische Reichskirche erblickt habe; im Gottesdienst habe er sich jedoch an die „herkömmlichen Formen“ gehalten. Dieser „Konservatismus“ habe ihm den Vorwurf eingebracht, ein „verkappter Bekenntnisfrontler“ zu sein. Auch sei er stets für die Juden eingetreten und habe gegenüber Parteistellen betont, daß das deutsche Volk christlich bleiben wolle. Deshalb habe er auch das mehrfache Ansinnen, in den hauptamtlichen Parteidienst überzuwechseln, abgelehnt⁹⁶.

In der Spruchkammerverhandlung am 11. Oktober 1946 traten neben Mitgliedern der örtlichen Bekenntnisgemeinschaft auch zwei Pfarrer als Belastungszeugen auf, was im Bereich der bayerischen Landeskirche einen einmaligen Vorgang darstellt. Pfarrer H. S. bezeichnete Johannes als den „Urheber der großen seelischen gemeindlichen Zerwürfnisse und Gerichtsverfahren gegen die Bekenntnisgemeinde“. Vikar Stein, nunmehr Pfarrer in der Gemeinde, belastete seinen Amtsvorgänger ebenfalls schwer und stellte die Auseinandersetzungen um den verhinderten Auftritt des DC-Führers Daum im Jahre 1938 in den Mittelpunkt, in dessen Folge die Mitglieder der Bekenntnisgemeinde mehrfach von der Gestapo, dem Kreisleiter der NSDAP und vom Gaugericht Bayerische Ostmark verhört worden seien⁹⁷. Die gegenseitigen Denunziationen aus dem Jahre 1937 wurden jedoch von allen Parteien wohlweislich verschwiegen. Die Spruchkammer Neustadt an der Waldnaab verurteilte Johannes als NS-Aktivisten zu zwei Jahren Arbeitsla-

⁹³ LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 31. 5.–2. 6. und 26. 6. 1945.

⁹⁴ LKAN, LKR 222, OMGB an Landeskirchenrat vom 20. 12. 1945.

⁹⁵ Meldebogen vom 25. 4. 1946. Alle weiteren Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Johannes.

⁹⁶ Johannes an Spruchkammer Neustadt a. d. Waldnaab vom 22. 9. 1946.

⁹⁷ Protokoll vom 11. 10. 1946.

ger und zum Einzug seines Vermögens bis zu 50 Prozent. Zugleich wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte und alle Renten- und Pensionsansprüche abgesprochen sowie die Auflage erteilt, in den nächsten fünf Jahren nur in „gewöhnlicher“ Arbeit tätig zu sein. Die Urteilsbegründung hob vor allem die Betätigung als DC-Pfarrer hervor: „Sein aktives kämpferisches Wesen gegenüber der Bekenntniskirche führte zu schweren Zerwürfnissen und zur Verfolgung bekenntnistreuer Kirchenmitglieder durch den nationalsozialistischen Staat.“ Das Uniform- und Redeverbot könne nicht als entlastendes Moment bewertet werden, da davon alle Pfarrer betroffen gewesen seien. Gleichwohl hielt es die Spruchkammer für erwiesen, daß Johannes in späteren Jahren selbst Verfolgungen durch den NS-Staat habe erdulden müssen, ohne dies näher auszuführen⁹⁸.

Zu erwähnen ist, daß die Ehefrau wegen ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP (1935–1945), in der NS-Frauenschaft (1933–1945), in der NSV und bei den Deutschen Christen (1936–1939) in die Gruppe der Minderbelasteten mit einer Sühnezahlung von 1080 RM eingestuft wurde. Ihr wurde von der Spruchkammer hauptsächlich vorgehalten, daß sie im Konflikt mit der örtlichen Bekenntniskirche auf der Seite ihres Mannes bei den Deutschen Christen gestanden habe⁹⁹.

Im November 1946 legte Johannes Berufung ein und beantragte die Einstufung als Mitläufer, wobei er zur Begründung das skandalöse Mitläuferurteil gegen den thüringischen DC-Bischof Hugo Rönck anführte¹⁰⁰. Im Februar 1947 wurde Johannes in das Internierungs- und Arbeitslager Regensburg eingewiesen, in dem er bis Februar 1948 verblieb. Er war damit der einzige als NS-Aktivist verurteilte Pfarrer, der die von der Spruchkammer verhängte Einweisung in ein Arbeitslager tatsächlich verbüßen mußte, da ihm der Landeskirchenrat jegliche Fürsprache versagte.

In der Berufungsverhandlung am 12. November 1947 hielten Pfarrer H. S. und Stein ihre belastenden Aussagen aufrecht. Stein legte darüber hinaus das später verschwundene Verkündigungsbuch seines Amtsvorgängers vor, aus dem hervorging, daß Johannes in der Liturgie das „Halleluja“ weggelassen hatte, da es ein jüdisches Wort sei. Von weiteren fünf geladenen Zeugen wollten drei keine konkreten Angaben mehr machen, während zwei Mitglieder der Bekenntniskirche Johannes weiterhin schwer belasteten¹⁰¹. Die Verteidigung versuchte ihrerseits, die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen zu erschüttern. So erklärte der ehemalige Ortsgruppenleiter und Bürgermeister der Gemeinde eidesstattlich, daß ihm Stein in Gegenwart von Zeugen gesagt habe, er müsse Johannes belasten, um sich selbst als Träger des Goldenen HJ-Abzeichens zu entlasten¹⁰². Die Berufungskammer bestätigte das Urteil der Spruchkammer, verkürzte aber das Strafmaß von zwei auf ein Jahr Arbeitslager. In der Begründung hob die Kammer vor allem hervor, daß Johannes den Gottesdienst von jüdischen Begriffen reinigen wollte, der Gemeinde Rosenbergs Schrift „Protestantische Rompilger“ empfohlen, das evangelische Sonntagsblatt als Hetzblatt bezeichnet und Landesbischof Meiser einmal als Judenknecht tituliert habe. Als Mitglied der Deutschen Christen habe er sich als „überzeugter Anhän-

⁹⁸ Spruch der Spruchkammer Neustadt a. d. Waldnaab vom 11. 10. 1946.

⁹⁹ Spruch der Spruchkammer Neustadt a. d. Waldnaab vom 10. 12. 1946.

¹⁰⁰ Johannes an Berufungskammer Regensburg vom 2. 11. 1946.

¹⁰¹ Protokoll der öffentlichen Sitzung der Berufungskammer Regensburg am 12. 11. 1947 sowie beiliegende eidesstattliche Erklärungen.

¹⁰² Eidesstattliche Erklärung G. P. vom 30. 8. 1947 und 9. 11. 1947.

ger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ erwiesen und sei „im Dienste der nationalsozialistischen Machthaber hetzerisch gegen die Religionsgemeinschaft der Bekenntnenden Kirche“ aufgetreten. Zwar habe er sich 1939 von den Deutschen Christen gelöst und sei nicht mehr politisch in Erscheinung getreten, doch könne sein nunmehr „völlig passives Verhalten“ die Belastungen keineswegs ausgleichen¹⁰³.

Nach seiner Entlassung aus dem Arbeitslager reichte Johannes ein Gnadengesuch ein, das von der örtlichen CSU und SPD unterstützt wurde, und bat um eine niedrigere Einstufung, um die Aufhebung des Pensionsverlustes zu erwirken. Zur Begründung führte er an, daß seine Frau arbeitsunfähig sei und sich seine drei Söhne – zwei weitere waren als Soldaten gefallen – noch in Ausbildung befänden. Er vertrat die Ansicht, daß die Betätigung bei den Deutschen Christen nicht Gegenstand einer Spruchkammerbeurteilung sein könne, da die bayerische Landeskirche ihren Geistlichen niemals die Zugehörigkeit zu den Deutschen Christen offiziell untersagt habe, was den Tatsachen entsprach. Auch seien die Deutschen Christen eine rein religiöse Bewegung gewesen¹⁰⁴. Der öffentliche Kläger legte das Gesuch erst ein Jahr später dem Landeskirchenrat zur Beurteilung vor¹⁰⁵. Dieser sandte daraufhin der Hauptspruchkammer Regensburg verschiedene Programme und programmatische Äußerungen der Deutschen Christen zu und vertrat die Auffassung: „Wenn die Deutschen Christen späterhin seitens des Staates und der Partei auch mancherlei Schwierigkeiten zu erleiden hatten, so beweist dies nicht einen grundsätzlichen Wandel in ihrer Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus, sondern lediglich eine zunehmende Kirchenfeindschaft des Nationalsozialismus, die sich schließlich auf alle kirchlichen Einrichtungen und Bewegungen erstreckte.“ Hinsichtlich des Gnadengesuchs erklärte der Landeskirchenrat, Pfarrer Johannes habe seit 1934 als überzeugter Anhänger der Deutschen Christen im offenen Gegensatz zur Kirchenleitung gestanden und sei in dieser Haltung auch nach seinem Austritt 1939 bis zum Ende des Dritten Reiches verharret. Dennoch würde man es befürworten, wenn der Verlust der Pensionsansprüche auf dem Gnadenwege aufgehoben werde¹⁰⁶. Im August 1949 gewährte das Sonderministerium Johannes die Hälfte seiner Pensionsbezüge.

Einen Monat später beantragte Johannes die Wiederaufnahme seines Verfahrens und legte verschiedene eidesstattliche Erklärungen vor, die ihm bescheinigten, daß er sich vor 1933 und während des Zweiten Weltkriegs öfters abfällig über Hitler und das NS-Regime geäußert habe. Außerdem bestätigten die Mitglieder des ehemaligen Kirchenvorstandes, daß er niemals während der Gottesdienste für die NSDAP oder die Deutschen Christen geworben und auch nie der Abschaffung des Alten Testaments das Wort geredet habe¹⁰⁷. Die Hauptkammer München lehnte am 24. Februar 1950 die Wiederaufnahme ab, da der Nachweis einer unzutreffenden Tatsachenfeststellung seitens der Berufungskammer nicht erbracht worden sei: „Die Hauptkammer ist überdies der Überzeugung, daß der Betroffene als christlicher Geistlicher verpflichtet war, unter allen Umständen jede Berührung mit dem verwerflichen, gewalttätigen und gottfremden System des Dritten Rei-

¹⁰³ Spruch der Berufungskammer Regensburg vom 12. 11. 1947.

¹⁰⁴ Johannes an Spruchkammer Neustadt a. d. Waldnaab vom 27. 2. 1948.

¹⁰⁵ Kläger der Hauptspruchkammer Regensburg an Oberkirchenrat Burkert vom 30. 3. 1949.

¹⁰⁶ Landeskirchenrat an Kläger der Hauptspruchkammer Regensburg vom 12. 5. 1949.

¹⁰⁷ Johannes an Kläger der Hauptkammer München vom 15. 9. 1949 und 10. 11. 1949.

ches zu vermeiden.“¹⁰⁸ Zwei Monate später entschied auch der Kassationshof, daß das Urteil der Berufungskammer Regensburg zu Recht bestehe. Er hielt es für erwiesen, daß Johannes mit der Gründung der DC-Gemeinde, der Empfehlung von Rosenbergs Schrift „Protestantische Rompilger“ und der Weglassung des „Hallelujas“ in der Liturgie den Antisemitismus unterstützt und damit die „Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert“ habe. Erschwerend komme hinzu, daß er, gemäß dem Gutachten des Landeskirchenrats, „trotz seines formellen Austritts aus der nationalkirchlichen Bewegung der ‚Deutschen Christen‘ bis zum Ende der Hitler-Herrschaft im offenen Gegensatz zu seiner Landeskirche verharrte“¹⁰⁹.

Vergleicht man diese Entscheidung mit anderen Beschlüssen des Kassationshofs (Fall Nr. 2 und Nr. 3.2), so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß Johannes vor allem wegen seines Streites mit der Kirchenleitung diszipliniert wurde. Denn die genannten Punkte waren angesichts der allgemeinen Herabstufungspraxis nicht stichhaltig genug, um noch 1950 die Verurteilung als NS-Aktivist aufrechtzuerhalten. Weshalb der Landeskirchenrat Johannes jegliche Unterstützung versagte, ist im einzelnen nicht bekannt; erhielten doch andere, wesentlich aktivere DC-Pfarrer positive Beurteilungen. So hieß es in einem Gutachten des Landeskirchenrats über einen führenden DC-Pfarrer und Mitverfasser des „Ansbacher Ratschlags“ von 1934: „Im Mai 1935 [sic!] schloß sich Pfarrer W. den Deutschen Christen an, in der Hoffnung, daß durch sie dem Evangelium im Volke die Türe aufgehen würde. 1939 verlor er jede Fühlung mit ihnen. [...] Durch die einwandfreie Ausübung seines geistlichen Amtes hat er die innere Ablehnung des Nationalsozialismus durch die Tat bewiesen.“¹¹⁰ Über einen Pfarrer, der sich ebenfalls während der Amtsenthebung Meisers im Herbst 1934 auf die Seite des DC-Reichsbischofs Müller gestellt hatte und der bis 1945 als DC-Ortsgruppenleiter wirkte, urteilte der Landeskirchenrat: „Als DC-Pfarrer wußte er Maß zu halten. [...] Er war nach dem Urteil seines Vorgesetzten in Predigt und theologischer Hinsicht bekenntnistreu wie irgendein Pfarrer.“¹¹¹ In beiden Fällen war die Kirchenleitung der Ansicht, die DC-Pfarrer hätten den Nationalsozialismus innerlich abgelehnt, während die Spruchkammern beide in 1. Instanz als NS-Aktivisteneinstuften und den Mißbrauch der Kanzel für NS-Propaganda für erwiesen hielten.

Mitte 1951 bemühte sich Johannes nochmals erfolglos um die Wiederaufnahme des Verfahrens¹¹². 1952 wandte sich Johannes an das Justizministerium, um auf dem Gnadenwege die Aufhebung seiner Einstufung zu erreichen. Das Gesuch wurde von der „Vereinigung der Pfarrer i. R. und Pfarrwitwen“ der bayerischen Landeskirche unterstützt. In ihrem Schreiben findet sich die typische Verteidigungsargumentation zugunsten belasteter BK-Pfarrer wieder: Pfarrer Johannes sei nur deshalb nicht aus der NSDAP ausgetreten, „weil dann der Kampf gegen die Kirche in seiner Gemeinde noch mehr entbrannt und noch erbitterter wäre geführt worden“. Die Deutschen Christen hätten in

¹⁰⁸ Beschluß der Hauptkammer München vom 24.2.1950.

¹⁰⁹ Beschluß des Kassationshofs vom 1.4.1950.

¹¹⁰ LKAN, LKR 223, Gutachten vom 7.8.1946. Zum Ansbacher Ratschlag vgl. Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 97 ff.

¹¹¹ SprK A. S., Gutachten vom 19.8.1946.

¹¹² Johannes an Hauptspruchkammer München vom 21.7.1951. Ablehnender Bescheid vom 27.7.1951.

Bayern vor allem das Ziel verfolgt, die Konfessionen miteinander zu versöhnen und „eine geschlossene Abwehrfront gegen die Gottlosigkeit in jeder Form und besonders gegen den Bolschewismus zu bilden“. Der Hinweis auf die antikommunistische Zielrichtung war 1952 wieder zeitgemäß geworden. Die Deutschen Christen, so hieß es weiter, seien jedoch vielfach von unkundigen Spruchkammern mit der „Deutschen Glaubensbewegung“ verwechselt worden. Auch Pfarrer Johannes sei diesem Justizirrtum zum Opfer gefallen, „sonst hätte nicht über ihn geurteilt werden können, daß er der deutschen Christenbewegung angehört habe, die die Konfessionen bekämpft habe und ein brauner Stoßtrupp innerhalb der Kirche gewesen sei“¹¹³. Das Schreiben wird verständlicher, wenn man weiß, daß der Vorsitzende der Vereinigung selbst der NSDAP (1933–1945) und den Deutschen Christen (1934–1942) angehört hatte und wegen der Denunziation politischer NS-Gegner 1946 als Minderbelasteter eingestuft worden war.

Das neuerliche Gnadengesuch scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn 1955 bat Staatssekretär Meinzolt Justizminister Fritz Koch, den Fall „wohlwollend nachprüfen“ zu lassen und die noch ausstehende Sühnezahlung von 600 DM zu erlassen. Dazu sah sich Koch außerstande, da bereits erhebliche Milderungen, Bewilligung der vollen Pensionsbezüge und Umwandlung des Vermögenseinzugs zu 50 Prozent in eine einmaligen Sühne von 1000 DM, erfolgt waren. 1956, zehn Jahre nach dem ersten Spruchkammerverfahren, wurde Johannes dann schließlich die Zahlung der noch ausstehenden Raten erlassen¹¹⁴. Mit diesem Bescheid schließt der Spruchkammerakt.

Das Verfahren gegen den BK-Pfarrer

Vikar Herold amtierte seit 1940, unterbrochen durch die Einberufung zur Wehrmacht ab 1942, als Pfarrer in der rund tausend Seelen umfassenden Gemeinde Y. in der Nähe von Hilpoltstein. Die Versetzung dorthin war erfolgt, so das Gutachten des Landeskirchenrats, um abermals den Einfluß der Deutschen Christen zu bekämpfen¹¹⁵. Die Gemeinde selbst stellte eine „Hochburg des Nazismus“ dar, was nach den Aussagen eines Gemeinderats und des Bürgermeisters vor allem auf das Wirken des Amtsvorgängers, eines überzeugten Nationalsozialistischen und Deutschen Christen, zurückzuführen war¹¹⁶.

Als Träger des Goldenen Parteiabzeichens gehörte Herold zu denjenigen Pfarrern, deren Entlassung die Militärregierung mit besonderem Nachdruck forderte. Von neun Zeugen, die ein besonderes Ermittlungsteam befragte, antworteten fünf, Herold sei noch 1942 aktiv für das NS-Regime eingetreten; drei weitere gaben an, zu diesem Zeitpunkt einen Sinneswandel bemerkt zu haben, ein Befragter enthielt sich jeglicher Stellungnahme. Etliche Zeugen sagten aus, daß Herold häufig das Goldene Parteiabzeichen getragen ha-

¹¹³ Vereinigung der Pfarrer i. R. und Pfarrwitwen an Justizministerium vom 20. 10. 1952. Zur Deutschen Glaubensbewegung vgl. Meier, Deutsche Christen, passim.

¹¹⁴ Meinzolt an Koch vom 4. 8. 1955; Koch an Meinzolt vom 22. 8. 1955; Beschluß des Justizministeriums vom 4. 9. 1956.

¹¹⁵ Gutachten vom 1. 8. 1946. Alle weiteren Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Herold.

¹¹⁶ Aussage P. G. vom 18. 3. 1947; Aussage Bürgermeister M. E. vom 18. 4. 1947 vor der Spruchkammer Hilpoltstein.

be¹¹⁷. Das Arbeitsblatt des öffentlichen Klägers der Spruchkammer Hilpoltstein verzeichnete: NSDAP 1928–1942 (zum Militär), SA 1928–1937, NS-Studentenbund 1929–1931, NSV 1936–1942 (zum Militär) und das Goldene Parteiabzeichen. Die Auskunft der Special Branch ergab ferner, daß Herold seinen Rang als Scharführer in der SA verschwiegen hatte¹¹⁸. Da er auf der Liste der zehn Fälle stand, die nach dem Willen der Militärregierung vordringlich behandelt werden sollten, wies das Sonderministerium bereits im Mai 1946 die Spruchkammer an, gegen ihn zu ermitteln. Der Kläger stufte Herold wegen des frühen Parteieintritts (Mitgliedsnummer 84681) als mutmaßlichen Hauptschuldigen in Gruppe I ein.

In der Verhandlung am 17. Juli 1946 gab Herold zu Protokoll: „Ich weiß nicht, warum ich als Hauptschuldiger und Aktivist angeklagt bin, da ich weder an Verbrechen gegen Opfer und Gegner des Nationalsozialismus oder an Plünderungen teilgenommen und Leute ins KZ gebracht habe. [...] Meine einzige Tätigkeit während der Jahre meiner Parteizugehörigkeit bestand in dem Kampf um die Bekenntniskirche. Das, was ich für die Bekenntniskirche getan habe, war mir nur möglich, weil ich das Goldene Parteiabzeichen trug.“ Das Abzeichen selbst habe er mit Stolz getragen¹¹⁹. Für Herold sprachen unter anderem die Bestätigung des katholischen Pfarrers aus der Nachbargemeinde, der ihn als einen „in jeder Beziehung toleranten“ BK-Pfarrer bezeichnete, und die Aussage des evangelischen Landjugendpfarrers, daß er in Selbitz, vor seiner Versetzung 1936 an den Schauplatz des geschilderten Kirchenkampfes, niemals HJ-Dienst gemacht habe. Der Kirchenvorstand seiner neuen Gemeinde Y. und der frühere Bürgermeister, zugleich Mitglied im Kirchenvorstand, bekundeten, Herold sei niemals als „Fanatiker“ der NSDAP aufgetreten¹²⁰. Im Gegensatz dazu standen die vom Kläger eingeholten Auskünfte des neuen, der CSU nahestehenden Bürgermeisters, der eidesstattlich erklärte, Herold habe sich „während der Nazizeit sehr politisch betätigt“ und werde deshalb als Pfarrer von zwei Dritteln der Bevölkerung abgelehnt. Der Bürgermeister von Selbitz gab ebenfalls, bestätigt von vier Zeugen, an, daß sich Herold als Vikar in Selbitz sowohl in der SA als auch in der NSDAP „sehr aktiv“ gezeigt habe¹²¹.

Im Schlußplädoyer verwies der öffentliche Kläger darauf, daß sich die Verteidigung im wesentlichen auf die Jahre ab 1940 beziehe, während über die frühere Tätigkeit des Betroffenen nur wenig bekannt sei. Das von Herold zur Entlastung vorgelegte, bereits zitierte Schreiben an den Kreisleiter der NSDAP zur Jahreswende 1937/38 beweise aber eindeutig, daß er ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sei: „Der Kampf um den Status der Bekenntniskirche muß als eine reine Berufsangelegenheit betrachtet werden. Die Tatsache, daß der Nationalsozialismus den Kampf der Bekenntniskirche nicht in der Weise unterband, wie etwa eine beliebige demokratische oder antifaschistische Aktion, beweist, daß er diesen Kampf duldete, weil er ihn nicht fürchtete. Wo aber ist ein Wort oder eine Geste aktivistischen Widerstands gegen den Nationalsozialismus zu finden? Im Gegenteil!“ Herold sei einer der ersten Steigbügelhalter des Nationalsozialismus gewe-

¹¹⁷ NA, RG 260, 5/341–176/10, Inspection Report vom 6. 3. 1946.

¹¹⁸ Arbeitsblatt vom 24. 6. 1946.

¹¹⁹ Protokoll vom 26. 7. 1946.

¹²⁰ Gutachten A. B. vom 24. 7. 1946; Bestätigung H. vom 24. 7. 1946; Bestätigung des Kirchenvorstandes vom 23. 6. 1946.

¹²¹ Eidesstattliche Erklärung G. E. vom 24. 6. 1946; eidesstattliche Erklärung G. R. vom 21. 6. 1946.

sen, die nicht scharf genug verurteilt werden könnten¹²². Die Spruchkammer verurteilte Herold als NS-Aktivist der Gruppe II zu einem Jahr Arbeitslager und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und untersagte ihm, für die Dauer von drei Jahren als Prediger zu wirken. Wegen der Unterschlagung des Ranges als SA-Scharführer verhängte sie eine zusätzliche Geldstrafe von 500 RM. Die Urteilsbegründung selbst enthielt die widersprüchliche Wertung, daß dem Antrag des Klägers auf Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen nicht entsprochen worden sei, weil der Betroffene durch seinen aufrechten Einsatz für die Bekennende Kirche, „welche als Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus gilt“, entlastet werde¹²³.

Gegen das Urteil legte Herold Berufung ein, die vom Landeskirchenrat unterstützt wurde. Ende August wies Sonderminister Pfeiffer den Generalkläger Dehler an, die „weitere Behandlung“ des Falles mit Oberkirchenrat Schmidt abzuklären¹²⁴. Einen Monat später beantragte Dehler beim Kassationshof die Aufhebung des Urteils aus formalen Gründen und verwies auf die widersprüchliche Urteilsbegründung, die erkennen lasse, daß sich die Spruchkammer im Rechtsirrtum über den Begriff des „Minderbelasteten“ befunden habe. Der Kassationshof übernahm am 14. Oktober 1946 formal und sachlich die Kritik Dehlers, hob das Urteil auf und wies die Spruchkammer Hilpoltstein an, eine neue Verhandlung durchzuführen¹²⁵. Am 22. November wurde der Fall Herold in einer Besprechung Meisers mit Sonderminister Pfeiffer ausführlich erörtert. Pfeiffer erklärte, das Ministerium befände sich in einer „peinlichen Lage“, da nach den allgemeinen Anordnungen der Militärregierung Herold eigentlich verhaftet werden müsse, da er trotz seiner Verurteilung in ein Arbeitslager immer noch amtiere. Den Vorschlag, ihn wenigstens zwischenzeitlich vom Dienst zu suspendieren, lehnte Meiser ab, da Pfarrer Herold „kirchlich einwandfrei“ sei und sich „im Kirchenkampf außerordentlich bewährt“ habe. Als Landesbischof könne er nur eindringlich vor der Verhaftung eines solchen Mannes warnen¹²⁶. Am selben Tag wies der Präsident des Kassationshofs die Berufungskammern an, bei Pfarrern, die in 1. Instanz zur Einweisung in ein Arbeitslager verurteilt worden waren, von der vorläufigen Festnahme und Vollstreckung des Urteils abzusehen¹²⁷ – was einen eklatanten Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung bedeutete.

Bei den neuerlichen Ermittlungen des öffentlichen Klägers erklärten der Bürgermeister von Selbitz und der Ortsvereinsvorsitzende der SPD übereinstimmend, daß sich Herold „sehr aktiv“ für die SA betätigt und auch das Goldene Parteiabzeichen demonstrativ getragen habe. Der Kirchenpfleger, NSDAP-Mitglied seit 1932, äußerte, er könne sich kaum mehr erinnern, doch sei die Meinung der Bevölkerung über die Predigten Herolds recht geteilt gewesen, „da doch manchmal sein Sinn ins Politische umschlug“. Der ehemalige SA-Obertruppführer gab zu Protokoll: „Herold ist zum SA-Dienst ausgerückt, so oft er konnte, mit Uniform und dem Parteiabzeichen. Die SA in Selbitz war ca. 15

¹²² Protokoll vom 26. 7. 1946.

¹²³ Spruch der Spruchkammer Hilpoltstein am 26. 7. 1946.

¹²⁴ Pfeiffer an Dehler vom 27. 8. 1946. Vgl. LKAN, LKR 227, Aktenvermerk des Landeskirchenrats vom 26. 8. 1946.

¹²⁵ Dehler an Präsidenten des Kassationshofs vom 28. 9. 1946; Beschluß des Kassationshofs vom 14. 10. 1946.

¹²⁶ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 22. 11. 1946.

¹²⁷ Rundschreiben des Präsidenten des Kassationshofs vom 22. 11. 1946.

Mann stark und war stolz auf Herold, daß er so mitgemacht hat.“¹²⁸ Der Gemeinderat von Y. verweigerte ihm jegliches Entlastungszeugnis und erinnerte an den Gemeinderatsbeschluß vom 21. Juli 1946: „Es wird allgemein zum Ausdruck gebracht, daß wir keinen Nazi-Pfarrer mehr auf der Kanzel haben wollen.“ Ein Mitglied des Gemeinderats gab an, daß Herold noch 1943 als Soldat während eines Heimaturlaubs das Goldene Parteiabzeichen getragen habe. Ein weiterer Gemeinderat berichtete, daß er „von allen Buben zur Konfirmation 1943 einen braunen Sessel verlangte, weil mein Junge einen grünen Sessel hatte, machte Herold meiner Frau Tage darauf Grobheiten“¹²⁹.

Zu seiner Entlastung brachte Herold zwölf Bestätigungen bei. Fünf Pfarrer aus seinen früheren Gemeinden erklärten mehr oder weniger übereinstimmend, man sei allgemein sehr froh gewesen, daß man ihn als alten Parteigenossen für die Interessen der Kirche habe einsetzen können: „Herold hat damit der Sache der Bekennenden Kirche, die bekanntlich allein in Deutschland dem Hitler-Terror noch die Stirn bot, sehr ersprießlich geholfen.“¹³⁰ Aus Weiden wurde ihm bescheinigt: „In der Geschichte des Kirchenkampfes im Dekanatsbezirk Weiden gehört Herrn Pfarrer Herold fraglos ein besonderer Ehrenplatz.“¹³¹ Mitglieder der Bekenntnisgemeinde bestätigten, daß er „einen mutigen Kampf um Recht und Wahrheit“ gegen die Intrigen des DC-Pfarrers Johannes geführt habe. Unter ihnen befanden sich auch etliche, die Johannes 1937 als schlechten Nationalsozialisten denunziert hatten, und seltsamer Weise auch der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter, der damals zu den Deutschen Christen gehalten hatte. Ein weiteres Mitglied der Bekenntnisgemeinde, das sich als aktives SPD-Mitglied seit 1919 bezeichnete, erklärte: „Trotz Goldenen Parteiabzeichens ist Vikar Herold bei uns weder schriftlich noch mündlich politisch in Erscheinung getreten.“¹³² Bei dieser Aussage mag der Zeuge vielleicht auch an seine Geschäfte als örtlicher Metzgermeister und Gastwirt gedacht haben. Weitere Erklärungen von ehemaligen Kriegskameraden bescheinigten Herold, daß er niemanden denunziert und auch nicht an den Endsieg geglaubt habe.

Der Landeskirchenrat machte in seinem Gutachten geltend, Herold sei 1928 als Gymnasiast der NSDAP beigetreten, da sie sich im Parteiprogramm zum „positiven Christentum“ bekannt habe. Er habe jedoch „seit frühester Zeit [...] aktiv den Kampf gegen die immer stärker hervortretende antikirchliche und antichristliche Haltung der Partei“ aufgenommen. Das Goldene Parteiabzeichen habe es ihm ermöglicht, „sich hierbei viel schärfer und rücksichtsloser einzusetzen als andere“. Hinsichtlich des Kirchenkampfes in unserem Ort hieß es: „Unter den schwierigsten Verhältnissen hat er in dieser Vertrauensstellung sich voll bewährt und die dortige Bekenntnisgemeinde gegen die ständigen Angriffe und Anfeindungen der Partei und der Deutschen Christen erbittert verteidigt. Er hat damit seiner evangelischen Kirche in aufopfernder Weise größte Dienste geleistet.“

¹²⁸ Eidesstattliche Erklärung des Bürgermeisters vom 31. 1. 1947; eidesstattliche Erklärung Ch. L. vom 30. 1. 1947; eidesstattliche Erklärung E. W. vom 30. 1. 1947; Erklärung A. G. vom 31. 1. 1947.

¹²⁹ Erklärung des Gemeinderats vom 16. 3. 1947; Vernehmung der Mitglieder des Gemeinderats vom 10. 4. 1947.

¹³⁰ Bestätigung Pfarrer R. D. vom 30. 8. 1946. Vgl. Attest Pfarrer H. R. vom 17. 8. 1946; Bestätigung Pfarrer Sch. vom 16. 8. 1946, selbst NSDAP-Mitglied; Schreiben des Pfarramts V. vom 14. 8. 1946.

¹³¹ Bescheinigung des Seniors des Dekanatsbezirks Weiden vom 3. 9. 1946.

¹³² Erklärung L. K. vom 30. 8. 1946.

Wegen seines Einsatzes für die Bekennende Kirche habe Herold „große Nachteile“ erdulden müssen. So seien sieben Parteiverfahren gegen ihn eingeleitet worden. „Diese endeten mit Vermahnungen zur Disziplin, mit Verurteilung zu Sühnstrafen, einmal auch mit der Androhung der Verbringung ins KZ.“ 1942 schließlich sei ihm der Religionsunterricht entzogen worden. Dadurch sei „einwandfrei“ erwiesen, daß Pfarrer Herold „mit der Weltanschauung des Nationalsozialismus nicht das Geringste gemein hatte und sich aus seiner betont kirchlichen Haltung heraus nicht scheute, unaufhörlich gegen die Partei und ihr antichristliches Wirken aufzutreten. [...] In politischer Hinsicht muß er trotz seiner frühzeitigen Mitgliedschaft bei der NSDAP und der SA wegen seiner erwiesenen gegensätzlichen Haltung und Betätigung gegenüber Weltanschauung und Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus nach unserem Urteil als entlastet gelten.“¹³³

Die erneute Verhandlung vor der Spruchkammer Hilpoltstein begann am 18. März 1947 mit der Erklärung Herolds: Er sei der NSDAP aus idealistischen Motiven beigetreten. 1928 habe es in den Straßen von Schweinfurt nur so von Arbeitslosen, von „Proletarienvolk im übelsten Sinne des Wortes“, gewimmelt. Damals habe er auch die „fürchterlichsten Versammlungen der Gottlosenverbände“ erlebt; „und da habe ich gewußt, gegen diese Art hilft nicht die billige Art, wie sie manchmal in den Zeitungen zu lesen war oder in Versammlungen ausgedrückt worden ist, sondern hier heißt es, Widerstand zu leisten, und zwar hielt ich damals die NSDAP als die gegebene Partei. Außerdem war sie eine neue Partei, die Leute, die dabei waren, waren meistens Arbeitslose oder wegen ihrer Haltung aus der Wirtschaft hinausgeworfen, und auf der anderen Seite sah man Jammergestalten, nicht wirtschaftliche, sondern der moralischen Haltung nach.“¹³⁴ Als Theologiestudent sei er 1929 in Erlangen dem NS-Studentenbund beigetreten, weil er „zum Großteil noch den Langemarckgeist übernommen hatte“. 1931 sei er dann in Tübingen in die SA eingetreten. „Dort waren wir mit Begeisterung bei der Sache und haben unsere Pflicht getan in SA-mäßigem Geist, aber schon hatte ich den ersten Zusammenstoß. Ein SA-Scharführer glaubte, mich rügen zu müssen, weil ich nicht in den Dienst, sondern in die Kirche gegangen bin.“ Schließlich habe er es aber erreicht, daß die ganze SA-Schar regelmäßig in die Kirche ging. Mit der Machtergreifung Hitlers habe er „das deutsche Ziel“ für erreicht angesehen und sich von der Politik zurückziehen wollen.

1934, als er das Predigerseminar in Nürnberg besuchte, sei aber der Kirchenkampf entflammt. Als Verbindungsmann zur NSDAP sei es seine Aufgabe gewesen, alle Übergriffe gegen Pfarrer bei den zuständigen Parteistellen zurückzuweisen. Auch habe er es erreicht, daß verschiedene Versammlungen der Deutschen Christen untersagt wurden. Hierbei habe ihm das „Ehrenzeichen“, das Goldene Parteiabzeichen, sehr wertvolle Dienste geleistet. Diese Angaben wurden von verschiedenen Zeugen, unter anderem von Kreisdekan Schieder, bestätigt. Auch in Selbitz habe er sich aktiv für die Bekennende Kirche eingesetzt, sich aber niemals politisch für den Nationalsozialismus engagiert. Später habe ihn der Landeskirchenrat versetzt, um die Deutschen Christen um Pfarrer Johannes zu bekämpfen. Deswegen habe ihn auch die SA ausgeschlossen. Anschließend verlas Herold sein Schreiben an den NSDAP-Kreisleiter zur Jahreswende 1937/38, verschwieg aber seine früheren Schreiben, die auch dem öffentlichen Kläger unbekannt blieben. 1938, so erklärte Herold weiter, habe er vor Zeugen die „Judenkrawalle“ verurteilt, wo-

¹³³ Gutachten vom 1. 8. 1946.

¹³⁴ Protokoll vom 18. 3. 1947.

mit wohl die Pogrome der „Reichskristallnacht“ gemeint waren. Auch in seiner späteren Gemeinde habe er sich mehrfach regimekritisch geäußert. Er habe sich gegen das Verbot der Kirchenblätter ausgesprochen und ein Pflegekind vor der Euthanasie bewahrt. Dies alles beweise, „daß ich kein fanatischer Nazi war, sondern anfänglich ein Idealist, einer der noch gehofft hat, daß sich das Verhältnis [zur Kirche] ändert, am Schluß aber ein überzeugter Gegner“¹³⁵.

Anschließend traten weitere acht Entlastungszeugen auf, die allesamt erklärten, Herold sei niemals ein aktiver Nazi gewesen. In keiner der Aussagen findet sich andeutungsweise ein Hinweis, daß Herold – über die Ablehnung der NS-Kirchenpolitik hinaus – die NS-Diktatur als politisches System aus prinzipiellen Erwägungen verworfen hätte. Zum Teil wurden Episoden zum Beweis des politischen Widerstands hochgespielt. So erklärte ein Zeuge der bewußten Bekenntnisgemeinde, der sich 1937 nicht geniert hatte, den DC-Pfarrer als schlechten Nationalsozialisten zu denunzieren: „Da ist einmal eine [Post-]Karte gekommen, Sonnenaufgang, Hakenkreuz und entgegengesetzt das Christuskreuz, und zugleich hat auch Pfarrer Herold die gleiche Karte bekommen. Am Sonntag hat er dann in der Kirche gesagt: Also das Hakenkreuz steht an erster Stelle, bestimmt ist es ein Symbol, aber für uns Christen ist das Christuskreuz höher.“¹³⁶ Den nächsten Verhandlungspunkt bildete die Aussage eines 17jährigen Dienstmädchens, das im Haushalt Herolds ein SS-Abzeichen unbekannter Herkunft gefunden hatte, und die Aussage einer 61jährigen Bäuerin, die im Februar 1943 wegen Beleidigung des „Führers“ zu 16 Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Sie erklärte, Herold habe damals weder ein gutes Wort für sie eingelegt noch sie jemals im Gefängnis besucht; nach ihrer Entlassung habe er sich dann auf die Seite ihrer Denunzianten gestellt¹³⁷. Zu bedenken ist dabei allerdings, daß Herold seit 1942 zur Wehrmacht eingezogen war, wo er zuletzt den Rang eines Leutnants bekleidete, und nur gelegentlich Heimaturlaub bekommen hatte.

Als erster kirchlicher Sachverständiger versicherte Pfarrer Eduard Putz, Mitglied des Reichsbruderrats 1934 und ebenfalls Träger des Goldenen Parteiabzeichens: „Bis zum Jahre 1933 war es meiner Überzeugung nach durchaus möglich, daß einer, der ein Anhänger der Humanität und ein fleißig Studierender des Wortes Gottes war, zur Partei gehen konnte.“ Die Frage, weshalb dann nicht wenigstens später die Pfarrer aus der NSDAP ausgetreten seien, beantwortete Putz: „Es wäre vielleicht möglich gewesen, aber wir haben eine Seelsorgeverpflichtung gehabt gegen die in der Partei befindlichen Christen, die er [Herold] immer wieder ermahnen mußte, nicht abzuschweifen von der Wahrheit.“ Die politische Unschuld der NSDAP-Pfarrer hielt Putz durch die Mitgliedschaft in der Bekennenden Kirche, „einer im engeren Sinne stehenden Widerstandsgruppe gegen die Lüge und gegen Terror und Verfolgung und Unrichtigkeiten und Rassenideologie“, für erwiesen. In diesem Sinne bescheinigte Putz, der eine Vorliebe für den militärischen Sprachgebrauch besaß, Herold, „der schneidigste Offizier und tapferste Kämpfer gegen den Versuch, unsere Kirche anzufinden“, gewesen zu sein¹³⁸. Herold selbst berichtete der Spruchkammer, die Deutschen Christen hätten ihn auch den

¹³⁵ Ebenda.

¹³⁶ Aussage H. W.

¹³⁷ Aussage K. E.

¹³⁸ Protokoll vom 18.3.1947.

„BK-SS'ler“ genannt, worin er eher eine Auszeichnung denn eine Beleidigung sah. Nach Putz traten zwei weitere Pfarrer auf, die ihn ebenfalls nach Kräften zu entlasten suchten.

Auch der CSU-Landtagsabgeordnete Alfred Euerl, Mitglied der Landessynode, hielt Herold für einen erwiesenen Widerstandskämpfer und meinte gar, die Bekennende Kirche dürfe man nicht mit anderen Widerstandsgruppen vergleichen, da diese Untergrundbewegungen gewesen seien, „die im geheimen gearbeitet haben, wo es meistens nicht gefährlich war, sich daran zu beteiligen. [. . .] Vom Laienstandpunkt aus, muß ich sagen, wir würden es heute nicht verstehen, wenn ein Pfarrer deswegen, weil er als Parteigenosse in der Bekennenden Kirche gekämpft hatte, weniger geachtet und hier zur Rechenschaft gezogen würde, als ein anderer, der Nicht-Parteigenosse gewesen ist.“¹³⁹ Diese häufig vorgebrachte Argumentation verwechselte gezielt die Beurteilung der politischen Belastung, die die Aufgabe der staatlichen Spruchkammern war, mit dem kirchlichen Kriterium der Kirchentreu oder -ferne.

Als zweiter Sachverständiger trat Pfarrer Karl Steinbauer auf, der wegen seines mutigen Eintretens für bruderrätliche Positionen und für die Opfer des Nationalsozialismus manchen Konflikt mit der Kirchenleitung auszustehen und als einziger Pfarrer der bayerischen Landeskirche im Konzentrationslager gesessen hatte¹⁴⁰. Er urteilte zurückhaltender und bedauerte, daß Herold aus persönlicher Empfindlichkeit mitunter die Belastungszeugen diffamierend herabgesetzt hatte. Zur Sache erklärte Steinbauer, Herold habe Widerstand geleistet, da er sich als BK-Pfarrer dem Totalitätsanspruch des NS-Staates widersetzt habe: „Er hat seinen Mund aufgetan, es waren Dinge, bei denen es um Leben und Tod ging.“ Der spätere Parteiaustritt der NSDAP-Pfarrer sei unterblieben, „weil es einfach nicht ins Bild paßte, weil es dann öffentlich deutlich werden mußte, daß diese Leute sich radikal geändert haben“. Steinbauer, der 1932 nach der öffentlichen Billigung des Potempa-Mordes¹⁴¹ durch Hitler die NSDAP verlassen hatte, war sich der Fragwürdigkeit dieser Rechtfertigung bewußt, denn er betonte mehrfach, daß es „peinlich“ sei, „von Dingen zu reden, von denen wir schweigen müssen. Wir müssen unsere Ruhmestaten nacheinander herlegen und das ist peinlich. Wir haben uns bemüht im Gehorsam unseres Amtes zu walten und wollen keinen weltlichen Lohn.“¹⁴²

Einen Monat später, am 18. April 1947, wurde das Verfahren, das mittlerweile den Charakter eines Prominentenprozesses angenommen hatte, mit der Vernehmung des Pfarrers von Selbitz fortgesetzt. Er sagte aus, Herold habe stets korrekt gepredigt und keinen „Hitler-Geist“ verbreitet, wohl aber das Goldene Parteiabzeichen getragen. Anschließend traten einige Mitglieder des Gemeinderats aus der letzten Pfarrgemeinde Herolds auf, die übereinstimmend erklärten, er habe das Parteiabzeichen mit Stolz getragen und auch in der Kirche „politisiert“: „Es sind genug im Dorf, die sagen, warum darf der Pfarrer noch predigen, es sind Leute bei der Partei gewesen, die mußten auch weg. Nur weil er Parteimitglied war, haben die Leute so gesprochen.“¹⁴³ Insgesamt erbrachte die Zeugenvernehmung keine neuen Erkenntnisse.

¹³⁹ Ebenda.

¹⁴⁰ Vgl. Erinnerungen Steinbauers, Einander Zeugnis geben, Erlangen 1983.

¹⁴¹ In der Nacht vom 9. auf 10. August 1932 hatten 5 SA-Männer im oberschlesischen Dorf Potempa einen Kommunisten bestialisch ermordet.

¹⁴² Protokoll vom 18.3.1947.

¹⁴³ Protokoll vom 18.4.1947.

Die Verteidigung beantragte die Einstufung als Entlasteter, während der öffentliche Kläger in einem ausführlichen Plädoyer die Verurteilung als NS-Aktivist forderte: „Ich gebe zu, daß die Beweisaufnahme ergeben hat, daß der Betroffene sich in einem erhöhten Maße für die Belange der Bekenntniskirche eingesetzt hatte, ich gebe aber nicht zu, daß dieser Kampf eine bewußte Ablehnung des Nationalsozialismus bedeutete oder daß der hiermit verbundene Widerstand auf antinationalsozialistischen und antimilitaristischen Beweggründen beruhte.“ Herold habe, so fuhr der Kläger fort, als überzeugter Antidemokrat an der Zerstörung der Weimarer Republik mitgewirkt und die NS-Weltanschauung propagiert, sofern sie nicht mit kirchlichen Interessen kollidierte. „Der Bekenntnisfrontler sprach ja nicht gegen den Totalitätsanspruch des Staates in politischer Hinsicht, sondern in religiöser Hinsicht. [. . .] Hier nun kristallisierte sich das Prinzip des Kirchenkampfes in eindeutiger Weise. Man kann also sehr wohl den Staat, für den man jahrelang gekämpft hatte, anerkennen und andererseits doch wiederum die Einheit von Kirche und Staat verneinen, ohne seine politische Grundhaltung aufzugeben.“

Anschließend nahm sich der Kläger, der über den Kirchenkampf außergewöhnlich gut informiert war und auch mehrere interne Gestapoberichte über die politische Haltung der evangelischen Kirche heranzog, das Gutachten des Landeskirchenrats vor. Hieß es doch hierin, daß Herold aus jugendlichem Idealismus und im Vertrauen auf den Artikel 24 des NSDAP-Parteiprogramms von 1920 Parteimitglied geworden sei. Der Artikel, der ständig zur Entlastung angeführt wurde, besagte, daß sich die NSDAP zum „positiven Christentum“ bekenne, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Daran schloß sich der Satz an, daß die NSDAP den „jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns“ entschieden bekämpfe. Eingeleitet wurde der Artikel mit der Aussage, die religiöse Freiheit werde gewährleistet, „soweit sie nicht den Bestand des Staates“ gefährde oder gegen das „Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse“ verstoße¹⁴⁴. Nach der Verlesung des Artikels fuhr der Kläger fort: „Und nun frage ich, gehört zur Einsicht des hier Proklamierten nicht nur eine religiöse, sondern auch eine politische Einsicht? Setzt die Anerkennung dieser Grundsätze nicht geradezu ein politisches Urteil voraus? Ist hier nicht klar und eindeutig betont, daß der jüdisch-materialistische Geist in und außer uns bekämpft werden soll? Das ist ja jene Richtung, die der Nationalsozialismus vor und nach der Machtübernahme mit eiserner und brutaler Konsequenz durchgeführt hatte.“ Die Behauptung, daß ein BK-Pfarrer kein überzeugter Nationalsozialist gewesen sein könne, werde durch das Verhalten Herolds eindeutig widerlegt. „Es ist psychologisch unmöglich, nationalsozialistische Symbole und Orden mit Stolz zu tragen, und andererseits wieder zu behaupten, man sei Gegner des Nazismus gewesen.“ Auch müsse man sich fragen, wenn man die terroristische Praxis der Gestapo gegenüber politischen NS-Gegnern kenne, weshalb Herold niemals ein tatsächlicher Nachteil entstanden sei. „Die Antwort hierauf ist einfach: Weil die Gestapo überzeugt war, daß der Betroffene, trotz seines Kampfes für die Bekenntniskirche, ein echter Nationalsozialist war. [. . .] Ich erblicke im Leben des Betroffenen keinen Zug antifaschistischer Haltung und beurteile die hier angeführten Entlastungsmomente dahin, daß er als Seelsorger verpflichtet war, so zu handeln.“¹⁴⁵

¹⁴⁴ Kritische zeitgenössische Stimmen zum Art. 24 referiert Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 536 f.

¹⁴⁵ Plädoyer des Klägers, o. D. (18. 4. 1947).

Dieser Beurteilung schloß sich die Spruchkammer nicht an. Sie verurteilte Herold als Mitläufer zu einer einmaligen Sühnezahlung von 1500 RM, da er sich aus „jugendlicher Begeisterung“ der HJ angeschlossen habe; von der SA war keine Rede mehr. Bereits als Vikar habe er der NS-Ideologie entgegengearbeitet und den Deutschen Christen einen „ehrlichen Kampf bis aufs Messer“ geliefert. „Vielmals wurde er vor Parteinstanzen zitiert, wo er offen und frei seine Gegnerschaft unter Hintansetzung seiner Existenz bekannte. Das Goldene Parteiabzeichen, das er auf Grund seiner Parteinummer erhielt, gab ihm erst recht eine Waffe im Kampf gegen die vielen Ungerechtigkeiten in der Partei.“¹⁴⁶

Gegen das Urteil legte Herold Berufung ein, ebenso der öffentliche Kläger. Am 10. Oktober versprach Sonderminister Hagenauer Meiser, das Berufungsverfahren so schnell wie möglich abzuschließen¹⁴⁷. Dennoch verging ein Jahr, bis die Berufungskammer V Nürnberg-Fürth die Angelegenheit verhandelte. Zuvor widmete Herold, der sich in seiner Ehre gekränkt fühlte, dem Kläger der Spruchkammer Hilpoltstein noch einen „Abschiedsgruß“: „Herr A., lügen Sie nicht so schulbubenhaft daher! Heute sage ich es Ihnen als Pfarrer und Deutscher und gebe Ihnen das als Wunsch mit für Ihre fernere Tätigkeit.“¹⁴⁸ Einen Monat vor dem Berufungsverfahren beschwerte sich dann Herold bei der Berufungskammer, daß ihm der Kläger immer noch nicht geantwortet habe, und versuchte die korrekte Verhandlungsführung der Spruchkammer Hilpoltstein und des Klägers mit völlig unbegründeten Vorwürfen anzugreifen. Dabei nannte er eine Belastungszeugin, deren Aussage keine Rolle gespielt hatte, ein „dirnenhaftes, fürsorgereifes Wesen“ und beschuldigte den Bürgermeister seiner letzten Gemeinde, er habe nur deshalb gegen ihn ausgesagt, weil er dem Bürgermeister 1943 seine Meinung über das „frühreife und unsaubere Verhalten seiner minderjährigen Tochter“ gesagt habe¹⁴⁹.

Die Berufungsverhandlung selbst wurde am 10. November 1948 im Schnellverfahren durchgeführt. Nach der Vernehmung Herolds, der nochmals seine Verdienste im Kirchenkampf herausstellte, und der Verlesung von sechs ausgewählten Entlastungsbescheinigungen, die bereits in der zweiten Verhandlungsrunde vorgelegen hatten, beantragte der öffentliche Kläger, ihn in die Gruppe der Entlasteten einzureihen. Solche Schnellverfahren waren Ende 1948 gang und gebe, galt es doch die Entnazifizierung rasch abzuschließen. Dabei wurde der Anschein korrekter Verhandlungsführung nur noch mit Mühe gewahrt, denn die vorliegenden belastenden eidesstattlichen Erklärungen wurden nicht einmal auszugsweise zitiert. Nach „sorgfältiger Prüfung des Falles“, so die zwölf Zeilen lange Begründung, sei die Berufungskammer zu der Entscheidung gekommen, daß Herold als Entlasteter zu gelten habe. Sie hielt seine Verteidigung, daß er als Träger des Goldenen Parteiabzeichens besser in der Lage gewesen sei, „gegen das harte, grausame und ungerechte System der NSDAP aufzutreten und Leute in Schutz nehmen und verteidigen zu können“, für uneingeschränkt glaubwürdig. Die Parteiverfahren gegen Herold dienten als Beleg, daß er aktiven Widerstand geleistet und Nachteile erlitten habe¹⁵⁰. Im Oktober 1949 entschied der Berufungskläger, daß „nach Aktenlage“ kein An-

¹⁴⁶ Spruch der Spruchkammer Hilpoltstein vom 18. 4. 1947.

¹⁴⁷ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 16. 10. 1947. Vgl. SprK Herold, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 16. 10. 1947.

¹⁴⁸ Herold an Kläger vom 18. 6. 1948.

¹⁴⁹ Herold an Berufungskammer V Nürnberg-Fürth vom 26. 10. 1948.

¹⁵⁰ Spruch der Berufungskammer V Nürnberg-Fürth vom 10. 11. 1948.

laß bestehe, dem Antrag auf Kassation des Urteils stattzugeben¹⁵¹, den vermutlich der öffentliche Kläger der Spruchkammer Hilpoltstein gestellt hatte.

Vergleicht man abschließend die Spruchkammerverfahren gegen Johannes und Herold, so zeigt sich, daß die Frage der Loyalität zur Kirchenleitung während des Kirchenkampfes das entscheidende Kriterium für den Ausgang der Verfahren darstellte. Damit übernahmen staatliche Stellen einen Maßstab, der für die innerkirchliche Beurteilung, etwa der Weiterbeschäftigung eines belasteten Pfarrers, seine Berechtigung hatte, nicht aber für das Spruchkammerverfahren. Hier galt es doch zu klären, inwieweit das einzelne Parteimitglied den Nationalsozialismus politisch gefördert und unterstützt hatte. Unter diesem Gesichtspunkt war BK-Pfarrer Herold nicht allein aufgrund seines frühen Eintritts in die NSDAP 1928, der noch mit jugendlicher Unreife verteidigt werden konnte, stärker belastet als sein Kontrahent, DC-Pfarrer Johannes, der erst 1935 beigetreten war. Schwerer wogen die glaubwürdigen Zeugenaussagen, die Herold bis 1943 als aktiven Nationalsozialisten charakterisierten, während gegen Johannes seit 1939 keine belastenden Aussagen mehr vorlagen. In der Beteuerung ihrer politischen Loyalität und im Auftreten als nationalsozialistisch gesinnte Pfarrer gegenüber der Bevölkerung unterschieden sie sich keineswegs. Vielmehr versuchten beide, ihre unterschiedlichen kirchenpolitischen Standpunkte und ihre persönliche Behauptung in dem Konfliktfeld der örtlichen Gemeinde mit Hilfe gegenseitiger Denunziationen durchzusetzen und die NSDAP zum Eingreifen für die jeweils eigene Seite zu bewegen. Die bleibende Einstufung des DC-Pfarrers als NS-Aktivist und die letztendliche Entlastung Herolds zeigen die Fragwürdigkeit vieler Spruchkammerentscheidungen. An der Herabstufung des BK-Pfarrers läßt sich anschaulich verfolgen, daß die Charakterisierung des Spruchkammerwesens als „Mitläuferfabrik“ nicht zu Unrecht besteht. Wo einzelne Kammern 1946 in der 1. Instanz einen politischen Säuberungswillen entwickelten, wurde er zumeist im Berufungsverfahren gebrochen.

Nicht zuletzt zeigen die Spruchkammerakten die Fragwürdigkeit von zahlreichen Entlastungsbescheinigungen, der „Persilscheine“, gerade auch der kirchlichen. Es war verständlich, daß Kirchenbehörden und Pfarrer ihre vom Befreiungsgesetz betroffenen Kollegen nicht noch zusätzlich belasteten. Doch war es zu rechtfertigen, auf Biegen und Brechen Nationalsozialisten wider besseres Wissen zu entlasten und als Widerstandskämpfer zu verklären? Konnte man wirklich behaupten, wie dies der Landeskirchenrat als oberste Kirchenbehörde tat, „daß Pfarrer Herold trotz seiner frühzeitigen Zugehörigkeit zur NSDAP mit der Weltanschauung des Nationalsozialismus nicht das Geringste gemein hatte“? Welches Verständnis stand, wenn man die geschilderte Austragung des Kirchenkampfes kennt, hinter der Beurteilung: „Pfarrer Herold hat sich getreu seinem Ordinationsgelübde in seiner Amtsführung stets einwandfrei gehalten und sich durch seinen Einsatz für die ‚Bekennende Kirche‘ das besondere Vertrauen seiner Kirchenbehörde erworben.“¹⁵² Der Vergleich der beiden Spruchkammerverfahren und der in ihnen erfolgten massiven Interventionen der Kirchenleitung auf hoher politischer Ebene belegen die von Zeitgenossen oft kritisierte Fragwürdigkeit der Verfahren.

¹⁵¹ Bescheid der Berufungskammer Nürnberg vom 25. 10. 1949.

¹⁵² Gutachten vom 1. 8. 1946.

4. Ein Bekenntnispfarrer mit Goldenem Parteiabzeichen

Pfarrer Keller¹⁵³ verkörpert als „alter Kämpfer“ der NSDAP und entschiedener Verfechter der Bekennenden Kirche, Mitglied des Reichsbruderrats und Mitverfasser der Theologischen Erklärung von Barmen, den Zwiespalt einer großen Anzahl von evangelischen Pfarrern, die glaubten, gleichzeitig gute Nationalsozialisten und gute lutherische Theologen sein zu können¹⁵⁴.

Keller entstammte einem Pfarrhaus und trat als 20jähriger Theologiestudent am 1. April 1927 der NSDAP (Mitgliedsnummer 60049) bei. Diesen Schritt begründete er 1946 gegenüber der Spruchkammer I Fürth-Stadt mit den Worten: „Ich war eben 20 Jahre alt geworden und damit wahlberechtigt. Wir befanden uns damals in einer parlamentarischen Demokratie, und ich sah mich circa 30 Parteien gegenüber. Aber ich fühlte mich nunmehr verpflichtet, mich ernstlich um meine politische Pflicht zu kümmern, die mir als Staatsbürger oblag. Denn ich habe niemals, besonders als junger Student nicht, auf dem Standpunkt gestanden, daß die wurstige und interesselose politische Lauheit zu verantworten ist. Nun bedrückte mich die Massenarbeitslosigkeit, das soziale Elend, der Klassenkampf und der gegenseitige Haß, der Menschheit und Volk verwüstete. Um die Wende des Jahrhunderts hatte ja schon der verehrungswürdige Idealist Friedrich Naumann eine national-soziale Bewegung ins Leben gerufen. [...] Zugleich schwebte mir als tiefe Sehnsucht vor der Seele eine wirkliche Versöhnung des vaterländisch-nationalen und des sozialistischen Anliegens. In der damaligen Situation schien mir die NSDAP eine wirkliche Verheißung in dieser Richtung zu sein.“¹⁵⁵

In Erlangen gehörte Keller, wie zuvor in Tübingen, zu den Mitbegründern des örtlichen Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB). 1928 war er Hochschulgruppenführer des NSDStB und wurde im Wintersemester 1928/29 mit sieben weiteren Studenten in den Allgemeinen Studentenausschuß der Universität gewählt. „Seine mitreißende Art und sein unerschrockener Glaube an die nationalsozialistische Idee vermochten es“, so ein Urteil aus dem Jahre 1936, „die Hörer zu packen.“¹⁵⁶ Bereits 1929 erreichte der NSDStB mit 14 Sitzen die absolute Mehrheit. Das protestantisch geprägte Erlangen war damit die erste Universität, die die Nationalsozialisten in Deutschland erobern konnte. 1929 legte Keller die theologische Anstellungsprüfung ab und trat in den Dienst der bayerischen Landeskirche. Von 1931 bis Juli 1933 amtierte er als Stadtvikar in München. Nach den vorliegenden Zeugenaussagen übte Keller sein Amt rein seelsorgerlich aus und enthielt sich jeder politischen Betätigung. Bekannt ist andererseits, daß Keller als Mitglied des Nationalsozialistischen Evangelischen Pfarrerbundes auf Pfarrerkonferenzen für die NSDAP warb. So trat er Anfang Januar 1931 auf der „Steinbacher Konferenz“, einer losen Vereinigung evangelischer Pfarrer, vor rund 140 Teilnehmern für den Nationalsozialismus ein, worüber in der kirchlichen Presse mehrfach berichtet wurde.

¹⁵³ Name vom Verfasser geändert.

¹⁵⁴ So das Urteil Scholders über Keller, in: Kirchen, Bd. 1. Die Sekundärliteratur kann aus Gründen des Personenschutzes nicht vollständig nachgewiesen werden. Alle anderen Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Keller.

¹⁵⁵ Erklärung vom 18. 9. 1946.

¹⁵⁶ Ernst Höhne, Die Bubenreuther. Geschichte einer deutschen Burschenschaft, Erlangen 1936.

Nach der Machtergreifung Hitlers veröffentlichte das „Korrespondenzblatt für die evang.-luth. Geistlichen in Bayern“ das damalige Referat, das Keller zwischenzeitlich mehrfach auf Pfarrkonferenzen vorgetragen hatte. Der Vortrag beleuchtet die Motivation und Geisteswelt vieler Pfarrer, die im Nationalsozialismus die Rettung Deutschlands sahen und sich deshalb der NSDAP oder anderen NS-Organisationen zuwandten. Ausgangspunkt der Darlegungen ist der „völlige Zusammenbruch aller abendländischen Weltanschauungen“: „Unsere Lage ist eine notwendige Folge eines ungeheuren Abfalls, einer Generalrevolution gegen alle Gesetze der Natur und Geschichte. [...] Der Rationalismus, die Befreiung der Vernunft von den ewigen Bindungen des Gehorsams und der Pflicht, ist die Grundlage auch unserer materiellen Not.“ Aus dem Abfall von Gott sei das wurzellose liberale Bürgertum entstanden, und mit ihm Judenemanzipation. „Niemals ist die Geschichte mehr Weltgericht gewesen als in der nun einsetzenden Entwicklung. [...] Einem aufklärerischen, den egoistischen Menschengestalt anbetenden Volk gab sie seinen ganz entsprechenden Herrn: den raffiniertesten und konsequentesten, durch keinerlei soziologische oder historische Bindungen oder Sentimentalitäten gehemmten Vertreter des egoistischen Intellekts. [...] Der Jude wurde zum Führer in dem Generalangriff gegen alle irrationale Bindungen. [...] Es gab keinen Wert, nichts Hohes und Edles, Religion, Vaterland, Ehre, Sittlichkeit, Ehe, Mut, Gehorsam, was nicht in dem raffinierten Kreuzfeuer der sogenannten ernstesten Wissenschaften (Magnus Hirschfeld!¹⁵⁷), der Witzblätter, der Feuilletons, der Agitation und der bürgerlichen Romane unter dem Wahnsinnsbeifall verblendeter Deutscher offen oder versteckt langsam zerrieben wurde.“ Schon stehe das Judentum kurz vor der „völligen Weltherrschaft“: „Da erhebt sich aus der zerstörten europäischen Kultur der Nationalsozialismus. Nun geht's um die Entscheidung.“

Aus dieser Sicht der Zeitlage, in der sich konservative Zivilisationskritik und völkischer Antisemitismus mit den Deutungsmustern der traditionellen kirchlichen Säkularisierungsthese verbanden¹⁵⁸, stellte sich für Keller die Frage, wie die Kirche der NS-Bewegung bei der Überwindung des Liberalismus helfen könne: „Der Nationalsozialismus hat gegen zwei Vertreter des Liberalismus zu kämpfen: gegen den unchristlichen, der Gott austreibt und dann sich auch in Politik und Wirtschaft emanzipiert. Aber er hat auch einen christlichen Vertreter und geistigen Sohn des Liberalismus zu bekämpfen.“ Die Aufgabe der Kirche sei es, dem Nationalsozialismus zu zeigen, „daß alle seine Ordnungen ohne Gott in der Luft hängen und so die ratio, in die der moderne Mensch nun einmal gefallen ist, diese rettungslos wieder zerstört“. Dann gehe die Bewegung, „die den liberalistischen und christlichen Abfall von der Haltung als Geschöpf gesehen hat, den idealistischen Abfall in Rassenmythos und heldischem Lichtglauben“. Anschließend postulierte Keller: „Zugleich aber hat Gott in diesem einzigartigen Kairos seit der Reformation dem deutschen Volk den Auftrag gegeben, sein Bote zu sein, gegen den sich über die ganze Welt ausbreitenden Abfall zum Säkularismus, der nur der Vorbote des Bolschewismus ist. Politisch fühlen dies die Nationalsozialisten genau: ‚Wir sind das letzte Aufgebot! Wenn wir versagen, verfällt Mitteleuropa dem Bolschewismus. Vielleicht die Welt.““

¹⁵⁷ Hirschfeld, ein jüdischer Arzt, leitete in Berlin das Institut für Sexualwissenschaften. Das Institut wurde 1933 von den Nationalsozialisten aufgelöst; Hirschfeld starb 1935 in der Emigration.

¹⁵⁸ Vgl. allg. Nowak, Entartete Gegenwart.

Keller vermeinte im Nationalsozialismus, wie viele seiner Kollegen, das wiederzuerkennen, was er sich wünschte: die Stärkung der deutschen Nation auf kirchlich-christlicher Grundlage. Aber auch gelehrte Theologen und Kirchenführer interpretierten 1933 die Machtergreifung Hitlers allzu bereitwillig als die einzigartige Chance zur Rechristianisierung des deutschen Volkes. Seine Ausführungen erweisen Keller als einen glühenden, wenn auch naiven Nationalsozialisten, „auf dessen Vorträge hin seit 1929 viele Amtskollegen Nationalsozialisten geworden sind“¹⁵⁹. Was Bekenntnispfarrer wie Keller von den Deutschen Christen unterschied, war die theologische Überzeugung, daß das vielbeschworene Volkstum mit seinen „natürlichen Ordnungen“, Staat, Rasse und Familie, genauso dem Gesetz der Sünde unterliege wie das einzelne Individuum. Das Bekenntnis zu den überlieferten Glaubensgrundlagen, auch zum Alten Testament, war für Keller stets unantastbar. Dennoch glaubte er, im April 1933 vor dem bayerischen Pfarrerverein feststellen zu müssen, daß der Einbruch des religiösen Liberalismus in den Nationalsozialismus eine größere Gefahr darstelle als die Tendenz des – von ihm grundsätzlich bejahen – totalen Staates zur auch religiösen Totalität.

In seiner Stellungnahme für die Spruchkammer beschrieb Keller sein Engagement für den Nationalsozialismus mit den Worten: „Seit Frühjahr 1929 habe ich aus kirchlichen Gründen keinerlei politische Tätigkeit, keinerlei Beteiligung etwa an Ortsgruppentätigkeit oder an irgendwelchen Organisationen geübt und erst recht keinerlei Parteiamt gehabt. [. . .] Jedoch interessierten und befremdeten mich damals schon die aufkommenden Rasse-Ideen Ludendorffs, Fritschs, Dinters und Alfred Rosenbergs, welche ich von Anfang an aufs schärfste verurteilte und auch schon dagegen zu sprechen begann. [. . .] Schon seit Frühjahr 1933 erkannte ich klar die wachsende Gefährdung der Kirche und die Bedrohung der Menschenrechte.“¹⁶⁰ Keller hatte 1933 eine kleine Schrift veröffentlicht, die sich mit dem Verhältnis von völkischer Religiosität und christlichem Gottesglauben befaßte und sich darin gegen neuheidnische Bestrebungen gewandt. Von der Verteidigung der bürgerlichen Freiheits- und Menschenrechte war aber an keiner Stelle die Rede. Vielmehr betonte Keller, nur wer Christ sei, besitze „Verständnis für die Eigenart seines Volkes, für die Herrlichkeit und Besonderheit seiner Volksgeschichte, für die wunderbaren Gaben und Vorzüge, die ihm Gott in seiner eigenen Rasse gnädig geschenkt hat. [. . .] Er kommt nicht in die Gefahr des demokratischen Humanitätsgedankens und des liberalen Weltbürgergeistes, sondern weiß sich gewiesen in den Raum seines Volkes.“¹⁶¹ Keller ging es vor allem um den Nachweis, daß das Christentum keine „fremdvölkische“ Religion darstelle und deshalb mit dem Nationalsozialismus vereinbar sei. Hatte Keller früher in der dialektischen Theologie Karl Barths einen willkommenen Bündnispartner gegen den theologischen Liberalismus gesehen, so verurteilte er 1935 die politische Position Barths, eines überzeugten Demokraten, als „Landesverrat“¹⁶².

Im Gutachten des Landeskirchenrats hieß es zur politischen Betätigung Kellers lediglich: Er sei als junger Student aus idealistischen Motiven der NSDAP beigetreten, habe aber seit seinem Eintritt in die Landeskirche seine politische Tätigkeit „hinter die Aufgabe

¹⁵⁹ Baier, Deutsche Christen Bayerns.

¹⁶⁰ Erklärung vom 18. 9. 1946.

¹⁶¹ Die Schrift Kellers wurde 1934 in der Schriftenreihe „Bekennende Kirche“ des Kaiser-Verlags nachgedruckt.

¹⁶² Keller an Wolf vom 1. 7. 1935.

seines kirchlichen Amtes, der er sich mit aller Hingabe widmete“, zurückgestellt. Als theologischer Hilfsreferent im Landeskirchenrat sei es seine Aufgabe gewesen, dem Landesbischof „in dem Kampf gegen alle kirchenfeindlichen Strömungen in Partei und Staat und gegen das versuchte Eindringen der Deutschen Christen in die bayerische Landeskirche beizustehen“¹⁶³. Nach einer internen Aktennotiz von 1946 lautete die damalige Dienstanweisung allerdings: „Aufrechterhaltung einer möglichst innigen Verbindung zur Reichsleitung der NSDAP und ihrer verschiedenen Abteilungen, besonders auch zur SA und zur SS sowie zur Glaubensbewegung Deutsche Christen.“¹⁶⁴ Diese ursprüngliche Aufgabenstellung änderte sich mit dem Beginn des Kirchenkampfes. Ab Januar 1934 vertrat Keller die Landeskirche als Delegierter im Reichsbruderrat, später in der 1. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche. Im Mai desselben Jahres gehörte er zu den Mitbegründern der bayerischen Pfarrbruderschaft und zu den Mitverfassern der „Barmer Theologischen Erklärung“. Charakteristisch für die ungeklärten Fronten war der Beschluß der Pfarrbruderschaft, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft im Nationalsozialistischen Evangelischen Pfarrerbund, dem Keller weiterhin angehörte, zulässig sei¹⁶⁵. Im Herbst 1934 schließlich organisierte Keller maßgeblich den Widerstand gegen die Absetzung der rechtmäßig amtierenden bayerischen Kirchenleitung durch Reichsbischof Müller.

1935 wurde Keller erstmals von der Gestapo in Darmstadt verhaftet und aus Hessen ausgewiesen, weil er auf seiten der verfolgten Bruderräte gegen die DC-Kirchenleitung aufgetreten war. Von 1935 bis 1939 amtierte Keller als Pfarrer in Fürth, das zusammen mit Nürnberg einen Brennpunkt der Konflikte mit den bayerischen Deutschen Christen darstellte¹⁶⁶. Dort wurde er wegen seines engagierten Eintretens für die Bekennende Kirche und für Landesbischof Meiser mehrfach wegen „parteischädigender Haltung“ und „staatsfeindlicher Reden“ verwarnt und mit „Schutzhaft“ bedroht. Im Oktober 1937 organisierte Keller in Ostpreußen eine Kampagne zur Unterstützung verfolgter BK-Pfarrer, wurde von der Gestapo abermals verhaftet und nach zweiwöchiger Untersuchungshaft aus Ostpreußen ausgewiesen. Im Frühjahr 1938 trat er als Entlastungszeuge im Niemöller-Prozeß auf. Daraufhin wurde er von der Gestapo wegen „staatsfeindlichen Benehmens“ angezeigt und von der Gauleitung scharf verwarnt. Aus der NSDAP wurde er jedoch nicht ausgeschlossen. 1941 brachte Keller, der seit Ende 1939 als Militärseelsorger in der Wehrmacht diente, sein Protest gegen die Euthanasie eine Anklage wegen „Heimtücke“ und „Zersetzung der Wehrkraft“ vor dem Kriegsgesicht ein, die durch das Eingreifen des Divisionskommandeurs niedergeschlagen wurde.

Diese keineswegs vollständige Aufzählung belegt, daß Keller, wie es im Gutachten des Landeskirchenrats heißt, zu den „rücksichtslosesten, entschiedensten und aktivsten Vorkämpfern“ der Bekennenden Kirche in Bayern gehörte. Gegen die Wertung, daß er „in schärfster Weise aktiven Widerstand gegen die Weltanschauung des Nationalsozialismus leistete“¹⁶⁷, ist allerdings ein Vorbehalt angebracht, da es ihm ausschließlich um die Verteidigung der Rechte und der Autonomie der Kirche ging. Einen Beleg hierfür gibt

¹⁶³ Gutachten vom 17. 9. 1946. Vgl. Bestätigung Meisers vom 20. 9. 1946.

¹⁶⁴ LKAN, LKR 223, Aktennotiz zur Vorbereitung des kirchlichen Gutachtens, o. D.

¹⁶⁵ Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 468.

¹⁶⁶ Vgl. Helmut Baier, Kirchenkampf in Nürnberg 1933–1945. Nürnberg 1973.

¹⁶⁷ Gutachten des Landeskirchenrats vom 17. 9. 1946.

ein Schreiben, das Keller am 26. März 1935 an Hitler richtete, um ihn über die Anliegen der Bekennenden Kirche aufzuklären: Die Bekennende Kirche sei „völlig parallel zur völkischen nationalsozialistischen Bewegung“ als Protest gegen die „glaubensmäßige liberalistische Zerstörung der Kirche“ entstanden; dennoch werde sie ständig als Staatsfeind verleumdet. „Mein Führer! Ich bitte Sie, mich anzuhören über die furchtbare Zerstörung, die am besten Volksgut geschieht. Diese Zerstörung geschieht dadurch, daß Ludwig Müller (und seine Organe) das Prestige des Staates und der Partei für seine falsche kirchliche Politik einsetzt. [...] Dadurch entsteht eine im wachsenden Maß unerträgliche Lage. Denn wenn in einem Volk der Staat nicht die Beziehung findet zu der starken religiösen Bewegung, die durch das Volk flutet, dann muß es eines Tages zu einer direkten Vergiftung des Volkskörpers kommen. [...] Ich weiß aus eigener Anschauung [...], wie durch diese Verhältnisse auch die ungeheure und einen Nationalsozialisten geradezu rührende Vertrauensbasis zu dem Manne Adolf Hitler täglich Belastungsproben ausgesetzt wird um einer völlig unhaltbaren Sache willen.“ Das verzweifelte Bemühen, die Übereinstimmung der Bekennenden Kirche mit den Zielen des NS-Regimes aufzuweisen, entsprang keiner taktischen Verschleierung der eigenen Motive, sondern offenbart die innere Zerrissenheit vieler Pfarrer, die den Nationalsozialismus prinzipiell als staatliche und gesellschaftliche Ordnung bejahten und dann zu ihrem Erschrecken erleben mußten, daß das NS-Regime der Kirche nicht dieselbe Sympathie entgegenbrachte.

Als „alter Kämpfer“, dem im März 1934 das Goldene Parteiabzeichen verliehen worden war, war Keller der geeignete Mann, um die Belange der Kirche energisch vertreten und gleichzeitig den Vorwurf staatsfeindlicher Gesinnung zurückweisen zu können. „Seinen Reden wohnte“, wie Meiser ihm bescheinigte, „eine umso größere Überzeugungskraft bei, weil er mit der Partei-Ideologie aufs genaueste bekannt und dadurch wirkungsvoll im Stande war, den Abfall der Partei von ihrem ursprünglichen Ansatz ins Licht zu stellen und zu geißeln.“¹⁶⁸ Immer wieder wurde deshalb von Staats- und Parteistellen angefragt, ob der BK-Pfarrer Keller tatsächlich, wie er behauptete, Träger des Goldenen Parteiabzeichens sei¹⁶⁹. Zweifellos war es für Keller, wie Meiser formulierte, eine der „größten Enttäuschungen seines Lebens, daß sich die Partei sehr bald nach der Machtergreifung in antikirchlichem und antichristlichem Sinn weiterentwickelte“¹⁷⁰. Dennoch verblieb er bis zum bitteren Ende in der NSDAP. „Ich bin“, so seine spätere Rechtfertigung, „als alter Pg in Opposition zur Gewaltherrschaft und zu den Irrlehren der Partei gestanden und habe es als Feigheit betrachtet, aus der Partei auszutreten und mich in das kirchliche Privatleben zurückzuziehen. Mein Austritt wäre ein schwacher Protest gewesen, man hätte mich rasch vergessen.“¹⁷¹ Unverständlich blieb manchen seiner Kollegen, daß Keller noch 1939/40 als Militärfarrer das Goldene Parteiabzeichen an der Uniform trug¹⁷². Am Beispiel Kellers zeigt sich der Zwiespalt vieler BK-Pfarrer, die die Kirchenpolitik des NS-Regimes entschieden ablehnten, sich aber nicht oder doch erst sehr spät vom Nationalsozialismus zu lösen vermochten. Neben einer engen Kirchturm-

¹⁶⁸ Bestätigung vom 20. 9. 1946.

¹⁶⁹ BDC Keller, Württembergisches Politisches Landespolizeiamt an Reichsleitung der NSDAP vom 22. 10. 1934; Reichsleitung der NSDAP an Gauleitung Westfalen-Nord vom 14. 4. 1936; Gauleitung Mecklenburg-Lübeck an Reichsleitung der NSDAP vom 10. 2. 1937.

¹⁷⁰ Bestätigung vom 20. 9. 1946.

¹⁷¹ Erklärung vom 18. 9. 1946.

¹⁷² Höchstädter, Strudel der Zeiten.

perspektive – „ich habe alles nur vom Gesichtswinkel eines Pfarrers gesehen“¹⁷³ – wirkte hier die antiliberale Tradition des Nationalprotestantismus, die die nationalen Anliegen mit der Auslegung des Christentums zu einer völkisch inspirierten, religiösen Heilserwartung verschmolz, verhängnisvoll nach.

Anfang Juni 1945 erteilte der Landeskirchenrat Keller den Rat, sich als aktiver Parteigenosse vorerst jeder weiteren Tätigkeit zu enthalten. Ende Juni wurde seine kommissarische Versetzung auf eine andere Stelle beschlossen. Als die Militärregierung Anfang November seine Entlassung forderte, befaßte sich der Landeskirchenrat im Januar 1946 nochmals mit dem Fall und beschloß, ihn „unbedingt zu verteidigen“. Anschließend teilte die Kirchenleitung der Militärregierung mit, daß Keller kein aktiver Nationalsozialist, „sondern im Gegenteil ein unentwegt für seinen Glauben und für seine Überzeugung kämpfender ‚Antinazi‘“ gewesen sei. „Es ist unsere Pflicht, nunmehr auch ihm die gleiche Treue zu halten und ihm sein geistliches Amt zu erhalten.“¹⁷⁴

Der „Meldebogen“ enthält die Angaben: NSDAP 1927–1945, SA 1927/28, NS-Studentenbund 1927/28 – allerdings sei er hier kein offizielles Mitglied gewesen –, NSV 1938, Reichsluftschutzbund 1940, Träger des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP. Damit fiel Keller nach der Schuldvermutung automatisch in die Gruppe I der Hauptschuldigen; er selbst stufte sich unter Hinweis auf die im Kirchenkampf erlittenen Verfolgungen als entlastet ein. Nach Auskunft der Special Branch hatte Keller während seiner Studentenzeit weiterhin der Deutschen Studentenschaft und dem Verein des Auslandsdeutschtums angehört; bekannt ist ferner seine Mitgliedschaft in der Studentenverbindung Bubenruthia in Erlangen¹⁷⁵.

Die Verhandlung fand am 25. September 1946 in öffentlicher Sitzung vor der Spruchkammer I Fürth-Stadt statt. Nach der Verlesung der Anklageschrift, die lediglich die Formalbelastung aufführte, da der Kläger keine weiteren Ermittlungen angestellt hatte, legte Keller seinen Lebensweg dar: Er sei als „Sozialist“ der NSDAP beigetreten, da ihn das Massenelend bedrückt und er sich von der Verschmelzung der vaterländischen und der sozialistischen Ideen die „soziale Erlösung“ erhofft habe. Mit Befremden habe er bereits damals die aufkommenden antisemitischen Hetzreden vernommen, die er „von Anbeginn an aufs schärfste bekämpft“ habe. Im Mittelpunkt seiner Verteidigungsrede stand die detaillierte Schilderung des Kirchenkampfs und der daraus resultierenden Konflikte mit dem NS-Regime und der Gauleitung. Auf die Frage, weshalb er nicht spätestens nach den Judenpogromen der sogenannten Reichskristallnacht 1938 aus der NSDAP ausgetreten sei, antwortete Keller: „Weil ich einen ganz bestimmten Auftrag von Gott in meinem Gewissen verspürte und weil dies zur gleichen Zeit ein kirchlicher Auftrag war. [...] Wenn ich der Partei den Gefallen getan hätte, selbständig auszutreten, hätte ich damit ein Argument, für die Bedrückten einzutreten, aus der Hand gegeben. [...] Ich war der Partei ihr Gewissen, ich saß ihr im Nacken.“¹⁷⁶

¹⁷³ Aussage vor der Spruchkammer I Fürth-Stadt am 25. 9. 1946.

¹⁷⁴ LKAN, LKR 1188, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 31. 5.–2. 6. 1945 und vom 26. 6. 1945; LKAN, LKR 222, OMGB an Landeskirchenrat vom 8. 12. 1945. Dort Bezug auf früheres Schreiben vom 3. 11. 1945; LKAN, LKR 1188, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 15.–17. 1. 1946; LKAN, LKR 223, Landeskirchenrat an OMGB vom 24. 1. 1946.

¹⁷⁵ Meldebogen vom 27. 4. 1946; Arbeitsblatt des Klägers, o. D.

¹⁷⁶ Protokoll vom 25. 9. 1946.

Anschließend trat Oberkirchenrat Oskar Daumiller in den Zeugenstand, der Kellers Aussage, man habe 1933 in München nichts von Verhaftungen und Drangsalierungen von NS-Gegnern wissen können, bestätigte. Auf weiteres Befragen des Klägers räumte Keller ein, der Begriff „KZ“ habe zwar etwas Bedrohliches an sich gehabt, doch habe er sich darunter nur eine „scharfe politische Erziehungsanstalt“ vorgestellt. Georg Merz, der Rektor des neugegründeten Pastoralkollegs Neuendettelsau, erklärte, Keller wäre wegen seiner Predigten in anderen Reichsgebieten sicherlich in ein Konzentrationslager gekommen, in Bayern hätten jedoch andere Verhältnisse bestanden. So habe der Nürnberger Polizeipräsident Benno Martin zugesagt, keine Pfarrer zu verhaften, solange keine ausdrückliche Anweisung aus Berlin vorliege. Als weiterer Zeuge der Verteidigung sagte Pfarrer Karl Steinbauer aus, er habe Keller angeraten, aus der NSDAP – wie er selbst 1932 – auszutreten, schließlich jedoch seine Position gebilligt: „Er hatte ja einen Auftrag, ihnen [den Nationalsozialisten] zu sagen: Ihr seid vom Weg abgegangen, den ich mit Euch lauterem Herzens begonnen habe.“ Keller sei aus „bestem Jugendidealismus“ Parteigenosse geworden. Steinbauer schloß sein Plädoyer, das über weite Strecken mehr seine eigenen Erlebnisse zum Inhalt hatte, mit den Sätzen: „Von hinterher kann man das sagen, daß man es hätte wissen müssen. Darf man nicht auch sagen, woher kommt es, daß auch Arbeiter und die in nicht geringem Maße zu dieser Sache gestoßen sind? Weil sie es hörten und vielleicht auch glaubten, daß dies die Richtigen sind.“¹⁷⁷

Nach der Verlesung von weiteren acht Bestätigungen, die Keller das beste Zeugnis ausstellten, trat Martin Niemöller in den Zeugenstand. Er hob besonders hervor, daß sich Keller nicht darauf beschränkt habe, nur in seiner Gemeinde die Deutschen Christen zu bekämpfen und ansonsten ein ruhiges Dasein zu führen. Keller sei ständig von den in Not befindlichen Bekenntnisgemeinden in den „zerstörten“ Landeskirchen zu Hilfe gerufen worden, „weil er ein sehr klares und deutliches und von Ängstlichkeit freies Zeugnis zu führen pflegte“. Nicht zuletzt war er ihm persönlich zu Dank verpflichtet, da Keller 1938 im Niemöller-Prozeß erklärt hatte, seiner Auffassung als alter Parteigenosse nach habe Niemöller stets als ein „deutscher, vaterländischer Mann“ gehandelt¹⁷⁸. Von Interesse sind die Ausführungen Niemöllers zur Denkschrift der 2. (bruderrätlichen) Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche an Hitler vom Mai 1936, in der erstmals die Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien angesprochen worden war¹⁷⁹. Zum damaligen Bewußtseinsstand im Führungskreis der Bruderräte äußerte er: „Damals glaubte man noch immer, der Führer selbst weiß das nicht. Es ging uns nicht darum, die Menschen aufzuputzen, sondern darauf hinzuweisen, die Mißstände abzustellen und deshalb wandten wir uns an die Stelle, von der wir glaubten, sie könnte wohlmeinender sein.“ Diese Lagebeurteilung, die den wahren Charakter des NS-Regimes verkannte und dem Führermythos erlag, trug wesentlich dazu bei, daß die politische Loyalität zum NS-Regime bis in die letzten Kriegsjahre erhalten blieb und keine Ausweitung des innerkirchlichen zum politischen Widerstand stattfand. Auf das Problem des Parteiaustritts angesprochen, erklärte Niemöller, seinem Bruder Wilhelm, der ebenfalls ein Altparteigenosse gewesen sei, habe er erfolglos zum Austritt geraten. Die Entscheidung Kellers könne er verstehen; er selbst

¹⁷⁷ Ebenda.

¹⁷⁸ Ebenda.

¹⁷⁹ Vgl. Greschat, Widerspruch. Im Protokoll der Spruchkammerverhandlung wird die Denkschrift fälschlicherweise als eine Eingabe der „Leitung der evang.-luth. Kirche“ geführt. Die „intakten“ Landeskirchen hatten sich jedoch davon distanziert.

würde sich aber Vorwürfe machen. Die Frage, ob Bekenntnispfarrer austreten sollten, sei in bruderrätlichen Kreisen oft diskutiert worden: „Wir sind immer zu dem Entschluß gekommen, wir möchten es nicht raten. Wir sind immer ganz froh gewesen, wenn immer noch ein paar Leute da waren, die ihre Finger dazwischen hatten.“¹⁸⁰

Nach der Verlesung weiterer Bestätigungen folgte die Spruchkammer dem nunmehrigen Antrag des öffentlichen Klägers und stuft Keller in die Gruppe V der Entlasteten ein. In der Urteilsbegründung hieß es, Keller sei aus „reinem Idealismus“ der NSDAP beigetreten, habe aber nach seiner Ordination zum Pfarrer „keinerlei politische Tätigkeit“ mehr ausgeübt. Anschließend führte das Urteil den Einsatz für die Bekennende Kirche an und hob die Konflikte mit Staats- und Parteistellen hervor. Die Kammer hielt es, nicht zuletzt durch die Vorlage von 23 kirchenamtlichen und 13 privaten eidesstattlichen Erklärungen, für erwiesen, daß Keller „seit 1930“ [sic!] Widerstand gegen die NS-Weltanschauung geleistet und dadurch seelische und materielle Nachteile erlitten habe. Deshalb sei, trotz der Formalbelastung als Hauptschuldiger, die Einstufung als Entlasteter gerechtfertigt¹⁸¹. Damit war das Verfahren, wenngleich man im Sonderministerium für kurze Zeit die Kassation des Urteils erwog¹⁸², bereits in 1. Instanz mit einem glatten Freispruch abgeschlossen.

Die Spruchkammer stützte sich bei ihrer Beurteilung ausschließlich auf Bestätigungen und Zeugenaussagen der Verteidigung. Das war in der Regel üblich, da die öffentlichen Kläger aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit und der chronischen Überlastung der Spruchkammern nur selten umfangreiche Ermittlungen durchführen konnten. So war der Kammer die Tatsache, daß Keller in kirchlichen Kreisen vehement für den Nationalsozialismus geworben hatte, völlig verborgen geblieben. Hinzu kam die mangelnde Bereitschaft, sich mit den Entlastungszeugen kritisch auseinanderzusetzen. Die Behauptung der Urteilsbegründung, Keller habe bereits seit 1930 Widerstand gegen die NS-Weltanschauung geleistet, wurde durch die Zeugenaussagen keineswegs gestützt, da sie allein seinen Einsatz für die Bekennende Kirche ab 1933/34 bezeugten. Der Ausgang des Verfahrens war nicht untypisch. Im November 1946 waren von 61 evangelischen Pfarrern, die wegen ihres frühen Parteieintritts der Schuldvermutung zufolge als Hauptschuldige oder NS-Aktivisten galten, 47 Prozent als Mitläufer und weitere 21 Prozent als entlastet eingestuft worden¹⁸³.

5. Zusammenfassung

Untersucht man die Motivation, die Pfarrer zu Parteigängern des Nationalsozialismus werden ließ, so stößt man in den 20 eingesehenen Spruchkammerverfahren, womit rund 10 Prozent der bayerischen NSDAP-Pfarrer erfaßt sind, beständig auf Formulierungen wie: „Ich habe aus Liebe zum Vaterland gehandelt“ oder: „Ich trat der Partei bei, weil ich glaubte, daß ich mithelfen könnte, eine Gemeinschaft in Deutschland wiederherzu-

¹⁸⁰ Protokoll vom 25. 9. 1946.

¹⁸¹ Spruch der Spruchkammer I Fürth-Stadt vom 25. 9. 1946.

¹⁸² LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit tho Rahde am 8. 10. 1946.

¹⁸³ Stichprobe auf Basis der 111 vorhandenen Spruchkammerurteile (BayHStA, MSo 1415 und 2377). Vgl. Kap. IV/5.

stellen.“¹⁸⁴ In verschiedenen Variationen begründeten die meisten Pfarrer ihren Beitritt zur NSDAP, wie jener Dekan und spätere Oberkirchenrat: „Als deutscher Mann habe ich unter mancher Entwicklung der Zeit vor 1933 gelitten. Ich litt darunter, daß in Deutschland vieles immer mehr abwärtsging, und dieser Bruderkrieg tat mir weh. Es kam das Jahr 1933. Ich war vorher nie politisch tätig gewesen. Ich sah, wie manche gute Kräfte 1933 aufgingen, mancher guter Geist zeigte sich, der am Werke war. Ich freute mich als deutscher Mann darüber.“¹⁸⁵ Der Dekan war über die Wende so erfreut, daß er im Herbst 1933 die Führung einer kleinen NSDAP-Ortsgruppe übernahm. Die Wirkung solchen Handelns lokaler Meinungsführer auf jene Bevölkerungskreise, die sich 1933/34 noch abwartend verhielten, kann kaum unterschätzt werden.

Die Begründungen verweisen auf idealistische Beweggründe; materielle Vorteile konnte der Parteibeitritt den vergleichsweise gut bezahlten und in sicherer Anstellung lebenden Pfarrern ohnehin nicht bieten. Sie zeigen, wie sehr die pluralistische Gesellschaft der Weimarer Republik weithin als Zersetzung gottgewollter hierarchisch-patriarchalischer Ordnungen empfunden wurde. Die Demokratie galt, gemessen an dem idealisierten Bild des in der Revolution von 1918/19 untergegangenen, preußisch-protestantisch geprägten Kaiserreichs, als es noch die Einrichtung eines Hofpredigers und die kirchliche Schulaufsicht gab, als „Un- oder Nichtstaat“, der keine besondere Loyalität beanspruchen konnte. Der häufig vorgebrachte Hinweis auf das Auftreten der „Gottlosenverbände“¹⁸⁶ charakterisiert den geistigen Horizont einer verunsicherten Pfarrerschaft. Die Zerschlagung der Republik und das Verstummen der liberalen Geisteswelt 1933 erschien vielen als ein hoffnungsvoller Neuanfang, für manche war es gar eine „Erlösung“. Die religiös verbrämte Verheißung des nationalen Aufstiegs und die Beschwörung der Volksgemeinschaft in der NS-Propaganda entsprach der deutschnational geprägten Gefühlswelt der Pfarrerschaft und ihrer Sehnsucht nach nationaler Größe und autoritärer Führung. Bereits im Ersten Weltkrieg hatten die „Ideen von 1914“ in den Kriegspredigten evangelischer Pfarrer tiefe Spuren hinterlassen¹⁸⁷. Sie boten den Anknüpfungspunkt für eine völkisch orientierte politische Theologie, die in Bayern in Paul Althaus und Werner Elert bedeutende Vertreter besaß.

Die Beteuerung vor den Spruchkammern, man sei im Grunde immer ein völlig unpolitischer Mensch gewesen, war sowohl Schutzbehauptung wie auch zutreffende Beschreibung des eigenen Selbstverständnisses. So erklärte beispielsweise ein DC-Pfarrer: „Im Verein des Auslandsdeutschtums haben wir uns nicht mit Politik, sondern mit dem Leben und Leiden der Deutschen im Ausland beschäftigt und für die Unterstützung dieser Volksgenossen geworben. [...] Auch im Reichskriegerbund wurde keine Parteipolitik getrieben, sondern nach den Satzungen vaterländische und kameradschaftliche Sinne gepflegt.“ Die Pflege vaterländischer Gefühle schloß in diesem Fall die Aufstellung von Freikorpsverbänden ein, die von dem Pfarrer persönlich an der Waffe ausgebildet wur-

¹⁸⁴ Meldebogen vom 5.5.1946 (NSDAP 1933–1945, NSV 1936–1945, Deutsche Christen 1936–1945); Aussage vor der Berufungskammer Ansbach vom 20. 12. 1946 (NSDAP 1933–1945, förderndes Mitglied der SS ab 1934, Ortsgruppenleiter des Reichskolonialbundes).

¹⁸⁵ Aussage vor der Spruchkammer Kulmbach vom 29. 8. 1946. NSDAP 1933–1935 (Ausschluß), 1937 (Wiedereintritt) – 1945.

¹⁸⁶ Vgl. Jochen-Christoph Kaiser, Arbeiterbewegung und organisierte Religionskritik. Proletarische Freidenkerverbände im Kaiserreich und Weimarer Republik, Stuttgart 1981.

¹⁸⁷ Vgl. Pressel, Kriegspredigt; Kantzenbach, Kriegstheologie.

den. Der NSDAP sei er 1933 beigetreten, um den christlichen Glauben, „der zu der Zeit sehr tief gesunken war und niemand mehr zur Kirche ging, weiterzupflanzen und damit in die Idee des Nationalsozialismus hineinzuweben“¹⁸⁸.

Im politischen Bewußtsein dieser Pfarrer verdichtete sich die obrigkeitsstaatliche Fixierung des deutschen Protestantismus mit dem ebenfalls traditionellen kirchlichen Feindbild des Säkularismus, das in Liberalismus und Aufklärung den verhängnisvollen Abfall von Gott sah, zu politischen und mentalen Dispositionen, die den fließenden Übergang zum Nationalsozialismus ermöglichten. Sozialpsychologisch dominierte ein Pfarrertypus, den Jacobs als „zu naiv und politisch zu uninformiert“ charakterisiert, „um sich der Übertragung apodiktischer Glaubensurteile auf das politische Komplexgeschehen enthalten zu können, und dessen ganze Konzentration darauf geht, sich die Welt aus dem verkürzenden Umkreis von Bibel, Weltanschauung und Gotteserfahrung her zu deuten“¹⁸⁹. Geborgen im Kreis der Kerngemeinde, die mit der politisch organisierten Arbeiterschaft kaum Kontakt hatte, erhoffte man sich von der Machtergreifung Hitlers, wie der Nürnberger Kreisdekan Schieder im Mai 1945 im Rückblick festhielt, „daß hier eine Volksbewegung entstanden sei, die das Volk nach langem Irrweg wieder in gesegnete, alte Bahnen der Frömmigkeit und Ehrbarkeit zurückführen wolle“¹⁹⁰. Die meisten NSDAP-Pfarrer traten 1933 bei; in Bayern waren es 113 von 209 namentlich bekannten Parteimitgliedern¹⁹¹.

Aus verständlichen Gründen vermieden es die Betroffenen, vor den Spruchkammern ihre politischen Überzeugungen ausführlich darzulegen und verwiesen stattdessen lieber auf das soziale Elend, zu dessen Linderung sie hätten beitragen wollen. In kaum einem Verfahren fehlte der Hinweis auf den Artikel 24 des NSDAP-Parteiprogramms von 1920, wonach der Eintritt in dem guten Glauben auf die christliche Orientierung der NSDAP erfolgt sei. Er band das Bekenntnis zum „positiven Christentum“ an das „Moral- und Sittlichkeitsempfinden der germanischen Rasse“ und verpflichtete die Parteimitglieder zur Bekämpfung des „jüdisch-materialistischen Geistes in und außer uns“¹⁹². Der Artikel ließ an den völkischen und antisemitischen Grundlagen der NS-Ideologie keinen Zweifel; von den anderen Artikeln des Parteiprogramms ganz zu schweigen. Nur in wenigen Fällen waren die öffentlichen Kläger in der Lage oder willens, eigene Ermittlungen zur Erhärtung der Formalbelastung durchzuführen (Fall Nr. 3.2). Den Ermittlungen stand andererseits eine Flut von Entlastungserklärungen gegenüber, teilweise bis zu 100 Stück. Sie bezeugten zumeist, daß der betreffende Pfarrer kein Denunziant gewesen sei, sich als Berufskollege tadellos verhalten und sich gelegentlich abträglich über das NS-Regime und seine örtlichen Repräsentanten geäußert habe. An den bereitwillig erteilten, nicht selten wahrheitswidrigen Entlastungsbescheinigungen, den sogenannten Persil-

¹⁸⁸ Beilage zum Fragebogen, o. D. NSDAP 1933–1945, NSV 1934–1945 (Ortsjugendhelfer), VDA 1928–1945 (Ortsgruppenvorsitzender), Reichskriegerbund 1920–1945 (Unterverbandsführer 1934–1945), Deutsche Christen 1935–1945 (Ortsgruppenleiter 1943–1945), Träger des Kyffhäuser-Ehrenzeichens.

¹⁸⁹ Jacobs, Kirche, S. 124. Vgl. Nowak, Entartete Gegenwart.

¹⁹⁰ LKAN, Kreisdekan Nürnberg 14–502, Übersicht über den Kirchenkampf vom Mai 1945. Vgl. die Berichte der Volksmission, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 1, S. 369–406.

¹⁹¹ LKAN, LKR 214, Auswertung der Statistik: Spruchkammerverfahren gegen Geistliche nach dem Stand vom 1. 6. 1948. Vgl. Kap. IV/5.

¹⁹² In: Walther Hofer (Hrsg.), Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. Main 1957, S. 29.

scheinen, zeigte sich die mangelnde Bereitschaft großer Bevölkerungsteile, an der politischen Säuberung mitzuarbeiten. Das Geflecht kollegialer, sozialer und familiärer Verpflichtungen und Rücksichtnahmen ließ den Säuberungswillen der Spruchkammern weitgehend ins Leere laufen und verweist auf die tiefgreifende Korruption und Kompromittierung der deutschen Gesellschaft. Wer dennoch belastende Aussagen machte und sie gar in Berufungsverfahren aufrechterhielt, galt schnell als Denunziant.

Zu den eifrigsten Persilscheinproduzenten gehörten die evangelischen Pfarrer, die kaum Berührungssängste gegenüber diskreditierten Nationalsozialisten kannten und auch schwer Belasteten politische Unbedenklichkeit attestierten¹⁹³. Die Inflation der pfarramtlichen Bestätigungen führte zu einem raschen Verfall ihrer Glaubwürdigkeit. Bereits im September 1945 sah sich der Landeskirchenrat zu der Rüge gezwungen, daß die Entlastungsschreiben „mancherorts“ aus Gutmütigkeit oder Arglosigkeit „in sehr weitherziger Weise“ ausgestellt würden. Gleichzeitig aber wurden die Dekanate angewiesen: „Gegenstand eines kirchlichen Zeugnisses kann nur der kirchliche Tatbestand sein, nicht aber die politische Gesinnung und Betätigung des Antragstellers.“¹⁹⁴ Den wenigen Pfarrern, die als geladene Zeugen dennoch in Spruchkammerverfahren belastende Aussagen zu Protokoll gaben, drohte der Landeskirchenrat mehrfach Disziplinarverfahren an¹⁹⁵.

Sollte die Beweislast nach dem Befreiungsgesetz – im Unterschied zum ordentlichen Strafprozeß – beim Angeklagten liegen und ihm der Nachweis aufgebürdet werden, daß er trotz Mitgliedschaft kein Nationalsozialist gewesen sei, so kehrte sich die Beweislast in der Praxis der Spruchkammern zumeist, in den Berufungsverfahren fast immer um. Waren manche Spruchkammern 1946 noch bereit, die Formalbelastung, wenn sie nicht eindeutig und zweifelsfrei widerlegt war, zuungunsten des betroffenen Pfarrers zu werten, was in einem Fall (Nr. 1) unserer Stichprobe auch ein krasses Fehlurteil einschloß, so fand in der Berufungsinstanz regelmäßig die gewünschte Herabstufung statt. Eine Ausnahme stellt der Fall des DC-Pfarrers Johannes (Fall 3.1) dar, dessen bleibende Einstufung als NS-Aktivist in erster Linie auf die fehlende Fürsprache der Kirchenleitung zurückzuführen ist. Von den restlichen zehn Pfarrern, die in 1. Instanz als NS-Aktivisten verurteilt worden waren, galten 1948 sieben als Mitläufer (Fall 1 und 2) und zwei als Entlastete (Fall 3.2). In einem Fall war das Mitläuferurteil der Berufungskammer aufgrund des Einspruchs der Militärregierung kassiert und durch die Einstufung als Minderbelasteter ersetzt worden. Von den 209 namentlich bekannten NSDAP-Pfarrern der bayerischen Landeskirche befanden sich im Januar 1949 noch vier Pfarrer in der Gruppe der Minderbelasteten; hinzu kam DC-Pfarrer Johannes in der Gruppe der NS-Aktivisten¹⁹⁶.

Zur Begründung der Herabstufung führten die Spruch- und Berufungskammern vor allem zwei Argumentationen an: Erstens, der Pfarrer sei aus idealistischen Motiven, nicht aber um materieller Vorteile willen der NSDAP beigetreten. Damit waren die Pfarrer aus ihrer politischen Verantwortung, die ihnen als Meinungsführer zukam, entlassen. In der Praxis folgten die Spruchkammern der konservativen Interpretation, die den Nationalsozialismus auf eine Vereinigung krimineller und asozialer Elemente verkürzte, während

¹⁹³ Vgl. Woller, Gesellschaft, S. 134 f.

¹⁹⁴ Pfarrarchiv St. Lukas München, Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 21. 9. 1945.

¹⁹⁵ Vgl. LKAN, LKR 1759d, Vollsitzungen des Landeskirchenrats vom 23.–25. 8. 1949 und 21.–24. 9. 1949.

¹⁹⁶ LKAN, LKR 214, Spruchkammerverfahren gegen Geistliche nach dem Stand vom 20. 1. 1949.

honorige bürgerliche Parteigänger weitgehend als verführte Opfer oder harmlose Mitläufer und mithin als entlastet galten. Die zweite Argumentation war die Beurteilung der Bekennenden Kirche als einer politischen Widerstandsbewegung¹⁹⁷. Das führte dazu, daß häufig bereits die bloße Mitgliedschaft den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis persönlich geleisteten Widerstands ersetzte. Die Bewertung der BK-Mitgliedschaft als entlastendes Moment mochte in den „zerstörten“ Landeskirchen, in denen die Bruderräte als innerkirchliche Opposition der Verfolgung durch die DC-Kirchenleitung und staatlichen Repressionen ausgesetzt waren, ihre Berechtigung haben. In der bayerischen Landeskirche herrschten jedoch andere Verhältnisse. Hier bedeutete die bloße Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche, sofern der Pfarrer kein radikaler Deutscher Christ war, nichts anderes als die loyale Unterstellung des Pfarrers unter die rechtmäßige Kirchenleitung. Hinzu kommt, daß sich die bayerische Kirchenleitung mehrfach von den Aktionen der radikaleren Bruderräte distanziert hatte, um Konflikten mit dem NS-Regime aus dem Wege zu gehen. Dem entspricht in der Durchsicht der Spruchkammerakten, daß sich nur ein Pfarrer (Fall 4) damit verteidigte, die Bruderräte unterstützt zu haben. Auffallend ist auch, daß die Barmer Theologische Erklärung in keiner der zahllosen Entlastungsbescheinigungen oder Gutachten des Landeskirchenrats erwähnt wurde.

Ein ähnliches Schicksal teilte eine andere berühmte Erklärung der evangelischen Kirchengeschichte – das Stuttgarter Schuldbekennnis vom Oktober 1945. In keinem der 20 eingesehenen Verfahren legte ein belasteter Pfarrer ein eindeutiges persönliches Schuldbekennnis ab. Auch in den im Bestand des Sonderministeriums überlieferten 111 Urteilsbegründungen¹⁹⁸ findet sich kein Hinweis auf eine solche Handlung. In den Verhandlungen wurde zumeist nicht das Recht auf politischen Irrtum geltend gemacht¹⁹⁹, das seinerseits die Einsicht in das eigene politische Versagen voraussetzt, sondern häufig auf Rechtfertigung um jeden Preis gesetzt. Die Einstufung als NS-Aktivist wurde von keinem der betroffenen Pfarrer akzeptiert. Vielmehr versuchten selbst Schwerbelastete (Fall 2 und 3.2) ihre Einstufung als Entlastete, d. h. als anerkannte Widerstandskämpfer, durchzusetzen.

Durchgängig in allen Verfahren ist die Verteidigung, man könne gar kein aktiver Nationalsozialist gewesen sein, weil man im Kirchenkampf die Interessen der Kirche vertreten habe. Für die meisten NSDAP-Pfarrer stellte der Kirchenkampf einen Loyalitätskonflikt dar, den sie ohne größeres Zögern zugunsten der Kirche entschieden. Eine prinzipielle Absage an die NS-Ideologie und die politischen Zielsetzungen des NS-Regimes mußte damit aber nicht verbunden sein. Der Hinweis, daß die Parteizugehörigkeit einen gewissen Schutz darstellte, ist nicht von der Hand zu weisen. So erklärte der eingangs zitierte Dekan vor der Spruchkammer: „Der Landesbischof sagte mir damals: ‚Wenn Sie von sich austreten, wird von allen Stellen erklärt werden, daß Sie sich selbst als Feind der

¹⁹⁷ Diese Bewertung wurde naturgemäß vor allem von der Kirchenleitung vertreten. Vgl. die Flugschrift des Landeskirchenrats, Was war die „Bekennende Kirche“ oder „Bekennnisfront“ in den Jahren 1934–1945?, München 1946, in: Noormann, Protestantismus, Bd. 2, S. 103f. Sie konnte sich dabei auch auf das Urteil des Kassationshofs im Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben im Fall Nr. 3.2 vom 14. 10. 1946 berufen. Diese Einzelentscheidung stellte nicht die herrschende Meinung dar (vgl. BayHStA, MSo 1413, Kassationshof an Sonderministerium vom 24. 1. 1947), wurde aber de facto von zahlreichen Spruchkammern übernommen.

¹⁹⁸ BayHStA, MSo 1415 und 2377.

¹⁹⁹ Vgl. Kogon, Das Recht auf den politischen Irrtum.

Staatspartei erklärt haben. Es wird unter dem Schein des Rechts die ganze seelsorgerliche Arbeit abgedrosselt. Sie müssen also um der Sache willen in der Partei bleiben, aber führen Sie den Kampf weiter, bis Sie hinausgeworfen werden‘. ²⁰⁰ Dieser Rat entsprang der irdischen kirchlichen Interessenlage und war von dem Bestreben jedes gesellschaftlichen Großverbandes gekennzeichnet, den eigenen Fortbestand nicht zu gefährden. Von daher ist erklärlich, warum kaum Pfarrer aus der NSDAP oder anderen NS-Organisationen austraten. Allerdings ließen die Neueintritte ab 1934/35 stark nach. Dennoch stellt sich die Frage, ob nicht die Erkenntnis der Unvereinbarkeit von Christentum und Nationalsozialismus den Parteiaustritt zwingend erfordert hätte, um der Gemeinde ein klares Zeugnis zu geben, zumal der Parteiaustritt bei Pfarrern, im Unterschied zu den beamteten Staatsdienern, mit keiner Gefährdung der beruflichen Existenz verbunden war. Welche Konflikte das Taktieren, das einer klaren Scheidung aus dem Weg ging, bei kirchentreuen Antinationalsozialisten hervorrufen mußte, dokumentiert der Fall 2. Die NSDAP war sich des politischen Nutzens der Parteipfarrer für die Erhaltung der Massenloyalität durchaus bewußt und schloß keinen Pfarrer unserer Stichprobe aus. Die öfters berichteten Parteiverfahren und Verwarnungen belegen aber auch die Nadelstichtaktik kirchenfeindlicher Parteikreise.

Charakteristisch für die nachwirkende Hypothek des Nationalprotestantismus, die mit der Ablehnung der Stuttgarter Schulderklärung korrespondierte und sich in der Verwerfung der Entnazifizierung fortsetzte, ist ein Zitat aus dem privaten Briefwechsel Meisers. Er schrieb im September 1947: „Ich kann Ihnen nur voll und ganz darin zustimmen, daß gerade die Idealisten, die ursprünglich im Nationalsozialismus eine Bewegung zur inneren und äußeren Gesundung des Volkes und zur Abwehr des drohenden Bolschewismus erblickten, die Opfer eines Irrtums und eines Betrugs geworden sind, und daß man sie heute zu Unrecht dafür zur Verantwortung zieht.“ ²⁰¹ Damit gab Meiser einer weitverbreiteten Überzeugung Ausdruck, die sich in vielfältigen Facetten im Spruchkammerverfahren widerspiegelt. Die Neuorientierung scheiterte weniger an dem Rechtfertigungszwang, den die Massenentnazifizierung unvermeidlich hervorbrachte, als vielmehr an jenem politischen Bewußtsein, das auch im Nachhinein in der antidemokratischen Stoßrichtung und der völkischen Rassenideologie nicht das entscheidende Kriterium zur Beurteilung der NS-Bewegung zu erkennen vermochte.

Hier lag der Unterschied zu den hessischen Bruderräten, die auf eine entschiedene Selbstreinigung der Kirche drängten und eigene Ausschüsse zur Überprüfung belasteter Pfarrer einsetzten. Als ehemals verfolgte innerkirchliche Opposition besaßen sie auch die dazu nötige moralische Legitimation, die den „intakten“ Landeskirchen, deren Kirchenleitungen ja die gleichen geblieben waren, abging. Aber auch die hessischen Bruderräte stießen 1946/47 an die Grenzen, die jeder politischen Säuberung in Deutschland gesetzt waren: Der „lokale Filz aus Nachbar- und Freundschaften“ ²⁰², das soziale Geflecht gegenseitiger Beziehungen und Abhängigkeiten schützte nicht nur das Millionenheer der Mitläufer, sondern auch NS-Aktivisten. Demgegenüber geriet die kleine Minderheit aufrechter NS-Gegner leicht in das gesellschaftliche Abseits, wenn sie die Vergangenheit nicht ruhen lassen wollte und damit den sozialen Frieden störte.

²⁰⁰ Protokoll der Spruchkammer Kulmbach-Stadt vom 29. 8. 1946.

²⁰¹ LKAN, LKR 209, Meiser an Hagen vom 26. 9. 1947.

²⁰² Woller, Gesellschaft, S. 147.

VII. Resümee

Im Chaos der ersten Nachkriegsjahre genossen die Kirchen, die als einzige gesellschaftliche Großverbände die NS-Diktatur und deren Zusammenbruch überstanden hatten, außerordentlich hohes Ansehen und übten als moralische Instanz auf weite Bevölkerungskreise eine allgemeine Orientierungsfunktion aus. Ihrer Haltung zur politischen Säuberung mußte deshalb eine besondere Bedeutung zukommen, war doch die Problematik der Entnazifizierung auf das engste verknüpft mit Fragen der politischen Moral, der (historischen) Gerechtigkeit und den Vorstellungen von Schuld und Sühne.

Bereits während der ersten Begegnungen und Unterredungen mit amerikanischen Besatzungsoffizieren brachten die deutschen Kirchenführer beider Konfessionen ihre Vorbehalte gegen die amerikanischen Neuordnungsvorstellungen zum Ausdruck. Vor allem die Ankündigung scharfer Entnazifizierungsmaßnahmen löste bei ihnen große Besorgnis aus. Denn aus ihrer politisch konservativen Orientierung heraus mußte jede umfassende Säuberung des Staats- und Verwaltungsapparats von NSDAP-Mitgliedern, unter denen sich viele kirchentreuere Gemeindeglieder befanden, die liberal-bürgerlichen, sozialdemokratischen und kommunistischen Kräfte stärken und mithin zu einem wachsenden Einfluß jener Gesellschaftskonzeptionen führen, die eine Trennung von Staat und Kirche befürworteten. Vor besonderen Problemen standen die evangelischen Bischöfe, die 1933 die Machtergreifung Hitlers begeistert begrüßt hatten und sich nun schwer taten, wenn sie von der Militärregierung um Personalvorschläge zur Neubesetzung der Verwaltung gebeten wurden, denn sie konnten nur in geringem Umfang auf bewährte Persönlichkeiten aus dem demokratischen Spektrum der Weimarer Parteienlandschaft zurückgreifen.

Die Niederschriften über die ersten Gespräche mit amerikanischen Besatzungsoffizieren lassen die Vorbehalte prominenter evangelischer Kirchenführer aus den Reihen der Bekennenden Kirche gegenüber einer weltanschaulich pluralistischen und demokratisch verfaßten Gesellschaft deutlich erkennen. Ihr Hauptinteresse galt der Vertretung und Durchsetzung unmittelbar kirchlicher Anliegen. Sofern sie jedoch die Gelegenheit zu politischer Stellungnahme benutzten, dann um die Entnazifizierungspolitik zu kritisieren oder vor linken Kräften und Strömungen zu warnen. Konkrete Neuordnungskonzeptionen, die über den allgemeinen Wunsch hinausgingen, der Kirche wieder einen herausragenden gesellschaftlichen Einfluß zu sichern, lassen sich nicht feststellen. Die Unterredungen, vor allem mit Landesbischof Wurm und Niemöller, verstärkten die in der amerikanischen Militärregierung bereits bestehende Skepsis hinsichtlich der Demokratiebereitschaft des deutschen Protestantismus.

Das dringendste Problem, das sich den Kirchenführern unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes stellte, war die Neuordnung der evangelischen Kirche, die sich während des Kirchenkampfes 1933/34 in die Bekennende Kirche und die Deutschen Christen gespalten hatte. Das volkshkirchliche Potential war allerdings in den späteren Jahren in den meisten Landeskirchen von den „neutralen“ Mittelgruppen gestellt worden. Da unter dem Druck des NS-Regimes und des Zweiten Weltkrieges die innerkirchlichen Gegensätze nicht hatten beigelegt werden können, brachen unmittelbar bei Kriegsende alle offenen Fragen und Kontroversen erneut auf. Erst das Einlenken der beiden Flügelgruppen der Bekennenden Kirche – der konfessionsbewußten Lutheraner um die

Landesbischöfe Meiser und Marahrens einerseits und der von Niemöller angeführten Bruderräte andererseits – ermöglichte die von harten Auseinandersetzungen begleitete Kirchenkonferenz von Treysa Ende August 1945. Sie war maßgeblich das Werk des württembergischen Landesbischofs Wurm, dessen Integrationskonzept auf dem „Kirchlichen Einigungswerk“ basierte. Wurm wurde nicht nur von der Ökumene nachhaltig unterstützt, sondern auch indirekt von der amerikanischen Militärregierung favorisiert. Das bedeutendste Ergebnis der Kirchenkonferenz war die Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), deren Rat ausschließlich Vertreter aus beiden Flügeln der Bekennenden Kirche angehörten.

Als der Rat der EKD mit der primär für die Ökumene bestimmten Stuttgarter Schulderklärung vom 18./19. Oktober 1945 erstmals öffentlich in Erscheinung trat, löste er in den Kirchengemeinden einen Sturm der Entrüstung und Empörung aus. Auf die allseits konstatierte Vertrauenskrise reagierte der Rat mit wachsender Kritik an der alliierten Besatzungspolitik, die die Solidarität der Kirche mit dem deutschen Volk kundtun sollte und zu einer problematischen Anpassung an die Stimmung im Kirchenvolk führte. Der insbesondere von Karl Barth geforderten Erkenntnis der strukturellen Fehlentwicklung der deutschen Gesellschaft standen deutschnationale Denkweisen und eine dämonologisierende Interpretation des Nationalsozialismus entgegen, die sich in vielfältiger Weise mit der traditionellen theologischen Weltdeutung der Moderne als eines fortschreitenden Verfallsprozesses verbanden. Die von kleinen bruderrätlichen Zirkeln vorangetriebene Konkretisierung des Schuldbekenntnisses, wie sie sich im August 1947 im „Darmstädter Wort“ niederschlug, wurde aber auch von den Bruderräten weitgehend zurückgewiesen.

Das selbstbewußte Auftreten der Kirchenführer gegenüber den Besatzungsmächten gründete nicht zuletzt in der Überzeugung, daß die Kirche aus eigener Kraft eine Zeit schwerer Bedrängnis überstanden und trotz manchen Versagens und Fehlens erfolgreich dem Totalitätsanspruch der NS-Diktatur widerstanden habe. Die Erkenntnis der eigenen Anfälligkeit für den Nationalsozialismus trat demgegenüber zurück, partielle Selbstbehauptung wurde als prinzipielle Absage an das NS-Regime ausgegeben. Der kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und der „Schuld der Kirche“ waren deshalb in den ersten Nachkriegsjahren enge Grenzen gesetzt.

Als im Sommer 1945 die Konturen der amerikanischen Säuberungspolitik sichtbar wurden, reagierten die Kirchenführer mit scharfen Protesten gegen die schematische Entlassungspraxis, die der Lebenswirklichkeit im Dritten Reich nicht gerecht werden konnte und von zahlreichen Ungerechtigkeiten begleitet war. Die Kritik richtete sich nicht gegen die Entlassung eines kleinen Kreises hoher NS-Funktionäre, sondern dagegen, daß die amerikanische Militärregierung auf der pauschalen Entlassung aller bestand, die vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten waren, und damit dem für die kirchliche Beurteilung ausschlaggebenden Kriterium der Kirchentreue keine Rechnung trug. Der befürchtete Verlust konservativer Machtpositionen im öffentlichen Dienst und die wiedererwachte Furcht vor der politischen Linken bewirkten eine partielle Überwindung althergebrachten konfessionellen Mißtrauens und führten bereits am 20. Juli 1945 zu einem gemeinsamen Protest Kardinal Faulhabers und Landesbischof Meisers, der den Auftakt für eine lange Reihe von Eingaben und Petitionen zugunsten ehemaliger Nationalsozialisten bildete.

Zweifellos hatten die Kirchenführer der Militärregierung die politische Einsicht voraus, daß viele NSDAP-Mitglieder keine überzeugten Nationalsozialisten mehr waren

und im Interesse des sozialen Friedens früher oder später wieder integriert werden mußten. Dieses Anliegen vermochten sie, wenn sie – wie alle politischen Gruppierungen – für eine differenziertere Beurteilung eintraten, jedoch nur unzureichend zu vermitteln. Der frontale Angriff auf die politische Säuberung und die oft recht apologetischen Rechtfertigungsversuche mußten die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Engagements schwer erschüttern; zumal die Kritik der evangelischen Kirchenführer schon im Mai 1945 mit den ersten, noch sehr begrenzten Säuberungsmaßnahmen der Militärregierung eingesetzt hatte.

Eine neue Phase der Entnazifizierung leitete in der amerikanischen Besatzungszone das im März 1946 erlassene Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ein. Es führte die von den Deutschen geforderte Einzelfallprüfung nach Maßgabe der individuellen Verantwortung und der tatsächlichen Gesamthaltung ein und stellte insofern einen bedeutsamen Fortschritt dar. Als politische Säuberung konnte die Entnazifizierung unter deutscher Verantwortung jedoch nur Erfolg haben, solange sie auf einen – durchaus weit definierten – Kreis von Schlüsselstellungen beschränkt blieb und nicht zur Massenanklage ausuferte. Aus der nunmehrigen Überprüfung aller Mitglieder von NS-Organisationen und der Verlagerung politischer Säuberungsvorgaben auf die entpolitisierte Ebene des gerichtähnlichen Spruchkammerverfahrens resultierte unweigerlich der sich über Jahre hinschleppende, viel zu langwierige Prozeß einer bürokratischen Massenentnazifizierung, die de facto zu einer Massenrehabilitierung wurde.

Im Mittelpunkt der Kritik der evangelischen Kirche stand nicht die verfehlte Anlage des Befreiungsgesetzes, sondern die unvermindert beibehaltene Ablehnung der politischen Säuberung an sich als grundsätzlichem Unrecht. Bereits am 26. April 1946, als noch kein einziges Spruchkammerurteil vorlag, sprach Wurm als Ratsvorsitzender der EKD in einem Schreiben an die amerikanische Militärregierung und die deutschen Länderregierungen dem Gesetz jegliche politische und moralische Berechtigung mit der rechtspositivistischen Argumentation ab, daß die „Handlungen und Gesinnungen, die heute verurteilt werden, vom damaligen Gesetzgeber als rechtmäßig und gut eingeschätzt“ worden seien. Die Kirche könne „nicht anerkennen, daß eine menschliche Obrigkeit nunmehr zu strafen unternimmt, was allein nach göttlichem Recht als Unrecht zu gelten“ habe¹.

Diese frühzeitig vollzogene Ablehnung des Befreiungsgesetzes wurde nicht mehr grundsätzlich revidiert. Der Kritik, wie sie in offiziellen Stellungnahmen von Kirchenleitungen und öffentlichen Äußerungen von Kirchenführern zur Geltung kam, lag auch in späteren Jahren keine fundierte Analyse des tatsächlichen Entnazifizierungsprozesses zugrunde. Sie enthielt daher kaum konstruktive Momente, sondern schürte eher Ressentiments und Emotionen, wo Differenzierung dringend notwendig gewesen wäre. Das hervorstechendste Merkmal war dabei die Verkennung des Rehabilitierungscharakters des deutschen Spruchkammerwesens. Mochte dies bei der Verabschiedung des Befreiungsgesetzes für die Öffentlichkeit noch nicht deutlich erkennbar sein, so ließ spätestens die Spruchkammerpraxis an der großzügigen Rehabilitierung keinen Zweifel mehr, wie die Statistiken zum Leidwesen der Militärregierung eindeutig belegen. Der zunehmende Verlust an politischem Augenmaß und sachgerechter Kritik erreichte Anfang 1948 im Boykott-Aufruf Niemöllers, der eine heftige öffentliche Kontroverse auslöste, seinen sichtbarsten Ausdruck.

¹ Vgl. S. 71 ff.

Die politische Verantwortung der Kirche, ihr „Wächteramt“, wurde in den ersten Nachkriegsjahren kaum theologisch reflektiert, sondern mehr nach Maßgabe politischer Grundorientierungen ausgeübt. Entgegen den Intentionen der Kirchenführer, die ihrem Volk in der Stunde der Not beistehen, keinesfalls aber nachträglich das NS-Regime rechtfertigen wollten, trugen ihre Stellungnahmen zur allgemeinen Verdrängung dieser Vergangenheit bei. Problematisch war nicht, daß die Kirche für das Millionenheer der Mitläufer eintrat, sondern ihre Argumentationsweise, die auf pauschale Rechtfertigung und Entlastung von jeglicher Mitverantwortung abzielte. Die Proteste der evangelischen Kirche spiegelten die weitverbreitete Ablehnung des Befreiungsgesetzes wider, dessen viel zu breite Anlage zur Solidarisierung der Mitläufer mit überzeugten NS-Aktivisten führen mußte, und verstärkten sie zugleich mit der moralischen Autorität der Kirche, da die Entnazifizierung nicht als eine Grundsatzfrage der politischen Moral und des demokratischen Neubeginns thematisiert wurde.

Die Ablehnung der Entnazifizierung wurde von sämtlichen kirchenpolitischen Gruppierungen des deutschen Protestantismus, mit Ausnahme der kleinen Kirchlich-theologischen Sozietät Württembergs, mitgetragen. Auch diejenigen bruderrätlichen Kreise, die 1947 im Darmstädter Wort ein Manifest zur gesellschaftspolitischen Neuorientierung vorgelegt hatten, sahen keinen Anlaß, sich von der offiziellen Haltung der evangelischen Kirche zu distanzieren. Differenzen ergaben sich aber hinsichtlich der Selbstreinigung der Kirche. Nicht zuletzt gilt es festzuhalten, daß der massiven Fürsprache für ehemalige NSDAP-Mitglieder kein Wort zugunsten einer Wiedergutmachung an den Opfern des NS-Regimes gegenüberstand.

Zwar liegen keine statistischen Angaben hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit der Entnazifizierten vor, doch wird man angesichts der wesentlich höheren Wahlerfolge der NSDAP in protestantischen Gebieten auf eine größere Betroffenheit des evangelischen Bevölkerungsteils schließen dürfen. Die traditionelle soziale Milieuverengung der evangelischen Kirche auf mittelständische und ländlich-bäuerliche Schichten sowie auf adelige Kreise, die sich besonders in der Zusammensetzung der Pfarrerschaft und der Synoden niederschlug, bewirkte eine hohe soziale Identität und Identifikation mit den von der Entnazifizierung bedrohten Schichten. Im Mittelpunkt der politischen Säuberung standen die Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes, dem auch die Väter von einem Drittel der evangelischen Pfarrer angehörten, während nur 3,4 Prozent einem Arbeiter- oder unselbständigen Handwerkerhaushalt entstammten². Von kaum zu unterschätzender Bedeutung ist weiterhin, daß die evangelische Kirche aufgrund des – im Vergleich zur katholischen Kirche – hohen Anteils belasteter Pfarrer auch als Institution unmittelbar betroffen war.

In den hessischen Teilkirchen (Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt) galten nach den Kriterien des Befreiungsgesetzes 226 von 645 aktiven Pfarrern als belastet, in der Bremischen Kirche waren es sogar 51 von 55. Doch selbst in den „intakten“ süddeutschen Landeskirchen, in denen die Deutschen Christen keinen Führungswechsel erzwingen konnten, hatten 302 von rund 1100 aktiven bayerischen Pfarrern der NSDAP oder anderen NS-Organisationen angehört. In Württemberg waren es 333 von 1197, einschließlich der französischen Besatzungszone. Die badische Landeskirche meldete für

² Pfarrerstatistik nach den Berufen der Väter von 1950, in: KJ 1955, S. 400f. Vgl. auch Balzer, Kirche.

den Bereich der US-Zone 143 belastete Pfarrer von 341 aktiven. Hinsichtlich der Parteimitgliedschaft ergibt sich folgendes Bild: In Bayern waren von insgesamt 429 belasteten Pfarrern mindestens 209 NSDAP-Mitglieder gewesen. In Hessen gab die Kirchenleitung 1948 103 Parteimitglieder an, und von den 96 belasteten Pfarrern der württembergischen Landeskirche, die in der französischen Zone tätig waren, hatten 41 der NSDAP angehört. In Bremen hatten sich von 51 belasteten Pfarrern neun der NSDAP angeschlossen³. Sicherlich wird man die Mitgliedschaft in der NS-Volkswohlfahrt nicht mit dem Beitritt zur SA oder zur NSDAP gleichsetzen können. Auch war nicht jeder Parteigenosse ein überzeugter Nationalsozialist, wie umgekehrt nicht jeder NS-Aktivist eingeschriebenes Mitglied war. Und viele von denen, die sich 1933/34 für das NS-Regime begeistert hatten, änderten im Kirchenkampf ihre Überzeugung. Trotz aller angebrachten Vorbehalte wird man die Mitgliedszahlen dennoch als Beleg für die hohe Anfälligkeit der evangelischen Pfarrerschaft für den Nationalsozialismus werten müssen.

Sie lenken den Blick auf die psychologischen und gesellschaftlichen Hemmnisse, die – unabhängig von den gravierenden Fehlern der amerikanischen Entnazifizierungspolitik – auf deutscher Seite jeder umfassenden Personalsäuberung im Wege standen. Die Herrschaft des Nationalsozialismus hatte nicht ausschließlich auf Manipulation und Terror beruht, sondern auch auf einem hohen Maß sozialer Akzeptanz. „Volksgemeinschaft“ war für viele Deutsche keine ideologische Leerformel gewesen, sondern „Aufruf zur Überwindung der Relikte vorbürgerlicher, vorindustrieller sozialer Hierarchien und Normen, Aufruf zur Bildung einer modernen, mobilen bürgerlich-nationalen Massengesellschaft“⁴. Die NS-Propaganda, so dürftig ihre intellektuelle Qualität sein mochte, hatte sich – zusammen mit sozialen Modernisierungsschüben – als ein wirksames Instrument zur Erhaltung politischer Massenloyalität erwiesen. Zwar hatte die positive Integrationskraft des Nationalsozialismus nach Stalingrad erheblich nachgelassen, war die nationale Begeisterung einer mehr apathisch-resignativen Grundstimmung gewichen, doch blieb die Identifikation von Nation und NS-Regime bis fast zuletzt erhalten.

Begeisterung, Anpassung und partielle Resistenz waren in der NS-Zeit in vielfältiger Weise verschmolzen, so daß 1945 kaum jemand guten Gewissens einen moralischen Rigorismus verfechten konnte. Die eher dumpf empfundene eigene Verstrickung und Mitschuld, auch im Sinne unterlassener Handlungen, förderte abstrakte Schuldzuweisungen an die „Hitler-Clique“ oder an namenlose Dämonen. Die deutschen NS-Gegner gehörten zwar 1945, sofern sie überlebt hatten oder bereits aus der Emigration zurückgekehrt waren, zu den innenpolitischen Siegern, doch fanden sie nur wenig Rückhalt in der Bevölkerung. In dieser Situation mußte jede tiefgreifende Säuberung den Charakter einer „künstlichen Revolution“⁵ annehmen, die sich primär aus der Dispositionsfreiheit der Siegermächte ableitete. Aber auch die Handlungsfreiheit der amerikanischen Militärregierung, einer liberalen Besatzungsdiktatur, fand ihre Grenzen am Gesellschaftssystem der Sieger wie an der trägen Beharrungskraft gewachsener Strukturen und Mentalitäten bei den Besiegten. Ohne die Zustimmung und Mitarbeit der Deutschen selbst ließ sich

³ Vgl. Kap. IV/5 und Kap. V/1–3.

⁴ Broszat, Struktur, S. 66.

⁵ So beispielsweise 1947 Knapppstein, leitender Mitarbeiter im hessischen Befreiungsministerium, Die versäumte Revolution. Vgl. Henke, Grenzen.

eine politische Säuberung wohl administrativ verordnen, nicht aber effektiv und dauerhaft wirksam durchführen.

Die Selbstreinigung in den evangelischen Landeskirchen kann als Testfall für den deutschen Säuberungswillen gelten: War doch allein den Kirchen von der Militärregierung das Privileg zugestanden worden, ihre internen Verhältnisse ohne Eingriffe von außen zu regeln. Hier besaßen die Kirchenführer volle Handlungsfreiheit, hier mußte sich der proklamierte Wille zum Neuanfang erweisen. Die untersuchten Landeskirchen der US-Zone repräsentieren die Spannweite des deutschen Protestantismus wie auch den unterschiedlichen Verlauf des Kirchenkampfes und der Neuordnung nach 1945. Der bayerische Landesbischof Meiser zählte zu den dominierenden Persönlichkeiten des konservativ geprägten Luthertums und übernahm 1948 die Leitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Der württembergische Bischof Wurm war zugleich Ratsvorsitzender der EKD. Niemöller schließlich vertrat den bruderrätlichen Flügel der Bekennenden Kirche in Hessen und Nassau. In scharfem Kontrast zur Kontinuität der „intakten“ süddeutschen Landeskirchen zerfiel die deutsch-christlich regierte Landeskirche Nassau-Hessen unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes in ihre drei ursprünglichen Teilgebiete (Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt). Mit zum Untersuchungsgebiet gehört ferner die unierte Bremische Evangelische Kirche, in der ebenfalls die Deutschen Christen die Macht übernommen hatten.

Wie die Untersuchung zeigen konnte, waren die süddeutschen Landesbischöfe Meiser und Wurm zu keinen einschneidenden Säuberungsmaßnahmen bereit und verteidigten mit Erfolg auch schwer belastete NSDAP- oder DC-Pfarrer gegen Anfechtungen der Militärregierung oder aus den eigenen Reihen. Einen ähnlichen Weg versuchte die evangelische Kirche in Bremen zu gehen, die jedoch als kleine Landeskirche einem Konflikt mit der Militärregierung nicht gewachsen war und sich Mitte 1946 dem Entlassungsdruck beugte. Das zentrale Verteidigungsargument gegen die von außen geforderte Säuberung war der Bezug auf die Autonomie der Kirche: nur der Kirche stehe das Recht zur Entscheidung darüber zu, wer als Pfarrer tätig sein dürfe. Die aus dem Kirchenkampf geläufige Argumentation verkannte, daß die Mitgliedschaft in der NSDAP oder in anderen NS-Organisationen eine politische Entscheidung darstellte, zu der der einzelne Pfarrer nicht in Ausübung seines geistlichen Amtes gezwungen war, sondern die er in seiner Eigenschaft als Staatsbürger zu verantworten hatte. Wie insbesondere die Fallstudie zur bayerischen Landeskirche zeigt, nahmen die Kirchenleitungen vielfach massiven Einfluß auf die Verfahren gegen belastete Pfarrer und intervenierten auf höchster politischer Ebene, um eine Revision unliebsamer Spruchkammerurteile zu erreichen.

Lediglich in den hessischen Teilkirchen betrieben die Bruderräte anfangs mit der Einsetzung eigener Untersuchungsausschüsse und scharfen Säuberungsrichtlinien, die den widerchristlichen Charakter des Nationalsozialismus hervorhoben, eine energische Selbstreinigung. Die zeitweilige Suspendierung von 88 Pfarrern beruhte allerdings nicht auf einem innerkirchlichen Konsens, sondern resultierte aus der handstreichartigen Übernahme der Kirchenleitungen durch die Bruderräte unmittelbar nach Kriegsende und dem Druck der Militärregierung. Der Verlauf der unterbliebenen bzw. wenig später zurückgenommenen Selbstreinigung⁶ entsprach dem allgemeinen Trend und verweist dar-

⁶ Rehabilitiert wurden auch prominente DC-Führer: z. B. amtierte der braunschweigische DC-Bischof Wilhelm Beye, NSDAP-Mitglied seit 1922 und von 1941–45 NSDAP-Gauschulungsleiter

auf, daß die NS-Gegner als gesellschaftlicher Träger eines autonomen Selbstreinigungsprozesses zu schwach waren.

Die Nachzeichnung einiger Spruchkammerfälle vermittelt schließlich einen Einblick in den konkreten Ablauf des Entnazifizierungsverfahrens und die Fragwürdigkeit zahlreicher Spruchkammerurteile. Die Fälle spiegeln die Bandbreite unterschiedlicher Belastungen wider und geben Aufschluß über die politischen und mentalen Dispositionen von Pfarrern, die die politische Betätigung für den Nationalsozialismus mit ihrem priesterlichen Auftrag für vereinbar gehalten hatten. Für die meisten dieser Pfarrer stellte der Kirchenkampf einen Loyalitätskonflikt dar, den sie ohne größeres Zögern zugunsten der Kirche entschieden. Eine prinzipielle Absage an das NS-Regime war damit jedoch nur in seltenen Fällen verbunden. Die Rechtfertigungen wie die Flut bereitwillig erteilter „Persilscheine“ verdeutlichen, daß auch nach 1945 der Nationalsozialismus keineswegs mit Terror, Krieg und Verbrechen gleichgesetzt wurde. Das Geflecht kollegialer, sozialer und familiärer Bindungen und Rücksichtnahmen ließ den Säuberungswillen, soweit ihn einzelne Spruchkammern entwickelten, spätestens im Berufungsverfahren weitgehend ins Leere laufen.

Als Institution stärkte die evangelische Kirche auch nach 1945 das konservative Lager, da die erhoffte Rechristianisierung von Staat und Gesellschaft nur mit diesen Kräften angegangen werden konnte. In bemerkenswerter Übereinstimmung lautet denn auch das Urteil der Literatur, die evangelische Kirche habe zur Förderung konservativ-restaurativer Bestrebungen beigetragen und emanzipatorische Neuansätze verhindert⁷. Daneben darf aber nicht übersehen werden, daß die im Dritten Reich leidvoll gewonnene Erkenntnis der Priorität rechtsstaatlicher Normen ein neues Verständnis der Aufgaben von Staat und Kirche bewirkte und einer blinden Staats- und Machtverehrung nunmehr wirksame Grenzen setzte. Die innere Distanz des Protestantismus zum gesellschaftlichen Pluralismus der Bundesrepublik wurde aber erst in den fünfziger und sechziger Jahren im Zuge einer Neubestimmung des eigenen Standorts abgebaut. Auch die Hinwendung zu einem sozial aufgeklärten Konservatismus ist nicht zu übersehen und kann nicht ausschließlich auf das Motiv der Abwendung des Kommunismus reduziert werden. Verweisen die vielfach steckengebliebenen Reformansätze in den ersten Nachkriegsjahren auf das anhal-

in Berlin, ab 1950 wieder als Pfarrer in Schleswig-Holstein. Der thüringische DC-Bischof Hugo Rönck, NSDAP-Mitglied seit 1925, amtierte ab 1947 als Pfarrer in Eutin. Siegfried Leffler, der Begründer der DC-Nationalkirchlichen Bewegung und Leiter des Eisenacher DC-„Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“, wurde 1949 als Amtsaushilfe in Bayern bestätigt. Theologieprofessor Walter Grundmann, der wissenschaftliche Leiter des Instituts, wurde nach 1945 Rektor des Katechetischen Seminars in Eisenach. Dr. Heinz Hunger, der Geschäftsführer des Instituts, übernahm die Schriftleitung der Fachzeitschrift „Der evangelische Religionslehrer an Berufsschulen“. Joachim Hossenfelder, Gründer und erster Reichsleiter der DC, verwaltete bereits 1946 wieder eine Pfarrstelle im brandenburgischen Vehlau. DC-Führer Reinhold Krause, dessen Rede den Sportpalastskandal ausgelöst hatte, war 1951 in Konstanz wieder im Schuldienst.

⁷ Vgl. Conway, Rolle, S. 369f.; Fischer, Kirche, S. 122ff., 191ff.; Hein-Janke, Protestantismus, S. 349ff.; Greschat, Kirche, S. 106; Greschat, Kontinuität, S. 94; Noormann, Protestantismus, Bd. 1, S. 276ff.; Jochmann, Kirche, S. 652; Scheerer, Kirche, S. 230ff., 277f.; mit polemischer Zuspitzung Prolingheuer, Kirchengeschichte, S. 117ff. Vgl. dazu ausführlicher Vollnhals, Kirche zwischen Traditionswahrung.

tende Gewicht nationalprotestantischer Traditionen und Hypotheken, so zeigt andererseits allein die Existenz des Stuttgarter Schuldbekenntnisses und des Darmstädter Wortes, daß sich die Gesamtentwicklung der evangelischen Kirche nicht einfach mit dem strapazierten Begriff der Restauration fassen läßt. Wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen erweist sich auch am Beispiel der evangelischen Kirche, daß die politische Zäsur des Jahres 1945 wesentlich elementarer war als die mentalen, sozialen und gesellschaftlichen Einschnitte der unmittelbaren Nachkriegsjahre.

Anhang

Tabellen

US-Zone allgemein

Auswertung der Fragebogen durch Special Branch bis zum 31. März 1946	49
Entlassungen im öffentlichen Dienst bis zum 31. März 1946	49
Statistik der durchgeführten Spruchkammerverfahren in der US-Zone bis zum August 1949 ...	67
Klageerhebung und Spruchkammerentscheidung in der US-Zone bis zum 30. September 1946	92
Entnazifizierungsstatistik für die US-Zone (Ende Februar 1947) und für Württemberg-Baden (Ende März 1947)	96
Einstufung von Angehörigen der „verbrecherischen Organisationen“ im Spruchkammerver- fahren bis April 1948	116

Bayerische Landeskirche

Entnazifizierungsstatistik vom Oktober und November 1946	159
Formalbelastung der bayerischen Pfarrerschaft	160
Formalbelastung und Spruchkammerentscheidung (Stichprobe 111 Urteile)	164
Der Herabstufungsprozeß vom Oktober 1946 bis Januar 1949	169

Württembergische Landeskirche

Entnazifizierungsstatistik November 1946 und März 1947	189
Klageerhebung und Spruchkammerentscheidung bis November 1946	190
Einstufung der 62 „mandatory removal“-Fälle in 1. Instanz (November 1946)	191
Entnazifizierungsstatistik Württemberg-Badens vom April 1947	192
Politische Belastung von Deutschen Christen und Sühnemaßnahmen	197, 198
Alter zum Zeitpunkt des Eintritts in NS-Organisationen	199

Hessische Kirchen

„Mandatory removal“-Fälle und Selbstreinigung (Mai 1946)	216
Stand der Selbstreinigung in den hessischen Kirchen im Mai 1946	217
Entnazifizierungsstatistik vom Oktober 1946	218
Entnazifizierungsstatistik vom März 1947	219
Der Herabstufungsprozeß 1947	220

Bremische Kirche

Eintrittsalter und Formalbelastung der Pfarrerschaft	226
--	-----

Badische Landeskirche

Entnazifizierungsstatistik der badischen Landeskirche (US-Zone) März 1947	190
---	-----

Abkürzungen

APU	Evangelische Kirche der Altpreußischen Union
ARAC	Allied Religious Affairs Committee
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv, Koblenz
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München
BDC	Berlin Document Center
BefrG	Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
BefrM	Befreiungsministerium, Befreiungsminister
BEK	Bremische Evangelische Kirche
BHE	Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BK	Bekennende Kirche, Bekenntnis-
BP	Bayernpartei
Br	Branch, Unterabteilung
Bü	Büschel
BVP	Bayerische Volkspartei
CDU	Christlich-Demokratische Union
CIC	Counter Intelligence Corps
CSU	Christlich-Soziale Union
DC	Deutsche Christen, deutschchristlich
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVO	Durchführungsverordnung
DVP	Demokratische Volkspartei
EAC	European Advisory Commission
ECR	Education and Cultural Relations Division
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ERA	Education and Religious Affairs Branch
EZA	Evangelisches Zentralarchiv in Berlin
FDP	Freie Demokratische Partei
FM	Fördernde Mitgliedschaft
Gestapo	Geheime Staatspolizei
HJ	Hitler-Jugend
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden
IAC	Internal Affairs and Communication Division
ICD	Information Control Division
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München
JCS	Joint Chiefs of Staff
Kap.	Kapitel
KJ	Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland

Korr.	Korrespondenz
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
LB	Landesbischof
LKAN	Landeskirchliches Archiv Nürnberg
LKAS	Landeskirchliches Archiv Stuttgart
LKR	Landeskirchenrat
LWF	Lutheran World Federation, Genf
MG	Military Government
NA	National Archives, Washington
NL	Nachlaß
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDStB	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
NSEP	Nationalsozialistischer Evangelischer Pfarrerbund
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrer-Korps
NSLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OKR	Oberkirchenrat
OMGB	Office of Military Government for Bavaria
OMGBr	Office of Military Government for Bremen
OMGH	Office of Military Government for Greater Hesse
OMGUS	Office of Military Government for Germany, United States
OMGWB	Office of Military Government for Wuerttemberg-Baden
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
OSS	Office of Strategic Services
POLAD	Political Advisory
Pg	Parteigenosse
PS	Public Safety Division
PWD	Psychological Warfare Division
RA	Religious Affairs
RG	Record Group
RKB	Reichskolonialbund
RLB	Reichsluftschutzbund
RM	Reichsmark
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SHAEF	Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland . . .
SpBr	Special Branch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SprK	Spruchkammer
SS	Schutzstaffeln
USFET	United States Forces, European Theater
USGCC	United States Group, Control Council
VDA	Verein für das Deutschtum im Ausland
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WAV	Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung
WCC	World Council of Churches, Genf
ZbKG	Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte
ZEKHN	Zentralarchiv der EKHN, Darmstadt
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
	Belastungsstufen gemäß BefrG
I	Hauptschuldiger
II	Belasteter (NS-Aktivist, Militarist, Nutznießer)
III	Minderbelasteter
IV	Mitläufer
V	Entlasteter

Quellen und Literatur

I. Ungedruckte Quellen

1. Bundesarchiv, Koblenz (BA)
Länderrat der amerikanischen Zone (Z 1): 1104, 1105, 1106, 1208, 1209, 1210, 1279, 1309, 1310, 1311
2. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München (BayHStA)
Staatskanzlei, Aufgabe 1976 (MA): 3069, 3070, 3073, 3074, 3075, 3081, 3082, 3093, 3095, 3096
Ministerium für Sonderaufgaben (MSo): 2, 9, 10, 22, 33, 35, 61, 91, 92, 93, 94, 96, 1413, 1414, 1415, 1454, 2377
3. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS)
Staatsministerium, Abgabe 1973 (EA 1/22): 4446
Kultministerium, Registratur Kirchen (EA 3/5): 1, 2, 3, 4
Justizministerium, Abgabe 1982 (EA 4/2): 600, 601
Ministerium für politische Befreiung (EA 11/1): 10, 10a, 125 c, 125 e, 177, 186, 233, 337, 339, 410, 411, 412, 419, 772, 3900
4. Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (HStAW)
Staatskanzlei (Abt. 502): 1023
Kultusministerium (Abt. 504): 174, 176, 178, 184, 194
Ministerium für politische Befreiung (Abt. 501): 16, 763, 1208, 1269, 1317, 1577
NSDAP (Abt. 483): 2722, 2732
Nachlaß Ministerpräsident Karl Geiler (Abt. 1126): 12, 21, 23–III
5. Registratur Spruchkammer (SprK), Amtsgericht München IV
diverse Spruchkammerakten
6. Berlin Document Center (BDC)
diverse Personalakten
7. Evangelisches Zentralarchiv in Berlin (EZA)
Kirchenkanzlei der EKD (EKD); vorl. Nr.: 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/41, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/107, 1/127, 1/128, 1/143, 1/144, 1/160, 1/161, 1/181, 1/182, 1/183, 1/203, 1/204, 1/205, 1/206, 1/207, 1/208, 1/210, 1/227, 1/228, 1/229, 1/233, 1/234, 1/235, 1/236, 1/237, 1/280, 1/281, 1/282, 1/283
Berliner Bruderrat: Sitzungsprotokolle
Nachlaß Bischof Otto Dibelius: 3, 10, 13
8. Landeskirchliches Archiv Nürnberg (LKAN)
Landeskirchenrat (LKR): 2, 57, 66, 69, 99, 180, 201, 202, 203, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 253 e, 274, 282, 285, 305, 364, 373, 376, 411, 523, 524, 525, 529, 665, 694, 1188, 1190, 1208, 1622, 1662, 1665 a, 1665 d, 1759 a, 1759 b, 1759 d, Schriften über die Vorgänge bei der militärischen Besetzung
Kreisdekan Nürnberg: 14–502
Dekanat München: 18/0, 36/5, 36/6
Nachlaß Bischof Hans Meiser: 209, 210, 211, 212
Nachlaß Bischof Wilhelm Stählin: 1, 2, 4, 5, 120
Nachlaß Dekan Friedrich Langenfaß: 119, 125
9. Pfarrarchiv St. Lukas, München
10. Landeskirchliches Archiv Stuttgart (LKAS)
Oberkirchenrat (OKR): 104 e, 104 f, 104 g, 115, 124 d, 285, 285 b, 285 d,
Nachlaß Bischof Theophil Wurm: 193, 194, 210, 211, 224, 225, 226, 227, 235, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277
Nachlaß Prälat Karl Hartenstein: 7, 8, 14, 49, 50, 51, 52
11. Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt (ZEKHN)
Altregistratur: 1/98, 1/103, 1/106, Az 1/3438, Az 1/3438–1, Az 1/3438–2, Az 1520(1), Az 1520–1, Az 1521–2, Az 1752, Az 1841–40, Az 1851–40, Az 1872–I–1, Az 1872–I–1 b, Az 1872–I–1 a, Az 1872–I–1 c, Az 1872–I–2, Az 1872–I–3, Az 1872–I–4, Az 1872–I–5, Az 1872–II–4, Az 1872–4, Az 2001, Az 2001(2), Az 2004, Az 3684
Bruderrat der EKD: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 40, 41, 42, 61, 72, 80, 90

- Privatdienstliches Schriftgut Martin Niemöller (zit. Korrespondenz): 2000a, 2002, 2007, 2008b, 2010, 2013, 2015, 2053, 2074, 3215, 3367, 3371, 3373, 3558, 5301
Sammlung Wilhelm Niemöller: 34, 44, 49, 58
12. Archiv des World Council of Churches, Genf (WCC)
General Correspondence: 6, 10, 13, 41, 48, 77, 115
Germany 284(43)
German Churches 1945
Dr. Martin Niemöller
Inter Church Aid: Germany, East and West; Germany Reports II
13. Archiv der Lutheran World Federation, Genf (LWF)
General Correspondence Germany (ES/II.1): Series K–M 1945–1949, Series N–P 1945–1949, Series R 1945–1949, Reports and Materials 1945–1954
Personel Correspondence (ES/II.2): Theodore Bachmann, Julius Bodensieck, Sylvester Michelfelder
National Committees and Member Churches (ES/III.1): USA-NLC 1945–1954
Correspondence National Committees and Member Churches 1945–1954 (ES/III.1): Bishop Wurm 1945–1947, Bishop Lilje 1948–1951, Dr. Franklin Fry 1945–1947
14. National Archives, Washington (NA)
Die angeführten Bestände wurden auf Mikrofiche im Institut für Zeitgeschichte, München, eingesehen.
Political Advisory (Record Group 84, zit. RG 84): 32/10, 456/96, 458/78, 458/86, 459/1, 459/12, 734/23, 737/1–4, 737/21, 757/22–24, 783/6–7, 805/23–24, 822/13
Office of Military Government for Germany, United States (Record Group 260, zit. RG 260): 2/99–1/21
5/338–2/33, 5/338–2/38, 5/338–2/39, 5/338–3/1–2, 5/338–3/6–9, 5/338–3/13–17, 5/339–3/1–5, 5/339–1/6, 5/339–3/23–24, 5/339–3/33, 5/339–3/36, 5/340–2/3, 5/340–2/10, 5/340–2/20, 5/340–2/30, 5/340–2/40, 5/340–3/12, 5/340–3/13, 5/341–1/6–10, 5/341–1/16, 5/341–1/17, 5/341–2/34–43, 5/341–3/32, 5/341–3/34, 5/341–3/37, 5/341–3/40, 5/341–3/59–60, 5/342–1/1, 5/342–1/32, 5/342–1/42, 5/342–1/58, 5/342–2/26, 5/342–2/27, 5/342–2/30, 5/342–3/21, 5/343–1/15–17, 5/343–1/21, 5/343–2/11, 5/343–2/12, 5/343–2/13, 5/344–2/26, 5/344–2/27 6/53–1/38, 6/54–1/18, 6/54–1/25, 6/54–1/33, 6/54–2/30, 6/55–2/43, 6/57–1/12, 6/57–1/14 8/27–1/15–19, 8/27–1/21, 8/27–1/23–29, 8/27–1/31, 8/27–2/25, 8/27–2/27, 8/27–2/29–37, 8/27–3/1
10/49–1/3, 10/49–1/6, 10/49–1/19, 10/49–2/5, 10/50–1/38, 10/66–1/4, 10/73–2/3, 10/87–2/43, 10/87–3/2, 10/87–3/3, 10/90–1/26, 10/91–1/13, 10/110–1/7, 10/112–1/24
12/93–2/92
15/125–1/3, 15/125–1/7, 15/125–20, 15/125–1/22
17/56–2/17, 17/138–2/22, 17/139–1/3, 17/139–1/53
15. Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München (IfZ)
OSS, Situation Report – Centrale Europe, 1945–1947 (MA 1478)
OMGUS, Monthly Reports of the Military Governor, US-Zone, 1945–1949 (MA 560)
OMGUS, Minutes of Staff Meetings („Clay-Minutes“, 1945–1949 (Fg12)
Nachlaß Ministerpräsident Wilhelm Hoegner (ED 120): 23, 125, 126, 202
Tagebuch Theodor Spitta 1945 (ED 125)
Akte Pfarrer Karl Steinbauer (FA 323)

II. Gedruckte Quellen und Literatur

- Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. 6: 1943–1945. Bearb. von Ludwig Volk, Mainz 1985.
„Alles für Deutschland – Deutschland für Christus“. Evangelische Kirche in Frankfurt a. Main 1929 bis 1945. Vorgestellt von Matthias Benad und Jürgen Telschow im Auftrag des Vorstandes des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. Main, Frankfurt a. Main 1985.
Altmann, Wolfgang: Die Judenfrage in evangelischen und katholischen Zeitschriften zwischen 1918 und 1933. Diss. München 1971.

- Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hrsg. im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den Leiter der Kirchenkanzlei Hans Asmussen, Stuttgart 1947, 1948.
- Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins. Amtlich hrsg. vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München, München 1933–1949.
- Arndt, Adolf: Die Evangelische Kirche in Deutschland und das Befreiungsgesetz, in: Frankfurter Hefte 1 (1946), Nr. 5, S. 35–46.
- Arndt, Ino: Die Judenfrage im Licht der evangelischen Sonntagsblätter von 1918 bis 1933, Diss. Tübingen 1960.
- Asmussen, Hans: Seid nüchtern zum Gebet. Eine politisch-christliche Bilanz 1947, Hamburg 1947.
- Asmussen, Hans: Zur jüngsten Kirchengeschichte. Anmerkungen und Folgerungen, Stuttgart 1961.
- Baier, Helmut: Die Deutschen Christen Bayerns im Rahmen des bayerischen Kirchenkampfes, Nürnberg 1968.
- Baier, Helmut: Die Bayerische Landeskirche im Umbruch 1931–1934, in: Tutzingener Texte. Sonderband 1: Kirche und Nationalsozialismus. Zur Geschichte des Kirchenkampfes, München 1969, S. 31–86.
- Baier, Helmut: Das Verhalten der lutherischen Bischöfe gegenüber dem nationalsozialistischen Staat 1933/34, in: Tutzingener Texte. Sonderband 1: Kirche und Nationalsozialismus zur Geschichte des Kirchenkampfes, München 1969, S. 87–116.
- Baier, Helmut: Kirchenkampf in Nürnberg 1933–1945, Nürnberg 1973.
- Baier, Helmut: Kirche in Not. Die bayerische Landeskirche im Zweiten Weltkrieg, Neustadt 1979.
- Balzer, Friedrich-Martin: Kirche und Klassenbindung in der Weimarer Republik, in: Yorick Spiegel (Hrsg.): Kirche und Klassenbindung. Studien zur Situation der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. Main 1974, S. 45–65.
- Barry, Coleman J.: American Nuncio. Cardinal Aloisius Muench, Collegeville (Minnesota) 1969.
- Barth, Karl: Zur Genesung des deutschen Wesens. Ein Freundeswort von draußen, Stuttgart 1945.
- Barth, Karl: Die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, Zürich-Zollikon 1945, Stuttgart 1946.
- Barth, Karl: Christengemeinde und Bürgergemeinde, Stuttgart 1946.
- Barth, Karl: Der Götze wackelt. Zeitkritische Aufsätze, Reden und Briefe von 1930 bis 1960. Hrsg. von Karl Kupisch, Berlin 1961.
- Baumgärtel, Friedrich: Wider die Kirchenkampf-Legenden, Neuendettelsau ²1959.
- Bayern in der NS-Zeit. Bd. 1: Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte. Hrsg. von Martin Broszat/Elke Fröhlich/Falk Wiesemann, München 1977.
- Bentley, James: Martin Niemöller. Eine Biographie, München 1985.
- Bergsträsser, Ludwig: Befreiung, Besatzung, Neubeginn. Tagebuch des Darmstädter Regierungspräsidenten 1945–1948. Hrsg. von Walter Mühlhausen, München 1987.
- Besier, Gerhard: Ansätze zum politischen Widerstand in der Bekennenden Kirche. Zur gegenwärtigen Forschungslage, in: Jochen Schmäddecke/Peter Steinbach (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler. Eine Bilanz nach 40 Jahren, München 1985, S. 265–280.
- Besier, Gerhard: Auf dem Weg nach Treysa, in: Lutherische Monatshefte 24 (1985), S. 306–308.
- Besier, Gerhard: Zur Geschichte der Stuttgarter Schulderklärung vom 18./19. Oktober 1945, in: Ders./Gerhard Sautter: Wie Christen ihre Schuld bekennen. Die Stuttgarter Schulderklärung 1945, Göttingen 1985, S. 9–61.
- Besier, Gerhard: „Selbstreinigung“ unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Landesbischof Marahrens 1945–1947, Göttingen 1986.
- Bethge, Eberhard: Umstrittenes Erbe. Vom Selbstverständnis der Bekennenden Kirche und seinen Auswirkungen in der Gegenwart, in: Ders.: Am gegebenen Ort. Aufsätze und Reden, München 1979, S. 103–116.
- Bethge, Eberhard: Dietrich Bonhoeffer. Theologe – Christ – Zeitgenosse. Eine Biographie, München ⁵1983.
- Billerbeck, Rudolf: Die Abgeordneten der ersten Landtage (1946–1951) und der Nationalsozialismus, Düsseldorf 1971.

- Bizer, Ernst: Ein Kampf um die Kirche. Der „Fall Schempp“ nach den Akten erzählt, Tübingen 1965.
- Boyens, Armin: Kirchenkampf und Ökumene 1933–1939. Darstellung und Dokumentation, München 1969.
- Boyens, Armin: Das Stuttgarter Schuldbekenntnis vom 19. Oktober 1945. Entstehung und Bedeutung, in: VfZ 19 (1971), S. 374–397.
- Boyens, Armin: Treysa 1945. Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, in: ZKG 82 (1971), S. 29–53.
- Boyens, Armin: Kirchenkampf und Ökumene 1939–1945. Darstellung und Dokumentation unter besonderer Berücksichtigung der Quellen des Ökumenischen Rates der Kirchen, München 1973.
- Boyens, Armin: Die Kirchenpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht in Deutschland von 1944 bis 1946, in: Kirchen in der Nachkriegszeit. Vier zeitgeschichtliche Beiträge von Armin Boyens, Martin Greschat, Rudolf von Thadden und Paolo Pombeni, Göttingen 1979, S. 7–99.
- Boyens, Armin: Widerstand der Evangelischen Kirche im Dritten Reich, in: Karl-Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz, Bonn 1983, S. 669–686.
- Brakelmann, Günter (Hrsg.): Kirche im Krieg. Der deutsche Protestantismus am Beginn des Zweiten Weltkrieges, München 1979.
- Brosseder, Johannes: Luthers Stellung zu den Juden im Spiegel seiner Interpreten. Interpretation und Rezeption von Luthers Schriften und Äußerungen zum Judentum im 19. und 20. Jahrhundert vor allem im deutschsprachigen Raum, München 1972.
- Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969.
- Broszat, Martin: Soziale und psychologische Grundlagen des Nationalsozialismus, in: Edgar Joseph Feuchtwanger (Hrsg.): Deutschland – Wandel und Bestand. Eine Bilanz nach hundert Jahren, Frankfurt a. Main 1976, S. 129–154.
- Broszat, Martin: Zur Lage der evangelischen Kirchengemeinden, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich/Falk Wiesemann (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit. Bd. 1: Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, München 1977, S. 369–406.
- Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 447–544.
- Broszat, Martin: Zur Struktur der NS-Massenbewegung, in: VfZ 31 (1983), S. 52–76.
- Buchheim, Hans: Die Lebensbedingungen unter totalitärer Herrschaft, in: Karl Forster (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962, S. 89–106.
- Bühler, Anne Lore: Der Kirchenkampf im evangelischen München. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Folgeerscheinungen im Bereich des Evang.-Luth. Dekanates München, Nürnberg 1974.
- Busch, Eberhard: Karl Barths Lebenslauf. Nach seinen Briefen und autobiographischen Texten, München 1978.
- Busch, Eberhard: Juden und Christen im Schatten des Dritten Reiches. Ansätze zu einer Kritik des Antisemitismus der Bekennenden Kirche, München 1979.
- Conway, John S.: Die Rolle der Kirchen bei der „Umerziehung“ in Deutschland, in: Ursula Büttner (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 359–372.
- Conzemius, Victor/Greschat, Martin/Kocher, Hermann (Hrsg.): Die Zeit nach 1945 als Thema kirchlicher Zeitgeschichte. Referate der internationalen Tagung in Hünigen/Bern (Schweiz) 1985, Göttingen 1988.
- Crüsemann, Dietrich: Die Bremische Evangelische Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg im Spiegel amerikanischer Akten (1945–1948), Manuskript Tübingen 1983.
- Dähn, Horst: Konfrontation oder Kooperation? Das Verhältnis von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945–1980, Opladen 1982.

- Dahm, Karl-Wilhelm: Pfarrer und Politik. Soziale Position und politische Mentalität des deutschen evangelischen Pfarrerstandes zwischen 1918 und 1933, Köln/Opladen 1965.
- Dibelius, Otto: Ein Christ ist immer im Dienst. Erlebnisse und Erfahrungen in einer Zeitenwende, Stuttgart 1961.
- Dibelius, Otto: So hab ich's erlebt. Selbstzeugnisse. Hrsg. von Wilhelm Dittmann, zusammengestellt und kommentiert von Wolf-Dieter Zimmermann, Berlin 1980.
- Diem, Hermann: Restauration oder Neuanfang in der Evangelischen Kirche?, Stuttgart 1946.
- Diem, Hermann: Kirche oder Christentum?, Stuttgart 1947.
- Diem, Hermann: Die Problematik der Konvention von Treysa, in: Paul Schempp (Hrsg.): Evangelische Selbstprüfung, Stuttgart 1947, S. 21–33.
- Diem, Hermann: Sine vi sed verbo. Gesammelte Aufsätze, München 1965.
- Diem, Hermann: Ja oder Nein. 50 Jahre Theologie in Kirche und Staat, Stuttgart 1974.
- Dietzfelbinger, Hermann: Landesbischof D. Meiser. Kirchenleitende Verantwortung 1933–1955, in: ZbKG 50 (1981), S. 96–107.
- Dietzfelbinger, Hermann: Veränderung und Beständigkeit. Erinnerungen, München 1984.
- Dipper, Theodor: Die Evangelische Bekenntnisgemeinschaft in Württemberg 1933–1945, Göttingen 1966.
- Dirks, Walter: Der restaurative Charakter der Epoche, in: Frankfurter Hefte 5 (1950), S. 942–954.
- Ericksen, Robert P.: Theologians under Hitler. Gerhard Kittel, Paul Althaus and Emanuel Hirsch, New Haven/London 1985.
- Eschenburg, Theodor: Jahre der Besatzung 1945–1949, Stuttgart/Wiesbaden 1983.
- Ettle, Elmar: Die Entnazifizierung in Eichstätt. Probleme der politischen Säuberung nach 1945, Frankfurt a. Main/Bern/New York 1985.
- Evangelische Welt. Nachrichtendienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bethel/Bielefeld 1945–1949.
- Falter, Jürgen: Wer verhalf der NSDAP zum Sieg?, in: aus politik und zeitgeschichte 1979, B 28, S. 3–21.
- Fischer, Hans Gerhard: Evangelische Kirche und Demokratie nach 1945. Ein Beitrag zum Problem der politischen Theologie, Lübeck/Hamburg 1970.
- FitzGibbon, Constantine: Denazification, London 1969.
- Fürstenau, Justus: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, Neuwied/Berlin 1969.
- Gimbel, John: Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, Frankfurt a. Main 1971.
- Graml, Hermann: Die Alliierten und die Teilung Deutschlands. Konflikte und Entscheidungen 1941–1948, Frankfurt a. Main 1985.
- Greschat, Martin: Kirche und Öffentlichkeit in der deutschen Nachkriegszeit (1945–1949), in: Kirchen in der Nachkriegszeit. Vier zeitgeschichtliche Beiträge von Armin Boyens, Martin Greschat, Rudolf von Thadden und Paolo Pombeni, Göttingen 1979, S. 100–124.
- Greschat, Martin (Hrsg.): Die Schuld der Kirche. Dokumente und Reflexionen zur Stuttgarter Schulderklärung vom 18./19. Oktober 1945, München 1982.
- Greschat, Martin: Kontinuität und Neuanfang in der evangelischen Kirche in den ersten Jahren nach 1945, in: Die Zeichen der Zeit, 1986, Nr. 40, S. 85–95.
- Greschat, Martin: Weder Neuanfang noch Restauration. Zur Interpretation der deutschen evangelischen Kirchengeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Ursula Büttner (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 326–356.
- Greschat, Martin (Hrsg.): Zwischen Widerspruch und Widerstand. Texte zur Denkschrift der Bekennenden Kirche an Hitler (1936), München 1987.
- Griffith, William E.: The Denazification Program in the United States Zone of Germany, Diss. Harvard 1950.
- Hambrecht, Rainer: Der Aufstieg der NSDAP in Mittel- und Oberfranken 1925–1933, Nürnberg 1976.

- Hauschild, Wolf-Dieter: Die Kirchenversammlung von Treysa 1945, in: Vorlagen 32/33 (1985), S. 5–36.
- Hein-Janke, Ewald: Der Beitrag der evangelischen Kirche zur Restauration in Deutschland in den Jahren 1945–1949, Berlin 1975.
- Hein-Janke, Ewald: Protestantismus und Faschismus nach der Katastrophe (1945–1949), Stuttgart 1982.
- Heidmann, Günter (Hrsg.): Hat die Kirche geschwiegen? Das öffentliche Wort der evangelischen Kirche aus den Jahren 1945–1964, Berlin 1964.
- Heinonen, Reijo E.: Anpassung und Identität. Theologie und Kirchenpolitik der Bremer Deutschen Christen 1933–1945, Göttingen 1978.
- Henke, Klaus-Dietmar: Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart 1981.
- Henke, Klaus-Dietmar: Mußte die Entnazifizierung scheitern? Zu einer Grundfrage der Nachkriegsgeschichte, in: Dieter Galinski/Wolf Schmidt (Hrsg.): Jugendliche erforschen die Nachkriegszeit. Materialien zum Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte 1984/85, Hamburg 1984, S. 15–33.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945, in: Ludolf Herbst (Hrsg.): Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986, S. 127–133.
- Henn, Ernst: Die bayerische Volksmission im Kirchenkampf, in: ZbKG 38 (1969), S. 1–106.
- Henn, Ernst: Führungswechsel, Ermächtigungsgesetz und das Ringen um eine neue Synode im bayerischen Kirchenkampf, in: ZbKG 43 (1974), S. 325–443.
- Herman, Stewart W.: The Rebirth of the German Church, New York/London 1946.
- Hermelink, Heinrich (Hrsg.): Kirche im Kampf. Dokumente des Widerstands und des Aufbaus in der Evangelischen Kirche Deutschlands von 1933 bis 1945, Tübingen/Stuttgart 1950.
- Höchstädter, Walter: Durch den Strudel der Zeiten geführt. Ein Bericht über meinen Weg von der Monarchie und der Weimarer Republik durch das Dritte Reich und den Zweiten Weltkrieg, Bubenreuth 1983 (Selbstverlag).
- Huber, Wolfgang: Kirche und Öffentlichkeit, Stuttgart 1973.
- Informationsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland. Im Auftrag des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands amtlich hrsg. von Dekan Christian Stoll, München 1945–1947.
- Jacobs, Manfred: Kirche, Weltanschauung, Politik. Die evangelische Kirche und die Option zwischen dem zweiten und dritten Reich, in: VfZ 31 (1983), S. 108–135.
- Jacke, Jochen: Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918, Hamburg 1976.
- Jochmann, Werner: Evangelische Kirche und politische Neuorientierung in Deutschland 1945, in: Imanuel Geiss/Bernd-Jürgen Wendt (Hrsg.): Deutschland in der Weltpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts. Festschrift für Fritz Fischer zum 65. Geburtstag, Düsseldorf 1973, S. 545–562.
- Jochmann, Werner: Zur politischen Orientierung der deutschen Protestanten nach 1945, in: Heinrich Albertz/Joachim Thomsen (Hrsg.): Christen in der Demokratie. Zum 65. Geburtstag von Joachim Ziegenrucker, Wuppertal 1978, S. 175–194.
- Jürgensen, Kurt: Die Stunde der Kirche. Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, Neumünster 1976.
- Kantzenbach, Friedrich Wilhelm: „Kriegstheologie“ in Bayern? Über Recht und Grenzen einer These und Terminologie, in: ZbKG 45 (1976), S. 179–204.
- Kantzenbach, Friedrich Wilhelm: Der Einzelne und das Ganze. Teil I: Pfarrerschaft und Kirchenleitung in Bayern in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus (1930–1934), in: ZbKG 47 (1978), S. 106–228.
- Kershaw, Ian: Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich, Stuttgart 1980.
- Kettenacker, Lothar: Sozialpsychologische Aspekte der Führer-Herrschaft, in: Karl-Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz, Bonn 1983, S. 97–131.

- Kirche und Entnazifizierung. Denkschrift der Kirchlich-theologischen Sozietät in Württemberg. Hrsg. von Hermann Diem in Verbindung mit Paul Schempp und Kurt Müller, Stuttgart 1946.
- Kirchen in der Nachkriegszeit. Vier zeitgeschichtliche Beiträge von Armin Boyens, Martin Greschat, Rudolf von Thadden, Paolo Pombeni, Göttingen 1979.
- Kirchentag der Evangelischen Landeskirche in Hessen, der Evangelischen Kirche in Nassau und der Evangelischen Kirche in Frankfurt a. Main und Verfassungsgebende Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau am 30. September und 1. Oktober 1947 in Friedberg/Hessen (Burgkirche) sowie am 22. November bis 24. November 1948 in Frankfurt a. Main, Wiesbaden 1949.
- Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland. 1933–1944. 60.–71. Jg., Gütersloh 1948, ²1976; 1945–1948. 72.–75. Jg., Gütersloh 1950; 1949. 76. Jg., Gütersloh 1950; 1950. 77. Jg., Gütersloh 1951.
- Die kirchliche Lage in Bayern nach den Regierungspräsidentenberichten 1933–1943. Bd. 1: Regierungsbezirk Oberbayern. Bearb. von Helmut Witetschek, Mainz 1966. Bd. 2: Regierungsbezirk Ober- und Mittelfranken. Bearb. von Helmut Witetschek, Mainz 1967. Bd. 3: Regierungsbezirk Schwaben. Bearb. von Helmut Witetschek, Mainz 1971. Bd. 4: Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz. Bearb. von Walter Ziegler, Mainz 1973. Bd. 5: Regierungsbezirk Pfalz. Bearb. von Helmut Prantl, Mainz 1978. Bd. 6: Regierungsbezirk Unterfranken. Bearb. von Klaus Wittstadt, Mainz 1981. Bd. 7: Ergänzungsband: Regierungsbezirke Oberbayern, Ober- und Mittelfranken, Schwaben 1943–1945. Bearb. von Helmut Witetschek, Mainz 1981.
- Klinger, Fritz (Hrsg.): Dokumente zum Abwehrkampf der deutschen evangelischen Pfarrerschaft gegen Verfolgung und Bedrückung 1933–1945, Nürnberg 1946.
- Klügel, Eberhard: Die lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Bischof 1933–1945. 2 Bände, Berlin/Hamburg 1964, 1965.
- Knappen, Marshall M.: And call it peace, Chicago 1947.
- Knappstein, Karl Heinrich: Die versäumte Revolution. Wird das Experiment der „Denazifizierung“ gelingen?, in: Die Wandlung 2 (1947), S. 663–677.
- Kogon, Eugen: Die allmähliche Revolution, in: Frankfurter Hefte 1 (1946), S. 667–670.
- Kogon, Eugen: Das Recht auf den politischen Irrtum, in: Frankfurter Hefte 2 (1947), S. 641–655.
- Kogon, Eugen: Beinahe mit dem Rücken zur Wand, in: Frankfurter Hefte 9 (1954), S. 641–645.
- Kretschmar, Georg: Die „Vergangenheitsbewältigung“ in den deutschen Kirchen nach 1945, in: Carsten Nicolaisen (Hrsg.): Nordische und deutsche Kirchen im 20. Jahrhundert. Referate auf der Internationalen Arbeitstagung in Sandbjerg/Dänemark 1981, Göttingen 1982, S. 122–149.
- Kropat, Wolf-Arno: Hessen in der Stunde Null 1945/1947. Politik, Wirtschaft und Bildungswesen in Dokumenten, Wiesbaden 1979.
- Kuessner, Dietrich: Landesbischof Dr. Helmut Johnsen 1891–1947. Nationaler Lutheraner und Bischof der Mitte in Braunschweig. Eine Studie, Büddenstedt 1982.
- Kühnel, Franz: Die CSU und der fränkische Protestantismus 1945 bis 1953, Magisterarbeit Erlangen o. J. (1982).
- Künneht, Walter: Der große Abfall. Eine geschichtstheologische Untersuchung der Begegnung zwischen Nationalsozialismus und Christentum, Hamburg 1947.
- Kupisch, Karl: Kirchengeschichte. Bd. 5: Das Zeitalter der Revolutionen und Weltkriege, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1975.
- Latour, Conrad F./Vogelsang, Thilo: Okkupation und Wiederaufbau. Die Tätigkeit der Militärregierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands 1944–1947, Stuttgart 1973.
- Lilje, Hanns: Memorabilia. Schwerpunkte eines Lebens, Stein/Nürnberg 1973.
- Loewenich, Walther von: Erlebte Theologie. Begegnungen. Erfahrungen. Erwägungen, München 1979.
- Ludwig, Hartmut: Karl Barths Dienst der Versöhnung. Zur Geschichte des Stuttgarter Schulbekenntnisses, in: Heinz Brunotte (Hrsg.): Zur Geschichte des Kirchenkampfes. Gesammelte Aufsätze II, Göttingen 1971, S. 265–326.
- Ludwig, Hartmut: Die Entstehung des Darmstädter Wortes, in: Junge Kirche 37 (1977), Beiheft 8/9.
- Lübbe, Hermann: Säkularisierung. Geschichte eines ideenpolitischen Begriffs, Freiburg/München 1965.
- Lück, Wolfgang: Das Ende der Nachkriegszeit. Eine Untersuchung zur Funktion des Begriffs der

- Säkularisierung in der „Kirchentheorie“ Westdeutschlands 1945–1965, Bern/Frankfurt a. Main/New York 1976.
- Lueken, Wilhelm: Kampf, Behauptung und Gestalt der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen, Göttingen 1963.
- McClaskey, Beryl R.: The History of U.S. Policy and Program in the Field of Religious Affairs under the Office of the U.S. High Commissioner for Germany, o. O. 1951.
- Meier, Kurt: Kirche und Juden. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches, Göttingen 1968.
- Meier, Kurt: Die Deutschen Christen. Das Bild einer Bewegung im Kirchenkampf des Dritten Reiches, Göttingen 1984.
- Meier, Kurt: Der evangelische Kirchenkampf. Gesamtdarstellung in drei Bänden. Bd. 1: Der Kampf um die „Reichskirche“, Göttingen 1976. Bd. 2: Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher „Rechtshilfe“, Göttingen 1976. Bd. 3: Im Zeichen des Zweiten Weltkrieges, Göttingen 1984.
- Meier-Reutti, Gerhard: Politik der Unpolitischen. Kirchliche Presse zwischen Theologie und Gemeinde, Bielefeld 1976.
- Meiser, Hans: Kirche, Kampf und Christusglaube. Anfechtungen und Antworten eines Lutheraners. Hrsg. von Fritz und Gertrude Meiser, München 1982.
- Mensing, Björn: Die Haltung der evangelisch-lutherischen Pfarrerschaft in Bayern zur „Entnazifizierung“ 1945–1949, Magisterarbeit München 1987.
- Merritt, Anna J./Richard L. (Hrsg.): Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS-Surveys 1945–1949, Urbana (Ill.) 1970.
- Merritt, Richard L.: Digesting the past. Views of National Socialism in semi-sovereign Germany, in: *Societas* 7 (1977), S. 93–119.
- Meyer-Zollitsch, Almuth: Nationalsozialismus und evangelische Kirche in Bremen, Bremen 1985.
- Möller, Martin: Evangelische Kirche und Sozialdemokratische Partei in den Jahren 1945–1950. Grundlagen der Verständigung und Beginn des Dialogs, Göttingen 1984.
- Neumann, Franz L.: Militärregierung und Wiederbelebung der Demokratie in Deutschland (1948), in: Alfons Söllner (Hrsg.): Franz L. Neumann. Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930–1954, Frankfurt a. Main 1978, S. 309–326.
- Nicolaisen, Carsten/Vollnhals, Clemens: Evangelische Kirche und öffentliches Leben in München 1945 bis 1949, in: Friedrich Prinz (Hrsg.): Trümmerzeit in München. Kultur und Gesellschaft einer deutschen Großstadt im Aufbruch 1945–1949, München 1984, S. 131–141.
- Nicolaisen, Carsten: Der Weg nach Barmen. Die Entstehungsgeschichte der Theologischen Erklärung von 1934, Neukirchen 1985.
- Niemöller, Wilhelm: Die Evangelische Kirche im Dritten Reich. Handbuch des Kirchenkampfes, Bielefeld 1956.
- Niemöller, Wilhelm: Der Pfarrernotbund. Geschichte einer kämpfenden Bruderschaft, Hamburg 1973.
- Niethammer, Lutz: Die amerikanische Besatzungsmacht zwischen Verwaltungstradition und politischen Parteien in Bayern 1945, in: *VfZ* 15 (1967), S. 153–210.
- Niethammer, Lutz/Borsdorf, Ulrich/Brandt, Peter (Hrsg.): Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland, Wuppertal 1976.
- Niethammer, Lutz: Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitation unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt a. Main 1972. Neuauflage: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin/Bonn 1982.
- Noormann, Harry: Protestantismus und politisches Mandat 1945–1949. Bd. 1: Ein Grundriß. Bd. 2: Dokumente und Kommentare, Gütersloh 1985.
- Norden, Günther van: Kirche in der Krise. Die Stellung der Evangelischen Kirche zum nationalsozialistischen Staat im Jahre 1933, Düsseldorf 1963.
- Norden, Günther van: Widerstand im Protestantismus 1933–1945, in: Christoph Kleßmann/Falk Pingel (Hrsg.): Gegner des Nationalsozialismus. Wissenschaftler und Widerstandskämpfer auf der Suche nach historischer Wirklichkeit, Frankfurt a. Main 1980, S. 103–125.

- Nowak, Kurt: Entartete Gegenwart? Antimodernismus als Interpretament für die Begegnung von Protestantismus und Nationalsozialismus in der Weimarer Republik, in: *Theologische Zeitschrift* 35 (1979), S. 102–119.
- Nowak, Kurt: *Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932*, Göttingen 1981.
- Nowak, Kurt: *Kirche und Widerstand gegen den Nationalsozialismus 1933–1945 in Deutschland*, in: Carsten Nicolaisen (Hrsg.): *Nordische und deutsche Kirchen im 20. Jahrhundert. Referate auf der Internationalen Arbeitstagung in Sandbjerg/Dänemark 1981*, Göttingen 1982.
- Nowak, Kurt: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“. Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der Euthanasie-Aktion, Göttingen 1984.
- Pressel, Wilhelm: *Die Kriegspredigt 1914 bis 1918 in der evangelischen Kirche Deutschlands*, Göttingen 1968.
- Prolingheuer, Hans: *Der Fall Karl Barth 1934–1935. Chronographie einer Vertreibung*, Neukirchen 1984.
- Prolingheuer, Hans: *Kleine politische Kirchengeschichte. 50 Jahre evangelischer Kirchenkampf von 1919 bis 1969*, Köln 1984.
- Rendtorff, Trutz: *Protestantismus zwischen Kirche und Christentum. Die Bedeutung protestantischer Traditionen für die Entstehung der Bundesrepublik*, in: Werner Conze/M. Rainer Lepsius (Hrsg.): *Sozialgeschichte der Bundesrepublik. Deutsche Beiträge zum Kontinuitätsproblem*, Stuttgart 1983, S. 410–440.
- Ruhl, Hans-Jörg (Hrsg.): *Neubeginn und Restauration. Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949*, München 1982.
- Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle. Im englischen Originalwortlaut mit deutscher Übersetzung zusammengestellt von R. Henken*, Stuttgart o. J.
- Sauer, Paul: *Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden von 1945 bis 1952*, Ulm 1978.
- Schäfer, Gerhard: *Landesbischof D. Wurm und der nationalsozialistische Staat 1940–1945. Eine Dokumentation*, Stuttgart 1968.
- Schäfer, Gerhard: *Die evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zum Kirchenkampf*. Bd. 1: Um das politische Engagement der Kirche 1932–1933. Bd. 2: Um eine deutsche Reichskirche 1933. Bd. 3: Der Einbruch des Reichsbischofs in die Württembergische Landeskirche 1934. Bd. 4: Die intakte Landeskirche 1935–1936. Bd. 5: Babylonische Gefangenschaft 1937–1938. Bd. 6: Von der Reichskirche zur Evangelischen Kirche in Deutschland 1938–1945, Stuttgart 1971, 1972, 1974, 1977, 1982, 1986.
- Scheerer, Reinhard: *Evangelische Kirche und Politik 1945 bis 1949. Zur theologisch-politischen Ausgangslage in den ersten Jahren nach der Niederlage des „Dritten Reiches“*, Köln 1981.
- Scheerer, Reinhard: *Kirchen für den Kalten Krieg. Grundzüge und Hintergründe der us-amerikanischen Religions- und Kirchenpolitik in Nachkriegsdeutschland*, Köln 1986.
- Schick, Christa: *Die Internierungslager*, in: Martin Broszat/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hrsg.): *Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland*, München 1988, S. 301–325.
- Schmauch, Werner: *Reaktion oder Bekennende Kirche*, Stuttgart 1949.
- Schmid, Heinrich: *Apokalyptisches Wetterleuchten. Ein Beitrag der Evangelischen Kirche zum Kampf im „Dritten Reich“*, München 1947.
- Scholder, Klaus: *Die Ergebnisse des Kirchenkampfes und die theologische Situation der Gegenwart*, in: Tutzingener Texte. Sonderband 1: *Kirche und Nationalsozialismus. Zur Geschichte des Kirchenkampfes*, München 1969, S. 259–280.
- Scholder, Klaus: *Die Kirchen und das Dritte Reich*. Bd. 1: *Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934*, Frankfurt/Berlin/Wien 1977. Bd. 2: *Das Jahr der Ernüchterung 1934* Barmen und Rom, Berlin 1985.
- Schwarzhaupt, Elisabeth: *Die Evangelische Kirche und das Befreiungsgesetz*, in: *Frankfurter Hefte* 1 (1946), S. 872–875.

- Schweizer Evangelischer Pressedienst. Hrsg. von Arthur Frey, Zürich 1945–1949.
- Smith-von Osten, Annemarie: Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1980.
- Söhlmann, Fritz (Hrsg.): Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.–31. August 1945. Mit einem Bericht über die Synode der Bekennenden Kirche in Berlin-Spandau 29.–31. Juli 1945 und über die unmittelbar vorangegangenen Tagungen des Reichsbruderrats und des Lutherischen Rates, Lüneburg 1946.
- Spiegel, Yorick (Hrsg.): Kirche und Klassenbindung. Studien zur Situation der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. Main 1974.
- Spotts, Frederic: Kirchen und Politik in Deutschland, Stuttgart 1976.
- Stählin, Wilhelm: Via vitae. Lebenserinnerungen, Kassel 1968.
- Steinbach, Peter: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981.
- Steinbauer, Karl: Einander Zeugnis geben, Erlangen 1983 (Selbstverlag).
- Steitz, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Marburg 1977.
- Stoevesandt, Karl: Bekennende Gemeinden und deutschgläubige Bischofsdiktatur. Geschichte des Kirchenkampfes in Bremen 1933–1945, Göttingen 1961.
- Stoll, Gerhard E.: Die evangelische Zeitschriftenpresse im Jahre 1933, Witten 1963.
- Tent, James: Education and Religious Affairs Branch. OMGUS und die Entwicklung amerikanischer Bildungspolitik 1944 bis 1949, in: Manfred Heinemann (Hrsg.): Umerziehung und Wiederaufbau. Die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich, Stuttgart 1981, S. 68–85.
- Tent, James: Mission on the Rhine. Reeducation and Denazification in American-occupied Germany, Chicago 1982.
- Thielicke, Helmut: Fragen des Christentums an die moderne Welt. Untersuchungen zur geistigen und religiösen Krise des Abendlandes, Tübingen 1947.
- Thielicke, Helmut/Diem, Hermann: Die Schuld der Anderen. Ein Briefwechsel, Göttingen 1948.
- Thierfelder, Jörg: Das Kirchliche Einigungswerk des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm, Göttingen 1975.
- Thierfelder, Jörg: Theophil Wurm und der Weg nach Treysa, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 85 (1985), S. 149–174.
- Thränhardt, Dietrich: Wahlen und politische Strukturen in Bayern 1848–1953. Historisch-soziologische Untersuchungen zum Entstehen und zur Neuerrichtung eines Parteiensystems, Düsseldorf 1973.
- Thränhardt, Dietrich: Das Demokratiedefizit in den deutschen evangelischen Kirchen, in: Gotthard Jasper (Hrsg.): Tradition und Reform in der deutschen Politik. Gedenkschrift für Waldemar Beson, Frankfurt a. Main 1976, S. 286–332.
- Tilgner, Wolfgang: Volksnomostheologie und Schöpfungsglaube. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes, Göttingen 1966.
- Unterwegs. Hrsg. im Auftrage eines evangelischen Arbeitskreises, Berlin 1947–1949.
- Verantwortung für die Kirche. Stenographische Aufzeichnungen und Mitschriften von Landesbischof Hans Meiser 1933–1955. Bd. 1: Sommer 1933 bis Sommer 1935. Bearb. von Hannelore Braun und Carsten Nicolaisen, Göttingen 1985.
- Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Synodalperiode 1946/1947. Synodalperiode 1947–1953, o. O., o. J.
- Verordnungs- und Nachrichtenblatt. Amtliches Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hrsg. im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Kanzlei der EKD in Schwäbisch-Gmünd, Stuttgart 1946.
- Volk, Ludwig: Ausblick auf Trümmern. US-Protokoll über eine Befragung des Bischofs Johannes van der Velden nach der Einnahme Aachens im Oktober 1944, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 88/89 (1981/82), S. 205–214.
- Vollnhals, Clemens (Bearb.): Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch. Berichte ausländischer Beobachter aus dem Jahre 1945, Göttingen 1988.
- Vollnhals, Clemens: Die Evangelische Kirche zwischen Traditionswahrung und Neuorientierung,

- in: Martin Broszat/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hrsg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1988, S. 113–167.
- Vollnhals, Clemens: Die Evangelische Landeskirche in der Nachkriegspolitik. Die Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Neuanfang in Bayern 1945–1949. Politik und Gesellschaft in der Nachkriegszeit, München 1988, S. 143–162.
- Vollnhals, Clemens: Alliierte Kirchenpolitik und Ökumene 1945, in: Ders.: Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch. Berichte ausländischer Beobachter, Göttingen 1988, S. XIII–XLIII.
- Vollnhals, Clemens: Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall im Alliierten Kontrollrat, in: VfZ 35 (1987), S. 677–706.
- Wilkins, Erwin: Zum „Darmstädter Wort“ vom 8. August 1947, in: Günther Metzger (Hrsg.): Zukunft aus dem Wort. Helmut Claß zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1978, S. 151–169.
- Wischnath, Johannes M.: Kirche in Aktion. Das Evangelische Hilfswerk 1945–1957 und sein Verhältnis zu Kirche und Innerer Mission, Göttingen 1985.
- Wittig, Wolfgang: Zur Praxis der Entnazifizierung in Bayern, in: Hans-Jochen Vogel (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 165–183.
- Wolf, Ernst: Kirche im Widerstand? Protestantische Opposition in der Klammer der Zweireichelehre, München 1965.
- Woller, Hans: Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Zone. Die Region Ansbach und Fürth, München 1986.
- Wright, Jonathan R. C.: „Über den Parteien“. Die politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918–1933, Göttingen 1977.
- Wurm, Theophil: Erinnerungen aus meinem Leben, Stuttgart 1953.
- Zorn, Wolfgang: Kirchlich-evangelische Bevölkerung und Nationalsozialismus in Bayern 1919–1933. Eine Zwischenbilanz zu Forschung und Beurteilung, in: Dieter Albrecht/Hans Günther Hockerts/Paul Mikat/Rudolf Morsey (Hrsg.): Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag, Berlin 1983, S. 319–340.

Personenregister

Personen, deren Namen abgekürzt oder verändert wurden, sind nicht nachgewiesen.

- Adam, Alfred 214
Adcock, Clarence L. 148
Ahlers, Richard 224, 228
Althaus, Paul 23, 123, 128, 170ff., 175f.,
178f., 276
Arndt, Adolf 64, 86ff., 93
Arndt, Heinz 146
Arndt, Karl 88, 91, 186
Arnim, Henning von 88
Asmussen, Hans 27, 31f., 35ff., 38ff., 43, 69,
71, 74, 76, 78, 83f., 90, 92, 94, 96
Auer, Friedrich 147

Barnett 175
Barth, Karl 23, 29ff., 33, 35f., 38, 41f., 77f.,
80, 82, 89, 122, 171, 270, 282
Baumgärtel, Friedrich 172, 176
Baumgärtner, Hans 127, 146
Beam, Jacob D. 19, 58
Beckmann, Joachim 75, 94
Beer, Ludwig 127, 146
Bell, George 14, 75
Bender, Julius 71
Bergsträsser, Ludwig 210, 216
Bergér, Wilhelm 203, 207f.
Bernus, Franz von 202, 206f.
Bertuleit, Johann 223
Beste, Niklot 75
Bestelmeyer, Heinrich 147
Beye, Wilhelm 286
Beyerle, Josef 60, 71, 87
Bieser, Heinrich 212
Binder, Gottlob 60, 107, 111, 113f., 200
Bismarck, Otto Fürst von 43
Blesse, Paul 69
Bodelschwingh, Friedrich von 16, 18, 31
Bodensieck, Julius 90f.
Böhm, Hans 27
Bogner, Wilhelm 76, 141, 145
Bonhoeffer, Dietrich 20, 26, 89
Borngässer, Willi 110f.
Brather, Wilhelm 141, 147
Braun, Karl 146f.
Brenner, Eduard 176f.
Brüderlein, Alfred 147
Brunotte, Heinz 28
Brunstäd, Friedrich 122
Bub, Gustav 146
Buchberger, Michael 53f.

Bussweiler, Arnold 214
Byrnes, James F. 79

Casalis, Georges 85
Clay, Lucius D. 15, 58f., 61, 84f., 88f., 91f.,
96, 101ff., 106, 113, 158, 163, 165, 174, 185f.
Colberg 11, 136
Colin, Otto 204
Conrad, G. Bryan 59
Creter, Fritz 210

Dallinger, Paul 181
Daum, Adolf 253f.
Daum, Ernst 141, 147
Daum, Heinrich 127f., 146f.
Daumiller, Oskar 167, 242, 274
Dawson, William W. 11, 16, 53
Dehler, Thomas 165, 242, 260
Dell, August 210
Dibelius, Otto 19f., 27, 29, 31, 33ff., 43f.,
90f., 126
Diehl, Wilhelm 201f.
Diem, Harald 188
Diem, Hermann 26, 28, 32, 82, 181f., 184,
188f.
Dietrich, Ernst-Ludwig 201f., 204, 212
Dietsch, Walter 223
Dietz, Johannes Baptista 102
Dietze, Constantin von 20
Dietzfelbinger, Hermann 126, 130, 142
Dinter, Arthur 270
Dipper, Theodor 182
Dirichs, Ferdinand 108, 113
Dirks, Walter 87
Dittmar, Erwin 212
Döbrich, Willi 141, 147
Dölker, Hans 187
Dörfler, Karl 111
Donandt, Ferdinand 224
Dorn, Walter L. 90, 103, 158

Ebbinghaus, Julius 173
Edzard, Hermann 224
Ehard, Hans 87, 166f.
Ehlers, Hermann 76
Eichele, Erich 69, 86
Eisenhower, Dwight D. 15, 136
Eisner, Kurt 122
Elert, Werner 123, 128, 170f., 176, 276

- Ellwein 167
Engel, Friedrich 202f.
Epp, Franz Ritter von 128, 251
Eucken, Walter 20
Euerl, Alfred 264
- Fahy, Charles 84
Faulhaber, Michael von 11, 15, 52, 54f., 58f.,
99, 101f., 136f., 139, 151, 282
Fausel, Heinrich 182
Fendt, Franz 175
Fischer, Karl August 136
Fisher, Geoffrey F. 39
Fleisch, Paul 75
Frank, Hans 176
Freundenberg, Adolf 78
Frick, Heinrich 96
Fricke, Otto 27, 69, 71, 76, 94, 105f., 110, 202,
205ff., 215
Friedrich, Otto 69
Frings, Joseph 101
Fritsch, Theodor 270
Frör, Kurt 70, 130
Fuchs, Emil 87
Fuchs, Ernst 187f.
Fuchs, Gottfried 127, 147
- Galen, Clemens August Graf von 10
Gebhard, Karl 249
Geiler, Karl 60, 75, 200, 212
Geiß, Gottlieb 141
Gerstenmaier, Eugen 16
Gessner, Herbert 175
Gezork, Herbert 177
Goebels, Karl 202, 205, 207
Gögler, Hermann 87
Goerdeler, Carl 187
Goethe, Rudolf 202f., 207, 214
Gogarten, Friedrich 23, 172
Gollwitzer, Hans 127, 146
Goppelt, Leonhard 176
Greifenstein, Hans 127, 129, 142
Grein, Karl 202f., 207f.
Grether, Oskar 172, 176
Griebel, Heinrich 141, 147
Griffith, William E. 101, 117
Grimpe 86
Gröber, Conrad 99, 102
Grün, Hugo 206
Grundmann, Walter 287
Gürtner, Luise 167
Guyot, Paul 69, 207
- Hackländer, Emil 224
Hagemann, Eberhard 31
Hagenauer, Ludwig 111, 167f., 247, 266
- Hahn, Hugo 31
Hahn, Otto 207
Hahn, Wilhelm 202, 206f.
Halbach, Kurt 127
Halfmann, Wilhelm 37
Hanemann, Friedrich 129, 142
Hardegen, Otto 206
Hartenstein, Karl 56, 84, 88, 90, 186
Hartmann, Alfred 242
Hatz, Johannes 141, 147
Hauck, Friedrich 176f., 178f.
Hauer, Wilhelm 47
Haug, Martin 193
Haug, Theodor 37
Haußleiter, August 115
Heider, Otto 222f., 231
Heinemann, Gustav 31, 89
Held, Heinrich 27, 31, 76
Heldmann, Heinrich 209
Herman, Stewart W. 19, 28, 31, 34, 75, 145
Hertle 166
Heß, Hans-Erich 208
Heß, Rudolf 250
Heuss, Theodor 110
Hildebrand, Ernst 37
Hindenburg, Paul von 223
Hirsch, Emanuel 23
Hirschfeld, Magnus 269
Hitler, Adolf 13f., 20, 23f., 35, 41, 56, 122,
125ff., 129ff., 133, 176, 180, 196, 209, 221,
227, 239, 247, 250ff., 256, 262, 269f., 272,
274, 281, 285
Höchstädter, Walter 132
Hoegner, Wilhelm 60, 136, 138f., 149, 156f.,
175
Hoffmann, Theodor 146
Hoiberg, Otto 148f.
Hoppe, Hans 37
Hormess, Friedrich 146
Horre, Otto 208
Hossenfelder, Joachim 287
Hugenberg, Alfred 66
Hunger, Heinz 287
- Irving, Leon 203
Iwand, Hans Joachim 42
- Jackson 56
Jacobi, Gerhard 43
Jäger, August 206
Jannasch, Wilhelm 184
Jaspers, Karl 173
Johnsen, Helmuth 122
- Kästner, Erich 241
Kaisen, Wilhelm 222, 229

- Kamm, Gottlob 60, 71, 86 ff., 95 f.
 Karl, Frank 147
 Keegan, Charles E. 135
 Keil, Wilhelm 112
 Keller, Herbert 193
 Kempff, Georg 176
 Kenny, Dumont F. 114, 216
 Kern, Georg 252 f.
 Kern, Helmut 127, 130
 Kerrl, Hanns 201, 251
 Keupp, Ernst 141, 147
 Kiene, Joseph 139
 Kiessling, Arnold 147
 Kipfmüller, Hans 141
 Kipper, Paul 202, 204, 210, 214
 Kirkpatrick, Sir Ivone A. 14, 17
 Kittel, Gerhard 132
 Klauser 212, 214
 Klein, Friedrich 127, 146
 Klett, Arnulf 18, 56
 Klinger, Ludwig 146
 Kloppenburg, Heinz 27
 Klose 210
 Knappen, Marshall M. 12 ff., 16 f., 19 f., 136
 Knodt, Karl 201 f.
 Koch, Wilhelm 210
 Koch, Fritz 258
 Koch, Karl 18, 77 f.
 König, Heinrich 147
 Kogon, Eugen 116
 Kohlrausch, August 223
 Kolb, Walter 110
 Korthauer, August 69, 201, 206 ff., 213 f.
 Krane, Friedrich Freiherr von 204
 Krause, Reinhold 287
 Kreck, Walter 210
 Krehle, Heinrich 168 f.
 Kroll, Friedrich 127, 146
 Künneth, Walter 41, 43, 133 f., 142 ff., 176
 Künzel, Otto 193
 Kunder, Theodor 141
 Kurz, Karl 223 f.

 Lambacher 193
 Lampe, Adolf 20
 Landen, William M. 135
 Langenfaß, Friedrich 69, 125, 238
 Langer, William 102
 Leffler, Siegfried 146, 287
 Leist, Otto Friedrich 224 f.
 Leitz, Franz 206, 208
 Lembert, Hermann 125
 Lempp, Wilhelm 185 f.
 Lent, Friedrich 171
 Leutheuser, Julius 146
 Lilje, Hanns 16, 27, 31, 94

 Linhardt, Ernst 244
 Link, Waldemar 138, 141
 Linke, Adolf 147
 Loewenich, Walther von 172, 176
 Loritz, Alfred 152, 166 f., 238, 244, 246
 Ludendorff, Erich 130, 270
 Ludendorff, Mathilde 167
 Lücking, Karl 27
 Luther, Martin 87

 Maier, Reinhold 48, 60, 71, 104
 Maley 16
 Marahrens, August 16, 18, 22 f., 28, 30, 130, 282
 Martin, Benno 274
 Marx, Karl 43
 Mayer, Karl 242
 McSherry, Frank 10
 Mebs, Helmut 141
 Meentzen, Paul 224
 Meinzolt, Hans 136, 174, 176, 258
 Meiser, Hans 11, 14 ff., 19, 21, 27 f., 31, 36, 38, 54 f., 58, 71, 76, 89, 91, 93 f., 101, 111, 114 f., 123, 125–139, 141, 143 ff., 147 f., 151 ff., 155 f., 163, 165 f., 168 f., 171, 173 f., 178 ff., 240, 244 f., 247, 252, 255, 257, 260, 266, 271 f., 279 f., 282, 286
 Merkel, Franz 147
 Merz, Georg 133
 Metz, Theodor 210
 Metzger, Ludwig 87, 110, 203
 Meyer, Erich 205
 Meyer, Gustav 224
 Meyer, Peter 31
 Meyer, Wolf 127, 146
 Michelfelder, Sylvester C. 33
 Mochalski, Herbert 69
 Möbus, Friedrich 127
 Morgen, Ernst-Siegfried 212
 Morgenthau, Jr., Henry 45, 47
 Mose, Hans 223
 Müller, August 141, 147
 Müller, Friedrich (Dekan) 201
 Müller, Friedrich (Propst) 69, 201 ff., 207 f., 211, 215
 Müller, Ludwig 127 ff., 153, 181, 201, 257
 Muench, Aloisius 91, 102
 Muller, Walter J. 148
 Mulot, Walter 110 f., 214
 Munzert, Konrad 141, 147
 Murphy, Robert D. 10, 14 f., 17 ff., 31, 75, 186

 Nell, Ernst 205, 207
 Neuburger, August 87
 Neuhäusler, Johann 160
 Niebuhr, Reinhold 52 f.

- Nieden, Ernst zur 204
 Niemöller, Martin 12 ff., 16 ff., 26 ff., 29 ff.,
 34 ff., 38, 42, 57, 74 f., 77 ff., 82 f., 89, 94,
 104 ff., 109, 115, 130, 169, 174, 207 f., 222,
 271, 274, 281 ff., 286
 Niemöller, Wilhelm 79, 274
 Niesel, Wilhelm 31, 38
 Noltenius, Jules-Eberhard 223
- Oehler, Hermann 181
 Ohlsen, C. Arild 185
 Olff, Richard 204
 Oppenhoff, Franz 9
 Ostmann, Hans 185, 187
- Padover, Saul K. 9
 Patton, Jr., George S. 135, 138
 Pechmann, Wilhelm Freiherr von 121 ff.
 Peter, Heinrich 201 f.
 Pfeiffer, Anton 61, 87, 157, 159, 163, 165,
 241 f., 244, 260
 Pius XII. 52, 57, 137
 Preiss, Heinz 146
 Pressel, Wilhelm 16 f., 103, 182, 185, 187 ff.
 Preuß, Hans 172, 176 ff.
 Preysing, Konrad von 10
 Pribilla, Max 54, 137
 Procksch, Otto 176
 Pundt, Alfred 148
 Putz, Eduard 43, 127, 130, 263
- Rahm, Hermann 223, 228
 Rau, Felix 210
 Rauch, Jakob 102
 Redlhammer, Hans 214
 Rehm, Albert 174
 Rentschler, Hermann 212
 Riddleberger, James 107
 Riedel, Heinrich 142
 Ritter, Gerhard 20
 Roecker, Wilhelm 214
 Röhricht, Wilhelm 204
 Roemer, Walter 87
 Rönck, Hugo 255, 287
 Roosevelt, Franklin D. 47
 Rosenberg, Alfred 247, 253, 255, 257, 270
 Ruck, Josef 141, 147
 Rumpf, Julius 202
 Rusam, Adolf 152, 166 ff., 242
- Sachs, Camille 169
 Sammetreuther, Julius 130
 Sasse, Hermann 125, 170 ff., 175 f., 178 f.
 Sauerteig, Max 127
 Sautter, Reinhold 185 ff.
 Schäffer, Fritz 136 f.
- Schafft, Hermann 87
 Scharf, Kurt 27 f.
 Schemm, Hans 124
 Schempp, Paul 182
 Schenkel, Gottfried 188
 Schieder, Julius 125, 130, 133, 144 f., 240,
 243 ff., 262, 277
 Schild, Wilhelm 214
 Schlier, Hermann 130
 Schmeidter, Bernhard 178
 Schmid, Carlo 52, 193
 Schmidt, Gerhard 176
 Schmidt, Hans 130, 260
 Schmidt, Martin 210
 Schmidt, Robert 147
 Schmidt-Knatz, Friedrich 209
 Schmitt, Heinrich 60, 157
 Schneider, Otto 210
 Schneidt, Friedrich 146 f.
 Schöffel, Simon 31, 75
 Schornbaum, Karl 176
 Schramm, August 147
 Schullze, Erich 152, 166 f.
 Schultz, Johannes 223
 Schulz, Heinrich 146
 Schulz, Johannes 141
 Schumann, Otto 209
 Schwarzhaupt, Elisabeth 69, 71, 93 f.
 Schwering, Leo 11
 Seiler, Christian 127
 Siebert, Ludwig 251
 Smend, Rudolf 31
 Sommerer, Hans 127, 146
 Spaett, Edmund 237
 Spalatin, Georg 87
 Spengler, Oswald 125
 Spitta, Theodor 223 f., 229
 Sprenger, Paul 171
 Sproll, Johannes Baptista 18, 55 f., 102
 Stadelmann, Johann 141, 147
 Stählin, Gustav 176
 Stählin, Wilhelm 30, 76, 122, 224
 Stapel, Wilhelm 125
 Steenberg, van 177
 Steger, Karl 195, 198
 Stein, Erwin 111
 Steinbauer, Karl 130, 264, 274
 Stock, Christian 113
 Stöckmann, Ernst 230
 Stoevesandt, Karl 224, 227
 Stohr, Albert 52 f., 60, 108, 113, 211
 Strathmann, Hermann 122, 170, 172 f., 176 f.,
 178 f.
 Streicher, Julius 239
 Strölin, Karl 18
 Süß, Theodor 171, 175 f.

- Theinert, Hans 206 ff.
 Thielicke, Helmut 20, 41
 Tho Rahde 152, 166
 Trillhaas, Wolfgang 172
 Truman, Harry S. 90
- Ulmer, Friedrich 178
 Urban, Erich 224
 Vagts, Erich 223 f.
 Veidt, Karl 201 f., 206 f., 215
 Veit, Friedrich 121, 123 ff.
 Velden, Johannes van der 9
 Visser't Hooft, Willem A. 33
 Vollrath, Wilhelm 146, 171, 176
- Wächtler, Fritz 251
 Wagner, Adolf 128, 250
 Wagner, Ernst 204
 Walther, Albrecht 204
 Wangemann, Willy 147
 Weber, Gotthilf 198
 Weeber, Rudolf 69, 71 f., 86, 88, 193
 Weidemann, Heinz 222 f., 225 ff., 229 ff.
 Weigand, Christian 147
 Weigel, Martin 147
 Weinberger, Wilhelm 202 f.
- Wendt, Erwin 106
 Wenz, August 147
 Werlin, Karl 127, 141, 147
 Wessel, Horst 223
 Wick, Heinrich 214
 Wienecke, Gustav 173
 Wilhelmi, Hans 105 f., 209
 Wilken, Gustav 224
 Wilson, M. E. 227 f.
 Wilson, Minor 165
 Wißmann, Erwin 208
 Wolfrum, Wilhelm 141, 147
 Wüstemann, Adolf 71, 76
 Wurm, Hans 75
 Wurm, Theophil 11, 14 ff., 17 ff., 22, 25, 27 ff.,
 34 ff., 38 f., 43 f., 53, 55, 57 ff., 71 ff., 77, 81,
 84 ff., 89 f., 92 f., 96, 98 ff., 103 f., 107, 112,
 115, 129 f., 132, 180 f., 183 ff., 188, 192,
 203 f., 281 ff., 286
- Yakoubian, Arsen L. 106
- Zentgraf, Rudolf 201
 Zickmann, Arthur 205, 217
 Ziebell, Jürgen 86
 Zinn, Georg-August 200